This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08241539 3

195
②

George Bancroft

Harvard
University

BA

Geschichte der neuen Welt.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Göttingen,
bei Johann Friedrich Römer.
1817.

Weltgeschichte.

Zweiter Theil,

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis in das zweite Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts enthält.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Göttingen,
bei Johann Friedrich Römer.
1817.

Bibliothek

Inhalt.

Völkerstämme, die Europa seit der Völkerwanderung bewohnen. S. 4-8.

I. Unverbundenes Europa: vom Ursprunge des fränkischen Staats bis auf die Kreuzzüge (Mittelalter), von 486-1096. S. 9-317.

A. West-, Süd- und Nordeuropa. S. 10-265.

I. Zeitalter der barbarischen Ordnung, von 486-850.

Im Allgemeinen. S. 13-49.

II. Zeitalter der Verwirrung und Feudalanarchie, von 850-1100.

Im Allgemeinen. S. 49-73.

Geschichte der einzelnen Völker und Staaten.

Reich der Franken: Deutschland, Frankreich und seit Karl dem Großen auch Italien (großentheils). S. 74-83.

1. Merovinger, von 486-768. S. 74-84.

1. Frankreich, von 768-1100. S. 84-110.

2. Karolinger, bis zum Verdüner Vertrag, von 768-843. S. 84-95.

Nach dem Verdüner Vertrag.

1. die königliche Macht im Niedersinken, von 843-987. S. 96.

3. Capetinger.
2. die königliche Macht vom Herrenstand verschlungen, von Hugo Capet bis Philipp I., von 987–1100. S. 103.

2. Deutschland, von 843–1100. S. 111–144.
1. es wird verwirrt durch Streifereien wilder Stämme, der Normänner, Wenden und Ungern, von 843–918.
a) unter karolingischen Erbkönigen, von 843–911. S. 114.
b) und unter dem ersten Wahlkönig, Konrad, von 911–918. S. 118.
2. es wird befreit von den Einfällen der Normänner, Wenden und Ungern, durch die beiden ersten sächsischen Könige Heinrich I. und Otto I., von 919–956. S. 122.
3. Zwischenperiode: es neigt sich zur Ordnung und bessern Cultur
a) unter den letzten Sachsen Otto I. seit 956, Otto II. III. und Heinrich II.,
b) und unter den ersten Franken: Konrad II. und Heinrich III., von 956–1056. S. 129.
4. es wird aufs neue verwirrt durch Italien und den Pabst und neigt sich zum System ständischer Territorialhoheit unter den letzten fränkischen Königen, Heinrich IV. und V., von 1056–1124. S. 135.

3. Italien, von 568–1100. S. 145–181.
1. Lombardisches Italien. S. 147.
2. Griechisches Italien. S. 165.
3. Päbstliches Italien. S. 172.
4. Venedig. S. 177.

4. Spanien, von 456–1100. S. 182–213.
1. Westgothisches Reich bis 712. S. 186.
2. Theilung von Spanien seit 712.
I. Arabisches Spanien: S. 195.
1. unter Statthaltern der ommajadischen Chalifen zu Damaskus, von 712–753. S. 196.

2. unter eigenen Chalifen aus dem Hause Ommajah, seit 755. S. 198.
3. unter mehreren unabhängigen Fürsten von 1051—1091. S. 203.
2. Westgothisches Spanien. S. 206.
3. Fränkisches Spanien. S. 211.
5. Britannien (seit 827 England), von 449-1135. S. 214-231.
1. Britannien, getheilt in sieben Reiche unter den Sachsen, von 449-827. S. 215.
2. vereint in eine Monarchie und zerrüttet durch die Dänen, unter den Sachsen, von 827-1066. S. 220.
3. gedrückt durch das normännische Feudalsystem, unter Wilhelm dem Eroberer und seinen Söhnen, von 1066-1135. S. 224.
6. Schottland. S. 232.
1. im Zustande der Rohheit, bis 838. S. 232.
2. unter dem Hause Kenneth, von 838-1289. S. 234.
7. Ireland. S. 236.

B. Nordeuropa. S. 238-265.
I. Skandinavischer Norden. S. 238-259.
8. Schweden. S. 240-247.
1. Urbeschaffenheit. S. 243.
2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1000. S. 243.
9. Dänemark. S. 248-252.
1. Urbeschaffenheit. S. 249.
2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1014. S. 251.
10. Norwegen. S. 253-256.
1. Urbeschaffenheit. S. 253.

2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1000. S. 255.

11. Island. S. 257-259.

II. Slavischer Norden. S. 260-265.

12. Polen. S. 260.

1. mit Schlesien verbunden, ein Herzogthum, von 842-1025. S. 261.

13. Rußland. S. 262-265.

1. unter dem Hause Rurik

a) als souveränen Fürsten, von 862—1237. S. 264.

C. Osteuropa. S. 266-316.

14. Byzantiner. S. 267-295.

1. Das griechische Reich erwehrt sich seiner Feinde und erweitert seine Grenzen, von 395-565. S. 271.

2. es verliert die schönsten Provinzen, von 565-867. S. 279.

3. es sinkt immer tiefer, seit 867.

a. unter seinen macedonischen Kaisern, von 867—1056. S. 285.

b. unter Comnenen, von 1056—1118. S. 291.

15. Avaren. S. 294. 295.

16. Bulgaren. S. 296-297.

17. Ungern. S. 298-306.

Vorgeschichte, bis zum J. 1000. S. 300.

1. Ungern, ein Königreich unter Almus Nachkommen,

a. vom Anfange des Königreichs bis zum Ende des großen Thronfolgekriegs, von 1000—1085. S. 303.

18. Chazaren. S. 307.

1. in einem beständigen Wechsel von Freiheit und Unterjochung, von 212-500. S. 307.

2. frei und ein Schrecken seiner Nachbarn, von 500–680. S. 308.
3. Eroberer und Besitzer eines großen Reichs, von 680–862. S. 309.
4. Untergang des Chazarenreichs, von 862–1016. S. 310.

19. Petschenegen. S. 312.

20. Uzen (oder Polovzer, Kumaner). S. 315.

II. Verbundenes Europa: von den Kreuzzügen bis auf die neueste Zeit, von 1096–1815. S. 317–650.

I. Zeitalter der Regeneration von Europa und der päbstlichen Universalmonarchie,

von den Kreuzzügen bis zur Entdeckung von Amerika, von 1096–1492.

Allgemeine Merkwürdigkeiten dieses Zeitalters. S. 317–344.

Besondere Merkwürdigkeiten der einzelnen Völker und Staaten. S. 345–650.

A. West- und Südeuropa. S. 345–562.

1. Frankreich. S. 345–396.

3. die königliche Macht wird aufs neue gegründet; unter den letzten Capetingern, von Ludwig VI. bis Karl IV., von 1108–1328. S. 345.

1. Ludwig VI. erschafft den Bürgerstand, von 1108—1137. S. 352.
2. der Bürgerstand bildet sich aus, von Ludwig VII. bis Philipp IV. (oder dem Schönen), von 1137—1303. S. 354.
3. Philipp IV. nimmt den Bürgerstand unter die Reichsstände auf, im J. 1303. S. 362.

4. die königliche Macht wird immer unumschränkter und zuletzt despotisch,

Geschichte der neuen Welt.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Göttingen,
bei Johann Friedrich Röwer.
1817.

Weltgeschichte.

Zweiter Theil,

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis in das zweite Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts enthält.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Göttingen,
bei Johann Friedrich Röwer.
1817.

NEW YORK

Inhalt.

Völkerstämme, die Europa seit der Völkerwanderung bewohnen. S. 4-8.

I. Unverbundenes Europa: vom Ursprunge des fränkischen Staats bis auf die Kreuzzüge (Mittelalter), von 486-1096. S. 9-317.

A. West-, Süd- und Nordeuropa. S. 10-265.

I. Zeitalter der barbarischen Ordnung, von 486-850.

Im Allgemeinen. S. 13-49.

II. Zeitalter der Verwirrung und Feudalanarchie, von 850-1100.

Im Allgemeinen. S. 49-73.

Geschichte der einzelnen Völker und Staaten.

Reich der Franken: Deutschland, Frankreich und seit Karl dem Großen auch Italien (großentheils). S. 74-83.

1. Merovinger, von 486-768. S. 74-84.

1. Frankreich, von 768-1100. S. 84-110.

2. Karolinger, bis zum Verdüner Vertrag, von 768-843. S. 84-95.

Nach dem Verdüner Vertrag.

1. die königliche Macht im Niedersinken, von 843-987. S. 96.

3. Capetinger.
2. die königliche Macht vom Herrenstand verschlungen, von Hugo Capet bis Philipp I., von 987—1100. S. 103.

2. Deutschland, von 843-1100. S. 111-144.
1. es wird verwirrt durch Streifereien wilder Stämme, der Normänner, Wenden und Ungern, von 843-918.
a) unter karolingischen Erbkönigen, von 843—911. S. 114.
b) und unter dem ersten Wahlkönig, Konrad, von 911—918. S. 118.
2. es wird befreit von den Einfällen der Normänner, Wenden und Ungern,
durch die beiden ersten sächsischen Könige Heinrich I. und Otto I., von 919-956. S. 122.
3. Zwischenperiode: es neigt sich zur Ordnung und bessern Cultur
a) unter den letzten Sachsen Otto I. seit 956, Otto II. III. und Heinrich II.,
b) und unter den ersten Franken: Konrad II. und Heinrich III., von 956—1056. S. 129.
4. es wird aufs neue verwirrt durch Italien und den Pabst und neigt sich zum System ständischer Territorialhoheit
unter den letzten fränkischen Königen, Heinrich IV. und V., von 1056-1124. S. 135.

3. Italien, von 568-1100. S. 145-181.
1. Lombardisches Italien. S. 147.
2. Griechisches Italien. S. 165.
3. Päbstliches Italien. S. 172.
4. Venedig. S. 177.

4. Spanien, von 456-1100. S. 182-213.
1. Westgothisches Reich bis 712. S. 186.
2. Theilung von Spanien seit 712.
1. Arabisches Spanien: S. 195.
1. unter Statthaltern der ommajadischen Chalifen zu Damaskus, von 712—753. S. 196.

2. unter eigenen Chalifen aus dem Hause Ommiah, seit 755. S. 198.
3. unter mehreren unabhängigen Fürsten von 1051—1091. S. 203.
2. Weßgothisches Spanien. S. 206.
3. Fränkisches Spanien. S. 211.
5. Britannien (seit 827 England), von 449-1135. S. 214-231.
1. Britannien, getheilt in sieben Reiche unter den Sachsen, von 449-827. S. 215.
2. vereint in eine Monarchie und zerrüttet durch die Dänen, unter den Sachsen, von 827-1066. S. 220.
3. gedrückt durch das normännische Feudalsystem, unter Wilhelm dem Eroberer und seinen Söhnen, von 1066-1135. S. 224.
6. Schottland. S. 232.
1. im Zustande der Rohheit, bis 838. S. 232.
2. unter dem Hause Kenneth, von 838-1289. S. 234.
7. Ireland. S. 236.

B. Nordeuropa. S. 238-265.
I. Skandinavischer Norden. S. 238-259.
8. Schweden. S. 240-247.
1. Urbeschaffenheit. S. 243.
2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1000. S. 243.
9. Dänemark. S. 248-252.
1. Urbeschaffenheit. S. 249.
2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1014. S. 251.
10. Norwegen. S. 253-256.
1. Urbeschaffenheit. S. 253.

Geschichte der neuen Welt.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Göttingen,
bei Johann Friedrich Römer.
1817.

Weltgeschichte.

Zweiter Theil,

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis in das zweite Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts enthält.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Göttingen,
bei Johann Friedrich Röwer.
1817.

LENOX LIBRARY
NEW YORK

Inhalt.

Völkerstämme, die Europa seit der Völkerwanderung bewohnen. S. 4-8.

I. Unverbundenes Europa: vom Ursprunge des fränkischen Staats bis auf die Kreuzzüge (Mittelalter), von 486-1096. S. 9-317.

A. West-, Süd- und Nordeuropa. S. 10-265.

I. Zeitalter der barbarischen Ordnung, von 486-850.

Im Allgemeinen. S. 13-49.

II. Zeitalter der Verwirrung und Feudalanarchie, von 850-1100.

Im Allgemeinen. S. 49-73.

Geschichte der einzelnen Völker und Staaten.

Reich der Franken: Deutschland, Frankreich und seit Karl dem Großen auch Italien (großentheils). S. 74-83.

1. Merovinger, von 486-768. S. 74-84.

1. Frankreich, von 768-1100. S. 84-110.

2. Karolinger, bis zum Verdüner Vertrag, von 768-843. S. 84-95.

Nach dem Verdüner Vertrag.

1. die königliche Macht im Niedersinken, von 843-987. S. 96.

3. Capetinger.
2. die königliche Macht vom Herrenstand verschlungen, von Hugo Capet bis Philipp I., von 987–1100. S. 103.

2. Deutschland, von 843–1100. S. 111–144.
1. es wird verwirrt durch Streifereien wilder Stämme, der Normänner, Wenden und Ungern, von 843–918.
a) unter karolingischen Erbkönigen, von 843—911. S. 114.
b) und unter dem ersten Wahlkönig, Konrad, von 911—918. S. 118.
2. es wird befreit von den Einfällen der Normänner, Wenden und Ungern,
durch die beiden ersten sächsischen Könige, Heinrich I. und Otto I., von 919–956. S. 122.
3. Zwischenperiode: es neigt sich zur Ordnung und bessern Cultur
a) unter den letzten Sachsen Otto I. seit 956, Otto II. III. und Heinrich II.,
b) und unter den ersten Franken: Konrad II. und Heinrich III., von 956—1056. S. 129.
4. es wird aufs neue verwirrt durch Italien und den Pabst und neigt sich zum System ständischer Territorialhoheit
unter den letzten fränkischen Königen, Heinrich IV. und V., von 1056–1124. S. 135.

3. Italien, von 568–1100. S. 145–181.
1. Lombardisches Italien. S. 147.
2. Griechisches Italien. S. 165.
3. Päbstliches Italien. S. 172.
4. Venedig. S. 177.

4. Spanien, von 456–1100. S. 182–213.
1. Westgothisches Reich bis 712. S. 186.
2. Theilung von Spanien seit 712.
1. Arabisches Spanien: S. 195.
1. unter Statthaltern der ommiadischen Chalifen zu Damaskus, von 712—753. S. 196.

2. unter eigenen Chalifen aus dem Hause Ommiah, seit 755. S. 198.
3. unter mehreren unabhängigen Fürsten von 1051—1091. S. 203.
2. Weßgothisches Spanien. S. 206.
3. Fränkisches Spanien. S. 211.
5. Britannien (seit 827 England), von 449-1135. S. 214-231.
1. Britannien, getheilt in sieben Reiche unter den Sachsen, von 449-827. S. 215.
2. vereint in eine Monarchie und zerrüttet durch die Dänen, unter den Sachsen, von 827-1066. S. 220.
3. gedrückt durch das normännische Feudalsystem, unter Wilhelm dem Eroberer und seinen Söhnen, von 1066-1135. S. 224.
6. Schottland. S. 232.
1. im Zustande der Rohheit, bis 838. S. 232.
2. unter dem Hause Kenneth, von 838-1289. S. 234.
7. Ireland. S. 236.

B. Nordeuropa. S. 238-265.
I. Skandinavischer Norden. S. 238-259.
8. Schweden. S. 240-247.
1. Urbeschaffenheit. S. 243.
2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1000. S. 243.
9. Dänemark. S. 248-252.
1. Urbeschaffenheit. S. 249.
2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1014. S. 251.
10. Norwegen. S. 253-256.
1. Urbeschaffenheit. S. 253.

2. bis zur festen Gründung des Christenthums, c. 1000. S. 255.

14. Island. S. 257-259.

II. Slavischer Norden. S. 260-265.

12. Polen. S. 260.

1. mit Schlesien verbunden, ein Herzogthum, von 842-1025. S. 261.

13. Rußland. S. 262-265.

1. unter dem Hause Rurik

a) als souveränen Fürsten, von 862—1237. S. 264.

C. Osteuropa. S. 266-316.

14. Byzantiner. S. 267-295.

1. Das griechische Reich erwehrt sich seiner Feinde und erweitert seine Grenzen, von 395-565. S. 271.

2. es verliert die schönsten Provinzen, von 565-867. S. 279.

3. es sinkt immer tiefer, seit 867.

a. unter seinen macedonischen Kaisern, von 867—1056. S. 285.

b. unter Comnenen, von 1056—1118. S. 291.

15. Avaren. S. 294. 295.

16. Bulgaren. S. 296-297.

17. Ungern. S. 298-306.

Vorgeschichte, bis zum J. 1000. S. 300.

1. Ungern, ein Königreich unter Almus Nachkommen,

a. vom Anfange des Königreichs bis zum Ende des großen Thronfolgekriegs, von 1000—1085. S. 303.

18. Chazaren. S. 307.

1. in einem beständigen Wechsel von Freiheit und Unterjochung, von 212-500. S. 307.

2. frei und ein Schrecken seiner Nachbarn, von 500–680. S. 308.
3. Eroberer und Besitzer eines großen Reichs, von 680–862. S. 309.
4. Untergang des Chazarenreichs, von 862–1016. S. 310.

19. Petschenegen. S. 312.

20. Uzen (oder Polovzer, Kumaner). S. 315.

II. Verbundenes Europa: von den Kreuzzügen bis auf die neueste Zeit, von 1096–1815. S. 317–650.

I. Zeitalter der Regeneration von Europa und der päbstlichen Universalmonarchie,

von den Kreuzzügen bis zur Entdeckung von Amerika, von 1096–1492.

Allgemeine Merkwürdigkeiten dieses Zeitalters. S. 317–344.

Besondere Merkwürdigkeiten der einzelnen Völker und Staaten. S. 345–650.

A. West- und Südeuropa. S. 345–562.

1. Frankreich. S. 345–396.

3. die königliche Macht wird aufs neue gegründet; unter den letzten Capetingern, von Ludwig VI. bis Karl IV., von 1108–1328. S. 345.

1. Ludwig VI. erschafft den Bürgerstand, von 1108—1137. S. 352.
2. der Bürgerstand bildet sich aus, von Ludwig VII. bis Philipp IV. (oder dem Schönen), von 1137—1303. S. 354.
3. Philipp IV. nimmt den Bürgerstand unter die Reichsstände auf, im J. 1303. S. 362.

4. die königliche Macht wird immer unumschränkter und zuletzt despotisch,

unter den ersten Königen aus dem Hause Valois, von Philipp VI. bis Ludwig XI., von 1328–1483. S. 371.
1. Kriege zwischen Frankreich und England. S. 372.
2. neue Vermehrung der königlichen Macht in Frankreich. S. 377.
3. Anfang des Despotismus unter Ludwig XI., von 1461—1483. S. 389.

2. England. S. 397–424.
4. England erhält seine freie Constitution, unter dem Hause Anjou oder Plantagenet, von 1135–1485. S. 397.
1. Magna charta libertatum. S. 400.
2. Parlament mit Ober- und Unterhaus. S. 406.
3. Stillstand in der Ausbildung der Constitution. S. 419.

3. Schottland. S. 425–428.
3. unter den Häusern Balliol und Bruce, von 1289–1371. S. 425.
4. unter dem Hause Stuart, 1371–1603. S. 427.

4. Deutschland. S. 429–482.
5. es wird ein System ständischer Territorialhoheit
unter Lothar von Sachsen und den Hohenstaufen, von 1125–1273. S. 429.
Bildung der beiden Parteien, der Welblinger und Welfen. S. 430.
1. Kampf der Welblinger und Welfen. S. 434.
2. Kampf der Welblinger mit dem Pabst. S. 440.
Ausbildung der deutschen Verfassung. S. 449.
Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes. S. 453.
6. es strebt nach Ruhe und Ordnung in der Kirche und dem Staat,
unter den luxemburgischen und österreichischen Kaisern, von Rudolph von Habsburg bis Maximilian I., von 1273–1519. S. 457.
Bildung zweier Parteien, einer österreichischen und luxemburgischen. S. 458.

Kampf

Kampf der österreichischen und luxemburgischen Partei. S. 462.
1. Schisma der Kirche. S. 468.
2. Johann Huß und Hussitenkrieg. S. 471.
Das Haus Oesterreich ohne Rival. S. 474.

5. Italien. S. 483-532.
Im Allgemeinen. S. 483.
Im Besondern. S. 493.
1. Kaiserliches Italien. Die Lombardei und ein Theil von Mittelitalien. S. 493.
Streben nach republikanischen Verfassungen und Verringerung des kaiserlichen Ansehens. S. 493.
a. Herzogthum Mailand. S. 502.
b. Toskana. S. 505.
c. Genua. S. 509.
2. Päbstliches Italien. S. 512.
3. Neapel und Sicilien (vormals: griechisches Italien). S. 519.
1. Neapel und Sicilien vereinigt, von 1101—1282. S. 519.
2. darauf getrennt, von 1282—1435. S. 523.
3. aufs neue vereinigt, von 1435—1458. S. 525.
4. aufs neue getrennt, von 1458—1504. S. 525.
4. Venedig. S. 526.
4. eine halbe Demokratie, unter eingeschränkten Dogen und mächtigen Nobili, von 1172—1297. S. 526.
3. eine Erbaristokratie mit einem ohnmächtigen Doge an der Spitze, von 1297—1508. S. 529.

6. Spanien. S. 533-554.
1. Arabisches Spanien. S. 533.
4. unter den Morabethen, von 1091—a. 1159. S. 533.
5. unter den Muahediern, von 1150—1260. S. 534.
Granada bleibt allein unter arabischer Herrschaft.
2. Castilien. S. 536.
3. Aragonien. S. 544.
Alfonsischer oder catalonischer Regentenstamm, von 1162—1410. S. 545.
Ferdinandischer oder castilischer Regentenstamm, von 1412—1479. S. 549.

Aragonien und Castilien vereinigt, seit 1479. S. 551.

7. Portugal. S. 555-562.

1. ein Königreich unter dem ächtburgundischen Hause, von 1109-1383. S. 557.

2. unter dem unächtburgundischen Hause, von 1383-1580. S. 559.

B. Nordeuropa. S. 563-611.

I. Skandinavischer Norden. S. 563-589.

8. Dänemark. S. 564-570.

3. übermächtig im Norden, von 1157-1223. S. 564.

4. Verfall der dänischen Königsmacht, von 1202-1397. S. 565.

9. Norwegen S. 571-574.

3. unter inländischen Königen, von 1034-1319. S. 571.

4. unter schwedischen Königen, von 1319-1387. S. 573.

10. Schweden. S. 575-581.

3. unruhig unter dem Hause Stenkil, von 1061-1134. S. 575.

4. hierarchisch, unter den Häusern Swerker und Erich, von 1134-1250. S. 576.

5. unter Schattenkönigen aus dem Hause Folkunger, von 1250-1388. S. 579.

Schweden, Dänemark und Norwegen durch die kalmarische Union vereinigt, von 1397-1524. S. 582-589.

II. Slavischer Norden. S. 590-598.

11. Polen. S. 590-594.

2. bald ein Herzogthum, bald ein Königreich, unter Piasten, von 1025-1295. S. 590.

3. ein fortwährendes Königreich, von 1295 an. S. 591.

12. Rußland. S. 595-598.
1. unter Rurik's Haus
a. als souverainen Fürsten, bis 1237. S. 595.
b. als Vasallen der Mongolen, von 1238 — 1462.
α. Vasallen der Mongolen (oder Großfürsten) zu Wladimir, von 1238—1328 S. 595.
β. Vasallen der Mongolen (oder Großfürsten) zu Moskwa, von 1328—1462. S. 597.

III. Lettischer Norden. S. 599-611.
13. Preußen. S. 599-605.
1. im Kampf mit Polen, von 1015-1230. S. 600.
2. während der Unterjochung des deutschen Ordens, von 1230-1283. S. 601.
3. unter der Hoheit des deutschen Ordens, von 1283-1525. S. 603.
14. Litthauen. S. 606-608.
1. ein Theil des Staats Polozk, von 990-1235. S. 606.
2. als ein eigenes Herzogthum, von 1235-1386. S. 607.
3. ein eigenes Herzogthum, unter polnischer Oberhoheit, von 1386-1501. S. 608.
15. Liefland und Kurland. S. 609-611.

C. Osteuropa. S. 612-650.
16. Byzantiner. S. 612-626.
4. das griechische Reich wird durch die Kreuzfahrer neu belebt,
von Alexius Comnenus bis Alexius IV., von 1096-1204. S. 612.
5. das griechische Reich geht in Trümmer und wird nach seiner neuen Vereinigung von den Türken zerstört, von 1204-1453. S. 616.

1. das lateinische Kaiserthum, von Balduin I. bis Balduin II., von 1204—1261. S. 618.

2. das griechische Kaiserthum, von 1204—1453.

a. bloß aus Nicäa bestehend, von Theodor Laskaris bis Michael Paläologus, von 1204—1261. S. 620.

b. in den vereinigten europäischen Ländern des griechischen Kaiserthums bestehend, von Michael Paläologus bis Konstantin XI. von 1261—1453. S. 621.

3. das Fürstenthum und nachmalige Kaiserthum Trapezunt, von Alexius Comnenus I. bis David Comnenus, von 1204—1461. S. 626.

17. Ungern. S. 627-630.

(1. unter Almus Nachkommen)

b. vom Ende des großen Thronfolgekriegs bis zur Erlöschung dieses Stammes, von 1086—1301. S. 627.

unter Königen aus verschiedenen Häusern, von 1301-1527. S. 630.

18. Walachen. S. 631-644.

1. Walachisches Reich auf der Südseite der Donau, von 1186-1374. S. 632.

2. auf der Nordseite der Donau, in der Walachei und Moldau, von 1374-1529. S. 632.

19. Uzen (oder Polovzer, Kumaner). S. 642-644.

20. Osmanen. S. 645-650.

Geschichte der neuen Welt.

Europa.

Europa.

Vom Ende des weströmischen Reichs bis in die ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts, von 486 – 1816.

An universal History from the earliest account of time to the present; compiled from original Authors and illustrated with Maps, Cuts, Notes, chronological and other Tables. Vol. I. London 1736 ff. fol. ed. 2. Lond. 1759 — 1763. 38 Voll. 8. (Alte und neue Geschichte zusammen). Deutsch: Allgemeine Welthistorie, durchgesehen und mit Anmerkungen vermehrt von S. J. Baumgarten. Halle. seit 1744. 4. (noch nicht geendigt). Die neuere Welthistorie vom 19 — 53. Theil.

A general History of the world from the creation to the present time — by *William Guthrie, J. Gray* and others eminent in this branch of Litterature. London 1764 — 1767. Deutsch: Allgemeine Weltgeschichte von der Schöpfung an bis auf die gegenwärtige Zeit — ausgefertiget von W. Guthrie, J. Gray und andern in diesen Theilen der Wissenschaften berühmten Gelehrten. Th. 1. Leip-

zig seit 1765. 8. (noch nicht geendigt.) Die neuere Weltgeschichte vom 6.—17. Theil.

Tableau des revolutions de l'Europe depuis le bouleversement de l'empire romain en Occident jusqu'à nos jours; précédé d'une introduction sur l'histoire, et orné de cartes géographiques, de tables généalogiques et chronologiques. Par Mr. *Koch*. Paris. 1807. 3 Voll. 8. Deutsch von J. D. Sander. Berlin 1807. 1808. 3 Th. 8. (mit einigen Vermehrungen).

I. Durch die Völkerwanderung hatte Europa eine ganz neue geographische und politische Gestalt bekommen. Im Osten von Europa gab es zwar noch ein römisches Reich, das unter mancherlei Erschütterungen schwach fortdauerte; aber das im Westen war, in mehrere Staaten zerfallen, die alle von Germaniern nach ihren väterlichen Sitten beherrscht wurden. In und an den Grenzen dieser Staaten traten Völker auf den Schauplatz der Geschichte, die vordem entweder gar nicht, oder nur durch dunkle Sagen und bloß dem Namen nach bekannt waren. Wenige Jahrhunderte nach der Völkerwanderung konnte man fast alle die Völkerstämme unterscheiden, die seitdem die Einwohner von Europa geblieben sind und zu den Veränderungen, welche diesen Welttheil in den mittlern und neuen Zeiten trafen, mehr oder weniger beigetragen haben.

1. Germanier, wurden der fast allenthalben im Westen, Süden und Norden von Europa herrschende Stamm, theils vermischt mit ehemaligen römischen Unterthanen, theils unvermischt.

1)

1) Zwischen römische Unterthanen setzten sich in Italien die Longobarden, in Spanien und Portugal die Westgothen, in Frankreich die Franken und Burgunder, und in Britannien die Sachsen;

2) unvermischt wohnten Germanier in Deutschland und in Skandinavien (Dänemark, Schweden und Norwegen): in Deutschland die Friesen an der Nordsee vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde, die Sachsen (Engern, Ost- und Westphalen), von der Ost- und Nordsee über die Elbe, um die Weser bis gegen den Rhein hin; die Thüringer von der Elbe um die Saale und Unstrut bis gegen die Donau hin; die Franken um den Main zwischen dem Rhein und der Weser; die Alemannen (Schwaben) zwischen dem Oberrhein und dem Main um den Nekkar, die Donau und den Lech; die Bayern meist unter der Donau vom Lech bis an die Ens; die Dänen in Dänemark, die Suethan oder Suionen in Schweden, die Nerigoner in Norwegen.

II. Slaven (wahrscheinlich mit den Germaniern von gleichem Stamm entsprossen) wohnten vom Don bis zur Elbe, von der Ostsee bis zum adriatischen Meer, unter die verschiedensten Regenten vertheilt; 1. Slowacken, im heutigen Ungern, über die und deren Wohnsitze in Pannonien sich die Völkerströme bei der Völkerwanderung weggewälzt hatten, und zwischen die sich nach der Zeit die Ungern oder Magyaren einge-

drängt haben; 2. Winden, im südlichen Deutschland, in Krain, Kärnthen, Steiermark und Friaul; 3. Wenden, im nördlichen und östlichen Deutschland von der Elbe längs der Ostsee bis zur Weichsel und südwärts bis an Böhmen herunter, nämlich a) Obodriten in Mecklenburg, b) Pommern oder Wilzen von der Oder bis an die Weichsel, c) Ukern oder Grenz-Wenden in den fünf brandenburgischen Marken; d) Sorben zwischen der Saale und Elbe, in dem heutigen Obersachsen, e) Lausitzer in der heutigen Lausitz; 4. Czechen in Böhmen; 5. Mähren und Schlesier; 6. Lechen in Polen; 7. Russen; 8. Illyrier, oder Chrobaten, Slavonier, Servier oder Serblier, und Bosnier um die Donau; 9. Anten am Dniester.

III. Finnen, (nach ihrem ausländischen Namen, nach ihrem einheimischen Suomi) ein weit ausgebreiteter Völkerstamm, dessen Sitze durch den europäischen und westasiatischen Norden, von dem finnischen Meerbusen bis an den Ob und südwärts bis an die Wolga und das caspische Meer gingen. Dieses Geschlechts sind die zum Theil erst spät bekannt gewordenen Stämme: Finnen (Suomi), Lappen, Esthen (oder Tschuden), Liven, Sirjänen, Permier, Wogulen, Wotjaken, Tscheremissen, Mordwinen, Condier, Ingrier, Quenländer, Ungern (oder Ugern, Magyaren, die aber andere zum kalmückischen Stamm rechnen).

IV.

IV. Von ungewissem Ursprung waren die an der Ostsee wohnenden Litthauer, Kuren und Letten (zu denen auch die Preussen gehören); sie wohnten zusammengedrängt zwischen lauter germanischen, slavischen und finnischen Völkern.

V. In Osteuropa Griechen oder Byzantiner, (und neben ihnen Avaren und Bulgaren, die zum finnischen Stamm gehörten und früh verschwanden; die Avaren, von ihren Grenznachbaren aufgerieben, verloren sich schon im J. 827 aus der Geschichte, und die Bulgaren wurden unter ihren slavischen Unterthanen in Sitten und Sprache in Slaven verwandelt).

VI. Außerdem wohnten Türkische Nomaden-Völker in Osteuropa, wie 1. Chazaren, deren Gebiet sich um das J. 680 von der Wolga an bis an den Bog in Europa (den größten Theil der Halbinsel Krim mit eingeschlossen) erstreckte; 2. Petschenegen, deren Reich c. 893 vom Don bis an die Aluta ging; 3. Uzen (oder Polovzer, Kumaner), die seit dem eilften Jahrhundert (c. 1050) den Petschenegern fast alle ihre europäischen Besitzungen nahmen. — Diese türkischen Stämme zogen zum Theil wieder nach Asien zurück, zum Theil versanken sie unter andern Völkern ohne bleibendes Andenken.

Erst im 14ten Jahrhundert (noch vor 1389) rückten die Osmanischen Türken in die Provinzen des griechischen Kayserthums ein, und nach der Zerstörung desselben (1453) sind sie die Haupteinwohner der Län-

der um die Donau und zwischen dem griechischen und adriatischen Meer geworden.

Ueber die Völkerabstammung: Joh. Christoph Gatterer's Versuch einer allgemeinen Weltgeschichte. Göttingen 1792. 8.

A. L. Schlözer's allgemeine nordische Geschichte, als Th. 31. der allgem. Welthistorie. Halle 1771. 4.

Unter diesen Völkerstämmen waren die Germanier und Griechen bis an die Kreuzzüge fast die allgemein herrschenden Nationen; aber die Staaten, welche sie regierten, standen dessen ohnerachtet häufig nur in schwacher, zuweilen in gar keiner Verbindung; erst um die Zeit der Kreuzzüge band sie der allgemeine Christenvater durch seine geistliche Universalmonarchie; und als diese um die Zeit der Entdeckung von Amerika wieder aufgelöst wurde, fingen die engen politischen Verbindungen an, die unter mancherlei Abwechselungen noch fortdauern. Es zerfällt daher die neuere Geschichte von Europa in zwei Theile:

Erster Theil: unverbundenes Europa, von 486 — 1096.

Zweiter Theil: verbundenes Europa, von 1096 — 1816.

Erster

Erster Theil.

Unverbundenes Europa.

Vom Ursprung des fränkischen Staats bis auf die Kreuzzüge, von 486 — 1096.

Mittelalter.

2. Europa zerfällt während des Mittelalters nach der innern Beschaffenheit seiner Geschichte in zwei ungleiche Hälften, 1. in West- und Südeuropa, und 2. in Osteuropa. Dort waren die Germanier, hier die Byzantiner die herrschende Nation; dort ein rohes Volk von angestammtem Heldenmuth, von kühnem und ausdauerndem Geiste, das sich von einer sehr niedern Stufe des gesellschaftlichen Zustandes nach und nach emporarbeitete, hier ein entnervtes und ausgeartetes Volk, das sich in Trägheit nach und nach verzehrte, und in seiner gesellschaftlichen Bildung immer tiefer niedersank; bei jenen ist in jeder Unternehmung Kraft, bei diesem nichts als Ohnmacht; jenes füllt viele, dieses wenige Blätter der Geschichte. Billig scheidet man

daher in einer historischen Darstellung die West- und Südeuropäer von den Osteuropäern. Jenen gebührt nach Ausbreitung und innerem Werth der erste, diesen der zweite Platz. Den dritten und kleinsten nimmt der Norden von Europa ein. Erst im neunten und zehnten Jahrhundert wird der skandinavische durch kühne Unternehmungen berühmt, und tritt der slavische aus seiner Verborgenheit in das Licht der Geschichte.

A. West- und Südeuropa sammt dem skandinavischen Norden.

Deutsche.

3. Quellen sind die Gesetzsammlungen der Franken und Burgunder, der Westgothen und Alemannen, der Bayern, Angelsachsen und Longobarden; die Formelbücher; die Urkunden über Schenkungen und Stiftungen an Kirchen, Klöster und die Geistlichkeit, unter denen bis zum Jahr 1000 viele unächte Stücke mit unterlaufen; Denkmähler, wie Inschriften und Münzen, nur daß beide selten und die ersten oft ohne Jahrangabe sind; vorzüglich die eigentlichen Geschichtbücher in barbarischem Mönchslatein, die Chroniken und Klosterannalen, die Lebensbeschreibungen der Bischöfe und Heiligen u. s. w., nur daß diese hauptsächlich das, was die Andacht interessirt, für Staatsmerkwürdigkeit ansehen, und äußerst parteiisch sind.

Notiz

Notiz der Schriftsteller: L. F. Hummel's Bibliothek der deutschen Alterthümer. Nürnberg 1787. 8.

Die Gesetzsammlungen, Formelbücher, Urkundensammlungen, die Denkmähler und Münzsammlungen s. unten bei den einzelnen Ländern.

Allgemeine Sammlungen der Geschichtschreiber:

Steph. Baluzii Miscellanea; variae lectiones ad L. Dacherii Spicilegium. Paris 1723. 5 Voll. fol.

Jo. Mabillon vetera Analecta. Paris 1723. fol.

Phil. Labbé nova bibliotheca MSS. librorum oet. Paris 1657. 2 Voll. fol.

Lucae d'Acherii veterum aliquot scriptorum Spicilegium. Paris 1655—1677. 13 Voll. 4.; neu, uncorrecter und in einer andern Ordnung ed. *de la Barre.* Paris 1723. 3 Voll. fol.

Thesaurus novus Anecdotorum — studio et opera *D. Eduardi Martene* et *D. Ursini Durand.* Paris 1717. 5 Voll. fol. Veterum scriptorum et monumentorum historicorum ampliſſima collectio, stud. et op. *E. Martene* et *Urs. Durand.* Paris 1724. 9 Voll. fol.

Münzen: Kritische Beyträge zur Münzkunde des Mittelalters von Jos. Mader. Prag 1803. 8. Gegen Leblanc, Muratori, Eckhardt, Houtheim, Köhler, Joachim u. a.

Die Zeitrechnung nach Christi Geburt ist von Dionysius Exiguus (im J. 530) und Beda (c. 720) eingeführt, und dabei die Geburt Christi von allen Urkundenschreibern und Chronisten so angenommen worden, wie sie Beda berechnet hat, obgleich seine Berechnung und Bestimmung derselben manchen Zweifeln unterworfen und nicht ganz sicher ist.

Synchronistische Tabellen der Völkergeschichte von M. D. G. J. Hübler. Freyberg 1798 f. 2te und 3te Lieferung.

In

In diesen Jahrhunderten standen die germanischen Reiche bald in gar keiner, bald in sehr geringer Verbindung. Kein Staat hatte von den Unternehmungen des andern Nachricht, keiner erfuhr die ihm von seinem Nachbar drohenden Gefahren früher, als bei ihrem wirklichen Ausbruch, keiner stand dem andern in seinen Kriegen mit Nachdruck bei. Jeder Staat entwickelte sich der Regel nach von dem andern isolirt.

Eine Zeitlang nach der Niederlassung der Germanier war in allen den von ihnen in Besitz genommenen Reichen, im Staat und in der Kirche, Ordnung und Ruhe. Die Eingewanderten blieben unter Waffen, und hielten dadurch die Provinzialen von dem Versuche der Empörung gegen sie zurück; sie selbst, aus ihrer alten Verfassung an Ordnung gewöhnt, hielten eine Zeitlang an derselben strenge: der Herzog gehorchte seinem König, der Graf seinem Herzog, der Freie dem Edeln, in dessen Geleite er zog; weil jeder nur bei einer solchen Folgsamkeit zu Lehen kommen und in ihrem Besitz bleiben konnte. Die hohe Geistlichkeit hing in ihren Aemtern von den Königen ab, der Bischof von dem Erzbischof, der niedere Klerus von den Bischöfen; die Kirchenrechte wurden Anfangs von dem König und dem ganzen Volk auf den Nationalversammlungen verwaltet, und nach der Zeit, als diese aufhörten, nahm wenigstens noch König und Hofadel an ihrer Verwaltung Antheil. Aber nicht lange, so wußte der weltliche und geistliche Stand die Erblichkeit seiner Lehen zu erschleichen, und durch diese Begünstigung bildete sich ein

über-

übermüthiger geistlicher und weltlicher Herrenstand, der, über allen Ausfluß königlicher Gnade hinausgesetzt, sich gegen den Willen seines Königs unablässig auflehnte, und die Staaten von Europa in Verwirrung und Anarchie versetzte. Zu gleicher Zeit ward an der Umstossung der aristokratischen Verfassung der Kirche und an der Errichtung einer geistlichen Despotie von dem Fürstbischof zu Rom gearbeitet, welches eine neue Quelle von Unruhen und Verwirrungen wurde. Das Mittelalter oder die Periode des unverbundenen westlichen Europas zerfällt daher in zwei Zeitalter: in

I. ein Zeitalter der barbarischen Ordnung,
vom J. 486–850.

II. und in ein Zeitalter der Verwirrung und Feudalanarchie,
vom J. 850–1100.

I. Zeitalter der barbarischen Ordnung,
vom J. 486–850.

Vom Rhein und der Donau bis an den hohen schwedischen Bergrücken und die Weichsel wohnte gegen das Ende des weströmischen Reichs der Stamm der Deutschen: im Norden waren Finnen, im Osten seine Stammverwandten, Wenden und Sarmaten, seine Nachbaren.

Ver-

Verwandtschaft der Sprachen und geographische Umstände machen es wahrscheinlich, daß der deutsche Stamm von dem hohen Bergrücken Asiens in das mildere Klima des sich abwärts senkenden Westens allmählig in einzelnen nomadischen Horden herabgestiegen ist; in den ungeheuern Wäldern, welche die Deutschen auf ihrer Wanderung umschlangen, trieben sie neben der Viehzucht auch Jagd; Nomaden und Jäger blieben sie so lange, bis ihnen der Raum für das eigentliche Nomaden- und Jägerleben zu enge wurde: entluden sie sich auch nun aller derer, die sich weiter vorwärts drängen ließen, auf die rauhen Küsten von Dänemark, Schweden und Norwegen; so hatte doch auch diese Auswanderung ihre Grenzen: hier durch die Natur und durch den finnischen Stamm von dem Vorwärtsdringen aufgehalten, und an den übrigen Seiten von ihren Halbbrüdern, den Wenden und Sarmaten, vom Rhein und von den Galliern umsetzt, und am weitern Auswandern gehindert, mußten sie sich wohl von dem wild umherschweifenden Nomaden- und Jägerleben abgewöhnen und ansässige Nomaden und Jäger werden. Jeder baute sich seitdem auf seinem Weideplatz oder Jagdbezirk eine Hütte; neben ihr verwandelte mancher einen Theil seines Grundeigenthums in Acker- oder Gartenland: so wohnte die deutsche Nation bis nahe an den Rhein und die Donau fast allenthalben pflanzungartig; nur an diesen beiden Flüssen, dies- und jenseits, waren manche Deutsche bereits von den Römern in kleine Städte und Dörfer gesammelt und mehr zum Pflug gewöhnt worden.

Am

Am Ende des fünften Jahrhunderts saßen schon die deutschen Stämme, die mit Römern nicht zusammenflossen, in den Ländern, in welchen sie sich forteutwikkelt haben: 1) die Skandinavier in Schweden, Dänemark und Norwegen; 2) die Friesen an der Nordsee vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde; 3) die Sachsen von der Ost- und Nordsee über die Elbe um die Weser bis gegen den Rhein hin; 4) die Thüringer von der Elbe um die Saale und Unstrut bis gegen die Donau hin; 5) die Franken um den Main zwischen dem Rhein und der Weser; 6) die Alemannen zwischen dem Oberrhein und dem Main um den Neckar, die Donau und den Lech; 7) die Bayern meist unter der Donau vom Lech bis an die Ens. Ueber denen, welche in dem südlichen Theil von Deutschland wohnten, war es bereits historisch helle; dagegen über Nord-Deutschland, vom hercynischen Walde bis zur Ost- und Nordsee, lag erst die Dämmerung der Geschichte, über Skandinavien gar die dickste historische Nacht.

Von den Germaniern sondern viele Geschichtforscher die Slaven, als ein Volk von ganz anderer Abstammung, ab, das erst hinter den Germaniern hergezogen sey und die von ihnen bei der Völkerwanderung verlassenen Länder, wie Steiermark, Kärnthen, Krain, die windische Mark, Mähren, Böhmen, Polen, die Lausitz, Meissen, die Mark Brandenburg, Meklenburg und Pommern, das Lauenburgische und einen Theil des Holsteinischen in Besitz genommen habe.

Dieser

Dieser Vorstellung scheinen aber die slavischen Wurzelwörter zu widersprechen, die rein deutsch sind, und Plinius, der schon Jahrhunderte vor der Völkerwanderung Wenden, einen slavischen Stamm, an der Ostsee kennt.

Wahrscheinlich stammen die Slaven mit den Germaniern von einerlei Urstamm aus dem hohen Asien ab, und haben, wie ihre Brüder, die Germanier, ihren Namen zufällig dadurch erhalten, daß der geradbrechte Specialname eines Stammes in den allgemeinen der Nation verwandelt wurde.

Als sich die Slaven zuerst zu einem besondern Volke absonderten, hießen sie wahrscheinlich Sawromaten (vielleicht so viel als Nord-Meder), woraus im Lauf der Zeit Serwomaten, oder Serbomaten, und daraus wieder Serben und Sarmaten geworden ist.

Der älteste Name, mit dem die Nation in der Geschichte auftritt, ist der der Serben. Früh theilte sie sich in zwei Theile, in Serben und Sarmaten. Die erstern, die Serben, nahmen früh Besitz von Polen, Schlesien, der Lausitz und Meissen; die zweiten, die Sarmaten, fielen einst in Dacien ein, wo sie den Namen der Jazygen oder Sedlowaten (d. i. der Metanasten, der Angekommenen, sich Ansiedelnden) entweder sich selbst gaben oder von ihren Nachbaren erhielten. Aus Sedlowaten ist nachher Slowaten, Slowänen (beim Nestor Slowjenen) und Slowen geworden; der letzte Name wurde endlich in Slaven verdorben.

Slaven

Slaven war also der verdorbene Special-Name eines Stammes, der Jazygen in Dacien, der nachher der allgemeine Name der weit ausgebreiteten Nation geworden ist, die zur Zeit ihrer Blüthe und Macht den großen Strich von Rußland durch Polen, Pommern, Meklenburg, Brandenburg, Schlesien, Lausiz, Meissen, Böhmen, Mähren, Krain, Tirol, Illyrien und Bosnien eingenommen hat, ohne die kleinen Colonien in Ungern, Ragusa u. s. w. zu rechnen.

Ihre Wanderung in diese Länder geschah zu verschiedenen Zeiten, die sich nicht mehr genau bestimmen lassen. Zu Plinius und Ptolemäus Zeit saßen sie noch unter den Scythen an der Wolga; da ihrer nach dem zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung in dieser Gegend nicht mehr erwähnt wird, so vermuthet man, daß sie um diese Zeit aus ihren Sitzen möchten ausgewandert seyn. Die ersten, die sich von der großen Völkermasse der Sawromaten losrissen, waren die Serben (die unter diesem Namen noch jetzt vorhanden sind). Sie ließen sich zuerst in Polen (Sarmatien) nieder, und nahmen von da aus, so wie ihre Menschenzahl wuchs, das flache Land von Schlesien, etwas von Brandenburg, die beiden Lausize u. s. w. in Besitz; selbst noch in spätern Zeiten sandten sie von da aus kleine Stämme, wie die Obodriten, Kassuben, Lutizen u. s. w. aus.

Zu derselben Zeit, da die Römer von den Serben reden, brach ein anderer Zweig der Sawromaten aus seinen nordöstlichen Besitzungen auf und zog gegen Abend:

er schlug die Daken in Pannonien und ließ sich in ihrem Lande nieder, wo er den Namen der Jazygen oder Sedlowaten (der Ankömmlinge, der Metanasten) annahm oder bekam.

Im fünften Jahrhundert zogen Stämme der Sawromaten in Rußland ein unter den Namen Polänen, Derewlanen, Wätischen, Seweren u. s. w.; man weiß nicht, ob sie diese Namen schon nach Rußland mitbrachten, oder dort erst erhielten.

Ein anderer Hauptstamm, die Czechen, ging nach Böhmen, wo sie unter den — man weiß nicht, ob schon mitgebrachten oder dort erst angenommenen — Namen der Luczener, Biloner, Chrowaten u. s. w. vorkommen.

Von diesen germanischen Halbbrüdern, die weit ausgebreiteter und zahlreicher als die Germanier waren, fehlen in den ältern Zeiten alle bestimmte Nachrichten, weil sie mehr denn ein Jahrtausend später, als sie in der Geschichte vorkommen, herrschende Völker aufstellten. Gezwungen muß man sich daher durch das ganze Mittelalter bloß an die Germanier halten und vermuthen, daß bei den Slaven manche verwandte Einrichtung möchte statt gefunden haben.

So weit sich durch die Dunkelheit der frühern Geschichte von Norddeutschland schauen läßt, stand der deutsche Norden vom hercynischen Walde an bis an die schwedischen Gebirge auf einer weit niederen Stufe des gesellschaftlichen Zustandes, als der deutsche Süden. Jener nährte sich an den Meeren von Fisch-

fang

fang und Seeräuberei; auf dem platten Lande und in Wäldern von Viehzucht, Jagd und wilden Früchten, noch äußerst selten von Ackerbau. Jeder Hausvater lebte in der unumschränktesten Unabhängigkeit auf seinem Hof, als dessen einziger Richter und Gebieter, und in der völligsten Gleichheit mit allen übrigen Hausvätern in allen Dingen, die den Gau betrafen, folglich in gleichem Antheil an der höchsten und gesetzgebenden Gewalt: nur im Kriege begab er sich freiwillig seiner unbeschränkten Freiheit und unterwarf sich den Befehlen des selbst gewählten Anführers. Diese demokratische Verfassung muß sich bis in den skandinavischen Norden erstreckt haben, da die flüchtigen Norweger, die ihre Freiheit vor Harald Haarfagri's Unterdrückung nach Island retteten, sich dort unter einem Lagman eine demokratische Verfassung gaben. Und wie in der Regierungsform, so waren die Niederdeutschen und Skandinavier auch in Sitten und Gewohnheiten, in Religion und der Weise Krieg zu führen, von ihren südlichen Geschlechtsverwandten auffallend verschieden: nur fehlt es an Nachrichten, um darüber Stück vor Stück Bescheid zu geben.

Just. Möser's Osnabrückische Geschichte. Zweite Ausg. Berlin 1780. 2 Th. 8.

In Süddeutschland bis an die Donau und den Rhein hatte sich der gesellschaftliche Zustand schon etwas gehoben; doch der germanischen Freiheit unbeschadet. So wie hier ein germanisches Volk nach dem an-

dern in das Licht der Geschichte tritt, lassen sich bei jedem Fürsten oder Könige Edle, Freie, Freigelassene und Leibeigene unterscheiden.

Der König oder Fürst stammte immer aus dem Adel und kam zu seiner Würde durch die Wahl. Ihn umgab zu aller Zeit ein Geleite aus dem Adel, im Frieden als sein Hofstaat, im Krieg als seine Schutzwehr, das er für seine Dienste aus seinen Einkünften ernährte, und von Zeit zu Zeit mit Roß und Spieß belohnte. Im Frieden hatte er geringe Macht; ohne alle gesetzgebende Gewalt, hatte er nur Vorsitz und Vortrag auf den Versammlungen der Nation, und die Vollstreckung von dem, was darauf beschlossen ward: im Krieg dagegen gehorchte man ihm unbedingt. Seine Einkünfte zog er von seinem Eigenthum oder den Abgaben, die ihm seine Leibeigenen zu entrichten hatten, von dem ihm ausgesetzten Theil der im Krieg gemachten Beute und den Strafgeldern von begangenen Verbrechen, und von freiwilligen Geschenken der Nation an Vieh und Früchten.

Der Adel war ein Adel des persönlichen Verdienstes, der auch auf Nachkommen forterbte, wie auf die Söhne der Könige und Fürsten und der Krieger, die sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Sein Vorzug war die Wahlfähigkeit zur königlichen Würde, und die Ehre, um den König dessen Geleite zu bilden.

Die Freien oder Gemeinen zogen mit dem Adel als Geleite, und theilten übrigens mit ihm eine gleiche Unabhängigkeit und freie Gesetzgebung.

Die

Die Freigelassenen waren eine Art von ansäßigen Ackerbauern und Handwerkern. Von den Nationalversammlungen und dem Kriegsdienst ausgeschlossen, trieben sie zu Hause gegen gemessene Abgaben den wenigen Ackerbau, den die Germanier hatten, und die Gewerbe, bald für eigene Rechnung, bald für Rechnung ihres Schutzherrn.

Die Leibeigenen, meist Kriegsgefangene oder deren Nachkommen, besaßen ein kleines Eigenthum zu einer eigenen Wirthschaft, von deren Ertrag sie ihrem Herrn einen ungemessenen Theil abgeben mußten.

Die Handhabung der Ordnung und Ruhe hing im Felde, zu Hause und auf den Nationalversammlungen von den Priestern ab, welche allein das Recht besaßen, körperliche Strafen, aber weder in ihrem, noch in der Nation oder des Königs Namen, sondern im Namen der Götter aufzulegen.

Jedes germanische Volk ward durch eine Nationalversammlung zusammengehalten, auf welcher König, Adel und Freie Sitz und Stimme, und der König oder der beredteste Mann den Vortrag hatte: auf derselben wurde dem jungen Germanier die Anlegung seiner Waffenrüstung zugesprochen; auf ihr wurden die Könige gewählt, Capitalverbrechen bestraft, Landrichter ernannt, die mit Schöppen durch die Gaue zogen, um den Hausvätern in der Vollstreckung der patriarchalischen Regierung behülflich zu seyn.

Caesar, Plinius, Tacitus, mit ihren Erläuterern.

Freiheit der Frauen, Adel, Sklaverei: von Conrad Mannert. Nürnberg 1799. 8.

C. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. Göttingen 1808. 8.

Jenseit des Rheins bis an die Grenze von Skandinavien lag noch die ganze deutsche Nation in tiefem Heidenthum. Theut oder Tuisko, Mann, Hertha, Wodan oder Odin mögen zwar die gemeinschaftlichen Gegenstände ihrer Verehrung gewesen seyn; doch hatte wohl außer ihnen jeder Stamm noch seine eigenen Personificationen und Helden, an die er seine Grüße und Anbetungen richtete. Wo man auf Spuren des religiösen Sinnes deutscher Völker trifft, da zeigt sich zwar auch in ihm der Charakter der Nation, ihre Liebe zur Freiheit und zu Waffen; nur läßt sich der Geist desselben nicht mehr im Einzelnen darstellen, weil von dem heidnischen Bardengesang gar nichts, und von den heidnischen Skaldensiedern nur Weniges, und dieses sogar nur in neugeformter Gestalt, übrig geblieben ist.

Ob wohl in die Nibelungen einiges von den heidnischen Gesängen der Deutschen übergegangen ist?

Proben des Skaldengesangs im *Saxo Grammaticus* (lateinisch); in *Snorre Sturleson* Heims Kringla und der Edda (im Original).

Völker von dieser Verfassung nahmen bei der großen Völkerwanderung von Italien und Gallien, von Spanien, Lusitanien und Britannien Besitz, und rissen in diesen Ländern die Herrschaft an sich. In Italien wechselte Anfangs die Herrschaft: von Odoacher kam sie (493) an die Ostgothen, von den Ostgothen

(554) an die Byzantiner, die sie bald darauf (568) mit den Longobarden theilten. In Gallien gab es (seit 470) ein Königreich Burgund, und (seit 486) ein Reich der Franken, in Spanien ein Reich der Westgothen (seit 456), in Britannien (seit 449) ein Reich der Sachsen.

Alle diese Theile des vormals römischen Reichs erhielten durch die eingewanderten Nationen eine völlig andere, eine mehr oder minder barbarische Gestalt, wie es die rohe Beschaffenheit der verschiedenen eingewanderten deutschen Völker und ihrer Anführer mit sich brachte. Die Burgunder, ein sanftes und humanes Volk, voll Achtung für Acker-, Garten- und Weinbau, und Gewerben und Künsten nicht abhold, verwandelten die Gegenden des Genfersees und weiter nach Gallien hinein in wahre Paradiese. Die Ostgothen unter ihrem zu Constantinopel gebildeten Theodorich tasteten die alte Verfassung des eroberten Landes, seine Anstalten zur Sicherheit und Bequemlichkeit und zur Bildung des Geistes nicht an, ehrten das Genie, und beförderten und unterstützten den Kunstfleiß: durch sie kam keine neue Barbarei über Italien; die frühere dauerte nur fort, oder nahm wohl gar, da Italien sich unter ihnen erholte, in manchen Stücken ab. Dagegen ward es in Britannien durch die Sachsen, in Gallien durch die Franken, in Spanien und Portugal durch die Westgothen, wenige Generationen nach ihrer Einwanderung, zwischen dem fünften und sechsten Jahrhundert, Nacht. Die heidnischen Sachsen rotteten in dem hartnäckigen Kampf mit den Britan-

niern, die ihnen jeden Schritt der Eroberung streitig machten, fast die ganze Nation bis an die gebirgigte westliche Küste von Cumberland, Wales und Cornwallis aus, zerstörten alle römische Anlagen, und führten, so weit ihre Heptarchie reichte, das Heidenthum wieder ein. So gingen auch unter den Franken in Frankreich, unter den Westgothen in Spanien, und unter den Longobarden in Oberitalien alle Anlagen der römischen Cultur ein. Die festen Plätze, die ihre deutschen Vorgänger noch in den Ländern ihrer Niederlassung hatten stehen lassen, wurden durch sie zerstört, die Mauern der Städte niedergerissen und nicht wieder hergestellt, weil ihre Leiber eine lebendige Mauer gegen äußern Angriff um sie bilden, und die Ueberwundenen keine Schutzwehr zur Ermunterung des Aufstandes haben sollten; die römischen Heerstraßen verfielen; die Handlung stockte; Wiesen und Aecker wurden in Wälder und Jagdbezirke zur Hegung des Wildes und Befriedigung der Jagdliebe verwandelt; — alle diese Länder verwilderten sammt ihren frühern Einwohnern. Nach wenigen Geschlechtern war ihre gebildete Sprache durch die Vermischung lateinischer und deutscher Wörter, Redensarten und Constructionen in ein Romanzo, einen unbehülflichen Jargon, der weder römisch noch germanisch war, verwandelt; bald darauf die lateinische Sprache von den Landeseingebornen gänzlich vergessen, und mit ihr waren zugleich die Trümmer römischer Cultur, die noch in ihr lagen, verloren. Die römischen Schulanstalten gingen allenthalben bis zum sechsten Jahrhundert

dert ein, da niemand sie weiter unterhielt, weder die neuen Regierungen, noch die alten Municipalitäten. Ihnen schienen Wissenschaften nicht nur ganz entbehrlich, weil die Provinzialverwaltung ihrer Herzoge und Grafen ihrer nicht bedurfte, sondern auch gefährlich als ein Weg zur Weichlichkeit; diesen, wenn sie auch verschont geblieben waren, fehlte es an Einkünften zu ihrer Unterhaltung, und die Landeseingebornen, längst durch die Laster der vorigen Jahrhunderte entkräftet und in Indolenz versunken, ließen es sich gern gefallen, geistesarm zu bleiben.

Noch schlimmer wirkten die Besieger auf ihre Ueberwinder. In der dritten, vierten Generation, als sie ihr bloßes Cantonniren aufgegeben hatten, und nach und nach ansäßig und mit den Landeseingebornen eine Nation geworden waren, war aus den tapfern, keuschen, gerechten und biedern Deutschen ein weichliches, feiges, räuberisches und treuloses Volk geworden, unter dem schon Menschenmord durch Gift und Dolche, die besonders häufig ihre Könige trafen, Völlerei und die unnatürlichsten Laster, mehr oder weniger herrschten. Die schreckliche Ausartung zog den Ostgothen in Italien (wie den Vandalen in Afrika) schnellen Untergang zu und gab die Westgothen den Arabern und die Longobarden den Franken Preis, und nur wo die verdorbenen römischen Einwohner fast gänzlich aufgerieben wurden (wie in England durch die Sachsen), oder wo ein unverdorbener Menschenschlag mit seinen reinen Sitten unter die Eingewanderten friedlich nachziehen konnte (wie die Deutschen aus Deutschland unter die Franken),

ken), da hielt sich der eingewanderte germanische Stamm, von Zeit zu Zeit durch die neuen Ankömmlinge in Blut- und Denkart wieder verbessert, länger stark und aufrecht.

Dagegen waren römische Sprache und Schrift und Christenthum wichtige Geschenke der Ueberwundenen an ihre Ueberwinder. Die lateinische Sprache senkte manche Begriffe in die Seelen der rohen Deutschen ein, die ihnen ohne Vermischung mit römischen Unterthanen noch lange würden unbekannt geblieben seyn. Waren solche Begriffe ihnen auch eine Zeitlang dunkel, so fiel doch nach und nach einiges Licht in sie; nahmen sie auch anfangs in den rohen Gemüthern der Deutschen eine rohe Gestalt an, so blieben sie doch immer Begriffe, die sich selbst mit der Zeit verfeinerten. Das Christenthum, das ihre rohe Sitten und Denkart brechen half, machte sie für geistige Eindrücke und Kenntnisse empfänglicher; gab ihnen die römische Schrift zur Aufzeichnung ihres alten Herkommens und ihrer neuern Gesetze unter der Beihülfe der Geistlichkeit, und durch sie mehr Ordnung in bürgerlichen und politischen Geschäften; es führte sie in Schulen zu einiger Bildung ihres Geistes, zuerst in die Cathedralschulen der Bischöfe (im sechsten Jahrhundert), bis die Aebte (im siebenten) auch die Pforten ihrer Klöster dem Schulunterricht öffneten. Söhne der Könige, der Fürsten und Edelgebornen, auch solche, die nicht dem geistlichen Stande bestimmt waren, lernten nun, wenn gleich vieles für ihr künftiges Leben Unbrauchbare zum Vergessen, so doch auch manche nützliche Kenntnisse, wie Lesen,

Schrei-

Schreiben, Rechnen und ein Mönchschristenthum; und die Jugend der Layen wuchs durch den Dienst der Parochialschulen nicht mehr, wie ehedem, völlig wild heran.

Nur führte der Zufall, einige der römischen Eroberer gleich Anfangs, andere im Fortgang der Zeit, in die Arme der katholischen Kirche und durch sie unter das Joch der bischöflichen Hierarchie. Zum Triumph der orthodoxen Kirche, die bisher zu ihrer großen Demüthigung erfahren hatte, wie ihre Bischöfe von Ost- und Westgothen und Burgundern (wie späterhin von Longobarden) als antihierarchischen Arianern nicht bloß von allem Einfluß auf weltliche Angelegenheiten entfernt, sondern selbst unter Druck gehalten worden, ließ sich Chlodowich mit seinen 3000 Franken (im J. 496) von einem rechtgläubigen Bischof taufen und das große Reich der Franken fiel, so wie es sich vergrößerte, in Petrus Netz. Durch fränkische Apostel ließ nun Gregor der Große die heidnischen Sachsen in England bekehren; Angelsachsen und Franken wanderten darauf früher oder später in das heidnische Deutschland jenseit des Rheins bis in den skandinavischen Norden, und führten nach und nach Alemannen und Baiern, Ostfranken, Thüringer, Sachsen und Friesländer, zuletzt auch (nach dem Jahre 1000) Dänen, Schweden und Norweger in den Schooß der katholischen Kirche. Das Reich der bischöflichen Hierarchie wuchs seit Chlodowich's Taufe unaufhaltsam bei den Unbekehrten, und konnte nun sicher hoffen, durch seine eigene rastlose Thätigkeit und die Hülfe seiner erstgebornen Söhne, der Franken,

auch

auch die früher bekehrten Arianer, die Burgunder, Ost- und Westgothen, wie späterhin die Longobarden, dem Katholicismus zu gewinnen. Die Burgunder wurden von den Franken (534) unterjocht, und dadurch dem Katholicismus zugeführt; König Reccard ging (589) zum Katholicismus öffentlich über, und die westgothischen Spanier wurden die gehorsamsten Söhne der katholischen Kirche; die Ostgothen blieben standhaft bei dem arianischen Ungehorsam gegen die katholischen Bischöfe und besonders gegen den der Hauptstadt Rom, und wurden zur Strafe dafür nach dem Wunsch und den Sollicitationen des römischen Bischofs (im J. 554) von den Griechen vertilgt; die Longobarden, die ihren Platz in Oberitalien einnahmen, waren nicht minder als ihre Vorgänger ungehorsame Arianer, und so lange sie es blieben, der Gegenstand der Aufwiegelungen des Bischofs zu Rom: endlich gelang es Gregor dem Großen, die Königin, Theodolinde, der rechtgläubigen Kirche zu gewinnen, und nach mannichfaltigem Wechsel des Abfalls von der arianischen Kirche und der Rückkehr zu ihr, waren auch die Longobarden (etwa seit 662) rechtgläubige Christen: es war nun alles Eine Heerde unter vielen Hirten, die für ihr Geistliches und Weltliches wachten. Dessen ohnerachtet blieb noch lange in Staat und Kirche Ordnung.

Denn in die neugestifteten Staaten ging die ganze alte germanische Verfassung mit wenigen Veränderungen, die Zeit, Cultur und Umstände nöthig machten, über. Edle Germanier waren mit einem Gefolge von freien

freien Wehrmännern und mit Leibeigenen in dieselben eingezogen. Die Könige hatten mit dem Adel Land und Herrschaft brüderlich getheilt; jedem war ein Loos (allodium) als erbliches Grundeigenthum zum weitern Vertheilen unter das Geleite seiner Treuen zugefallen, nur mit dem Unterschied, daß der König, als der erste unter den Edeln, des Vorzugs und seines größern Gefolges wegen, ein größeres Grundeigenthum als die übrigen Edeln seines Heers bekam; bei den übrigen richtete sich die Größe des Looses nach der Zahl der freien Wehrmänner, die mit jedem zogen.

Unter den besiegten Landeseingebornen cantonnirten nun Germanier, eine rohe, kriegsgewohnte Nation, die noch geraume Zeit nach ihrer Niederlassung unter ihnen bloß für Jagd und Kriege lebte. In vielen Gegenden ward jeder Landeseingeborne, nach dem damals geltenden wilden Recht des Kriegs, Leibeigener des Germaniers, auf dessen Loos er wohnte, und baute für ein bloßes Hungerbrod das Feld für seinen neuen Herrn; in andern aber ließ man die Besiegten, wenigstens zum Theil, hier nach größern und dort nach geringern Aufopferungen, in einem völlig freien Zustand. In diesem Falle war das Schicksal der Besiegten, sobald der erste Sturm vorüber war, erträglich. Obgleich um einige Stufen unter ihren neuen Herren, behielten sie doch häufig ihre bisherigen Gesetze, wurden öfters in die freien Familien ihrer Ueberwinder aufgenommen, und nahmen dann an ihren Rechten, Privilegien und Würden Theil.

Auf

Auf diese erste Theilung folgte eine zweite. Könige und Edle theilten unter die freien Wehrmänner, ihr Geleite, kleinere Stücke ihres Looses zur Belohnung für die Waffenfolge aus, die sie ihnen bis dahin geleistet hatten; jeder freie Wehrmann ward dadurch Besitzer eines freien Gutes, das er als sein Eigenthum betrachten konnte, so lange er das Gefolge des Edeln, der es ihm von seinem Allodium gegeben hatte, nicht verließ. Auch seine Söhne konnten unter der Bedingung einer treuen Heeresfolge den fortdauernden Besitz des väterlichen Guts erwarten.

Jeder dieser Gutsdistricte, mochte er dem König oder einem seiner Edeln zugehören, war ein Reich im Kleinen; jeder war in diesem seinem eigenthümlichen Gebiete so frei und unabhängig, als der König in dem seinigen; jeder Edle war der einzige Richter und Gebieter seiner freien Treuen; jeder war auf seinem Gute (allodium) König. Die Könige der Nation ragten über ihre Edeln und deren Freie nur auf den jährlichen Versammlungen der Nation, wo über Krieg und Frieden, über Streitigkeiten und andere Angelegenheiten zu Rath gegangen ward, hervor, weil sie den Vorsitz und den Vortrag führten; Abhängigkeit von ihnen zeigte sich allein im Kriege. Ihnen mußte jeder Edle nach geschehenem Aufgebot mit dem Geleite seiner Freien in den Waffen folgen, und sich beim Heereszug in ihren Willen fügen.

Jeder König lebte, wie der Adel seines Landes, von den Renten des ihm zugefallenen Allodiums, und hatte

hatte nichts vor ihm voraus, als einen Theil der Strafgelder, seinen größern Antheil an der Beute und einige unbedeutende Geschenke, welche ihm die Nation auf den Nationalversammlungen überreichte. Den freien Mann ernährte der Ertrag des ihm angewiesenen Landes und sein Antheil an der Beute. Die Leibeigenen (zum Theil unterjochte Landeseingeborne, zum Theil mitgebrachte Knechte) sorgten für die Befriedigung der Bedürfnisse des Herrn, dem sie angehörten, der Könige, der Edeln und Freien; sie baueten das Feld und manufacturirten, was zum Hausgebrauch gehörte. Diese ungemessenen Dienste wurden verringert und näher bestimmt, wenn sie Freigelassene wurden.

Demnach standen Könige und Allodialbesitzer in den Staaten der Germanier neben einander auf ziemlich gleichem Fuß; wenigstens in Friedenszeiten waren ihre Könige leere Figuranten, und ihre Macht ein Nichts: selbst auf Nationalversammlungen, wo sie doch den Vorsitz und den Vortrag hatten, that man gewöhnlich alles, nur der Könige Willen nicht. Bloß überlegene Größe des persönlichen Charakters und hoher martialischer Geist im Könige vermochten bei dieser äußern Schwäche, eine Nation zu seinem Willen fortzureißen. Nur wie viele solcher Königsseelen lassen sich auf Ein Jahrhundert rechnen? und mußten nicht gemeine Könige, wenn sie nicht zu eigenem Hohn und Spott die Krone tragen wollten, alles Heil von Gunstbezeugungen erwarten?

6. Schon ehedem pflegten die germanischen Heerführer mit dem Königstitel ihr Gefolge durch Roß und Spieß und Schmäuse an ihre Personen näher anzuschließen: jetzt, da die Germanier aus Nomadenhorden freie Gutsbesitzer geworden waren und eine Stufe höher standen, als vordem, mußten auch die Könige mit ihren Gunstbezeugungen um eine Stufe höher steigen. Und sie waren es im Stande. Sie hatten bei der Ländertheilung größeres Grundeigenthum als ihre Waffenbrüder, zum Zeichen des Vorzugs und der Achtung und wegen ihres größern Geleites, zugetheilt bekommen; und ihre Reiche hatten einen ausgedehnten Umfang, der in entfernten Gegenden Stellvertreter ihrer Würde zum Bedürfniß machte. Wen sie nun auf ihre Seite ziehen wollten, dem gaben die germanischen Könige auf Lebenslang bald ein Stück von dem ihnen zugehörigen Grundeigenthum zur Nutznießung, bald ein Amt in den Provinzen ihrer Reiche zur Verwaltung, und versprachen sich dagegen von dem dadurch Begünstigten vermehrten Eifer für das königliche Interesse, nicht nur in Sachen des Heerbanns, sondern auch auf Nationalversammlungen und bei andern Angelegenheiten des Kriegs und Friedens.

Die Gunstbezeugungen durch Grundeigenthum gingen voran; sie hafteten bloß auf einzelnen Personen, ohne Erbstück für die Familie des Begünstigten zu werden. Ihm war das Grundstück bloß zum lebenslänglichen Genuß *gelehnt*, falls er sich dieses Beneficiums nicht unwürdig machte: im letztern Fall zog

wohl

wohl der König noch beim Leben des Begünstigten dasselbe wieder ein. So entstanden in den Staaten der Germanier Allodialbesitzer, die neben ihrem Allodium auch Güter ihres Königs zu Lehen trugen; es entstanden neue Rechte und Verpflichtungen, die Rechte der Lehnsherren und die Verpflichtungen der Lehnsträger oder Vasallen. Der Heeresbann war seitdem nicht mehr, wie vordem, bloß eine Sache der Ehre, die beim Aufgebot jeden in den Waffen zu erscheinen hieß, sondern eine Sache der Pflicht, deren Unterlassung mit der Einziehung des Lehns oder einer Geldstrafe geahndet werden konnte.

Die gesetzgebende Gewalt übten die Edeln und Freien unter dem Vorsitz des Königs, so lange sie in den Ländern ihrer Niederlassung cantonnirten und unter Waffen blieben, auf der jährlichen Nationalversammlung aus: während dieser Zeit blieb den Königen bloß die Vollstreckung der dort gefaßten Beschlüsse, und auch diese erschwerte ihnen oft genug die Eifersucht der Großen. Seitdem aber die Germanier ansässig geworden und an den Pflug gewöhnt waren, hörten die Nationalversammlungen auf, eine Zusammenkunft der ganzen Nation zu seyn, und wurden nun ein Campus martius und majus, eine bloße Versammlung der Krieger, die dieses Frühjahr mit dem König in das Feld ziehen sollten. Von nun an wurden National- und Staatssachen an dem Hoflager während der hohen Feste, oder gar auf Concilien und Synoden, bloß mit dem anwesenden Hofadel und der hohen Geistlichkeit abgethan.

Die Verwaltung der Provinzen übertrugen die Könige edeln Männern, die um sie Verdienste hatten, nach der einzigen Art der Uebertragung, die man damals kannte, als besondere Lehen. Die Statthalter der größern Distrikte, die außer der Verwaltung der Justiz, der Handhabung des Landfriedens, der Einhebung und Berechnung der königlichen Gefälle, den Heeresbann zu besorgen, das Heer aufzubieten und anzuführen hatten, hießen von diesem ihrem wichtigsten Geschäft Herzoge. Ihnen untergeordnet besorgten die Grafen dieselben Geschäfte in den kleineren Distrikten; und unter der Aufsicht und dem Oberbefehl von den Grafen hielten die Centenarien oder Centgrafen, die im Heer gewöhnlich nur hundert Mann anführten, in noch kleineren Distrikten (oder Centen) die Untergerichte. Die Macht, die diesen Beamten anvertraut war, erforderte genaue Aufsicht von Seiten der Regenten, wenn der Mißbrauch derselben verhütet werden sollte. Und darum saß auch nur in diesen Zeiten ein martialischer und genievoller König mit Ehren auf dem Thron; jeder andere war ein Nichts.

7. Das Herkommen der Germanier, ihr einziges früheres Gesetzbuch, wurde seit dem J. 422 nach und nach, bei dem einen Volke früher, bei dem andern später, schriftlich abgefaßt, und zwischen dem fünften bis achten Jahrhundert hatte man schon (außer dem westgothischen Auszug des römischen Gesetzbuchs, der zwischen 484—507 unter Alarich II verfaßt ward, und

unter

unter Burgundern, Angeln, Franken und Longobarden galt) ein salisches und ripuarisches, burgundisches, alemannisches, bayersches und sächsisches Gesetzbuch. Jedes ist dem Inhalte nach ein bloßer Criminalcoder, und ein Denkmal von der noch fortdauernden ursprünglichen Rohheit dieser Völker, indem alle ihre Gesetze bloß auf Einschränkung der Gewaltthätigkeiten berechnet sind. Noch können alle Verbrechen durch Geld gelöst werden, wie in den frühern Zeiten, nur daß ihre Taxe höher ist.

Das höchste Gericht bildete der König unter seinem Vorsitz durch seine Hofbeamten; die übrigen wurden unter dem Vorsitz des Herzogs oder Grafen, der jedes Urtheil zu bestätigen und zu vollstrecken hatte, von Schöppen oder Rechtsfindern, lauter unbescholtenen Männern, welche die Parteien zu ihren Richtern gewählt hatten, gebildet: lauter judicia parium, die ein großer Vorzug aller germanischen Stämme waren. Ihr Verfahren war höchst einfach, und floß aus dem rohen und wilden Geist der Zeiten aus. Ungeübt in Abwiegung und Vergleichung der Aussagen und Zeugnisse, ließen sie den Eid entscheiden, den sie durch Eidhelfer und einen Apparat von religiösen Feierlichkeiten recht bindend zu machen suchten. Unter der Voraussetzung, daß der tapferste Mann auch der edelste und keiner schlechten Handlung fähig sey, ließen sie zweifelhafte Händel unter ihren Augen durch den Zweikampf entscheiden, und voll von abergläubischen Vorstellungen von der Rache Gottes gegen Schuldige

und seiner Rettung der Unschuld, ordneten sie Gottesurtheile (Ordalia), die Feuerprobe und den Kesselfang, die Wasserprobe, das Brod- und Kreuzurtheil an. Und anfangs mochten alle diese Mittel als Schreckmittel zur Erforschung der Wahrheit, der Schuld und Unschuld, dienen, sobald sie aber nichts Neues mehr waren, so verloren sie alle ihre Kraft, und wenn nicht die Geistlichkeit zuweilen den Richtern auf die Spur geholfen hätte, so würde durch das ganze Mittelalter alle Handhabung der Gerechtigkeit sehr trüglich gewesen seyn. Denn ihrer Unschicklichkeit ohnerachtet dauerten die Ordalien bis in das zwölfte, und der gerichtliche Zweikampf bis in das dreizehnte Jahrhundert fort, so oft und stark auch gegen letztern geistliche und weltliche Befehle eiferten.

8. Die neuen Reiche von Europa waren alle christlich. Die Ost- und Westgothen waren schon vor ihrer Einwanderung nach Italien und Spanien Arianer; die Burgunder wandten sich gleich bei ihrer Niederlassung an der Rhone zu dem Christenthum; Chlodowig ließ sich nach der Schlacht mit den Alemannen taufen, worin ihm seine Franken folgten; die Irelander wurden durch Patricius, einen römischen Missionar, bekehrt. Nur im innern Deutschland herrschte noch Heidenthum; und Britannien (außer Wales) fiel durch die Sachsen wieder in dasselbe zurück. Doch durch die Mission, die Gregor der Große unter die wilden Sachsen sandte, ward Britannien aufs neue christlich, und auch das inner-

nere Deutschland ward es nach und nach durch Bonifacius.

Seitdem die Deutschen katholische Christen waren, bildete sich neben dem weltlichen Adel auch ein geistlicher. Denn der erstere nahm, seitdem er katholisch geworden war, die obere Geistlichkeit in seine Rechte und Gemeinschaft gerne auf, weil er auch den Priestern während seines Heidenthums diesen Ehrenplatz eingeräumt, und ihnen großen Einfluß auf den Nationalversammlungen verstattet hatte. Auch die Regenten hießen Geistliche an ihrem Hof willkommen. Denn nur sie waren im Besitz der Schreibkunst und aller damals noch vorhandenen Kenntnisse, die sich der Adel nicht erwerben mochte; und daher im Stande, zu Haus in den Kanzleien und an fremden Höfen als Gesandte ihre rechte Hand zu seyn. Wie dem Adel, wurden auch der höhern Klerisei weltliche Hofdienste, Benefizien und Gerechtsame von den Königen verliehen; aus ihrer Hand empfing der ihnen präsentirte Bischof seine Würde mittelst Rings und Hirtenstabs, und erschien beim Heeresbann, wenn auch nicht immer selbst, so doch durch seine Leute: die höhere wie die niedere Klerisei hing trotz ihrer Personalimmunität durch den Vasallennexus, die Oberaufsicht der Kirchenjurisdiction, die häufig dem Erzkaplan, und in besondern Fällen den Herzogen, Grafen, königlichen Commissarien, auch wohl dem Erzkanzler übertragen war, von den Königen ab; ihre Güter und die Freien, auf dem Eigenthum der Kirche standen unter der Gerichtsbarkeit des Königs, seiner

Grafen oder Commissarien; nur der König gab Erlaubniß zu Nationalconcilien und Provinzialsynoden; nur der König konnte körperliche Strafen über Geistliche verhängen, obgleich dem Bischof Amtsentsetzungen überlassen blieben. Auch die Kirche war der Obrigkeit, wie es sich gebührte, unterthan, und diente anfangs herrlich zur Erhaltung und Befestigung ihrer Macht und Würde. Doch war es von Anfang an ein Grundfehler, daß die rechtsunkundigen Germanier den Unterschied zwischen Religionslehrern und Staatsbürgern in Sachen der Rechtsverwaltung nicht schärfer zogen.

Nun nahm die Geistlichkeit gleich von Anfang her an den Nationalversammlungen Antheil, und stimmte mit den übrigen Ständen über jede Art von Angelegenheiten, über Reichs- wie über Kirchensachen. Die vormals cantonnirenden Germanier wurden endlich ansässig: aus den Nationalversammlungen ward ein Campus martius und majus, der häufig nichts als eine Musterung der Krieger war; Reichs- und Kirchensachen kamen immer seltener, und endlich gar nicht mehr zum Vortrag.

Dafür ward seit dieser Aenderung der Dinge die Zeit der hohen Feste zu Staatsberathschlagungen ausersehen. Die ersten aus dem Adel besuchten meist den Hof um diese Zeit, und die hohe Klerisei der Nachbarschaft verfehlte selten, auch durch ihre Gegenwart den Glanz des Hofes an den Festen zu vermehren. Was zur Zeit der noch dauernden Nationalversammlungen an solchen feierlichen Hoftagen zur künftigen Entscheidung bei der Zusammenkunft

kunft der Nation nur vorbereitet, und voraus überlegt ward, das wurde nun von den anwesenden Prälaten und Baronen gleich beschlossen und entschieden: die hohe Geistlichkeit fuhr fort, eine Stimme über Reichsangelegenheiten abzulegen.

Nur Kirchensachen wurden nunmehr Nationalconcilien und Synoden vorbehalten. Um ihren Schlüssen größeres Gewicht zu geben, überließ die hohe Geistlichkeit den Königen, die Nationalsynoden zu berufen und die Kirchenpunkte, die man auf denselben zu verhandeln hätte, vorzuschlagen. Auch sah sie des größern Glanzes wegen gern, wenn der König sammt dem ersten Adel ihren Sitzungen beiwohnen mochte. Da nun die Weisesten des Reichs, die Weltlichen und Geistlichen, beisammen waren, und die Synoden und Concilien sich der Gestalt eines Staatsraths näherten, so reitzte dieses die Könige häufig, nach abgemachten Kirchensachen ihnen weltliche und Reichsangelegenheiten zur Ueberlegung vorzutragen. So kamen Erzbischöfe, Bischöfe und manche Aebte, als die hohe Geistlichkeit, unvermerkt zu dem Recht der Reichsstandschaft; und dienten, als entschiedene Hofpartei, vortrefflich dazu, die Könige vor dem Ungestüm des mächtigen Adels zu beschützen, und das Gleichgewicht der Stände, wenn es wanken wollte, wieder herzustellen. Die neuern Reiche von Europa waren demnach für den damaligen Culturzustand völlig gut organisirt.

J. F. Runde über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Göttingen 1775. 4.

Doch schon um das Jahr 829 ward der Grund dazu gelegt, diese glückliche Organisation der Kirche zu vernichten. Aus dem Kirchensprengel von Mainz erschienen um diese Zeit die falschen Decretale des verkappten Isidor, die, wofern sie nicht darauf berechnet waren, die Aristokratie der Kirche umzustoßen und den gesammten Klerus von der weltlichen Macht loszureißen, doch den ganzen Inhalt dazu hatten. Nur ein System, so unerhört und neu, konnte nicht so schnell in Uebung kommen. Es kostete eine Mühe von Jahrhunderten, bis die Theorie zur Praxis wurde: und erst im zweiten Zeitalter des Mittelalters ward sie allmälig durchgekämpft.

9. Die bisher beschriebene Verfassung von Europa, wie sie bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts dauerte, die Allodialregierung mit einem König an der Spitze, der durch widerrufliche Lehen sich Anhang zur Verstärkung seiner Macht verschaffen konnte, that allen Bedürfnissen jener Zeit Genüge. Sie gebot den wandernden Völkern still zu stehen, und machte sie allmälig ansässig; sie gab öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe, und reichte damals völlig hin, den letzten Zweck der Staaten zu erfüllen.

Die Staaten waren wie in lauter kleine Reiche abgetheilt, und der König war ein Oberkönig über viele Unterkönige: dem damaligen Culturzustand ganz angemessen. Denn nur dann erst werden große Staaten von einem Einzigen mit Glück regiert, wenn der erweiterte

terte Verstand in das Geheimniß eingedrungen ist, durch Gesetze große Menschenmassen in Eine moralische Person zu binden, und einen großen Länderumfang durch die schwere Kunst der Staatsverwaltung mit Einem Blick zu umfassen. Zwar vermögen dieses auch in rohen Zeiten ausgezeichnete Königsköpfe: mit Adlerblicken überschauen sie weit ausgedehnte Reiche und befolgen die Geheimnisse der Politik, ohne daß sie ihre letzten Gründe anzugeben wüßten, bloß nach einem dunkeln unentwickelten Gefühl. Erschaffen aber solche außerordentliche Könige in rohen Zeiten große Staaten (wie einst Karl der Große), so sind es bloße Meteore: sie bestehen nur, so lange der mächtige Arm ihrer Schöpfer sie zusammenhält, und zerfallen wieder, wenn ihn der Tod von ihnen abzieht. Nie sollten Staaten einen größern Umfang haben, als so weit Macht und Einsicht reicht, über allgemeine Subsistenz und Sicherheit zu wachen, und die allgemeine Volksglückseligkeit zu fördern: erst mit zunehmender Aufklärung können sie zu ihrem Vortheil in Ausdehnung wachsen. Und so bestimmt den Staaten selbst ihr Zweck, in der Periode ihrer Kindheit, einen kleinen Umfang und eine Art patriarchalischer Verfassung. War es nun nicht vortheilhaft, daß nach der Völkerwanderung die neuen Staaten von Europa durch das ursprünglich angenommene Allodialsystem in lauter kleine Theile zerstückelt wurden, in welchen die freien Allodialbesitzer wie Könige zu gebieten hatten? Jeder freie Gutsbesitzer konnte nun sein kleines Reich ohne Schwierigkeiten übersehen, für Ordnung, Subsistenz

und Sicherheit die nöthige Sorge tragen, und sein kleines Territorium fest zusammenhalten. Die Könige waren zwar durch die Nationalversammlungen eingeschränkt, aber konnten doch durch widerrufliche Amts- und Güterlehen und den Wechsel ihres Hoflagers die Allodialbesitzer ihres Reichs in Abhängigkeit und Zucht erhalten, und hatten überdies einen geistlichen Herrenstand auf ihrer Seite, der die königliche Macht verstärken konnte, wenn sie dem Adel nicht gewachsen war.

J. A. Remer's Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa; nach dem ersten Theile von Robertson's Leben Karl's V. bearbeitet. Braunschweig 1792. 8.

J. G. Eichhorn's allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur des neueren Europa. Th. I. Göttingen 1796. 8.

Diese germanische Verfassung, die allen neuen Reichen von Europa zum Grunde lag, bildete sich im Staat der Franken am vollkommensten aus, weil er unter allen neuern Staaten der einzige war, der eine Reihe großer Männer an der Spitze der Regierung hatte. In Spanien gewann bei der Schwäche der Regenten die bischöfliche Hierarchie zu früh die Oberhand und verwandelte das Reich der Westgothen in einen Pfaffenstaat; in der Lombardei lernten aus eben der Ursache die longobardischen Herzoge zu früh sich fühlen, und verwandelten ihre monarchische Verfassung erst in eine Aristokratie von 36 Herzogen, die in einem allgemeinen Kriege mit einander lebten, und als sie nachher die monarchische Verfassung wieder herstellten, so kam doch nie ein König von persönlicher Größe zur Regie-

Regierung, um die unbändigen Herzoge zur völligen Unterwürfigkeit zurückzubringen; und die Heptarchie der Sachsen in England ging erst zu der Zeit in eine Monarchie über, als schon die Dänen ihre zerstörenden Landungen unternahmen, wodurch die germanische Verfassung in ihrer stufenweisen Fortentwickelung einmal nach dem andern unterbrochen wurde. Im Reich der Franken dagegen ward sie, immer an Vollkommenheit wachsend, in allen ihren Theilen vollendet. Chlodowig stellte sie in ihrem rohen Anfang hin; die Theilungen der ersten Merovinger und die Zügellosigkeit der Großen und ihre inneren Zerrüttungen hatten ihr noch wenig geschadet, als tapfere Kronbeamten, majores domus, die Stelle der ausgearteten Merovinger vertraten und mit fester, kraftvoller Hand, von der Kirche unterstützt, die germanische Verfassung gegen alle Anmaßungen der Herzoge aufrecht erhielten und befestigten. Karl der Große half endlich ihrem Hauptfehler, der in der übergroßen Macht der Herzoge lag, durch die weise Einrichtung ab, daß er jedes Herzogthum in mehrere Grafschaften verwandelte, und die Grafen durch die thätigen Diener der Souveränetät, wonach er strebte, durch die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte controllirte.

Und so wie die germanische Verfassung an Vollkommenheit zunahm, wuchs auch das Reich an Größe, und stand wie ein Fels zwischen wogenden Völkern und ungestümen Großen: er gebot durch seine innere Stärke Ruhe und Ordnung, und wirkte mächtig

tig auf alle damals bekannte Staaten und Länder von Europa ein. Unter Chlodowig war schon der fränkische Staat aus einer Provinz von Gallien zu einem Reich mit weiten Grenzen angewachsen. Die Alemannen wurden besiegt, die Westgothen allgemach nach Spanien gedrängt, die Britten in Armorika bezwungen, die Burgunder unterjocht, die Thüringer so geschwächt, daß Theodorich ihr Reich vollends zerstören konnte. Karl Martel, als major domus, schlug (seit 731) die Araber zurück, und brachte die Friesen unter sich. In solcher Ausdehnung übernahm Karl der Große das Reich, und, was ist es unter ihm geworden! Er zerstörte das Reich der Longobarden, unterjochte Spanien bis zum Ebro nebst Majorka und Minorka; das südliche Deutschland bis nach Pannonien hinein, das nördliche Deutschland bis an die Elbe und Eider; aus Rom zog er den Kaisertitel an sein Land und übernahm die Schirmvogtei der Kirche; die Grenzvölker seines Reichs, Hunnen und Slaven, hielt er in Furcht. Frankreich, Deutschland und die Lombardei waren unter ihm, als ihrem Oberhaupt, vereinigt; er herrschte vom Raab in Ungern bis zum Ebro.

Dieser weiten Ausbreitung des fränkischen Reichs verdankte Deutschland jenseit des Rheins und der skandinavische Norden die erste Grundlage seiner künftigen Bildung. Schon seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts waren christliche Glaubensprediger, einzeln und in Gesellschaft, aus dem schon früher bekehrten England, Schottland und Ireland unter die heidnischen

Deut-

Deutschen gewandert, und wo ihnen die Rohheit derselben still zu stehen geboten hatte, da setzten nun die Franken das Bekehrungsgeschäft fort. Den Schwaben, Bayern und Franken predigten im Anfang des siebenten Jahrhunderts Columban, Gallus und ihre Gefährten; um dieselbe Zeit den Ostfranken und Thüringern der Irelander Kilian mit seinen Gefährten Colman und Torman, und den Friesen der Engländer Willebrod. Nach diesen Vorläufern in das heidnische Deutschland trat (nach dem J. 722) der Engländer Winnfried (der heilige Bonifacius) mit seinem Feuereifer in Thüringen und Hessen auf. Zwischen 772 - 804 drang Karl der Große den Sachsen das Christenthum mit Gewalt auf, und Ludwig der Milde ließ es durch Ansgarius und Autbert in Skandinavien predigen. Noch waren aber die Deutschen im Norden zu seiner Aufnahme zu roh, und erst um das Jahr 1000 ward es in Norwegen und Schweden, und 1015 in Dänemark durch Angelsachsen bleibend gegründet. Die Rohheit und Unempfänglichkeit der meisten deutschen Völker für geistige Begriffe, und die Ungewandtheit der Lehrer im Anknüpfen der christlichen Begriffe an die bisherigen Ideen ihrer Lehrlinge, so wie die mannigfaltigen Aufopferungen, die ihre Glaubensprediger verlangten, und die große Umkehrung in Denkart und Sitten, mit der sie droheten, verlängerten zwar den harten Kampf zwischen Heidenthum und Christenthum. Aber sobald das letztere, auch in einer noch so dürftigen und verdorbenen Gestalt, bei irgend einem deutschen Volke gesiegt hatte,

te, war ein sicherer Grund zu dessen Entwickelung gelegt. Es gab nun sein Plantagenleben auf und zog sich in Dörfer zusammen, die sich am liebsten auf geweihter Erde, in der Nähe von Kirchen und Klöstern bildeten, und vertauschte nach und nach seine Jagd und bloße Viehzucht mit Acker- und Gartenbau; die Benedictiner, die sich seit dem achten Jahrhundert auch über Deutschland jenseits des Rheins ausdehnten, kamen ihnen mit ihren Culturanlagen entgegen, und halfen ihnen ihre ungeheuern Wälder lichten, ihre Seen und Sümpfe austrocknen, ihren Acker- und Gartenbau durch Werkzeuge und Handgriffe erleichtern, den Boden zur Fruchtbarkeit veredeln, und dadurch die Natur um sie verschönern. Sie wurden im Mahlen, Backen und Brauen, in der Verbesserung der Jagd, der Fischerei und der Viehzucht, im Weben und Färben, und in allen mechanischen Künsten und Gewerben ein mannigfaltig wirkendes Muster, bald als bloßes Beispiel, bald durch förmlichen Unterricht. Der heidnische Deutsche, der bloß von Wild und Wald, vom Trunk und Trinkgelagen, von Helden und Göttern aus vollem Halse singen gelernt hatte, sonst aber wild und ohne alle Bildung aufgewachsen war, lernte als Christ zwar auch nicht viel, was seinen Geist bilden konnte, ein Vaterunser, einen Glauben, einige Psalme und Liederweisen, die er gedankenlos hersagte, aber er lernte doch etwas, in das nach und nach Licht kommen konnte, er lernte, wo der Unterricht gut war, auch lesen, schreiben und rechnen, was vor einer Geistesbildung vorausgehen

gehen mußte, und hatte außer den Kathedralschulen auch noch Klosterschulen, die durch die Regel Benedict's, welche den größten Theil der Klosterbrüder zum geschäftigen Leben und zur Cultur des Landes anhielt, zufälliger Weise die Stelle von mechanischen und Industrieschulen vertreten konnten. Die bisher ungeschriebene deutsche Sprache wurde durch den Dienst der Geistlichkeit eine Schrift- und Büchersprache, in Deutschland schon seit dem neunten Jahrhundert, in Skandinavien seit dem eilften, nachdem die Geistlichkeit die römische Schrift eingeführt hatte. Die Senden der Bischöfe halfen der Sittlichkeit auf, gewöhnten zur Aufmerksamkeit auf sich und sein Haus, beförderten Ordnung und Ruhe und dadurch das Glück Einzelner und Aller. Der Segen, den das Christenthum über die rohen Deutschen in Deutschland und Skandinavien brachte, würde noch größer geworden seyn, hätte nicht Bonifacius allzu große Anhänglichkeit an den römischen Bischof gleich Anfangs alle Kirchen in Deutschland zu Filialkirchen der römischen gemacht, und wären nicht die fränkischen Könige, die sich als Stützen des Katholicismus nicht bloß von den Bischöfen ihres Reichs, sondern auch von dem Bischof in Rom allerwärts geschmeichelt sahen, schwach genug gewesen, die weltliche Macht der Geistlichkeit nach Kräften zu befördern. Pipin und Karl der Große verhalfen schon den Bischöfen ihres weiten Reichs zu ihrer Glorie; ja sie erhoben gar den Pabst zum Fürsten, und nahmen die Verpflichtung auf sich, ihn zu schützen, nachdem sie ihn mit dem den Longo-

harden

harden abgenommenen Theil des Exarchats belehnt, und die Schirmvogtei der römischen Kirche übernommen hatten.

Desto wichtiger war von nun an die Persönlichkeit des Königs. Zwar dauerte auch noch unter der schwachen Regierung Ludewig's des Milden die fränkische Verfassung, trotz aller Macht seiner weltlichen und geistlichen Vasallen, fort: doch bloß als Nachwirkung der kraftvollen Regierung seines großen Vaters. Als diese endlich nachließ, in den letzten Jahren Ludewig's, zeigten sich bereits die Vorboten ihres nahen Verfalls in der Erblichkeit mancher Lehen und in der Wiederherstellung der von Karl dem Großen abgeschafften Herzogthümer, und der glücklichen Organisation der Kirche drohte seit der Erscheinung der falschen Decretale Isidor's (seit 829 ohngefähr) eine gänzliche Vernichtung.

Ganz Europa verdankt dem großen Reich der Franken die Erhaltung der Klosterstudien, durch welche wenigstens verhindert wurde, daß nicht alle edlern Kenntnisse, die das Alterthum gesammelt hatte, bis auf die letzte Spur vernichtet wurden. Der Klosterfleiß hatte auf Ireland, Schottland und England seit der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, bis tief in das achte hinein, so gut es Zeit und Umstände erlaubten, schöne Früchte getragen; worauf die Dänen oder Normänner alle litterarische Institute dieser Inseln und mit ihnen alle Aussichten für die Zukunft zerstörten. Nun zog Karl der Große die aus diesen Inseln von den wilden

Dänen

Dänen stehenden Gelehrten an sich und machte sein Reich zum Sitz aller Wissenschaften, die man damals kannte. Aus Frankreich gingen sie durch Rabanus Maurus (seit 813) nach Deutschland über, durch Kaiser Lothar (seit 823) nach der damals finstern Lombardei, und kehrten darauf (seit 878) unter Alfred dem Großen wieder nach England durch den Mönch Grimbald aus Rheims und die Colonie von französischen Geistlichen zurück, mit welcher er auf diese Insel zog.

2. Zeitalter der Verwirrung und Feudalanarchie.

vom J. 850–1100.

A. West- und Süd-Europa.

10. Bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts war Ordnung in den germanischen Staaten von West- und Süd-Europa, weil die königliche Macht stark genug war, sich gegen den weltlichen und geistlichen Adel in Ehrfurcht zu setzen, und (Spanien ausgenommen) fremde Völker von dem Eindringen in ihre Staaten abzuhalten. Aber durch Herzensgüte und Schwachheit von Seiten der Regenten, und durch Diensteifer und Uebermuth, durch Gewaltthätigkeit und geschickte Benutzung günstiger Augenblicke von Seiten der Vasallen ward aus dem weltlichen und geistlichen Adel ein erblicher und

unabhängiger weltlicher und geistlicher Herrenstand; die königliche Macht war hin, und mit ihr alle Ruhe und Ordnung. Und wo auch die Könige den geistlichen und weltlichen Adel in Abhängigkeit und Gehorsam erhielten, da ward die Ruhe und Ordnung durch äußere Feinde gestört; durch wilde Horden, welche bald bloß in das Innere der Reiche streiften, zerstörten, plünderten, und mit ihrem Raube abzogen, bald einzelne Striche und ganze Reiche überwältigten und darin ihren Sitz nahmen.

11. I. Nach der ursprünglichen Lehnseinrichtung hatte kein Vasall ein Recht zu fordern, daß die Nutznießung der Güter, welche er zu Lehn trug, auf die Seinigen übergehe. Aber Könige ließen sich häufig durch den Diensteifer ihrer Vasallen bei den Aufwallungen der Freude und des Danks zu dem Versprechen hinreißen, daß ihre Lehen auf ihre nächsten Leibeserben, auch wohl, wenn der Lehnsträger keine Kinder hatte, auf andere seiner Blutsverwandten übergehen sollten. Saß ein schwacher König auf dem Thron, so wichen wohl die übermüthigen Söhne des verstorbenen Lehnsträgers nicht aus dem Lehn ihres verstorbenen Vaters, und behaupteten sich darin durch Gewalt, bis sie eine günstige Gelegenheit wahrnahmen, sich in ihrer bisherigen Usurpation vom Könige bestätigen zu lassen. Nach und nach wurden die Könige ärmer an Grundeigenthum als die edeln Geschlechter neben ihnen, d. i. als die übrigen Allodialbe-

dialbesitzer ihres Landes, die zugleich ihre Lehnsträger waren. Der erbliche Lehnsträger, der keine Gunstbezeugung weiter zu erwarten hatte, verließ nun die Partei des Königs und lehnte sich voll Uebermuth gegen seinen Willen auf; er eignete sich in seinem Territorium alle Hoheitsrechte zu, das Recht des Kriegs und Friedens, der Gesetzgebung und Beschatzung, der Münze und Zölle, und die Majestät des königlichen Namens und der königlichen Macht ward je mehr und mehr ein Nichts. Das Mittel, das die Könige mächtiger machen sollte, das Auslehnen ihrer Güter für gute Dienste, machte sie ohnmächtiger.

Auf ähnliche Weise wurden auch die Ehrenstellen, mit welchen man belehnte: die Aemter der Herzoge und Grafen, der Markgrafen und Centgrafen, der Richter in den Städten, der Palatine und Hofrichter, bald mit, bald gegen den guten Willen der Regenten erblich. Nur manche dieser Aemter erforderten mühevoll erworbene Kenntnisse, und es wäre ungereimt gewesen, der noch nicht gebornen Nachwelt dieselben Kenntnisse zuzutrauen, durch welche sich ihr Stammvater ausgezeichnet hatte. Man erfand daher die Auskunft, daß man an Familien nur solche Aemter als erbliche Lehen übergehen ließ, welche den wenigsten Vorrath von mühevoll erworbenen Kenntnissen nöthig hatten; die übrigen band man als erbliche Lehen an den gelehrten Stand der Geistlichkeit, und in demselben wieder gewisse

weltliche Aemter an bestimmte geistliche Stellen, in deren Besitz man der Regel nach Geistliche von vorzüglichen Einsichten denken konnte, wie in Deutschland das gelehrte Amt eines Kanzlers an das Erzbisthum von Mainz.

In manchen Reichen, wie in Frankreich und Deutschland, kamen die kleinen Allodialbesitzer, die zu schwach waren, sich gegen Neckereien und Plackereien zu vertheidigen, auf den Einfall, ihr Eigenthumsrecht an einen Mächtigern in ihrer Nachbarschaft abzutreten, und ihr bisheriges Allodium als Lehn (feudum oblatum) wieder zurückzunehmen. Die Wahl zu dieser Hingabe und Rücknahme fiel selten auf die Könige, weil man sich vor dem häufigen Heeresbann scheute, zu dem die königlichen Vasallen immer unter Waffen seyn mußten, und die königliche Hülfe im Fall der Noth, wo nicht unsicher, doch sehr weitaussehend war, indem die Könige zu oft mit ihren Residenzen wechselten und häufig viel zu weit von diesen Gutsbesitzern wohnten, um zum Beistande schnell genug herbeizueilen. Lieber traten solche kleine Gutsbesitzer ihre Eigenthumsrechte der Kirche, als der mächtigsten Beschützerin, oder dem Adel, der, ihnen näher, schnellere Hülfe leisten konnte, ab, weil beide zu geringern Lehnsdiensten zu verpflichten schienen. Nur trog die letzte Hoffnung, indem beide nach der Zeit auch von ihren Lehnsträgern strenge Heeresfolge forderten, wodurch aus sogenannten freien Lehnsträgern unterjochte und geplagte Lehnsknechte

knechte wurden, von ihren übermüthigen Herren unter hartem Druck gehalten.

So ward ein weltlicher Herrenstand geschaffen, der an den Königen und den edeln und freien kleinen Gutsbesitzern zehrte. Jenen schmeichelte und trotzte er erbliche Amts- und Güterlehen ab, und diesen nahm er ihr Allodium durch Drohung und Gewalt, durch Kauf und andere friedliche und linde Mittel; er vermehrte sein Geleite, und vergrößerte sein Gebiet und rundete es unablässig ab.

Bis zum Jahr 1100 seufzten alle deutsche Staaten unter dem Druck einer Lehnsaristokratie. In Frankreich spann sie sich durch den Tractat von Merfen (im J. 847) an, der die Erblichkeit der Lehen an Kinder verfassungsmäßig machte; sie bildete sich unter den schwachen Karolingern durch immer neue Anmaßungen bis Hugo Capet fort, der dem weltlichen Herrenstand dadurch zur Blüte verhalf, daß er ihn in seinen weltlichen Amts- und Güterlehen bestätigte und bisherige Usurpationen in rechtmäßigen Besitz verwandelte. Wilhelm der Eroberer, als Herzog von der Normandie an das fränkische Feudalsystem gewöhnt, bildete das sächsische Allodialsystem bei der Besitznehmung des englischen Throns (1066) nach dem fränkischen Lehnssystem um, und trug es in seiner ganzen Strenge nach England über. In Deutschland blieb es lange unentschieden, ob seine Könige oder Großen einander überwältigen würden. Das Wahlrecht schien den letztern zum Nach-

te, war ein sicherer Grund zu dessen Entwickelung gelegt. Es gab nun sein Plantagenleben auf und zog sich in Dörfer zusammen, die sich am liebsten auf geweihter Erde, in der Nähe von Kirchen und Klöstern bildeten, und vertauschte nach und nach seine Jagd und bloße Viehzucht mit Acker- und Gartenbau; die Benedictiner, die sich seit dem achten Jahrhundert auch über Deutschland jenseits des Rheins ausdehnten, kamen ihnen mit ihren Culturanlagen entgegen, und halfen ihnen ihre ungeheuern Wälder lichten, ihre Seen und Sümpfe austrocknen, ihren Acker- und Gartenbau durch Werkzeuge und Handgriffe erleichtern, den Boden zur Fruchtbarkeit veredeln, und dadurch die Natur um sie verschönern. Sie wurden im Mahlen, Backen und Brauen, in der Verbesserung der Jagd, der Fischerei und der Viehzucht, im Weben und Färben, und in allen mechanischen Künsten und Gewerben ein mannigfaltig wirkendes Muster, bald als bloßes Beispiel, bald durch förmlichen Unterricht. Der heidnische Deutsche, der bloß von Wild und Wald, vom Trunk und Trinkgelagen, von Helden und Göttern aus vollem Halse singen gelernt hatte, sonst aber wild und ohne alle Bildung aufgewachsen war, lernte als Christ zwar auch nicht viel, was seinen Geist bilden konnte, ein Vaterunser, einen Glauben, einige Psalme und Liederweisen, die er gedankenlos hersagte, aber er lernte doch etwas, in das nach und nach Licht kommen konnte, er lernte, wo der Unterricht gut war, auch lesen, schreiben und rechnen, was vor einer Geistesbildung voraus-

gehen

gehen mußte, und hatte außer den Kathedralschulen auch noch Klosterschulen, die durch die Regel Benedict's, welche den größten Theil der Klosterbrüder zum geschäftigen Leben und zur Cultur des Landes anhielt, zufälliger Weise die Stelle von mechanischen und Industrieschulen vertreten konnten. Die bisher ungeschriebene deutsche Sprache wurde durch den Dienst der Geistlichkeit eine Schrift- und Büchersprache, in Deutschland schon seit dem neunten Jahrhundert, in Skandinavien seit dem eilften, nachdem die Geistlichkeit die römische Schrift eingeführt hatte. Die Senden der Bischöfe halfen der Sittlichkeit auf, gewöhnten zur Aufmerksamkeit auf sich und sein Haus, beförderten Ordnung und Ruhe und dadurch das Glück Einzelner und Aller. Der Segen, den das Christenthum über die rohen Deutschen in Deutschland und Skandinavien brachte, würde noch größer geworden seyn, hätte nicht Bonifacius allzu große Anhänglichkeit an den römischen Bischof gleich Anfangs alle Kirchen in Deutschland zu Filialkirchen der römischen gemacht, und wären nicht die fränkischen Könige, die sich als Stützen des Katholicismus nicht bloß von den Bischöfen ihres Reichs, sondern auch von dem Bischof in Rom allerwärts geschmeichelt sahen, schwach genug gewesen, die weltliche Macht der Geistlichkeit nach Kräften zu befördern. Pipin und Karl der Große verhalfen schon den Bischöfen ihres weiten Reichs zu ihrer Glorie; ja sie erhoben gar den Pabst zum Fürsten, und nahmen die Verpflichtung auf sich, ihn zu schützen, nachdem sie ihn mit dem den Longo-

harden

harden abgenommenen Theil des Exarchats belehnt, und die Schirmvogtei der römischen Kirche übernommen hatten.

Desto wichtiger war von nun an die Persönlichkeit des Königs. Zwar dauerte auch noch unter der schwachen Regierung Ludewig's des Milden die fränkische Verfassung, trotz aller Macht seiner weltlichen und geistlichen Vasallen, fort: doch bloß als Nachwirkung der kraftvollen Regierung seines großen Vaters. Als diese endlich nachließ, in den letzten Jahren Ludewig's, zeigten sich bereits die Vorboten ihres nahen Verfalls in der Erblichkeit mancher Lehen und in der Wiederherstellung der von Karl dem Großen abgeschafften Herzogthümer, und der glücklichen Organisation der Kirche drohte seit der Erscheinung der falschen Decretale Isidor's (seit 829 ohngefähr) eine gänzliche Vernichtung.

Ganz Europa verdankt dem großen Reich der Franken die Erhaltung der Klosterstudien, durch welche wenigstens verhindert wurde, daß nicht alle edlern Kenntnisse, die das Alterthum gesammelt hatte, bis auf die letzte Spur vernichtet wurden. Der Klosterfleiß hatte auf Ireland, Schottland und England, seit der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, bis tief in das achte hinein, so gut es Zeit und Umstände erlaubten, schöne Früchte getragen; worauf die Dänen oder Normänner alle litterarische Institute dieser Inseln und mit ihnen alle Aussichten für die Zukunft zerstörten. Nun zog Karl der Große die aus diesen Inseln von den wilden

Dänen

Dänen fliehenden Gelehrten an sich und machte sein Reich zum Sitz aller Wissenschaften, die man damals kannte. Aus Frankreich gingen sie durch Rabanus Maurus (seit 813) nach Deutschland über, durch Kaiser Lothar (seit 823) nach der damals finstern Lombardei, und kehrten darauf (seit 878) unter Alfred dem Großen wieder nach England durch den Mönch Grimbald aus Rheims und die Colonie von französischen Geistlichen zurück, mit welcher er auf diese Insel zog.

2. Zeitalter der Verwirrung und Feudalanarchie.

vom J. 850–1100.

A. West- und Süd-Europa.

10. Bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts war Ordnung in den germanischen Staaten von West- und Süd-Europa, weil die königliche Macht stark genug war, sich gegen den weltlichen und geistlichen Adel in Ehrfurcht zu setzen, und (Spanien ausgenommen) fremde Völker von dem Eindringen in ihre Staaten abzuhalten. Aber durch Herzensgüte und Schwachheit von Seiten der Regenten, und durch Diensteifer und Uebermuth, durch Gewaltthätigkeit und geschickte Benutzung günstiger Augenblicke von Seiten der Vasallen ward aus dem weltlichen und geistlichen Adel ein erblicher und

unabhängiger weltlicher und geistlicher Herrenstand: die königliche Macht war hin, und mit ihr alle Ruhe und Ordnung. Und wo auch die Könige den geistlichen und weltlichen Adel in Abhängigkeit und Gehorsam erhielten, da ward die Ruhe und Ordnung durch äußere Feinde gestört; durch wilde Horden, welche bald bloß in das Innere der Reiche streiften, zerstörten, plünderten, und mit ihrem Raube abzogen, bald einzelne Striche und ganze Reiche überwältigten und darin ihren Sitz nahmen.

11. I. Nach der ursprünglichen Lehnseinrichtung hatte kein Vasall ein Recht zu fordern, daß die Nutznießung der Güter, welche er zu Lehn trug, auf die Seinigen übergehe. Aber Könige ließen sich häufig durch den Diensteifer ihrer Vasallen bei den Aufwallungen der Freude und des Danks zu dem Versprechen hinreißen, daß ihre Lehen auf ihre nächsten Leibeserben, auch wohl, wenn der Lehnsträger keine Kinder hatte, auf andere seiner Blutsverwandten übergehen sollten. Saß ein schwacher König auf dem Thron, so wichen wohl die übermüthigen Söhne des verstorbenen Lehnsträgers nicht aus dem Lehn ihres verstorbenen Vaters, und behaupteten sich darin durch Gewalt, bis sie eine günstige Gelegenheit wahrnahmen, sich in ihrer bisherigen Usurpation vom Könige bestätigen zu lassen. Nach und nach wurden die Könige ärmer an Grundeigenthum als die edeln Geschlechter neben ihnen, d. i. als die übrigen Allodialbe-

dialbesitzer ihres Landes, die zugleich ihre Lehnsträger waren. Der erbliche Lehnsträger, der keine Gunstbezeugung weiter zu erwarten hatte, verließ nun die Partei des Königs und lehnte sich voll Uebermuth gegen seinen Willen auf; er eignete sich in seinem Territorium alle Hoheitsrechte zu, das Recht des Kriegs und Friedens, der Gesetzgebung und Beschatzung, der Münze und Zölle, und die Majestät des königlichen Namens und der königlichen Macht ward je mehr und mehr ein Nichts. Das Mittel, das die Könige mächtiger machen sollte, das Ausleihen ihrer Güter für gute Dienste, machte sie ohnmächtiger.

Auf ähnliche Weise wurden auch die Ehrenstellen, mit welchen man belehnte: die Aemter der Herzoge und Grafen, der Markgrafen und Centgrafen, der Richter in den Städten, der Palatine und Hofrichter, bald mit, bald gegen den guten Willen der Regenten erblich. Nur manche dieser Aemter erforderten mühevoll erworbene Kenntnisse, und es wäre ungereimt gewesen, der noch nicht gebornen Nachwelt dieselben Kenntnisse zuzutrauen, durch welche sich ihr Stammvater ausgezeichnet hatte. Man erfand daher die Auskunft, daß man an Familien nur solche Aemter als erbliche Lehen übergehen ließ, welche den wenigsten Vorrath von mühevoll erworbenen Kenntnissen nöthig hatten; die übrigen band man als erbliche Lehen an den gelehrten Stand der Geistlichkeit, und in demselben wieder gewisse

weltliche Aemter an bestimmte geistliche Stellen, in deren Besitz man der Regel nach Geistliche von vorzüglichen Einsichten denken konnte, wie in Deutschland das gelehrte Amt eines Kanzlers an das Erzbisthum von Mainz.

In manchen Reichen, wie in Frankreich und Deutschland, kamen die kleinen Allodialbesitzer, die zu schwach waren, sich gegen Neckereien und Plackereien zu vertheidigen, auf den Einfall, ihr Eigenthumsrecht an einen Mächtigern in ihrer Nachbarschaft abzutreten, und ihr bisheriges Allodium als Lehn (feudum oblatum) wieder zurückzunehmen. Die Wahl zu dieser Hingabe und Rücknahme fiel selten auf die Könige, weil man sich vor dem häufigen Heeresbann scheute, zu dem die königlichen Vasallen immer unter Waffen seyn mußten, und die königliche Hülfe im Fall der Noth, wo nicht unsicher, doch sehr weitaussehend war, indem die Könige zu oft mit ihren Residenzen wechselten und häufig viel zu weit von diesen Gutsbesitzern wohnten, um zum Beistande schnell genug herbeizueilen. Lieber traten solche kleine Gutsbesitzer ihre Eigenthumsrechte der Kirche, als der mächtigsten Beschützerin, oder dem Adel, der, ihnen näher, schnellere Hülfe leisten konnte, ab, weil beide zu geringern Lehnsdiensten zu verpflichten schienen. Nur trog die letzte Hoffnung, indem beide nach der Zeit auch von ihren Lehnsträgern strenge Heeresfolge forderten, wodurch aus sogenannten freien Lehnsträgern unterjochte und geplagte Lehns-

knechte

knechte wurden, von ihren übermüthigen Herren unter hartem Druck gehalten.

So ward ein weltlicher Herrenstand geschaffen, der an den Königen und den edeln und freien kleinen Gutsbesitzern zehrte. Jenen schmeichelte und trotzte er erbliche Amts- und Güterlehen ab, und diesen nahm er ihr Allodium durch Drohung und Gewalt, durch Kauf und andere friedliche und linde Mittel; er vermehrte sein Geleite, und vergrößerte sein Gebiet und rundete es unabläßig ab.

Bis zum Jahr 1100 seufzten alle deutsche Staaten unter dem Druck einer Lehnsaristokratie. In Frankreich spann sie sich durch den Tractat von Merfen (im J. 847) an, der die Erblichkeit der Lehen an Kinder verfassungsmäßig machte; sie bildete sich unter den schwachen Karolingern durch immer neue Anmaßungen bis Hugo Capet fort, der dem weltlichen Herrenstand dadurch zur Blüte verhalf, daß er ihn in seinen weltlichen Amts- und Güterlehen bestätigte und bisherige Usurpationen in rechtmäßigen Besitz verwandelte. Wilhelm der Eroberer, als Herzog von der Normandie an das fränkische Feudalsystem gewöhnt, bildete das sächsische Allodialsystem bei der Besitznehmung des englischen Throns (1066) nach dem fränkischen Lehnssystem um, und trug es in seiner ganzen Strenge nach England über. In Deutschland blieb es lange unentschieden, ob seine Könige oder Großen einander überwältigen würden. Das Wahlrecht schien den letztern zum Nach-

theil der ersten aufzuhelfen; aber dessen ohnerachtet arbeitete sich die deutsche Königsmacht unter der Beihülfe des früh entstandenen Bürgerstandes und der Glorie der Kaiserwürde durch einige kraftvolle Regierungen bis nahe an Souveränetät hinauf, und erst mußten die deutschen Reichsstände Heinrich den IV. mit der tiefsten Schmach von Hildebrand beladen sehen, ehe sie einzeln, einer nach dem andern (zwischen 1056–1100), es wagten, sich erblich und unmittelbar zu erklären. So früh sich auch in der Lombardei die Vorboten einer Lehnsaristokratie zeigten (denn die longobardischen Herzoge herrschten schon bald nach ihrer Niederlassung zehn Jahre lang [von 575–585] unumschränkt und ohne König), so wurden doch (was sich leicht aus den Schicksalen der Lombardei erklärt) die Unterlehen erst unter Konrad dem Salier (1026) und die Kronlehen erst seitdem erblich, da die hildebrandischen Intriguen die deutschen Kaiser herumtrieben (zwischen 1040–1100).

12. Neben dem weltlichen Herrenstand bildete sich auch ein geistlicher zur Unterdrückung. Die falschen Decretale des verkappten Isidor hatten gleich nach dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts die Theorie aufgestellt: "der römische Bischof führe seinen Hirtenstab im Namen Gottes; mit ihm habe er die Könige zu leiten, sie zu richten, und ihren Ungehorsam nach Befinden zu bestrafen; mit ihm die Kirche, ihre Güter, Freiheiten und Gerechtsame zu schützen;

schützen; die Bischöfe, ihr Amt und ihre Rechte zu bewahren, die Ungehorsamen zu strafen, und, wenn es nöthig sey, sie ihres Amts zu entsetzen: aber auch die Gehorsamen wie einen Augapfel Gottes zu bewahren und gegen Verletzungen zu vertheidigen." Dadurch ward dem römischen Bischof an die Hand gegeben, die Aristokratie der Kirche umzustoßen, den Klerus von der weltlichen Macht der Staaten loszureißen, ihn sich zu unterwerfen, und darneben auch sich über Könige und Fürsten zu erheben.

Nach und nach ward dieses alles einzeln durchgesetzt. Zuerst riß sich die gesammte Geistlichkeit für ihre Personen von dem weltlichen Gerichtszwang der Grafen und königlichen Commissarien, die sie frühern oft zu erniedrigenden Strafen verurtheilt hatten, los, wofür es eine herrliche Beschönigung in der Gewohnheit der germanischen Völker gab, die jeden von seines gleichen richten ließ. Nächstdem eignete sie sich die völlige Gerichtsbarkeit über alle Laien auf dem Gebiet der Kirche zu, was wieder mit dem Beispiel des weltlichen Herrenstandes beschönigt werden konnte, der auch auf seinen Territorien völlig unabhängige Gerichtsbarkeit ausübte. Nicht lange, so zog sie auch Laien außerhalb des Gebiets der Kirche in allen Angelegenheiten, denen sich eine Beziehung auf Glauben und Kirche andichten ließ, vor ihre Tribunale, wie Wittwen und Waisen, Pilgrime und Büßende, späterhin auch alle Kreuzfahrer: sie forderte als ihr ausschlußweise zugehörig das richter-

liche Erkenntniß über Simonie, Zauberei und Judenzins, über Ehe-, Testament- und Eidsachen, über alle Diebstäle und Verbrechen, auf dem Grund und Boden der Kirche begangen. Sie stellte zuletzt, um ihre Gerichtsbarkeit bis ins Unendliche auszudehnen, den allgemeinen Grundsatz auf, daß ihr kraft des Amts der Schlüssel obliege, über alles, was Sünde sey, Gericht zu halten, um zu erfahren, was zu lösen und zu binden, zu vergeben und zu behalten sey. Nun gehörten alle Prozesse vor ihr Forum, die sie vor dasselbe ziehen wollte, weil doch immer eine von den streitenden Parteien Unrecht haben mußte. Sobald die Kirche wollte, war kein weltlicher Baron mehr Richter seiner Unterthanen, kein Lehnsherr weiter seiner Vasallen. Mochten nun die weltlichen Herren durch unaufhörliche Kriege für ihre Souveränetätsrechte kämpfen: so wie sie sich gegen ihre weltlichen Reichsmitstände in Unabhängigkeit erhielten, so kamen sie durch die stille Politik der Geistlichkeit in geistliche Unterwürfigkeit. Und das Trügliche und Ungereimte in den Ordalien und gerichtlichen Zweikämpfen, das Ungerechte und Gewaltsame, das oft in dem bloß summarischen Verfahren, und das Willkürliche, das in den meisten Rechtssprüchen der Laiengerichte lag, und das im Gegensatz der geistlichen Gerichte, — ihrer schicklichern Ordnung und Formalitäten, ihres ruhigeren Gangs der Untersuchung, ihres umständlichen Verhörs der Zeugen, ihres bedächtigen Vergleichens der

Aussa-

Aussagen, ihres Gebrauchs mehrerer Rechtshülfen, die aus dem römischen Recht in das canonische gekommen waren, ihrer größern Billigkeit und Gleichheit — jedem unbefangenen Menschenverstand in die Augen fiel, befestigte und unterhielt die geistliche Gerichtsbarkeit selbst in den Zeiten, welche das Spielende und Unhaltbare in den theologischen Beweisgründen, mit denen die Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit zu vertheidigen pflegte, anerkannte. Der Staatsbürger war in allen germanischen Reichen von Europa seiner rechtmäßigen Obrigkeit zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens entzogen.

Doch machte Wilhelm der Eroberer dieser Verwirrung schon zur Hälfte ein Ende, indem er die geistliche Jurisdiction von der weltlichen trennte, und der erstern nur die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit anwies. Er würde sie ganz gehoben haben, wenn er die Geistlichen als Staatsbürger der weltlichen Obrigkeit, und nur in Sachen ihres Amts der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen hätte.

Nicht so schnell gelang die Aufhebung der Diöcesansubordination und die Verwandlung der Aristokratie der Kirche in eine Despotie. Der falsche Isidor hatte den römischen Bischof für den Oberherrn der ganzen Kirche erklärt, dem das Endurtheil in allen Kirchensachen, besonders die Censur der Provinzialbischöfe, zugehöre, wodurch jeder Bischof von seinem Metropolitan losgerissen und an den römischen Bischof angeknüpft, und der niedere Klerus zu Appella-

tionen gegen die bischöflichen Gerichte an den apostolischen Stuhl zu Rom geknüpft werden sollte. Beides ward von Zeit zu Zeit durch kühne Eingriffe versucht: aber die Erzbischöfe stemmten sich mit ihrer ganzen Kraft gegen die Losreißung der Bischöfe, und die Bischöfe gegen die Emancipation des niedern Klerus von ihrer Gerichtsbarkeit. Die große Revolution im Innern der Kirche wurde erst im letzten Viertel des eilften Jahrhunderts ihrer Vollendung näher gebracht. Ganz Europa ward mit reisenden päbstlichen Ministern, mit Nuntien und Legaten, überschwemmt, die in allen Reichen ein höchstes geistliches Tribunal zu Appellationen an den Bischofsstuhl zu Rom errichteten, und dadurch ward die bischöfliche Gerichtsbarkeit zerstört. Die Erzbischöfe, die bisher mit männlicher Kraft die Abhängigkeit der Bischöfe ihrer Diöces gegen alle Anfechtungen aufrecht erhalten hatten, wurden vorerst zu Vasallen des römischen Hofs gemacht, um durch sie ihre Bischöfe zu beherrschen, bis es Zeit seyn würde, auch diese zu unmittelbaren Vasallen von Rom zu machen.

Um an ihnen desto treuere und nützlichere Lehnsträger zu erhalten, mußte vor allen Dingen das Vasallenband zerrissen werden, das noch die höhere Geistlichkeit an die Könige von Europa knüpfte. Deßhalb fing Gregor VII. einen Krieg gegen die Simonie an, der aber eigentlich die Lehnsverbindung und die Hoheitsrechte der Regenten über Staat und Kirche galt: und wenn ihn gleich die Päbste nicht

nach

nach ihrem Wunsch durchkämpften, und wenigstens die weltliche Belehnung gegen sie gerettet wurde, so mußten doch die Staaten von Europa lange genug wegen der Erhaltung dieses Hoheitsrechts bluten. Deutschland gerieth zuerst deßwegen in Verwirrungen und in einen Kampf von 48 Jahren; Heinrich dem IV. kostete derselbe die schmählichste Erniedrigung und Heinrich dem V. achtzehn unruhige Regierungsjahre: Heinrich I. in England mußte nach langem Widerstand endlich doch dem Investiturrecht (1107) entsagen, 1107
und sich mit einer bloßen Huldigung wegen der Kirchengüter begnügen. Frankreich dagegen schützte gegen diesen Kampf der Umstand, daß in ihm keine Belehnung durch geistliche Symbole (mit Ring und Stab), sondern bloß ein Eid der Treue üblich war.

Was noch zur Vollendung des großen Baues einer geistlichen Despotie, die alle Reiche von Europa mit ihrer Gewalt umfaßte, fehlte, das fügten die geschäftigen Diener derselben in den folgenden Jahrhunderten hinzu. Der geistliche Herrenstand war wenigstens neben dem weltlichen vollendet, und mit ihm die Lehnsaristokratie, welche alle Reiche von Europa in anarchische Verwirrung setzte.

13. Zwar ganz Europa war monarchisch; aber seine Könige waren häufig ohne Macht, ihr Thron war häufig ohne Schutz, und ihr Königstitel oft ein leerer Name. Denn die ihnen übriggebliebenen Allodialgüter, die ihnen zugefallenen unbeträchtlichen Domä-

Domänen und kleineren Gefälle gaben ihnen festen größere Einkünfte, als die Herzoge, Grafen und Baronen, die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte ihrer Reiche hatten; ihre Vasallen waren häufig gegen die Vasallen der größern Lehnsherren ihrer Reiche kaum zu rechnen; ihre Reichsmitstände waren neben ihnen kleine Könige ohne Königstitel. Als Allodialbesitzer hatte jeder von den letztern Territorialhoheit in seinem Territorium; als Lehnsherr hatte jeder eine Menge von Vasallen, die nach der Strenge der Lehnsgesetze gegen ihn keine Waffen tragen durften, aber zu seiner Vertheidigung auf jeden Wink aufsitzen mußten, die überdieß mit erschöpfenden Lehnszinsen und andern drückenden Beschatzungen, die von Zeit zu Zeit gesteigert wurden, belastet; die bei Vergehungen strengen Strafen (selbst einer Confiscation ihrer Güter, wodurch sie in die Klasse der Leibeigenen herabgesetzt wurden,) unterworfen, und überhaupt mit allen Arten von Druck und Plackereien hart beladen waren: als erbliche Kronbeamten verwaltete jeder in seinem eigenen Namen die Justiz, prägte Münzen unter ihm, und führte in demselben Krieg. Was blieb noch für die Majestät des Königs übrig? welche Hülfe für den unterdrückten Freien? welcher Trost für den Leibeigenen? Der Herrenstand war alleiniger allgewaltiger Beherrscher, der allgemeine Schrecken aller Stände.

Am drückendsten waren die Lasten, welche auf dem Lehnsmann der Kirche, auf den so genannten

Freien

Freien in den Städten und auf dem Lande, die auf dem Eigenthum und Lehnsgut der Kirche wohnten, traten. Beschatzt von den Prälaten, als unabhängigen Regenten ihres Territoriums, erlagen sie unter zahllosen Opfern, welche sie denselben von dem kärglichen Ertrag ihrer Güter bringen mußten, ohne daß der Macht im Staate davon mehr zu Gute kam, als die Feudalverfassung mit sich brachte. Da nun die weltlichen Herren gleiches Recht genossen, so mußte alle königliche Macht daniedet liegen. Der Lehnsdienst der Kirche ward, wie von den weltlichen Baronen, nachlässig und nach bloßem Eigennutz geleistet; die vollziehende Gewalt stieß in der Ausübung ihrer Pflichten überall auf unüberwindliche Hindernisse: ihr fehlte allerwärts die Kraft, die aus öffentlichen, nach Verhältniß des Vermögens gleich vertheilten Abgaben fließt, um den Staat gegen äußere und innere Feinde der öffentlichen Ruhe zu beschützen, Verdienste zu belohnen, Nacheiferung zu erwecken, und der Majestät den nöthigen Glanz zu geben. Alle Wachsamkeit und Sorge der Regenten war ohne Kraft und Nachdruck; bei ihrem besten Willen blieb Ruhe und Friede ein leerer Wunsch der Einwohner ihrer Reiche, und der ganze Zweck der Staaten unerfüllt.

14. Zu gleicher Zeit arbeitete der Bischof von Rom rastlos darauf hin, sich zum Despoten der Kirche, und zum Oberherrn der Welt aufzuwerfen.

Doch

Doch ward die große Revolution in Kirche und Staat vor dem zwölften Jahrhundert nicht vollendet.

1) Nach dem isidorischen Grundsatz, daß der Pabst der Oberherr der Kirche sey, dem das Endurtheil in allen Kirchensachen zugehöre, störte er in allen Ländern die Diöcesansubordination. Er reizte unaufhörlich den niedern Klerus, der Gegenwehr der Bischöfe und Erzbischöfe ungeachtet, zu Appellationen an sein untrügliches Gericht, und arbeitete daran, alle Institute der Kirche sich zu unterwerfen, worin es ihm zuerst mit dem Orden der Cluniacenser gelang. Den Erzbischöfen ward das Pallium als ein wesentliches Stück ihrer Würde von Gregor VII. aufgedrungen, und vor dessen Uebergabe jedem Erzbischof ein Eid der Treue abgenommen, der ihn zum Vasallen des römischen Chalifen machte. Durch den Erzbischof beherrschte nun derselbe den Bischof, bis der günstige Zeitpunkt kam, sich die Besetzung der Bisthümer zuzueignen, und sich dadurch die Bischöfe unmittelbar zu unterwerfen. Alle Ordnung in der Kirche war nun umgekehrt.

2) Gleiche Schritte hielten auch die Bemühungen des Pabstes, sich von der weltlichen Hoheit loszureißen. Es war weltkundig, daß Karl der Große den römischen Bischof wie seinen Unterthan behandelt, und Leo III. seine Unterwürfigkeit erkannt
844 habe. Dennoch ließ sich Sergius II. im J. 844 ohne Lothar's I. Einwilligung die Weihe geben: man wollte nur versuchen, wie es würde aufgenommen werden.

Es

Es wurde, wie natürlich, hart geahndet, was die gute Folge hatte, daß bis zum Abgang der Karolinger zu jeder Pabstwahl kaiserliche Genehmigung eingeholt wurde. Otto der Große stellte die Kaiserwürde wieder her und zugleich die Autorität derselben über den Bischof in dem römischen Dukat. Im J. 963 setzte er Johann XII. wegen Meineid und 963
anderer Verbrechen ab, und ließ hinter einander zwei Päbste wählen, Leo VIII. und Johann XIII., und bei der letzten Wahl sich noch von der Geistlichkeit zu Rom das Versprechen geben, nie einen Pabst ohne Einwilligung des Kaisers zu wählen. Noch behaupteten die Kaiser ihre Rechte bis auf Heinrich IV.; noch Heinrich III., der drei Päbste (Benedict IX., Sylvester III., Gregor VI.) abgesetzt, und nach der Reihe mehrere deutsche Bischöfe zu Päbsten hatte wählen lassen, ließ die Römer im J. 1074 schwören, 1074
nie ohne seine Einwilligung eine Pabstwahl vorzunehmen. Nun schien es Zeit, mit der ganzen Wahl eine Aenderung zu treffen, weil sie vom deutschen Kaiser immer abhängiger zu werden schien. Heinrich III. stirbt: die Periode der Minderjährigkeit von seinem Sohn und deren Verwirrung war der beste Zeitpunkt, ein Cardinalscollegium unter normännischem Schutz zur Wahl zu bestellen, und dabei dem Kaiser nur für seine Person das Bestätigungsrecht vorzubehalten. Gregor VII. ließ sich consecriren, ohne die Bestätigung abzuwarten, und kam glücklich damit durch, weil seine Wahl keinen canonischen Fehler hatte.

hatte. Gleich darauf brach der Investiturstreit aus, durch den das kaiserliche Bestätigungsrecht von selbst wegfiel; und Gregor VII., um in jeder Kleinigkeit zu zeigen, wie unabhängig er vom Kaiser sey, ließ in dem Datum seiner Briefe das Regierungsjahr des Kaisers weg. Die Subordination des Pabstes unter den Souverain zu Rom war nun zu Ende.

3) Dagegen sollte alle weltliche Hoheit von dem Pabst abhängen, und ihm als Oberherrn der Welt gehuldigt werden. Der falsche Isidor hatte ja gelehrt: die geistliche Gewalt sey über alle weltliche, und Königen und Fürsten wäre ihre Macht von Gott nur zu dem Zweck verliehen, die Befehle seines Stellvertreters, des ersten Bischofs in der Kirche zu vollziehen. Nun gab es zur Beschönigung dieses Vorgebens eine Kaiserkrönung seit dem Jahr 800, und bei der Dunkelheit jener Zeit und der täglichen Gewohnheit, durch Symbole zu belehnen, ließ sich eine Uebergebung von Krone und Scepter leicht als ein Symbol betrachten, durch das dem Kaiser seine Würde und Gewalt von dem Pabst mitgetheilt und übergeben werde. Irre geführt durch diesen äußern Schein bekannte schon nach der vierten von dem Pabst vollzogenen Kaiserkrönung Ludewig II., daß er von Gott durch den Pabst auf den Thron erhoben worden; und von Karl dem Kahlen hieß es, daß er seine Länder und die Kaiserwürde von der Gnade des Bischofsstuhls zu Rom besitze, und ihm deßhalb mit seiner ganzen Macht zu Diensten stehen müsse. Seit

Hein-

Heinrich II. (1013) ward jedesmal dem Kaiser bei der Krönung ein goldener Reichsapfel übergeben, der die Welt vorstellen sollte; ein schlau ausgedachtes Symbol, daß daran erinnern sollte, daß der Pabst dem Kaiser mit ihm zugleich die Herrschaft der Welt übertrage, und ihn dadurch zu seinem Lehnsmann mache. Nach solchen Vorbereitungen wagte es Gregor VII., die Kaiserwürde für ein päbstliches Lehn, und Spanien, Ungern, Sachsen ausdrücklich, und warum nicht auch stillschweigend alle übrigen Länder und Reiche von Europa? für ein Eigenthum des h. Petrus zu erklären. Wie vor ihm Nicolaus II. (1053) den Normännern in Italien die Striche schenkte, welche sie bereits erobert hatten und noch erobern würden: mit demselben Recht und Fug konnten seine Nachfolger über andere Thronen schalten, was späterhin Innocentius III. und Bonifacius VIII. unverholen lehrten und übten.

Der Pabst ward schon am Ende dieser Periode Herr von Rom, Despot der Kirche und der Welt, wenn er sich gleich noch scheute, es mit klaren Worten zu lehren (was erst Innocentius III. und noch lauter Bonifacius VIII. wagte).

Kurz vor dem Schluß derselben ward auch für das Heer, das diese Herrschaft unterstützen und vertheidigen sollte, und für ein Oberhaupt desselben in jedem Lande gesorgt. Jenes gab der Cölibat der Geistlichkeit, auf dem Gregor VII. unerschütterlich beharrte, weil sie durch ihn, von der Gnade weltlicher Regen-

ten unabhängiger, fest an den heiligen Vater geknüpft wurde, und sich ins Unendliche vermehren ließ; und dieses stellte er in seinen reisenden Ministern, seinen Legaten, auf, die sein Interesse in der Ferne leiteten.

15. II. Eine andere Ursache der Verwirrung dieser Zeit waren die Streifereien wilder Horden, die durch die germanischen Reiche von Europa, mehr oder weniger häufig, zogen, der Normänner, Slaven, Ungern und Araber.

1. Die Normänner, aus dem skandinavischen Norden, aus Dänemark, Schweden und Norwegen, wurden wahrscheinlich durch die allmälig wachsende Volksmenge längs der nordischen Küste und den dadurch entstandenen Mangel an Lebensmitteln in diesen ihren rauhen Gegenden auf das Meer getrieben, das sie Jahrhunderte lang durch ihre Seeräubereien unsicher machten. Die herrliche Beute, die manche ihrer Abenteurer von ihren Seezügen mit nach Hause brachten, und der schwache Widerstand, den sie an den Küsten fanden, reizte sie, das Gewerbe der Seeräuberei fortzusetzen, zu dem sie Anfangs Noth gezwungen hatte. Ob sie gleich wahrscheinlich aus verschiedenen skandinavischen Ländern kamen (denn noch streiten Schweden, Dänemark und Norwegen um die Ehre, diese Geissel der Christenheit ausgeschickt zu haben), so faßte man sie dennoch unter dem gemeinschaftlichen Namen der Normänner oder Dänen zusammen, weil doch alle die

vers-

verschiedenen Schwärme, deren Einbrüche die Geschichte erwähnt, aus welchem Lande des skandinavischen Nordens sie auch kommen mochten, in Sprache und Sitten einander ähnlich waren.

Schon seit dem sechsten Jahrhundert findet man Spuren von ihren Seezügen. Im J. 520 erscheinen 520
Dänen in Aquitanien; 570 in Austrasien; 787 landeten 570
sie auf Britannien. Bis sie so weite Fahrten 787
wagten, müssen, bei der damaligen Kindheit des Seewesens und der elenden Beschaffenheit ihrer Schiffe, lange vorher kürzere Seezüge vorangegangen seyn, die ihnen zur Vorübung gedient hatten. Seit dem achten und neunten Jahrhundert werden ihre Landungen und Verheerungen an den Küsten immer kühner und häufiger. Deutschland, England, Frankreich und das untere Italien wurden durch sie heimgesucht.

Deutschland kämpfte mit ihnen vom J. 809- 809-
948, von Karl dem Großen bis auf Otto den Großen, 948
der sie durch das ihnen aufgedrungene Christenthum bändigte.

England plünderten und zerstörten sie an den Küsten von 787-887, Anfangs seltener, dann häufiger, 787-
bis endlich Alfred der Große sie aus seiner Insel 887
schlug und durch seine Küstenbewahrer ihren Seezügen die Richtung nach Frankreich gab. — Späterhin nahmen die sächsischen Könige Normänner oder Dänen zur Beschützung ihres Throns in Sold; aber nachdem eine sicilianische Vesper über sie verhängt worden war, weil sie gegen andere Normänner, die als Seeräuber

räuber erschienen waren, aus landsmannschaftlicher Freundschaft nicht hatten fechten wollen, erobert Sweyn von Dänemark den englischen Thron, und seitdem
1002 bis herrschten sie in England von 1002–1036. — End-
1036 lich gründet Wilhelm der Eroberer von der Normandie
1066 aus im J. 1066 ein normännisches Reich in England.

In Frankreich pflegten sie schon früh zu landen; aber nur einzeln und selten. Erst seit Karl dem Kahlen schwärmten fast beständig normännische Flotten an den Küsten; sie liefen kühn in die Rhone ein, und drangen bis tief in das südliche Frankreich und plünderten und zerstörten; selbst Paris ward einigemal von ihnen belagert. Endlich trat Karl der Einfältige dem Grafen Rollo, den Harald Haarfagri aus seinem Vaterlande vertrieben hatte, und der 37 Jahre lang ein Schrecken der englischen, deutschen und französischen Küste gewesen war, ein Stück von Neustrien an der
911 Seeküste im J. 911 ab, die von ihren neuen Einwohnern den Namen der Normandie erhielt, wo diese Nordländer durch die Milde des Himmels und das Christenthum nach und nach geschlachter wurden.

Das untere Italien lernte sie zuerst im J.
1017 1017 als Wallfahrer kennen. Die lombardischen Fürsten von Salerno, Benevent und Capua nahmen sie ge-
1022 gen die Byzantiner in Kriegsdienste, welche im J. 1022 mit des Kaisers Heinrich II. Bewilligung mit einem Strich Landes zwischen Capua und Neapel belohnt wurden, wo ihr Graf Rainolf Aversa baute: worauf

sie

sie nach und nach (bis 1150) ganz Unteritalien und Sicilien in Besitz bekamen.

Andr. du Chesne Normannorum historiae scriptores antiqui ab a. 838—1220. Paris 1619. fol.

2. Hinter den Thüringern und Sachsen wohnten lauter Slaven, über deren Einrücken nach Deutschland vor oder nach der großen Völkerwanderung noch gestritten wird. Seit der Unterjochung der Thüringer und Sachsen waren die Franken mit ihnen im Kampf; die ihnen nähern Stämme unterjochten sie nach und nach und zwangen ihnen das Christenthum auf: aber der größte Theil derselben lebte noch Jahrhunderte über im Heidenthum und in der größten Rohheit. Nach der Theilung des fränkischen Reichs fiel eine Reihe slavischer Stämme, die Wenden (Sorben oder Milzíner und Obotriten), Böhmen, Mähren u. s. w. von 846-939 von Zeit zu Zeit in Deutschland ein, zerstörten und plünderten, bis endlich (im J. 931) die Markgrafschaft Nordsachsen (die jetzige brandenburgische Altmark) auf der einen Seite und (929) die Markgrafschaft Meissen auf der andern ihren Streifereien Grenzen setzte, und seit 939 das allen slavischen Völkern bis an die Oder hin aufgedrungene Christenthum ihre Rohheit milderte, und sie der deutschen Hoheit treu erhielt. 846-939 939

Phil. Wilh. Gerken Versuch der ältesten Geschichte der Slaven, besonders in Deutschland. Leipzig 1772. 8.

A. L. Schlözer's allgemeine nordische Geschichte (Th. 31 der allgem. Welthistorie). Halle 1772. 4.

A. G. Masch's Beiträge zur Erläuterung der obodritischen Alterthümer. Schwerin 1774. 4.

A. G. Anton's erste Linien eines Versuchs über der alten Slaven Ursprung, Sitten und Kenntnisse. Leipzig 1783—1789. 2 Th. 8.

3. Die Ungern (oder Magyaren), ein finnischer Völkerstamm (nach Andern, wegen der National-Physiognomie, mongolisch-kalmückischer Abkunft), werden im J. 889 durch die Petscheneger aus Lebedias im woronesischen Gouvernement, ihrem ersten uns bekannten Sitz, vertrieben. Ein Theil von ihnen zog ostwärts nach Persien, ein anderer nach der Moldau und Walachei. Dem letztern setzten die Petscheneger weiter nach, und trieben ihn ums Jahr 893 auch selbst wieder aus der Moldau und Walachei. Sie zogen sich nun in einen Theil von Pannohien (ins Land der Jazygen) und in einen Theil des trajanischen Daciens, und errichteten einen eigenen Staat, der von ihnen den Namen Ungern bekam. Noch lebten sie im Zustande der ersten Rohheit und in beständigem Kriege mit ihren Nachbarn; sie brachen hordenweise in deren Länder ein, um zu plündern, Menschen zu rauben und zu Sklaven zu machen.

Als sie eben nach Pannonien einrückten, im J. 893, rief sie Arnulf gegen den mährischen Fürsten Zwentebold. Zuerst halfen sie das mährische Reich verwüsten; unter Zwentebold's uneinigen Söhnen zerstörten sie es gar, und unterwarfen sich die mährischen Lande vom Gran bis an die Morawa.

Nach

Nach Arnulf's Tode waren sie eine Plage für Deutschland bis auf Otto den Großen (von 900–955). Auf ihren leichten Rossen flogen die Magyaren von Zeit zu Zeit öfters bis in das Herz von Deutschland, und trieben die Einwohner, die in ihrer schweren Rüstung den flinken Ungern nicht gewachsen waren, in Höhlen und Wälder. Im J. 954 gaben sie 954
ihrer Streiferei die weiteste Ausdehnung; über Baiern drangen sie bis an den Rhein, über den sie bei Worms setzten, und gingen durch Lothringen, Frankreich und Italien wieder in ihre Heimath zurück. Das nächste Jahr (955) schlug sie Otto der Große so nachdrücklich, daß sie nie wieder Deutschland zu überschwemmen wagten.

4. Die Araber beunruhigten Italien von zwei Seiten her. Von Afrika aus landeten sie im J. 827 827
auf Sicilien und an der Küste von Italien, und nahmen Sicilien endlich im J. 842 den Byzantinern weg. 842
Von Spanien her riefen sie die Herzoge von Benevent zu Schiedsrichtern in ihren Streitigkeiten, und einzeln setzten sie sich auch hier fest. Bis sie die Normänner aus Sicilien verdrängten (von 1016 an), waren sie die Geissel von Neapel, des päbstlichen Gebiets und anderer Districte von Italien.

16. III. Die Horden ziehender Völker hatten endlich ausgetobt, und im zehnten und eilften Jahrhundert nach und nach das Vermögen, auch wohl die Lust verloren, Länder in der Nähe und Ferne zu

durchstreifen. Auch in das innere Chaos der germanischen Staaten von Europa kam endlich wieder Licht;
1050 bis 1100 und zwischen 1050–1100 ohngefähr ward entschieden, zu welcher Ordnung es sich läutern würde.

Am Ende des zehnten Jahrhunderts kommen schon Genua, Lukka und Pisa in dunkeln Nachrichten als freie Republiken vor, und im eilften nahmen mehrere Städte der Lombardei, wie Mailand, Pavia, Asti, Cremona u. a. Handlungen souveräner Republiken vor, ohne mit dem Kaiser oder seinen Statthaltern deshalb vorher zu unterhandeln.

1066 Im J. 1066 wird der mächtigste Vasall des Königs von Frankreich, der Herzog Wilhelm von der Normandie, auf den Thron von England erhoben, und der König von Frankreich kann bei seiner Entfernung ungehinderter hinarbeiten auf die Vermehrung seiner Macht; zu welchem Zweck Ludewig der Dicke
1108 seit 1108 die Erschaffung des Bürgerstandes betreibt.

1100 Im J. 1100 läßt Heinrich I. in England den ersten Freiheitsbrief ausfertigen, der hundert Jahre später (1215) die Grundlage der magna charta libertatum, des größten Palladiums der englischen Freiheit, wird.

Seit dem J. 1100 ohngefähr werden in Deutschland die weltlichen Stände erblich und unmittelbar, und dadurch ist entschieden, Deutschland werde in Zukunft ein System ständischer Territorialhoheit bilden.

Um das Jahr 1100 war das christliche Spanien bereits wieder eine ansehnliche Macht, der die Araber immer

immer weiter weichen müssen; und 70 Jahre später wird daselbst der Orden von St. Jago gestiftet, der so wichtige Dienste zur Vertreibung der Araber leistete.

Um diese Zeit endlich hörte der abgesonderte Zustand der Staaten von Europa auf. Bis 1074 war 1074
es unentschieden, wie weit der falsche Isidor den römischen Bischof bringen würde. Er arbeitete zwar rastlos darauf hin, der Despot der Kirche zu werden und durch sie ganz Europa zu beherrschen; aber unter hartnäckigem Widerstand. Gregor VII. brach endlich durch denselben glücklich durch, und unter ihm ward es entschieden, die Kirche höre auf eine Aristokratie zu seyn, und der Despot der Kirche konnte nun nach der Macht und Würde eines allgemeinen Weltdespoten streben, und seit 1074, seit der Vernichtung der Aristokratie der Kirche, fing ein Staat nach dem andern an, um Rom als Mittelpunkt zu gravitiren.

Reich der Franken,

Deutschland, Frankreich, und, seit Karl dem Großen, auch Italien (großentheils),

von 486-843.

27. **Umfang des Reichs der Franken.** Das ganze fränkische Reich theilte man seit Chlodowig's Tod in den östlichen und westlichen Theil, in **Austrasien** und **Neustrien**. **Austrasien** begriff die fränkischen Länder am rechten Ufer des Rheins und erstreckte sich am linken bis an die Grenze von Provence, und Languedoc, bis an die Maas und Schelde. **Neustrien** hieß der übrige Theil von Frankreich. Dieser ursprüngliche Umfang des fränkischen Reichs ward nach der Zeit durch Eroberungen vergrößert.

Im J. 534 kam **Burgund** dazu, das wie ein drittes, für sich bestehendes Reich behandelt wurde.

Im J. 536 trat der Ostgothe, Vitiges, die Provence und Rhätien den Franken wieder ab.

Von der Seite von **Austrasien** war der größte Raum zur Ausbreitung des fränkischen Reichs, weil dort lauter freie germanische Völker nomadisirten. Bald nach 526 wurden die **Thüringer** (von der Elbe, um die Saale und Unstrut, bis gegen die Donau hin), die Chlodowig nur zinsbar gemacht hatte, und kurz darauf die **Baiern** unterjocht; und Karl der Große that zwischen 772—804 ganz **Sachsen**, von der Ost- und Nordsee über die Elbe hin, um die Weser herum, bis an den Niederrhein, hinzu.

Hinter

Hinter den Thüringern und Sachsen stießen die Franken auf lauter slavische Stämme, mit denen daher seit der Unterwerfung der Thüringer und Sachsen der Kampf über Freyheit und Unterjochung angeht. Die Winden, im südlichen Deutschland, in Krain, Kärnthen, Steiermark und Friaul, (welche Striche man damals unter dem Namen Baiern mitbegriff) kamen schon mit Dagobert I. nach dem J. 622 in Streit, und nach und nach unter fränkische Herrschaft, deren Herzogthum Karl der Große in lauter Grafschaften theilte; die Wilzen oder Welataben an der Ostsee, die immer in das fränkische Gebiet streiften, zwang Karl der Große im J. 789 sammt ihren Fürsten zur Huldigung; die Sorben, zwischen der Sale und der Elbe, brachte Karl der Große durch seinen ältern Prinzen Karl im J. 806 wieder zum Gehorsam zurück; die Mähren griff schon Karl der Große an, schlug sie und bekehrte ihren König Samoslav.

Auf der andern Seite erweiterte Karl der Große im J. 778 das Reich der Franken durch Navarra dies- und jenseits der Pyrenäen bis an den Ebro, nebst Majorka und Minorka, und errichtete die Spanische Mark, die bis nach Karl's des Kahlen Tod (853) von fränkischen Grafen regiert wurde. Seitdem reichte das Reich der Franken vom Ebro in Spanien bis zum Raab in Ungern.

1. Merovinger,

Von Chlodowig bis Pipin,

vom J. 486 - 768.

Quellen für die Periode der Merovinger: die salischen und ripuarischen, die burgundischen, alemannischen und baier-

baierschen Gesetze, nebst einigen Urkunden, Gregorius von Tours (st. 595), die Heiligen und Märtyreracten des 7ten und 8ten Jahrhunderts, Fredegar's Chronik (c. 641) und Markulf's Formeln (c. 650).

Leges Francorum Salicae et Ripuariorum (gesammelt c. A. Chr. 420) ed. *Eccard.* Francof. et Lipf. 1720. fol.

Leges Burgundicae (gesammelt A. 505.) in *Frid. Lindenbrogii* Cod. legg. vett. Francof. 1613. fol.

Leges Alemannicae (ges. schon nach A. 496, aber in der gegenwärtigen Gestalt von Chlotar) in *Petr. Georgisch* Corp. Juris german. antiq. Halae 1738. 4. –

Leges Bojariorum (auf Theodorich's Befehl gesammelt, in ihrer heutigen Gestalt von Dagobert) in *Fr. Lindenbrogii* Cod. legg. vett.

Gregorii Turonenfis (st. 595) historia Francorum libb. X. (bis 591) ed. *Theod. Ruinart.* Paris 1699. fol. Auch bei *Bouquet* T. II.

Mabillon Acta. Ordinis S. Benedicti. sec. 2.

Fredegarii Scholastici (st. nach 658) Chronicon (bis 641) in *Ruinarti* Gregor. Turon. und *du Chesne* fec. rerum Franc. T. I.

Marculfi monachi formulae (st. c. 650) in *Baluzii* capitular. regum Franciae T. 2.

Hülfsschriften: *Boulainvilliers* histoire sur l'ancien gouvernement de la France. à la Haye 1727. 3 Voll. 12.

Dubos histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules. Amsterd. 1734. 3 Voll. 4.

Und zur Berichtigung dieser Werke in einzelnen Stellen:

Observations sur l'histoire de France par l'Abbé *de Mably;* nouv. edit. continué jusqu'au regne de Louis XIV. à Kehl 1788. 6 Voll. 12.

(J. A. Remer's) Versuch einer Geschichte der französischen Constitution von dem Eintritte der Franken in Gallien bis auf Ludwig's XVI. Regierung. Helmstädt 1795. 8.

18.

18. Die Franken, welche nach und nach und hordenweise das niedere Germanien und einen Theil des belgischen Galliens in Besitz genommen hatten, machten endlich jenen langen Streifereien, die das vordem blühende Gallien verwüsteten, ein Ende. Chlodowig schlug den letzten römischen Statthalter Siagrius bei Soissons (486); unter seiner Anführung werden die Thüringer seinen Franken zinsbar, und die Alemannen und Armoriker in Bretagne ihnen unterthan; die Westgothen werden fast aus allen ihren gallischen Besitzungen durch ihn verdrängt, vertilgt, und die kleinen Könige der fränkischen Horden von ihm aus dem Wege geräumt: so verdiente Chlodowig die Krone, die ihm die ganze Nation der Franken zu Köln übergab. Gallien und Deutschland, bis an die Grenze der Sachsen und der Slaven, umfaßte er mit seiner Herrschaft; die erste große germanische Macht, an welche sich der Ungestüm der übrigen ziehenden Horden brechen mußte.

In den deutschen Wäldern blieb die germanische Verfassung, die nach dem Könige nur Edle, Freie und Leibeigene erkannte und durch Nationalversammlungen (ordentlich der campus Martius) zusammengehalten wurde: was für ein Loos traf Gallien?

Auch hier ward durch die Niederlassung der Germanier der freie Mittelstand der Landeseingebornen wenigstens nicht allenthalben ganz vertilgt. So verschieden auch die Umstände und Bedingungen waren, unter welchen Franken und Burgunder, Westgothen

und

und Baiern und andere germanische Stämme von Gallien Besitz nahmen, und so hart auch die Behandlung seyn mochte, welche sich die Sieger gegen die Besiegten hie und da erlaubten; so blieben doch die alten Landeseingebornen wenigstens zum Theil, hier mit größern und dort mit geringern Aufopferungen, freie Gutsbesitzer. Den Westgothen traten sie zwei Drittel ihres Grundeigenthums ab; den Burgundern nur die Hälfte; den Franken (wie es scheint) in den meisten Gegenden nur unbedeutende Striche: und wo die Landeseingebornen das härteste Schicksal traf, da blieb doch Vielen eine arme Freiheit. Von manchen eingewanderten Germaniern ward sogar der freie Mittelstand dadurch geehrt, daß sie zu ihm übertraten. So nahmen viele Burgunder an der bürgerlichen Nahrung der Handwerker Theil, Anderer zu geschweigen, die sich früh an den Pflug gewöhnten. Am edelsten gingen die Franken mit den Landeseingebornen um, ob diese gleich als Besiegte immer einige Stufen unter ihren Ueberwindern standen. Als sie in Gallien ihren Wohnsitz nahmen, veränderten sie wenig in der bisherigen Verfassung; sie ließen nach wie vor den Galliern den Gebrauch der römischen Gesetze, den Städten eigene Municipalitäten, ihre eigene Miliz und die alte Ordnung ihrer Stände, ihre alten Rechte, Privilegien und Würden, nur daß bald ein Herzog, bald ein Graf mit Civil- und Militärgewalt in des Königs Namen in den Städten zur Oberaufsicht residirte. Die Franken theilten häufig mit den Galliern die hö-

hern

hern und niedern Aemter am Hofe des Königs und in Städten; Nachkommen alter Gallier führten manchmal das Patriciat und Majorat, und die Franken bekleideten dagegen Senatorsstellen in den Städten; aus beiden Nationen waren, mehr und minder, die Geheimschreiber, die Gesandten, die Officiere der Municipalarmeen, und mancher Franke hielt es seines edeln Bluts nicht unwerth, an der Handlung (einer bürgerlichen Nahrung) Theil zu nehmen. Wären die Gallier sammt und sonders durch ihre fränkischen Besieger in den unfreien Stand zurückgerufen worden: müßte man sie nicht den Gesetzen ihrer Herren unterworfen finden? hätten sie wohl unter römischen Gesetzen, wie die Franken unter salischen und ripuarischen, leben dürfen? und hätte wohl der freie Franke mit unfreien Galliern Rechte, Privilegien und Würden auf eine in vielen Stücken gleiche Weise theilen mögen? Der glückliche freie Mittelstand ging erst weit später, zur Zeit und nach der Zeit der letzten Karolinger, unter.

G. Sartorius de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros Germanicae stirpis; in den Commentatt. recentior. Soc. reg. Sc. Gotting. T. II. III.

19. Unter den Besiegern von Gallien und im ganzen großen Reich der Franken herrschte das Allodialsystem mit Heerebann verbunden, in das im Lauf der Zeit die Lehnsverfassung aufgenommen wurde. Sein großer Länderumfang schien ein Reich von Macht

und

und Majestät anzukündigen: doch war dieß in kurzer Zeit mehr Schein als Wirklichkeit. Die Söhne Chlodowig's theilten es nach dem Willen ihres Vaters unter sich (511–558); zwar der Glücksfall brachte wieder an einen unter ihnen, Chlotar I., die ganze fränkische Ländermasse (558–561); aber Chlodowig's Enkel theilten wieder (561–613), bis die fränkischen Großen selbst, der Fehden, die aus solchen Theilungen erwuchsen, überdrüssig, wieder einem Einzigen, Chlotar II., zum Besitz der ganzen Frankenmacht (561) verhalfen, die nun der major domus statt der schwachen Merovingerkönige zusammenhielt (561–752).

Während jener Fehden der Enkel Chlodowig's, die ihre Gemahlinnen und Töchter durch Gift und Dolche unterstützten, stieg die Macht des Adels. Parteien kämpften mit Parteien; und jeder König, um die seinige zu verstärken, suchte seinen Nebenkönig in Lehnvertheilungen zu übertreffen, oder bestach die Edeln seines Reichs durch Amts- und Güterlehen, um ihren Eifer für sein königliches Interesse auf Nationalversammlungen zu vermehren. Das Reich senkte sich darauf aus seinen Gährungen durch den Gehorsam gegen einen Einzigen in Ruhe; doch nur unter Opfern, zu denen sich die königliche Macht verstehen mußte. Die geistlichen und weltlichen Großen wurden im Besitze ihrer neuen Lehnerwerbungen bestätigt, und die entschädigt, deren Allodien in den verflossenen Zeiten der Befehdungen gelitten hatten. Schon nach dieser Umkehrung der Dinge würden die Herren in Deutschland

land und Frankreich, die als Allodialbesitzer zugleich Kronvasallen und Beamten waren, der Königswürde Hohn und Spott geboten haben, hätte nicht die Wandelbarkeit der Residenz von einem Kammergut zum andern, die den König jährlich jedem Reichsbeamten und Vasallen in die Nähe brachte, und die Eifersucht der fränkischen Großen, die über einander wachten, ihren Uebermuth zurückgehalten, bis das Majorat zu der Kraft gelangte, jeden in die Schranken des Gehorsams, wenn er sie verlassen wollte, zurück zu zwingen.

20. Nach Dagobert I. (628–638), der noch bis an seinen Tod das Ansehen eines mächtigen und gefürchteten Monarchen zu erhalten wußte, folgen Kinder, Weichlinge und Müssiggänger auf dem Thron des großen Chlodowig, deren wichtigstes Geschäft war, daß sie jährlich einmal auf der Nationalversammlung den Vorsitz führten. Bei dieser Schwäche und Trägheit der Regenten fiel es ihren Hofbeamten, die über die übrigen Hofbedienten und die Kammer die Aufsicht führten, den majoribus domus, leicht, die höchste Gewalt in Civilsachen, zum großen Aergerniß der fränkischen Großen, an sich zu reißen. Alles Widerstandes ohnerachtet, den sie bei den Herzogen, Grafen und übrigen Edeln fanden, gelang es ihnen doch, mit ihrer Ministerstelle auch die eines Befehlshabers der Armee zu verbinden, wodurch sie unbezwinglich wurden, und gegen Adel, Volk und ihren Schattenkönig auf dem Thron vermochten, was sie

wollten. Nun brachte gar Pipin von Herstall im J. 687 das Majorat erblich an seine Familie, zwar zum unersetzlichen Schaden für die Merovingischen Prinzen, aber zu desto größerm Vortheil für den fränkischen Staat, den nicht bloß er selbst mit mächtigem Arm (vom J. 678–714) zusammenhielt, sondern dem er auch an Karl Martel einen Vertheidiger erzog, der nach seinem Tode die empörten Allemannen, Baiern und Friesen in die Schranken der Ordnung zurückwies, und den Franken-Staat, und dadurch zugleich das übrige Europa, vor der Ueberschwemmung der Araber durch ihre Besiegung bei Tours (732) sicher stellte. Seitdem war sein Ansehn so unerschütterlich fest gegründet, daß er nach dem Tode Theodorich's IV. es wagen konnte, den Thron unbesetzt zu lassen, und bis an seinen Tod (741) unter dem bescheidenen Majoratstitel dem Reiche der Franken ohne Schattenkönig vorzustehen; doch bewog das Vorurtheil, das die Nation für ihre Merovinger hatte, seine Söhne Karlmann und Pipin, unter welche er das Majorat mit Bewilligung der dazu zusammenberufenen Großen vor seinem Tode getheilt hatte, noch einmal einen Merovinger, Childerich III., auf den Thron zu setzen. Kaum aber hatte sich der eine Bruder, Karlmann, der Andacht auf dem Berge Cassino weihen lassen, als der andere, Pipin, der Vater Karl's des Großen, der Mühe überdrüssig, für fremdes Eigenthum zu kämpfen und zu wachen, den König Childerich, den letzten dieses Stammes, unter apostolischem Segen,

den

den ihm Bonifacius ausgewirkt hatte, auf einem allgemeinen Reichstage zu Soissons im J. 752 absetzte, in ein Kloster steckte, sich selbst aber zum König der Franken salben ließ.

Kurz darauf zum zweitenmal, von Stephan II. selbst, gesalbt und zum Patricius von Rom, d. i. zum Vertheidiger des römischen Stuhls erklärt, begann Pipin aus Dankbarkeit für den apostolischen Beistand, unter welchem er die Thronumkehrung vorgenommen hatte, den Kampf mit den Longobarden, und demüthigte sie zum Besten des h. Petrus zu zwei verschiedenen malen. Er gab dem römischen Bischof nicht nur wieder, was die Longobarden ihm, sondern auch den Theil des Exarchats, den sie dem griechischen Kaiser abgenommen hatten: der Grund zur weltlichen Herrschaft des Bischofs zu Rom in dem mittlern Italien. Als Pipin im J. 768 starb, waren seine Söhne Karl und Karlmann nicht nur schon gesalbt, sondern auch von den Großen des Reichs bereits als ihre Könige anerkannt. Der ältere Bruder Karl bekam Austrasien und das halbe Aquitanien; der jüngere Karlmann die zweite Hälfte von Aquitanien, das Königreich Burgund, die Provence, Languedoc, den Elsaß und Alemannien.

Am Ende dieses Zeitraums ward schon der erste Grund zur Entwilderung des innern Deutschlands durch das Predigen des Christenthums gelegt. Im J. 686 predigte der h. Kilian in der Gegend von Wirzburg, und seit 718 Winfried aus Westsex (Bonifacius) in

Hessen, Thüringen, Baiern und Friesland, und Benedictinermönche bauten sich mitten in den Wäldern des innern Deutschlands an.

2. Karolinger,

bis zum Verdüner Tractat,

Karl der Große und Ludewig der Fromme,

vom J. 768 – 843.

Quellen: Die Capitularе; Eginhard über Karl den Großen, Legan über Ludewig den Frommen, und die übrigen Schriftsteller über beide, welche von *du Chesne* und *Bouquet* gesammelt sind.

Steph. Baluzii Capitularia regum Francorum ed. 2. *de Chiniac.* Paris 1780. 2 Voll. fol.

Eginhardi (st. 893) vita Caroli M. cum notis *Jo. Herm. Schminkii.* Traj. ad Rh. 1711. 4.

Theganus de gestis Ludovici Pii (bis 863) bei *Bouquet* T. VI.

Nithardus de dissensionibus filiorum Ludovici Pii bei *Bouquet* l. c.

Hülfsschriften: Histoire du regne de Charles magne par M. *de la Bruere.* Paris 1744. 2 Voll. 12.

(D. H. Hegewisch) Versuch einer Geschichte Karl's des Großen. Leipz. 1777. 8.

Histoire de Charles magne, précédée de considerations sur la première race, et suivie de considerations sur la seconde. Par M. *Gaillard.* Paris 1782. 4 Voll. 12.

21. Schon im J. 771 ist Karlmann todt; und Karl setzt sich sogleich mit Bewilligung des Adels und des Volks

Volks in den Besitz des Reichsantheils seines verstorbenen Bruders, und seine hinterlassenen Söhne fordern denselben, unter Mißbilligung des Pabsts Hadrian und der Unterstützung des Longobardenkönigs Desiderius, vergeblich als ein ihnen zugehöriges väterliches Erbe zurück. Mit dem Besitz des ganzen großen Reichs der Franken beginnt Karl seine ruhmvolle Laufbahn, durch die er sich den Beinamen des Großen mit dem vollsten Recht erwarb.

Seinen großen Vater übertraf er in allen Stükken, im Krieg sowohl, als Frieden. In den frühern raschern Jahren seiner Regierung trachtete er mehr nach dem Ruhm eines Helden; in den spätern mehr nach dem des Vaters seines Volks. Die noch unabhängigen und kriegsgeübten Sachsen, die das fränkische Reich unaufhörlich beunruhigten, wollte er zuerst zu gehorsamen Unterthanen seines Reichs machen, aber es kostete ihm die härtesten Mittel und sechs verschiedene Heerszüge und 32 Jahre (von 772–804) wiederholter Anstrengung, bis er ihnen den Gehorsam durch das aufgedrungene Christenthum abzwang. Desto schneller ward das Longobardenreich unter Desiderius (773) zerstört, und zu dem fränkischen Staat, aber als ein eigenes für sich bestehendes Reich, geschlagen. Im J. 778 gründete Karl durch die Besiegung des Abdorrahman ein fränkisches Spanien; 787 steckte er den baierschen Herzog Tassilo ins Kloster und verwandelte sein Herzogthum in Grafschaften; 789 zwang er die wilzischen Fürsten, bis zu welchen noch kein

Franke gedrungen war, zur Huldigung; von 791 bis 796 überwältigte er die Avaren, und machte seine Franken durch die zusammengeplünderten avarischen Schätze reich. Die rebellischen Sorben brachte sein großer Sohn Karl im J. 806 zum Gehorsam zurück. Nur gegen die Slaven in Böhmen gelang wegen der großen Schwierigkeiten eines Kriegs in einem Lande, wo es an Lebensmitteln fehlte, der Kampf in den J. 805 und 806 seinen siegreichen Heeren nicht, und gegen den normännischen Gottfried und dessen Nachfolger mußte er sich (seit 809) auf die Drohungen einer unbedeutenden Flotte einschränken. So brachte Karl der Große fast alle Völker, die er angriff, Völker von der verschiedensten Stufe der Cultur: Longobarden, Sachsen, Slaven, Baiern und Avaren, zu den Franken, in ein unermeßlich ausgebreitetes Reich, vom Ebro bis zum Raab, zusammen, und ließ sich zum großen Verdruß des griechischen Kaisers, um seiner Regierung größern Glanz zu geben, im J. 800 die römische Kaiserkrone aufsetzen.

Schwerer, als diese Eroberungen zu machen, war die Kunst, sie zu behaupten. Es gehörte ein wahres Königsgenie dazu, über die unförmliche Ländermasse, welche nun zusammengebracht war, über die große Menge ererbter übermüthiger Vasallen, und über die mißvergnügten Völker in den neu eroberten Ländern mit Glück und Ueberlegenheit zu herrschen. Das Mittel dazu suchte Karl der Große in völliger Souveränetät: nur wie hinderlich konnten ihm darin seine Kron-

Kronvasallen im Besitz von mächtigen Aemtern seyn! Daher schaffte er vor allen Dingen in seinem ganzen Reiche die großen Herzogthümer ab, die als Statthalterschaften über ganze Provinzen mit dem Recht des Heerbanns überwiegend große Macht verschafften, und zerstückelte sie in kleinere Bezirke, die er bloßen Grafen zu verwalten gab. Die Macht eines Einzigen ging nun unter Viele, wodurch viele neue, vordem unbedeutende Familien gehoben wurden, die, so wie sie stiegen, die ältern mächtigen Familien zum Sinken brachten. In der Ueberzeugung, daß sich Geistliches und Weltliches nie recht verbinde, controllirte er die Grafen und die Bischöfe seines Reichs gegenseitig durch einander; und damit auch diese sich nie vor seiner nähern Aufsicht sicher halten möchten, ließ er sie von Zeit zu Zeit durch Commissarien, bald von seinem Hoflager, bald von seiner Kammer (durch missos regios et camerae), unvermuthet überfallen, und Bischöfe und Grafen ohne Unterschied in Untersuchung nehmen.

Die gesetzgebende und ausübende Gewalt handhabte Karl der Große mit einer Weisheit und Kraft, wie vor und nach ihm kein fränkischer König, wovon die vielen Capitulare über Staats- und Kirchenverfassung, über das Lehnwesen, Cameral- und Polizeisachen und das Privatrecht, die wir noch von ihm besitzen, seine Zusätze zu den salischen und ripuarischen Gesetzen, und die uralten Fragmente sächsischer Gesetze, die sich aus einer von ihm veranstalteten Sammlung herschreiben, redende Beweise sind. Er hatte sogar den

großen Gedanken eines gemeinschaftlichen Gesetzbuchs für alle Völker seines großen Reichs — doch für sein Zeitalter viel zu früh — gefaßt.

Zur pünktlichen Vollstreckung seines Willens half ihm die sorgfältige Organisation, die er seinem Reiche gab, und sein unaufhörliches Reisen durch dasselbe; seine unverwandte Aufmerksamkeit auf alle Beamten, und die persönliche Kenntniß, welche er von ihnen hatte. Nur der einzigen Geistlichkeit war er zu günstig, weil er ihre Dienste zur Sicherstellung und Civilisirung seines Staats durch Rechte und Vorzüge zu ermuntern wünschte. Ihre Reichthümer vermehrte er durch Zehnten und häufige Schenkungen, und ihre Macht durch die weltliche Gerichtsbarkeit, die er den Bischöfen in den bischöflichen Städten und auf den Gütern der Kirche überließ, ob er sie gleich im übrigen mit männlicher Kraft in Abhängigkeit von sich erhielt.

Bis an seinen Tod unterließ Karl der Große nichts, was die Barbaren seines Reichs civilisiren, und die Unwissenheit der obern Stände mindern konnte. Er forderte Klöster und Bischöfe zur Zucht und Ordnung, zu ihrer eigenen Bildung und dann zur bessern Einrichtung der alten und zur Stiftung neuer Schulen durch wiederholte Verordnungen auf; er berief die berühmtesten Gelehrten des Auslandes in sein Reich zur Gründung und Vermehrung eines bessern Unterrichts in Religion und Wissenschaften; an seinem Hofe legte er eine eigene Schule für seine, seiner Hofbedienten

dienten und des Adels Kinder an; und schloß durch seine Anstalten keinen Stand, kein Alter und Geschlecht von seinen landesväterlichen Sorgen aus.

Ein so geschickt organisirtes Reich, so zusammenhängend und geordnet in allen seinen Theilen, und in allen seinen Ständen von der königlichen Macht abhängig, hinterließ er seinem sanften Sohn, Ludewig dem Milden: hätte er ihm doch als ein Vermächtniß auch den kraftvollen Arm, der so ein Reich geschaffen hatte, hinterlassen können, um es in dieser Ordnung zu erhalten! So wäre nicht schon 30 Jahre nachher die ganze fränkische Verfassung ihrer Auflösung nahe gewesen!

22. Der Tod hatte die beiden ältern Söhne Karl's des Großen, die für den Thron erzogen waren, weggerafft und nur den einzigen Ludewig, der nicht für ihn bestimmt war, übrig gelassen: wie war ihm nun noch nachzuhelfen? Der siebenzigjährige Vater nahm ihn im J. 813 zum Mitregenten an, und ließ ihn in Aquitanien Regierungsversuche machen; aber das Versäumte war nicht mehr nachzuholen, und noch weniger war der furchtsam fromme Charakter, der ihn bei allem Gutmeinen zur Regierung eines solchen Reichs untüchtig machte, auf keine Weise in einen festen und entschlossenen umzuschaffen. Nicht Ein Jahr lang hielt es der scheue Ludewig mit den kraftvollen und an einen raschen Gang gewöhnten Räthen seines Vaters aus. Seine eigenen aquitanischen Räthe ersetzten sie;

nur bei aller ihrer Erfahrung in der Verwaltung ihres kleinen Fürstenthums waren sie doch Neulinge in der Regierung eines großen Reichs, und daher ungeschickt zu Berathern ihres unerfahrnen Königs. Noch in den letzten Jahren Karl's des Großen gährte es bereits an vielen Orten seines weiten Reichs; unter dem Volk wegen der Bedrückungen der Beamten, und den Sachsen und Friesen wegen des Verlusts mancher Erbgüter. Der furchtsame Ludewig gab schon im J. 814 den Querulanten alles, was sie wollten; mehr Viele fanden darin Feigheit. Aus lauter Frömmigkeit wünschte der fromme König die Geistlichkeit zu mehrer Ordnung und Sittlichkeit zurückzuführen; er befahl, die Geistlichen an den Stiftskirchen in Canonicos zu verwandeln, und die Benedictinerklöster zu reformiren: nun ward ihm gar der furchtbarste Stand in seinem Staate unversöhnlich feind. Und wo ihn die weltlichen Großen und die Geistlichen Ruhe gelassen hätten, da quälten ihn seine bösen Kinder. Aus Gutherzigkeit theilte er sein Reich bereits im J. 817 unter seine drei Söhne, Lothar, Pipin und Ludewig, und seinen Neffen Bernhard, und machte es Keinem recht; hinterher wird ihm noch Karl der Kahle geboren, dem er auch einen Länderbesitz wünscht; und Lothar'n, der dem Vater dieses Opfer bringen soll, ist dieß nicht zu Sinne. Zuletzt helfen alle, zum Dank für die frühe Theilung, zusammen, um ihn abzusetzen. Zweimal (829 und 833) traf ihn dieses Loos, und beidemale mußten ihn Bußprediger ängstigen:

gen: das erstemal widerstand er noch ihrem Anringen, sich in ein Kloster zu begeben, männlich; das zweitemal erlag er unter ihren Gewissensrügen, und zog Bußkleider eines armen Sünders an. Ein so schwacher König, der nach wiederholt erfahrener Noth nicht klüger wurde, und fortgehend im Laviren und Nachgeben sein Heil suchte, mußte in einer solchen Lage für seine Person wenigstens unterliegen.

Nur das Reich und die von Karl dem Großen geschaffene Verfassung fiel bei allen diesen Schwächen des Regenten noch nicht auseinander: eine mächtige Nachwirkung der kraftvollen Regierung seines großen Vaters. Doch wurden noch unter Ludewig manche Lehen erblich, und einzelne Herzogthümer hergestellt; was eine bevorstehende Abänderung der Constitution von ferne ahnen ließ. Kurz nach Ludewig's Tod (840) ward das große Frankenreich durch den Verdüner Tractat im J. 843 in drei Reiche zersplittert: der herrschsüchtige Lothar wollte die Theilungen seines Vaters umstoßen, und seine Miterben aus ihrem Antheil verdrängen. Die Schlacht bei Fontenay entschied (841) gegen ihn, und er mußte sich einer neuen Theilung unterwerfen: Lothar erhielt Italien, Karl der Kahle das westfränkische, und Ludewig der Deutsche das ostfränkische Reich: jenes entwickelte sich unter dem Namen Frankreich, dieses unter dem Namen Deutschland fort.

Nur noch einmal kam die ganze fränkische Ländermasse, Italien, Frankreich und Deutschland, durch Erb-

Erb- und Sterbefälle unter Karl dem Dicken auf zwey Jahre zusammen (von 884–887).

I. Frankreich.

von 843–1100.

Litterärnotiz: *J. Le Long* bibliotheque historique de la France. Nouv. édit. augmentée par *Fevret de Fontette*. Paris 1768. 5 Voll. fol.

J. G. Meuselii biblioth. historica. T. VI. P. 2. ff.

Urkunden. Die ältern (ausser denen von einzelnen Provinzen und Regentenstämmen) in D. *Mart. Bouquet* scriptt. rerum Gallicarum et Francicarum. Paris 1738–1787. 13 Voll. fol. (bis 1180).

Diplomata, chartae, epistolae et alia monumenta ad res Francicas spectantia .... edita a (*J. G. Oudard*) *F.* (*Feudoix*) *de Brequigny*, *Fr. G. Gabr. de la Porte du Theil* et aliis. Paris 1791. fol.

Jac. Sirmondi Concilia antiqua Galliae. Paris 1629. 5 Voll. fol.

Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio temporum ordine digesta ab a. Chr. 177 ad a. 1563. — studio Monachorum Congreg. S. Mauri. Paris 1789. fol. T. I. (bis zum J. 591).

Denkmäler: Les Monumens de la Monarchie françoise, avec les figures de chaque regne, que l'injure des tems a épargné, par Dom. *Bern. de Montfaucon*. Paris 1729–1733. 5 Voll. fol. (bis Heinrich IV.).

A. Millin Antiquités nationales. Paris 1790–98. 5 Voll. 4.

Geschichtschreiber, Chroniken u. s. w. J. G. Eichhorn's Geschichte der Litteratur. Th. I. §. 281. 285. Th. II. §. 355. 358. Litterärgeschichte. Th. I. §. 228.

Andr.

Andr. du Chesne historiae Francorum scriptores coetanei. Paris 1636. T. I. II. opera *Fr. du Chesne*. T. III—V. Paris 1641—1649. (bis Philipp IV.).

Mart. Bouquet. s. oben.

Hülfsbücher: Histoire de France par *Franç. End. de Mezeray*. Paris 1685. 3 Voll. fol. (bis 1610). Der noch vollkommnere Auszug: Abrégé chronologique de l'histoire de France par *F. E. de Mezeray*. Paris 1668. 3 Voll. 4. von *Mezeray* selbst fortgesetzt. Amst. 1676. 7 Voll. 12. Mit der Fortsetzung von *Limiers* bis 1715. Amst. 1720. 8 Voll. 8. Neueste Ausg. Amst. 1756. 14 Voll. 12.

Histoire de France par *Gabr. Daniel* (bis 1610). Paris 1713. 3 Voll. fol. Neueste und beste Ausgabe: augmentée de notes, de dissertations critiques et historiques de l'histoire de Louis XIII. et d'un Journal de celui de Louis XIV. (bis 1715) et ornée de Plans, de Cartes géographiques et de Vignettes, représentant de Medailles et de Monnoyes de chaque regne (par le P. *Griffet*). Par. 1755—1757. 16 Voll. 4. Amst. 1755—1768. 24 Voll. 12. Deutsch (von Osterländer und Jäger) Nürnb. 1756—1765. 16 B. 4. Auszug: Abrégé de l'histoire de France jusqu'à la mort de Henri IV. par *G. Daniel*. Paris 1720. 3 Voll. 4. auch 9 Voll. 12.

Histoire de France par Mr. l'Abbé *Velly*. T. I—VII. continuée par Mr. *Villaret*. T. VIII—XVI. par Mr. *Garnier*. T. XVII—XXX. (bis 1564). Paris 1765—1786. in 12. auch 15 Voll. in 4.

Gaillard Observations sur l'histoire de France de *Velly*, *Villaret* et *Garnier* (bis jetzt 4 Voll.).

Nouvel abrégé chronologique de l'histoire de France depuis Clovis jusqu'à la mort de Louis XIV. par Mr. *Henault*. Paris 1744. 8. nouv. edit. revue, corri-

gée

gée et augm. Paris 1768. 2 Voll. 8. Deutsch von Carl Fr. Trötsch. Bamberg 1759. der Nachtrag 1761. 4.

Hiſtoire des Français par *Gaillard*. Paris 1766—1769. 12 Voll.

Hiſtoire générale et raiſonnée de la Diplomatie françaiſe depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Par Mr. *de Flaſſan*. Paris 1809. 6 Voll. 8. ed. 2. 1811. 7 Voll. 8.

Joh. Georg Meuſel's Geſchichte von Frankreich. Halle 1772—1776. 4 Th. 4. (Allgem. Welth. u. Z. B. 35—39). Auszug. Halle 1777—1779. 5 B. 8. (Ausz. aus der Allg. Welth. B. 16—20).

Geſchichte Frankreichs von Karl Ludewig Wolrmann. Berlin 1797. 8.

C. G. Heinrich's Geſchichte von Frankreich. 3 Th. Leipzig 1802—1804. 8.

Verſuch einer Geſchichte der franzöſiſchen Conſtitution (von J. A. Remer). Helmſtädt 1795. 8.

Viele Abhandlungen in den Mémoires de littérature, den Mém. de l'Inſtitut national und ähnlichen Sammlungen.

Zu Frankreich gehörte durch den Verdüner Tractat Neuſtrien und Aquitanien (d. i. das Land zwiſchen dem Ocean und den vier Flüſſen Rhone, Saone, Maas und Schelde) und das fränkiſche Spanien bis an den Ebro. Seit 870 auch das Land, das von ſeinem Beſitzer, Lothar, des Kaiſers Lothar Sohn, Lothringen genannt wurde, nämlich Provence, und das ganze zwiſchen dem Rhein, der Rhone, Saone, Maas und Schelde gelegene Land.

Im J. 857, noch unter Karl dem Kahlen, wurde ein großer Theil des fränkiſchen Spaniens, das Reich Navarra, abge-

abgerissen, und zuletzt blieb nur die Grafschaft Barcellona übrig.

Auch Majorka und Minorka waren vor dem J. 884 von den Arabern wieder weggenommen.

Das ganze Lothringische Reich geht nach und nach verloren. 1) Im J. 879 wirft sich Boso, Statthalter der Lombardei, zum König von Provence auf, und dessen Sohn Ludewig vermehrt sein Königreich Provence mit dem diesseits des Gebirges Jura gelegenen Burgund; so entsteht das niederburgundische Reich (regnum Arelatense s. Burgundicum Cisjuranum, regnum Provinciae), das den Theil der Provence, worin Arles die Hauptstadt war, das Dauphinat, Lyonnois, Savoyen, und einen Theil der Franche Comté begriff. 2) Den Rest von dem lothringischen Reiche (außer Flandern und Artois), nämlich die Länder zwischen dem Jura und den Penninischen Alpen (d. i. die Schweiz diesseits des Flusses Rüß, das Walliserland, und einen Theil von Savoyen) riß der Welfe Rudolph, vorhin Herzog in den lothringisch-helvetischen Landen, an sich, und ließ sich im J. 888 zum König des oberburgundischen Reichs (regnum Burgundicum Transjuranum) krönen. Beide burgundische Reiche wurden im J. 930 vereinigt und fielen als Ein Reich 1027 an Deutschland. 3) Die westliche Hälfte von Lothringen kam im J. 879 durch Ludewig den jüngern (Ludewig's des Deutschen Sohn) an Deutschland. Zwar fiel dieser Theil von Lothringen unter Konrad I. wieder an Karl den Einfältigen in Frankreich ab; aber er gab ihn wieder feierlich an Heinrich I. zurück.

Im J. 911 tritt zwar Karl der Einfältige Neustrien, d. i. die Normandie und Bretagne, an den Herzog Rollo ab; doch bleibt es im Vasallenverus.

2. Karolinger.

1. Die königliche Macht im Niedersinken,

unter den Karolingern von Karl dem Kahlen bis Ludwig V. oder dem Faulen,

von 843-987.

Abrégé chronologique des grands fiefs de la couronne de France avec des Princes et Seigneurs (par M. *Brunnet*). Paris 1759. 8.

(D. H. Hegewisch) Geschichte der fränkischen Monarchie von dem Tode Karl's des Großen bis zu dem Abgange der Karolinger (in Deutschland 911). Hamburg und Kiel 1779. 8.

93. Die Nachkommen Karl's des Großen in Frankreich trugen ihre Krone sich zum Hohn und Spott. Sein Blut war in ihnen so ausgeartet, daß die Geschichte, wenn sie gleichnamige Könige unterscheiden sollte, sich an nichts als Körper- und Geistesgebrechen halten, und von Kahlen, Dicken, Stammelnden, Einfältigen und Faulen sprechen mußte. Wie ihr Leben unthätig, so war ihr Tod unnatürlich. Drei wurden vergiftet; einer (Ludwig der Stammler) stieß sich den Kopf bei einer Liebschaft ein; zwei fanden den Tod auf der wilden Schweins- und Wolfsjagd; einer starb in Ketten; von einem weiß man nicht, auf welche Weise er aus der Welt gegangen. Solche Leib- und Seelenschwache, verächtliche und verachtete Könige, umgeben

geben von einem unbändigen Adel und einer übermüthigen Geistlichkeit, keinen Augenblick vor dem Einfall wilder Völker sicher, mußten in kurzem ihr Reich zersplittert sehen. Boso riß im J. 879 Niederburgund 879
(das cisjuranische Reich oder das Gebiet von Lyon, Dauphiné, Franche Comté, und einen Theil der Provence) ab; bald darauf bildet der Welfe Rudolf, Sohn des Grafen Conrad von Paris, aus seiner Statthalterschaft, der Schweiz und Savoyen, das Oberburgundische (transjuranische) Reich; Rollo, ein normännischer Seeheld, preßt im J. 911 durch seine Zerstörungen die 911
Küste von Nordfrankreich (die Normandie) Karl dem Einfältigen als erbliches Lehn ab. In den übrigen Theilen von Frankreich (in Aquitanien und Neustrien) werfen sich die Herzoge und Grafen, die Erzbischöfe, Bischöfe und manche Aebte zu unabhängigen Beherrschern auf. Die karolingischen Könige, denen unter Karl dem Kahlen bei dem Verdüner Tractat Neustrien und Aquitanien, ein Theil von Burgund, Septimanien (oder Languedoc) und die spanische Mark (oder Catalonien) zugefallen war, besaßen unter Ludwig dem Faulen, dem letzten Karolinger, nur noch Laon, einen Theil von Rheims und einige andere unbedeutende Oerter, deren Besitz ihnen überdieß noch oft streitig gemacht wurde. Dabei sank ganz Frankreich in die schrecklichste Verwirrung, und sein Mittelstand in eine unerträgliche Knechtschaft.

24. Dazu ward der Grund schon zwischen Ludwig dem Frommen und Karl dem Einfältigen (zwi-

schen 815–877) gelegt. Unter **Karl dem Kahlen** (reg. von 843–877) suchten die Vasallen sich des ununterbrochenen Besitzes ihrer Amtslehen dadurch zu versichern, daß sie sich (843) in einer Acte versprechen ließen, Keinem ohne Urtheil und Recht seine Stelle zu nehmen. Nach dieser wichtigen Verwilligung gingen sie recht planmäßig darauf aus, den König zu fesseln
851 und ihn von sich abhängig zu machen. Im J. 851 drangen sie ihm das Versprechen ab, nichts ohne Einwilligung seiner Großen in Reichssachen zu verfügen, und 856 eine Acte, worin er für sich und seine Nachkommen denselben das Recht ertheilte, sich dem Könige gemeinschaftlich mit Gewalt der Waffen zu widersetzen, wenn er von ihnen etwas Ungerechtes verlangen sollte, besonders, daß sie in Criminalfällen nur von ihres Gleichen sollten gerichtet werden können. Bei dem Besitz dieser Privilegien wurde erst die Revolution, die um dieselbe Zeit mit den Lehen vorging, für die königliche Macht recht zerstörend.

Schon Ludwig der Fromme überließ manche Güterlehen den königlichen Lehnsträgern erblich. Karl der Kahle dehnte diese Erblichkeit über alle königliche Güterlehen im Tractat zu Mersen (847) aus — ein Opfer der Dankbarkeit, den versammelten Ständen dafür von ihm dargebracht, daß sie seinem Hause das Erbrecht auf die Krone zugestanden hatten. Zugleich ward auch jedem freien Manne die Erlaubniß eingeräumt, von jedem edeln Herrn Lehen zu empfangen, die sie bis dahin nur von Königen zu erhalten pflegten. Noch war

die

die einzige freie Verlehnung, die Provinzialverwaltung, an Grafen, und die nach Karl's des Großen Tod wiederhergestellten Herzoge, wodurch der König sich Freunde machen konnte, übrig: und auch dieser entsagte Karl der Kahle und übertrug im J. 877 den 877
Grafen und Herzogen ihre Amtsstellen erblich, die von nun an nicht nur auf ihre Söhne, sondern auch, wenn sie ohne Leibeserben starben, selbst an ihre entfernte Verwandte sammt den Güterlehen, die sie damals genossen, erblich übergingen. Diese wenigen Veränderungen in der Staatsverfassung Frankreichs vernichteten die königliche Macht und die Freiheit des bisherigen freien Mittelstandes, und gründeten Souverainetät und Uebermacht des Adels auf Jahrhunderte hinaus.

Ueber jeden Ausfluß königlicher Gnade schon durch die Geburt hinweggesetzt, trotzte seitdem jeder mächtige Vasall dem Könige in Lehnsangelegenheiten und in Sachen der Provinzialverwaltung; nur die minder mächtigen Lehnsträger sah man noch zuweilen sich unter ihres Königs Willen schmiegen. Noch unter Karl dem Kahlen errang der Adel sich das Vorrecht, nur dann, wenn Feinde des gesammten Vaterlandes, wie Normänner oder Araber, mit einem Einfall drohten, verpflichtet zu dem Heerbann zu seyn; seitdem, in jeder Privatfehde, sich selbst überlassen, mochte der König sehen, wie er mit seinen ungehorsamen Vasallen den Kampf bestand. Der Trotz und Uebermuth der königlichen Lehnsträger ward nun durch die Hoffnung,

sich mit dem König allein im Kampf zu messen und ihm glücklich Widerstand zu leisten, zum Ungehorsam um so mehr gereizt, da zu gleicher Zeit des Adels Anhang und Geleite stärker, das königliche aber immer schwächer wurde. Denn von den mächtigen Baronen, ihren Nachbaren, nahmen kleine freie Gutsbesitzer lieber Lehen, als vom entferntern Könige, und folgten ihnen nach dem Lehnseid in ihren Fehden gegen den König, gegen andre Lehnsherren und Vasallen. Ja die Besitzer mächtiger Baronien und Kronlehen erweiterten ihre Territorien durch die Erwerbung manches kleinen freien Guts, indem sie dessen freien Eigenthümer durch Drohung und Gewalt, durch Kauf und andere friedliche Verträge zu bewegen wußten, sein Eigenthum ihnen abzutreten: zugleich ein schönes Mittel, sein Gebiete abzurunden. Durch diese Operationen ward zuletzt die große Monarchie der Franken in lauter kleine Staaten aufgelöst: ihrem Ursprunge nach bloße Kronlehen, durch friedliche und kriegerische Mittel zu kleinen souveränen Reichen umgeschaffen und vergrößert, deren Beherrscher in Streitigkeiten unter sich von dem Lehnshof des Königs schwach abhingen: beim Abgange der Karolinger ein Aggregat von sieben großen Kronlehen, lauter kleinen Despotien mit bescheidenem Herzogthums- und Grafschaftstiteln! [1) Die Grafschaft Flandern und 2) Vermandois, 3) das Herzogthum Burgund und 4) Francien, 5) das Herzogthum Gascogne, 6) die Grafschaft Toulouse und 7) das Herzogthum Aquitanien].

Eine

Eine wahre Anarchie! Ein König ohne Macht und Ansehen; Herzoge und Grafen unter ihm, die kein Gesetz als ihren Willen kannten; und unter diesen ein unzählbares Heer von Lehnsträgern, lauter kleine Despoten unter dem Schutz von größern; so viele Despoten als Herren, und in mancher Gegend so viele Herren als Dörfer! Die oberherrliche Gewalt in Ohnmacht, die Gesetze ohne Kraft, die Justiz ohne Laut und Stimme! Der Herrenstand alleiniger, und unumschränkter, allgewaltiger Gebieter!

Dem Könige ließ er nichts als seine Krone zur demüthigenden Erinnerung an seine ehemalige Gewalt und Hoheit; die Rechte und Gewalt des Königs bemächtigten sich übermüthige Herren. Jeder Graf und Herzog umgab sich mit einem Hof und mit denselben Hofbeamten, wie sein König; die Vasallen seiner Grafschaft oder seines Herzogthums waren seine Pairs, und bildeten seinen Lehnshof bei Klagsachen der Vasallen, in dem er den Vorsitz führte, wie der König in dem seinigen. So riß Jeder völlige Territorialhoheit an sich, wie ganz unabhängig von dem König; Jeder setzte Ober- und Untergerichte nieder und verwaltete in seinem Territorium die Justiz, inappellabel an den König; in seinem Namen prägte Jeder Münzen; Jeder führte Krieg in seinem Namen. Dies alles usurpirten sie; die schwachen Karolinger widersprachen; sie aber usurpirten fort. Frankreich neigte sich zu einem System ständischer Territorialhoheit!

Brussel traité des fiefs liv. 11—15. *Mably* observ. T. 2.

In einen solchen Zustand war das Reich unter den ersten Karolingern verfallen, unter **Karl dem Kahlen** (reg. von 843-877), **Ludwig dem Stammler** (von 877-879), den beiden Brüdern, **Ludwig III.**, Beherrscher von Neustrien (von 879-882) und **Karlmann**, Beherrscher des übrigen Frankreichs (von 879-884), nach welchen der römische Kaiser **Karl der Dicke** wieder auf vier Jahre (von 884-888) die ganze fränkische Monarchie unter sich vereinigte.

25. Zwischen die Schwächlinge aus Karl's des Großen Hause, die das Reich in eine solche anarchische Verwirrung und den freien Mittelstand in solche Sklaverei hatten fallen lassen, trat die tapfere Familie des Grafen Robert von Paris, und verdiente sich den Thron, auf welchen sie zuletzt erhoben wurde. Schon sein Bruder Odo war, weil man bei den Stürmen der Normänner einen kraftvollen König brauchte, auf kurze Zeit statt des noch minderjährigen einfältigen Karl's König und dabei ein Schrecken der Normänner gewesen (888-893); nach seinem Tode setzte man zwar **Karl den Einfältigen** auf den Thron (reg. von 893-923); als man ihn aber seiner Einfalt wegen, die auf die Beibehaltung eines Günstlings bestand, absetzen mußte und einkerkerte, übernahm Robert von Paris die Reichsvertheidigung; und da er seine Heldenseele auf dem Schlachtfelde aushauchen mußte, so vollendete vorerst sein Sohn Hugo der Große die Siege seines Vaters, um dann die

die Krone für Rudolph, den Herzog von Burgund (reg. von 923-936), zu unterhandeln, und darauf vom Schauplatz abzutreten. Doch kehrte sein Sohn Hugo Capet unter Ludwig, dem Ultramariner (reg. von 936-954), zurück, und führte sie auch unter Lothar (reg. von 954-986) und dem letzten Karolinger, Ludwig dem Faulen (reg. von 986-987), mit einer Macht und Unbeschränktheit, die wieder an das alte Majorat erinnerte. In dieser Lage fiel es ihm nicht schwer, die Reichsstände, die noch vor dem Tode des faulen Ludwig's zu der Wahl seines Oheims, Karl's von Lothringen, zum neuen König zu Compiegne zusammengekommen waren, zu zerstreuen und durch seine Partei die Freunde des ersten zu zwingen, ihn als König zu erkennen (987). Der Kampf mit Karl von Lothringen war bald geendigt; und er und seine ganze Familie mußten zu Orleans im Gefängnisse sterben.

3. Capetinger.

2. Die königliche Macht vom Herrenstande verschlungen,

unter den ersten Capetingern, von Hugo Capet bis Philipp I.,

von 987 - 1108.

Quellen: Die noch vorhandenen Ordonanzen dieser Könige und die Chronisten, *Glaber Radulphus* und *Hugo Floriacensis*.

Recueil des Ordonnances des Rois de France, de la troisième race, recueillies par ordre chronologique (par MM. *de Lauriere Secousse* et *de Villevault*). Paris 1723–1755. 9 Voll. fol.

Glaber Radulphus in libb. V. historiarum sui temporis (von 987–1046) bei *Bouquet* T. 10.

Hugonis Floriacensis Chronicon (von 987–1034) bei *Bouquet* T. 10.

26. Ein Herzog von Francien und von Paris und Orleans, Hugo Capet, stand nun mit dem Königstitel an der Spitze anderer Herzoge und Grafen, der Erzbischöfe und Bischöfe, als seiner Reichsmitstände (pares Franciae), die an Macht und Umfang ihres Eigenthums ihm gleich, wo nicht übetlegen waren. Um sich mit ihnen allen auf einmal auszusöhnen, bestätigte er sie alle in dem Erbrecht ihrer Amts- und Güterlehen, die sie bisher großentheils nur usurpirten, und der Klerisei gab er eine beträchtliche Zahl von Abteien und Kirchengütern zurück, die er von seinem Vater geerbt hatte. Desto bereitwilliger waren nun seine Reichsmitstände, Robert, seinen Sohn, als Mitregenten zu erkennen und dazu feierlich zu krönen. Nun schienen ihm nur noch die Nachkommen der natürlichen Söhne Karl's des Großen, die als unabhängige Baronen auf ihren Gütern lebten, als Gegner seiner Majestät im Hinterhalt zu lauern. Und sie entwaffnete Hugo durch ein Reichsgesetz, welches natürliche Söhne der Krone unfähig erklärte.

Doch

Doch dies alles gab dem königlichen Hause noch keine Uebermacht über seine Reichsmitstände; vielmehr ward unter den ersten Regierungen des neuen Regentenstammes die Verwirrung von Frankreich noch viel ärger. Vordem noch nicht völlig sicher in der Gewalt und den angemaßten Rechten, standen die geistlichen und weltlichen Herren bloß gegen den König in Waffen, um ihre Usurpationen gegen seine Ansprüche zu vertheidigen. Nun durch Hugo Capet darin bestätigt und gesichert, kehrte der gewaltige Herrenstand die Waffen mehr gegen seine Nachbaren zu Befehdungen, und verwandelte seine Burgen und Schlösser, die sich nun bereits von den Grenzen, wo man sie gegen die Wildheit der streifenden Stämme zu erbauen angefangen hatte, durch das Innere des Reichs zogen, in verderbliche Wohnsitze des Raubes und der Plünderung. Seitdem ging ein allgemeiner Krieg, den die schwache königliche Macht nicht hindern konnte, durch das ganze Reich, und zog die Unterdrückung des ganzen freien Mittelstandes nach sich.

Vom Könige nicht beschützt, war das Volk der Willkühr des übermüthigen Herrenstandes gänzlich Preis gegeben. Er nahm ihm alle seine Rechte und Gesetze (die salischen, ripuarischen, burgundischen und römischen), und alle Unterscheidungszeichen der verschiedenen Nationen (außer dem der Verschiedenheit der Sprache) hörten auf; dagegen machte er seinen Willen zum einzigen Gesetz in seinem Gebiet, und warf sich auf zum unumschränkten Herrn über Frei-

heit, Eigenthum und Leben seiner Unterthanen. Die bisherige Gerichtsverfassung hob er auf, und vertraute die Justiz Beamten, von ihm eingesetzt, lauter Dienern seiner Willkühr, die nach seiner Laune die vorgebliche Gerechtigkeit verwalteten. Das wehrlose Landvolk war bald überwältigt: länger dauerte der Kampf mit den stark bewaffneten und gut organisirten Städten. Nur je schwerer er zu bestehen war, desto hartnäckiger setzte ihn der Adel fort, bis das harte Joch der Knechtschaft auch auf ihrem Nacken lag: denn wie hätte er neben Sklaverei republikanischen Freiheitsgeist aufrecht stehen lassen mögen?

Nach dieser großen Revolution unterschied man zwar noch immer Leibeigene und Freie: aber die Freiheit dieser Freien war ein leerer Name, und ihr Zustand eine Sklaverei, die von Leibeigenschaft wenig unterschieden war. Auf dem Lande konnten diese sogenannten freien Menschen nicht ihren Wohnort nach Belieben ändern, nicht über ihre Güter verfügen, nicht sich verheirathen, wann und wie sie wollten: ihren Nachlaß erbten ihre Herren, wenn sie ohne Leibeserben starben, und die Erlaubniß, in den Ehestand zu treten, mußten sie von ihren Herren erkaufen. Beladen mit ermüdenden Herrendiensten, mit erniedrigenden Pflichten, mit erschöpfenden Abgaben, geschunden durch willkührlich aufgelegte Taxen, Zinsen, Bußen, die in manchen Fällen sich mit der Confiscation ihrer Güter endigten, war oft ihr Zustand hoffnungslos. Wie in einem Anfall von Verzweiflung opfer-

opferten Viele das höchste Gut der Menschen, ihre Freiheit, auf, und begaben sich freiwillig in Leibeigenschaft, für und ohne Geld, um als Leibeigene wenigstens den Trost zu haben, daß ihren Herren selbst an der Erhaltung ihres Lebens etwas liegen möchte. Andere flohen von dem Lande, wo diese Tyrannei ihren Anfang nahm, in Städte, voll der Hoffnung, dort unter dem Schutz der Gesetze frei zu leben. Aber auch hinter ihre Mauern verfolgte sie das Elend.

Bei der allgemeinen Unterdrückung blieben zwar die Städte, die größern wie die kleinern, dem Namen nach: aber ihre Rechte wurden aufgehoben, die Municipalitäten vernichtet, die Senate abgeschafft, und die Einwohner mit Abgaben, Taxen und schimpflichen Verpflichtungen, mit Real- und Personalauflagen so hart beladen, daß es von nun an in den Städten eben so wenig freie Bürger gab, als man auf dem Lande freie Bauern fand. Es war schon Ausfluß hoher Gnade, wenn der Herr dem Städter die Erlaubniß gab, daß seine Kinder Unterricht im Lesen und Schreiben nehmen durften; wenn er mit seinem Erwerb einen kleinen Handel treiben, oder wenn er hinterher, nachdem erst die Produkte von dem Grund und Boden seines Herrn abgesetzt waren, den wenigen Ertrag des seinigen, halb verwest und halb verdorben, zu Markte bringen durfte. Und beehrte gar der gnädige Herr das Gebiet der Stadt mit seiner hohen Gegenwart, so glich seine friedliche Ankunft der Plünderung eines eingebrochenen Feindes. Er und sein

Gefolge

Gefolge schwelgten nicht allein auf Kosten der Stadt, sondern jedem einzelnen Einwohner ward geraubt, was von seiner Armuth der hohen Herrschaft anstand, Hausrath, Pferde, Wagen, Lebensmittel: jedes Haus ward einer Plünderung und der weibliche Theil seiner Einwohner der Schändung Preis gegeben. Gab es eine drückendere Knechtschaft für einen Stand der Freien?

Du Bos histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise.

Mably observations sur l'histoire de France T. 2.

(*Perreciol*) de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules dès les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes. (en Suisse aux dépens de la société) 1786. 2 Voll. 4.

Der königlichen Macht mußte wieder aufgeholfen werden, wenn das schwere Joch, das auf dem Nacken der sogenannten freien Menschen lag, gelüftet werden sollte. Und doch, verglich man ihre Ohnmacht mit der Macht der Kronvasallen, und deren Wachsamkeit und Widerstand mit den möglichen Versuchen, sie zu mindern, so mußte man verzweifeln, ob sich die königliche Macht so bald erheben möchte.

27. Doch noch unter den ersten Capetingern rückte diese Zeit von ferne heran. Um das unbekümmert, was im Auslande vorging, ohne auf Burgund ihre Ansprüche zu erneuern, oder sich in Italien zu verbluten, schränkten sie sich auf das Reich, das Hugo Capet

Capet (reg. von 987–998) in Besitz genommen hatte, ein, und lauerten auf Augenblicke zur Vergrößerung ihrer Macht. Ausgestorbene und erledigte Lehen thaten sie nicht wieder aus, und vereinigten mit der Krone, was sie konnten, um für ihre Reichsmitstände furchtbarer zu werden. Die Fehden mäßigte der unter Robert (reg. von 998–1031) entstandene Gottesfriede (im J. 1027) und kurz darauf die Brüderschaft Gottes. Die sechs ersten Capetinger ließen jedesmal ihren erstgebornen Prinzen noch bei ihrem Leben den Eid der Treue von den Ständen schwören, was unvermerkt Erstgeburt und Untheilbarkeit des Reichs einführte. Die Normandie war zwar seit Heinrich I. (reg. von 1031–1060) in beständigem Kampf mit der königlichen Macht; aber doch entlud sie sich mancher ihrer Abenteurer nach Italien, die aus ihrem Vaterlande ganze Kolonien von Normännern nach Salerno, Neapel und Sicilien nachzogen, wodurch die Gewaltausbrüche gegen den französischen König weniger erschütternd wurden, als sie sonst gewesen seyn würden. Endlich rief das Schicksal im J. 1066 den Herzog Wil- 1066
helm von der Normandie, den mächtigsten und furchtbarsten Kronvasallen, den Besitzer eines Fünftels von dem ganzen Königreiche, unter Philipp I. (reg. von 1060–1108) auf den Thron von England, dessen Befestigung ihn lange Zeit beschäftigte; und der König von Frankreich, von diesem übermüthigen Vasallen vorhin unaufhörlich geneckt, befehdet und gedrängt, bekam zur Sammlung einiger Kräfte Luft.

Dreißig Jahre nachher wurden durch den Gang der Dinge die großen Kronvasallen und der Adel Frankreichs, mit dem Kreuz bezeichnet, auf die Schlachtfelder des Orients geführt, welche für ihn mörderischer als für den Adel anderer Reiche von Europa waren. Befreit von diesen Plagegeistern wuchs von diesem Zeitpunkt an die königliche Macht zusehends zur Consolidirung des Reichs und zur Wiederherstellung der Ordnung in demselben.

De sacris Galliae regum in Orientem expeditionibus in *Jo. Dan. Schoepflin* Commentt. histor. et criticis (Basileae 1741. 4.) p. 520.

II. Deutschland.

von 843 - 1100.

Litterärnotiz: J. St. Pütter's Litteratur des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1776 ff. 3 Th. 8.

Freheri directorium in omnes fere quos superstites habemus chronologos, annalium scriptores et historicos, ed. s. *G. C. Hambenger.* Gottingae 1772. 4.

Index in collectiones scriptorum rerum germanicarum adornatus a *Jo. Paulo Fincke.* Lipf. 1757. 4.

Urkunden: Joh. Christ. Lünig's deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710—1722. 24 B. fol. *J. C. Lünig* Codex Germaniae diplomaticus. Lipf. 1732. 1733. 2 Voll. fol. außer vielen trefflichen Unter- und Provinzialsammlungen. Vergl. *Petr. Georgisch* regesta chronologico-diplomatica. Halae 1740—1744. 4 Voll. fol.

Denkmäler: Joh. Dav. Köhler's historische Münzbelustigungen. Nürnb. 1729—1749. 21 Th. 4.

Geschichtschreiber, Chroniken u. s. w. Meine Litterärgeschichte §. 252.

Rerum Germanic. scriptores per *Jo. Pistorium.* ed. 3. cura *B. G. Struvii.* Ratisb. 1726. fol.

Schardius redivivus s. rerum german. scc. olim a *Sim. Schardio* collecti (ed. 2.) Gieſſae 1763. fol.

Marq. Freheri rerum germ. scc. ed. 3. *B. G. Struv.* Argent. 1717. 3 Voll. fol.

Melch. Goldasti rerum Alemann. scc. ed. 3. *Henr. Chr. Senkenberg.* Francof. 1730. fol.

Erpold.

Erpold. Lindenbrog scc. rerum german. septentrionalium vicinorumque populorum ed. 2. *Jo. Alb. Fabricius.* Hamb. 1706. fol.

Joach. Jo. Maderi collect. vett. aliquot chronicorum et historicorum, Helmst. 1668–1671. 4.

Scriptores rerum germ. a Carolo M. usque ad Fridericum III. cum praef. *Jo. Schilteri.* Argent. 1702. fol.

Henr. Meibom rerum german. T. III. Helmst. 1688. fol.

Gottfr. Wilh. Leibniz scc. rer. germ. Hanov. 1700. 2 Voll. 4. rerum Brunsuic. Hannov. 1707. 3 Voll. fol.

Jo. Georg. Eccardi corpus historicum medii aevi. Lipſ. 1723. 2 Voll. fol.

Hülfsſchriften: *Pfeffinger*, Vitriarius illuſtratus. Gothae 1731 ff. 4 Voll. 4.

Simon Fried. Hahn's vollſtändige Einleitung zu der deutſchen Staats- Reichs- und Kaiſerhiſtorie. Halle u. Leipz. 1721–1742. 5 Th. 4.

Joh. Jac. Maſcov's Geſchichte der Deutſchen. Leipzig 1726. 1737. 2 Th. 4.

Joh. Steph. Pütter's vollſtändiges Handbuch der deutſchen Reichshiſtorie. 2te Ausg. Göttingen. 1772. 3 B. 8. Deutſche Reichsgeſchichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. 3te Ausg. Göttingen 1793. 8. Hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. 3te Ausg. Göttingen 1798. 1799. 3 Th. 8.

Michael Ignat. Schmidt's Geſchichte der Deutſchen. Ulm 1778–1785. 5 Th. 8. Neuere Geſchichte der Deutſchen. Wien 1786–1808. 17 Th. 8.

Chriſt. Gottl. Heinrich's deutſche Reichsgeſchichte. Leipzig 1787–1805. 9 Th. 8. Deſſelben Handbuch der deutſchen Reichsgeſchichte. Leipzig 1800. 8.

J. G. A. Galletti Geſchichte von Deutſchland. (B. 53 ff. der allgem. Welthiſtorie). Halle 1787–96. 4.

C. Fr. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1808. 8. (bis jetzt 2 Th.)

Der Umfang des Deutschen Reichs nach dem Verdüner Tractat war ganz Deutschland von der rechten Seite des Rheins an, so weit es damals den Franken gehorchte; und außerdem noch auf der linken Seite (des Weinbaus wegen) Speier, Worms und Mainz, sammt den dazu gehörigen Strichen. Um den Einfällen der heidnischen Slaven und Normänner Einhalt zu thun, begrenzten es seit Heinrich I. (im J. 931) gegen die Normänner die Mark Schleswig, gegen die Wenden die Markgrafschaft Nordsachsen (die alte Mark seit 931), gegen die Sorben die Markgrafschaft Meissen (seit 929).

Vergrößert ward das deutsche Reich durch Böhmen (gegen dessen Slaven die Helden Karl's des Großen im J. 805. 806. aus Mangel an Lebensunterhalt nichts vermochten) durch Ludwig den Deutschen; auch nachdem dieses im J. 1086 ein Königreich geworden war, blieb es mit dem deutschen Reiche verbunden.

Von dem großen Mährenreich, das Swentopolk im J. 884 stiftete, und das Ungern und Deutsche zertrümmerten, kam nur der kleine Theil, der jetzt Mähren heißt, 1056 an Böhmen, und wurde 1085 ein Markgrafthum.

879 kam die westliche Hälfte von Lothringen (das nachmalige Oberlothringen (Ducatus Mosellanicus) und Niederlothringen) an Deutschland; was zwar Konrad I. an Frankreich wieder verlor, aber Heinrich I. aufs neue an Deutschland zurückbrachte.

Aus dem übrigen Theil von Lothringen war das Königreich Burgund entstanden, das unter Konrad II., dem

Salier, 1032, mit Deutschland (aber als ein eigenes für sich bestehendes Reich) verbunden wurde.

Nur Heinrich IV. mußte einen Theil von Burgund 1077 an den Grafen von Savoyen abtreten, um mit seiner Erlaubniß über die Alpen klettern zu dürfen.

Seit Otto I. erwarben sich die deutschen Könige nach und nach drei Kronen von drei verschiedenen Reichen, deren jedes abgesondert von dem andern regiert wurde; zu der von Deutschland kam 961 die von Italien und 1033 die von Burgund, und seit 962 obendrein die römische Kaiserkrone.

1. Deutschland wird verwirrt durch Streifereien wilder Stämme, der Normänner, Wenden und Ungern,

von 843–918.

a) Unter karolingischen Erbkönigen,

von 843–911.

Quellen: Annales Francorum Metenses von 687–904 bei *Du Chesne* T. 3 und *Bouquet* T. 5. Annales Francorum Fuldenses von 714–883 bei *Du Chesne* T. 2 und *Bouquet* T. 5.

Reginonis Chronicon vom J. Chr. 1–907 bei *Pistorius* T. 1.

Luitprandi (fl. 950) rerum ab Europ. Impp. et regibus, ipsius praesertim tempore, gestarum libb. 6. von 886–963 bei *Du Chesne*.

28. Deutschland, das seit dem Verdüner Tractat ein eigenes Reich geworden war, faßte drei in Cultur und

und Sitten sehr verschiedene Stämme in sich, Oberdeutsche, Sachsen und Slaven. Die ersten waren bereits civilisirt; die zweiten hatten erst den ersten Schritt zu ihrer Cultur durch die Annahme des Christenthums gethan; die dritten lagen noch großentheils im Heidenthum und in der tiefsten Rohheit. An den Grenzen von Deutschland lagen, immerdar zu Streifereien bereit, an der einen Seite wilde Normänner und an der andern slavische Stämme, welche die zu Deutschland gehörenden Slaven in Krain, Kärnthen und Steiermark u. s. w. noch an Rohheit übertrafen. Ein Reich, mit schwachen Regenten auf dem Thron, mußte bei einer solchen Lage in Verwirrung gerathen.

So lange Nachkommen von dem Stamme Karls des Großen vorhanden waren, sogar nur natürliche Söhne seines Geschlechts, dachte niemand an die alte deutsche Sitte einer Wahl. Auf **Ludwig den Deutschen** (reg. 843–876) folgen daher ohne Widerspruch seine drei Söhne, **Karlmann**, der älteste, als Regent von Baiern, Pannonien, Kärnthen, Böhmen und Mähren (bis zum J. 880), **Ludwig der Jüngere**, als Regent von Ostfranken, Thüringen, Sachsen, Friesland und von dem größten Theil von Lothringen (bis zum J. 882), und **Karl der Dicke**, als Regent von Alemannien und einigen lothringischen Städte. Die beiden ersten Brüder sterben und Karl der Dicke erbt ihren Antheil, als wäre Erbrecht ein Reichsgrundgesetz in Deutschland. Karl der Dicke wird blödsinnig, und der Herzog von Kärnthen, Arnulf (Karlmann's

mann's natürlicher Sohn), wird auf des Erzbischofs Luitward Antrag, den sein blödsinniger König von seiner Ministerstelle abgesetzt hatte, im J. 887 einmüthig als König der Deutschen anerkannt, als hätte auch er als natürlicher Sohn eines Karolingers ein Recht auf den Thron, den der bisherige ächte Karolinger wegen Geistesabwesenheit nicht mehr ausfüllen konnte (reg. von 887–899); und ihm folgt wieder ohne Widerrede sein unmündiger Sohn Ludwig das Kind (899–911). Aber diese unbestrittene Erbfolge brachte Deutschland höchstens den negativen Vortheil, daß die Stürme durch die Streifereien wilder Stämme, nicht durch Nachfolgestreitigkeiten noch verderblicher wurden.

Normänner und Wenden sind diese ganze Zeit über eine Geissel für Deutschland.

1. Normänner. Seit Karl's des Großen Tode sind die Küsten von Deutschland gegen die Normänner nicht mehr durch eine Flotte gesichert; Ludwig's des Frommen Mission in Hamburg zu ihrer Bekehrung schlägt nicht an; die Zerrüttung des fränkischen Reichs vor und nach der Theilung seiner Söhne macht sie kühner: im J. 845 suchen sie Sachsen und Friesen
850 durch ihre Streifereien heim; 850 fallen sie jährlich
863 in die Niederlande ein; 863 dringen sie den Rhein bis an die Gegend von Nuys herauf und zerstören. Umsonst versprechen die Söhne Ludwig's des Frommen einander wiederholt gegenseitigen Beistand gegen solche Einbrüche (844 zu Dietenhofen, 847 und 851

zu

zu Mersen, 860 zu Coblenz); umsonst stellt Ludwig der Deutsche die Herzogthümer an den Grenzen wieder her, um die deutsche Macht gegen sie zusammenzuhalten; vergeblich ist das allgemeine Aufgebot, das Karl der Dicke gegen sie im J. 882 beschließt: bei Asloha an der Maas schließt er vielmehr einen schimpflichen Vergleich mit ihnen, durch den sie einen Theil von Friesland zum Lehnbesitz und 2080 Pfund Gold und Silber für das Versprechen erhalten, zur Ruhe Deutschlands sich der Taufe zu unterwerfen. Erst Arnulf schlug sie im J. 891 am Dylefluß, ohnweit Löwen; dadurch machte er sie auf einige Zeit etwas schüchterner: die Schüchternheit verliert sich mit der Zeit und sie überschwemmen bald darauf wiederholt Friesland und Sachsen. 882. 891

2. Slavische Wenden. Seit 846 fallen die Sorben, Böhmen, Mähren, Obotriten, lauter wendische Stämme, über Deutschland her und zerreißen es. Die von Ludwig dem Deutschen wiederhergestellten Herzogthümer können ihnen keinen dauernden Widerstand leisten; der Tribut, zu dem er Mähren und Böhmen (869) zwingt, wird durch neue Streifereien aufgehoben; der tapfere Arnulf sogar räumt, um Ruhe zu erhalten, dem mährischen Zwentebold das erledigte Herzogthum Böhmen (890) ein, und da er dennoch seine Hoffnungen getäuscht sieht, greift er endlich zu dem Mittel der Verzweiflung, die Ungern (893) zur Bezwingung dieser wilden Wenden aufzubieten. Die Ungern halfen sie bezwingen; nur kurz dar- 846

auf zerstören sie für sich das mährische Reich und unterwerfen sich den großen Strich vom Gran bis an die Morawa. Nun ist Deutschland ihren Streifereien bloßgestellt, und statt zweier zerstörenden Feinde hatte man nun drei: Normänner, Slaven und Ungern; und an dem letztern gar einen Feind, dem, bei seiner Art den Krieg zu führen, die Deutschen nicht gewachsen waren.

3. Ungern. Schon sechs Jahre nach dem Aufgebot ihrer Hülfe gegen die Wenden fingen sie, unter Ludwig dem Kinde, Arnulf's minderjährigem Sohn,
900 ihre Zerstörungen in Deutschland an: im J. 900 fielen sie in Baiern ein, 901 und 902 in Kärnthen und Mähren, 907 wieder in Baiern, 908 in Sachsen und
910 Thüringen, 910 in Franken. Bei der Schnelligkeit ihrer Ueberfälle mit ihrer leichten Reiterei, die in ganzen Horden, von keinen festen Plätzen aufgehalten, in wenigen Wochen von ihrem Wohnsitz bis an die Weser hin, und von da wieder zurück in ihre Heimath flogen, blieb den Deutschen nichts übrig, als ihnen Hab und Gut Preis zu geben, und sich bis zu ihrem Rückzuge in Höhlen und Wäldern zu verbergen.

b) Unter dem ersten Wahlkönig Konrad. von 911–918.

29. Mitten unter diesen Verwirrungen starb Ludwig das Kind, der letzte Sprößling von dem Stamme

me Karls des Großen. Weit davon entfernt, den Karolinger in Frankreich, Karl den Einfältigen, auf den deutschen Thron zu rufen, wären die deutschen Herren lieber für sich geblieben, wenn nicht die Geistlichkeit und selbst der Pabst aus Besorgniß der Schmälerung ihrer Macht diesem Vorhaben entgegengearbeitet hätten. Es versammelten sich endlich die Deutschen Nationenweise unter ihren Herzogen, als ihren Wortführern, auf fränkischer Erde, unter der Leitung des Bischofs von Mainz, als ersten fränkischen Bischofs, zur Wahl; und Aller Wünsche waren auf Otto den Erlauchten, Herzog von Sachsen und Thüringen, gerichtet, dem an Muth und deutschem Sinn, an Macht und Verdiensten um das deutsche Reich kein Anderer gleich zu setzen war. Als die Sachsen und Franken ihm die Krone antrugen, entschuldigte er sich mit seinem Alter und dem Mangel an Kräften zu einer so schweren Rolle: er wollte wahrscheinlich den Verdruß nicht haben, daß die hochherzigen Franken unter eines Sachsen Herrschaft sich nicht möchten schmiegen wollen, und schlug den ostfränkischen Grafen Konrad vor, dem auch die Krone aufgesetzt wurde.

Nun zeigte sich erst die schlimme Folge der nach Karls des Großen Zeit nach und nach wieder hergestellten Herzogthümer. Im J. 849 hatte schon Thü- 849
ringen wieder seinen Herzog, Sachsen in der Mitte des neunten Jahrhunderts, Baiern um das Jahr 907 (wo nicht früher), das rheinische Franken (von der hessischen Grenze bis zur Lahn, vom Rhein bis zur

907 äußersten Grenze der Wetterau) wenigstens im J. 907; alle diese Nationen hielten es lieber mit ihrem eigenthümlichen Herzog, als mit dem König aller. Konrad galt daher nur bei seinen Franken etwas, und so lange sein Freund, Otto, Herzog von Sachsen, lebte, auch bei den Sachsen. Lothringen fiel gleich Anfangs ab an Karl den Einfältigen; das nächste
912 Jahr (912) stirbt Konrad's treuer Beistand, Otto der Erlauchte; und sein Sohn Heinrich greift zu den Waffen, weil ihm der König, um seine Furchtbarkeit in etwas zu vermindern, nicht alle Reichslehen lassen will; die beiden Statthalter der königlichen Kammerprovinz Schwaben, Erchanger und Berthold, wollen unabhängig seyn (914); der Herzog von Baiern (Arnulf, Luitbrand's Sohn) führt sich wie König auf in seinem Herzogthum. Um das Uebel voll zu machen, fallen die Ungern binnen fünf Jahren (von 912–917) viermal ein, und verheeren Böhmen, Meissen, Thüringen, Sachsen und Alemannien. Lothringen bleibt unter Konrad abgerissen; mit Heinrich von Sachsen wird zwar nach erlittenen Niederlagen der Streit (913) verglichen; die beiden Brüder, Erchanger und Berthold, werden als Majestätsverbrecher zu Oettingen nach dem Urtheil der deutschen Fürsten enthauptet; Arnulf muß sich mit Gemahlin und Kindern aus Baiern zu den Ungern flüchten: dennoch sah Konrad, daß die fränkische Nation zu schwach sey, das längst gesunkene Ansehen der deutschen Krone bei irgend einem ihrer Fürsten wiederherzustellen, und bat auf sein-

nem

nem Todtbette seinen Bruder Eberhard, sich nicht um dieselbe zu bewerben, und darauf auch die deutschen Fürsten, sie dem mächtigen Heinrich von Sachsen, dem tapfern Sohn seines verstorbenen Freundes, Otto des Erlauchten, zu vertrauen.

Es war ein großes Verdienst, das sich der sterbende Konrad um das deutsche Reich erwarb, daß er einem mächtigen Heldenhause zum Thron verhalf. Verfassung und Sitten waren höchst verwildert. Karl's des Großen Capitulare waren fast ganz vergessen und außer Uebung gekommen; es fehlte an Gesetzen und einem fest bestimmten Recht, und die Gottesurtheile nahmen jetzt überhand. Durch die häufigen Zerstörungen der Normänner, Wenden und Ungern waren zuletzt alle Klöster und Schulen vernichtet, und die Deutschen wuchsen ohne alle Bildung auf; die königliche Macht war durch die Theilungen und Schwäche der Karolinger und die Unsicherheit der Zeit so tief gesunken, daß der mächtige Herrenstand sich an keine Befehle mehr kehrte. Selbst die Fürsten mußten, um das Ansehn ihres Königs einigermaßen aufrecht zu erhalten, den Scharfrichter gegen ihre unbändigen Mitstände in Arbeit setzen (wie bei der Bamberger Fehde zwischen Adelbert von Bamberg und Rudolph, Bischof von Wirzburg, unter Ludwig dem Kinde, und gegen Erchanger und Berthold unter Konrad I.). Selbst der bisherige Umfang des deutschen Reichs ging dabei verloren. Karl der Dicke hatte (von 884–887) das ganze Reich der Franken aufs neue unter sich vereinigt:

doch wagte es der tapfere Arnulf nicht, bei seiner Thronbesteigung auf dem ganzen Länderumfang zu bestehen: Guido eignete sich Italien zu; Odo, Graf von Paris, Frankreich; der Welfe Rudolph das transjuranische und Boso das cisjuranische Burgund, wodurch sogar Deutschland ein Stück seines bisherigen Gebiets verliert: und Arnulf muß sich begnügen, daß der französische und die burgundischen Könige aus Furcht vor seinem Heldenmuth den Eid der Treue leisten, weil Normänner und Wenden ihn nicht daran denken lassen, sich in den weiten Reichen zu behaupten. Nun geht nachher unter Konrad gar noch Lothringen verloren, ohne daß es seinen Waffen gelingt, es wieder zu erobern.

2. Deutschland wird befreit von den Einfällen der Normänner, Wenden und Ungern,

durch die beiden ersten sächsischen Könige Heinrich I. und Otto I.,

von 919 – 956.

Quellen: *Luitprand* rerum gest. lib. 6. bis 963. bei *Du Chesne.*

Wittichindi Corbeiens. (fl. 973) annales de rebus Saxonum gestis s. de Henrico Aut. et Ottone I. lib. 3. bei Leibniz.

Hrotswithae Gandersh. de gestis Ottonum panegyris (von 919–964) bei Reuber und Meibom.

Ditmari

Dithmari Merseburg. (geb. 976) chronicorum libb. 8. de imperatt. Germ. Sax. stirpis von 876—1015 bei Leibniz.

Hermanni contracti (st. 1054) Chronicon ab a. 1000—1055. bei Pistorius und Urstisius.

Adami Bremens. hist. eccles. von 755—1076.

Lamberti Schaffnab. Chronicon histor. ab o. c. bis 1077 bei Schard und Pistorius.

Siegeberti Gemblac. chronographia s. annales von 381—1112. bei Schard und Pistorius.

Hülfsbücher: Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode von K. L. Woltmann. Erster Theil. Göttingen 1794. 8.

30. Endlich ward durch die beiden ersten Könige aus dem sächsischen Hause, Heinrich I. (reg. 919-936) und Otto I. (reg. 936-974) die Quelle der bisherigen Verwirrung und Verwilderung von Deutschland verstopft. Nachdem Heinrich I. seine beiden Nebenbuhler um die Krone, Burchard von Schwaben und Arnulf von Baiern, zur Huldigung gezwungen und dafür in ihren Herzogthümern bestätigt, und Lothringen, das ihm Karl der Einfältige, in der Hoffnung seines Beistandes gegen den trotzigen Adel in Frankreich, freiwillig abtrat, mit seiner Krone wieder vereinigt hatte, wandte er seine ganze Regierung auf die Sicherstellung seines Reichs gegen die Einfälle der Normänner, Wenden und Ungern. Die Wenden züchtigte er erst durch blutige Niederlagen (von 927-931) und legte darauf gegen sie die Markgrafschaft Nordsachsen (die brandenburgische Altmark) an, deren 919

Mark-

Markgraf über jede ihrer Bewegungen wachen sollte. Den Normännern oder Dänen, die immer nach Friesland streiften, nahm er nach blutigen Niederlagen Schleswig weg, und errichtete daselbst (931) die Mark Schleswig, zu deren Beschützung er eine sächsische Kolonie mit einem Markgrafen dahin verlegte. Gegen die Milziner oder Sorben errichtete er mitten unter lauter Wenden die Markgrafschaft Meissen, zu deren Unterstützung die Stadt und Festung Meissen erbaut, und mit fränkischen und sächsischen Kolonisten unter einem Burggrafen besetzt wurde. Andere Franken und Sachsen ließ er sich auf dem platten Lande unter den Wenden ansiedeln, um (was ihm auch gelang) die heidnischen Sorben in Christen und Deutsche, und, ihr Land in eine deutsche Provinz zu verwandeln. Um zu allen diesen Anstalten Zeit zu gewinnen, schloß er mit den Ungern nach ihrem ersten Einfall (im J. 922) einen neunjährigen Waffenstillstand,
933 und griff sie dann im J. 933 bei ihrer neuen Streiferei mit solchem Nachdruck an, daß er ihnen eine völlige Niederlage beibrachte und ihr ganzes reiches Lager erbeutete. Durch diesen Verlust gewitzigt, blieb Deutschland lange Zeit von ihren Streifereien frei. Das platte Land, das beständig Straßenräuberhorden durchzogen, befreite er von diesen Plagegeistern, indem er sie in ein eigenes Heer sammelte und nach Merseburg als Besatzung verlegte, um gegen Wenden und Ungern immer unter den Waffen zu bleiben. Um endlich seine schwerfälligern Deutschen zum Widerstande

gegen

gegen die flinken Ungern geschickter zu machen, führte er unter ihnen leichtere Waffen und Kriegsübungen, eine Art roher Turniere, ein; und, um jeden Schwarm, der etwa durch die Markgrafschaften durchbrechen möchte, in dem Fortgange seiner Plünderungen und Zerstörungen aufzuhalten, befahl Heinrich, ummauerte Plätze zu erbauen, zu Zufluchtsörtern und zu Magazinen, und hob immer den neunten Mann von den Freien auf dem Lande, unter der Befreiung von Kriegsdiensten und der Ertheilung mancher andern Privilegien, zu Erbauern und ersten Einwohnern dieser einfachen Anlagen aus. So kam nach und nach auch das innere Deutschland zu Städten, zu größerer Sicherheit und Cultur.

31. Von innen und von außen gesichert übernahm Otto I., Heinrich's Sohn, die Regierung von Deutschland durch die Wahl seiner Mitstände, zu der sie schon von seinem Vater noch vor seinem Tode (im J. 936) gestimmt waren, und gab darauf dem großen 936
Werk, das sein Vater angefangen hatte, die nöthige Vollendung. Unter den Bewegungen der Eifersucht, mit welcher die Franken einen Sachsen ihre Krone tragen sahen und bei deren Ausbrüchen sie immer die aufgewiegelten Lothringer zu Gefährten hatten, und unter den Versuchen des baierschen Eberhard, ohne Otto's Bewilligung seinem Vater in dem Herzogthum zu folgen, wodurch er aber sich selbst um die Nachfolge brachte, glaubten die wilden Stämme in der

Nach-

Nachbarschaft, die Heinrich I. sich vor kurzem unt
worfen, oder deren wilden Einfällen er Grenzen g
setzt hatte, eine günstige Zeit wahrzunehmen, wo
sich losreißen oder die Dämme, mit denen sie u
schlossen waren, durchbrechen könnten. Mit den zü
baren Böhmen dauerte der Kampf zwölf Jahre (v
938–950), bis der Herzog Boleslaw die deutsche H
heit wieder anerkannte. Die Wenden und Normänn
streiften wieder mit Kühnheit wild umher, und dro
ten oder stürmten an den Grenzen. Das Christ
thum sollte sie endlich bändigen. An den ostsächs
schen Grenzen nahm der muthige Markgraf Gero
939 mit den Wenden auf, und 939 wurden alle slavisch
Stämme bis zur Oder der deutschen Hoheit unt
worfen und getauft. Die Normänner hatten die Ma
Schleswig überwältigt, und die ganze Sachsenkolon
unter dem Schwerdt sterben lassen; blutig rächte zu
Otto (im J. 972) ihren Tod, und zwang darauf i
ren Anführer Harald II. und dessen normännisch
Wilden zur Taufe. Schleswig und Jütland wurd
nun christlich, und in ihrem Christenthum durch d
Bisthümer, Schleswig, Ripen und Aarhuus, die de
Erzstift Hamburg unterworfen wurden, befestigt. Au
die Ungern durch dieses friedliche Mittel zu bändigen
954 war nicht möglich. Im J. 954 wälzten sie sich wi
der wie ein ausgetretener Strom über Baiern, u
bei Worms über den Rhein und durch Lothringen
Frankreich und Italien zurück; im J. 955 aufs neu
bis an den Schwarzwald, und von da bis Augsburg

Otto

ſtrengte diesmal alle ſeine Kraft gegen dieſe wil-
Schwärme an und erkämpfte über ſie einen ſo
ommenen, und allgemeinen Sieg, daß ſie ſich nicht
er gegen Deutſchland kehrten.

G. Voigtel's Geſchichte des deutſchen Reichs unter
Otto dem Groſſen. Halle 1802. 8.

So war endlich Deutſchland einer langen Plage
aber ſie ließ doch große Herzogthümer als eine
e ihrer langen Dauer zurück; und wenn dieſe jetzt
deutſche Königsmacht noch nicht vernichteten, ſo
s eine Folge von der Anſtrengung gegen die
erungen der wilden Völker, welche die mächtigen
ge nicht an den Mißbrauch ihrer Macht gegen
König denken ließ, und als dieſe abnahmen,
Wirkung einiger kraftvollen Regierungen, die auf
der folgten. Wie ſtrengte ſich nicht ſogleich Otto
gen den Ungehorſam der eiferſüchtigen Franken
der Lothringer, die jene aufgewiegelt hatten, und
mehr gegen den baierſchen Herzog Eberhard (im
938) an, als er ſich ohne königliche Einwilligung
durch den Tod ſeines Vaters erledigte Herzog-
n anmaßen wollte! Er legte nicht eher die Waf-
nieder, als bis er Eberhard entſetzt, und dafür
verſtorbenen Herzogs Bruder, Berthold, als Her-
eingeſetzt hatte. Die Ruhe, die er Deutſchland
durch die Bändigung der wilden Völker verſchafft hatte,
ſchien ihm zu fordern, nun ein ſchärferes Auge auf
ſeine mächtigen Vaſallen in den Herzogthümern zu
richten.

richten. Obgleich schon Geistliche (nach Karl's des Großen Einrichtung) die Grafen und Herzoge controlirten, so erschuf doch Otto noch Landpalatinate zur Aufsicht über sie und zu andern nützlichen Bestimmungen, und hielt dagegen die Geistlichkeit durch weltliche Berichte der Herzoge und Grafen, und der Gerichtsvögte (advocati), die er bei allen großen Stiften einführte, in Furcht und Ordnung. So konnte noch in Deutschland kein übermächtiger und erblicher geistlicher und weltlicher Herrenstand (wie um dieselbe Zeit in Frankreich) entstehen, obgleich die geistlichen und weltlichen Vasallen durch die Veränderung eines Erbreichs in ein Wahlreich an Einfluß auf den König gewachsen waren, und daneben auch die jetzt von selbst erloschenen Nationalversammlungen die Rechte aller Freien usurpirten.

Ueberhaupt schien sich für Deutschland eine glückliche Zukunft anzukündigen. Ein freier Bürgerstand zeigte sich in seinem Anfange, der Harz eröffnete seine Silberadern (im J. 968), die Handlung, die den durch Karl den Großen und Ludwig den Frommen erlangten Schwung verloren hatte, erhielt nun aus den Silbergruben wieder einen neuen Zufluß: es lebten jetzt schon wieder Männer, die litterarische Bildung hatten, wie Bruno, Gunzo, Meginrad und Wittikind. Die nächsten 100 Jahre stieg Deutschland sichtbar aufwärts.

Zwei

Zwischenperiode:

3. Deutschland neigt sich zur Ordnung und bessern Cultur,

a) Unter den letzten Sachsen: Otto I. seit 956, Otto II., III. und Heinrich II.

b) Unter den ersten Franken: Konrad II., dem Salier, und Heinrich III.

von 956–1056.

---

31. Seit der Bändigung der Normänner, Wenden 956
und Ungern hieß Otto unter seinen Zeitgenossen ein zweiter Karl der Große, was er aber weder in Genie, noch in Größe seiner Thaten war. Ihn wünschte sich die geistreiche Adelheid, jetzt Wittwe des verstorbenen Königs Lothar von Italien, zum Retter aus der Burg Canossa, wohin Berengar sie gesetzt hatte, um sie durch die Härte der Gefangenschaft zur Vermählung mit seinem häßlichen Sohn, Adelbert, zu zwingen, und dadurch den Thron von Italien, den er an sich gerissen hatte, für sich und sein Haus zu befestigen. Otto kam (im J. 951) und befreite sie, und trug einstweilen zum Lohn für diesen Ritterdienst ihre Hand und das Königreich Italien davon, ob er es gleich an Berengar als Lehn wieder abtrat, bis ihn die Klagen der Lombardei zwangen, es ihm aufs neue (961) zu nehmen. Das Jahr nachher (962) läßt er 962
sich die römische Kaiserwürde übertragen, um sich

auch von dieser Seite dem großen Kaiser Karl zu nähern. Man glaubte nun in ihm einen neuen Herrn der Welt, und die römische Weltherrschaft wieder hergestellt zu sehen: der deutsche König stand in Glorie.

974 In dieser ganzen Macht behaupteten sich nicht bloß Otto's nächste Nachfolger auf dem deutschen Thron 100 volle Jahre, sondern sie erhöheten sie sogar noch um vieles. Recht planmäßig besetzten die beiden Ottone schon (Otto II. von 974–983 und Otto III. von 983–1002) die großen Herzogthümer aus ihrer Familie, um an ihnen desto stärkere Stützen der königlichen Macht zu haben: ja, als der Herzog

976 Heinrich der Streitsüchtige von Baiern im J. 976 auf dem Fürstentage zu Magdeburg seines Herzogthums entsetzt und nach Utrecht unter die Aufsicht des Bischofs Popo verwiesen ward, gab sogar Otto II. seinem Neffen, dem schwäbischen Otto, zu seinem bisherigen Herzogthum, Schwaben, noch ein zweites, das Herzogthum Baiern, was vielleicht in frühern Zeiten nur ein einzigesmal in der Vereinigung von Sachsen und Thüringen der Fall gewesen war. Kraftvoll widersetzten sich die Ottone den Versuchen des Königs von Frankreich, Lothringen wieder mit seiner Krone zu vereinigen. Als Lothar in Frankreich zu dieser Absicht Otto II. mit einem Krieg bedrohte, dessen Ausgang immer ungewiß war, so entschloß sich zwar der deutsche Kaiser zu der friedlichen Auskunft, daß er dem Bruder des französischen Königs, Karl, Niederlothringen als ein deutsches Lehn, und den

Sohn-

Söhnen des Grafen Raginer von Mons, den einst Bruno, als Herzog von Lothringen, aus seiner Grafschaft nach Deutschland verbannt hatte, wegen ihrer wichtigen französischen Verbindungen ihr väterliches Land, die Grafschaft Mons, zurückgab: (denn der ältere Bruder, Raginer, war Schwiegersohn Hugo Capet's, und der jüngere Bruder, Lambert, Schwiegersohn Karl's, Herzogs von Niederlothringen): aber als Lothar auch noch nach dieser Auskunft den Kaiser im J. 978 in völliger Sicherheit überfiel und von Metz bis Aachen vordrang; so wußte auch der überfallene Kaiser sich schnell genug zusammenzuraffen, um seinen Gegner zurückzutreiben und den Krieg bis vor die Mauern von Paris zu versetzen, und ihm (980) einen Frieden am Flusse Chair im Luxemburgischen abzunöthigen, der Deutschland in dem Besitz von Lothringen bestätigte. Noch einmal versuchte es Lothar, als er Deutschland nach dem Tode Otto's II. unter der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin Theophania für schwächer als vormals hielt, Lothringen mit Gewalt an sich zu reißen; er war auch schon bis Verdun vorgedrungen: aber auch unter der Regierung einer Frau, im Namen ihres unmündigen Sohns, Otto III., ward er von der deutschen Tapferkeit zurückgetrieben, und die französischen Herzoge von Niederlothringen mußten nach wie vor, auch nach dem Abgange der Karolinger, deutsche Vasallen bleiben. — Möchten es auch die Normänner unter dem zum Heidenthum zurückgetretenen Sueno, dem Sohn des dä-

nischen Königs Harald, wagen, wieder zerstörend bis zur Elbe und Weser hinaufzustreifen; und mochten die Wenden ihre wilden Einfälle in ihrer Nachbarschaft erneuern; so war doch schon im J. 995 der östliche Theil von Deutschland durch wiederholte blutige Niederlagen der Wenden, und der nördliche durch eine glückliche Schlacht gegen die Normänner beruhigt, und in letzterem durch die Befestigung von Hildesheim, Bremen und andern sächsischen Städten ihren künftigen Zerstörungen vorgebaut.

Auch Italien ward unter strengem Gehorsam gehalten. Mit kraftvoller Hand strafte Otto II. (im J. 980) die unruhigen Römer, die ohne seine Mitwirkung
983 Päbste hätten setzen mögen, und Otto III. gefiel sich in seiner Oberherrschaft über Italien so sehr, daß er ernstlich damit umging, das bisherige Regierungssystem umzukehren, und Deutschland von Italien aus zu regieren. Auch Heinrich II. erhielt Italien durch
1004 drei Römerzüge (1004–1013 gegen den ihm entgegengestellten Markgrafen von Ivrea, Harduin, und 1021 gegen die sich frei ausbreitenden Byzantiner) in Gehorsam und Abhängigkeit. Der Einfluß dieser Verbindung zeigte sich in kurzem in der Bildung, in der Deutschland sichtbar zunahm. Noch hatten nie Könige wie die beiden letzten Ottone auf dem deutschen Thron gesessen, so durch griechische und römische Bildung an Geist und Herzen verschönert; die mechanischen Künste mehrten sich, und Wissenschaften blühten auf deutschem Grund und Boden schöner als in

Frank-

Frankreich. Die Regel des Odo von Cluny dehnte sich jetzt über ganz Deutschland aus, und stellte eine Zeitlang bessere Sitten her; man befreite die Mönche von groben Arbeiten und übertrug sie Laienbrüdern, damit die erstern sich mehr den Wissenschaften und der Andacht widmen möchten. Man las jetzt schon in deutschen Klöstern eine Reihe römischer Klassiker; die Bücherabschreibereien mehrten sich, und Waltherd von Magdeburg und Bernward zu Hildesheim legten reiche Bibliotheken in ihren Bischofssitzen an. Schon hatte Deutschland außer dem frühern Ottfried an Notker einen Schriftsteller in deutscher Sprache, und besaß von Hroswitha, Witichind und Ditmar lateinische Schriften, besser geschrieben, als noch je ein Deutscher geschrieben hatte. Die Cultur stieg aufwärts.

b) Unter den ersten Franken, Konrad II. und Heinrich III.

Quellen: *Mariani Scoti* (st. 1088) Chronicon ab o. c. bis 1083 bei Pistorius.

Ottonis Friseng. Chronicon ab o. c. bis 1152 bei Urstisius.

Hülfsbücher: *Jo. Dav. Koehleri* diss. de familia Augusta Franconica. Altorf. 1729.

33. Im Innern von Deutschland gingen zwar die Fehden nicht aus, aber bei dem Ansehen und dem äußern Glanz der Kaiser waren sie nicht von Bedeutung. Nun kam gar die deutsche Königswürde an das ungeschwächte Haus der salischen Franken durch

1024 Konrad II. (von 1024–1039), und unter ihm und seinem Nachfolger stieg ihre Macht innerhalb 25 Jahren bis nahe an Souveränetät. Zu Deutschland und
1027 Italien fügte Konrad im J. 1027 ein drittes Reich, Burgund, das cis- und transjuranische, (das seit 930 schon wieder in Ein Reich vereinigt war) hinzu, das aber wie Italien für sich, uneinverleibt in das deutsche Reich, regiert ward: ein Zuwachs der deutschen Königsmacht, der ihren Unternehmungen neuen Nachdruck geben mußte. Um nun auch Italien an seine deutsche Krone fester anzuknüpfen, ordnete er auf einem Reichstage zu Worms die Römerzüge durch ein eigenes Reichsgesetz; und um Deutschland leichter im Gehorsam zu erhalten, vergab er seine meisten Herzogthümer recht planmäßig an Verwandte seines Hauses, auf deren Treue er sich sicherer verlassen konnte. So befestigt ging die deutsche Königsmacht an Hein-
1040 rich III. (von 1040–1056) über, dem die Natur die Talente, und die Erziehung den Charakter zu einem Alles fest zusammenhaltenden Regenten gegeben hatte. Die Kirche in allen ihren Theilen mußte ihre Abhängigkeit von ihm erkennen. Sein erster Zug über die Alpen setzte Päbste ab und ein, und gründete seine Mitwirkung zu der Wahl des römischen Bischofs so fest und tief, daß, so lange er lebte, die Römer ihren Bischofsstuhl nur nach seinem Willen besetzten. Die übrige Geistlichkeit stand immer unter seiner strengen, aber gerechten Oberaufsicht. In allen Theilen seines dreifachen Reichs durfte ohne Rücksprache mit ihm

ihm kein geistliches Amt von Bedeutung vergeben oder über Kirchengut eigenmächtig geschaltet werden. Den weltlichen Herrenstand hielt er nicht bloß männlich in Abhängigkeit, sondern sogar förmlich unterjocht. Die Herzogthümer und Grafschaften besetzte er und ließ sie unbesetzt, wie es ihm beliebte; nach und nach sollten die Deutschen von der Vorstellung abgewöhnt werden, daß Herzoge zur Regierung Deutschlands nöthig wären, damit sich endlich ohne Anstoß das ganze Reich in eine von dem König allein abhängige Monarchie verwandeln lasse. Hohe und Niedere klagten in der Stille über die Willkür der königlichen Macht, aber schmiegten sich doch geduldig unter sie, zumal da er, des Gehorsams seiner Franken versichert, seinen gefährlichsten Gegnern, den mächtigen und unruhigen Sachsen, durch seine nach Goslar verlegte Residenz immer auf dem Nacken saß; und rechneten auf günstigere Zeiten. Die Rechnung traf nur allzubald zu.

4. Deutschland wird aufs neue durch Italien und den Pabst verwirrt, und neigt sich zum System einer ständischen Territorialhoheit, unter den letzten fränkischen Königen Heinrich IV. und V. von 1056–1142.

34. Heinrich III. stirbt und hinterläßt einem Unmündigen, Heinrich dem IV., ein Reich voll Mißvergnügter, die auf Zeitumstände lauern, nicht nur ihre 1056

niedergedrückten Rechte wieder aufzurichten, sondern auch der Zukunft die Möglichkeit der neuen Unterdrückung zu rauben.

Die Mutter Agnes, als Vormünderin, besänftigt vorerst die Unzufriedenen: sie setzt die mächtigsten Herren des Reichs in wichtige Aemter ein. Und unter ihr wäre ferner die vormundschaftliche Regierung glücklich fortgegangen, hätten nicht die Bischöfe ihren Sohn entführt und dadurch sich der Vormundschaft bemächtigt. Zum Unglück mußte bald darauf der bessere derselben, der Erzbischof von Cöln, Hanno, in Amtsgeschäften nach Italien, und den jungen König dem andern Erzbischof, dem leichtsinnigen Adelbert von Bremen, allein überlassen; — einem alten Feinde der Sachsen, der seinen ganzen Haß auch in die Seele seines königlichen Zöglings warf, und aus ihm ein Original von Leichtsinn machte. Die vor kurzem beruhigten Fürsten wurden wieder unruhig; und nicht bloß um das neue auf Souveränetät angelegte System, sogar um alle königliche Macht, auch um Ruhe und Ordnung von Deutschland war's geschehen.

Die Sachsen, denen seine beständige Residenz zu
1066 Goslar lästig war, regten sich zuerst (im J. 1066), und zwangen in Verbindung mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln auf einem eigenmächtig angesetzten Reichstage ihren jungen König, den Verführer Adelbert von sich zu entfernen. Dennoch fuhr Heinrich fort, Sachsen zu despotisiren; dort Bergschlösser anzulegen, und sie mit Garnisonen zu besetzen, die in der

ganzen

ganzen Gegend durch Erpressungen und andere Ausschweifungen groben Unfug trieben, woraus man schloß: Heinrich hege geheime Unterjochungsplane. Unvermuthet überraschte ihn eine Deputation der Sachsen, die den mächtigen und erbitterten Otto von Nordheim, dem der junge König aus Haß unter einem nichtigen Vorwande sein Herzogthum Baiern genommen hatte, an der Spitze, und im Gefolge 60,000 Bewaffnete zur Unterstützung ihres Antrags hatte, um von dem Könige die Abhelfung ihrer Beschwerden zu erzwingen: das Signal zu einem innerlichen Kriege. Er erledigte sich diesmal zwar mit der völligen Unterwerfung der Sachsen (1075); aber ließ doch eine unauslöschliche Erbitterung in den Ueberwundenen zurück. Desto williger gingen sie in die Plane Gregor's des VII. ein, sich in ihren Streitigkeiten mit dem jungen Könige als Schiedsrichter im Namen Gottes aufzuwerfen. Sein Plan galt eigentlich die Losreißung des mächtigsten Standes in dem Staate, der Geistlichkeit, von aller weltlichen Regierung; er zog aber auch die Auflösung der bisherigen Bande nach sich, durch welche die weltlichen Beamten an ihren König geknüpft waren. 1075

Der Krieg, den Hildebrand gegen die Simonie angefangen hatte, sollte zuerst in Deutschland durchgesetzt werden, wo ein junger leichtsinniger König, aller bedächtigen Rathgeber beraubt und dagegen umgeben von desto mehreren Verräthern, von Wenigen geliebt und von desto Mehreren angefeindet, durch ei-

nen ausgelernten Intriganten am leichtesten überflügelt werden konnte. In demselben Jahre, in welchem die Sachsen unterjocht worden (1075), wird Heinrich nach Rom geladen, um sich zu verantworten: wie er zu dem Investiren der Bischöfe und Aebte komme? Heinrich antwortet auf diese Kühnheit mit einem Instrument, durch welches Hildebrand für abgesetzt er-
1076 klärt wird: der Act war zu Worms (1076) von den deutschen Bischöfen und Aebten auf Heinrich's Veranstalten vorgenommen worden. Nach wenigen Monaten (1076) sind Bischöfe und ihr König in dem Bann, die Unterthanen des Königs von dem Eide der Treue losgesprochen, und er ist seines Throns in Deutschland und Italien verlustig erklärt. Die Sachsen stehen wieder auf und machen mit dem Pabst gemeinschaftliche Sache. Heinrich wird von den Fürsten Deutschlands suspendirt und soll binnen Jahresfrist erweisen, daß er von dem Bann entbunden worden, oder der Regierung auf immer verlustig seyn. In dieser schrecklichen Verlegenheit, von aller Welt verlassen, demüthigt sich der Sohn Heinrich's III., der Päbste ein- und abgesetzt hatte, wie sich, seitdem Königswürde existirt, nie ein König gedemüthigt hat, vor dem Bergschloß Canossa; und wird doch nicht unbedingt von seinem Bann entbunden: und was er als Bedingung leisten soll, das kann er gar nicht leisten, ohne sich selbst zu vernichten. Italien erklärt sich für ihn; Deutschland wieder gegen ihn und stellt ihm gar ei-
1077 nen neuen König (im März 1077) in dem Herzog

Ru-

Rudolph von Schwaben entgegen; und nachdem dieser drei Jahre nachher (1080) an seinen Wunden gestorben war, einen zweiten, den Grafen Herrmann von Luxemburg (1081). Deutschland ward bei diesen Kriegen in seinem Innersten erschüttert und kam nicht eher zur Ruhe, als bis die Feinde Heinrich's, einer nach dem andern, (zwischen 1083–1088) abgestorben 1083
waren. Nun erst neigten sich die Sachsen, selbst des langen Haders endlich müde, zum Frieden; Herrmann resignirte selbst (1087) und die Waffen ruhten. Nur der Pabst vergaß die Widersetzlichkeit von Heinrich unter seinen Vorvesern nicht, und verbitterte daher auch noch die letzten Tage des unter Bitterkeiten grau gewordenen Heinrich's. Von ihm zur Empörung verführt, ließ sich sein älterer Sohn Konrad in Italien, zum König krönen (1093), dessen Herrlichkeit sich aber 1093
bald in Gefangenschaft verwandelte. Nach dem Tode dieses Rebellen ließ sich auch der jüngere Sohn, Heinrich V., verführen, seinem neuerdings der Investitur wegen in den Bann gethanen Vater die deutsche Krone zu rauben. Bitterer ward kein jugendlicher Leichtsinn je gerochen, als an Heinrich IV.: er starb als halber Arrestant im Bann, und selbst nach seinem Tode ließ ihn die päbstliche Rache nicht einmal in Ruhe faulen.

Während dieser stürmischen Regierung spann sich die Erblichkeit der Herzogthümer an, wie schon die Grafschaften, wenigstens in Ober- und Niederlothringen (den Niederlanden), lange vor dem 12ten Jahrhundert

hundert erblich geworden waren. Mit dieser Erblichkeit, die Reichslehen in wahres Eigenthum verwandelte, nahm auch einzeln die Theilbarkeit der Grafschaften und Herzogthümer und die Landeshoheit in ihren ersten Grundlagen ihren Anfang. Schon jetzt handhabten Herzoge und Grafen einzeln den Landfrieden; jetzt schon übten sie, doch mit Concurrenz des Kaisers, Gerichtsbarkeit, und mit seiner Bewilligung das Besteuerungsrecht; mit seiner Genehmigung legten sie neue Zölle an und münzten; schon jetzt reformirten sie, mit Einwilligung der Landesstände, Justiz und Polizei. Was seit dieser Regierung Usurpationen von Einzelnen waren, das machten Zeit, Umstände und Nachahmung allgemein.

Nur die Abhängigkeit der geistlichen Fürsten, der Bischöfe und Erzbischöfe, lag noch in einem harten Streit. So einverstanden auch Heinrich V. mit Paschalis II. vor seiner Thronbesteigung war, so kehrte doch der Thron seine Denkart völlig um. Gleich im zweiten Jahr brach bei der Belehnung des Bischofs von Verdün mit Ring und Stab der Investiturstreit wieder aus, so heftig als er nur unter seinem Vater geführt worden war. Paschalis verfluchte die Investi-
1106 tur zu Guastalla im J. 1106, zu Troyes im J. 1107. Vom Kanzleigange, mit welchem der Streit auf diese Weise anfing, kam es diesmal in umgekehrter Form bis zur Arretirung des Pabstes und seiner Cardinäle (im J. 1110): der Arrest drang ihm zwar den Vergleich ab, daß der deutsche König jeden Erzbischof und

und Bischof vor der Weihe mit Ring und Stab belehnen solle, der auch feierlich beschworen und darauf in einem Beispiel, an des Königs-Kanzler, Adelbert, als künftigem Erzbischof von Mainz, vollzogen ward: nur die eifrige Partei der Kirche erklärte ihn (1112) 1112
auf einer Synode im Lateran für erzwungen, und sprach den Bann deshalb aufs neue gegen Heinrich V. aus. Dabei wurde Deutschland fürchterlicher als je zerrüttet, indem zu gleicher Zeit mit dem Grafen Ulrich von Weimar aus dem Hause Orlamünde der Mannsstamm erloschen war, und der Kaiser dessen Güter als Reichslehen verlangte, an die der rheinische Pfalzgraf Siegfried Ansprüche machte. Schon hatte sich der Kaiser zwei Jahre lang herumgeschlagen, als der Tod der Mathildis in Toskana (1115) den Kaiser mitten in dem Kampfe nach Italien rief, um die Reichslehen einzuziehen. Die Fürsten führten nun den Kampf in Deutschland fort: die Sachsen gegen, und die übrigen Fürsten für den Kaiser. Neun Jahre lang (von 1112-1121) ward Deutschland durch seine eigenen Fürsten verwüstet, die wechselsweise alle Gegenden mit Schrecken und Brand, Raub und Mord erfüllten. Endlich gab der Reichstag zu Wirzburg (1121) 1121
einen allgemeinen Landfrieden und sorgte auch dafür, die Quellen aller Unruhen, durch die Beendigung der Investiturstreitigkeiten, auf einem allgemeinen Concilium zu verstopfen. Es traf sich glücklich, daß der Antrag dazu an Calixt II. kam, einen Pabst, durch Geburt, Erziehung und Talente zu diesem großen

Werk

Werk wie auserlesen; und unter ihm ward das wormser Concordat zu Stande gebracht, in welchem die weltliche Belehnung durch den Scepter gleich nach der Wahl dem Kaiser zugestanden wurde; er aber wieder auf Ring und Stab, als auf Symbole einer geistlichen Belehnung, Verzicht that. Die höhere Geistlichkeit, durch die Frömmigkeit der Ottonen und die Einfalt anderer gläubiger Seelen jetzt im Besitz weitläuftiger Districte, und im Genuß der völligen Gerichtsbarkeit und anderer Regalien, kam jetzt beinahe schon der Macht der weltlichen Fürsten gleich, und wurde durch das Concordat in allen geistlichen Dingen, folglich schon zur Hälfte, von der weltlichen Macht unabhängig. Nur noch ein schwaches Band knüpfte sie an den Kaiser mittelst der weltlichen Belehnung nach der Wahl vor der päbstlichen Bestätigung, wodurch kein Erzbischof und Bischof ohne seinen Willen zu einem Amt gelangte, weil die abgeschlagene Belehnung seine Wahl vernichten konnte. Jetzt mußte der Pabst den Erzbischof und Bischof bestätigen, den der Kaiser nach geschehener Wahl belehnt hatte; nach 100 Jahren mußte der Kaiser (in umgekehrter Ordnung) den Erzbischof und Bischof belehnen, welchen der Pabst gleich nach geschehener Wahl bestätigt hatte. Seitdem kam die höhere Geistlichkeit in Deutschland zu Erzbisthümern und Bisthümern eben so ohne Mitwirkung des Königs, als Herzoge und Grafen in ihren erblichen Herzogthümern und Grafschaften, ohne bei ihm anzufragen,

succe-

fundirten. Der Anfang der großen Revolution, welche Deutschland zuletzt zu einem System ständischer Territorialhoheit machte, war nun da; 100 Jahre später war sie auch vollendet. Als die königliche Macht in Frankreich durch ein ähnliches System in entschiedener Ohnmacht lag, war sie in Deutschland nahe an Souveränetät; und dagegen, als die königliche Macht in Frankreich wieder aufwärts stieg zur Gründung der Souveränetät, sank sie in Deutschland durch das System ständischer Territorialhoheit in ihre Ohnmacht zurück. Als jene arm war, war diese unermeßlich reich, und als jene wieder reich wurde, wurde diese arm. Noch beim Abgange des fränkischen Regentenstammes waren die Einkünfte des deutschen Königs aus seinen großen Kammergütern in Sachsen und in dem Paradiese von Deutschland, von Basel bis nach Cöln, von der Judensteuer, den Zöllen, der Vacanz der Bisthümer und Stifter, aus der Nutzung der Grafschaften und Herzogthümer während der Minderjährigkeit, durch Strafgelder, Confiscationen, Strandrecht, Geleite, und von ihren Vasallen aus Italien so groß, wie in keinem andern der germanischen Staaten, und dagegen die Regierungskosten kleiner als sonst irgendwo, indem die Römerzüge in den ersten Monaten der größte Aufwand waren, den die deutschen Könige zu machen hatten.

Die Priestergewalt hatte jetzt in Deutschland ihren höchsten Gipfel erreicht. Schon Heinrich's Vorgänger hatte sich von dem Priester, welchem er beich-

tete,

tete, jedesmal die Disciplin geben lassen. Damit nicht zufrieden, ertheilt der Erzbischof von Cöln Heinrich dem V. überdies noch die härtesten Verweise, die mit nicht minder strengen Pönitenzen begleitet waren. Auch Herzoge und Markgrafen unterwarfen sich willig derselben Behandlung. Zum Glück wußte die Geistlichkeit eine solche Macht nicht mit Mäßigung zu brauchen; uneingedenk daß sie bloß auf Unwissenheit und Aberglauben beruhe. Durch das Uebertreiben dieser Macht untergrub sie selbst ihre Fortdauer in dem Augenblick, da sie dieselbe erhalten hatte.

III. Italien.

von 568 - 1100.

Litterärnotiz: *Joh. Alb. Fabricii* conſpectus theſauri litterarii Italiae. Hamb. 1730. 8.

Urkunden: *Ferd. Ughelli* Italia ſacra, ſ. hiſtoria Epiſcopatuum Italiae et inſularum adjacientium — cura *Nic. Coleti*. Venet. 1717 — 1722. 10 Voll. fol.

Lud. Ant. Muratorii antiquitates Italiae medii aevi, ſ. diſſertationes de moribus, ritibus, religione, regimine cet. Mediol. 1738 — 1742. 6 Voll. fol.

J. Chr. Lünig Codex Italiae diplomaticus. Francof. et Lipſ. 1725. 4 Voll. fol.

Geſchichtſchreiber: Corpus Mediolanenſe, ſeu rerum italicarum ſcriptores ab a. Chr. 500 — 1500, ed. *L. A. Muratorius*. Mediol. 1723 — 1751. 28 Voll. fol.

Rerum italicarum ſcriptores ab a. 1000 — 1600, ex Florent. Bibl. Codd. (ed. *Dom. Mar. Manni*). Florent. 1748. 1770. 2 Voll. fol.

Ad ſcriptores rerum italicarum Cl. Muratorii acceſſiones hiſtoricae Faventinae. Op. *J. B. Mitarelli*. Venet. 1771. fol.

Chronichette antiche di vari ſcrittori del buon ſecolo della lingua Toscana. (ed. *Giuſ. Manni*). Firenze 1733. 4.

Hülfsſchriften: Theſaurus antiquitatum Italiae cet. Tomis IX. vel Volum. XLV. diſtinctus, digeſti atque edi

edi olim coeptus cura *J. G. Graevii*, nunc contin. et ad finem perductus cum praefat. *P. Burmanni*. Lugd. Batav. 1725. fol.

Carol. Sigonii historiarum de occidentali imperio lib. 20. et de regno Italiae lib. 20. ab an. 570 ad an. 1286; am besten cum notis et emendatt. *J. A. Saxii* in Collect. Opp. Sigonii T. II.

Annali d'Italia del principio dell' era volgare fino all' anno 1749. compilati da *L. A. Muratori*. Milano 1744—1749. 12 Voll. 4. ed. 2. Milano 1753. 18 Voll. 8. Index universalis. Milano 1756. 8. cont. da *Giuf. Oggeri*. Rom. 1790. 5 Voll. 8. Deutsch von D. J. L. Baudis. Leipz. 1745—1750. 9 B. 4.

St. Marc abrégé chronologique de l'histoire générale d'Italie. Paris. 1761. 7 Voll. 8.

Delle revoluzioni d'Italia libri 24 da Sign. *Denina*. ed. 2. Torino 1782. 5 Voll. 4. Deutsch nach der ersten Ausg. von D. J. J. Volkmann. Leipz. 1771. 1772. 3 B. 8.

(*Patie*) Abrégé historique et politique de l'Italie. Yverdon 1781. 4. Voll. 8.

Histoire des républiques Italiennes du moyen âge par *J. C. L. Simonde-Sismondi*. T. I. Zuric. 1807. 8. Deutsch: Geschichte der italienischen Freistaaten ꝛc. Zürich 1807. 8.

Joh. Fried. Lebret Geschichte von Italien und aller allda gegründeten ältern und neuern Staaten. Halle 1778—1787. 10 B. 4.; auch Th. 40—43 der allgemeinen Welthistorie.

35. Nach der Entthronung des letzten römischen Kaisers, des Romulus Augustulus (im J. 476), gab es in Italien und Sicilien

1. ein Reich der Germaner unter Odoacher bis 493

2

2. darauf ein Reich der Ostgothen bis 554;
3. nach ihrer Vertreibung ein griechisches Exarchat, das ganz Italien umfaßte, bis 568.
4. Seit 568 eroberte der Longobardenkönig Alboin das obere Italien oder die Lombardei; und seitdem giebt es ein dreifaches Italien:
   a. ein longobardisches,
   b. ein griechisches,
   c. und ein venetianisches.

Nach diesen langen Stürmen ziehender Horden, die Hungersnoth und Pest noch verheerender gemacht hatten, legte sich das erschöpfte Land, nachdem die letzte heftige Erschütterung bei dem Einbruch der Longobarden (im J. 568) überstanden war, in die Ruhe der Ermattung nieder, und ließ in seinem untern und mittlern Theil die Griechen, und in seinem obern die eingewanderten Longobarden über die Verfassung seiner Städte, Flecken und Dörfer, und über deren Rechte und Freiheiten nach Belieben schalten. In beiden Theilen ward zu gleicher Zeit (568) die Regimentsverfassung neu.

1. Lombardisches Italien.

Quellen: Die longobardischen Gesetze (gesammelt 643) und Paul Diaconus (st. c. 797)

Muratorii scriptt. rerum ital. T. I. P. II. die longob. Gesetze. Historia principum Longobardorum. ibid. T. II. *Pauli Warnefridi*, diaconi Forojulienſis, de gestis Longobardorum libb. VI. in *Muratorii* scc. T. I. P. I.

Wild und tobend traten die Longobarden, untermischt mit Sueven und Norikern, mit Bulgaren und Gothen, in dem obern Italien auf. Sie zwangen nicht, wie andere Germanier, die Landeseingebornen, ihr Eigenthum mit ihnen zu theilen, sondern griffen zu, und jagten, wen sie wollten, von Haus und Hof, und ließen das geraubte Eigenthum durch Leibeigene bestellen. Wer dieser Gewalt entging und Eigenthümer blieb, der wurde zinsbar und mußte dem neuen Herrn des Landes den dritten Theil des jährlichen Ertrags seiner Felder bluten, bis nach und nach die freien Eingewanderten mit den freien Eingebornen zu einer Nation zusammenwuchsen, und beide einander in Abgaben, Rechten und Verpflichtungen gleichgestellt wurden. Doch behielten beide ihr eigenes, jene ihr lombardisches und diese ihr römisches Gesetz. Aber die bisherige Organisation des Landes ward auf immer aufgehoben. Die Stadtmagistrate erloschen in der ganzen Lombardei; jede Stadt kam unter die Gerichtsbarkeit eines Grafen; die Grafen eines ganzen Districts standen unter einem Herzog, dessen Gebiet in den ersten Zeiten häufig den Umfang eines großen Fürstenthums hatte; die Herzoge unter einem Longobardenkönig, der die Herzogthümer nach seinem Gutbefinden als Lehen verlieh. Diese Verfassung hatte Italien, so weit sich das Reich der Longobarden erstreckte, das feste Land von Venedig, Mailand, Modena und Toskana, Savoyen und Genua, der Strich von Perugia bis zum adriatischen Meer und von Capua bis Tarent.

Unte

Unter dieser Regierung kam das longobardische Italien zu einer neuen glücklichen Festigkeit. Die Regierung sah auf Ordnung und schützte jeden im Besitz des Grundes und des Bodens, den er bei der Theilung empfangen oder behalten hatte. Die Felder wurden gut bebaut; die Familien in den Städten mehrten sich durch allerlei glückliche Colonisationsmittel; in Flecken, Dörfern und auf Höfen, die einzeln und zerstreut überall umher im Lande lagen, wohnten glückliche Bauernfamilien. Es herrschte wieder Ordnung, Sicherheit und Ruhe. Denn die Streifereien, welche in den letztverflossenen Jahrhunderten das Land verheert und seinen Wohlstand unterbrochen hatten, hörten nunmehr auf: Oberitalien war von Baiern und Franken auf der einen Seite, und auf der andern von den Einwohnern des Exarchats wie ummauert: jene dienten ihm zur Schutzwehr gegen die Slaven, und diese zur Vormauer gegen die Araber und Normänner. Nur gegen das Exarchat dauerte das Reiben ununterbrochen fort.

2. Dieses Reich blieb nach germanischer Art, so lange es dauerte, ein Wahlreich, in dem die Herzoge häufig eine übermüthige Rolle gegen ihre Könige spielten. Gleich die beiden ersten Könige, Alboin (573) und 573
Clephis (574), fielen durch ihr Schwerdt; nach ihnen 574
wählten sie zehn Jahre lang gar keinen König, sondern hielten eine Aristokratenrepublik von 36 Herzogen (von 574-585); und ob sie gleich nachher wieder zu einer 574-585
Königswahl schritten, die von da an bis ans Ende

des Longobardenreichs nie wieder ausgesetzt wurde, so führten sich doch immer die Grenzherzoge, bei ihrer größern Militärgewalt, wie unabhängige Fürsten auf.

750 Bis zum Jahr 750 rückte der Kampf mit dem Exarchat, so zerstörend er auch für die griechischen Provinzen war, nicht recht vorwärts, und nur erst Ai-
752 stulph endigte ihn 752 mit der Eroberung des mittlern Italiens. Nun ward auch hier die Feudalverfassung eingeführt, obgleich nicht in ihrer ganzen Strenge. Denn der Lehnseinrichtung ohnerachtet, welche man seit dieser Zeit im mittlern Italien findet, blieb doch in vielen seiner Städte, die nach der Zeit den Kirchenstaat bildeten, das Volk ein eigener Stand. Aber darin waren beide Theile seit der Zeit einander gleich, daß von der Tiber an bis zu den Alpen jede Stadt von einem Grafen, und die Fürstenthümer von Herzogen, welche die freie Wahl der Könige bestellt hatte, nach lehnsherrlichen Gesetzen und Rechten regiert wurden. Durch die männliche Autorität der Longobardenkönige wurden Ober- und Untervasallen meistentheils in Zucht und Ordnung und Abhängigkeit erhalten. Nur an der Grenze reichte ihre Wachsamkeit nicht hin. Dort mußten sie den Herzogen verstärkte Macht vertrauen, um feindliche Ueberfälle mit Glück zurückzutreiben. Dadurch zum Uebermuth gereizt, maßten sich (noch vor der Eroberung der Lombardei durch die Franken) die Herzoge von Spoleto und von Benevent Erblichkeit in ihren Würden an, die ihnen nach der Zeit auch die Franken zugestanden.

Cam.

Cam. Peregrini differt. de inſtitutione, finibus et deſcriptione antiqui ducatus Beneventani bei *Muratori* T. II. P. 159.

Am längſten blieb das untere Italien von der Feudalverfaſſung frei, weil es lange Zeit Griechen und Araber, denen ſie unbekannt und ungewöhnlich war, zu beherrſchen hatte. Erſt um die Zeit, da ſchon die Lombardei nach Freiheit rang, verpflanzten ſie die Normänner unter Tankred's Söhnen dahin und nach Sicilien, um ihre Krieger für den langen Kampf mit Griechen und mit Arabern (von 1039—1150) gehörig zu belohnen.

36. Demnach änderte Italien bis zum Anfange des neunten Jahrhunderts viermal ſeine politiſche Eintheilung.

Von 568–750 gehörte das obere Italien den Longobarden; das mittlere und untere den griechiſchen Kaiſern, die es durch einen Exarchen, der zu Ravenna reſidirte, beherrſchten. 568–750

Von 750–754 beſaßen die Longobarden das obere und mittlere Italien, und die byzantiniſchen Kaiſer waren bloß auf das untere eingeſchränkt. 750–754

Von 754–774 war das mittlere Italien ein Zankapfel zwiſchen dem Pabſt und den Longobarden, was ihrem Staate zuletzt den Untergang zuzog. 754–774

Von Anfang an begegneten die Longobarden, als Arianer, dem Biſchof von Rom, als Oberhaupt der orthodoxen Kirche, mit Verachtung: ſeit dem J. 752 näherte ſich Aiſtulph in ſeinen Kämpfen mit dem Exarchat 752

archat Rom, seinem Sitz, und bedrohete denselben: was für ein Schicksal wartete nun des Bischofs?

In dieser Noth warf sich Stephan II. dem König der Franken, Pipin, in die Arme, der aus Dankbarkeit für den apostolischen Seegen, durch welchen er auf den fränkischen Thron war gehoben worden, dem König Aistulph in einem zweimal bestandenen Kampf wieder entriß, was er dem Exarchat im mittlern Italien abgenommen hatte, und damit dem heiligen Petrus, obgleich unter heftigen Protestationen des byzantinischen Kaisers, ein Geschenk machte. Pipin übernimmt mit den Schlüsseln zu dem h. Grabe die Schirmvogtei von Rom, und zieht sich in seine Monarchie zurück. Nach wenigen Decennien sieht sich der heilige Petrus von dem Longobardenkönig Desiderius wieder seines Patrimoniums beraubt, und Hadrian sich in die alte Noth versetzt. Da half ihm
773 (773) Karl der Große als Schutzherr seines Bischofsstuhls; er gab nicht allein dem Petrus, was ihm entzogen worden war, zurück, sondern machte auch dem Longobardenstaat ein Ende. Von nun an gehörte, außer dem Fürstenthum des Pabstes, alles, was die Longobarden in Italien besessen hatten, den Franken, und das longobardische Wahlreich ward ein fränkisches Erbreich.

774 Seit 774 hat Italien eine völlig neue Eintheilung. Oberitalien ward fränkisch; das mittlere Italien (Rom nicht mitgerechnet) ward päbstlich; das untere Italien blieb griechisch; das Herzogthum Benevent

Benevent (Benevent, Salerno und Capua) blieb longobardisch zum großen Verdruß des Pabstes. Doch zwang endlich Karl der Große, um dem Lärmen ein Ende zu machen, den Herzog Arigisus, sein Herzogthum von ihm zu Lehn zu nehmen, und ihm einen jährlichen Tribut zu zahlen.

Nur ward das fränkische Italien dem großen Frankenreich nie einverleibt, sondern blieb ein eigener für sich bestehender Staat, regiert nach seinen eigenen Gesetzen, die Rotharis im J. 643 hatte sammeln, und Grimoald und Luitprand vermehren lassen. Karl der Große war fast bloß mit dem Namen des Königs des longobardischen Italiens zufrieden, und ließ die longobardischen Herzoge und Grafen in seinem Namen regieren.

Als Karl der Große die Krone dieses Landes übernahm, bedeckte es die dickste Finsterniß der Barbarei. Als wilde Barbaren waren die Longobarden in das Land gezogen, und Barbaren blieben sie bis an das Ende ihrer Herrschaft, wenn gleich ihre Wildheit sich unter dem sanften Himmel etwas gemildert hat. Unter ihnen erloschen alle Anstalten der gelehrten Erziehung, welche bis auf sie noch aus den Zeiten der römischen Kaiser übrig geblieben waren, und selbst die Geistlichen ihres Landes hörten auf, über die Elemente eines Mönchschristenthums, das Lesen und Schreiben, hinauszugehen, und wenn nicht Rotharis die gesetzlichen Gewohnheiten der Longobarden hätte niederschreiben lassen, und Paul Diakonus eine Ge-

schichte der Longobarden kurz vor dem Ende ihrer Herrschaft abgefaßt hätte, so würde gar kein bedeutendes litterarisches Denkmal aus ihrer Periode vorhanden seyn.

843 37. Die Schwäche und Uneinigkeit der Karolinger gab dem nie völlig unterdrückten Herzog von Spoleto Gelegenheit, sich immer mächtiger zu machen, und erzeugte einen neuen Herzog von Friaul (850). Doch blieb die königliche Würde von Italien den sechs ersten Karolingern (Lothar I. von 843–855, Ludwig II. von 855–869, Karl dem Kahlen von 875–878, Karlmann von 878–880, Karl dem Dicken von 880–888) unbestritten; sobald aber Karl der Dicke abgesetzt war, traten Berengar von Friaul und Guido von Spoleto um die Krone von Italien gegen einander auf den Kampfplatz, jeder von einem mächtigen Anhange unterstützt. Endlich wurde der deutsche
893 König Arnulf gerufen, der aber doch nur unter vielen Widersprüchen und Streitigkeiten den Thron von Italien sammt der Kaiserwürde in Besitz nahm (von 893–898).

S. M. de Blasio series principum, qui Longobardorum aetate Salerni imperarunt (von 840—1077). Neap. 1786. fol. *Ejusd.* lettere familiari al P. M. Rosini intorno ad alcuni censure fatte alla serie de Principe Longobardi di Salerno. Napoli 1786. fol.

898 Nach Arnulf's Tode fing erst der Kampf um den Besitz von Italien an, recht ernsthaft und zerrüttend

zu

zu werden. Fast jeder König zwischen ihm und **Otto** I. (von 898-961), **Ludwig** von der Provence (von 901-915), **Berengar** I. (von 915-921), **Rudolph** II. König von Burgund (von 921-926) **Hugo** von Arles oder der Provence (von 926-940), **Lothar** (von 940-950) und **Berengar** II. (von 950-961), mußte gegen einen Gegenkönig und dessen Partei die erlangte Krone vertheidigen. Um das Uebel voll zu machen, überschwemmten die Ungern 50 Jahre lang (zwischen 900-950), bald von der spoletischen, 900
bald von der friaulischen Partei gerufen, wiederholt das obere Italien, und halfen es verheeren.

Die Ankunft **Otto's** I. (951) schien daher die Ankunft eines Erlösers von einer langen Plage zu seyn, und die Verbindung Italiens mit Deutschland der Anfang glücklicherer Zeiten. Die Macht des Königs, der es nun beherrschte, hielt bis auf wenige Jahre unter **Heinrich** II. (1004-1013) das Aufkommen eines Ne- 1004
benbuhlers ab, und seine häufige Entfernung von dem Lande in Verbindung mit andern günstigen Ereignissen, lüftete nach und nach das Lehnsjoch, das es drückte. Am Ende dieses Zeitalters zeigten sich bereits die Vorboten einer freieren Verfassung.

38. Denn auch in der Lombardei war in diesen Zeiten ein geistlicher und weltlicher Herrenstand und eine drückende Feudalverfassung aufgekommen. Kurz nach der Zeit, als Karl der Große mit dem römischen Bischof seinen Longobardenraub getheilt hatte, bildete sich

sich in Italien ein geistlicher Herrenstand mit seinen landesherrlichen Gerechtsamen. Nach dem Beispiel ihres Oberhirten strebten auch die Unterhirten nach Land und Leuten, und wurden unter den Schwächlingen aus dem Hause Karl's des Großen, besonders seit
875 Karl dem Kahlen (875) und noch mehr seit Karl's
888 des Dicken Tod (888) unermeßlich reich. Bischöfe erschlichen sich bald durch geistliche Ränke, bald durch Geld, für die ihnen zugefallenen Gebiete weltliche Gerichtsbarkeit sammt allen übrigen oberherrlichen Rechten und Freiheiten, dem Recht des Kriegs und Friedens, der Gesetzgebung und Beschatzung, der Münze und der Zölle, und dergleichen weiter. Sie verdrängten nun den weltlichen Herrenstand aus seinen Statthalterschaften und Lehen, und verwandelten Italien zwischen dem 9ten und 11ten Jahrhundert, besonders seitdem die Andacht Otto's I. und II. durch ihre Schenkungen sie noch reicher an Ländern gemacht hatte, in eine wahre geistliche Aristokratie. Als Hein-
1002 rich II. (1002) mit Harduin um die Krone von Italien stritt, da waren fast alle weltliche Fürsten des Landes zugleich Seelenhirten und Bischöfe. Im 10ten und 11ten Jahrhundert culminirte in Italien die Hierarchie: sie drohete seine alleinige Beherrscherin zu werden: nur mit Mühe konnte sich der weltliche Herrenstand neben ihrer Uebermacht behaupten.

Denn so wie sich der geistliche zu größerer Macht und Kraft erhob, sank der weltliche in Schwäche und in Ohnmacht nieder, nicht bloß weil ihn der erstere

stete durch seine Reichthümer und Regalien beschränkte, sondern auch weil die Lage der Könige von Italien der Erhaltung seiner Macht nicht günstig war.

Seit Karl dem Kahlen (875) war Italien ein 875
Wahlreich geworden: dies machte zwar den Adel herrischer, weil ihm der König seine Krone zu verdanken hatte; aber bildete auch zwei Parteien, die sich an einander rieben und sich wechselsweise zu stürzen suchten. Nun zerstückelten die Könige, um ihren Anhang zu vermehren, ihr großes Kammergut, so wie die großen Herzogthümer, Graf- und Markgrafschaften, und firmelten für die von ihnen abgerissenen Stücke eine Menge neuer Fürsten mit Herzogs-, Grafen und Markgrafentiteln, und erschufen überdies noch die neue Würde der Landgrafen — einen Landadel, der auf seinen Schlössern lebte. Die vormals großen Fürstenthümer wurden nun unbedeutende Lehnsbesitzungen; die vordem mächtigen Herzoge und Grafen ohnmächtige Herren, zumal weil damals ihre Würden noch nicht erblich waren: der weltliche Herrenstand konnte sich mit dem allmächtigen geistlichen nicht messen. Voll Eifersucht sahen die weltlichen Baronen auf die Uebermacht der geistlichen, und des Reibens war kein Ende, wovon der freie Mittelstand zuletzt das Opfer werden mußte. Erst der Markgraf Bonifacius von Tuscien, der Vater der Mathildis, ward wieder durch die Freigebigkeit Konrad's des Saliers, der ihm neben Toskana noch eine Menge Lehen in der Lombardei einräumte, der erste mächtige weltliche Fürst von Italien.

Diese

Diese seine Katastrophe fing mit dem Tode Karl's
888 des Dicken an (888), als sich Berengar und Guido um die Krone von Italien stritten; und ward vollendet durch die Unruhen und die Verwirrung des nächstfolgenden Jahrhunderts. Denn nun ward Italien 50
900 Jahre lang (vom J. 900-950) der Schauplatz der Verheerungen der Ungern, und als Otto der Große
955 (955) diese Plage endete, so griff der Fehdengeist, genährt durch deutschen Einfluß, in Italien um sich. Diese Stimmung traf zum Unglück in die Zeit, in welcher sich der Adel durch die Zerstückelung der Herzogthümer und Grafschaften polypenartig mehrte, und das Land mit Burgen übersäete. Jeder noch so güterarme Burgmann und Baron mußte sein Gefolge haben, zur Vertheidigung, zum Angriff und zur Erhöhung seines Glanzes bei Gerichtsversammlungen und andern festlichen Gelegenheiten, und theilte wieder einige Hungerlehen von seiner Armuth aus. Der Plackereien war in dieser Zeit kein Ende. Vordem gehorchte jede Stadt ihrem Grafen, die Grafen ihrem Herzoge, die Herzoge ihrem Könige. Nach der Zersplitterung der Statthalterschaften und Richterstellen in Städten und Provinzen und der Erschaffung des geistlichen Herrenstandes gab es in Italien so viele kleine Könige als Bischöfe und Aebte, als Mönchs- und Nonnenklöster, als Herzoge und Markgrafen, als Grafen und Burgmänner, als Vasallen und Unterlehnsträger, die mancherlei geschenkte und erpreßte Souveränetätsrechte ausübten. Der Lehnszins ward

mit

mit jedem Jahre gesteigert; des Aufsitzens zu den Fehden des gestrengen Herrn war kein Ende; die übrigen Abgaben und Lasten eines jeden Gutsbesitzers waren ohne Zahl. Wenn der königliche Fiskus befriedigt war, so meldeten sich noch Herzoge, Grafen und Baronen, Bischöfe, Aebte und Klöster mit ihren Forderungen, die mit jedem Jahr Sprache und Kataster mit neuen Steuerwörtern zu bereichern wußten, um Aecker und Wiesen, Tennen und Scheunen, Ställe und Teiche der freien Männer ihres Gebiets gesetzmäßig auszuplündern. Jeder Maier mit seinem schönen Freiheitsnamen war ein Sklave seines Herrn, und fügte er sich gleich in dessen strengen Willen, so war er doch nie sicher, noch das nächste Jahr auf seinem Hungerlehn zu wohnen. Denn Revolutionen in den Lehen waren während des häufigen Regierungswechsels jener Zeiten gar nicht selten. Die siegende Partei zweier Bewerber um die Krone von Italien ward von dem Könige, den sie auf den Thron gehoben hatte, nach den Sitten jener Zeit durch Lehen belohnt. Ward der bisherige Besitzer eines Lehns aus seiner Burg gejagt, so wurden mit ihm auch die Unterlehnsträger, sein Geleite, von Haus und Hof vertrieben. Der Baron, welcher in das Lehn des Vertriebenen als Herzog oder Graf, als Landgraf oder Burgmann trat, theilte unter sein Geleite wieder Unterlehen aus: ein immer wiederkehrender Wechsel der Besitzer des Grundes und des Bodens von Italien! Es gab keine wahre Freiheit in den Wohnungen der sogenannten

Freien,

Freien, keine Sicherheit des Eigenthums, keinen Genuß des erwerbenden Fleißes, keine Cultur des Landes!

Die vormaligen Lustgärten von Italien wurden nun zu vermehrtem Sumpf und Wald, und zu ummauerten Parken zur Hegung des Wildes. Die Flüsse stagnirten und bildeten auf vormals fruchtbaren Auen und Wiesen öde Sandinseln für arme Fischerhütten. Hungersnoth und ihr Gefolge, Pest und schwarzer Tod, wüteten auf dem Lande und in den Städten; und hielten nur in kleinen Pausen still, um das nächstemal eine desto größere Anzahl zu erwürgen. Das zehnte Jahrhundert war das Jahrhundert eines allgemeinen Elends. Unzählige schmiegten sich mit thierischer Gleichgültigkeit unter das eiserne Joch ihres Schicksals; Andere opferten ihren freien Namen einer selbstgewählten Knechtschaft auf, um als Leibeigene das Brot zu finden, das ihnen die Freiheit stiefmütterlich verweigert hatte; nur Wenige waren des Entschlusses fähig, sich einen bessern Zustand zu erkämpfen.

39. Doch ward er zuletzt von fernher vorbereitet. Von den Städten ging die Gährung aus, und ward darauf dem Landvolk mitgetheilt: doch währte es mehr als Ein Jahrhundert, bis die Wirkungen derselben sichtbar wurden.

Bis zum Ende des 10ten Jahrhunderts trug das Volk sein Sklavenjoch geduldig; Städte und einzelne Herren gehorchten den kaiserlich-königlichen Statthaltern ohne Murren, und wenn einmal ein Bischof, Mark-

Markgraf oder Graf nicht folgen wollte, so betrachtete man ihn wie einen Rebellen, und zwang ihn mit Gewalt der Waffen aufs neue zum Gehorsam. Otto II. starb (983); Otto III. folgte ihm noch als Kind 983
in Deutschland; in Italien entstand ein Interregnum von fast sechsthalb Jahren. Um diese Zeit fing die Sehnsucht nach Freiheit an, in manchen Städten von Italien laut zu werden, begünstigt durch die nach dem Interregnum erfolgte Minderjährigkeit des neuen Königs (Otto III.) und bei seiner langen Abwesenheit aus Italien. Mailand zeigte sich zuerst (zwischen 978 – 978
997) in Gährung gegen Landulph, seinen Erzbischof (gewählt 978 gest. 997), der vermuthlich als Statt- 997
halter den Kaiser repräsentirte. Es kam zum Waffenkampf; das Volk behauptete den Sieg, und schloß nun mit dem Erzbischof einen Vertrag zur Wiederherstellung des Friedens. Das erste Beispiel einer glücklich durchgesetzten Gährung, das aber vor der Hand ohne Folgen war: denn Otto kam zur Selbstregierung und alles kehrte zur vorigen Ordnung zurück. Es waren erst wiederholte ähnliche Versuche nöthig, um planmäßige Beharrlichkeit zur Durchkämpfung der gewünschten Freiheit zu lernen. Otto III. stirbt gar ohne Kinder im J. 1002; und die Fürsten von 1002
Italien theilen sich über die Wahl ihres neuen Königs: die Patriotenpartei, die aus ihrer Mitte einen König auf den Thron erhoben wissen wollte, ernannte dazu den Markgrafen Harduin, die deutschgesinnten Fürsten den deutschen König Heinrich II. Während

der Verwirrung, als die beiden Parteien durch Feuer und Schwerdt, durch Verheerungen und Plünderungen gegen einander wüteten, bis endlich Heinrich seinen Nebenbuhler Harduin besiegte, brachen in mehreren Städten der Lombardei die Gährungen von neuem aus, die sich nie wieder gänzlich legten, sondern in den einzelnen Zwischenräumen der Ruhe Kräfte zu neuen Ausbrüchen sammelten, bis sich dieselben entweder eigene Municipalitäten, oder gar republikanische Formen gegeben hatten. Die Städte ergriffen bald gegen einander, bald gegen den Kaiser und seine Statthalter, bald gegen den Herrenstand überhaupt die Waffen; sie schlossen wie unabhängige Staaten Bündnisse und Frieden, und kündigten Kriege an; sie zerstörten die kaiserlichen Palläste innerhalb der Ringmauern ihrer Stadt, und verlegten sie außerhalb derselben; und zwangen die Kaiser zu dem Geständniß, daß sie kein Recht besäßen, bewaffnet durch sie zu ziehen, und in
1039 derselben ein Quartier zu haben. Schon im J. 1039 hatten sich die Longobarden verschworen, daß kein Herr in Zukunft etwas gegen ihren Willen sollte ver-
1055 fügen dürfen; 1055 finden sich in Ferrara, 1064 zu
1064 Lukka, und so anderwärts früher oder später Spuren der errungenen Freiheit. Von keiner Stadt läßt sich der Anfang ihrer neuen Rechte und Freiheiten genau dem Jahre nach bestimmen: nicht nur weil sich der Faden der neuen Ordnung fein und öfters unbemerkt und unsichtbar zuerst angesponnen hat, und wenn er deutlich sichtbar ward, das Jahr seines ersten unsichtbaren

ihren Anfangs nicht mehr auszumitteln war, sondern auch, weil das Feuer fast alle Archive der Städte von Italien bald durch Zufall bald durch die Hände politischer Mordbrenner verzehrt hat, und fast alle Urkunden der Städte von Italien erst mit Kaiser Friedrich I. ihren Anfang nehmen. Doch datiren die meisten Städte den Anfang ihrer Freiheit von den 50 Jahren der tragischen Regierung Heinrich's IV. (1056– 1056
1106), deren Schwäche auch noch unter Heinrich V. sichtbar blieb. Während Heinrich's IV. Minderjährigkeit war die Regierung in Italien ohne Kraft und Ansehen; während seiner Selbstregierung ward in ihm der ganze weltliche Regentenstand durch Gregor VII. erniedrigt und mit Hohn und Spott beladen: nach seinem Tode zog auch sein Sohn Heinrich V. gegen den Pabst in dem fortgesetzten Investiturstreit überall den Kürzern, und als er nach Italien kam, wollte ihm fast keine Stadt mehr folgen. — Die Schmach, die jetzt den Königsnamen in Italien drückte, fiel natürlich auch auf seine Statthalter und Beamten. Die ansehnlichern Städte von der Lombardei entzogen sich der Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen, bald mit Gewalt, bald durch Geld, das sie für ihre Freiheit boten: als Nachahmung der alten römischen Verfassung wählten sie sich Consuln und eigene Magistrate, und regierten sich bald als freie Republiken, oder errichteten wenigstens Communen, mit beinahe völliger republikanischer Autokratie: nur daß sie in jeder Stadt auf eine eigene Weise modificirt war. Jeder Bürger

legte sich die Rüstung eines Ritters bei, um seine errungene Freiheit zu vertheidigen.

Die Freiheit auf dem Lande hielt mit der Freiheit in den Städten fast völlig gleichen Schritt. Die Gährung in den Städten theilte sich den Freien auf dem Lande, die von ihren Herren geschunden wurden, mit. Vor allen Dingen wollten sie in Sachen ihrer Unterlehen nicht mehr von der Laune ihrer Herren oder dem Wechsel der Regierungen abhängen, sondern Sicherheit vor der Steigerung des Lehnszinses und der willkürlichen Vertreibung aus dem Besitz derselben haben. **Konrad der Salier** verschaffte ihnen diese Sicherheit durch die merkwürdige Constitution
1038 auf den Feldern von Roncaglia im J. 1038, welche alle **Unterlehen** erblich machte, und gegen alle Unbilligkeiten der Lehnsherren durch die Einrichtung sicherte, daß jeder nur von seines gleichen, der Bauer nur von Bauern, und der Edelmann nur von Edelleuten gerichtet werden sollte. Zum Ueberfluß ward jedem, der mit dem Ausspruch solcher Richter nicht zufrieden war, gestattet, an den König selbst oder seinen Commissar zu appelliren. Durch diese einzige weise Constitution des deutschen Kaisers ward dem freien Landbewohner das schwere Joch der Knechtschaft — das wahre Hinderniß aller bessern Landescultur seit den letzten Karolingern — abgenommen; von nun an gab es wieder Eigenthum, und der Landmann war, was er immer seyn sollte, ein kleiner König auf seinem Erbgut, sicher, daß der Erwerb seines Fleißes

auch

auch auf seine Nachkommenschaft forterben werde, und die Cultur des verwilderten Bodens von Italien fing von neuem an.

Dieser Revolution in den Städten und auf dem Lande war die alte germanische Leibeigenschaft nicht mehr angemessen, und sie mußte von nun an selbst verschwinden. Doch fällt ihr Ende erst in das folgende Zeitalter der blühenden Städte und Republiken.

2. Griechisches Italien.

Quellen: Codex diplomaticus Siciliae colleg. *J. de Johanne.* T. I. Panormi 1743. fol. geht nur bis 1059.

J. G. Graevii Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae — cum praef. *P. Burmanni.* Lugd. 1723—25. 15 Voll. fol.

Raccolta di tutti Scrittori dell' istoria generale del regno di Napoli. Napoli 1769. 23 Voll. 4.

Raccolta di varie cronioche, diari et altri opusculi cosi italiani come latini appartenenti alla storia del regno di Napoli. Napoli 1780 f. 5 Voll. 4.

Hülfsbücher: *Angelo di Costanzo* historia del regno di Napoli. In Aquila 1582. fol.

Istoria civile del regno di Napoli libb. 4o scritti da *P. Giannone.* neue vermehrte Ausg. Palmyra 1762. 4 Voll. 4. Deutsch: Ulm 1758—1771. 4 B. 4.

Aless. di Meo apparato cronologico ogli annali del regno di Napoli della mezzana eta. Napoli 1785. 4.

49. Während das obere Italien auf eine ganz germanische Weise durch einen König, seine Herzoge und

Grafen regiert wurde, hatte auch das untere und
568 mittlere seit 568. seine Herzoge. Neben dem Exarchen zu Ravenna, der die Regierung von Romagna und dem größten Theil des Reichs, der östlich vom adriatischen Meer, von Rimini bis Ankona, und westlich von den Apenninen begrenzt wird, unmittelbar verwaltete, gab es Herzoge mit Civil- und Militärgewalt zu Rom, Neapel u. s. w., die unter des Exarchen Oberaufsicht standen, und an die Stelle der unter den Kaisern und den Gothen üblichen Correctoren, Consularen und Präsidenten getreten waren. Doch blieb im griechischen Italien daneben die alte Municipalverfassung.

Baretti Chorographia Italiae medii aevi in *Muratori* Scr. rerum ital. T. 10.

Das Loos, das dabei den griechischen Provinzen fiel, war viel ungünstiger, als das der longobardischen. Was die Exarchen und Herzoge nicht für die kaiserliche Kammer oder zu ihrer eigenen Bereicherung erpreßten, das nahm der Tribut an die Longobarden weg, durch welchen sie sich Frieden zu erkaufen suchten, ohne ihn je auf lange Zeit zu erhalten. Mit diesen Erpressungen wechselten Einfälle und Zerstörungen der Longobarden ab, bis sie sich endlich unter
752 Aistulph im J. 752 des ganzen mittlern Italiens bis auf den Dukat von Rom bemächtigten.

Ihre Annäherung an Rom ward die letzte Ursache der Zerstörung ihres Reichs durch Karl den Großen;

aber

aber nicht zum Vortheil des benachbarten Exarchats, dem von dem untern Italien, seitdem die Franken Besitz von dem Longobardenreich genommen hatten, nichts als Apulien, Calabrien und Sicilien unter der schwachen Abhängigkeit eines Statthalters blieb, den sich überdies die Einwohner dieser Gegenden selbst wählten.

Und auch von diesen Trümmern des ehemaligen Exarchats ging bald darauf ein beträchtlicher Theil, Sicilien, an die Araber verloren. Euphemius, der griechische Statthalter der Insel, von Michael II. zu Konstantinopel wegen der Entführung einer Nonne mit einer schimpflichen Strafe bedroht, erbat sich aus Rache von dem Fürsten der Aglabier im eigentlichen Afrika Flotte und Mannschaft zur Eroberung der Insel; und, obgleich er selbst gleich nach der ersten Landung im J. 827 geblieben war, so gelang sie doch 827
seinem Gefolge bis auf das feste Syrakus, das endlich auch mit Hülfe spanischer Araber im J. 830 erstürmt 830
wurde. Von dieser Zeit an waren Apulien und Calabrien, das Herzogthum Neapel, Gaeta und Amalfi die letzten Reste des Exarchats, die zum Theil ein nur loses Band mit dem griechischen Reich zusammenhielt; denn Neapel, Gaeta und Amalfi wurden von Patriciern regiert, die in ihr Patriciat von Konstantinopel eingeführt wurden. Daneben hatten sie einen Erbfeind an den Arabern, die sich auf Sicilien festgesetzt hatten.

J. G. Eichhorn's Weltgeschichte. B. IV. S. 375.

41. Von da aus streiften sie auf das feste Land, und bemächtigten sich in der letzten Hälfte des neunten Jahrhunderts mehrerer Städte von Calabrien und endlich der Stadt Bari, die sie zum Mittelpunkt ihrer Plünderungen machten, welche sie bis gegen Rom hin unternahmen. Sie werden von dem festen Lande vertrieben und kommen wieder: ein langer zerstörender Kampf, mit immer wechselndem Glück! Im zehnten Jahrhundert nehmen sogar die Araber in Spanien, von den Herzogen von Benevent gerufen, an diesen Fehden Theil.

Litterärnotiz: *Alf. Airoldi* Codice diplomatico di Sicilia sotto il governo degli Arabi. T. I. Palerm. 1789. praefat. (der Cod. dipl. selbst ist Betrug).

J. B. Carusii bibliotheca historica regni Siciliae — a Saracenorum invasione usque ad Aragonensium principatum — Panormi 1720. 1723. T. I. P. 1. 2. fol.

Rerum arabicarum, quae ad historiam siculam spectant, ampla collectio. Panormi 1790. fol.

Constitutiones ab Arabibus latae in usum Siciliae, in Collect. Canciani. Vol. V. p. 315 sq.

Otto I. verknüpft Italien wieder mit Deutschland; er selbst unterwirft sich Benevent und macht die Grafschaft Capua zu einem besondern Fürstenthum. Er hatte das Vorhaben, Calabrien und Apulien den Griechen zu entreißen und das Herzogthum Neapel unter ihre Oberherrschaft zu bringen, und Otto II. führte deshalb einen vergeblichen Krieg (von 981–983). Auf einmal werden Griechen und Araber, die vorhin in beständ-

beſtändigem Kampf mit einander gelebt hatten, gute Freunde, und vereiteln die Plane der Ottonen.

Deſto ſiegreicher ſind die Normänner. Von ihrer erſten Bekanntſchaft an mit dieſem ſchönen Lande verfließen hundert funfzig Jahre unter beſtändigem Kampf; ſo werden ſie Herrſcher von Neapel und Sicilien, und für die Griechen iſt Italien bis auf den letzten Fuß breit Landes verloren.

Quellen: *Guilelmi Appuli* (fl. c. 1090) hiſtoricum poema de rebus Normannorum in Sicilia, Apulia et Calabria geſtis; *Gaufredi Malaterrae* hiſtoria Sicula, a primo Normannorum adventu in Apuliam usque ad a. 1099. beide nebſt andern in *Muratorii* ſcriptt. T. V. p. 539 ſq.

Im J. 1000 zogen Pilgrime aus der Normandie durch Apulien nach Jeruſalem zum heiligen Grabe; und legen im Vorbeiziehen, wie der Uebung wegen, Proben ihrer Tapferkeit ab, über welche die weibiſchen Einwohner von Apulien erſtaunen. Ein anderer Haufe Normänner wallfahrtete im J. 1017 nach dem Berge Gargano, der daſigen Erſcheinung des Erzengels Michael zu Ehren. Ihre ſtarken nordiſchen Körper, verbunden mit den neuen Proben ihres Muths, erwecken in den Einwohnern von Apulien den Wunſch, mit ihrer Hülfe von der griechiſchen Herrſchaft frei zu werden. Die Normänner nehmen den Antrag an; und greifen, verſtärkt durch eine gröſſere Anzahl ihres tapfern Stammes, die ſie aus der Normandie an ſich ziehen, die Griechen mit ſolchem Nachdruck und Glück an,

1000

1017

daß endlich die lombardischen Fürsten von Benevent, Salerno und Capua sie gegen Beute förmlich in ihre
1022 Kriegsdienste nahmen. Kurz darauf, im J. 1022, wiesen sie ihnen an der Grenze der longobardischen Länder, zwischen Capua und Neapel, einen Strich Landes an, wo ihr Graf **Rainolf** Aversa baute: die erste normännische Niederlassung in Italien.

Wenige Jahre nachher eroberten die Söhne des Grafen **Tankred von Hauteville** mit einem Schwarm
1039 Normänner nach und nach Apulien (zwischen 1039–1041); sie theilen unter sich das eroberte Land und errichten eine Lehnsaristokratie unter **Wilhelm** mit dem eisernen Arm, Tankred's ältestem Sohn, der den Ti-
1046 tel eines Grafen von Apulien annahm. Im J. 1046 nehmen die Normänner diese Länder vom Kaiser Heinrich III. zu Lehen; und dringen nun weiter vorwärts, selbst ohne die Besitzungen der Kirche und der Klöster zu verschonen, weshalb Leo IX. in eigener Person mit den kaiserlichen Truppen gegen sie zu Felde zog, aber dabei in eine schmälige Gefangenschaft gerieth. Diese Gelegenheit nützte der schlaueste unter den Söhnen
1053 Tankred's, **Robert Guiscard** (1053), Apulien, sammt allen Ländern, die er noch erobern würde, vom Pabst zu Lehn zu nehmen.

Ungehindert setzt er nun seine Eroberungen in Calabrien fort, und ist schon im Besitz desselben und im Begriff, auch Sicilien den Griechen wegzunehmen, als ihn Nicolaus II. mit dem Herzogstitel und mit Apulien, Calabrien und Sicilien gegen einen jährlichen

Census

Census belehnt, um ihn durch den neuen Lehnseid zu verpflichten, die Wahlfreiheit des neu errichteten Cardinalcollegiums zu schützen (1059. 1060). 1059

Von 1061–1072 stürmt Robert's jüngster Bruder, Graf **Roger**, auch Sicilien und erhält darauf die ganze Insel von seinem Bruder zum Lehn, ausgenommen Palermo und Messina, welche Städte Robert vor der Hand für sich behielt. Von hier aus wollte Robert das griechische Reich selbst angreifen, woran ihn nur der Tod (1085) verhinderte. 1061

Robert's Haus stirbt aus; und Graf **Roger I.** von Sicilien vereinigt unter sich die ganze von den Normännern eroberte Ländermasse (1098), und wird vom Pabst Urban II. mit dem Titel eines gebornen Legaten des römischen Stuhls in seinem Reich jenseits des Pharus (Sicilien) zur Verwaltung des Kirchenregiments beschenkt. Unter **Roger II.** (reg. von 1101–1154) wird nach und nach der kleine Rest von Unteritalien, der noch nicht dazu gehörte, erworben, daß ihm zuletzt nichts als die Stadt Neapel selbst und ihr Gebiet abging. Im J. 1130 krönt ihn Anaklet II. zum König von Neapel und Sicilien, und belehnt ihn mit diesen beiden Sicilien; und seit 1150 geht an ihn auch die letzte Stadt über, die im untern Italien noch in schwacher Abhängigkeit vom byzantinischen Kaiser stand, das republikanische Neapel. Es unterwarf sich Roger II., dem es doch, so bald er wollte, huldigen mußte, freiwillig; aber dafür behielt es auch seine bisherige Regierungsform, und hatte bloß, außer 1101 1130 1150

einigen

einigen Abgaben, die es entrichten mußte, einen Richter aufzunehmen, der im Namen Roger's II. das Recht verwaltete. Die auf diese Weise vereinigte Ländermasse (Neapel und Sicilien) hieß das Königreich Sicilien, dessen Residenz Palermo war.

Caesaris Baronii de monarchia Siciliae disquisitio, cum responsione apologetica adversus Card. Columnam. Paris. 1609.

Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia. P. I. Rom. 1715. 4.

Durch die Normänner ward auch in dem untern Italien die Feudalverfassung eingeführt, wie sie in der Normandie gewöhnlich war. Die Tankrede z. B. mußten mit ihren edeln Kriegern theilen, weil ohne sie und ihr Geleite die Eroberung des Landes, die einen langen Kampf erforderte, nicht hätte zu Stande kommen können.

3. Päbstliches Italien.

Les droits de l'Empire sur l'état ecclésiastique recherchez et pleinement éclaircis à l'occasion de la dispute de Commacchio (par *Muratori*) trad. de l'Ital. Utrecht 1713. 4.

(*Fontanini*) Istoria del dominio temporale della sede apostolica nel ducato di Parma e Piacenza. Rom. 1720. fol.

Borgia Memorie istoriche della Pontifica Citta di Benevento dal Secolo VIII al Secolo XVIII. Rom. 1765. 3 Voll. 4.

Die Schenkungsurkunden Ludwig's des Frommen und Heinrich's II. sind weltkundig unächt.

42. I. Im mittlern Italien machten Aistulph's und Desiderius Eroberungen die erste große Veränderung. Sie brachten Pipin und Karl den Großen in Waffen, und verwandelten den Bischof von Rom in einen Fürsten.

Pipin schenkte der römischen Kirche die Einkünfte von den Ländereien, welche ehedem die Longobarden dem Exarchat, und er wieder den Longobarden abgenommen hatte; nemlich, wenn man einer spätern Nachricht glauben darf, Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Cesena, Senigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Forli, Sussubio, Montefeltro, Acerragia, Monte di Lucara, Serra, St. Marian, Bobbio, Urbino, Cagli, Luceolo, Gubbio, Comacchio und Narni. Karl der Große fügte im J. 783 noch die weltliche Regierung dieser Länder 783
unter fränkischer Souveränetät hinzu, indem er den Bischof zu Rom durch eine eigene schriftliche Bestallung zum Patricius im Exarchat und in Pentopolis ernannte.

Anastasius biblioth. in vita Stephan. II.

Im J. 787 schenkte Karl der Große dem Pabst die 787
Domänen, welche der von ihm überwundene Herzog von Benevent in einigen Städten, in Capua, Akre, Sora, Arpi, Aquin und Theano besessen hatte, und nächstdem noch Fosello, Populonia, Bagnarea, Toslanella, Viterbo und Suane in Tuscien. Im J. 807 807
kamen noch einige Stücke in Corsika als Geschenk hinzu.

Zur weitern Uebersicht: Im J. 1052 unterwarf sich Benevent (man weiß nicht, in welchem Umfange) dem Pabst freiwillig. Um auch die kaiserlichen Rechte an Benevent zu erhalten, trat Leo IX. dem Kaiser einige Einkünfte ab, die bisher die römische Kirche in Deutschland gezogen hatte.

Nach dem Tode der Mathildis (1115) fielen der römischen Kirche auch die Ansprüche auf die mathildischen Güter zu.

Nach der Gewohnheit jener Zeit, Länder an Vasallen auszutheilen, ließ auch der Pabst die nach und nach erworbenen Güter nicht zum Besten seiner Kammer verwalten, sondern gab sie an Vasallen hin, und begnügte sich mit dem versprochenen Lehnszins und den Vasallendiensten, welche er sich angeloben ließ. So ward der Pabst, wie andere weltliche und geistliche Herren in Italien, Lehnsherr einer Reihe von Vasallen.

Ueber Rom selbst, und das Herzogthum, in dem es lag, hatte der Pabst bis auf die letzte Hälfte des eilften Jahrhunderts keinen Schein von weltlicher Herrschaft.

Seitdem die Römer sich von dem byzantinischen
800 Kaiser losgesagt und Karl den Großen (800) als Kaiser ausgerufen hatten, war Karl Souverain von Rom, nach dessen Regierungsjahren der römische Bischof in seiner Kanzlei datirte; und auch seine Nachfolger in der Kaiserwürde standen in demselben Verhältniß zu Rom und zu den dasigen Bischöfen.

II. Um dieselbe Zeit, da der Pabst ein weltlicher Fürst mit Land und Leuten geworden war, ward er auch für allgemeines kirchliches Oberhaupt der Christenheit im Abendlande, mit oberrichterlichem Ansehen in allen fremden Diöcesen, anerkannt. In Spanien hatte sich die orthodoxe Kirche durch den westgothischen Arianismus glücklich durchgekämpft und der orthodoxe Lehrbegriff war (seit 586) sammt dem allgemeinen Ansehen des römischen Bischofs herrschend. Von den Longobarden, seinen langwierigen arianischen Widersachern, war er erlöst, und der orthodoxe Lehrbegriff konnte nun ganz Italien aufgedrungen werden. Die deutschen Bischöfe leisteten ihm, wie weiland Bonifacius, einen Eid der Treue, und alle deutsche Kirchen wurden wie Filiale von der römischen betrachtet; in Frankreich setzte man seit Karl dem Großen vielen Werth in alles römische, und England war, seit seiner neuen Bekehrung durch römische Apostel, in allen Stücken römisch. Das ganze Abendland war nun Eine Heerde unter Einem Oberhirten: die geistliche Macht des Pabstes konnte nun ohne Hindernisse aufwärts steigen.

43. Nach dem Abgange des karolingischen Stammes in Italien bis auf Otto den Großen (von 888–961), während des langwierigen Parteienkampfs, stieg 888
war die Macht der Herzoge und Grafen in Italien, und mit ihr die Macht des Bischofs zu Rom, als Inhabers eines Fürstenthums; aber ohne daß er sich die

die weltliche Herrschaft über Rom und das römische Herzogthum ausschlußweise anmaßen durfte: vielmehr zogen sich seine Mitaristokraten in Italien und Rom an ihm, und er verlor nicht selten gegen sie; ja er war, so lange die Laien von der Wahl des römischen Bischofs nicht ausgeschlossen waren, von ihnen auf gewisse Art abhängig, da sie ihn zum Bischof machen halfen.

Otto I. bringt die Kaiserwürde wieder an die deutsche Königskrone, und behauptet nach dem Muster Karl's des Großen die Souveränetät von Rom, ob er sie gleich nicht in solcher Ausdehnung, wie sein großer Vorgänger, durchsetzte. Von nun an lag sie immerdar im Streit, zwischen dem deutschen Kaiser einer- und den römischen Baronen andrerseits. Ueberdrüssig der Abhängigkeit von den stolzen römischen Baronen, unter denen es sich schwerer stehen ließ als unter einem meistentheils entfernten Kaiser, übertrug
1059 Nicolaus II. im J. 1059 die römische Bischofswahl den sieben Bischöfen des römischen Gebiets und den 28 Pfarrern der römischen Kirche mit Ausschließung aller Laien. Unmittelbar darauf belehnte er gegen einen jährlichen Census den Robert Guiskard mit Apulien und Sicilien, und ließ sich im Vasalleneide geloben, die Cardinalbischöfe in ihrer erlangten Wahlfreiheit zu schützen.

(*Borgia*) Istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie. Roma 1789. 4.

Hier

Hierdurch ward der Grund gelegt zur Unabhängigkeit des römischen Bischofs von den weltlichen Baronen des Gebiets von Rom. Wenn sie sich sträubten, seine weltliche Herrschaft anzuerkennen, rief er nur die Normänner; selbst die Kreuzfahrer mußten ihm behülflich seyn, sie durchzukämpfen. Binnen 50 Jahren hatte er erzwungen, daß die Municipalität, und auch der vom Kaiser eingesetzte Präfect von Rom, ihm den Eid der Treue schwören mußten, und daß er neben dem Kaiser weltliche Herrschaft ausübte, ohne ihm je einen Lehnseid zu leisten.

Wie zu gleicher Zeit aus einem Bischof ein Despot der Kirche und ein Oberherr der Welt geworden ist, daß ist schon oben ausgeführt (§. 44.)

4. Venedig.

Litterärnotiz: Della letteratura Veneziana l. 8. di *Marco Foscarini*. Padova 1752. Vol. 1. fol. Notizie istorico-critiche intorno la vita e le opere degli scrittori Veneziani di *F. Giov. degli Agostini*. Venez. 1752. 2 Voll. 4.

Geschichtschr. *Andr. Dandalo* Chronic. (bis 1280) in *Muratorii* scriptt. T. 12.

Laur. de Monacis (st. 1429) Chronicon de rebus Venetis ab U. C. ad an. 1364. Venet. 1754. 4.

Chronicum Venetum omnium vetustissimum et *Jo. Sagornino* vulgo tributum ed. *H. Fr. Zanetti*. Venet. 1765. 8.

Marini Sanuti vitae Ducum Venetorum ab origine urbis ad an. 1493. in *Muratorii* scc. T. 22.

Istorici delle cose Veneziane, i quali hanno scritto per pubblico decreto, da *Apost. Zeno*. Venez. 1718 — 1722. 10 Voll. 4. (Es sind Sabellico bis 1485, P. Bembo bis 1513, P. Paruta von 1569 — 1572, Andr. Morosini von 1521 — 1615, Nani 1613 — 1671 und Foscarini von 1669 — 1690).

Hülfsbücher: *Bernh. Justiniani* de origine urbis Venetiarum rebusque ad quadringentesimum usque annum gestis lib. 15. Venet. 1534. fol. ed. 2. 1576. fol.

Amelot de la Houssaye histoire du gouvernement de Venise. Amst. 1693. 3 Voll. 8.

Joh. Fr. Lebret Staatsgeschichte der Republik Venedig. Leipz. und Riga 1769 — 1777. 3 Th. 4.

Saggio sulla storia civile, politica, ecclesiastica, degli stati della republica di Venezia. Venez. 1785. 12 Voll. 8.

Storia civile e politica del Commercio de' Veneziani da *Carolo Anton. Marin*. Venez. 1798 — 1808. 8 Voll. 8.

1. Venedig, eine Demokratie unter Tribunen, von 421 – 697.

44. Bei der Völkerwanderung, als sich der Strom der Barbaren aus Pannonien immer zuerst über Venetien — das Land, welches heut zu Tage das feste Land von Venedig ausmacht — wegwälzte, von dem Einbruche der Westgothen und Hunnen an, bis auf die Besitznehmung der Longobarden, trieb der Schrecken viele Einwohner, besonders die Vornehmen und Reichen, auf die kleinen Inseln, welche an der nördlichen Spitze des adriatischen Meerbusens liegen. Ueber
421–697 drittehalb hundert Jahre lang (von c. 421 – 697) lebten diese Flüchtlinge in einer Art von Gleichheit und

Frei-

Freiheit, welche eine Folge von der Art ihrer Niederlassung war, unter Oberhäuptern, die Tribunen hießen. Ihr Gewerbe war Schifffahrt und Handlung.

2. Venedig unter Herzogen seit 697.

Nach und nach erwachte doch Eifersucht beim Volk gegen die Macht der Tribunen; die Seeräubereien der Araber vermehrten sich, und machten das adriatische Meer so unsicher, daß eine gemeinschaftliche Anstrengung aller Inseln gegen sie nothwendig wurde. Es wurden die Lagunenbewohner durch ihre Stimmung gegen die Tribunen und die Umstände der Zeit bewogen, einen gemeinschaftlichen Anführer, Doge oder Herzog zu wählen; und das Loos des ersten Doge traf im J. 697 den Paoluccі Anafesto. Nach dieser 697
Einrichtung hatte das Volk (die Edeln, Bürger und Geistlichen) die gesetzgebende, die Tribunen die richterliche, und der Herzog die vollziehende Gewalt. Der Sitz der Centralregierung war Anfangs Heraklea, nachher Malamocco, späterhin Rialto. Seitdem erhob sich die letztere Insel über die übrigen; die benachbarten kleinern Inseln wurden mit ihr durch Brücken verbunden, und eine mächtige Seestadt, Venedig, stieg nach und nach gegen das Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts wie aus dem Meer empor. Sie herrschte über alle umliegende Inseln und auf dem adriatischen Meer, und schützte daſſelbe zuerst gegen arabische Seeräuber, späterhin auch gegen die Narentaner (888) und Istrianer (939). 888

45. Schifffahrt und Handlung der Venetianer breiteten sich seit der Zeit, da Venedig Sitz der Centralregierung war, immer weiter aus; nur hatten sie lange an den ihnen zur See noch überlegenen Arabern mächtige Rivalen, die besonders ihren Handel nach Syrien (der schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts im Gange war) häufig störten, bis sie ihnen
871 endlich im J. 871 bei Taranto die erste Seeschlacht abgewannen. Von dieser Zeit an steigt die Macht der Venetianer immer sichtbarer in die Höhe. Mit dem
991 Jahr 991 fangen die Ertheilungen wichtiger Rechte und Privilegien, Freiheit von Ankergeldern und Zöllen in allen byzantinischen Häfen, an die Venetianer an, die von Zeit zu Zeit erneuert und erweitert wurden; um dieselbe Zeit schlossen sie vortheilhafte Handelstractate mit den Arabern in Syrien und Aegypten.
997 Ihre jetzt erlangte Macht bewog im J. 997 mehrere Städte in Dalmatien, sich aus Furcht vor den arabischen Seeräubern unter den Schutz der Venetianer zu begeben: Zara erkannte zuerst die venetianische Herr-
998 schaft, und ihrem Beispiel folgten zwischen 998–1000 die übrigen, weshalb von nun an der Doge von Venedig den Titel eines Herzogs von Dalmatien führte. Die Kreuzzüge erhoben endlich die Venetianer zu der größten See- und Handelsmacht in Italien. Sie unterstützten die Kreuzfahrer mit den ansehnlichsten Flotten (zuweilen von 200 Segeln) und erlangten zu großen Eifersucht von Genua und Pisa die größten Handelsvortheile. Zu gleicher Zeit verwechselte die Mach-

herschaft sie in Kriege mit den Normännern, und ihre Herrschaft über Dalmatien mit den mächtigen Königen von Ungern.

Durch solche günstige Ereignisse mußten in Venedig sehr reiche Familien entstehen, welche die Gewalt des Doge, der in Kriegs-, Gerichts- und Finanzsachen fast unumschränkt war, nicht ertragen konnten, zumal da es nicht an Versuchen der Dogen fehlte, die ihnen eingeräumte schon halb monarchische Gewalt endlich gar in eine Monarchie zu verwandeln. Daher setzte man dem Doge aus Eifersucht im J. 1032 zwei Räthe, die jährlich neu gewählt wurden, an die Seite, wodurch die Entstehung einer Monarchie allerdings gehindert wurde. 1032

Dafür schwankte aber die Verfassung zwischen Aristokratie und Demokratie, indem die Volksversammlungen zuweilen noch zusammengerufen wurden, die vor 1423 nicht förmlich aufgehoben waren.

IV. Spanien.

Aeltere und neuere Geschichtschreiber: Hispania illustrata s. rerum urbiumque Hispaniae, Lusitaniae, Aethiopiae et Indiae scriptores varii, partim editi nunc primum, partim aucti atque emendati. T. I et II. ed. *Andr. Schottus*. Francof. 1603. T. III. ed. *Jo. Pistorius*. ibid. 1606. T. IV. editt. *Andr.* et *Francisc. Schottus* (fratres). ibid. 1608. fol.

Hülfsbücher: *Jo. Marianae* historiae de rebus Hispaniae libb. 30. (usq. ad an. 1516) accedunt *Fr. Josephi Emanuel. Minianae* Continuationes novae libri X. (usq. ad an. 1600.) cum iconibus regum. Hagae Comit. 1733. 4 Voll. fol. Madr. 1781. 2 Voll. fol. Mariana allein steht auch in der Hispan. illustr.

Synopsis historica chronologica de España. Sygle 1—16 (1598) por Dom *Juan de Ferreras* (Pfarrer zu Madrid und Bibliothekar Philipp's V.) Madr. 1700—1727. 16 Voll. 4. franzöſ. überſ. unter dem Titel: Histoire générale d'Espagne traduite de l'Espagnole — par Mr. *d'Hermilly*. Paris 1742—1751. 10 Voll. 4. Deutſch überſ. unter Baumgarten's Aufſicht. Halle 1754—1757. Th. 1—7. unter Semler's Aufſicht. Halle 1757—1760. Th. 8—10. fortgeſ. bis zum Münſterſchen Friedensſchluß von Phil. Ernſt Bertram. Halle 1762. 1769. 1772. Th. 11.—13. 4.

Juan Francisco de Masdeu Storia generale di Spagna. Foligno 1781. 4. auch unter dem Titel: Storia critica di Spagna e della coltura Spagnuola. T. I. Firenze 1787. 4. Dieſer Band vom Verf. ſelbſt ins Spaniſche überſetzt und fortgeſetzt: Historia critica de España y de la cultura Española. T. I. Madr. 1785. T. II—XX. Madr. 1787—1802. 4.

Abrégé

Abrégé chronologique de l'Hiſtoire d'Eſpagne et de Portugal. Paris 1765. 2 Voll. 8. Zum Theil vom Präſidenten *Henault* (im Geſchmack ſeines Abrégé chronol. de l'hiſt. de France, zum Theil von *Macquer* und *Lacombe*).

Joh. Andr Diezè'ns ſpaniſche und portugieſiſche Geſchichte, von Gutbrie's allgemeiner Weltgeſchichte Th. 12. Leipzig 1774. 8.

Déformeau Abrégé chronologique de l'hiſtoire d'Eſpagne à Paris 1758. 5 Voll. 12.

J. Giſford's Geſchichte von Spanien, von der Niederlaſſung der phönizischen Pflanzſtädte zu Cadix bis auf d. Tod Ferdinand d. Weiſen. A. d. Engl. Leipz. 1794. 2 Th. 8.

46. Spanien hatten nach einander Vandalen, Alanen, Sueven und Weſtgothen bei der Völkerwanderung in Beſitz genommen; zuletzt blieben die Weſtgothen die herrſchende Nation.

Seit dem erſten Jahrhundert nach Chriſti Geburt hatten ſich die Vandalen von dem Urſitz, in welchem ſie zuerſt in der Geſchichte erſcheinen, von der Oſtſee (von der Weichſel bis über den Fluß Memel [oder Niemen] hinaus) auf ihrem kriegeriſchen Umherſchweifen bis nach Pannonien gezogen, das ihnen Konſtantin der Große zur friedlichen Wohnung einräumte. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts, nachdem ſie das Chriſtenthum angenommen hatten, im J. 407, bra- 407
chen ſie, Anfangs zur Unterſtützung des herrſchſüchtigen Stilico, nachher zur Unterſtützung des britanniſchen Gegenkaiſers Konſtantin, unter der Anführung ihres Königs Godegiſil zugleich mit den Alanen und Sueven nach Gallien auf; Godegiſil blieb in den

Kämpfen mit den Franken, worauf die Vandalen mit
409 den Alanen und Sueven im J. 409 nach Spanien zogen, gerufen von dem rebellischen Gerontius zur Unterstützung des von ihm aufgestellten Kaisers Maximus. Die Vandalen wurden von Godegisil's Sohn, Gundarich, angeführt, die Alanen von Respendial, die Sueven von Hermanarich. Um sie zur Ruhe zu bringen, theilte Honorius Spanien mit ihnen; die galizische Provinz bekamen die Sueven und ein Theil der Vandalen, die lusitanische und carthagische die Alanen, die bätische die vandalischen Silingen; die tarrakonische behielten vor der Hand die Römer: mittlerweile war Rom durch die Westgothen dreimal belagert und einmal mit Sturm eingenommen worden; um sie nach Alarich's Tode unter ihrem neuen Anführer, Athaulf, der nicht den Weg seines Schwagers Alarich nach Afrika fortsetzen wollte, aus seiner Nachbarschaft los zu werden, schickte der Kaiser Honorius die Westgothen den Vandalen, Alanen und Sueven nach.
410 Sie ließen sich zuerst (410) in dem südlichen Gallien nieder, und suchten von da aus Spanien zu erobern.

In Spanien verlor sich nun das Reich der Alanen zuerst, darauf das der Vandalen, dann das der Sueven und der Römer, bis endlich die Westgothen allein als herrschende Nation übrig blieben.

Die Alanen und ihren König Atax richtete schon der westgothische König Wallia bei seinem ersten Ein-
418 fall in Spanien im J. 418 zu Grunde. Was von den

den Alanen bei der Niederlage übrig blieb, das kam darauf unter die Herrschaft der Vandalen.

Ein Theil der Vandalen, die Silingen in Bätica, litt schon durch den Einfall des westgothischen Wallia im J. 418. Zwei Jahre später (420) nöthigte 418 420
der Suevenkönig Hermanarich den König der Vandalen, Gunderich, Galizien zu verlassen und sich zu den vandalischen Silingen in Bätica zurückzuziehen. Neun Jahre später (429) folgten sie unter Geiserich (oder 429
Genserich), dem Nachfolger Gunderichs, von den Alanen und vielen andern Deutschen begleitet, der Einladung des römischen Statthalters Bonifacius nach Afrika, und verließen Spanien auf immer. Nach ihrem Abzuge bemächtigte sich der Suevenkönig Rechila der lusitanischen, bätischen und carthagischen Provinzen.

Die Sueven waren (außer den Westgothen) von den nach Spanien eingewanderten germanischen Stämmen allein noch übrig, und sie beherrschten den ihnen zugefallenen Theil 174 Jahre.

Bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts blieb das Suevenreich stark und unerschütterlich. Der westgothische Wallia vermochte (418) gegen Hermanarich noch nichts; vielmehr schlug dieser König nach dem Abzuge der Vandalen und Alanen aus Spanien noch drei Provinzen, die lusitanische, bätische und carthagische, zu seinem Reich, und sein Nachfolger Rechiarius sogar einige den Römern abgenommene Striche der tarrakonischen Provinz. Jetzt stand die Suevenmacht

macht auf ihrem höchsten Gipfel; und noch unter Rechiarius sank sie davon nieder.

Erst nahm ihm Valentinian III. nicht nur die Eroberungen in der tarrakonischen Provinz wieder ab, sondern zwang ihn auch, ihm noch manche Stücke seiner bisherigen Länder abzutreten. Ueber den geschwächten Rechiarius fiel nun der westgothische König
456 Theodorich II. her; er ward im J. 456 geschlagen, gefangen, hingerichtet und sein Reich den Westgothen unterworfen. Zwar scheint zehn Jahre nachher, im J. 465, Remismund, ein Arianer, dasselbe wieder hergestellt zu haben; aber was es nach diesem Jahr für Schicksale gehabt hat, weiß die Geschichte nicht, weil sie unmittelbar darauf über die Suewen 100 Jahre lang
557 verstummt. Nachdem sie endlich, seit 557 wieder Suevenkönige nennt, dauert es keine 30 Jahre, so ist das Suevenreich eine Beute des westgothischen unter Leovigild (583).
583

Die Westgothen herrschen nun über ganz Spanien, bis auf die wenigen Plätze, welche einst Belisar am Ocean und am mittelländischen Meer dem griechischen Reich abtreten ließ, und die ihm erst unter
621 dem Kaiser Heraklius (621) wieder entrissen wurden.

Westgothen,
von 412–712 = 300 Jahre.

Isidori (st. 636) historia s. Chronicon Gothorum (von 176–628) und Chronicon breve regum Wisigothorum in

in *Schotti* Hiſpania illuſtr. T. 3. p. 847. oder *J. S. ab Aguirre* Concil. Hiſpan. T. 2. p. 185.

Ildephonſi (ſt. 667) lib. V. de viris illuſtr. cum appendicibus *Juliani* et *Felicis* in *Schotti* Hiſp. illuſtr. T. 2. p. 7. oder *Aguirrii* Concil. Hiſp. T. 3. p. 77.

Die Weſtgothen, wie man die gothiſchen Einwohner des trajaniſchen Daciens und Podoliens, im Gegenſatz ihrer Stammesgenoſſen am ſchwarzen Meer, der Oſtgothen, nannte, waren, von Ruffin in Conſtantinopel aufgewiegelt, unter Alarich gegen Stilico in Italien im Jahr 400 aufgebrochen, und hatten die Grundfeſten des abendländiſchen Reichs erſchüttert, ehe ſie ſich nach Spanien wandten. Erſt wollte Alarich ſie von Rom nach Afrika führen; als dieſer auf dem Weg dahin ſtarb, und ihr neuer Anführer, Athaulf, zur Fortſetzung dieſes Marſches keine Neigung zeigte, gab ihm Honorius die Richtung nach Gallien, in deſſen Süden auch das erſte weſtgothiſche Reich entſtand, deſſen Hauptſtädte Narbonne, Toulouſe und Bourdeaux waren. Von da aus unternahmen Athaulf und ſeine Nachfolger die Eroberung von Spanien, die ihnen bis zur gänzlichen Vollendung über 200 Jahre koſtete. 400

Schon Athaulf fing den Angriff auf Spanien mit der Eroberung von Barcelona (412) an, wo er auch durch ſeinen Meuchelmörder Siegerich fiel: doch wankten noch die Gothen, mit ſich ſelbſt nicht einig, ob ſie ihr Reich in Italien, oder Gallien, oder Weſtafrika, oder Spanien ſuchen ſollten, bis Wallia, der 412

einſt-

einstweilen als römischer Feldherr gegen die Vandalen, Sueven und Alanen in Spanien fortkämpfte, seine
416 Unterhandlungen mit Rom (von 416–419) durch einen
419 Vertrag (419) geendigt hatte, der ihm das südwestliche Gallien (oder Septimanien) einräumte. Wahrscheinlich war zwar außerdem auch schon Catalonien sein; doch legte erst Theodorich II. durch seinen Sieg über
456 die Sueven (456) den Grund zur gothischen Herrschaft in Spanien, und erst Eurich konnte sich als unabhängiger König in den bereits eroberten Provinzen von Spanien betrachten, weil endlich zu seiner Zeit das römische Reich im Westen völlig erloschen war.

Zu gleicher Zeit beschleunigten die Franken das Vorwärtsdringen der Gothen in Spanien. Der Untergang des römischen Reichs ermunterte den Frankenkönig Chlodowig, seinen Staat durch die Eroberung der westgothischen Besitzungen in Gallien zu vergrößern. Schon Alarich II. fiel in der Schlacht mit Chlodowig bei Vouglé, und da gleich darauf Unruhen in dem gallischen Reich der Gothen darüber entstanden, daß sich Alarich's unehelicher Sohn, Gesalich, zum Nachtheil Amalarich's, seines rechtmäßigen Sohns, eines Enkels des ostgothischen Thodorich's, auf den Thron schwang, wovon ihn der Großvater zum Besten seines Enkels wieder verdrängte: so ging der größte Theil des westgothischen Galliens wirklich an Chlodowig verloren, und es blieb dem jungen König blos Languedoc (mit Ausschluß von Toulouse) übrig. Desto mehr strengten sich seine Nachfolger an, ihren Verlust

lust in Gallien sich in Spanien wieder zu ersetzen; und obgleich die Griechen bei der Gelegenheit, daß sie dem König Athanagild auf den Thron halfen, einen Theil des westgothischen Spaniens in Besitz nahmen, so ward doch wenige Jahre nachher die Eroberung von Spanien durch den König Leovigild bis auf wenige Städte geendigt. Im J. 570 vertrieb er die 570
Byzantiner aus Murcia, Granada und Corduba und ließ ihnen nur einige Städte, die sie noch 35 Jahre behielten; im J. 573 eroberte er Biscaya, 582 Na- 573
varra, 585 das ganze Suevenreich. Suintilia vereinigte noch im J. 623 die letzten Städte, welche die 582
Byzantiner besaßen, mit seinem Reich: seitdem waren 623
die Westgothen Beherrscher der ganzen pyrenäischen Halbinsel, so wie eines Theils des südlichen Galliens und der afrikanischen Küste.

Ueber die Schicksale, welche die Landeseingebornen bei der Eroberung von Spanien durch germanische Stämme trafen, schweigt die Geschichte eben so, wie über die Verfassung, welche die Gothen ihrem Lande gaben. Dürfte man von ihrem Benehmen in Gallien (§. 18.) auf ihr Verfahren mit den unterjochten Spaniern schließen, so hätten sie ihr Landeseigenthum bloß mit ihren Siegern theilen dürfen, ohne ihre Freiheit zu verlieren. Einer ähnlichen Analogie zu Folge dürfte man im westgothischen Spanien Allodial- und Lehnsverfassung suchen. Sie entwickelte sich ja in allen Reichen der Germanier aus ihrem Zustande vor der Völkerwanderung; und als die Westgothen von den nörd-

nördlichen Gebirgen sich wieder in den bisherigen Besitzungen der Araber ausbreiteten, so theilten sie die zurückeroberten Striche nach der Weise der Germanier, als wäre sie auf den Gebirgen von Asturien, wohin sie sich zurückgezogen hatten, wie in schwachen Trümmern übrig geblieben.

Dem sey wie ihm wolle, so können wir von keinem der germanischen Staaten diese Nachrichten leichter als von Spanien entbehren: denn seine ursprüngliche Verfassung nach der Völkerwanderung dauerte und entwickelte sich nicht fort. Durch die Araber aus Mauretanien fiel ja (seit 712) alle Ordnung hin, die von den Westgothen in den südlichen Provinzen Spaniens gestiftet worden war; und was sich von derselben (718) zu Pelajo auf die nördlichen Gebirge rettete, das ward höchstens Anfang einer neuen Ordnung, die in spätere Zeiten fällt.

Anfangs lebten die Landeseingebornen neben den Westgothen wie zwei verschiedene Nationen; jene nach den römischen Gesetzen, die Alarich II. im J. 506 durch Anian in einen Auszug bringen ließ, diese nach ihrem Nationalherkommen, das schon König Eurich im J. 467 schriftlich abfassen, und Levvigild revidiren und ergänzen ließ. Einen noch größern Unterschied machte der christliche Lehrbegriff, für den sich beide bekannten; die Westgothen waren Arianer, die Provinzialen orthodoxe Christen, unter denen die bischöfliche Hierarchie in der schönsten Blüthe stand. Seit der Niederlassung der Westgothen unter ihnen sank durch den

Arianis-

Arianismus (wie allenthalben, wo er zur Herrschaft kam) das Ansehen der Bischöfe hin, und die orthodoxe oder katholische Kirche kam unter harten Druck. Aber sie ward nicht müde, um die Oberherrschaft zu kämpfen, und kämpfte sich durch allen Widerstand allmälig glücklich durch. Der König Rekkared trat im J. 589 mit seinen Gothen und dem arianischen Theil 589
der Sueven zum katholischen Lehrbegriff über. Seitdem flossen die beiden Nationen durch Ehen in einander; aber das freie Gothenreich fiel auch in die Sklaverei der Geistlichkeit. Das Volk verlor die Wahlen seiner Könige und seinen Antheil an der Gesetzgebung; und an seine Stelle und in seine Rechte traten die Bischöfe. Sie machten zwar die Königswürde erblich, aber durch die Salbung, die sie allein ertheilen konnten, von sich abhängig. Selbst Rekkared ließ sich nach seinem Uebertritt zur katholischen Partei noch von den Bischöfen in seiner schon Jahre her genossenen Königswürde bestätigen, um sie hinterher noch mit der Sanction des Himmels zu versehen; und die unter seinen Nachfolgern, die sich nicht geduldig unter das Sklavenjoch der Geistlichkeit schmiegen wollten, traf ihr ganzer Zorn: Suintila ward wegen der standhaften Behauptung seiner königlichen Rechte nach den Acten des vierten Conciliums zu Toledo im J. 631 abgesetzt, und Witiza's Regententugenden 631
wurden vom Mönchshaß verläumdet. Die Reichstage verwandelten die Bischöfe in Kirchenversammlungen und sich in die einzigen Gesetzgeber des Reichs,

da

da es von ihnen abhing, zu bestimmen, wer von den weltlichen Großen zu den Reichstagen berufen werden sollte. Sich machten sie durch ein eigenes Reichsgesetz von Auflagen und gemeinen Bürden frei, und wälzten sie allein auf Adel und Volk. Je glänzender die Lage der Geistlichkeit wurde, desto indolenter ward sie auch und desto größer ward die Barbarei, welche sich über Spanien zwischen dem fünften und eilften Jahrhundert verbreitete. Die strenge Aufsicht der Bischöfe, die in Spanien soll statt gehabt haben, bezog sich bloß auf das Aeußere, auf das Kirchenritual; im übrigen war man zufrieden, wenn der Geistliche seinen Psalter, die Kirchengesänge, die Taufformel und seine Amtsroutine bei einem andern Seelsorger gelernt hatte. Nur hie und da findet man einen Nachschein von dem frühern Lichte, das Spanien erleuchtet hatte, wovon der gelehrte Bischof von Sevilla, 636 Isidor (st. 636), das merkwürdigste Beispiel ist.

Ferrera's Geschichte von Spanien. Th. 2. S. 356.
Mayans y Siscar Vertheidigung des Königs Witiza, in Büsching's Magazin. Th. 1. S. 381.

Um das Uebel voll zu machen, verblühte auch bald die germanische Tapferkeit unter dem trägen spanischen Himmel. Der Adel ward an dem westgothischen Hofe weichlich; die gemeinen Krieger entwöhnten sich auf ihren reichen Wohnsitzen der Führung der Waffen, und als der erste Feind sich ihrem Land näherte, waren sie seiner Vertheidigung nicht gewachsen

D

Die Araber hatten bis zum Jahr 698 nach wie- 698
derholten Versuchen und mit Aufopferung vieler Hel-
den ihre Eroberung von Nord-Afrika endlich glück-
lich durchgesetzt; und bald darauf hatte auch Musa,
als Statthalter von Afrika, unter dem Beistande seiner
Söhne den Geist der Rebellion in den unterjochten
Afrikanern gedämpft. Ihre frühern Angriffe auf das
tingitanische Mauretanien hatte einst Wamba glücklich
abgeschlagen; aber gegen Witiza war ihnen diese Er-
oberung gelungen und nun näherten sie sich der Fe-
stung Ceuta, der letzten westgothischen Besitzung auf
der afrikanischen Küste, die indessen der Graf Julian,
Witiza's Bruder, mit Erfolg gegen sie vertheidigte.
Aber eben, als der Graf Julian den Statthalter Musa
zurückgeschlagen hatte, kam die Botschaft in Afrika
an, daß Roderich, der ehedem schon einen Aufruhr
gegen Witiza erregt hatte, nun gar (710) nach dessen 710
Tode Witiza's Söhne, Evan und Sisebut, vom Thron
verdrängt und sich auf denselben geschwungen habe.
Die beiden zurückgesetzten Söhne und ihre beiden Ohei-
me, Oppa, der Erzbischof von Sevilla, und der Graf
Julian forderten ungesäumt die Araber in Maureta-
nien auf, dem Thronräuber zum Besten der Söhne
Witiza's Spanien wieder zu entreißen. Nach der
vom Chalifen Walid dazu erhaltenen Erlaubniß läßt
Musa im J. 710 die Landungen der Araber in Spa-
nien anfangen.

Juliani vita Wambae in *Duchesne* scriptt. T. I.

Nachdem die Araber die Möglichkeit der Eroberung von Spanien erforscht hatten, übertrug Musa die Ausführung derselben dem tapfern Tarik, aber
712 eilte ihm bald (712) mit einem neuen Heer über die Meerenge nach, um ihm den Ruhm der Eroberung nicht allein zu lassen. Durch die einzige Schlacht, die Tarik bei Xeres de la Frontera in Andalusien (am
711 26. Jul. 711) dem König Roderich lieferte, war das Schicksal der pyrenäischen Halbinsel entschieden; der westgothische König ward geschlagen und ertrank auf der Flucht. Walid's beide Feldherren, Tarik und Musa, eroberten darauf den südlichen Theil von Spa-
712–714 nien (zwischen 712–714), aber nicht, wie man hoffte, für die westgothischen Prinzen, sondern für die Chalifen zu Damaskus, und nach ihrer Zurückberufung wegen der über sie erhobenen Klagen verübter Gewaltthätigkeiten und Erpressungen, setzte Abdallaziz, Mu-
715 sa's Sohn, als ommaijadischer Statthalter (seit 715) diese Eroberung fort, und sie gelang ohne große Schwierigkeit, da die Araber die bisher gewöhnlichen schweren Dienste, die man den westgothischen Beherrschern und ihrem Adel leisten mußte, in einen leichten Tribut verwandelten, (der bei denen, die sich freiwillig unterwarfen, in dem fünften, bei denen, die unterjocht werden mußten, in dem zehnten Theil des Landertrags bestand) und ihnen nichts von allem dem aufdrangen, was sonst Besiegte gegen ihre Besieger zu empören pflegt, keine neue Religion, keine neue Sprache, kein neues Recht. Doch eroberten sie nie ganz

Spanien,

Spanien, sondern nur die südlichen Provinzen; und in den nördlichen erhielt sich immer ein westgothisches Reich, das Reich von Oviedo oder Asturien.

Seit 718 gibt es ein doppeltes Spanien, ein 718
arabisches und westgothisches. Seit 778, nach- 778
dem Karl der Große den Arabern Navarra und Aragonien entrissen hatte und sein Reich bis an den Ebro reichte, ein dreifaches: ein westgothisches auf den nordwestlichen Gebirgen; ein arabisches in den südlichen Provinzen, und ein fränkisches in den nordöstlichen Provinzen, Navarra und Aragonien.

1. Arabisches Spanien.

von 712–1492 = 780 Jahre.

Roderici Ximenis historia Arabum in Hispania, ad calcem *Elmacini* ex ed. *Erpenii*; auch in *Schotti* Hispan. illustr. T. II.

J. S. Assemani diss. de historia Arabum in Africa et Hispania ab a. 661 ad an. 833. in Scc. hist. Ital. P. 3. p. 46.

Histoire de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes par Mr. *Cardonne*. à Paris 1765. 3 Voll. 12. übers. von Chr. Gottl. von Murr. Nürnberg 1768—1770. 3 B. 8. von J. C. Fäsi. Zürich 1771. 8.

Deguignes allgemeine Geschichte der Hunnen, übers. aus dem Franz. von Joh. Karl Dähnert. Greifswald 1770. in der genealogisch-chronologischen Einleitung (B. 4.) S. 417 ff.

Historia critica de España, y de la cultura española. Obra compuesta y publicada en Italiano por D. Juan *Francisco de Masdeu* T. I. En Madrid. 1783 ff. 4. Einer oder mehrere beschreiben die España Araba. Dazu sollen gehören Cartas an que se dan noticias inéditas, aus Handschriften und Monumenten. S. J. G. Eichhorn's Allgemeine Bibl. für bibl. Litt. Th. 10. S. 555.

1. Unter Statthaltern der ommaijadischen Chalifen zu Damaskus. von 712-755.

47. Etwa vierzig Jahre lang wurde das arabische Spanien von Statthaltern, welche die arabische Statthalterschaft in Afrika ernannte und unter ihrer Aufsicht hatte, im Namen der Chalifen zu Damaskus beherrscht. Bei der weiten Entfernung der Chalifen und dem häufigen Wechsel der Statthalter in Afrika, deren wechselnde Aufsicht unmöglich streng seyn konnte, waren die Statthalter in Spanien im Grunde unabhängige Regenten, wahre Unterkönige, die den Tribut mit dem Chalifen von Damaskus theilten, ohne ihm von ihren Verfügungen genaue Rechenschaft abzulegen. Nicht selten bildeten einzelne Provinzen eigene Statthalterschaften; manche Statthalter nannten sich Könige von Corduba, deren Oberherr der Chalif zu Damaskus sey.

So lange noch das arabische Spanien an das Chalifat zu Damaskus geknüpft war, drohten die Ara-

be

ber über Frankreich das übrige Europa zu überschwemmen. Zweimal hatten sie bereits versucht, Konstantinopel von der Seeseite her zu stürmen (668 und 716); und beide Angriffe waren durch Hülfe des griechischen Feuers mit dem Verlust der arabischen Flotten abgeschlagen worden. Sie wollten (wie es scheint) nun versuchen, sich über Frankreich, Deutschland und Ungern vor Konstantinopel zu wälzen. Schon im J. 721 schritten sie zur Ausführung ihres ungeheuern Plans. Ihren ersten Angriff schlug Eudes, Herzog von Aquitanien, der den Titel eines Königs des südlichen Galliens angenommen hatte, glücklich zurück; aber bei dem zweiten Angriff eroberten sie Narbonne, Languedoc, Gascogne und Bourdeaux, und der südliche Theil von Frankreich, vom Ausfluß der Garonne bis an die Rhone, kam in Gefahr, in Sitten und Religion arabisch zu werden. Schon hatten sie bei Arles aufs neue gesiegt, und immer vorwärts dringend Aquitanien überschwemmt, Tours und Sens erobert, das Königreich Burgund bis Lyon und Besançon verwüstet, als Karl Martell, als damaliger Major domus, mit seinen Franken die Waffen gegen sie ergriff, und ihnen zwischen Tours und Poitiers (732) eine so schwere Niederlage beibrachte, daß sie nicht nur alle ihre burgundische, fränkische und gallische Eroberungen verloren, sondern auch seitdem auf lange Zeit hinaus sich hüteten, wieder über die Pyrenäen zu streifen. 668 und 716 721 732

Daneben machten die westgothischen Spanier,
718 nachdem sie im J. 718 unter Pelajo in den Staat von Oviedo zusammengetreten waren, von ihren nördlichen Gebirgen herab Versuche, den Arabern wieder einzelne Striche ihrer Eroberungen zu entreißen; und
740 im J. 740 ist von ihnen schon wieder Galicien, 756
756 sind von ihnen alle Länder bis an den Duero erobert, ihr kleiner Staat ansehnlich vergrößert, und ihr Muth durch kleine Siege zu größern Unternehmungen verstärkt.

2. Unter eigenen Chalifen, aus dem Hause Ommajjah, von 755–1051.

48. Bei der Revolution des arabischen Reichs, durch welche die Abbasiden unter einem schrecklichen Mordfeste die Herrschaft an sich rissen, entkam ein Ommajjade, Abdorrahman, dem Blutbade. Er flüchtete sich zu dem Statthalter von Afrika, und da dieser die Partei der Abbasiden ergriff, zu den Miknes, einem der mächtigsten Stämme der Berber, die von ihm den Anhängern der Ommajjaden in Spanien Nachricht gaben. Die Freunde dieses Hauses retteten ihn zu sich auf einem deshalb nach Afrika gesendeten Schiffe
755 im J. 755, und huldigten ihm als ihrem Chalifen. Zwar bot der abbasidische Statthalter von Spanien, Joseph Al Fahri, alle seine Macht gegen den Ankömmling auf; aber nachdem er als Opfer seines Wider-
759 standes gefallen war; nahm Abdorrahman (759) den

Titel

Titel eines Chalifen an, und verlegte seinen Sitz nach Kordubа, wo er eine Moschee nach dem Modell der großen Moschee zu Damaskus (786) bauen ließ, um 786
auch in diesem Stücke den morgenländischen Chalifen gleich zu seyn.

Zweimal machten die morgenländischen Chalifen Versuche zur Wiedereroberung von Spanien; der Chalife Mansor im J. 764, und 13 Jahre später, im J. 764
777, der Chalife Mohdi, bei denen beidemale die aus 777
Afrika nach Spanien übergeschifften Heere blutige Niederlagen erlitten. Von dieser Zeit an blieb das abendländische Chalifat von dem morgenländischen unangefochten.

Obgleich Abdorrahman's Regierung unter Ligueu und Meutereien und unaufhörlichen Bewegungen der mächtigen Familien und Fürsten, die mit seiner Oberherrschaft unzufrieden waren, hinfloß; so ward ihm doch nach und nach das ganze arabische Spanien unterthan. Doch entriß ihm Karl der Große wieder, gerufen von zwei arabischen Fürsten, die er vertrieben hatte, im J. 778 Navarra und Aragonien; wodurch 778
zu dem arabischen und westgothischen Spanien noch ein drittes, ein fränkisches, hinzukam.

49. Die Regierungen der ersten Chalifen flossen bis zum J. 912 in beständigen Unruhen hin. Bald 912
empörten sich die Statthalter in den Städten und Provinzen, welche die Araber beherrschten, bald die westgothischen Christen, bald beide zugleich, weil die letz-

tern ihren Vortheil darin fanden, wenn die erstern un-
844 ter Waffen waren. Im J. 844 landeten gar noch Normänner in Andalusien und Portugal und drängen einst, ehe sie wieder auf ihre Schiffe zurückgeschlagen wurden, von Lissabon bis Sevilien. Im Anfange des
888 zehnten Jahrhunderts sah Abdallah (reg. von 888-912) sein Ansehen auf die engen Grenzen seiner Residenz und Hauptstadt, Korduba, eingeschränkt.

912 Abdorrahman III. (von 912–961) stellte endlich den beinahe erloschenen Glanz des Chalifats wieder her. Durch sein standhaftes und geistvolles Betragen stillte er nicht nur die Unruhen in den arabischen Städten, sondern erweiterte sogar die Grenzen der arabischen Herrschaft durch glücklich geführte Kriege, und setzte seiner Regierung die Krone durch eine weise Staatsverwaltung auf. Er verdiente den Titel des Fürsten der Gläubigen (Emir Al Mumenin), den bisher die abbasidischen Chalifen im Orient allein geführt hatten, und den er sich nun auch statt des Titels eines bloßen Emirs beilegte, den seine Vorweser bisher geführt hatten.

Seine Gesandtschaft an Otto I. im Jahre 936: Acta S. Joannis Gorizionsis, in den Actis SS. Antverp. d. 24. Febr. Ferreras III. p. 109.

Unter ihm stand schon das arabische Spanien in seiner vollen Blüte, durch den Acker- und Kunstfleiß, in dem die unterjochten Westgothen (von ihren Beherrschern nur Mostarabes [Afteraraber] genannt) mit den eingewanderten Arabern unter der milden und sanften Regie-

Regierung der Chalifen wetteiferten, und der selbst unter den Unruhen, die unter den vorigen Regierungen so häufig ausbrachen, seinen guten Fortgang hatte. Die enge Verbindung des spanischen Chalifats mit Konstantinopel, wo sich durch das ganze Mittelalter wenigstens das Mechanische der Künste erhalten hatte, gab ihnen Baugeschmack und Künste, manche Handgriffe und Kunstfertigkeiten; und die Handlung nach Konstantinopel und an alle mit Mohamedanern besetzten Küsten des mittelländischen Meers, und selbst auf den Wallfahrten nach Mekka, ermunterte die erweckte Industrie durch den leichten Absatz aller Fabrikate und der reichen Produkte ihres Landes.

Mémoires sur le commerce et les finances d'Espagne T. I. unbedeutend.

Ueber den Ackerbau in Spanien unter den Arabern: *Ebn Alwam* oder *Abu Zachariah Jahia Ben Ahmad* (aus Spanien sec. 11 oder 12.) Ueber den Ackerbau in Spanien, vollständig ins Spanische übersetzt von *Banqueri*. Vergl. Moniteur 1804. Nr. 291. 10. Jul. Hall. Allgem. Litt. Zeit. 1804. Nr. 290.

Das einzige, was den spanischen Arabern zur Vollendung dessen, was sie je besessen haben, noch fehlte, die wissenschaftliche Cultur, fügte noch Abdorrahman's III. Nachfolger, **Abul Abbas Al Hakam** (reg. von 961-976), hinzu, der wahre Mamun des Abendlandes. Unter ihm ward Korduba der Sitz einer mit einer großen Bibliothek versehenen Universität und der berühmtesten Gelehrten, die der Chalife aus 961

dem Orient in sein Reich berief; von ihm wurden in dem übrigen arabischen Spanien viele kleinere Institute und Bibliotheken zur gelehrten Erziehung und Ausbildung angelegt: durch ihn blühete sein ganzes Reich litterarisch auf. Der Ruhm dieser neuen Anstalten verbreitete sich bald in das übrige Europa, und zog zuerst Gerbert und nachher viele andere wißbegierige Gelehrte aus Frankreich, Deutschland, Italien und England herbei, und Spanien fing dadurch seinen großen Einfluß auf Europa zu dessen Cultur und geistiger Bildung an, gerade um die Zeit, da das Haus Ommaijah mit **Al Motammed** im J. 1051 erloschen.

H. Middeldorpf de institutis litterariis in Hispania, quae Arabes auctores habuerunt. Gotting. 1810. 4.

Während dieser Palingenesie der Wissenschaften in Spanien war das abendländische Chalifat in seinem Innersten erschüttert und geschwächt worden. Die Westgothen breiteten sich immer weiter durch ihre
778 801 Rückeroberungen aus. Seit 778 und 801 war schon wieder Navarra und Catalonien in den Händen der
914 Christen; seit 914 war von ihnen Leon zu Asturien
933 geschlagen; seit 933 die Grafschaft Burgos (Alt-Ca-
1036 stilien) abgerissen, seit 1036 das Königreich Casti-
1038 lien gegründet, und seit 1038 das Reich Aragon bis an die Pyrenäen ausgedehnt. Endlich wurden gar die Ommaijaden selbst von den Edrisiden, den Nachkom-
1016 men Ali's (von 1016–1023), von ihrer Herrschaft verdrängt,

drängt, als sich diese Scherifs, durch die Fatimiden im J. 941 aus ihrem Reiche in Mogreb vertrieben, ein 941
Land zur Errichtung einer neuen Herrschaft suchten. Zwar kehrten die Ommaijaden mit Hülfe derselben Partei, welche den Scherifs zu einer kurzen Herrschaft in Spanien verholfen hatten, nach sieben Jahren wieder zum Besitz ihres spanischen Reichs zurück, aber wie kurz und stürmisch war ihre neue Herrschaft! Sie waren jetzt schon viel zu schwach, Empörungen der Provinzen zu dämpfen; und Heschem (oder Motammed) mußte seinen Thron mit dem Gefängniß vertauschen, und darin die Regentenreihe der Ommaijaden beschließen (1051). 1051

3. Unter mehreren unabhängigen arabischen Fürsten.

von 1051 – 1091.

50. Schon neben den Chalifen aus dem Hause Ommaijah gab es in Spanien einige unabhängige arabische Fürsten, die ihre Statthalterschaften in kleine unabhängige Fürstenthümer verwandelt hatten, wie Saragossa oder Aragonien von 853 – 1115, To- 853
ledo oder Neucastilien 1013, Valencia 1026, Se- 1013
villa 1027. Um die Zeit der Erlöschung des ommaijadischen Regentenstammes und nach derselben rissen sich die Statthalter der wichtigsten Städte los und machten zuletzt den Chalifen zu einem ohnmächtigen Herrn von Korduba. Das mannichfaltig getheilte Interesse

tereſſe der vielen Regenten, ihre Erpreſſungen in ihren kleinen Reichen, ihre vielen Fehden unter einander und mit den benachbarten chriſtlichen Staaten, welche die Schwäche und Uneinigkeit der arabiſchen Reiche zu ihrer Ausbreitung und Vergrößerung zu benutzen ſuchten, verſetzten Spanien in die äußerſte Zerrüttung.

Von dem chriſtlichen Navarra (Leon) wurde den
1028 kleinen arabiſchen Fürſten ſchon 1028 Sobrarve und Ribagorſa, 1096 Hueſca, 1118 Saragoſſa entriſſen. Am ſiegreichſten waren die Waffen Alfons VI. von Altcaſtilien gegen den ohnmächtigen König von Korduba, daß er endlich, um aus dem Gedränge zu kommen, den Morabethen-Fürſten, **Joſeph Taaphin**, den zweiten Fürſten ſeines Stammes, der die Stadt Marokko erbaut hatte, aus Afrika zu Hülfe ruft.
1087 Im J. 1087 half er auch den König von Leon beſiegen; aber 1091 bemächtigte er ſich des Gebiets, das er zu beſchützen verſprochen hatte, unterjochte außer Sevilla die meiſten übrigen kleinen arabiſchen Staaten in Spanien, und ließ ſich in ſeinen Eroberungen von dem Chalifen zu Bagdad beſtätigen.

Barth. Rogati und Andr. Sannell Hiſtoriſcher Bericht von dem Verluſt des Königreichs Spanien und deſſen Wiedereroberung aus den Händen der Mohren. Aus dem italien. Augsb. 1728. 8.

Joſ. Vincent Ruſiant Hiſtoria de los expediciones y conquiſtas de los Arabes en Aſia, Africa y Europa, haſta ſu expulſion de Eſpaña. Madr. 1780. 4.

Tafel

Tafel der Stiftung und des Untergangs der kleinen arabischen Königreiche.

1. **Korduba**, gestiftet von dem dasigen Vezier Abu'l Harkat Dschahur; vererbt auf seinen Sohn Abu'l Walid Mohammed; erobert im J. 1043 (Heg. 435) von Mamun, dem Könige von Toledo, und zu Toledo geschlagen.

2. **Toledo** oder Neucastilien; erobert von Ismail, dem Sohne Dzulnun († 1043 Heg. 435) bald nach dem Untergange der Ommaijaden; vererbt auf seinen Sohn Mamun, und seinen Enkel Kader Billah Jahia: erobert von Alphons VI., dem Könige von Altcastilien, im J. 1085 (Heg. 478).

3. **Sevilien**; gestiftet von Abu'l Cassim Mohammed († 1041. Heg. 433); vererbt auf seinen Sohn Abu Omar Ebad, mit dem Zunamen Motadhed († 1068 Heg. 461) und seinen Enkel Motammed Alallah; erobert von den Morabethen im J. 1091. Heg. 484.

4. **Saragossa**; gestiftet von dem dasigen Statthalter Monder, dem Sohn Jahia's, unter dem Chalifen Soliman; vererbt auf sechs Nachkommen, Jahia el Modhaffer, Soliman, Ahmed, Jusuph, Mostain, Abdolmalik; erobert von den Morabethen.

5. **Badalloz** (Badajos); gestiftet von Abdallah, dem Sohne Muslim's; vererbt auf seinen Sohn Modhaffer, und seinen Enkel Amru; erobert von den Morabethen.

6. **Granada**; gestiftet von Habus, dem Sohne Makis; vererbt auf seinen Sohn Badis, und auf des letztern Enkel, Abdallah; erobert im J. 1090 (Heg. 483) von den Morabethen.

7. Almeria; einst beherrscht von Mohammed, dem Sohne Samadeh's; darauf von Abu Jahia Mohammed; erobert von den Morabethen.

8. Aus Valencia und Murcia ward Mahmud, der Sohn Said's, erst von den Muahediern vertrieben. Mahmud starb im J. 1171 (Heg. 567).

2. Westgothisches Spanien.

Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Card. *J. S. ab Aguirre.* Romae 1693. 4 Voll. fol.

51. Nach der Schlacht bei Xeres de la Frontera in
711 Andalusien (am 26. Jul. 711) mußten die herrschenden Familien der Westgothen den Arabern in dem südlichen Spanien weichen, worauf sie sich auf die nördlichen
718 Gebirge zurückzogen und im J. 718 den Enkel des westgothischen Königs Chindaswinth, Pelajo (Pelagius) zu ihrem König wählten. Als Grafschaft Oviedo oder Asturien fing der neue Christenstaat hinter den astu-
914 rischen und biscajischen Gebirgen an; im J. 914 ward
1037 er ein Königreich Leon, und im J. 1037, durch die Verbindung mit Altcastilien, ein Königreich Castilien und Leon u. s. w.

Nachdem sich der erste Schrecken, den die Araber bei ihrem Einfall in Spanien verbreitet hatten, bei den Gothen auf und hinter den nördlichen Gebirgen verloren hatte, fing Pelajo den Kampf zur Wiedereroberung

rung des Landes an, und seine Nachfolger setzten ihn zuerst mit den arabischen Statthaltern und darauf mit den spanischen Chalifen, nur mit einzelnen dazwischen fallenden Pausen der Waffenruhe, fort; ohne jedoch durch die blutige Grausamkeit, mit welcher die Kriege gegenseitig geführt wurden, mehr als die Erhaltung ihres schwachen Reichs zu bewirken. So wenig wußten die Westgothen den unaufhörlichen Wechsel der Statthalter eines schlecht organisirten, und von einem bunten Gemische von Völkern aus Syrien, Arabien und Afrika ohne Nationalinteresse vertheidigten Reichs, und die häufigen Empörungen und innerlichen Kriege unter den vier ersten ommaijadischen Chalifen (von 759–852) zu ihrem Vortheil zu nützen. Da die westgothischen Könige anfangs nicht einmal auf feste Plätze dachten, sondern vielmehr auf ächtgothische Art ihre tapfern Leiber zu ihren Mauern machten, so war nicht eher an eine Vergrößerung ihres kleinen Reichs und an eine Verdrängung der Araber zu denken, als bis der fanatische Kriegsmuth der Araber unter dem trägen spanischen Himmel erst erloschen seyn würde. Mittlerweile vermehrten noch die Einfälle der Normänner (seit 844) die Zerstörungen und die Noth der Zeit. 759–852 844

Ursprung der drei Reiche Castilien, Aragonien und Navarra.

Der Sitz des neuen westgothischen Reichs war zuerst (unter Pelajo) Gijon, wurde aber gleich darauf nach

nach Oviedo verlegt, das auch dem Reiche den Namen gab.

740 Seine Könige hatten schon im J. 740 Galicien,
745 und seit 745 nach und nach die nördlichen Provinzen des heutigen Portugals, Entre Minho e Duero und
866 Tras os Montes, zurückerobert, und bis 866 diese Eroberung bis an den Mondego in Beira ausgedehnt. Leon war indessen auch erobert worden. Nun verlegte
913 Ordogno IV. den Sitz des Reichs im J. 913 nach Leon, und regierte von da aus das von Portugal eroberte Land als Provinz durch Statthalter mit dem
914 Grafentitel. Im J. 914 nahm Ordogno den Titel eines Königs von Leon an; und seitdem war der vormalige kleine Staat von Oviedo das Königreich Leon.

Sein Neffe, Ramir II., erweiterte zwar gleich darauf das Königreich Leon bis an die Gebirge von
932 Neucastilien (Madrid ging an ihn im J. 932 über); aber Alteastilien, damals noch Grafschaft Burgos genannt, war dagegen unter Frola's II. tyrannischer Regierung um das Jahr 923 von der Abhängigkeit von Leon abgerissen worden, und ward von dem Hause Gonsalez als eine freie Grafschaft bis zum
1028 Jahr 1028 regiert.

996 Ja Bermudes II. war im J. 996 in Gefahr, alle seine Staaten (so weit noch das Königreich Leon reichte) an den Chalifen Haschem von Korduba zu verlieren; aber der Sieg der vereinigten Christen über Haschem's Feldherrn, Almahsor, bei Calatagnazor

rettete

rettete sie ihm wieder. Es blieb also das Königreich Leon (aber ohne Altcastilien oder Burgos) ein selbstständiger Staat, bis der dasige königliche Mannsstamm mit Bermundes III. im J. 1037 erlosch. Dieser Unfall bewirkte wieder die Vereinigung Altcastiliens (oder der Grafschaft Burgos) mit Leon. 1037

Mittlerweile waren auch mit dem fränkischen Spanien allerlei Veränderungen vorgefallen. Erst war die spanische Mark in zwei große fränkische Lehen vertheilt worden, die auch nach der Zeit lange von einander in ihren Schicksalen getrennt blieben: 1) die Grafschaft Barcelona (oder Catalonien), 2) und die Grafschaft Navarra.

Die Grafschaft Navarra (Pampelona) ward bis nach Karl's des Kahlen Tode als fränkische Grafschaft beherrscht. Der Graf Garsias riß sich zuerst von der fränkischen Oberherrschaft im J. 853 los und beherrschte Navarra als freier Graf; aber sein Sohn Garsias Ximenez, oder Garsias I., schon seit 857 als erster König von Navarra. Seit 905 suchte das Königreich Navarra seinen Länderumfang zu vergrößern; sein König Sancho (Sanctius) I. machte Eroberungen in Aragon: und was die Waffen nicht zusammenbrachten, das vereinigte eine Vermählung. Sancho III. Major vermählte sich mit Nunnia, der ältern Schwester des letzten Grafen von Burgos (oder Altcastilien), Garsias Sanchez, und nach dem Tode seines Schwagers setzte Sancho sich in den Besitz von Castilien. Navarra, Aragon und Altcastilien eroberte er noch 857 905

Sobrarve, Ribagorça u. s. w. und theilte bei seinem
1035 Tode im J. 1035 die zusammengebrachte Ländermasse unter seine vier Söhne in vier ungleiche Königreiche: 1) der älteste, Gorsias IV., erhielt Navarra; 2) der zweite, Ferdinand, Castilla; 3) der dritte, Gonzalez, Sobrarve und Ribagorça; 4) der vierte, Ramir I., Aragon. Der dritte starb ohne Erben, und sein Erbtheil fiel an den vierten Bruder und ward mit Aragon vereinigt. Durch diese Theilung waren die drei Hauptreiche des christlichen Spaniens entstanden: 1) Castilien, 2) Aragonien und 3) Navarra. Noch war zwar Leon, als ein eigenes Reich, übrig: aber es fiel wenige Jahre nach dieser Theilung an Castilien.

Die germanische Verfassung, welche die christlichen Westgothen bei ihrem Rückzuge auf die Gebirge von Asturien mitgenommen hatten, dauerte auf denselben fort, und wurde auch in jedem neuen christlichen Reiche, das durch neue Eroberungen entstand, eingeführt. Nur daß mit dem Adel, der mit in die Kriege gegen die Araber zog, zur Ermunterung seiner Tapferkeit das eroberte Land meistens ohne Einschränkungen getheilt wurde, wodurch er endlich steuerfrei und unabhängig werden mußte. Dagegen hörte auch die Wahlfreiheit desselben auf, und wie die Baronien bei dem Adel erblich waren, so ging auch die Königswürde in allen neuentstandenen christlichen Staaten erblich von den Vätern auf die Söhne über.

So wie eine Stadt und Gegend nach der andern den Arabern abgenommen wurde, mehrten sich die Muster des Acker- und Kunstfleißes für die bloß christlichen Städte, die nun, mit ihnen unter Einem König vereinigt, in den letztern nicht ohne Nachahmung blieben. Nach und nach kam auch das christliche Spanien zu Handlungs-, Industrie- und Culturanstalten, wie das arabische.

3. Fränkisches Spanien.

Petri de Marca Marca Hispanica s. limes hispanicus, i. e. geographica et historica descriptio Cataloniae (ed. a *Steph. Baluzio*). Paris 1688. fol.

52. Gegen den Chalifen Abdorrahman von dem spanischen Emir Ibn al Arabi um Hülfe angesteht, schickte Karl der Große im J. 778 eine fränkische Ar- 778
mee über die Pyrenäen, und eroberte durch sie die Länder von den Pyrenäen bis an den Ebro oder die spanische Mark, hauptsächlich Barcelona (das jetzige Fürstenthum Catalonien) und ein Stück von Navarra. Majorka und Minorka fügte er im J. 799 zu dieser 799
Eroberung noch hinzu.

Nach der fränkischen Regierungsweise, wie sie Karl der Große geordnet hatte, wurden auch diese Länder Grafen zur Verwaltung übergeben. Da sie aber von dem Mittelpunkt der fränkischen Macht zu entfernt lagen, so blieben sie nicht lange ein Theil

des fränkischen Reichs, sondern wurden schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts den Karolingern entrissen.

Das Stück von Navarra, das ein Theil der spanischen Mark war, soll, wie man vermuthet, schon
850 um das Jahr 850 ein eigener unabhängiger Staat ge-
853 worden seyn; es wird schon im J. 853 von Garsias
857 als einem freien Grafen regiert, und im J. 857 erscheint es schon unter seinem gleichnamigen Sohn, Garsias I. oder Garsias Ximenez, als ein Königreich. Die Art seines Ursprungs ist unbekannt. Nach der Zeit folgt es den Schicksalen des übrigen Navarra; wenigstens lassen sich keine besondern Schicksale desselben unterscheiden.

Barcelona (jetzt Catalonien) erhielt der fränki-
888 sche Graf Wilfried II. im J. 888 als ein erbliches Lehn von den Karolingern, und seine Nachkommen vertheidigten es mit Erfolg gegen die Araber. Die Grafen dieses Hauses erwarben sich durch Vermählungen und Tapferkeit noch andere benachbarte Länder,
1117 unter andern im J. 1117 die Grafschaft Cerdagne, von welcher Zeit an die Grafschaft Barcelona zu den mächtigsten in Europa gehörte. Nun vermählte sich der barcelonische Graf Raymund V. mit Petronella (seit 1137) Erbin und Beherrscherin von Aragonien. Seitdem wird Barcelona ein Theil vom Königreiche Aragonien und hat keine besondere Grafen mehr.

Annales de Cataluña por D. *Narciso Felix de la Peña y Farell.* Barcelona 1709 ff. 5 Voll. fol.

Histoire

Hiſtoire générale de Languedoc (par *Vic* et *Vaiſſette*.) 5 Voll. fol.

Navarra war inzwiſchen durch Eroberungen und Vermählungen ein großes Reich geworden, das unter Sancho Major Navarra, Aragon und Altcaſtilien umfaßte. Als nun Sancho Major bei ſeinem Tode (1035) ſeine Ländermaſſe unter ſeine vier Söhne theilte, ſo ward Navarra auf den beiden Seiten der Pyrenäen wieder ein ſelbſtſtändiges Reich unter Garſias IV.

Sein Mannsſtamm herrſchte (doch 58 Jahre lang von den aragoniſchen Regenten verdrängt) 200 Jahre, von 1035—1234. Nach Abgang der männlichen Linie folgten Könige von der weiblichen Linie, bis Ferdinand der catholiſche im J. 1512 das jenſeitige Navarra von dem dieſſeitigen trennte, und das jenſeitige Spanien einverleibte.

Portugal ward erſt im J. 1109 durch Heinrich von Burgund unabhängig. Bis dahin wechſelte es immer ſeine Beherrſcher. Ums Jahr 400 nahmen es die Alanen den Römern weg; c. 450 vertrieben die Sueven die Alanen; c. 582 vertrieben die Weſtgothen die Sueven; c. 711 nahmen es die Araber den Weſtgothen weg; c. 745 eroberten es die weſtgothiſchen Könige von Leon wieder, und ließen es bis 1095 durch Grafen oder Statthalter regieren, denen ſie gewöhnlich wegen der Kriege, die ſie mit den Arabern zu führen hatten, große Gewalt einräumten. Ein ſolcher Statthalter, Heinrich von Burgund, bekam im J. 1109 von ſeinem Schwiegervater, Alphons VI. von Leon, die unabhängige Regierung von Portugal.

V. Britannien,

(seit 827 England).

von 449 – 1100.

Urkunden: Foedera, Conventiones, Litterae et cujuscunque generis Acta publica cet. ab 1101 — 1654. Accurantibus *Th. Rymer* et *Rob. Sanderson.* Ed. III. stud. *Georg Holmes.* Hagae Comit. 1739 — 1745. 10 Voll. fol.

Wilkins Concilia M. Britanniae et Hiberniae. Lond. 1737. 4 Voll. fol.

Geschichtschreiber, Annalen, Chroniken, gesammelt von *Hieron. Commelin.* Heidelberg. 1587. fol. *Henric. Savile.* Lond. 1596. fol. und Francof. 1601. fol. *Guil. Cambden.* Francof. 1603. fol. *Roger Twysden* et *Jo. Seldenus.* Lond. 1652. 2 Voll. fol. *Jo. Fell.* Oxon. 1684. fol. *Thom. Gale.* Oxon. 1691. 2 Voll. fol. *Jos. Sparke.* Lond. 1724. 2 Voll. fol. *Jo. Lelandi* de rebus Britannicis collectanea, stud. *Th. Hearne.* Lond. 1770. 6 Voll. 8. Britannicarum gentium historiae antiquae scriptores rec. *Car. Bertram.* Havniae 1757. 8.

Hülfsbücher: Histoire d'Angleterre par Mr. *de Rapin Thoyras* (bis 1688) à la Haye 1724. T. 1 — 7. 1725. T. 8. 1727. T. 9. 10. 4. Die vollständigste Ausgabe, fortgesetzt von *J. Durand* bis 1713, und von *Martinière* bis 1748. nebst den Anmerkungen aus Tindal's engl. Uebersetzung. Paris 1749. 16 Voll. 4.

Dav. Hume History of England (Neueste Ausg.) Lond. 1762 — 1770. 8 Voll. 4. Auszug daraus: The history of Eng-

England, from the earliest times to the death of George II. by Dr. *Goldsmith*. Lond. 1771. 4 Voll. 8. deutsch von J. M. Schröckh. Leipz. 1774. 1776. 8.

A compleat History of England (bis 1748) by *T. Smollet*. Lond. 1756. 7 Voll. 8. Continuation (von 1748—1764) Lond. 1765. 6 Voll. 8. trad. en Franç. par Mr. *Targe*. Orleans 1769—1764. 19 Voll. 12.

History of Great-Britain, from the first invasion by the Romans — by *Rob. Henry*, DD. one of the Ministers of Edinburgh (bis 1542) Lond. 1771—1785. 6 Voll. 4.

The history of Great-Britain from the death of Henry VIII. to the accession of James VI. of Scotland to the crown of England. Being a continuation of Dr. *Henry's* History of Great-Britain, and written on the same plan by *Jam. Petit Andrews*. Vol. I. Lond. 1796. 4.

The History of England by *Catharine Macaulay*. Lond. 1763—1783. 8 Voll. 8.

Allgemeine Geschichte von Großbritannien, ausgearbeitet von Matth. Chr. Sprengel. Th. 1. Halle 1783. 4.

Geschichte Großbritanniens von Karl Ludwig Woltmann. Th. 1. Berlin 1799. 8.

L. G. Heinrich's Geschichte von England. Leipz. 1806—1810. 4 B. 8.

I. Britannien, getheilt in sieben Reiche, unter den Sachsen von 449-827.

Quellen: Ethelbert's Gesetze (geschr. c. 600), und Beda (st. 735), der die frühern schalen und magern Heiligenlegenden und Klosterchroniken zu brauchbaren historischen Werken veredelte.

Dav. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol. vergl. Commentaries on the Law of England by *Will. Blackstone*. Oxford. 1764–1768. 5 Voll. 4.

Historia ecclesiastica gentis Anglorum libb. V, auct. Ven. *Beda*, cura *Jo. Smith*. Cantabr. 1722. fol.

The history of the Anglo-Saxons from their first appearance above the Elbe to the death of Egbert, with a map of their ancient territory by *Sharon Turner*. 3 Voll. Lond. 1799–1801. 8.

53. Bei der germanischen Länderbesetzung fiel das Loos den alten Einwohnern von Britannien am härtesten.

427 Nachdem die Römer (427) ihre Legionen aus Britannien zurückgezogen und die Insel ihrem Schicksal überlassen hatten, vermehrten die Picten und Schotten, auf den nordbritannischen Gebirgen, ihre wilden Einfälle. Ihre Zerstörungen breiteten sich immer weiter aus: endlich riefen die gequälten Insulaner durch ihren schwachen König Vortiger die Sachsen in Holstein. Hengist und Horsa landeten mit ihren Flotten
449 und befreiten (seit 449) die Britannier von den wilden Caledoniern.

Nur die Sachsen (Jüten, Angeln, Friesen) wollten nicht bloß die Befreier, sondern auch die Beherrscher dieser Insel seyn. Hartnäckig wehrten sich die Britannier gegen diese Unterjochung, und die Sachsen mußten jeden fußbreit Landes mit dem Schwerdt in der Hand erkämpfen. Um sich gehörig zu verstärken,

zogen

zogen die Sachsen immer neue Schwärme ihres Stammes aus ihrem Vaterlande an sich, die hordenweise und einzeln eine Provinz nach der andern angriffen, und sich unter Anführern mit dem Königstitel auf der Insel niederließen. So entstanden sieben sächsische Reiche neben einander: Kent von 449-823, Northumberland von 588-827, Ostangeln von 575-792, Mercien von 585-825, Esser von 527-747, Sussex von 514-722, Westsex von 560-800, die erst Egbert, König von Westsex, zu Einem Königreich (827) zusam- 827
menschmolz. Durch die vielen kleinen, aber desto mörderischern Kriege wurden die Britannier, die sich nicht nach Wales zogen, beinahe gänzlich aufgerieben, und die neuen Beherrscher mußten die abgegangenen brittischen Familien durch neue, aus ihrem Vaterlande herbeigezogene sächsische zu ersetzen suchen. Nach und nach ward auf der Insel alles neu: es wanderten mit dem neuen Stamme, der sie bewohnte, auf dieselbe neue Sitten und Gewohnheiten, neue Rechte und Gesetze, eine neue Verfassung und Sprache ein: es ward in Britannien alles sächsisch.

Die Sachsen waren, noch zu Karl's des Großen Zeit, unter den Germaniern am weitesten zurück: wie viel mehr viertehalbhundert Jahre früher! Bei ihrer Niederlassung in Britannien waren sie allem Anschein nach nichts als Räuberhorden, die noch in der tiefsten Rohheit des Heidenthums lebten. Doch lagen schon die Keime, aus welchen sich die germanischen Verfassungen allenthalben gleich gebildet haben, in den-

selben, und entwickelten sich in dem Lande ihrer Niederlassung unvermischt mit römischen Einrichtungen zu einem Allodial- und Lehnssystem. Denn auch auf Britannien zeigen sich neben den sächsischen Königen Edle (Eorls und Thanes) und Freie (Ceorls), die mit ihren Königen von Zeit zu Zeit in Volksversammlungen (Wittenagemot) zusammentraten, und Unfreie, die den Landbau und die wenigen Gewerbe ihrer Zeit und Nothdurft trieben. Die Fehden, welche die Zeit der Heptarchie verwirrten, und die zerstörenden Einfälle der Dänen zur Zeit der Monarchie der Angelsachsen, erhielten die sächsischen Vasallen in Gehorsam und beständiger Erinnerung an ihre Pflichten. Doch kam das Lehnsystem mit seinen fränkischen Verfeinerungen erst durch die Normänner (1066) auf die Insel.

Das Christenthum ließ Gregor der Große durch eine Mission römischer Geistlicher, an deren Spitze der Abt Augustin stand, unter dem Beistande fränki-
596 scher Dollmetscher (596) predigen. Von dem Königreiche Kent aus, das zuerst christlich geworden war, verbreitete es sich über die ganze Heptarchie, und legte zugleich den Grund zu der Mönchsgelehrsamkeit, die darauf von Ireland aus ihre fernere Nahrung zog. Die erste Folge davon waren die ersten geschriebenen Gesetze, welche Ethelbert von Kent nicht lange vor
600 seinem Tode (ohngefähr 600) durch Geistliche (wie ihr Inhalt lehrt) abfassen ließ, und die seine Nachfolger Lothar, Edrik (zwischen 673 und 686) und Wi-

dred

dreh vermehrten. Bald nach dem Jahre 688 sammelte 688
auch König Ina von Westsex das Herkommen seines Reichs. Bei allen Fehden, die zwischen den sieben Reichen geführt wurden, rückte doch die Nation, wenn gleich langsam, in ihrer Bildung vorwärts, zumal, da von Zeit zu Zeit ein Zuschuß von außen durch fremde Geistliche (wie einst durch den Erzbischof von Canterbury, Theodor, einen gebornen Cilicier [680], 680
und seinen Gefährten, den Abt Hadrian, einen Afrikaner, die für bessere Erziehungsanstalten sorgten) hinzukam. Zuletzt (c. 760) stand selbst Italien und Frank- 760
reich in der litterarischen Bildung unter England.

Durch Sterbefälle fielen von den sieben Reichen mehrere zusammen, und zuletzt brachte Egbert von Westsex, am Hofe Karl's des Großen gebildet, (827) 827
über ihre verringerte Zahl dieselbe Revolution, die Chlodowig im Reiche der Franken bewirkte, und gab nun dem vereinigten Reiche den Namen England, den Angeln zu Ehren, einem sächsischen Stamm, der zahlreicher als andere sächsische Stämme nach Britannien gewandert war. Von nun an würde England in seiner politischen und geistigen Bildung haben aufwärts steigen können, wenn ihr nicht seit 832 die fast jährlich 832
wiederholten Einfälle der Dänen (oder Normänner) daran hinderlich gewesen wären.

2. England, vereint in eine Monarchie und zerrüttet durch die Dänen, unter den Sachsen, von 827–1066.

Chronicon Saxonicum s. Annales rerum in Anglia gestarum a Chr. nato ad an. usque 1154 deducti ad jam demum latinitati donati, opera et studio *Edmundi Gibson*. Oxon. 1692. 4.

54. **Egbert**, König von Westsex und Südsex, hatte zwar aus den verschiedenen Reichen, die von der frühern sächsischen Heptarchie noch vorhanden waren, (Mercien und Northumberland) eine Monarchie errichtet; aber die durch ihn concentrirte Macht ward nicht dazu gebraucht, Ordnung und Ruhe auf der Insel
832 herzustellen. Schon im J. 832 landeten die Dänen und setzten fast jährlich ihre zerstörenden Einfälle fort,
866 die schon im J. 866 den König **Ethelred** zu dem Entschluß brachten, ihnen einen jährlichen Tribut zu bewilligen. Aber dieses hielt etwa einen Schwarm dieser Seeabenteurer von der englischen Küste ab, nicht aber die übrigen, die an dem Danegeld keinen Antheil hatten, und selbst unter **Alfred** dem Großen war die ganze Insel nahe daran, ganz unter dänische Herr-
871 schaft zu kommen. Von 871–878 dauerte Alfred's hartnäckiger Kampf mit ihnen, der ihn einmal nöthigte, seine Sicherheit bei Hirten hinter tiefen Mora-
878 sten zu suchen. Nach ihrer Besiegung (878) reinigte er das ganze Land von ihnen und sicherte seine Küsten

sten gegen sie durch Wachtschiffe, wodurch er ihren Einfällen und Zerstörungen die Richtung nach Frankreich gab.

Unter seiner weisen und kraftvollen Regierung erholte sich die Insel von ihrem langen Elende. Die eingeäscherten Städte, Flecken und Dörfer, Kirchen und Klöster wurden aufgebaut, die sächsischen Gesetze aufs neue durchgesehen und dem damaligen Zustande des Landes gemäß vermehrt, die Erziehung des Volks und selbst gelehrte Studien (in denen der König selbst mit seinem Beispiel voranging) befördert, und die ersten Anlagen zu allem dem gemacht, was zum bessern Gedeihen der Sachsen nöthig schien.

Asserii Annales rerum gestarum Aelfredi M. ed. *Franc. Wise.* Oxon. 1722. 8.

The life of Alfred the Great by *S. Spelmann*, with addit. and remarks by *Th. Hearne*. Oxf. 1709. fol.

The life of Alfred the Great by *A. Bicknell*. Lond. 1777. 8.

(*Alfr.*) The will of king Alfred. Oxf. 1788. 8.

Leider hatte der gute Anfang keinen Fortgang. Zwischen Alfred dem Großen und Ethelred (von 900–978) ward die Insel wieder ein Schauplatz dänischer Zerstörungen, und, um das Uebel voll zu machen, eines Mönchsunfugs, den besonders der Mönchsfürst, Dunstan, (c. 960) mit dem größten Ungestüm trieb, indem er durch die gewaltsame Einführung des Cölibats, die Anhäufung der Klöster und der Klosterbrüder nach allerlei neuen Klassen und Ordnungen, und

900

andere

andere Verfügungen eine wahre Mönchsdespotie gründete, deren Opfer selbst das häusliche Glück der Kö-
959 nige von England ward. Unter Edgar (seit 959) führte Dunstan sogar das Staatsruder, und als es nach sei-
978 nem Tode Ethelred selbst (seit 978) ergreifen sollte, waren seine Hände durch seine Mönchserziehung dazu viel zu gelähmt, zumal da er in Zeiten traf, welche wieder härter als ehedem durch dänische Zerstörungen
991 heimgesucht wurden. Im J. 991 und 993 kaufte er
993 sie durch große Summen ab; darauf wollte er Schutz und Verstärkung gegen sie in der Vermählung mit Emma, der Schwester des Herzogs Richard II. von der Normandie, und in normännischen Soldtruppen suchen; aber auch diese Hoffnung trog, weil die Normänner keine Neigung hatten, gegen die Dänen, ihre Geschlechtsverwandten, zu fechten. Diese bittere Erfahrung verleitete ihn, gegen alle Dänen und Normänner auf der ganzen Insel ein Mordfest zu beschließen. Es ging auch unverrathen (wie die Nachricht lautet) am 13. Novemb. 1002 durch sein ganzes Reich.

55. Herrschaft der Dänen über England
1002 von 1002–1042. Der Mordstahl hatte auch die Schwester des Königs Swen von Dänemark getroffen, die, mit einem mächtigen Grafen vermählt, als Geissel des Friedens von Seiten der Dänen in England lebte. Die Rache führte Swen auf die englischen Küsten, und Ethelred floh mit seiner ganzen Familie

zu

zu seinem Schwager, dem Herzog von der Normandie, Richard II.

Swen eroberte nun bis 1013 ganz England durch 1013
einen harten zerstörenden Kampf, den besonders die Kreuzpredigten der Geistlichkeit so mörderisch machten. Der Tod ließ ihn zwar nicht zum Genuß seiner schweren Eroberung kommen, aber beförderte seinen Sohn Kanut den Großen auf den Thron, der wohl bes- 1017
ser als sein Vater die schwere Kunst verstand, zwei durch Antipathie getrennte Völker (Dänen und Sachsen) an einander zu gewöhnen und der Vereinigung näher zu bringen, wodurch er mit Recht den Namen des Großen verdiente. Nur die Uneinigkeit seiner beiden Söhne (Harald, reg. seit 1036, und Hardekanut, reg. seit 1039) und ihr früher Tod verhinderten die rechte Festigkeit der Vereinigung. Die dänische Regierung hatte ein Ende, und die Sachsen riefen voll Jubel in

56. Eduard dem Bekenner (1042) ihren frühern 1042
angelsächsischen Regentenstamm (aus der Normandie herüber, wo er bisher gelebt hatte) auf den Thron. Unter ihm ward England bereits in Sprache, Sitten und dem Personale der Regierung halb normännisch. Nach seinem Tode bewarben sich der König von Norwegen, Eduard's Schwager, der sächsische Graf Harald, und der Herzog Wilhelm von der Normandie um den englischen Thron; der erste, um die dänische Regierung, die nach dem Tode der Söhne Kanut's

war

war unterbrochen worden, wieder fortzusetzen, der zweite, weil ihn Eduard auf seinem Todtenbette, der letzte, weil er ihn als einen mit ihm verwandten Jugendfreund schon früher zu seinem Nachfolger ernannt habe. Die Waffen entschieden schnell. Den König von Norwegen hatte der Graf von Westsex bereits in der Schlacht bei Stanefordsbridge überwunden; und den Grafen überwand wieder der Herzog von der Normandie in der blutigen Schlacht bei Hastings (14. Oct.
1066 1066), in welcher überdieß sein Nebenbuhler auf dem Schlachtfelde blieb. Die innere Gestalt des Reichs ward nach dieser Schlacht völlig umgewandelt. Wilhelm sah Unterdrückung der mächtigen Familien und Entkräftung des Volks für die sichersten Mittel an, sich auf den Thron, den er erkämpft hatte, zu befestigen. In dieser Absicht zog er unter mannichfaltigen Vorwänden den mächtigsten Familien ihre Güter ein und schloß sie von allen Würden aus; dem Volke aber legte er drückende Lasten auf, um es zu erschöpfen und dadurch in ihm allen Muth zu Empörungen zu ersticken.

3. England, gedrückt durch das normännische Feudalsystem unter Wilhelm dem Eroberer und seinen Söhnen von 1066–1135.

Matth. Paris († 1259) historia major a Guil. Conquaestore ad ultimum annum Henrici III. (cur. *Matth. Parker*) Lond. 1571. fol. *Guil. Wats.* ibid. 1640. fol. und öfter.

Ead-

Eadmeri Cantuar. mon. libb. VI. historiarum sub Guilielmo I. et II. et Henrico I. ed. *Jo. Seldenus*. Lond. 1623. fol.

Guil. Neubrigensis libb. V. de rebus Anglicis sui temporis (1066—1197) ed. *Th. Hearne*. Oxon. 1719. 3 Voll. 8.

57. Mit Wilhelm dem Eroberer (von 1066–1087) kam die ganze normännische Feudalverfassung nach England. Er theilte das ganze eroberte Land in 60,215 Lehen, wovon er selbst 1400 als sein Kammergut behielt, und die meisten übrigen an seine normännischen Ritter austheilte. Was davon Kirchen, Klöstern und den mächtigsten sächsischen Familien gelassen wurde, das verwandelte er aus Allodium in Lehngut, das einen jährlichen Lehnszins an den König bezahlen mußte, da er das ganze eroberte Land nach germanischer Sitte als sein Eigenthum ansah. Dagegen behandelten die Besitzer der Kronlehen die Freien ihres Gebiets, wie ihre Aftervasallen: so wie sie selbst ihrem Oberlehnsherrn ihren Lehnszins entrichteten, so forderten sie ihn auch von diesen; so wie sie als Kronvasallen ihrem Könige bei jedem Aufgebot in den Waffen folgen mußten, so mußten diese wieder als Untervasallen des Geleite um ihren Lehnsherrn bilden; so wie der König für seine Jagdlust große Forsten nach drückenden Forestalgesetzen unterhielt, so auch die größern und kleinern Baronen in ihrem Gebiete; so wie die Kronvasallen unter dem königlichen Lehnshof standen, so die Aftervasallen wieder unter ihren Lehnsgerichten; wie in jenem nach dem normännischen Recht 1066

in französischer Sprache gesprochen wurde, so auch in diesen: ganz England ward in Verfassung, Sprache und Sitten normännisch. Das Recht der Sachsen sammt ihrem Wittenagemot wurde unterdrückt, und dem gemeinen Manne zum Andenken an die vorigen Zeiten von seinen frühern Gewohnheiten nichts als die sächsische Sprache im gemeinen Leben und im Gottesdienst gelassen.

Doomsdaybook illustrated dy *Rob. Kelham.* London 1788. 8.

Auch über die Geistlichkeit ward die strenge Lehnseinrichtung in gewissem Sinne ausgedehnt. Sie besaß von den 60,215 Ritterlehn allein 28,215, und darum verpflichtete sie Wilhelm zu denselben Kriegsdiensten, welche weltliche Baronen thaten; und statt des Danegeldes, das die Laien zahlten, zu freiwilligen Geschenken, weil einmal Eduard's des Bekenners Andacht ihnen diese Steuer erlassen hatte. Endlich schränkte er die Geistlichkeit bloß auf die Gerichtsbarkeit von ihres Gleichen, oder den Geistlichen ein, und erlaubte ihnen keine Jurisdiction über Laien. Weder Gregor VII. konnte Wilhelm den Eroberer, noch der felsenfeste Erzbischof von Canterburi, Anselm, konnte dessen Sohn
1040 Wilhelm II. (reg. von 1087–1100) in Ansehung der Geistlichkeit von dem strengen Lehnsystem zurückbringen.

58. Doch hatte diese Feudalverfassung in dem Umfange, in welchem Wilhelm I. sie eingeführt hatte,

kaum

kaum 34 Jahre lang Bestand. Adel und Geistlichkeit blieben von Anfang an gegen dieselbe in beständiger Bewegung, und schon unter dem dritten normännischen Regenten, Heinrich I. (reg. von 1100–1135), wurde 1100
sie durchbrochen, und der harte Lehnskampf begann, der nach 100 Jahren sich mit der Freiheit des Volks in England endigte.

Der Mangel einer festen Erbfolge half den weltlichen Baronen zur ersten Milderung der härtesten Lehnsgesetze. Wilhelm der Eroberer sah sein erobertes Königreich wie ein Allodium an, das er an seinen Adel in Lehen zerschlagen habe und das er schenken könne, wem er wolle. Er wies daher seinem zweiten Sohn, Wilhelm mit den rothen Haaren, in welchem er den festen und unbeweglichen Sinn entdeckte, der zur Behauptung eines nach den strengsten Gesetzen des Lehnsystems organisirten Reichs nothwendig war, den Thron von England an und schränkte den ältern, den bloß ritterlich gesinnten Robert, auf den Besitz der Normandie ein. Auf das bloße Empfehlungsschreiben des sterbenden Vaters krönte Lanfranc den Sohn, seinen ehemaligen Zögling, in Gegenwart einiger Großen mit Freuden, nachdem er ihm Gerechtigkeit in der Regierung und Freiheit der Kirche hatte angeloben lassen. Dennoch war es ungewiß, ob er im Besitz des Throns werde bleiben können, so allgemein waren alle angesehenen Baronen ihm abgeneigt, und so schnell traten sie in eine Verschwörung zusammen, sobald der Bischof von Bayeux, Odo, sie

dazu einlud. Nur das Zögern seines Bruders rettete ihn, indem es ihm Zeit zur Unterhandlung mit dem übrigen Adel gab, den er durch mündliche Versprechungen auf seine Seite zog, und auch nachher durch die Vertheilung der Güter der geächteten Verschwornen dabei erhielt. Nach seinem Tode nahm sogleich sein jüngerer Bruder, Heinrich I., von dem Thron Besitz; aber wie wollte er sich darauf erhalten, wenn der ältere, schon einmal übergangene, Robert, aus Palästina zurück kam, und denselben zurückforderte? Die Zwischenzeit nützte er, den Adel und die Hauptstadt London, als die Körper seines Reichs, auf die bei der Bestehung eines Kampfs mit seinem Bruder um den Thron am meisten ankam, für sich zu gewinnen, nicht durch bloße mündliche Versprechungen (wie sein Vorweser), sondern durch schriftliche, durch
1100 einen Freiheitsbrief (1100), der, wenn er gleich keine neue Rechte verwilligte, doch die Strenge der Lehnsgesetze milderte. Der Adel erhielt das Versprechen, daß der Lehnszins zur Entfernung aller seiner Steigerung fest bestimmt, und der Heirathszwang der adelichen Wittwen und Töchter aufgehoben werden sollte; die Stadt London erhielt Befreiung von Einquartirungen des Hofs und allen Taxen, von denen die Ritter frei wären, nebst dem Recht, sich ihre eigenen Richter zu wählen. Heinrich I. erreichte auch seine Absicht, und als es zum ernsthaften Kampf kommen sollte, vermittelten ihn die Ritter; der König behielt seinen Thron, und trat an seinen Bruder

nur

nur die Normandie, die demselben ohnehin gehörte, ab. So wie die Feierlichkeit des Versprechens stieg, stieg auch der Muth des Adels. Als nachher Heinrich durch die vielen Klagen seiner Anhänger in der Normandie über Bedrückung, welche die geächteten Baronen über sie verhängten, weil sie dem Könige dadurch wehe thun wollten, nach der Normandie gerufen wurde, und zuerst mit seinem Bruder Robert, und nachdem dieser in Gefangenschaft gerathen war und Heinrich die Normandie zur englischen Krone geschlagen hatte, mit Robert's Sohn, Wilhelm, der sein väterliches Erbe forderte, einen mehr als 20jährigen Kampf bestehen mußte, weigerten sich seine englischen Vasallen, ihm in den Krieg nach der Normandie zu folgen, weil diesen Theil seiner Länder zu beschützen nicht zu ihren Pflichten gehöre, und nöthigten dadurch ihren König, Bretagner in seinen Sold zu nehmen. Nach solchen Vorfällen ließ sich voraussehen, daß in Zukunft der Widerstand der weltlichen Baronen wachsen würde.

The great charter and charter of the forest with other authentic instruments, to which is prefixed the history of the Charters — by *W. Blackstone*. Oxford. 1759. fol.

Der geistliche Adel gewann unter den beiden Söhnen Wilhelm's noch nichts; beide nützten die geistlichen Güter so stark es möglich war, und ließen immer Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien lange unbesetzt, um deren Einkünfte in ihren Schatz zu zie-

hen. Selbst Heinrich versprach in seinem Freiheitsbriefe nicht mehr, als daß er die Einkünfte solcher erledigten Kirchenämter immer fromm und christlich anwenden wolle. Desto siegreicher für den Pabst ward unter ihnen der Investiturstreit geführt. Unter Robert fing er bei der Belehnung Anselm's mit dem Hirtenstabe an, und ging während seiner ganzen Regierung fort, ohne daß der standhafte König nachgab;
1107 aber unter Heinrich ward er (1107) so verglichen, daß zuletzt der König doch die Abhängigkeit der geistlichen Würden vom Thron verlor, und sich mit der bloßen Huldigung wegen der Kirchengüter begnügen mußte.

Eadmer histor. nova lib. VI.; gleichzeitig.

59. Unter den Bewegungen, welche seit Wilhelm's des Eroberers Zeit die neue Ordnung der Dinge hervorbrachte, zogen sich viele Sachsen aus England nach Schottland, wodurch der südliche Theil dieses noch völlig uncivilisirten Landes zu Veränderungen, Anstalten und Gewerben gelangte, die der erste schwache Anfang eines bessern gesellschaftlichen Zustandes wurden, der sich aber noch Jahrhunderte über nicht bis zu den schottischen Hochlanden und Inseln erstreckte, welche noch ohne gemeinschaftliches Oberhaupt, in Clane abgetheilt, unter vielen Hordenhäuptern standen. Noch ein größerer Abgang von Menschen traf die nördlichen Grafschaften von England an den Grenzen von Wales und Schottland, durch die häufigen

Strei-

Streifereien der Welschen und Schotten, die sie über ihre Grenzen thaten. Recht willkommen waren daher den normännischen Königen (Wilhelm II. und Heinrich I.) die Auswanderungen, zu welchen die Flandrer und Brabanter durch die häufigen Ueberschwemmungen ihres Vaterlandes gezwungen wurden, um die menschenleeren Gegenden wieder mit niederländischen Colonisten zu besetzen.

VI. Schottland.

Urkunden: *Jac. Anderson* selectus diplomatum et numismatum Scotiae thesaurus. Perfecit opus *Thom. Rudimannus.* Edinburgi 1739 fol. (von Duncan II. 1094 an).

Hülfsbücher: Rerum Scoticarum historia auct. *Georgio Buchanano* († 1582) ad Jacobum VI. Scotorum regem. Francof. 1584. 8. Traj. ad Rhen. 1697. 8. in Opp. *Buchanani* cura *Th. Rudimanni.* Edinb. 1721. 2 Voll. fol. cum praef. *Petr. Burmanni.* Lugd. Bat. 1725. 4.

The History of Scotland from the year 619 to 1726 by *Dav. Scott.* Westminster 1727. fol.

The History and Antiquities of Scotland from the earliest account of the time, to the death of James I. a. 1437, by *Will. Maitland*, and from that period to the accession of James VI. to the Crown of England 1603. by another hand. Lond. 1757. 2 Voll. fol.

A general History of Scotland, from the earliest accounts to the present time by *Will. Guthrie.* Lond. 1771. 10 Voll. 8.

Annals of Scotland from the accession of Malcolm III. surnamed Canmore to the accession of the house of Stuart, by Sir *Dav. Dalrymple.* Edinb. 1797. 3 Voll. 8.

The History of Scotland, from the union of the crowns on the accession of James VI. to the throne of England, by *Malc. Laing.* Lond. 1800. 2 Voll. 8.

A new general History of Scotland, from the earliest times to the aera of the abolition of the hereditary jurisdictions of subjets in the year 1748, by *Rob. Heron.* Lond. 1794–99. 6 Voll. 8.

I. Schottland im Zustande der Rohheit bis 838.

Ossian's Fingal by *James Macpherson.* London 1761. 4. Temora. Lond. 1763. 4. Works. Lond. 1765. 4. *H. Blair's* Critical Dissert. on the Poems of Ossian. 1762. 4. Ueber die Aechtheit der Gedichte s. die Schriften in J. G. Eichhorn's Litterärgeschichte. Th. I. S. 259. Ausg. 2.

Critical Dissertations on the origin, antiquities, language, government, manners and religion of the ancient Caledonians, their posterity the Picts and the British and Irish Scots, by *James Macpherson.* Lond. 1768. 4.

60. Die Gaels, vom celtischen Stamme, oder die ältesten Einwohner von Schottland, werden von den Römern unter dem Namen der Caledonier noch als wahre Wilde beschrieben. Sie theilten sich in zwei Hauptstämme, in Picten und Schotten, wovon jeder seinen eigenen König an der Spitze hatte, und beunruhigten die Römer während ihrer Herrschaft auf Britannien durch unaufhörliche Streifereien, und nach deren Abzuge verheerten sie Südbritannien, so weit die römischen Anlagen gingen, unaufhörlich, bis ihnen endlich die gegen sie gerufenen Sachsen Ruhe geboten, und durch ihren Widerstand ihre wilden Einfälle

etwas seltener machten. Ihre folgende Geschichte ist ein beständiger Kampf bald unter sich selbst, bald mit den Sachsen und Dänen: doch haftete zu dieser Zeit schon in einigen Gegenden das Christenthum, das ihnen die Irelander seit dem sechsten Jahrhundert predigten.

838 Im J. 838 überwand der König der Schotten, **Kenneth II.**, die Picten, nachdem der Mannsstamm ihrer Könige mit Hung erloschen war, und vereinigte beide Reiche unter dem Namen **Schottland**. Seitdem faßte man die beiden Stämme unter dem gemeinschaftlichen Namen der Schotten zusammen.

2. Schottland unter dem Hause Kenneth, von Kenneth II. bis Alexander III. von 838–1229.

Ganz Schottland wird in diesem Zeitraume christlich und lebt in beständigen, nur pausenweise unterbrochenen, Kriegen mit England, welche nicht bloß die Wildheit der Nation und die Nachbarschaft, sondern auch das Lehnsverhältniß zwischen Schottland und England unterhielt. Denn der englische König Ed-
945 mund gab im J. 945 Cumberland an **Malcolm I.** in Schottland als ein Lehn ab, und der Kronerbe von Schottland war seitdem immer Fürst von Cumberland und hatte daselbst seine Residenz. Doch zog sich auch über Cumberland manches Stück der Cultur aus England nach Schottland (§. 59.).

Im

Im J. 1289 stirbt der männliche Stamm der regierenden Familie mit Alexander III. aus. Zwar sollte seine Enkelin Margaretha, Tochter seines Schwiegersohns, des Königs Erith in Norwegen, die Krone von Schottland erben, und mit dem Prinzen des Königs Eduard I. in England vermählt werden. Aber sie starb vor dieser Vermählung auf der Reise von Norwegen nach Schottland, im J. 1290. Der schottische Thron ward nun ein Gegenstand des Streits zweier edlen inländischen Familien. 1289 1290

VII. Ireland.

Jac. Waraei De Hibernia et antiquitatibus ejus liber. Dublin 1639. 4. Lond. 1658. 8. englisch in *Ware's* Works, by *Walt. Harris.* Dublin 1764. 2 Voll. fol.

The general History of Ireland by *Jeffery Keating*, transl. (aus dem Irischen ins Engl. übers.) by *Dermitio Connor.* Lond. 1723. fol.

The History of Ireland by *Maurice Regan.* Dublin 1757. fol.

Histoire de l'Irlande ancienne et moderne, tirée des monumens les plus authentiques par M. l'Abbé *Mac-Geoghehun.* Paris 1758. 3 Voll. 4.

The History of Ireland by *Ferd. Warner.* Lond. 1763. 4.

A general History of Ireland — by *O'Halloran.* London 1778. 2 Voll. 4.

Uebersicht der irländischen Geschichte — von D. H. Hegewisch. Altona. 1806. 8.

J. G. Eichhorn's Allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur. Th. II. Göttingen 1799. 8.

61. Ireland war bis zu seiner Eroberung unter Heinrich II. von England (1172), der Sitz von Halbwilden. Zwar wurde seinen Einwohnern im J. 432 von Patrik der christliche Glaube gepredigt, und Christenthum und Klosterschulen hafteten auf der Insel bei

bei der Ruhe, welche sie während der Völkerwanderung genoß, so glücklich, daß sie sogar einiges Licht in die Finsternisse von England, Frankreich und Deutschland durch christliche Missionare werfen konnte. Aber seit 975, seitdem die Normänner ihre zerstörenden Landungen anfingen, die sie viertehalb hundert Jahre (unter einzelnen Pausen) fortsetzten, erlosch auch hier wieder alles Licht der Cultur, und die Insel versank aufs neue in die tiefste Rohheit. Als Heinrich II. sie im J. 1172 eroberte, ließen sich fünf Hauptherrschaften auf derselben unterscheiden: Munster, Leinster, Meath, Ulster und Connaught. 1172

B. Nordeuropa.

I. Skandinavischer Norden.

62. In Jütland, Dänemark, Norwegen und Schweden wohnte in den ältesten Zeiten größtentheils ein germanischer Stamm, an welchen sich nur in einzelnen Reichen Horden von finnischer Abkunft anschlossen.

Schon 100 Jahre vor Chr. erschienen die Einwohner von Jütland und Schleswig unter dem Namen der Cimbern in der römischen Geschichte. Drittehalbhundert Jahre nach Chr. fangen die Fabeln von Othin (Odin, Wodan) an, von welchen selbst die neueste Kritik noch nicht das wirklich Historisch-Wahre zu scheiden vermocht hat. So bleibt bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts auf dem skandinavischen Norden von Europa eine historische Nacht liegen, die
1000 erst gegen das Jahr 1000 durch das Christenthum und die kühnen Einfälle seiner tapfern Einwohner in die westlichen und südlichen Reiche von Europa nach und nach zerstreut wird. Zu der Zeit, da sie aus derselben treten, sind sie noch tatarenartig in lauter Horden abgetheilt: wie viel mehr in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung!

63.

63. Im neunten und zehnten Jahrhundert kamen die Skandinavier zu der größten Genanntheit, aber unter den verschiedensten Namen: bei den westlichen Geschichtschreibern als Dänen und Normänner, in den englischen Annalen als *Eastlerlings*, in den russischen als *Varâgi* oder Wäringer, in den spanisch-arabischen als Madschu: die beiden Jahrhunderte waren das goldene Zeitalter ihrer Seeräubereien. Von der schleswig-jütischen Küste, aus Dänemark, Schweden und Norwegen zogen Schwärme dieser Seeabenteurer an nahe und entfernte Küsten, innerhalb und außerhalb der Ostsee, nach Novgorod, Kiew und Polozk, nach Ireland und Holland, nach Frankreich, Spanien, Italien, England und Deutschland; bald plünderten und zerstörten sie nur, bald eroberten sie auch und stifteten neue Reiche. Ihre Thaten im Westen und Süden von Europa hat man in der Geschichte von Frankreich, Spanien, Italien, England und Deutschland zu suchen; hier sind noch ihre Schicksale und Unternehmungen in ihrem Vaterlande, Skandien, und unter den Slaven beizubringen.

VIII. Schweden.

Litterärnotiz: *C. G. Warmholz* bibliotheca Sueo-Gothica. Stockh. 1782—1790. 6 Voll. 8. (für jetzt bis Karl IX.)

Quellen. Die magern fünf Verzeichnisse der schwedischen Könige bis zum J. 1396; drei alte Chroniken bis 1415; Urkunden im Bullarium Romanum; Lebensbeschreibungen schwedischer Könige in Versen; Isländische Sagen; Snorro Sturleson; darauf folgte auf Befehl des Königs, Karl Knutson:

Historia Suecorum Gothorumque per Rev. Dom. *Ericum Olai* (st. 1486) primum ed. *Jo. Messenius.* Stockh. 1615. 4. brevibus notis illustr. Holm. 1654. 8.

Hülfsbücher: *Jac. Wildii* praeparatio hodegetica ad introductionem Pufendorfii in Suecici status historiam ex regni tabulariis adcurandam et continuandam. Holm. 1741. 4.

Swea Rikes Historia af *Olaf Dalin* (bis 1611). Stockh. 1747—1762. 3 Voll. 4. Deutsch von J. Benzelstierna und J. B. Dähnert. Greifswalde 1756—63. 4 B. 4.

Utkast til Swenska Folkets Historia af *Andreas Botin* (bis 1389). Stockh. 1757—1761. 5 Voll. 8. übers. von H. L. C. Bacmeister. Riga u. Leipz. 1767. 8.

Swea Rikes Historia ifrån de äldsta Tider til de närwarande. Författad af *Sven Lagerbring* (bis 1457). Stockh. 1769—1783. 4 Voll. 4.

Geschichte Schwedens von Fr. Rühs. Halle 1803—10. 4 B. 8.

Com-

Compendium: Abriß der schwedischen Reichshistorie von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, entworfen von Swen Lagerbring. Aus dem Schwedischen von J. G. P. Möller. Greifswald 1776. 8.

64. Seitdem Schweden mit mehr als dem bloßen Namen in der Geschichte erscheint, ist es von einem doppelten Stamme bewohnt, im Norden von Finnen, und im Süden von Germaniern. Welcher Stamm früher eingewandert sey? ob einer den andern verdrängt? oder ob sie beide, weil noch Raum genug war, friedlich neben einander sich niedergelassen haben? darüber giebt die Geschichte keine Auskunft mehr.

Die germanischen Einwohner (die anfangs bloß bekannt sind) hielten sich in Horden, deren jede einen König an der Spitze hatte, zusammen: und die vielen kleinen Könige (Fylkis-Konungar) sollen einen Oberkönig erkannt haben. Seine Würde mag vielleicht durch die Conföderationen zuerst entstanden seyn, in welche zuweilen mehrere Horden zusammentraten, wie der Fall bei den Sueonen und Gothen war. Dabei behaupteten sie auch zwischen ihren Wäldern, Bergen und Seen die ursprüngliche germanische Freiheit, und hatten wahrscheinlich auch dieselben Volksabtheilungen: nur daß ihr meerumflossenes, seen- und buchtenreiches Land sie zu einem noch kühnern Schlag von Menschen machte, als ihre Brüder, die Germanier in Deutschland, waren. In ihren von Bären, wilden Ochsen und Elennthieren angefüllten Wäldern lebten sie von Viehzucht und Jagd, an den Seen

und den Ufern des Meers von Fischerei; was sie außerdem brauchten, das brachten ihnen die Seeabenteurer, die haufenweise unter der Anführung eines kühnen Seehelden an nahen und entfernten Küsten landeten, als Beute und Raub zurück.

Durch diese Landungen wurden sie zuerst der cultivirten Welt dem Namen nach bekannt: Sueones, sagt Tacitus, classibus valent; aber da ihr kaltes, armes, durch Meere abgeschiedenes Land weder reiche Beute, noch eine nützliche Eroberung versprach, so blieb ihre Halbinsel von dem cultivirteren Europa unbesucht und daher auch ihren inneren Veränderungen nach unbekannt.

Die Ynglinger, die ersten bekannten Oberkönige, sollen seit dem 5ten Jahrhundert den Titel Könige von Upsala geführt haben; nur ihre Macht war bloß auf den ersten Platz unter vielen Königen eingeschränkt. Um sie zu vergrößern, versammelte der Ynglinger, Ingiald Illråde, im 7ten Jahrhundert alle seine Unterkönige (die Fylkis Konungar) zu einer Reichsversammlung und brannte sie in ihrem Versammlungshause bis auf einen, seinen Neffen, einen gothländischen Fylkisprinzen aus Schonen, Ivar, der eben auf Reisen abwesend war, auf. Nach seiner Rückkunft trieb er, um den schmähligen Tod der Fylkis Konungar zu rächen, seinen Oheim so in die Enge, daß er sich aus Verzweiflung aufbrannte, und seine Söhne sich zerstreuten.

Was nach dieser mißlungenen Vereinigung des Landes unter Einen aus Schweden geworden ist, weiß Nie-

Niemand, wenn man diese historische Lücke nicht mit den Fabeln einiger spätern schwedischen Geschichtschreiber ausfüllen will. Aber einer von den Söhnen Ingiald's zog sich mit seinen Unglücksgefährten an die Grenze von Norwegen zurück und baute sich an. Nach 200 Jahren stifteten seine Nachkommen den norwegischen Thron.

Kurz vor dem Anfange des neunten Jahrhunderts trat Skandinavien durch die Franken, seit ihrer Unterjochung der Sachsen, dem historischen Lichte näher; aber es fiel auch nun den fränkischen Beherrschern durch seine wütenden Küsteneinbrüche beschwerlich. Sie griffen zu ihrem schon an den Sachsen erprobten Mittel zur Bändigung ihrer Wildheit, und Ludwig der Fromme ließ durch den Benedictiner Ansgarius aus Corvey das Christenthum den Schweden predigen. Zweimal that er die Missionsreise dahin, in den J. 830 und 856, und schlug Schweden zum Bisthum 830
Hamburg. Noch aber haftete das Christenthum bei 856
den Barbaren nicht, und sie kehrten um so mehr zu ihrem Heidenthum zurück, da sich ihr Oberkönig noch nicht zur Taufe entschloß.

Swea Rikes Kyrko-Historia (von 828—1000) af *Olof Celsius*. Lund. 1785. 8. *Ejusd.* Den Swenska Kyrko-Historien (von 1000—1102). Lund. 1792. 8.

2. Bis zur festen Gründung des Christenthums.

65. Als Schweden aus dem Dunkel der Geschichte wieder hervor steigt, ist Regner Lodbrok's

Stamm an der Regierung dieses Reichs. Der Regent war noch immer nicht mehr als Drottar (oder Richter); noch immer sind die Freien, die das Schwerdt führen können, in Rechten und Vorzügen einander beinahe gleich; noch immer hat ein Lagmann in den Zeiten, in welchen keine Reichsversammlungen sind, über die Aufrechthaltung der Gesetze und der Freiheiten des Volks gegen die Eingriffe des Drottar zu wachen.

Die größte Veränderung, die allmälig im stillen Gange der Zeit eine völlige physische, moralische und politische Umkehrung von Schweden herbeiführte, traf in die Regierung **Olav's Skautkonung** (Schooßkönigs, der noch als Kind auf dem Schooß gekrönt wurde). Nach dem Beispiel seines Ministers (Jarl), der sich seiner christlichen Braut aus Norwegen zu Liebe hatte taufen lassen, nahm auch Olav von den
1001 mitgebrachten norwegischen Geistlichen die Taufe (1001), und brachte darauf die Frage von der Einführung des Christenthums in Schweden auf die Reichsversammlung, durch deren Beschluß es jedem freigestellt wurde, ob er christlich werden, oder heidnisch bleiben wolle. Nun wurden vier angelsächsische Glaubensprediger aus England gerufen, unter deren Mitwirkung das Christenthum in Schweden, besonders durch das schöne Mittel der Condescendenz und der Annäherung der christlichen Ideen an die bisherigen heidnischen, unter völliger Toleranz fest gegründet wurde. Schweden erhielt zu gleicher Zeit große Genanntheit im Auslande durch

durch die Vermählung der drei Töchter Olav's an drei auswärtige Könige, denen zu Ehren wahrscheinlich Olav den Titel Sueakonung (Schwedenkönig) annahm.

Durch die christlichen Missionare wurde der Ackerbau erst allgemeiner, und zog mehrere Hände von den bis dahin üblichen Hauptnahrungsarten der Schweden, der Jagd und Fischerei, ab. Sie minderten durch ihre Lehren die Rohheit der Nation; die Seeräuberei verwandelte sich nach und nach in friedliche Schifffahrt, der Menschenhandel ward seltener, weil jetzt wenigere Sklaven aus der Ferne kamen, dagegen spann sich der friedliche Waarenhandel an; Empfänglichkeit für geistige Bildung nahm ihren Anfang, und ward durch Cathedralschulen (denn Mönche kamen erst im zwölften Jahrhundert nach Schweden) vermehrt; die vormals üblichen Runen, die bloß Erinnerungszeichen an Begriffe waren, wurden mit der römischen Schrift der christlichen Missionare, in denen sich die Begriffe selbst ausdrücken ließen, vertauscht, und Schweden näherte sich einem civilisirten Zustande.

Da jetzt die Schweden häufiger ansässig wurden, als ehedem, so konnte die ehemalige politische Verfassung auch nicht länger ungeändert dauern. Den ansässigen Skandinaviern ward das Reisen zu den Reichsversammlungen beschwerlicher, und weil sie immer in geringerer Menge darauf erschienen, so nahmen (wie es scheint) die Könige davon Gelegenheit, sie endlich ganz eingehen zu lassen und die Reichsangelegenheiten

mit dem Lagmann allein, als dem Repräsentanten der
1100 Nation, abzuthun, welche Folge nach dem Jahr 1100
erst recht sichtbar wurde.

Aus eben derselben Quelle, den nach und nach eingegangenen Nationalversammlungen, auf welchen alle Freien in völliger Gleichheit erschienen, und aus dem Werth, den das Grundeigenthum durch den Ackerbau bekam, flossen wahrscheinlich die Abstufungen, die sich von dieser Zeit an nach und nach unter den Freien zeigen. Wer ein Pferd nähren und zu Roß in dem Heer seines Königs erscheinen konnte, war vom ersten Range; vom zweiten Andere, die zu Fuß in des Königs Geleite folgten, wofür sie das Schwerdt, das vordem alle Freie trugen, nach ausdrücklicher Verwilligung des Königs zur Auszeichnung ferner tragen durften; hingegen die dritte Klasse der Freien, die sich nicht mit dem Kriege beschäftigten, mußte auch das Schwerdt ablegen. Aus diesen Abstufungen ging späterhin ein schwedischer Herrenstand hervor.

Doch stand der gesellschaftlichen Bildung nicht bloß der rauhe nordische Himmel, sondern auch der Kampf des Heiden- und Christenthums, der fast anderthalb Jahrhunderte fortdauerte, in ihrem glücklichen Fortgang lange entgegen. Das Christenthum war zwar mit Bewilligung des Reichstags eingeführt worden, Heiden und Christen lebten eine Zeitlang in Ruh neben einander und leerten ohne Anstoß bei Schmäusen neben einander die Schaale Odin's und die Schaal der Jungfrau Maria aus. Doch empörte es Viele

al

als nach und nach die heidnischen Bilder und Tempel, besonders als der heiligste Tempel zu Upsala zerstört wurde. Desto hartnäckiger blieben sie beim Heidenthum, und erst zur Zeit der Gründung der Hierarchie wurden die letzten heidnischen Provinzen christlich. Und wie beschwerlich mußte einem Lande, in welchem aller Reichthum in Grundeigenthum bestand und wenig Handlung war, die Habsucht der Geistlichkeit nach Grundeigenthum, die auch hier nicht ausblieb, fallen? Mit der gesellschaftlichen Bildung konnte es nur langsam gehen.

Außer *Ol. Celsius* Den Swenska Kyrko-Historien ifrån år 1000 til 1002. Lund. 1792. 8. *C. A. Oernhielm* Historia ecclesiastica Sueonum Gothorumque. Stockh. 1689. 4.

IX. Dänemark.

Litterärnotiz: *Nic. Pet. Sibbern* Bibliotheca historica Dano-Norvegica. Hamb. et Lipſ. 1716. 8.

Urkundenverzeichniß: *J. Quiſtgaard* Index chronologicus. Gottingae 1792. 8.

G. J. Torkelin Diplomatarium Arna-Magnaeanum exhibens monumenta publica hiſtoriam atque jura Daniae, Norvegiae et vicinarum regionum illuſtrantia Havniae 1786. 2 Voll. 4.

Geſchichtſchreiber: Scriptores rerum Danicarum medii aevi, partim hactenus inediti, partim emendatius editi. Ed. *Jac. Langebek.* T. I—III. cont. *P. F. Suhm* T. IV—VII. Hafniae 1772—1792. fol.

Erneſt. Joach. de Weſtphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolenſium. Lipſ. 1739—1745. 4 Voll. fol.

Adami Bremenſ. Hiſtoria eccleſ. in *Lindenbrogii* ſcc. rerum german. ſeptentr. auct. cura *Jo. Alb. Fabricii.* T. II et III. Hamb. 1706. fol. Vergl. D. H. Hegewiſch's hiſtor. und litter. Aufſätze. Kiel 1801. 8. S. 191—221.

Hülfsſchriften: Danmarkis rigis Krönike ved *A. Huitfeld.* Kiöbenh. 1652 fol.

J. J. Pontani libb. IX. rerum Danicarum (bis 1448). Amſt. 1631. fol.

J. Meurſii Hiſtoria Danica — ſcholiis perpetuis *Jo. Grammii* illuſtrata. Florent. 1746. fol.

L. von Holberg's Däniſche Reichshiſtorie (bis 1699). Flensb. und Leipz. 1757—59. 3 Th. 4.

Hi-

Hiſtoire de Danemarc par *P. H. Mallet* (bis 1521) nouv. ed. Geneve 1763. 4 Voll. 8.

L. A. Gebhardi Allgemeine Geſchichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. Halle 1768—70. 2 B. 4. in der Allgemeinen Welthiſtorie B. 32. 33.

Skrifter ſom udi det Kiöbenhavenske Selskab af Lärdane og Videnskabers Elskere ere fremlagte og oplaeste 1744—1765. 9 Voll. 4. Scriptorum a Soc. Hafn. editorum in lat. ſermon. converſ. T. I—III. Hafn. 1745—1747. 4. deutſch von V. A. Heinze. Th. I. Deſſau 1782. Th. II. Kopenh. 1786. 8.

Compendium: Geſchichte Dänemarks, Norwegens und Holſteins in zweien Auszügen zum Gebrauch der ſtudierenden Jugend, von Peter Friedrich Suhm. Aus dem Däniſchen von Jak. Peterſen. Flensburg und Leipzig 1777. 8.

66. Als Dänemark zuerſt in der Geſchichte bei den fränkiſchen Geſchichtſchreibern erſcheint, iſt nur Jütland unter dieſem Namen begriffen. Mit dem Fortrücken der Franken in der Kenntniß des Nordens erweitert ſich nach und nach der enge Begriff bis zu ſeiner jetzigen geographiſchen Weite.

Bis nahe an die äußerſten Grenzen von Norwegen wohnten Germanier; nur einen kleinen Raum im höchſten Norden ließen ſie den Finnen übrig. Jene hatten auch hier ihre germaniſche Verfaſſung, nach welcher ſie ſich unter edeln Anführern ſtämme- und hordenweiſe zuſammenhielten, an deren Spitze ein König oder Oberkönig (je nachdem man die edeln Anführer betiteln will) mit geringer Macht ſtand.

Schon früh beunruhigten sie nahe und entfernte Küstenländer als kühne Seeabenteurer, unter dem Namen der Normänner (bei den Franken) und Dänen (bei den Britanniern). Unter Karl dem Großen kam es zum ersten Kampf mit den Jütländern (Dänen) unter Gotterik's (Gottfried's) Anführung, der in Gesellschaft der Schleswiger und Nordalbigenser (Holsteiner) die Franken und ihre Alliirten, die Obotriten in Mecklenburg, schlug, und mit der Rolle Karl's des Großen im Norden des fränkischen Reichs drohte, woran ihn nur der Meuchelmord hinderte. Nach seiner Ermordung schloß sein Nachfolger Hemming mit Karl dem Großen Frieden, in dem der Eiderstrom zur Grenze beider Reiche bestimmt ward. Mit diesem Vertrage unzufrieden, verjagte die antifränkische Partei der Jüten den neuen König Hemming aus seinem Reiche. Er floh zu Ludwig dem Frommen nach Ingelheim, und ließ sich taufen, um von dem Kaiser wieder in sein Reich zurückgeführt zu werden, welches er auch (man streitet, ob unter der Bedingung eines
819 Vasallennexus) durch ein fränkisches Heer im J. 819 bewirkte. So kam das Christenthum zuerst nach Jüt-
823 land, das seit 823 fränkische Apostel in Dänemark weiter auszubreiten suchten, und das auch zu haften schien, so lange ein fränkisches Heer den Glaubenspredigern zur Seite stand; aber größtentheils, sobald dasselbe abgezogen war, wieder in den Dienst Odin's und Freia's überging, unter deren Seegen sie nun noch kühner und häufiger als vordem die Geissel der Christen an den Küsten von Südeuropa wurden.

2.

2. Bis zur festen Gründung des Christenthums.

67. Bald nach dieser Zeit ward es über Dänemark historisch helle. **Gorm der Alte** (reg. von 855-936) unterjocht die kleinen Fürsten von Jütland und erobert alles Land bis an die Trave. Viele der bezwungenen Fürsten retteten ihre Freiheit auf ihr Element, das Meer, und wendeten sich gegen die Küsten von Frankreich, England und Spanien; Gorm der Alte selbst kehrte seine Waffen gegen seine Grenznachbaren, die Sachsen und Wenden, und es fangen die normännischen Zerstörungen in Deutschland an, welche die deutschen Kaiser von Arnulf bis auf Otto den Großen beschäftigten. Die deutschen Kaiser hofften vom Christenthum Ruhe und suchten es den Dänen wiederholt aufzudringen: aber vor **Kanut dem Großen** (reg. von 1014-1036) wollte es nicht haften. 855 1014

Critisk Historie af Danemark fra Odin til Gorm den Gamle af *P. F. Suhm.* Kiöbenh. 1774 f. 3 Voll. 4.

W. E. Christiani stets freie Königskrone, ungekränkt in dem Ablauf aller Jahrhunderte. Flensb. 1780. 8.

Durch diesen Kaiser des skandinavischen Nordens, der Dänemark und England als ein von seinem Vater Suen (dem Eroberer von England) hinterlassenes Erbe, und Norwegen durch das Eroberungsrecht beherrschte, ward in Dänemark alles neu und nach dem Muster seiner neuen Unterthanen, der Angeln, eingerichtet. Um seine Dänen diesen in Bildung gleich zu machen,

machen, schickte er angelsächsische Apostel in sein altes Erbreich; um über sie wie über die Angeln zu herrschen, führte er auch bei ihnen das angelsächsische Feudalsystem ein, indem er seine tapfersten Krieger mit Strichen Landes belehnte und dadurch aus freien Allodialbesitzern untergeordnete Lehnsträger machte. Um dieselbe Zeit, da in andern germanischen Reichen die Kämpfe gegen das Lehnssystem anfingen, wurde der skandinavische Norden erst demselben unterworfen.

Sein nordisches Kaiserthum zerfiel zwar nach seinem Tode; noch in seinen letzten Jahren fiel Norwegen ab; in England starb sein Stamm mit seinen Söhnen aus; und Dänemark kam an **Suen Estritson III.**
1047 (reg. von 1047-1076), seiner Schwester Sohn, dessen Haus zwar 400 Jahre lang an der Regierung blieb, aber unter dem das erste Jahrhundert in der größten innern Verwirrung hinfloß. Das Christenthum mit seinen Anstalten zur Geistes- und Landescultur bleibt ohne Folgen; mehrere Könige sterben durch den Meuchelmord, die andern verschwinden schnell wie Schatten von dem Thron; die heidnischen Wenden an der Ostsee streifen ungehindert von den dänischen Küsten bis in das Innere des Landes; die durch innere Unruhen ohnmächtig gewordenen Könige vermögen nichts gegen ihre Zerstörungen; erst in der Mitte des zwölften Jahrhunderts
1157 (1157) bringt das Schicksal wieder einen Wiederhersteller der Ordnung und Ruhe, einen neuen Schöpfer des Reichs, an Waldemar dem Großen auf den Thron.

X.

X. Norwegen.

Quellen: Commentarii historici duo (worunter Theodorich's [1130] Chronik) ed. *Bernh. Casp. Kirchmann.* Amsterd. 1684. 8.

Heimskringla, aller Snorro Sturlesons Nordländske Konunga Sagor s. historiae regum septentrionalium a Snorrone Sturlonide conscriptae ed. *Jo. Peringskiold.* Stockh. 1697. 2 Voll. fol. ed. nov. Op. *Schoeningii, Thorlacii* et *Thorkelini.* Havn. 1777 — 1782. fol.

Hülfsbücher: *Thormod. Thorfaei* Historia rerum Norvegicarum in quatuor Tomos divisa (bis 1387). Hafn. 1711. fol.

Gerhard Schönings Norges Riges Historie (bis 963). Soroee 1771 — 1781. 3 Voll. 8.

Gebhardi's allgem. Geschichte s. bei Dänemark.

68. Von Plinius, der wenigstens den Namen einer "Insel Nerigon" kennt, bis auf Jornandes herrscht tiefes Schweigen von Norwegen. Jornandes im sechsten Jahrhundert kennt viele geographische Namen dieses Landes, und Paul Diakonus im siebenten einige dunkle Gerüchte von ihm: aber in seiner Geschichte wird es erst nach der Mitte des neunten Jahrhunderts etwas helle.

Im

Im siebenten Jahrhundert hatte sich einer der Söhne des letzten Königs aus dem ynglingischen Stamme, Ingial Illråde, mit seinen Gefährten an die Grenze von Norwegen in eine Einöde gerettet, und war Anführer der dasigen schwedischen Colonie geworden, die sich von Zeit zu Zeit durch neue Ankömmlinge vermehrte und dadurch nach und nach so stark wurde, daß sie in der Nachbarschaft Eroberungen machen konnte, die von einzelnen Horden unter einem Oberhaupt mit einem Königstitel bewohnt wurde.

69. Einst warb der späte Abkömmling des vormaligen schwedischen Regentenstamms der Ynglinger, der Anführer seiner schwedischen und einiger andern Horden, um die Tochter des Königs von Hadaland und erhielt zur Antwort: "erst müsse er die Thaten Gorm's des Alten thun, dann solle er die schöne Ida haben." Er that das romantische Rittergelübde, sein Haar nicht eher zu scheeren, bis er die Rolle Gorm's des Alten vollendet und ganz Norwegen unterjocht habe. Er hielt Wort und hieß nach 10 Jahren angestrengter Jugendkraft von seinen langen blonden Locken Harald Haarfagri (Schönhaar), König von ganz
875 Norwegen (875). Vom festen Lande dehnte er nun seine Eroberungen auch auf die schottländischen, orkadischen und hebridischen Inseln nebst der Insel Man aus. Den überwundenen Hordenhäuptern, als seinen Vasallen, legte er einen jährlichen Tribut auf, und theilte das ganze eroberte Land unter Jarle (Grafen), mit

mit der Verpflichtung, über den Gehorsam seiner Vasallen zu wachen, den Tribut derselben gegen ein Drittel davon einzuheben, und 60 Krieger jeden Augenblick zum Aufsitzen bereit zu halten. Den Jarlen untergeordnet setzte er in jeder Grafschaft vier Hersen, als Unterbeamten, an, deren jeder 20 Krieger beim Aufgebot stellen mußte. Durch diese stehende Lehnmiliz hielt er den emporstrebenden Freiheitssinn der unterjochten Hordenhäupter glücklich unter einem Druck, der viele mißvergnügte Norweger (seit 875) nach dem 875
kalten, bisher unbewohnten Island trieb. Die Küsten seines Reichs verwahrte er gegen die Einbrüche seiner wilden Nachbaren, der übrigen Skandinavier, durch Wachtschiffe, und hinterließ seinen Nachkommen ein in seiner Art gut organisirtes und geschütztes Reich.

Noch lag auch hier alles im tiefen Heidenthum, und erst **Olav Triggweson**, Harald's Urenkel, (reg. von 995-1000) führte, unter beständigem Ent- 995
gegenstemmen der heidnischen Priester, mit List und Gewalt das Christenthum ein. Nur äußerte es hier seine herrlichen Wirkungen sehr langsam, weil um die Zeit seiner Gründung Dänen und Schweden wechselsweise das neue Reich bekriegen, um es dem ihrigen einzuverleiben (von 1000-1047); und es gar, 1000
nachdem endlich **Harald Haardrade's** Nachkommen (seit 1057) wieder sicher auf dem norwegischen Thron sitzen, ein Pfaffenstaat wird, der vom heili-

gen

gen Christenvater zu Rom über jede Kleinigkeit einen apostolischen Bescheid einholt.

Thormodi Torfaei Orcades, s. rerum Orcadensium historiae libb. III. Hafniae 1697. fol. mit einem neuen Titelblatt 1715.

Orkneyinga-Saga, s. historia Orcadensium, a prima Orcadum per Norvegos occupatione ad exitum seculi XII cet. — ed. *Jonas Jonaeus*, Islandus. Havniae 1780. 4.

XI. Island.

Litterärnotiz: *Torfaei* Series dynastarum Daniae. p. 38 ff.

Quellen: Heimskringla von *Snorro Sturleson* s. oben bei Norwegen.

70. Island ward im Jahre 875 von flüchtigen Norwegern angebaut, die aus Mißvergnügen über Harald Schönhaar's über Norwegen gebrachte Revolution ausgewandert waren. 60 Jahre nach ihrer ersten Ankunft war durch immer neue Ankömmlinge aus Norwegen die ganze Insel besetzt. Der mitgebrachte Freiheitssinn führte sie zu einer republikanischen Verfassung unter einem Lagmann, unter welcher Regierungsform sie 400 Jahre lang blieben, bis sie, auch des Lagmanns überdrüssig, sich eine völlig demokratische Verfassung gaben.

Auf ihrer unfruchtbaren Insel ward noch mehr, als ehedem in ihrem Vaterlande, das Meer ihr Element. Sie durchstreiften es zuerst als Seeräuber, dann als Kaufleute, zuletzt der bloßen Neugierde und der Bildung wegen. Auf diesen Seezügen entdeckte im J. 983 ein Isländer Ost-Grönland, und ließ sich da 983
mit seinen Abenteurern nieder.

Die norwegischen Könige machten an Island, weil es von lauter flüchtigen Norwegern besetzt worden war,

als ein Pertinenzstück ihres Reichs, von Anfang her Anspruch. Eben darum schickte Olav Triggweson im
982 J. 982 neben Friedrich aus Sachsen auch den norwegischen Bischof Tangbrand als Glaubensprediger dahin, der jedem, wer auf seine Predigten nicht hören wollte, das Christenthum mit eigener heiliger Hand einbläuete. Nach der Zeit ward es von einem Lagmann zum Grundgesetz seiner Republik gemacht, und Isleif, der
1056 zu Erfurt studirt hatte, ward (1056) der erste Bischof auf Island.

Von dieser Zeit an ward diese kalte unfruchtbare Insel der Sitz der größten Cultur des skandinavischen Nordens durch die vielen neuen christlichen und gelehrten Reisen, die ihre Einwohner außer ihren Handlungs-, Kriegs- und Bildungsreisen unternahmen. Sie nahmen meist den Weg zu Lande und kamen auf demselben durch die damals cultivirtesten Länder von Europa: im Westen durch die Orkaden, Frankreich, Helvetien und Piemont; und im Osten durch Dänemark, Deutschland, längs dem adriatischen Meer herunter. Andere reisten, um sich zu geistlichen Aemtern vorzubereiten, des Studirens wegen nach Oxford, Rom, Paris und Erfurt. Zu welchen Zwecken sie sich auch im Auslande herumtrieben, machten sie doch immer ihre Insel zum Sitz der mannichfaltigsten Kenntnisse.

Jo. Erici Disquisitiones duae de veterum septentrionalium, inprimis Islandorum peregrinationibus. Lipf. 1755. 8.

J.

J. G. Eichhorn's Allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur, Th. I. S. 244 ff.

Bis nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts blieb auf Island die demokratische Verfassung, unter häufigen Gährungen und Parteien. Um diesen ein Ende zu machen, erklärten die Isländer Hako VI. von Norwegen auf einem Landtage (1261) für ihren Beherrscher. Mit Norwegen kam Island durch die Kalmarische Union auf immer an Dänemark.

II. Slavischer Norden.

XII. Polen.

Litterärnotiz: *S. J. Hoppii* Schediasma litterarium de scriptoribus historiae Polonicae; vor dem ersten Bande der Leipz. Ausg. von *Dlugosz*.

Quellen: Codex diplomaticus regni Poloniae et magni Ducatus Lithuaniae. T. I. Vilnae 1758. T. IV. 1764. T. V. 1759. fol. (von *Dogiel* herausg.)

(*Dogiel*) Limites regni Poloniae et magni Ducatus Lithuaniae ex originalibus et authenticis exemplis descripti et in lucem editi. Vilnae 1758. 4.

Jo. Pistorii Corpus historiae Poloniae. Basil. 1582. fol.

Hülfsbücher: *Jo. Dlugosz* (st. 1480) libb. XIII. historiae Poloniae (beste Ausg.) Lipsi. 1711. 2 Voll. fol.

Mart. Cromeri (st. 1586) De origine et rebus gestis Polonorum ll. 30. Colon. 1589. fol. mehrmals im Auszug gebracht von Sal. Neugebauer, Joach. Pastorius und Joh. Herbert von Fulstin.

(*G. Lengnich*) Historia Polona a Lecho ad Augusti II. mortem. Lipsi. 1740. Gedan. 1750. 8.

Ejusdem Jus Publicum regni Poloniae. ed. 2. Gedani 1766. 2 Voll. 8.

Histoire générale de Pologne par M. le Chevalier de *Solignac*. Amst. 1751. 5 Voll. 12. Deutsch, bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt v. C. Fr. Pauli. Halle 1763–65. 4.

D. E. Wagner's Geschichte von Polen; als 14. B. (in 3 Abtheilung.) von Guthrie und Gray. Leipz. 1775–77. 8.

Histo-

Historya Narodu Polskiego (Gesch. der Poln. Nation) von *Naruszewicz* (der erste Theil fehlt noch) Th. 2—6. Warschau 1780—1785. 8.

71. Im fünften Jahrhundert (c. 489) zogen sich die Slaven, von den Walachen oder Bulgaren von der Donau weggedrängt, an die Weichsel, und erhielten den Namen Polen von dem ebenen Lande, in welchem sie sich niedergelassen hatten. Ihre älteste Geschichte ist völlig verloren, (wenn man nicht spät aufgezeichnete Sagen für historische Wahrheit annehmen will), weil die slavischen Völker erst mit dem Christenthum ums Jahr 860, und die Polen noch ein Jahrhundert später, die Schreibkunst erhalten haben.

1. Polen (mit Schlesien verbunden) ein Herzogthum, von 842 - 1015.

Erst im J. 842 entstand ein polnisches Herzogthum, 842
dessen Herzoge, von Piast, dem ersten Herzog, den Namen der Piasten führten. Der Herzog Mieciſlav ward durch seine böhmische Gemahlin im J. 965 ein 965
Christ, und sein Sohn Boleslav, mit dem Zunamen Chrobri, der sich zuerst den Königstitel beilegte, breitete das Christenthum in Polen weiter aus. Nun wurden die Polen erst den deutschen Annalisten bekannt, und ihre Geschichte fängt an, etwas gewisser zu werden.

XIII. Rußland.

Notiz der Quellen: A. L. Schlözer's Proben russischer Annalen. Bremen und Göttingen 1768. 8.

Nestor. Russische Annalen, in ihrer slavonischen Grundsprache verglichen, — übers. u. erklärt von A. L. Schlözer. Göttingen 1802—1809. 5 B. 8.

Nestor's und der Fortsetzer desselben älteste Jahrbücher der russischen Geschichte vom J. 858 bis 1203; übers. mit Anmerk. von J. B. Scherer. Leipzig 1774. 4.

G. F. Müller's Sammlungen russischer Geschichte. Petersburg 1732—1764. 9 B. 8.

Hülfsbücher: Mich. Lomonossof's Kurzgefaßtes Jahrbuch der russischen Regenten, übers. von Pet. von Stählin. Kopenh. u. Leipz. 1765. Neue Aufl. 1771. 8.

C. Schmidt-Phiseldeck's Versuch einer neuen Einleitung in die russische Geschichte. Riga 1773. 2 B. 8.

Des Fürst. Mich. Schtscherbatowo Russische Geschichte von den ältesten Zeiten an bis auf die Unterjochung Rußlands durch die Tataren, übers. v. Ch. H. Hase. Danzig 1779. 2 Th. 8.

Histoire de Russie tirée des chroniques originales, des pièces authentiques et des meilleurs historiens de la nation, par M. *Levesque*. Paris 1782. 5 Voll. 8. und Histoire des différents peuples soumis à la domination des Russes, ou suite de l'histoire de Russie par M. *Levesque*. Paris 1783. 2 Voll. 8.

Histoire physique, morale, civile et politique de la Russie par M. *le Clerc*. Paris 1784. 5 Voll. 4. und de la Russie moderne (bis 1762). Paris 1783. 2 Voll. 4.

Hand-

Handbuch der Geschichte des Kaiserthums Rußland vom Anfange des Staats bis zum Tode Katharina der II. Aus dem Russischen (von A. L. Schlözer). Göttingen 1802. 8.

Vom Ursprunge des russischen Reichs, — von Joh. Phil. Gust. Ewers. Riga u. Leipz. 1808. 8. vergl. die Hypothesen des Rec. in der Jen. A. L. Z. 1808. St. 159.

Kritische Vorarbeiten zur Geschichte der Russen. Erstes und zweites Buch. Von J. P. G. Ewers. Dorpat 1814. 8.

72. Die ersten Stifter des russischen Staats kamen aus Skandinavien. Zu der Zeit, da seine Seehelden unter dem Namen der Dänen und Normänner alle Küsten außerhalb der Ostsee beunruhigten, stifteten andere Schwärme dieser Nation unter dem Namen der Wäringer durch die drei Brüder, **Rurik**, **Sineus** und **Truwor**, an den Ufern der Ostsee unter den Slaven am Newa- und Wolchow-Strom im J. 862 drei kleine Staaten, die drei Jahre später, nach Sineus und Truwor's Tode an den ältesten Bruder, Rurik, fielen, und dem **Staate von Nowgorod** seinen Ursprung gaben. 862

Zwei Wäringer, **Oskold** und **Dir**, die wahrscheinlich bei der Austheilung des Slavenlandes unter die mit den drei Brüdern angekommenen Seehelden leer ausgegangen waren, zogen mit ihrem Geleite weiter, und unterjochten die Slaven am Dnjepr und gründeten den **Staat von Kiew**.

Oleg, Rurik's Nachfolger in Nowgorod, folgte ihnen an den Dnjepr nach, und unterjochte auch den

Staat von Kiew, nebst den im umliegenden Lande wohnenden freien Slaven, und verlegte den Sitz seines Reichs nach Kiew. So war ein kleiner Haufe Skandinavier Heer eines ausgebreiteten großen Volks geworden; aber er versank bald unter der Menge der einheimischen Slaven, und selbst die Lehnsverfassung entwickelte sich hier nicht mit ihrer normännischen Strenge, wie in den übrigen Ländern, in denen sich Skandinavier niederließen. Doch herrschten Rurik's Nachkommen in dessen Staat bis zum Jahr 1598 fort.

1. Rußland unter dem Hause Rurik

a) als souveränen Fürsten von 862 – 1237.

Schon Oleg drang bis vor Konstantinopel — eine furchtbare Erscheinung, da der skandinavische Muth auch in den Nachkommen der eingewanderten Kolonie fortdauerte — und die schwachen Griechen erkauften sich den Frieden. Aber der auf diese Weise angefangene Verkehr mit den Slaven am Dnjepr brachte dagegen auch unter die Letztern Werke des griechischen Kunstfleißes und das Christenthum nach dem griechi-
955 schen Lehrbegriff. Olga ließ sich im J. 955 zu Konstantinopel taufen; ihr Enkel **Wladimir der Große**
981 (reg. von 981–1015) nahm eine griechische Gemahlin von Konstantinopel, und veranlaßte durch seinen Uebertritt zum Christenthum, daß sich viele Slaven ihm

zu

Gefallen taufen ließen. Das Christenthum ward etwa um das Jahr 1000, und mit demselben Schreibekunst und ein kleiner Anfang griechischer Cultur allgemeiner. 1000

Unter Wladimir dem Großen ward der Staat von Kiew ein wahres Kaiserthum und erstreckte sich vom Dnjepr bis zum Ladoga-See und bis an die Ufer der Düna. Aber mit seinem Tode (1015) zerfiel das große Reich, indem er es selbst unter seine 12 Söhne theilte und es bloß durch das lose Band eines zu Kiew residirenden Großfürsten zu Einem Ganzen zusammenhalten wollte. Seitdem zerfiel der Staat durch innere Unruhen und ward schwach gegen äußere Feinde. In dieser Lage rückte die Nation selbst in ihrer gesellschaftlichen Bildung nicht fort. Doch lebte in einem Kloster zu Kiew der erste russische Annalist, Nestor, um's Jahr 1100. 1015

C. Oſt-Europa.

Quellen: Hiſtoriae byzantinae ſcriptores ed. *Phil. Labbeus.* Paris 1648—1685. 37 Voll. fol. vermehrter Nachdruck: Venet. 1729. 22 Voll. fol.

Hülfsbücher: *Jo. Gotth. Stritteri* Memoriae populorum olim ad Danubium, Pontum Euxinum, Paludem Maeotidem — incolentium e ſcc. Byzant. eruta et digeſtae. Petropol. 1771—1774. 2 Voll. 4.

A. L. Schlözer's Allgemeine nordiſche Geſchichte (der 31ſte Theil der allgemeinen Welthiſtorie). Halle 1771. 4.

Johann Thunmann's Unterſuchungen über die Geſchichte der öſtlichen europäiſchen Völker. Leipz. 1774. 8.

J. C. Gatterer's Einleitung in die ſynchroniſtiſche Univerſalgeſchichte. Göttingen 1771. 2 Th. 8. und Verſuch einer allgemeinen Weltgeſchichte. Göttingen 1772. 8.

Im öſtlichen Europa zeigen ſich außer den Byzantinern mehrere Völker von finniſchem und türkiſchem Stamme. Zum finniſchen gehören Bulgaren und Avaren, und wahrſcheinlich auch Ungern; zum türkiſchen Chazaren, Petſchenegen und Uzen (Polovzer, Kumaner).

XIV. Byzantiner.

Litterärnotiz: *J. G. Meuſelii* Biblioth. hiſtorica Vol. V. P. I. p. 108 ſq.

Hiſtoire des révolutions de l'empire de Conſtantinople depuis la fondation de la ville jusqu'à l'an 1543 par *L'Evesque de Burigny*. Paris 1748—1756. 3 Voll. 12.

Le Beau hiſtoire du bas empire en commençant à Conſtantin le Grand. Paris 1757. 21 Voll. 12. contin. par *Ameilhon*. Paris 1786. 1811. 27 Voll. 8.

Ed. Gibbon's Hiſtory of the decline and fall of the Roman Empire. Lond. 1776—1788. 6 Voll. 4. Baſil. 1788. 6 Voll. 8.

Joh. Dan. Ritter's Byzantiniſche Geſchichte, der Allgem. Weltgeſchichte von Guthrie und Gray Th. V. Leipz. 1768. 8.

73. Das römiſche Reich im Oſten von Europa umfaßte Anfangs von Aſien die Länder dieſſeits des Euphrats, die Küſte des ſchwarzen Meers und Kleinaſien; von Afrika Aegypten, und von Europa die Länder von den Meerengen bis an das adriatiſche Meer und die Donau. Es dauerte nicht nur noch 1000 Jahre fort, nachdem ſeine zweite Hälfte im Weſten längſt zerſtört war, ſondern vergrößerte ſich ſogar nach der Zeit noch durch die Küſte am mittelländiſchen Meer und Italien, trotz der häufigen Anfälle roher Völker-

Völkerstämme von außen und der Gräuel und Verwirrungen von innen, so daß die lange Fortdauer des östlichen Roms unter diesen Umständen schwerer zu erklären ist, als der frühe Untergang des westlichen.

Es traf in diesem Reiche zusammen, was sonst Staaten in kurzer Zeit aufzulösen pflegt: ein Thron, für den es keine festbestimmte Erbfolge gab, sondern dessen Besetzung von der Gunst der Generale oder den Ränken der Geistlichkeit abhing, und den häufig ihre Günstlinge aus dem niedrigsten Pöbel und fast immer Ausländer einnahmen: Regenten, die ihrem hohen Berufe nicht gewachsen waren, träge, üppige, lasterhafte, tyrannische Weichlinge; Sklaven nichtswürdiger Weiber oder verworfener Buhlerinnen, die immer Gift und Dolche in Bereitschaft hatten, um einen neuen Liebhaber auf den Thron zu bringen; gehorsame Werkzeuge abergläubischer und zänkischer Geistlichen, von denen sie von ihren wichtigen Regierungsgeschäften abzogen, in eigene Untersuchungen verborgener Religionsgeheimnisse vertieft und in erbitternde Religionsstreitigkeiten verwickelt wurden, die öfters (wie z. B. der Bilderstreit) Aufruhr und innerliche Kriege nach sich zogen. Im geheimen Rath saßen Geistliche und Mönche, denen Kirchen- und Klosterangelegenheiten wichtiger als Staatsangelegenheiten schienen, oder Eunuchen, welche Sklaven der Geistlichkeit oder der Parteien des Cirkus waren. In den griechischen Provinzen wohnte ein träges, weichliches, allen Lastern ergebenes, feiges Volk, das sich,

während

während seine Kaiser, deren Diener und die Geistlichkeit im Ueberfluß schwelgten, in der bittersten Armuth verzehrte, und sich mit thierischer Gleichgültigkeit dem härtesten Druck der Tyrannei und Erpressungen hingab, wenn es gleich bereit war, augenblicklich in die wildeste Empörung aufzustehen, sobald ein Christus- oder Heiligenbild von seiner Stelle sollte weggenommen werden; ein Volk, das ein Komet oder die vierte Ehe eines Kaisers mit Angst und Bangigkeit erfüllen konnte. Die Hauptstadt war der Abgrund, welcher allen Reichthum der Provinzen verschlang, und alle Macht des Reichs mit solcher Entschiedenheit in sich vereinigte, daß der Besitz des Reichs immer von dem Besitz von Konstantinopel abhing, und dabei der Wohnsitz eines weichlichen, nach Wucher und Vergnügungen des Cirkus dürstenden Volks, ohne allen emporstrebenden Geist, ohne Muth und Tapferkeit, ohne edeln Sinn, das im Meuchelmord seine größte Stärke suchte. Das byzantinische Reich stand daher immer seinen wilden Grenznachbaren von slavischer, germanischer und asiatischer Abkunft offen, wenn nicht etwa ein tapferer Ausländer sein Glück im byzantinischen Heer gemacht, oder einmal eine unverdorbene Familie einen Mann von kühnem Geist aufgestellt hatte, den sein Genie im Heer emporhob, oder wenn es nicht dem schwachen Kaiser auf dem Thron gelang, durch die erpreßten Schätze seines Reichs die Hülfe einer andern ärmern Nation zu erkaufen.

Mit

Mit der physischen Schwäche war auch hier, wie anderwärts, die Geistesschwäche gepaart. Im Besitz der ganzen alten Litteratur waren ihre Gelehrte geistesarm und kenntnißleer, und zu kraftlos, die früheren Entdeckungen aufzufassen und zu nützen, geschweige neue Entdeckungen von Bedeutung zu machen (wenn man die des griechischen Feuers ausnimmt). Die Schriftsteller, welche sie aufstellten, waren daher entweder geistlose Compilatoren aus den Alten, oder metaphysische Polemiker ohne einen Funken philosophischen Geistes, oder elende Homilienschreiber. In den Werkstätten ihrer Künstler lebte bloß das Mechanische der frühern Kunst fort, und die größten Meisterwerke, die aus ihnen hervorkamen, waren geschmacklose Christus-, Märtyrer- und Heiligenbilder mit einem Heiligenschein um den Kopf.

Mart. Hanckii De Byzantinarum rerum scriptoribus libri. Lipſ. 1677. 4.

C. G. Heyne Commentt. de priscae artis opp. Constant. in den Commentt. Societatis Gotting. Vol. XI. XII.

Die Geschichte eines so entarteten Volks, in dem nicht einmal Trümmer von der Größe seiner Vorfahren übrig geblieben sind, kann wenig Interesse für die Menschheit haben, und ist recht dazu geeignet, den mit Ekel zu erfüllen, der mit dem Inhalt der Jahrbücher anderer kraftvollen und thatenreichen Völker vertraut ist.

1. Das griechische Reich erwehrt sich seiner Feinde und erweitert seine Grenzen. von 295–565.

74. Gleich nach Theodosius Tode fingen die Meutereien ausländischer Minister und Eunuchen an, mit welchen die Ränke eines schwachen Weiber- und Pfaffenregiments abwechselten. **Arkadius** (reg. 395–408) 395
war Sklave von dem Gaskogner Rufin, dem Eunuchen Eutropius und dem gothischen Feldherrn Gainas; **Theodosius II.** (von 408–450) abwechselnd vom Pa- 408
tricius Anthem, seiner Schwester Pulcheria, und seiner Gemahlin Athenais (oder Eudocia), und als die Intrigue diese gestürzt hatte, von dem Verschnittenen Chrysaph. Mit ihm war Theodosius Mannsstamm ausgestorben, und dadurch seiner Schwester, **Pulcheria**, der Weg zum Kaiserthron eröffnet — das erste Beispiel einer weiblichen Succession, seitdem ein römisches Reich existirt hatte, weshalb die Schicklichkeit erforderte, einen Kaiser, und zwar der gelobten Jungfrauschaft zu Ehren, den abgelebten sechzigjährigen Senator **Marcian**, einen Thracier oder Illyrier von niederer Herkunft, als Scheingemahl mit sich auf den Thron zu erheben (von 450–457). Von nun an 450
war der Thron immer ein Geschenk günstiger Zufälle, und deshalb ein neues Befestigungsmittel auf demselben — die geistliche Einsegnung — nöthig: denn Leo der Thracier, von dem Gothen Aspar, als Pa- 1.

tricius,

457 tricius, darauf erhoben, (von 457-474) war der erste, der sich vom Patriarchen Anatolius die Krone aufsetzen ließ; dadurch ward zwar der Kaiser in den Augen des abergläubischen Pöbels heilig; aber in dem Innern des Palastes ward er desto häufiger der Gegenstand der Weiber- und Ministerkabale. Wie ward
474 nicht **Leo Isaurikus** (von 474-491) herumgetrieben; zuerst als Vormund seines unmündigen Sohns Leo II., darauf als alleiniger Besitzer des Throns durch die Ränke seiner eigenen Schwiegermutter, der verwittweten Kaiserin Verina, die ihn nach Chalcedon zu entweichen und gegen ihren Bruder Basilis-
476 kus (476) den Thron mit den Waffen zu behaupten zwang, und als er diese besiegt hatte, wie heftig wieder durch die Empörungen des Marcianus, Illus und Leontius zur großen Zerrüttung des Reichs gekämpft, die eine Hauptursache war, weshalb man dem kriegerischen Geiste des in der Nachbarschaft so gefährlichen Theodorich's die Richtung nach Italien ge-
491 ben mußte! Erst **Anastasius I.** (von 491-518) lebte wieder ruhig und thatenlos, geschützt durch den in 50jährigem Kriegsdienst grau gewordenen Justin, der von einem Schweinhirten bis zum Commandanten der Leibgarde aufgestiegen, und so großmüthig war, erst nach Anastasius I. Tod sein Ansehen unter seinen Kriegern, und das von Anastasius Verwandten zur Bestechung der Leibwache ihm anvertraute Geld zu seiner Erhebung auf den Kaiserthron zu nutzen. Von
518 **Justin** (von 518-527) erbte den Thron sein Enkel

den

den er die letzten Monate zum Mitregenten angenommen hatte, Justinian I. (von 527-565), einer 527
der schwächsten, und dabei doch einer der glücklichsten Kaiser; der Eroberer von Afrika, Sicilien und Italien durch Belisar und Narses, und daneben das Spiel der Kaiserin Theodora, einer Theatertänzerin, und der blauen Faction (der Orthodoxen), mit welcher er es gegen die grüne (die verdrängte kaiserliche Familie) hielt.

75. Dieser unaufhörlichen Meutereien in dem Innern, und der heftigen Erschütterungen von außen ohnerachtet, erhielt sich nicht bloß das byzantinische Reich, sondern vergrößerte sich sogar. Rufin hatte im J. 395 die Hunnen und Westgothen selbst in das 395
Reich, dem er als Vormund vorstand, gerufen, jene um seine asiatischen, diese um seine europäischen Provinzen zu verwüsten; damit dem Vandalen Stilliko, dem Vormunde des weströmischen Reichs, wenig mehr an dem Orient gelegen seyn möchte. Und sobald ihm dieser Zweck gelungen war, wußte er die fernern Stöße der Westgothen von seinem Reiche weg- und gegen das westliche Rom hinzuwenden, indem er Alarich mit der Präfectur des östlichen Illyriens befriedigte. Die Hunnen, welche jetzt noch nicht unter ein Oberhaupt vereinigt waren, und nur einen Streifzug unter Roas (oder Rugila) gethan hatten, folgten ohnehin ihrer schon genommenen Richtung, sich in Asien weiter auszubreiten, und zufrieden mit ei-

nem jährlichen Tribut des griechischen Reichs von 350 Pfund Goldes, fielen sie vor der Hand demselben nicht weiter beschwerlich. Als Roas Enkel, Attila und Bleda, mit neuen Einfällen drohten, kauften sich die Minister zu Konstantinopel, bei einer mündlichen Unterhandlung mit ihnen in Ober-Mösien, durch die Erhöhung des jährlichen Tributs bis auf 700 Pfund Goldes ab, und hielten damit ihre Feindseligkeiten bis zum Jahr 441 zurück, in welchem erst Attila, von dem von Theodosius II. bedrohten Genserich in Afrika dazu ermuntert, mit seinen Hunnen losbrach. Schon waren drei blutige Schlachten gegen Attila verloren, und die Hunnen hatten schon alles Land bis an die Vorstädte von Konstantinopel verwüstet, als es Theodosius II. gelang, den Hunnenkönig mit der Erhöhung des jährlichen Tributs bis auf 2100 Pfund Goldes, und die Abtretung eines Stück Landes am südlichen Ufer der Donau von Singidunum bis Novä in der Dioces Thracien zu befriedigen. Noch rieben sich zwar Attila und seine Söhne eine Zeitlang an den Kaiser Marcian, der sich aber durch Tapferkeit gegen sie behauptete. Die kurz darauf erfolgte Auflösung des großen Reichs der Hunnen erlöste endlich die Byzantiner ganz von diesem gefährlichen Feinde. 441

Nur an seine Stelle traten bald die Ostgothen, nachdem sie die Sitze der herausgeschlagenen Hunnen in Pannonien eingenommen hatten. Kaiser Leo I. eilte sich von den neuen Nachbaren einen Bund durch Geld

zu

zu erkaufen, und zur Sicherung der ihm zugesagten Ruhe den Theodorich, den siebenjährigen Prinzen des ostgothischen Königs Theodemir, sich als Geissel zu bedingen. Hier erwuchs der ostgothische Prinz unter einer bloß kriegerischen Bildung, die selbst die ersten Elemente geistiger Kenntnisse, Lesen und Schreiben, verschmähte, wodurch er ein nur desto größerer Liebling seiner Stammesverwandten wurde, als er in seinem 18ten Jahre zu ihnen zurückkehrte. Er selbst stieg darauf zu Konstantinopel unter Zeno bis zum Patricius und Consul, womit der Oberbefehl der Hoftruppen verbunden war, nicht ohne geheime Sorgen des Kaisers, seitdem es dem Reiche immer schwerer fiel, Theodorich und seine im byzantinischen Solde stehenden Truppen zu bezahlen. Noch zu rechter Zeit, eh die Verlegenheit merklich und durch ausgebliebene Bezahlung gefährlich werden konnte, lenkte Zeno den Ehrgeiz des jungen Kriegers auf Italien, in so zweideutigen Ausdrücken, daß es ungewiß blieb, für wen er es dem Odoacher entreißen sollte, ob für sich, oder für den byzantinischen Kaiser? Theodorich eroberte es zwar (489) für sich, aber außerdem, daß das 489
okcidentalische Reich eine gefährliche Nation los wurde, so hatte es davon noch den Vortheil, daß es scheinbare Ansprüche auf das ostgothische Reich in Italien behielt.

Durch solche glücklich benutzten Umstände befreit von gefährlichen Nachbaren konnte schon Justinian I. die großen Generale, die das Glück für seine Regierung hatte geboren werden lassen, Belisar und Nar-

ses, nützen, die Grenzen seines Reichs in Nordafrika und Westeuropa durch die Wiedereroberung der Länder, auf welche er Ansprüche hatte, ansehnlich zu erweitern.

76. Afrika war unter Genserich von den Vandalen abgerissen worden, und schon zur Zeit Theodosius II. waren die beiden Höfe zu Ravenna und Konstantinopel einverstanden gewesen, die Wiedereroberung desselben zu versuchen, als es Genserich noch zu rechter Zeit gelang, das ihm drohende Ungewitter durch einen Einfall des Attila in das byzantinische Reich mit Erfolg abzuleiten. Jetzt war das vandalische Reich durch die Befreiung des athanasischen Glaubens von dem Druck der arianischen Vandalen und durch Thronstreitigkeiten in sich selbst getheilt, und stand einer leichtern Besiegung bloß. Sie führte Belisar, der sich von einem Bauern zum General der kaiserlichen Armee aufgeschwungen und die Uebertragung dieser Würde durch wiederholte Siege in Syrien und über die Perser gerechtfertigt hatte, in Justinian's Namen mit einem Glücke aus, daß er zuerst das vandalische Reich in Afrika zerstörte (und daneben sich in Spanien einige am Ocean und dem mittelländischen Meer gelegene Städte für seinen Kaiser abtreten ließ) darauf den Krieg nach Sicilien und Neapel spielte, und damit den Anfang der Eroberung von Italien machte.

Ita-

Italien hätte nach Theodosius des Großen letztem Willen in enger Verbindung mit Konstantinopel bleiben, und beide Theile des großen römischen Reichs hätten durch eine Art gemeinschaftlicher Regierung verwaltet werden sollen. Aber die Ränke, mit denen die beiden Präfecten, Stiliko und Rufin, sich verfolgten, verhinderten die Ausführung dieses Plans; denn als nach dem Tode des Honorius (422) das westliche 422
Reich wieder an Theodosius II. zurückfallen sollte, bemächtigte sich ein kaiserlicher Secretär, Johannes, desselben. Zwar wird der Thronräuber besiegt und entkuppet; aber Theodosius II., mit dem östlichen Theil zufrieden, tritt den westlichen seinem nahen Anverwandten, des verstorbenen Honorius Schwestersohn, Valentinian III., mit der ausdrücklichen Erklärung ab, die das Signal zur gänzlichen Trennung wurde, daß alle künftigen Gesetze nur in dem Gebiet ihres Urhebers gültig seyn sollten. Nach der Zeit, bei Gelegenheit der Vermählung seiner Tochter Eudoxia mit Valentinian III. (437), ließ er sich von ihm bloß 437
das westliche Illyrien, eine der drei Diöcesen von der Präfectur Italien, abtreten, wodurch Norikum (der Theil des jetzigen Deutschlands, der auf der Ostseite des Innflusses liegt) das westlichste Land des morgenländischen Kaiserthums wurde.

Ausgenommen, daß Leo I. im J. 467 auf Ver- 467
langen der Römer den Anthemius zum Kaiser ernannte, blieb Italien in diesem Verhältniß mit dem östlichen Reiche bis auf Odoacher's Proclamation zum

Königs von Italien, bei welcher der Gedanke zu dessen Wiedervereinigung mit der byzantinischen Krone zuerst wieder recht lebhaft in dem Kaiser Zeno erwachte. Er selbst, herumgetrieben durch die Kaiserin Verina und andere Gegner seiner Herrschaft, ermangelte der Kraft, die Ansprüche auf Italien geltend zu machen, vermochte aber den Theodorich dazu, nur daß
493 dieser ostgothische Held die Eroberung im J. 493 für sich vollendete, was schwerlich Zeno's Meinung war, was aber weder Zeno, noch der träge Anastasius, noch der alte Justin, wohl aber Justinian durch Belisar, nach seinen Siegen über die Vandalen, mit den Waffen in der Hand erklärte. Belisar fing die Er-
535 oberung an (von 535–539) und der Eunuche Narses
554 vollendete sie bis 554.

Das byzantinische Reich stand jetzt in seiner schönsten äußern Glorie; der Umfang desselben war ansehnlich erweitert, die europäischen und asiatischen Festungen waren theils hergestellt, theils vermehrt. Auch sein innerer Zustand schien sich zu heben durch die Sorge, welche der Kaiser für die Gesetzgebung trug, durch die Künste, die sich unter ihm hoben, durch die neue Quelle der Industrie, welche sich durch die Verpflanzung des Seidenbaus durch persische Mönche nach Konstantinopel eröffnete. Dennoch, bei allem äußern Glanze, nagten zahlreiche Feinde an seiner Macht, Ordnung und Ruhe. Justinian erschöpfte seine Einkünfte durch Almosen, Gebäude, Kriege und Bündnisse, und sah deshalb seinen Beamten Bedrückun-

drückungen und Erpressungen nach; er war das Spiel der Kabalen der Kaiserin Theodora und der Geistlichkeit, der zu Liebe Athen aufhörte, ein Sitz der Philosophie zu seyn; und wo kein Belisar und Narses befehligten, wie gegen die Perser und Slaven, da folgten Niederlagen auf Niederlagen, da drückte seine Waffen Hohn und Spott.

2. Das griechische Reich verliert die schönsten Provinzen.

von 565–867.

77. Von Justinian's I. Regierung an bis auf Theophilus werden die Anfälle der wilden Völker stürmischer, und kosten dem Reiche die schönsten Provinzen. Unter **Justin II.** (von 565–578) melden sich die Avaren zudringlicher, und fangen die Longobarden ihre Eroberungen in Italien an, die sie unter **Tiber II.** (von 578–582) und unter **Mauritius** (von 582–602) fortsetzen. Unter **Phokas** (von 602–610), der dem Reste des Exarchats zum Besten den Bischof zu Rom in einen ökumenischen Patriarchen umschafft, stürmen die Perser unter Kosru gegen sein Reich und entstehen Empörungen in Afrika, die jedoch noch gedämpft werden; unter **Heraklius** (von 610–641) gehen die byzantinischen Besitzungen in Spanien verloren, und regen sich bereits die Araber; sie setzen unter der kur-

565 578 582 602 610

gen Regierung seiner zwei Söhne, Konstantin III.
641 und Herakleonas (reg. 641) ihre Bewegungen fort,
642 und entreißen unter Constans II. (von 642-668) Cy-
pern, Rhodus, Aegypten und den größten Theil von
Afrika. Unter Konstantin IV. Pogonatus (von
668 668-685) rettet selbst Konstantinopel gegen sie bloß
das griechische Feuer. Darauf fangen gar Thronum-
kehrungen an: Justinian II. wird nach einer kurzen
685 Regierung (von 685-694) von Leontius (von 694-
694 698) vertrieben, und dieser hat noch Tiberius III.
698 Apsimar (von 698-703) zum Nachfolger, ehe sich
703 Justinian II. zum zweitenmal (von 703-711) auf
den Thron schwingt. Auch die folgenden Kaiser: Phi-
711 lippicus Bardanes (von 711-713), Anastasius II.
714 (714), und Theodosius III. (von 714-716) gehen
thatenleer wie Schatten vorüber, worauf Leo III.
716 Isaurikus (von 716-741) als Bilderstürmer auf-
tritt, und die zweite vergebliche Belagerung Konstan-
tinopels durch die Araber aushält; Konstantin IV.
741 Kopronymus (von 741-775) und Leo IV. Chaza-
775 rus (von 775-780) verlieren den größten Theil des
Exarchats, und Konstantin IV. Porphyrogenneta
780 und seine Mutter Irene (von 780-802) sehen neben
dem Exarchat auch Rom verloren gehen. Ihre Nach-
802 folger Nicephorus I. (von 802-811), Stauracius
811 (811), Michael I. (von 811-813), Leo V. (von
813 813-820) besteigen nur den Thron, um ihn nach we-
nigen Jahren wieder zu verlassen, und Michael II.
820 der Stammler (von 820-829) sieht sich alles, was

er

er von Dalmatien besaß, und den größten Theil von Sicilien durch die Araber entrissen; Theophilus (von 830–842) durchträumt eine thatenleere Regierung, und bei des nichtswürdigen Michael's III. (von 842–867) Ermordung stirbt der bisherige Regentenstamm aus. 830 842

78. Demnach halfen Perser, Longobarden, Westgothen, Avaren, Bulgaren und Araber zusammen, das byzantinische Reich zu schwächen, und ihm große Länder zu entreißen.

Die Perser, Erbfeinde des östlichen Roms, thaten ihm bloß durch die immer nachtheiligen Folgen wiederholter Kriege, und die Aufwiegelung der wilden Völker in seiner Nachbarschaft (wie der Avaren), Schaden, ohne ihm Provinzen abzureißen (Alte Gesch. §. 45. III.)

Die Longobarden dagegen nahmen Oberitalien weg, und schränkten das Exarchat nicht nur auf das mittlere und untere Italien ein, sondern schwächten es auch durch unaufhörliche Streifereien und Zerstörungen (§. 35–43.).

Die Westgothen schlugen die Byzantiner aus den Städten auf der spanischen Küste, welche Belisar seinem Kaiser unterworfen hatte, schon unter Heraklius.

Die Avaren, die im J. 558 unter Justinian an 558 der kaukasischen Landenge erschienen, bezogen, um deren kriegerische Stärke von dem byzantinischen Reiche ab- und gegen die hunnischen (ungrischen) Stämme zu richten, bis auf Justin II. im J. 565 Jahrgelder. 565

Seitdem ihnen dieselben von Justin eingezogen wurden,
565 bemächtigten sie sich im J. 565 des trajanischen Daciens,
568 das vorhin die Gepiden beherrscht hatten, und 568
des von den Longobarden verlassenen Pannoniens; im
579 J. 579 oder 580 nahmen sie Sirmium mit List weg;
583 583 - 588 wiegelte ihr Chakan die Slaven am baltis-
598 schen Meer gegen die Byzantiner auf; 598 nahmen
626 sie ihnen Dalmatien außer der Seeküste weg; 626
thaten sie den Persern zu Gefallen heftige Einfälle in
die byzantinischen Länder, und belagerten sogar Kon-
stantinopel zu Wasser und zu Lande. Da die Byzan-
tiner selbst nicht im Stande waren, sie aus ihrer
Nachbarschaft wegzuschlagen, so unterstützten sie bloß
die von denselben beherrschten rohen Stämme, sich
gegen deren Herrschaft zu empören; und so gelang
endlich die Schwächung des großen Avarenreichs. Im
635 J. 635 schlossen sie mit den abgefallenen Bulgaren und
europäischen Ungern (den Hunogunduren) ein Bünd-
640 niß; 640 nahmen die Chrobaten und Serblier mit
Einwilligung des Kaisers Heraklius Dalmatien weg,
vertrieben einen Theil der Avaren, und unterjochten
den zurückgebliebenen. Durch solche Nothhülfe wurden
die Byzantiner diesen Feind los.

Dagegen aber traten nun die Bulgaren, die
zwischen dem Don und Dniester wohnten, gegen sie
635 auf. Im J. 635 tritt der Kaiser Heraklius mit dem
Bulgarenkönig Kuvrat in ein Bündniß, und ertheilt
ihm Geschenke und die Patriciuswürde, bloß um sein
Reich vor den Einfällen dieses unabhängig und mäch-

tig

tig gewordenen Königs zu sichern. Aber gleich nach dem Tode desselben gehen die Bulgaren im J. 678 678
über die Donau, und verheeren das byzantinische Gebiet mit solchem Erfolge, daß sich Konstantinus Pogonat (IV.) zu einem jährlichen Tribut verstehen mußte. Im J. 679 nahmen sie alle Länder zwischen 679
der Donau und dem Hämus, vom schwarzen Meer an bis gegen Pannonien, weg; 705 setzen sie den 705
vertriebenen Justinian II., gegen die Abtretung eines Stück Landes an der Südseite des Hämus, wieder in sein Reich ein; dagegen stürmen sie im J. 814 so- 814
gar Adrianopel.

Zwischen diese Unternehmungen der Bulgaren fallen die Eroberungen der Araber, welche dem byzantinischen Reiche, gleich in dem ersten Sturm ihres Angriffs, die schönsten Provinzen kosteten. Syrien fiel seit 632 durch Abu Obeidah und Chalid, der ihn ab- 632
löste, Aegypten durch Amru seit 638, Afrika durch 638
Akbah seit 665, und durch Hassan, den Statthalter 665
von Aegypten, seit 692 und 698, worauf Musa sammt 692
seinen beiden Söhnen die Herrschaft der Araber über 698
Afrika durch die Dämpfung der letzten Empörungen befestigte. Mittlerweile waren die Araber auch eine Seemacht geworden (besonders seitdem sie auch Inseln, wie Cypern und Rhodus, den Griechen entrissen hatten) und wagten unter dem Chalifat des Moawijah, und unter der Anführung des in Kriegen grau gewordenen Sophian, im J. 668 einen Angriff auf 668
Konstantinopel, den sie im folgenden Sommer wiederhol-

derholten; wurden aber beidemale, besonders durch die Wirkungen des griechischen Feuers, unter großem Verlust zurückgetrieben. Als sie denselben Versuch im
716 J. 716 unter dem Chalifen Soliman noch einmal unternahmen, gelang es den Griechen, durch Feuerschiffe die aus 1800 Schiffen bestehende Flotte der Araber vor der Mündung des Hafens von Konstantinopel zu verbrennen. Von dieser Zeit an blieb das östliche Europa von den Einfällen und Zerstörungen der Araber bis auf die Regierung der Kaiserin Irene im J.
781 781 frei, welche die Belagerung von Konstantinopel durch einen jährlichen Tribut von 70,000 Goldbezanz abkaufte, doch ohne ihn je zu entrichten, weil er bei den Unruhen, die nach Harun's Tode im Chalifat ausbrachen, und unter Al Mamun's Anstalten für die wissenschaftliche Cultur der Araber nach und nach vergessen wurde.

Während die Byzantiner im Osten vor den Arabern zur Ruhe kamen, bestürmten die Longobarden, die Franken und Araber ihre Besitzungen
741 im Westen. Zwischen 741-775 nahmen die Longobarden vom mittlern Italien beträchtliche Distrikte in Besitz, welche ihnen nach der Zeit Pipin und Karl der Große zum Besten des h. Stuhls zu Rom wieder abnahmen. Bald nach der Zerstörung des longo-
800 bardischen Reichs im J. 800 eignete sich Karl der Große bei der Uebernahme der Kaiserkrone den römischen Dukatus zu, und die Araber nahmen den Byzantin-

zantinern Kreta weg, landeten seit 827 auf Sicilien, 827
und eroberten bis 842 die ganze Insel. 842

Diese Abnahme ihrer Macht im Westen beförderte der Krieg gegen die Bilder in den Kirchen, welchen Leo Isaurikus (nach 726) anfing, und sein Sohn Kopronymus (754) fortsetzte. Der Orient nahm sie nach dem Willen der Kaiser, doch nicht ohne große Bewegungen, aus den Kirchen weg; aber im Occident fand ihr Befehl so heftigen Widerstand, daß er nicht nur Empörungen in Italien veranlaßte, sondern auch, weil der longobardische König Liutprand als Verfechter der heiligen Bilder in Romagna und Ravenna einbrach, die letzte Ursache der weltlichen Macht der Päbste und der Wiederherstellung des römischen Reichs durch Karl dem Großen wurde. Denn als Irene (seit 780) und die Kaiserin Theodora dem Bilderstürmen ein Ende machten, war es bereits zu spät, diese Folgen eines unzeitigen Eifers zu hintertreiben.

3. Das griechische Reich sinkt immer tiefer, seit 867.

a. Unter seinen macedonischen Kaisern, von 867–1056.

Von 886 an geht: Phil. Krug's Kritischer Versuch zur Aufklärung der byzantinischen Chronologie, Petersb. 1810. 8.

79. Durch die neue macedonische Dynastie, welche
867 mit Basil I. (reg. von 867–886) auf den Thron kam, einem tapfern, unter den Bulgaren erwachsenen und kriegserfahrnen Helden, dessen Waffen den Bulgaren furchtbar waren, schien sich zwar eine bessere Aussicht für das Reich zu eröffnen; denn er, der es bei seinem Antritte schwach fand, verließ es durch seine thatenreiche und kluge Regierung, seine treffliche Verwaltung der Finanzen und bessere Ordnung der Gesetze im blühenden Zustande: und sein Sohn Leo
886 VI. der Philosoph (reg. von 886–911), machte wenigstens dem Thron noch durch Kenntnisse Ehre, wenn ihm gleich größere Regierungskräfte ungleich vortheilhafter gewesen wären, als das Schriftstellertalent, das er in verschiedenen kirchlichen und andern Büchern zeigte. Aber schon im dritten Geschlechte war auch
911 dieser Stamm ausgeartet: schon Alexander (von 911–
912 912) regierte thatenlos, und der berühmte Schriftsteller Konstantin VII. Porphyrogenneta (von 912–
959 959) mußte, zum fünften Range in der Regierung herabgesetzt, sich mit Malen beschäftigen, und von ferne der Regierung zusehen, die sein Schwiegervater, Romanus Lakapenus, nebst dessen drei Söhnen, in seinem Namen führte; und wie er endlich durch die Uneinigkeit der usurpirenden Familie selbst auf den Thron gelangte, so war er für die Regierung viel zu schlaff, und überließ sie seiner eigensinnigen Gemahlin. Ro-
959 manus I., sein Sohn (reg. von 959–963), lebte bloß den Freuden des Cirkus und der Tafel, bis es

seiner

seiner Gemahlin Theophania gefiel, ihn zu vergiften, um im Namen ihrer unmündigen Söhne zuerst mit Nicephorus Phocas (von 963–969), und nach dessen Ermordung mit dem Armenier Johannes I. Zimisces (von 969–976) zu herrschen. Die 15 Jahre, während welcher Fremdlinge an der Stelle der regierenden Familie das Ruder führten, waren die glänzendste Periode des byzantinischen Reichs in diesen späten Zeiten; im Innern herrschte Ordnung, und an den Grenzen siegten die Waffen über Araber und Russen. Das Gift, an dem auch Zimisces mitten in seiner verdienstvollen und thatenreichen Regierung sterben mußte, half endlich den mittlerweile erwachsenen Söhnen des Romanus, Basilius II. und Konstantin VIII., jenem, einem Kriegshelden, der die Araber demüthigte und das Reich der Bulgaren zerstörte, in den europäischen, diesem, einem schwachen Wollüstling, in den asiatischen Provinzen zur Regierung. Als Basilius (reg. von 976–1025) starb, beschäftigte sich der wollüstige Konstantin (von 1025–1028) die ganze Zeit seiner Herrschaft über mit nichts, als mit der Bestimmung seiner Nachfolge. Von nun an, bis die macedonische Dynastie 1056 erlosch, vergeben die beiden Töchter des verstorbenen Kaisers Konstantin, Zoe und Theodora, unter den schrecklichsten Lastern den Thron. Zoe erhob ihren ersten Gemahl, einen Patricier, Romanus II. Argyrus (von 1028–1034) auf denselben; darauf vergiftet sie ihn aus Liebe zu einem schönen Paphlagonier, ihrem Kämmerer, Michael IV. (von

963 969 976 1025 1028

1034 (von 1034–1041), der aber bald, durch die Epilepsie bis zum Blödsinn geschwächt, seinen Bruder, dem Eunuchen Johann, die Regierungsgeschäfte überlassen mußte. Zoe adoptirte nun ihren Neffen **Michael Kalaphates** und ließ ihn nach dem Tode ihres blödsinnigen Gemahls den Thron besteigen (1041). Seine viermonatliche Regierung zeichnete nur der Undank gegen seine Wohlthäterin, die Kaiserin Zoe, durch die über sie verhängte Verbannung, aus; doch ward sie vom Volke wieder unter einem dreitägigen Tumult zurückgerufen, und dem **Kalaphates** wurden die Augen ausgestochen. Nun präsidiren Zoe und ihre älteste Schwester Theodora, die aus dem Kloster zur kaiserlichen Würde gerufen ward, drei Monate lang in dem Senat, bis endlich, da Theodora ihres Klostergelübdes wegen sich nicht vermählen wollte, Zoe zur dritten Ehe mit **Konstantin X. Monomachus** (von
1042 1042–1054) schritt, dessen Regierung bloß durch den ersten Einfall der seldschukischen Türken in das griechische Reich merkwürdig wurde. Nach seinem Tode regierte **Theodora** (die ihre Schwester überlebt hatte)
1054 noch 19 Monate (1054. 1055). Mit ihr erlosch der macedonische Stamm, weshalb sie noch vor ihrem Tode einen Veteran, **Michael VI. Stratiotikus** (1056), zum Mißvergnügen der Armee, zu ihrem Nachfolger ernannte. Die Generale erwählten dagegen den **Isaak Comnenus** zum Kaiser, und Michael, der sich nicht gegen Isaak durch die Waffen halten konnte, mußte den Weg ins Kloster nehmen.

80. Unter dem macedonischen Regentenstamm re- gen sich noch einmal die Bulgaren im J. 888 ge- 888
gen das byzantinische Reich mit Glück, und nehmen unter ihrem König, Simeon, Macedonien in Besitz. Dagegen tritt Leo VI. mit den Ungern in ein Bündniß, welche auch den Bulgaren eine schwere Niederlage beibringen.

Nachdem Johann Zimisces den russischen Großfürsten Swajatoslav überwunden hatte, fielen auch die Bulgaren unter seine Herrschaft, worin er sie (von 970-976) bis an seinen Tod erhielt. Seit 976 970
nahmen sie wieder dem byzantinischen Reiche wichtige 976
Provinzen weg und fielen demselben beschwerlich, bis Basilius II. im J. 1019 die Bulgaren unterjochte, von 1019
welcher Zeit an sie bis 1186 Unterthanen der Byzantiner blieben.

In dieser Periode war es auch bereits um die Kraft und Macht des arabischen Reichs geschehen, und sein Niedersinken im zehnten Jahrhundert gab den tapfern Fremdlingen, die zwischen dem macedonischen Regentenstamm herrschten, Nicephorus Phocas und Johann Zimisces, Gelegenheit, die an die Araber ehedem verlornen Provinzen wieder zu dem griechischen Reiche zurückzubringen. Noch als General des Orients eroberte Nicephorus Phocas die Insel Kreta; als Augustus fing er den Krieg mit den Arabern auf dem festen Lande von Asien mit Nachdruck an, und Zimisces setzte ihn mit gleicher Energie fort. Sie dehnten ihre Siege von Kappadocien bis Bagdad aus; sie

eroberten Mopsvestia und Tarsus, und drangen darauf in Syrien ein: Antiochien ward überrumpelt, Aleppo verrathen; Hierapolis, Apamea und Emesa ergaben sich. Schon war Zimisces über den Euphrat gedrungen: schon war er Herr von Edessa, Martyropolis, Amida und Nesibis; schon bedrohete er Bagdad: nur die Wüsten und deren Mangel an Lebensmitteln zwangen ihn, in seinen Eroberungen still zu stehen und nach Konstantinopel zurückzukehren. Zwar gelang es nach seiner Entfernung den Fürsten des arabischen Reichs zwischen Antiochien und den Gebirgen von Armenien, aus ihren verlornen Fürstenthümern die Griechen wieder zu vertreiben: dennoch blieb dem griechischen Reiche Antiochien, nebst den Städten von Cilicien und der Insel Cypern, und Basilius II., der Zerstörer des Reichs der Bulgaren, vertheidigte diese Länder mit Muth und Glück.

Doch schon unter den letzten Regierungen aus dem
1050 macedonischen Hause, ohngefähr seit 1050, überschwemmten die seldschukischen Türken unter Togrul und seinem Nachfolger Alp Arslan die asiatischen Provinzen des griechischen Reichs von Antiochien bis an die armenischen Grenzen, und fingen die Eroberung des kleinen Restes von Asien an, welchen die Griechen den Arabern wieder abgenommen hatten. Auch besaßen sie noch eine unbedeutende Herrschaft über die schwachen Reste des Exarchats in Italien. Doch beide vordem noch geretteten Trümmer der byzantinischen Macht gin-

gen

gen endlich unter dem neuen Regentenstamm der Comenen auch verloren.

b. Unter den Comnenen, von 1056–1118.

81. Die Familie der Comnenen war schon geraume Zeit ein mächtiges Haus, das aus Italien nach Asien verpflanzt worden war. Ihr erster in der Geschichte berühmt gewordener Stammherr, Manuel, hatte unter Basilius II. wiederholt Unruhen im Orient stillen helfen, und seine beiden Söhne, Isaak und Johann, waren als zwei treffliche Soldaten bei den Heeren, wo sie als Befehlshaber angestellt waren, allgemein geachtet. Theodora, der letzte Zweig des macedonischen Hauses, hatte zwar den Veteran Michael nach dem Rath ihrer Minister zu ihrem Nachfolger ernannt; aber zum Mißvergnügen der Armee. Die Generale schritten daher nach dem Tode der Theodora zu einer neuen Wahl, und setzten ihren bisherigen Waffengefährten, **Isaak Comnenus**, auf den Thron. Michael war nicht im Stande, den Waffenkampf gegen ihn zu bestehen; nach einer verlornen Schlacht ist Isaak Comnenus im ungetheilten Besitz des Throns, und, großmüthig gegen seinen Nebenbuhler, erlaubt er ihm, in ein Kloster zu gehen. Doch Isaak selbst stieg wegen seiner geschwächten Gesundheit vom Thron herab, um in einem Kloster sein Leben zu beschließen, und nannte ihn einem alten Freunde seines Hauses, dem **Konstantinus Dukas** (XI. reg. bis 1067), ein; eine 1067

Wahl, die das bereits geschwächte Reich in noch größere Verlegenheit stürzte. Unbekümmert um innere Ordnung und äußere Sicherheit desselben, war seine einzige Sorge, seine drei Söhne im zarten Alter neben sich, als Auguste, auf den Thron zu setzen, und bei seinem Tode seiner Gemahlin, Eudocia, unter der Bedingung, sich nicht wieder zu vermählen, die Reichsverwaltung anzuvertrauen. Dennoch erhob sie durch eine Vermählung den **Romanus Diogenes** (reg. von
1067 1067–1071) auf den Thron. Unter ihm stürmten die seldschukischen Türken die asiatischen Provinzen des griechischen Reichs. Unfähig sie zu vertheidigen, erlitt er eine schwere Niederlage, und gerieth in eine schmähliche Gefangenschaft, aus der ihn aber die Seldschuken wieder großmüthig entließen. Mittlerweile ward seine Gemahlin, Eudocia, von dem Volk ins Kloster gesteckt, und der ältere Sohn des Konstantinus Dukas, Mi-
1071 chael VIII. **Parapinaces** (reg. von 1071–1078) auf den Thron erhoben, ein Prinz, durch Geiz und Schwäche seines hohen Postens unwerth. Unter ihm setzten sich die seldschukischen Türken von Rum zu Nicäa fest; unter ihm empörten sich zwei Generale; der eine, Nicephorus Bryennius, ward von den Einwohnern zu Konstantinopel zurückgeschlagen, der andere aber, Nicephorus Botoniates, wurde desto freudiger von Senat und Volk aufgenommen. Der schwache Michael legte den Kaisertitel und den Purpur ab, und nahm dafür in einem Mönchskleide den Titel eines Bischofs
1078 von Ephesus an. **Botoniates** (reg. von 1078–1081),

von

von dem die Geschichte außer seiner Thronrevolution nichts Merkwürdiges verzeichnet hat, mußte schon wenige Jahre nachher, gezwungen durch seinen tapfern Gegner, dem **Alexius Comnenus** (reg. von 1081–1181), einem Enkel Isaak's, auf dem Thron Platz machen und in ein Kloster gehen. 1081

Jetzt war das Reich schon so zerrüttet und gesunken, daß selbst die großen Regierungsfähigkeiten, welche in Alexius auf den Kaiserthon erhoben wurden, das Reich nicht mehr retten konnten. Mit welcher Geschicklichkeit führte er Kriege mit den Lateinern, mit welcher Klugheit betrug er sich gegen die Ritter, die sich bei dem ersten Kreuzzuge Konstantinopels zu ihrem Waffenplatz zu bemächtigen suchten! Dennoch mußte er den Rest des Exarchats an die Normänner, und den Rest der asiatischen Provinzen bis an die Küste von Kleinasien verloren geben. Nach diesem Verlust regierten die comnenischen Kaiser von der Donau bis zum Peloponnes, von Belgrad bis Nicäa, Trapezunt und bis an den Mäander; über Thracien, Macedonien und Griechenland; außerdem besaßen sie noch Cypern, Rhodus, Kreta und etwa noch 50 andere Inseln im ägeischen Meer.

Rerum ab Alexio et Joanne, Manuele et Alexio Comnenis gestarum libri IV. Auctore *Fr. Wilken*, Heidelb. 1811. 8.

XV. Avaren.

82. Die Avaren, welche zum finnischen Völkerstamm
558 gerechnet werden, erschienen im J. 558 an der kaukasischen Landenge, und empfingen seitdem von Justinian Jahrgelder, die er ihnen gab, um sie von Einfällen in sein Reich abzuhalten und dagegen zum Kriege gegen hunnische (ungrische) Stämme zu ermuntern. Im
563 J. 563 erschienen sie dennoch an der Donau, und verlangten zuerst von Justinian und darauf von seinem Nachfolger Justin II. (563) außer den Jahrgeldern Wohnsitze im byzantinischen Reich. Die letzten wurden ihnen von beiden abgeschlagen und noch überdies die erstern von Justin II. eingezogen. Gleich darauf traten sie mit den Longobarden in Pannonien in Verbindung,
565 und zerstörten in ihrer Gesellschaft im J. 565 das Reich der Gepiden (in dem trajanischen Dacien, Sklavonien, Ungern und Siebenbürgen), das sie in Besitz
568 nahmen. Als die Longobarden im J. 568 nach Italien zogen, gaben sie den Avaren ihr Land, Pannonien, einstweilen in Verwahrung, und da sie nicht wiederkamen, zogen diese es im J. 602 förmlich ein und nah-
598 men im J. 598 den Byzantinern ganz Dalmatien außer der Seeküste weg. Nun reichte das Avarenreich von der Wolga und dem kaspischen Meer bis an die Ens

im

im Oestreichischen. Bis c. 630 waren sie fast unbezwinglich und fielen allen ihren Nachbaren, den Persern, Byzantinern, Slaven und Franken durch Streifereien und ernsthaftere Kriege beschwerlich.

Von 630–827 erlosch das Reich und die Nation bis auf den Namen. Im J. 635 machte sich Kuvrat, 635
Herr der Hunogunduren (d. i. der Bulgaren und europäischen Ungern) von der avarischen Herrschaft los, und blieb unter dem Beistande der Byzantiner unabhängig. 640 verloren sie Dalmatien an die Chrobaten 640
und Serblier. Seit 667 wurden sie von den Chazaren 667
zurückgedrängt, seitdem sie sich im Westen ausbreiteten. Seit 732 schmolzen sie in den Kriegen mit den 732
Kärnthern und Baiern zusammen. Seit 791 unterjochte 791
sie Karl der Große bis an den Raabstrom, weil sie dem baierschen Thassilo in seiner Empörung beigestanden hatten, und 796 trieb sie Karl's des Großen 796
Sohn, Pipin, über die Donau und die Theis, und besetzte das ihnen abgenommene Land mit slavischen und baierschen Colonisten, wodurch sie auf Dacien allein eingeschränkt wurden. Nun schlugen Franken, Slaven, Mähren, Bulgaren und Chazaren zu ihrer Vertilgung auf sie zu; sie verloren sich endlich unter den Nationen, neben und unter denen sie wohnten, und so verschwanden sie seit 827 nach und nach selbst 827
dem Namen nach aus der Geschichte.

XVI. Bulgaren.

83. Die Bulgaren, welche auch zum finnischen Stamme gerechnet werden, hatten zwischen dem Don und Dnjestr ihren Sitz, als sie unter den Feinden des byzantinischen Reichs zuerst in der Geschichte erschienen.
562 Von 562–635 standen sie unter der Oberherrschaft der Avaren, doch mit Beibehaltung ihrer eigenen Könige.
635 635 werden sie unter ihrem König Kuvrat von der Avarenherrschaft frei, und Freunde und Bundesgenossen des Kaisers Heraklius. Sie unterjochten die donauischen Slaven, und veranlaßten dadurch deren Auswanderung nach Rußland, Polen u. s. w. Nach Kuvrat's Tode theilten seine fünf Söhne seinen großen Staat unter sich; der Strich, den die Bulgaren bewohnten, fiel seinem dritten Sohn Asparuch zu, welcher seines Vaters freundschaftliches System gegen die
678 Byzantiner änderte und von 678 an das byzantinische Gebiet über der Donau durch wiederholte Einfälle ver-
679 heerte, und sich seit 679 aller Länder zwischen der Donau und dem Hämus, vom schwarzen Meer an bis gegen Pannonien, bemächtigte, wodurch immer mehrere Slaven unter seine Herrschaft kamen, durch welche sich die Bulgaren nach und nach an slavische Sitten und
705 Sprache gewöhnten. Im J. 705 trat Justinian II.

dem

dem, Bulgarenkönig Terbelis einen großen Strich Landes am Hämus (das nachmalige Zagoria) aus Dankbarkeit dafür ab, daß er ihn in sein Reich, aus dem er vertrieben war, wieder hatte einsetzen helfen. Von 800–888 verschwanden alle Spuren von gutem Vernehmen zwischen den Bulgaren und Byzantinern, weshalb endlich Leo VI. mit den Ungern ein Bündniß gegen den Bulgarenkönig Simeon schloß, dem auch die Ungern eine schwere Niederlage beibrachten. Deshalb schlossen die Bulgaren wieder ein Bündniß mit den Petschenegern, die den Ungern ihr Land Atelkuzu im J. 893 wegnahmen. 968 wurden die Bulgaren auf drei Jahre von dem russischen Großfürsten Swajatoslav unterjocht, und als dieser wieder von dem byzantinischen Kaiser, Johann Zimisces, besiegt wurde, fielen sie unter die byzantinische Herrschaft bis auf des Kaisers Tod. Im J. 976 hob sich die Macht der Bulgaren wieder durch die Unterjochung eines großen Theils von Macedonien, ganz Albaniens und eines beträchtlichen Theils von Griechenland. Aber von 1019–1186 müssen sie die Oberherrschaft der Byzantiner erkennen, bis sich die Walachen am Hämus emporheben, und ein walachisch-bulgarisches Reich gründen. Um diese Zeit waren die Bulgaren durch ihre slavische Unterthanen in Sitten und Sprache wahre Slaven geworden.

800 893 968 976 1019

XVII. Ungern.

Litterärnotiz: *Georg. Jer. Haneri* De ſcriptoribus rerum Hungaricarum et Tranſilvanicarum ſcriptisque eorundem antiquioribus ordine chronologico digeſtis adverſaria T. I. Vindob. 1774. (ſec. 12—16). De ſcriptt. recentioribus T. II. (ſec. 17.). Hermanſt. 1798. 8. Ein dritter Band wird erwartet.

Urkunden: Corpus Juris Hungarici ſ. Decretum generale inclyti regni Hungariae partiumque eidem annexarum in duos Tomos diſtinctum. Tyrnaviae 1751. 2 Voll. fol.

M. G. Kovachich Veſtigia Comitiorum apud Hungaros ab exordio regni eorum in Pannonia usque ad hodiernum diem celebratorum inſertis decretis Comitialibus partim anecdotis, partim ſparſim hactenus editis, quae in Corpore juris Hungarici vel penitus deſiderantur vel textu non integro referuntur. Budae 1790. 8. *Ejusdem* Supplementa ad Veſtigia comitiorum. 3 Voll. Budae 1798—1801. 8.

Scriptores rerum Hungaricarum minores, hactenus inediti, ſynchroni aut proxime coaevi — ed. *M. G. Kovachich.* T. I. Budae 1798. 8.

Bibliotheca Hungarica Com. de Széchényi, ſcriptores Hungaros et rerum Hungaricarum typis editos complexa. T. I. 1799. 1800.

Sacra Concilia eccleſiae Romano-Catholicae in regno Hungariae ed. *P. C. Peterfy.* Vindob. 1742. 2 Voll. fol.

Ueber

Ueber einzelne Comitate und Bisthümer: *C. Wagneri* Diplomatarium Comitatus Sarosiensis. Posonii 1780. 4.

J. Koller Historia Episcopatus Quinque-Ecclesiarum. 5 Voll. Posonii 1782—1804. 4.

Nic. Schmitth Episcopi Agriensis fide diplomatum concinnati. Tyrnav. 1768. 3 Voll. 8.

Steph. Schoenviesner libb. IX. antiquitatum et historiae Sabarienſis, ab origine usque ad praesens tempus. Pestini 1791. 4.

Geschichtschreiber: *Matth. Belii* Apparatus ad historiam Hungariae, s. collectio miscella monumentorum ineditorum partim, partim editorum. Decadis I. Monumentum I. II. Posonii 1735. Monum. IV—X. Dec. II. Mon. I. II. ibid. 1736—1746. fol.

J. G. Schwandtneri Scc. rerum Hungaric. veteres ac genuini, partim primum ex tenebris eruti, partim — emendatius editi. Vindobon. 1746—1748. (1766—68.). 3 Voll. 4.

Hülfsschriften: *Ant. Bonfinii* rerum Hungar. libb. 45. (bis 1495) — Neueste Ausg. *Car. Andr. Bel.* Lipsi. 1771. fol.

Nic. Isthuanfii (regni Hung. Propalatini † 1613) libb. 34. historiarum de rebus Hungaricis (von 1490—1606). Colon. Agrip. 1622. fol. cum supplem. usque ad 1718. per *J. J. Ketteler.* Colon. Agr. 1724. fol. (vergl. *Horanyi* Memor. Hungaror. scriptis editis notorum. P. II. p. 261.) ohne diese (schlechten) Suppl. Viennae 1758. fol. Zur Berichtigung dieses Werks: s. D. Gottfried Schwarz Anzeige von des Herrn Grafen Wolfgang de Bethlen Histor. Hungarico-Dacicarum libris XVI. Lemgo 1774. 4. und *W. de Bethlen* Historiae de rebus transsilvanicis libb. 16. ed. 2. Cibinii 1782—95. 6 Voll. 8.

Jo. Severini Conspectus historiae hungaricae a prima gentis origine ad memoriam nostram perductae. ed. 2. Posonii 1775—1778. 2 Voll. 8.

Fr.

Fr. C. Palma Notitia rerum Hungaricarum ed. 3. Peſtini 1785. 3 Voll. 8.

G. Pray Hiſtoria regum Hungariae, cum notitiis praeviis ad cognoſcendum veterem regni ſtatum pertinentibus. Budae 1801. 3 Voll. 8.

K. G. von Windiſch kurzgefaßte Geſchichte der Ungern von den älteſten bis auf jetzige Zeiten. 2. Ausg. Preſb. 1784. 8.

Ludw. Alb. Gebhardi Geſchichte des Reichs Ungern (bis 1777); zu Guthrie's Weltgeſchichte B. 15. Leipz. 1778–1782. 4 B. 8. (ins Ungriſche überſetzt von *Stephan Kultſár* mit einer Fortſetzung bis 1803 in 3 B. 8.)

Geſchichte des ungriſchen Reichs und ſeiner Nebenländer von Joh. Chriſt. von Engel. Halle 1797–1804. 4 B. 4. (von der allgemeinen Welthiſtorie B. 49 ff.). Begreift nur die Nebenländer.

Deſſelben Geſchichte von Ungern. Wien 6 B. 8.

84. Noch als Einwohner von Aſien wurden die Ungern der Geſchichte ums Jahr 462. 463 unter Kaiſer Leo bekannt. Sie nahmen damals während des Völkerdrängens von den Ländern Beſitz, welche die Wolga und das kaſpiſche Meer oſtwärts, und der Don, die Mäotis und das ſchwarze Meer weſtwärts begrenzen. Ein Theil von ihnen (die Utiguren) blieben in Aſien ſitzen; ein anderer Theil (die Kutriguren) gingen mit den Bulgaren nach Europa herüber, und nahmen nach Verdrängung der letzten Oſtgothen und Unterjochung der Anten das ganze Land vom Don bis zum Bog und hernach bis an den Dnieſtr in Beſitz. Dieſe Wohnſitze behielten ſie bis 680; ſie theilten ſich in ſieben Stämme (Horden), unter denen einer, der

Magya-

Magyarenstamm, der ganzen Nation den Namen gegeben hat, mit welchem sie sich benennen. Sie wohnten vermischt mit den Bulgaren, und bildeten (wenigstens zu gewissen Zeiten, wie im J. 535) mit ihnen Einen Staat und Ein Volk.

Bis 680 standen sie unter eigenen Königen, und erscheinen in der Geschichte bald als Freunde und Bundesgenossen, bald als Feinde der Byzantiner. Im J. 474 verheerten sie Thracien; 514 sind sie in Gesellschaft der Bulgaren Hülfsvölker der Byzantiner; 539 streiften sie von der Donau her bis an die Vorstädte von Konstantinopel; 540 gingen sie über den Hellespont bis Kleinasien. 474 514 539 540

Seit 680 drangen die Chazaren von der kaukasischen Landenge her vorwärts, unterjochten die Ungern und setzten über jeden ihrer sieben Stämme einen Wgiwoden. Im J. 883 wurden sie gar von den Petschenegern, einem türkischen Stamm, aus ihren bisherigen Wohnsitzen vertrieben, und zogen sich nach Atelkuzu, welches die heutige Walachei, Moldau, Bessarabien und vielleicht auch die otschakowische Provinz umfaßte. Hier blieben sie zwar noch eine Zeitlang von dem chazarischen Chakan abhängig; doch wählten sie bald, selbst von ihrem Chakan dazu ermuntert, einen gewissen **Almus**, und gleich darauf seinen Sohn **Arpad** zum Oberhaupt ihrer Horden, von dem alle ungrischen Könige bis zum Jahr 1301 abstammten. 680 883

Erst

894 Erst im J. 894 zogen sie in das heutige Ungern, das bis dahin ein Theil des großmährischen Reichs gewesen war, durch die Verheerungen, welche die Bulgaren und Petschéneger in dem wehrlosen Atelkuzu zu der Zeit anrichteten, da sie als Hülfsvölker des Kaisers Arnulf gegen das großmährische Reich abwesend waren, dazu bewogen. Der Hauptanführer des wandernden Volks betrachtete das eroberte Land von den Karpathen bis an den Saufluß und von der Morava bis an die Grenze von Siebenbürgen und der Moldau wie sein Eigenthum, und theilte es mit den Unteranführern der verschiedenen Horden, und diese theilten wieder mit ihren Horden, beinahe auf germanische Weise. Bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts begriff schon Ungern: 1) ganz Oberungern, 2) die Walachei, wenigstens bis an die Aluta, 3) Niederungern, 4) Oesterreich im Süden der Donau (das aber die Ungern 979 wieder verloren).

Ueber die Abstammung (ob sie finnischen oder kalmückischen Ursprungs sind?) und die älteste Geschichte der Ungern:

J. J. Desericii de initiis ac majoribus Hungarorum commentaria. Budae 1748–1760. 5 Voll. fol. *J. J. Desericii* et *G. Pray* Dissertationes: de origine Hungarorum; *Georg Pray* epistola responsoria ad diss. apol. J. J. Desericii de initiis ac majoribus Hungarorum. Tyrnav. 1762. 8. *G. Pray* Annales veteres Hunnorum, Avarum et Hungarorum (von 210–997). Vindob. 1761. fol. und als Suppl. *Ejusd.* dissertationes historico criticae. Vindob. 1775. fol.

C. A. *Belii* Dissert. de vera origine et epocha Hunnorum, Avarum, Hungarorum in Pannonia. Lipſ. 1757. 4.

Steph. Katona Hiſt. critica primorum Hungariae ducum. (bis 1000). Peſtini 1778. 8.

Sam. Gyarmathy Affinitas linguae Hungaricae cum linguis Fennicae originis grammatice demonſtrata. Gottingae 1799. 8.

(*Ferd. Thomas*) Conjecturae de origine, prima ſede et lingua Hungarorum. Budae 1805. 1806. 3 Voll. 8. (nach welchen die ungriſche Nation und Sprache aus Aegypten ſtammen ſollen).

In ihrem neuen Wohnſitze thaten die Ungern bis gegen das letzte Viertel des zehnten Jahrhunderts zerſtörende Einfälle gegen Oſten und Weſten; in das byzantiniſche Reich (bis gegen 970), und in Deutſchland, Italien und Frankreich (bis gegen 955). Erſt unter **Geiſa**, um das Jahr 972, ſtellten ſie ihre Streifereien ganz ein, und legten ſich auf Ackerbau, Gewerbe und Handlung. Unter ihm drang ſchon das Chriſtenthum zu ihnen; ſein Sohn und Nachfolger, **Stephan** befeſtigte es um das J. 997, weshalb er den Zunamen des Heiligen bekam. 970 972 997

1. Ungern, ein Königreich unter Almus Nachkommen,

a. vom Anfange des Königreichs bis zum Ende des großen Thronfolgekriegs, von 1000 – 1085.

Chartuitii Vita Stephani in *Schwandtner* T. I.

G.

G. Pray Annales regum Hungariae (von 997–1564) Vindob. 1764–70. 5 Voll. fol.

Steph. Katona Hist. critica regum Hungar. stirpis Arpadianae. Pestini 1779 ff. 6 Voll. T. VII. Budae 1782. 8.

1000 85. Im J. 1000 erklärte der Kaiser Otto III. Stephan den Heiligen für einen Erbkönig von Ungern, weil man damals noch glaubte, nur der Kaiser könne Könige machen.

Die Nation, über welche er herrschte, stand noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur. Noch 100 Jahre lang und darüber wohnte sie bloß unter Zelten; noch mußte man ihren Großen das Stehlen unter harten Strafen untersagen; noch mehr als Ein Jahrhundert war die Schreibekunst unter ihnen so ungewöhnlich, daß der König durch Herolde alle Reichstagsschlüsse den Grafen, und die Grafen wieder ihren Untergebenen bekannt machten, obgleich hie und da die Geistlichen die Stelle der Notarien vertraten. Doch kamen mit den deutschen Glaubenspredigern viele Deutsche unter die Ungern, die manche ihnen vordem unbekannte Fertigkeiten mitbrachten, und dadurch den Grund zur Cultur legten. Das Beste thaten dabei die Benedictiner, welche das Christenthum ausbreiten halfen.

Unter Stephan wurden Kirche und Staat organisirt. Kirchlich theilte er das ganze Land in 10 Bisthümer, die er dem Erzbischof von Gran unterwarf; politisch in 72 Comitate, in deren jeden er

einen

einen Grafen mit Civil- und Militärgewalt setzte. Doch waren dem Grafen nur die kleinen Gutsbesitzer ihrer Comitate sammt den leibeigenen, halb- und ganz freien Einwohnern unterworfen; diesen allein verwalteten sie das Recht, und diese folgten ihnen nur in den Waffen, wenn sie ein Aufgebot zum Krieg erließen. Die größern Gutsbesitzer waren des Königs unmittelbarem Gericht und unmittelbarem Aufgebot zu den Waffen vorbehalten (sie waren Servientes Regis). Diese großen Gutsbesitzer und die Comites repräsentirten von dieser Zeit an auf Reichstagen die Nation. Aus Stephan's Regierung sind auch die ersten geschriebenen Gesetze.

Nur die Thronfolge blieb zu unbestimmt. Die Nachkommen von Almus sollten regieren: aber immer nur die Erstgebornen? oder auch Seitenlinien? Die unglücklichen Folgen davon zeigten sich bei Stephan's Tod. Sein einziger trefflicher Prinz war vor ihm gestorben; und er bestimmte daher den Prinzen Peter, seiner Schwester und des Herzogs von Venedig, Andreas Dandolo, Sohn, zu seinem Nachfolger, mit Uebergehung des Gemahls seiner Schwester und der ganzen männlichen Seitenlinie. Daraus erwuchs ein 50jähriger Krieg über die Thronfolge, während welchem Ungern auf kurze Zeit (von 1045–1060) ein deutsches Reichslehn dafür wurde, daß Kaiser Heinrich III. den vertriebenen König Peter wieder auf seinen Thron zurückgebracht hatte, und

1045

der Pabst Gregor VII. eine erwünschte Gelegenheit zu Versuchen fand, ob er auch in Ungern seine Macht gründen könne, denen aber diese Nation kraftvoller, als andere Völker, widerstand. Erst als Ladislaus I
1085 im J. 1085 alleiniger König wurde, ward die Ruhe wieder hergestellt.

Unter ihm kam 1079 Siemien, 1088 Kroatien und Dalmatien zu dem großen Magyarenreich.

XVIII. Chazaren.

86. Die Chazaren, ursprünglich türkische Räubernomaden, und in Horden unter besondern Stammfürsten getheilt, die zusammen wieder unter einem Chakan, als ihrem allgemeinen Oberhaupt, standen, trifft man in der Geschichte zuerst auf der kaukasischen Landenge zwischen dem kaspischen und mäotischen Meer, im Lande der Siraker, und südwärts bis an die kaspischen Thore an.

1. In einem beständigen Wechsel von Freiheit und Unterjochung, von 212 - 500.

Im J. 212 kommen die Chazaren zum erstenmal in 212
der Geschichte unter dem Namen der Akaziren bei einem Einfall vor, den sie in Armenien thun. Beim Uebergange der Hunnen über die Wolga 375 werden 375
sie ihre Bundesgenossen, und von 449-454 sind sie 449
Attila's Unterjochte. Nach seinem Tode werden sie frei, aber dafür 462 von ungrischen Völkern (den Un- 462
gern, Bulgaren, und besonders den Sanguren) unterjocht, deren Herrschaft über sie nicht lange gedauert haben kann.

2. Frei und ein Schrecken ihrer Nachbaren ohngefähr von 500–680.

Von nun an kommen wieder Namen von chazarischen Chakanen in der Geschichte vor, die mit den Persern fast immer, und mit den Byzantinern bis ohngefähr zum Jahr 600, häufig in Kriegen leben, und zu Balangiar (Atel oder Atol) an der Mündung der Wolga ihren Sitz haben. Der Chazaren-Chakan, Ambazukis, wollte an den griechischen Kaiser Anastasius I. die kaspischen Thore verkaufen, welche aber Anastasius aus Furcht vor den Persern von der Hand wies. In den
506 Kriegen mit den Persern gingen im J. 506 die kaspischen Thore an Kobad verloren; dafür thaten die Chazaren wüthende Einfälle in die persischen Provinzen.
531 Unter Cosru Anuschirwan (reg. von 531–579) ward auf eine Zeitlang Friede, und der persische Kaiser baute in dieser Zwischenzeit die kaukasische Mauer und besetzte sie mit Truppen unter einem Marzuban (Markgrafen), um die Chazaren von seinen Ländern abzuhalten. Aber sie überstiegen die Mauer häufig, in Armenien machten sie Eroberungen, und die byzantinischen Länder beunruhigten sie durch Streifzüge, bis Heraklius (reg. von
610 610–641) mit ihrem Chakan in ein Bündniß trat, das durch die Ueberreichung eines kaiserlichen Diadems und großer Geschenke, und zuletzt durch die Vermählung des Chakan mit Eudocia, der Tochter des griechischen Kaisers, befestigt wurde. Dieses gute Vernehmen mit den

den Byzantinern dauerte von dieser Zeit an fort bis auf den Untergang der chazarischen Macht.

3. Eroberer und Besitzer eines großen Reichs von 680–862.

Das persische Reich ist durch die Araber zerstört, und die Araber herrschen über die Südländer von Asien. Auch gegen diese neuen Beherrscher stehen die Chazaren immer unter Waffen, und fallen häufig, besonders in Armenien, Iberien und Medien, im J. 799 gar in Maweralnahar ein. Sie unterjochen die ungrischen Völker, machen die Slaven am Dnjepr und an der Oka, die Poljanen zu und um Kiew am Dnjepr, die Siewerier an den Flüssen Djesna, Sem und Sula, die Wjatitschen an der Oka, und die Radimitschen an der Saha zinsbar; 787 unterwerfen sie sich die Ostgothen an der süd- und südwestlichen Gegend der Halbinsel Krim, so daß sie die ganze Halbinsel, außer ein Paar Küstenstädten, welche den Byzantinern gehörten, besaßen. Das Gebiet der Chazaren reichte nun von der Wolga und dem kaspischen Meer über die kaukasische Landenge, die Halbinsel Krim und das heutige Südrußland bis in die Moldau und Walachei hinein.

799

787

Die ganze Zeit ihrer größten Blüthe und Macht über standen sie mit dem byzantinischen Reiche in gutem Vernehmen. Manche Kaiser nahmen zu ihnen ihre Zuflucht; andere heiratheten chazarische Prinzessinnen,

nen, und schickten ihnen griechische Künstler und Glaubensprediger zu, wie einst den Konstantin von Thessalonich (Cyrillus), der einen großen Theil der Chazaren zum Christenthum bekehrte, die nun neben den übrigen, die Mosleme, Juden und Heiden geblieben waren, in der größten Eintracht und Toleranz lebten.

888 Im J. 888 legten sich die byzantinischen Kaiser eine
935 chazarische Leibwache bei; 935 machten Chazaren ein besonderes Corps in der byzantinischen Armee aus.

4. Untergang des Chazarenreichs, von 862–1016.

Russen, Petscheneger und Uzen arbeiteten an dem Untergange des Chazarenreichs. 1. Die Herrschaft über
862 die Poljanen zu Kiew wurde den Chazaren c. 862 von Oskold und Dir entrissen; die Herrschaft über die
884 Sieverer 884 und über die Radimitschen 885 von
885 Oleg. 2. Die Herrschaft über die Ungern (vom Nieder-Don bis zum Bog oder Dnjestr) von den Pet-
883 schenegern 883. 3. Die Herrschaft über ihr Urvaterland auf der Ostseite der Wolga und des kaspischen Meers von den Uzen. Nach diesem Verlust brach eine Empörung gegen den Chakan aus; er siegte zwar über die Insurgenten; aber aus Verdruß darüber zogen die Kavaren (ein chazarischer Stamm) aus dem Lande zu den Ungern in Atelkuzu, welchen sie von nun an einverleibt wurden.

"Um das Jahr 949 bestand noch das Chazarenreich, laut Konstantinus Porphyrogenneta, 1) aus den sogenannten neun chazarischen Landschaften auf der kaukasischen Landenge, längs der Ostseite des Don, der mäotischen See, und des Bosporus, vom Einfluß des Donez in den Don, bis südwärts zum Flusse Kum herab, 2) aus der Halbinsel Krim, mit Ausnahme der dortigen byzantinischen Küstenstädte, 3) aus dem europäischen Lande, zwischen dem Donez einerseits und dem Don und der mäotischen See andererseits, nebst der Grenzfestung Sarkel bei der Quelle des Donez, und 4) aus der Herrschaft über die Wiatitschen an der Oka, die ihnen Tribut geben mußten. Aber alle diese Länder verloren sie innerhalb eines halben Jahrhunderts gegen die Russen: 964 die Herr- 964
schaft über die Wjatitschen; 965 nach einer blutigen 965
Schlacht die Festung Sarkel und die neun chazarischen Landschaften auf der kaukasischen Landenge, und endlich 1016 alles übrige Land gegen die Russen und Byzantiner." So ging das Chazarenreich unter; die Nation dauerte fort, und kommt noch 100 Jahre nachher als den Russen steuerbar vor.

J. C. Gatterer's Versuch einer allgemeinen Weltgeschichte S. 515.

XIX. Petschenegen.

87. Das wildeste Nomadenvolk, das, so lange die Geschichte es kennt, nichts von seiner Wildheit abgelegt hat, waren die Petschenegen, von türkischem Stamm; sie selbst nannten sich Kängar oder Kangli, aber bei den Annalisten anderer Nationen führten sie einen Namen, der sich mehr oder weniger dem Namen Petschenegen nähert (bei den Russen und Polen Petschenegi; bei den Deutschen Pecinaci, Pezinegi, Pizenaci; bei den Byzantinern Patzinakitae, Patzinakae; auch Bissseni).

1. Ursprünglich wohnten sie, nach dem Konstantinus Porphyrogenneta, zwischen und an der Wolga (Atil) und Jaik (Geich); durch die Wolga wurden sie von den Chazaren geschieden, und im Süden und Südosten (etwa von der Ostseite der Niederwolga an) hatten sie die Uzen zu Nachbaren. 839 thaten sie einen Einfall in das Chazarenreich, wodurch sie zuerst in Europa bekannt wurden; 867 bekriegten sie die Slaven in Kiew, die kurz vorher noch den Chazaren zinsbar gewesen waren. Um ihnen Einhalt zu thun, traten die Chazaren mit den Uzen in ein Bündniß gegen sie; die Uzen griffen sie von Osten, die Chazaren von Westen an, und vertrieben sie aus ihren bisherigen Wohnsitzen, die nun die Uzen in Besitz nahmen.

839
867

2.

2. Auf ihrem Herumirren nach neuen Wohnsitzen fielen sie über die Ungern zwischen dem Don und Dnjestr, die bisher den Chazaren unterworfen gewesen waren, her, und vertrieben sie im J. 883 trotz des 883
Widerstandes der Ungern und Chazaren. Die Ungern setzten sich darauf in Atelkuzu. Als sie nun aus ihrem Lande zur Hülfe des Kaisers Arnulf gegen die Mähren abwesend waren, entrissen die Petscheneger den Ungern, in Verbindung mit dem Bulgarenkönig, Simeon, ihrem Bundesgenossen, das wehrlose Atelkuzu, und herrschten nun vom Don bis an die Aluta.

Sie theilten sich zu dieser Zeit in acht Stämme und eben so viele Landschaften; vier davon "lagen auf der Ostseite des Dnjeprs an den Grenzen der Uzen, Chazaren, Alanen und Chersoniten, Talmat, Zospan, Kulpei und Tzur; vier auf der Westseite des Dnjeprs, Extem, jenseits Galicien, in der Nachbarschaft von Völkern, die den Russen steuerpflichtig waren, Gyla, in Siebenbürgen an der ungrischen Grenze, Choraboe, vermuthlich am Bog, an der Grenze von Rußland, und Chopon, in der Moldau und vielleicht auch in der Walachei." Sie wurden von Stammfürsten regiert; die Regentenfamilien waren erblich, aber die Individuen wurden gewählt, gewöhnlich nach dem Alter.

Im J. 970 zog ein Heer von Petschenegern mit 970
den Russen gegen Konstantinopel; zwischen 997–1038, 997
zur Zeit Stephan's des Heiligen, bauten sich Petscheneger an der Grenze von Mähren an. Im J. 1010 1010

fielen Petschenegen in Bulgarien, (das jetzt byzantinisch
1028 war) und in Thracien ein; 1028 kamen sie auf einem
1048 Streifzuge bis nach Thessalonich; 1048 wurde ihnen ein
Stück von Bulgarien, das vorhin zu Kleinscythien ge-
1049 hörte, eingeräumt; 1049 zog ein noch stärkerer Haufe
über die Donau, und erhielt, nachdem er alles aufs
grausamste verheert hatte, Wohnungen um Driadiza
und Nissa. Nach häufigen Einfällen und Zerstörungen
byzantinischer Länder ließen sie sich in Dardanien und
Kleinscythien nieder, und machten in der Folge den
Kreuzfahrern ihre Züge durch Servien und Bulgarien
beschwerlich; indem sie ihnen mehr als einmal Nieder-
1058 lagen beibrachten. 1058 brachte Isaak I. Komnenus
dem Stamme des Fürsten Seltes in Siebenbürgen
1070 eine Niederlage bei; 1070 litten die Petschenegen bei
dem Einfall der Uzen in Siebenbürgen, und wurden
1073 von den Ungern geschlagen; 1073 verheeren Petsche-
1075 negen Bulgarien, Thracien und Macedonien; 1075 sind
die Petschenegen in Siebenbürgen den Ungern steuer-
pflichtig; sie unterstützen Geisa, den Gegenkönig des
ungrischen Salomon, und werden von letztern geschla-
1088 gen; 1088 ziehen Petschenegen gegen die Byzantiner
unter dem Beistande der Walachen. Im zwölften
Jahrhundert besitzen sie noch einen Theil von Sieben-
bürgen, und verlieren sich aus der Geschichte.

J. C. Gatterer a. a. O. S. 580.

XX.

XX. Uzen,
(oder Polovzer, Kumanen).

Thunmann de Cumanis in Actis Societ. Jablonov. T. IV.
A. L. Schlözer's Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. 1790. S. 482.
v. Engel Ueber die Wanderungen der tatarischen Stammvölker; in dessen Geschichte des ungrischen Reichs. Th. I. S. 296. 380—385. 389.
Petr. Horváth Comment. de initiis et majoribus Jazygum et Cumanorum eorumque constitutionibus. Pesth. 1805. 8.

88. Ein uraltes türkisches Nomadenvolk, das schon Herodot kennt, waren die Uzen (beim Herodot Utier, bei den Byzantinern Oguzen oder Oguser, bei den Arabern Goz, Guz oder Gaz, bei den Ungern Jaßgenannt), die bei andern Geschichtschreibern auch Kumäner oder Komäner und Polovzer heißen.

1. Von 883–1000 wurden sie bekannt. Als sie zu- 883
erst in der europäischen Geschichte im J. 883 auftraten, wohnten sie von Charesm und dem Gebirge Kitzig-Tag bis an die Niederwolga, und bildeten sieben Stämme unter sieben Stammfürsten. Sie vertrieben in Verbindung mit den Chazaren die Petscheneger aus ihren Wohnsitzen zwischen dem Jaik und der Mittelwolga.

2. Von 1050–1100 breiteten sich die Uzen in 1050
Ost-Europa weiter aus. Um das Jahr 1050 entrissen sie den Petschenegern fast alles, was sie bisher in Europa besessen hatten; insonderheit die Halbinsel

Krim,

Krim, die Länder zwischen dem Don und Dnjepr, und die Moldau und Walachei; sie bauten sich um diese Zeit auch an den Grenzen von Mähren, nebst
1065 den Petschenegern, an. 1065 thaten sie aus der Moldau einen zerstörenden Einfall in Bulgarien und Thra-
1070 cien; 1070 desgleichen in Siebenbürgen; erlitten aber
1084 beidemale zuletzt schwere Niederlagen. Im J. 1084 zogen sie dem abgesetzten ungrischen König Salomon zu Hülfe, wurden aber von Ladislav zurückgeschla-
1091 gen. Gegen ihn verloren sie auch 1091 eine Schlacht, als sie ihre Zerstörungen über Siebenbürgen bis in die Gespanschaft Bihar ausdehnten; eine große Zahl von ihnen wurde gefangen, und in das Land zwi-
1098 schen der Donau und der Theis versetzt; 1098 brachten sie als Bundesgenossen der Fürstin von Rothrußland, Lanka, dem König Kolman von Ungern eine gänzliche Niederlage bei. Am Ende des eilften Jahrhunderts entrissen sie dem durch innere Unruhen zerrütteten russischen Staat den nordöstlichen Theil der Kuban, und im Anfange des zwölften, wo sie bei Gelegenheit einer Empörung gegen ihren König in großer Zahl auswanderten, nahm Stephan II. in Ungern die Ausgewanderten in die Gegenden zwischen der Donau und der Theis auf, wohin schon seit einigen Jahrzehnten Mehrere ihres Stammes verpflanzt waren. — Von nun an bis zu den großen Revolutionen, die Osteuropa im dreizehnten Jahrhundert trafen, hielten sich die Uzen in ihrem Lande ruhig, und erschienen dafür auch desto seltener in der Geschichte.

Zwei-

Zweiter Theil.

Verbundenes Europa.

Von den Kreuzzügen bis auf die neueste Zeit von 1096 - 1815.

Dieser Zeitraum zerfällt in zwei Hauptabschnitte: im ersten regenerirt sich Europa, und der Pabst wird der Mittelpunkt dessen innern Zusammenhangs, von 1096 - 1492; im zweiten entstehen mehrere politische Systeme, welche die Staaten von Europa mehr oder weniger umfassen und zusammenhalten, und während dessselben bindet Europa durch Schifffahrt und Handlung die Welt, von 1492 - 1815.

I. Zeitalter der Regeneration von Europa und der päbstlichen Universalmonarchie.

Von den Kreuzzügen bis zur Entdeckung von Amerika, von 1096 - 1492.

89. Isolirt hatten sich bisher die Hauptstaaten von Europa fortentwickelt. Endlich erhob sich mitten unter

ter ihnen eine geistlich-weltliche Despotie, welche die weltlichen Staaten zwang, ihren isolirten Zustand aufzugeben und um ihr, als Mittelpunkt, zu gravitiren.

Sitz und Hauptstadt dieser neuen Monarchie war Rom; ihr Thron ein Bischofsstuhl, ihr Eigenthum das ganze große Kirchengut: die Bischöfe waren ihre Vasallen, die Fürsten und Könige des Abendlandes ihre Unterthanen, und das zahllose Heer von Geistlichen und Mönchen ihre stehende Miliz; ihr letzter Zweck war eine unumschränkte Weltherrschaft. Durch Gregor VII. wurde sie (seit 1074) erschaffen; unter Innocenz III. culminirte sie (von 1198–1216); 80 Jahre erhielt sie sich auf der durch ihn errungenen Höhe (von 1216–1295); als Bonifacius VIII. sie noch höher treiben wollte, ließ das sonst so feste Triebwerk der ungeheuern Staatsmaschine plötzlich nach, und einer ihrer Theile nach dem andern wurde schadhaft und zerfiel.

Hildebrand suchte, noch als Archidiakonus unter Nikolaus II., durch das Kardinalskollegium den Pabst von aller weltlichen Macht loszumachen, und als Gregorius VII. durch den Cölibat und die Kriege gegen die Investitur sich die ganze Kirche zu unterwerfen. Allen Reichen durch seine reisenden Minister gegenwärtig, beherrschte er durch sie alle Stände, Könige, Fürsten und deren Unterthanen, die gesammte Geistlichkeit vom Metropolitan bis zum geringsten Klosterbruder. Kaum waren 30 Jahre seit dem ersten Anfange dieser neuen Macht verflossen, so waren alle christliche Reiche von

Bedeu-

Bedeutung, Deutschland, Frankreich, England, von dem Schrecken dieser Despotie getroffen, wie Deutschland unter Heinrich IV. (1076) und V. (1122); Frankreich unter Philipp I. (1094), und England unter Heinrich I. (1107). 75 Jahre nachher (um das Jahr 1154) war diese neue römische Weltherrschaft so fest gegründet, daß ihr keine weltliche Macht, selbst die festeste und kühnste, nicht mehr widerstehen konnte, wie das Beispiel des ehrbegierigen und festen Kaisers Friedrich's I. zeigte, den Hadrian IV. und seine nächsten Nachfolger ein halbes Sekulum herumtrieben, bis er mürbe ward und sich in ihren Willen fügte. Schon jetzt setzten sich die Päbste über alle menschliche Ordnung, Rechte und Gewalt hinweg; sie wiegelten Fürsten gegen Fürsten, und Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Regenten auf; sie thaten Könige nach Willkür in den Bann, und sprachen ihre Unterthanen von dem Eide der Treue los; sie setzten Könige ab und ein, und verschenkten ganze Reiche. Ihr Staatsrecht lehrte ohne Hehl: alle Hoheit der Regenten sey auf päbstliche Verwilligung gegründet.

Nach einer 125 Jahre lang fortgesetzten thätigen und glücklichen Benutzung jedes günstigen Augenblicks zur Verstärkung ihrer Kraft zeigte sich die päbstliche Gewalt in ihrer ganzen Fülle unter Innocenz III. (von 1198–1216). Das immer schwierige Rom brachte er zum Gehorsam; die Güter der Mathildis nahm er in Besitz; der apostolischen Kammer öffnete er durch Dispensationen eine unerschöpflich reiche Quelle zu neuen

Geld-

Geldzuflüssen; den Vasalleneid, den bisher nur die Erzbischöfe geleistet hatten, forderte er auch von Bischöfen, und vollendete dadurch den Vasallenneid der hohen Geistlichkeit mit dem ersten Bischof der Kirche; er schickte ganze Kolonien seiner Kreaturen nach allen Richtungen in alle Reiche von Europa in die niedern Kirchenämter, und vergab die Pfründen nach Gefallen. Nun beherrschte er durch seine bischöfliche und erzbischöfliche Vasallen und das unzählige Heer brodloser Geistlichen, seinen reisenden Ministern untergeordnet, alle Reiche von Europa mit unbedingter Unumschränktheit, die Könige wie ihre Unterthanen; und damit selbst Könige sich desto geduldiger unter seine Gewaltfülle schmiegen möchten, schärfte er den Bann viel häufiger, als die Päbste vor ihm, durch das Interdict.

90. Das erste Hauptunternehmen, das der Pabst als Weltmonarch durch seine königlichen Vasallen ausführen ließ, waren die Kreuzzüge, die fast 200 Jahre lang alle Staaten des westlichen Europas ent-
1096 völkerten. Zwischen 1096 bis 1248 fielen fünf Hauptexpeditionen vor; die erste im J. 1096 unter Gottfried von Bouillon, bei der Jerusalem erobert, und der Johanniter- und Tempelherrnorden gestiftet wurde; die
1147 zweite im J. 1147, die zwei Könige, Konrad III. aus Deutschland und Ludwig VII. in Frankreich, anführ-
1189 ten; die dritte im J. 1189 unter Friedrich I., Philipp II. von Frankreich und Richard Löwenherz aus Eng-

land,

land, welche die Stiftung des deutschen Ordens zur Folge hatte; die vierte im J. 1228 unter Kaiser Friedrich II., und die fünfte im J. 1248 unter Ludwig IX. oder dem Heiligen. Außerdem zogen von Zeit zu Zeit größere und kleinere Schwärme von Kreuzbrüdern in den Orient, um Gott zu Ehren und zum Heil der Seele Ungläubige todt zu schlagen, und das gelobte Land zu erobern oder dasselbe, nach geschehener Eroberung, zu behaupten. Der Adel, gewöhnt an geistliche Pilgrimschaften und an die Idee, die Vertilgung der Ungläubigen für ein verdienstliches und büßendes Werk anzusehen; unbekannt mit der Größe der Unternehmung und voll romantischer Vorstellungen von dem Glück, das man dabei machen könne; der gemeine Haufe, nicht allein durch Aberglauben, sondern auch durch große Vortheile, das Moratorium, die Indulgentia plenaria, die Theilnahme an den Rechten der Kleriker, und die Gleichstellung mit dem Edelmann in der Bewaffnung u. dergl. mehr gereizt; alle Stände, Alter und Geschlechter, voll der schwärmerischen Hoffnung, durch die Eroberung des heiligen Landes und das in Strömen fließende Blut der Ungläubigen den Himmel zu verdienen, brachen auf den Wink des allgemeinen Christenvaters Anfangs gern und willig auf: und wenn gleich im Laufe von anderthalb Jahrhunderten das Täuschende der Erwartung in die Augen fiel, so fand doch die Kleriſei ein zu großes Interesse und eine viel zu erwünschte Gelegenheit zur Erhaltung und Vergrößerung ihrer Macht und Reichthümer in der Fort-

1228 1248

setzung dieser abenteuerlichen Kämpfe, als daß sie nicht alle Mittel, Vorurtheile, Lug und Trug, Versprechen, Bann und Interdicte aufgeboten haben sollte, um die Ritterfahrten nach dem Orient zu unterhalten.

Jac. Bongarsii Gesta Dei per Francos. Hanoviae 1611. fol. vergl. *Menselii* bibl. historica. T. II. P. 2. p. 270. und *Mailly* gleich im Anfange.

J. B. *Mailly* Esprit des Croisades. Amst. 1780. 4 Voll. 12. geht nur bis 1100. Deutsch: Geschichte der Kreuzzüge. Leipzig 1782. 2 B. 8.

Joh. Christoph Maier's Versuch einer Geschichte der Kreuzzüge. Berlin 1780. 2 B. 8. 2te Ausg.

F. Wilken Geschichte der Kreuzzüge nach morgenländ. und abendländischen Berichten. Leipz. 1807. (bis jetzt) 2 Th. 8.

A. H. L. Heeren Versuch einer Entwickelung der Folgen der Kreuzzüge für Europa; in Dessen kleinen historischen Schriften Th. III. Göttingen 1808. 8. französisch für das Nationalinstitut umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen: Essai sur l'influence des Croisades par *A. G. L. Heeren*, traduit de l'allemand par *Charles Villers*. Paris et Strasb. 1808. 8. Das Accessit erhielt *Lemoine*.

J. H. Regenbogen Commentatio de fructibus, quos humanitas, libertas, mercatura, industria, artes atque disciplinae per cunctam Europam perceperint e bello sacro. Amstelod. 1809. 8.

De l'influence des Croisades sur l'état des peuples de l'Europe par Mr. *de Choiseul d'Aillecourt*. Paris 1809. 8.

Leider kostete Europa dieser Fanatismus mehr denn fünf Millionen Menschen in dem Laufe von nicht vollen zwei Jahrhunderten, und einer großen Zahl der edelsten Geschlechter ihre Existenz. Durch die Kreuzzüge ver-

vermehrte sich die Ehelosigkeit, der Hang zum Straßenraube und jede Art von Lastern, und wer Europa nahe wußte, der büßte für die Tollheit seiner Zeitgenossen durch die fürchterliche Krankheit des Aussatzes, mit welcher ihn die Kreuzbrüder ansteckten. Und mit wie vielen andern unreinen Krankheiten wurde Europa heimgesucht, welche eine Folge der unglaublich vermehrten Unzucht bei der häufigen Ehelosigkeit des andern Geschlechtes war!

Doch wurden Europa diese Nachtheile durch gewisse Vollkommenheiten wieder vergütet, aus welchen sich nach und nach eine allgemeine Wiedergeburt entsprang. Durch die vielen Pilger- und Ritterzüge aus einem Reiche in ein anderes, bis nach Griechenland, Asien und Aegypten, in die alten Wohnsitze der Cultur, der Handlung, der Gewerbe und Künste, in denen noch nicht alles abgestorben war, was Genie und Fleiß ehedem zu leisten pflegten, wurden die Begriffe wieder heller und zahlreicher, und dadurch ward der europäische Verstand unvermerkt zum Vergleichen, Denken und Urtheilen geführt. Europa legte alte Vorurtheile und manche Stücke seiner Rohheit in Denkungsart und Sitten ab. Die Fürsten umschlang ein gemeinschaftliches Band durch die Hand des allgemeinen Christenvaters; auch sie lernten sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zusammenhalten: der erste Anfang der politischen Verbindungen, die Europa erst zur Einheit machten. Die Könige vermehrten ihre Hausmacht, bald durch heimgefallene Lehen, bald durch aufgekaufte Allodien,

welche kleine Gutsbesitzer oft für ein Spottgeld losschlugen, um sich zu einem Kriege auszurüsten, der ihr kleines europäisches Allodium in eine orientalische Grafschaft oder in ein Fürstenthum verwandeln sollte. Der weltliche Herrenstand nahm ab durch die vielen heimgefallenen und zerstückelten Lehen; mit seiner verminderten Zahl und Macht verminderten sich die Privatkriege; und während er noch seinen Heroismus gegen Araber und Türken zeigte, gebot die Kirche in Europa Friede, daß daher, als die Kreuzzüge aufhörten, die Befehdungen bereits in manchen Gegenden ungewöhnlicher geworden waren. Die Leibeigenschaft verminderte sich, zum Theil sogleich, weil sonst der leibeigene Bauer zu der Kreuzfahne lief und in den Dienst der Kirche trat, um frei zu werden, zum Theil erst hierauf, weil die Leibeigenen mit einem Aufstande drohten, wenn nicht auch sie nach dem Beispiel anderer freigewordenen Länder ihre Freiheit erhielten. Die Kreuzzüge beförderten Schifffahrt, Handlung und Gewerbe, und mittelst derselben das Aufkommen des Bürgerstandes, der kurz vor ihnen aus der Mitte der unterdrückten Freien und Leibeigenen sich zu erheben angefangen hatte. In Europa wurde Vieles zu seinem Vortheil neu; es erhielt neue moralische Körper, (wie die Municipalitäten,) neue Institute (wie das der Chevalerie, den Johanniter-, Tempelherren-, und deutschen oder Marianen-Orden), neue Sitten, neue Gewächse und Thiere, neue Kunstprodukte u. s. w. Europäer errichteten in Asien neue Fürstenthümer und Manche, wie

ein

ein Reich zu Jerusalem (das 90 Jahre lang dauerte), ein Reich von Cypern (das erst die Türken ihnen wieder abgenommen haben), sogar ein lateinisches Reich zu Konstantinopel, das 57 Jahre lang dauerte (von 1204–1261), und der päbstlichen Gewalt selbst unter den Griechen einen neuen Spielraum gab.

92. Bis auf die Kreuzzüge gab es nur übermüthige Herren, unterdrückte Freie und Leibeigene. Der freie Stand der Bauern, Handwerker, Künstler und Kaufleute war in den Ländern, wo er in frühern Jahrhunderten vorhanden gewesen war, so gut wie ganz erloschen, und in den Gegenden, wohin sich die römische Herrschaft ehedem noch nicht erstreckt hatte, war er entweder noch gar nicht entstanden, oder doch, wenn ihn auch die Noth hervorgerufen hatte, noch in seiner ersten unbedeutenden Schwäche. Seit dem zwölften Jahrhundert wurden die Leibeigenen auf dem Lande und in den Städten, in mehrern Reichen von Europa, hier früher und dort später, wieder frei. Die Noth führte das Sklavenjoch zuerst. Im innern Deutschland machten die Einbrüche wilder Völker Anlagen nöthig, aus denen sich nach und nach Städte bildeten, die im stillen Fortgange der Zeit einen freien Stand der Handwerker, Künstler und Kaufleute hervorbrachten. In andern Reichen fing die Freiheit bei den Bewohnern des platten Landes an. Bald nöthigte der immer höher gesteigerte Lehnszins die Gutsbesitzer, sich selbst dem Feldbau zu unterziehen, weil sie den Unter-

halt der bisher zum Ackerbau gebrauchten Leibeigenen nicht mehr erschwingen konnten, und sie gaben ihnen ihre Freiheit, um sie bloß als freie Tagelöhner zu gebrauchen: bald entschlossen sich wieder andere, ihre bisherigen Leibeigenen als freie Pächter anzusetzen, weil sie, bei der häufigen Wiederkehr der Hungersnoth, auf eine bessere Cultur des Landes denken mußten und die Erfahrung ihnen gezeigt hatte, daß der Ackerbau bloß bei Besitzern eines freien Eigenthums gedeihe. Der freie Bürgerstand dagegen war in den meisten Ländern von Europa erst die Folge einer zufällig entstandenen größern Wohlhabenheit von Seiten der Städtebewohner, und von Seiten des Herrenstandes die Folge gewisser Vortheile, die er durch die Freimachung der Städte erreichen zu können glaubte.

Auf diese Weise spann sich schon vor den Kreuzzügen nach und nach, der Geschichte häufig unbemerkt, der Stand der Freien an. Bald kaufte man sich bloß durch Erlaßbriefe von den entehrendsten Sklavendiensten los, oder man erwarb sich für Geld von den schindenden Baronen eine feste Bestimmung der Abgaben. Bald reitzte die Regenten die Hoffnung, ihre Macht gegen den übermüthigen Herrenstand durch den Beitritt freigewordener Menschen zu verstärken, zur Freimachung der hörigen Leute ihrer Domänen unter der Verpflichtung, zum königlichen Dienst immer unter Waffen zu seyn. Das Aufblühen der freigewordenen Nachbarschaft bewog nun die angrenzenden Barone, zur Erlangung derselben Vortheile auch die Unfreien

freien ihres Gebiets, in Städten und auf dem Lande frei zu machen, und wenn sie aus Unbekanntschaft mit ihrem eigenen Vortheil damit zauderten, so wagten sie, durch die Gewalt eines allgemeinen Aufstandes ihrer Hörigen, dazu gezwungen zu werden.

92. Mit dieser Freiheit auf dem Lande und in den Städten fing freies Eigenthum und die Sicherheit im Innern durch das Recht der Waffen, das die Städter sich errungen, an, so verschieden auch übrigens die mit der Freiheit erlangten Rechte, die bald von der Art ihres Ursprungs, bald von der größern oder geringern Macht ihres Oberherrn, in dessen Gebiet sie wohnten, abhingen, und so verschieden auch die Organisation der Städte und ihrer Magistrate seyn mochte.

Nach dem Muster der lombardischen Städte, welche die erste regelmäßige Organisation hatten, ward auch in andern Reichen die Regierungsform der Städte eingerichtet. Sie war meist aristokratisch, zusammengesetzt aus einem Schultheis oder Bürgermeister (einem Major oder Maire) und einem Magistrat, den die edlen Geschlechter, oder auch die Freien, bildeten, weil sie die ersten Bürger in den Städten waren, bis endlich auch Kaufleute, Künstler und Handwerker frei und der Bürgerwürde fähig wurden. Seit dieser letzten Veränderung ward die aristokratische Verfassung durch Zünfte oder Gilden gemäßigt, die von ihrer ersten religiösen Bestimmung nach und nach in eine politische

tische übergingen. Unter der Direction der Municipalität theilten sich die Einwohner der Städte unter selbst gewählten Officieren in Bürgercompagnien, um für ihren Landesherrn zu streiten, wenn er von übermüthigen Vasallen angegriffen wurde, aber auch gegen ihn, wenn er die ihnen zugestandenen Rechte, wie die freie Disposition über ihr Eigenthum oder die Freiheit, ihren Wohnort zu verändern, einschränken, oder die von ihm festgesetzten Abgaben erhöhen wollte. Die edlen und freien Familien übten das Recht der Münze (wovon sie sich, im Gegensatz der weniger freien Handwerker, Münzherren nannten); sie gaben Criminal-, Polizei- und Civilgesetze, und schlossen Bündnisse mit andern Städten, wovon der rheinische, hanseatische und lombardische Bund bekannte Beispiele sind. Sobald sie Kräfte fühlten, zwangen sie den Adel, der mit seinen Bürgern an ihre Ringmauern grenzte, in ihre Stadt entweder auf immer oder doch auf gewisse Monate im Jahr zu ziehen, und ihre Stadtmacht zu verstärken. Der Zufluß der Familien von außen dauerte Jahrhunderte lang fort, nicht bloß wegen der Sicherheit, die ihre kleinen Befestigungswerke, und wegen des vergnügten Aufenthalts, den ihre Feste und die dahin verlegten Versammlungen gewährten, sondern auch wegen der mannigfaltigen Nahrungswege, welche sie eröffneten, und der Freiheit, die ihr freier Grund und Boden dem Hörigen entweder sogleich bei seiner Ankunft oder wenigstens nach Jahr und Tag, wenn er nicht von seinem Herrn zurückgefordert ward, ertheilten

Mit

Mit dieser glücklichen Umkehrung des Verhältnisses der Einwohner auf dem Lande und in den Städten zu dem Herrenstande fing eine neue Schöpfung von Europa an. Ackerbau und Handwerke, vordem von Leibeigenen getrieben, wurden nun die Beschäftigung von freien Menschen, für ihre eigene Rechnung; und die Hoffnung des Genusses ihres Kunst- und Ackerfleißes spornte ihre Thätigkeit und Erfindsamkeit unaufhörlich an. Sümpfe und Moräste wurden abgezapft und ausgetrocknet; Bäche eingedämmt und durch Kunst geleitet; Gärten und Aecker, Wiesen und Weinberge durch Kunst und Fleiß veredelt; Städte und Dörfer verschönert und gesunder; die Bevölkerung vermehrt; Künste, Gewerbe und Handlung blühend; die Moralität in ihrem Lieblingssitz, im Schooß fleißiger Bürgerfamilien, gepflegt, verbessert und erhöhet: das barbarische Lehnssystem, das so lange allem Guten widerstanden hatte, ward zertrümmert. Der Bürgerstand, den seine Emsigkeit zu einem vordem unbekannten Wohlstand führte, fühlte bald die Kraft, sich in den Lehnskampf zu mischen. Bald erklärte sich derselbe für die Königliche Macht, und verhalf ihr bis zur Unumschränktheit; bald schlug er sich zum Adel und erkämpfte sich, in Verbindung mit demselben, Antheil an der gesetzgebenden Macht zur Einschränkung der königlichen Gewalt; bald rang er mit beiden bis zur Erkämpfung seiner vollen Freiheit, und stiftete kleine unabhängige Republiken. In jedem Fall war die stufenweise Schwächung der Herrenjurisdiction ein Schritt

zur innern Sicherheit und Ordnung. Diese glückliche Veränderung der Dinge, die Grundlage aller Industrie und besserer Sitten, einer bessern Polizei und Lebensweise und tausend anderer veredelnder Veränderungen, spann sich theils vor, theils in dem eilften Jahrhundert, oft der Geschichte unbemerkt, an, ward im zwölften allenthalben sichtbar, und war am Ende des vierzehnten großentheils vollendet. Im zwölften Jahrhundert zeigt sich in Spanien zuerst ein völlig eingerichteter tiers état; in Italien wird zu derselben Zeit die Freiheit allgemeiner; in Deutschland dehnten sich die Städte, regelmäßiger als vordem eingerichtet, unter der Begünstigung seiner Fürsten über alle seine Theile aus; in Frankreich werden allenthalben, nach dem Vorgange Ludwig's des Dicken, Freiheits- und Communenbriefe ausgetheilt; und in England erzwingt sich kurz darauf (1215) der Bürgerstand in Gesellschaft des Adels die Magna charta libertatum.

93. Mit den Kreuzzügen erhob sich auch wieder Länderkunde, und mit ihr Schifffahrt und Handlung: die Kreuzbrüder selbst trieben einen kleinen Handel; ja die beiden letzten großen Kreuzzüge hatten zugleich die Absicht, den Handelsverkehr mit dem Orient, besonders mit Alexandrien, das, als Hauptstapelplatz der asiatischen Waaren, den Schifffahrt treibenden Republiken von Italien näher bekannt geworden war, fester und sicherer zu machen. Von Italien aus erhielt daher die Handlung und Schifffahrt den ersten neuen

Schwung,

Schwung, und ward auch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts fast ausschließend von den Lombarden getrieben. Von ihnen ließen sich in allen Provinzen der europäischen Reiche, unter bedeutenden Vorzügen und Freiheiten und unter dem unmittelbaren Schutz der Regierungen, kleinere und größere Gesellschaften nieder, die ihre Krämer und Mäkler durch die ganze Provinz zerstreuten, bis die einzelnen Staaten selbst, einer nach dem andern, Theil an der Handlung nahmen, und diese Ausländer nach und nach verdrängten. Um die Marktplätze für die europäische Handlung in Asien zu vermehren, unternahmen jetzt schon einzelne Kaufleute weite Spekulationsreisen, wovon, außer dem Juden, Benjamin von Tudela (1160), das berühmteste Beispiel Markus Polo aus Venedig (1269) war, den die reichen Spedizionen seines Vaters an den mongolischen Hof bewogen, Asien selbst zu durchstreifen, und zu Peking, auf mehreren indischen Inseln, und überhaupt in den vornehmsten Handelsstädten des angebauten Asiens Handelsverbindungen zu suchen. Anderwärts öffnete der Bekehrungseifer und die Andacht vordem unbekannte und verschlossene Gegenden; und hinter den Missionaren (wie des Pabstes Innocentius IV. unter die Mongolen im J. 1246) zogen immer Kaufleute zur Eröffnung neuer Handelswege her. Indem man seit den Kreuzzügen auf diese und ähnliche Weise einen stärkeren friedlichen Verkehr mit weit entlegenen Ländern anspann, traten Handlungsgesellschaften zu größern Handelsunternehmungen zusammen,

wie

wie in Italien die Lombarden, schon im zwölften Jahrhundert, in Norddeutschland die Hansa (seit 1241), und in Süddeutschland der rheinische Bund. Die verbesserte Schifffahrt, die seit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts durch den häufigen Gebrauch des Compasses sicherer wurde, half diesen Handelsunternehmungen mächtig fort.

94. Von derselben Zeit an nahmen auch die Verbesserungen und Vermehrungen der Handwerke und Künste ihren Anfang. Die Europäer hatten unter den Griechen und Arabern neue Kunstarbeiten nebst den Handgriffen ihrer Verfertigung kennen gelernt, und ihnen manche Verbesserungen der Gewerbe, die sie bereits trieben, abgesehen. Nach denselben wurden in allen Ländern früher oder später die alten Gewerbe verbessert und mit neuen vermehrt, die in den Gegenden, wo Handlungseifer erwachte, durch die Hoffnung eines reichen Absatzes in und außerhalb Europa bis zu Fabriken und Manufakturen erweitert und veredelt wurden. Von den mechanischen Gewerben, die nur das dringende Bedürfniß befriedigten, ging die Spekulation bald auf die Gegenstände des Luxus und der zeichnenden Künste über. Die Kreuzzüge hatten die schönen Reste der alten Kunst bekannter gemacht und viele Stücke aus Griechenland und den griechischen Inseln nach Italien gebracht, zum Ersatz für die Meisterwerke, die das rohe Mittelalter dort aufgerieben hatte; sie hatten das Metall, als Stoff zu neuen Kunstver-

suchen,

suchen, vermehrte Künstler aus Konstantinopel, wo sich wenigstens das Mechanische der Kunst gut erhalten hatte, nach Italien geführet, in welchem Lande der neu entstandene Wohlstand ihnen gut bezahlte Arbeit verschaffte. Bildhauerkunst und bessere Baukunst lebten nach und nach wieder auf; die Malerei erwachte zu Florenz im dreizehnten Jahrhundert durch griechische Künstler, die an Cimabue (um das Jahr 1270) ihren ersten Schüler zogen; die bereits bekannte Oelmalerei, dieser große Vorzug der neuern Kunst vor der alten, ward durch den Niederländer Johann von Eyk, im vierzehnten Jahrhundert verbessert; und so in allen Theilen der Kunst der Zukunft vorgearbeitet.

Zur physischen und geistigen Umkehrung von Europa wurde nun der erste Grund gelegt. Die alte Erfindung des Kompasses und des Schießpulvers kam in allgemeinern Gebrauch; das Lumpenpapier, dessen Verfertigung wahrscheinlich schon im zwölften Jahrhundert in Deutschland seinen Anfang genommen hatte, überwand nach und nach die Vorurtheile, die seiner allgemeinern Einführung lange widerstanden hatten, und erleichterte durch seinen häufigern Gebrauch den schriftlichen Gerichtsgang und die geistige Communication. Als nun noch die Buchdruckerkunst um das J. 1449 erfunden wurde, begann die neue geistige Cultur von Europa, und machte in wenigen Decennien Fortschritte, zu welchen ohne dieses bequeme Communicationsorgan Jahrhunderte nicht hingereicht hätten.

95. Seit dem Ursprunge des Standes der Freien, seines Kunst- und Ackerfleißes und der sich weiter ausdehnenden Handlung reichten die bisherigen Gesetze und die auf sie gegründete Gerichtsverfassung zu dem gegenwärtigen Culturzustande nicht mehr hin. Bei den vielen neu entstandenen Verhältnissen mehrten sich die Streitigkeiten, und es erwarteten Fälle eine richterliche Entscheidung, über welche in den frühern germanischen Gesetzen nicht wohl etwas bestimmt seyn konnte. Lange halfen sich die Richter so gut sie konnten, bei Criminalfällen durch Erhöhung des Wehrgeldes, bei Civilfällen durch neue Zusätze und Bestimmungen nach ihrem Gutdünken, das sich nicht leicht von der Willkür entfernte, weil noch die Judicia parium fortdauerten. Jede Gegend folgte zwar in solchen Fällen, die noch kein Gesetz entschied, ihren eigenen Einsichten; doch erkundigten sich die Schöppen verschiedener Gegenden öfters unter einander, wie bei ihnen über gewisse Fälle entschieden werde, und richteten sich danach in ihren Erkenntnissen. Aber dabei fühlte man frühe stärker das Mangelhafte in den bisherigen Gesetzen, und das Unbequeme der bloßen Ueberlieferung des Gewohnheitsrechts.

Endlich schrieb man in allen Reichen von Europa, in dem einen früher, in dem andern später, Gegenden- und Provinzenweise das Gewohnheitsrecht auf (wie in Deutschland den Sachsenspiegel, den Schwabenspiegel, das Kaiserrecht u. s. w.), oder man trug aus den zerstreuten Quellen das, was gesetzlich war, zusam-

zusammen, damit sich alles, was durch ein Gesetz bestimmt war, leichter übersehen ließe (wie der Oberrichter Glanville in England that), oder man nahm Privatgesetze eines Gebiets freiwillig in andern Distrikten an (wie die Gesetze Ludwig's des Heiligen, die nur für seine Domänen bestimmt waren, in dem übrigen Frankreich); oder Könige selbst ließen Gesetze für ihr ganzes Reich sammeln (wie die Könige von Kastilien, Ferdinand III. und Alphons XI. Las siete Partidas). Nur alle diese und ähnliche Sammlungen thaten dem Bedürfniß noch kein Genüge, weil sie nichts zur Entscheidung der Fragen enthielten, welche der jetzige ganz veränderte Zustand der Gesellschaft vor die Richterstühle brachte. 1127

Aus dieser Verlegenheit half endlich das römische Gesetzbuch, dessen Kenntniß zwar im Mittelalter in Italien nie ganz ausgestorben war, aber auch während dieser ganzen Zeit, weil der gesellschaftliche Zustand es wohl entbehren konnte, selbst für die Einwohner dieses Landes keine Wichtigkeit mehr gehabt hatte. Nun, nachdem das römische Gesetzbuch dem Culturzustande wieder angemessen war, richteten einige Zufälle recht glücklich die Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen und bisher verkannten Nachlaß der römischen Litteratur; zufällig fand man in demselben die Entscheidungen, für die man bisher keine Quelle hatte finden können, und sein Glück war nun gemacht. Seit 1128 ward es zu Bologna gelehrt. Das Bedürfniß, welches man in allen Reichen von Europa fühlte, zog 1128

aus

aus ihnen lernbegierige Schüler zu den dortigen Lehrern des römischen Rechts hin; und von nun an mußten seine Grundsätze früher oder später allerwärts befolgt, wenn das Gewohnheitsrecht nicht mehr zurückgehen wollte.

Die Päbste sammt den Welfen, ihren Waffenträgern, fürchteten von dem Aufkommen des römischen Rechts Nachtheil für das canonische, das zu dieser Zeit bereits in großem Ansehen stand. Um diesem noch
1152 mehr fortzuhelfen, ward es im J. 1152 in dem Decretum Gratiani in ein leicht zu übersehendes System gebracht. Nun ging das Reiben beider Rechte unter dem Schutz zweier mächtiger Parteien, hier der Päbste und der Welfen, und dort der weltlichen Fürsten, insonderheit des deutschen Kaisers und der Gibellinen, an. Beide halfen der angefangenen Bildung von Europa mächtig fort. Durch den Prozeßgang nach dem canonischen Rechte leuchtete immer mehr das Unschickliche des Prozeßganges in den Laiengerichten ein, das Trügliche und Ungereimte in den Ordalien und gerichtlichen Zweikämpfen, das Ungereimte und Gewaltsame, das öfters in dem bloß summarischen Verfahren lag, das Willkürliche in den meisten Rechtssprüchen der Laiengerichte. Man lernte aus dem canonischen Recht schicklichere Formalitäten, einen ruhigern Gang der Untersuchung, ein umständliches Verhör der Zeugen, ein
2211 bedächtiges Vergleichen ihrer Aussagen, den Gebrauch mehrerer Rechtshülfen, die aus dem römischen Recht in das canonische gekommen waren, eine größere Bil-

ligkeit

keit und Gleichheit; gleiches Recht für den freien Mann und den Leibeigenen bei den Laiengerichten, von denen der Leibeigene in vielen Fällen sonst gar kein Recht erhalten konnte; mehrere einander untergeordnete Gerichtshöfe, welche Appellationen von den niedern an die höhern, und Verbesserung der richterlichen Aussprüche möglich machten, da hingegen bei den Judiciis parium der Laien keine zweite Instanz statt fand, indem der weltliche Baron seinen Ausspruch gegen Jeden, der dessen Gerechtigkeit bezweifeln wollte, mit dem Schwerdt vertheidigte. Das canonische Recht brachte Ordnung in die Justiz. Das römische Recht insonderheit, das schon durch das canonische, in welches seine Principien bereits geflossen waren, auf die Menschenrechte hingewiesen hatte, half ihnen, seitdem es bekannter geworden war, das frühere bloße Personalrecht der Germanier besiegen; es entriß den Geistlichen den Alleinbesitz wissenschaftlicher Kenntnisse, indem es seinem Inhalte nach nicht sowohl Geistliche, als vielmehr Laien beschäftigen konnte, und half dem Bürgerstande empor. Da der Adel, lieber bei den Waffen, als seines Standes würdiger, blieb, so überließ er das Studium des römischen Rechts dem Bürgerstande und räumte demselben neben sich einen Platz bei den Laiengerichten ein, Anfangs nur als seinem Consulenten, nachher gar als Stimme-gebendem Richter: bis sich der Adel endlich ganz von gerichtlichen Beschäftigungen zurückzog, und dem Bürgerstande alle Richterstellen überließ.

Seit dem Aufblühen des römischen und canonischen Rechts kamen schriftliche Verhandlungen vor Gerichten auf. An die Stelle des summarischen Verfahrens trat schriftliche Weitläuftigkeit; die Judicia parium wurden seltener und hörten endlich ganz auf; Gerichte wurden nicht mehr öffentlich gehalten, sondern zogen sich in das Dunkel der Gerichtsstuben zum offenbaren Nachtheil der Parteien zurück und erschufen die gerichtliche Chikane. Der ganze germanische Gerichtsgang mit seinen Ordalien und gerichtlichen Zweikämpfen nahm nach und nach ein Ende.

96. So regenerirte sich Europa; aber äußerst langsam, weil es sich dabei durch tausend Schwierigkeiten durcharbeiten mußte, die ihm der allgemeine Christenvater zu Rom, als von Gott vorgeblich eingesetzter Oberherr der Welt, entgegensetzte. Die königliche Macht, die sich von dem Widerstande übermüthiger Vasallen loszumachen suchte, wollte er nun unter seinem Joche halten; Kronen und Scepter vergeben, über Krieg und Frieden gebieten, und die Könige wegen ihrer Handlungen vor seinen Richterstuhl zur Rechenschaft fordern; und die gesammte Klerisei, vom Metropolitan an bis auf den untersten Geistlichen und Klosterbruder, mußte ihm zur Ausübung dieser Gewaltfülle dienen. Während nun Europa auf der einen Seite frei ward, wurde ihm von der andern wieder ein neues, noch drükkenderes Sclavenjoch aufgelegt.

Doch

Doch der einmal erwachte Freiheitssinn trug dasselbe nicht geduldig; seit den Kreuzzügen wurden die Begriffe wieder etwas heller; das freie Nachdenken wurde immer häufiger, und die Zweifel gegen ein von Gott eingesetztes geistliches Oberreich der Welt vermehrten sich.

Seit dem Jahre 1100 brachen politische und antihierarchische Ketzereien unaufhaltsam aus. Arnold von Brescia predigte zu Brescia (1139) und zu Rom (1145) gegen die weltliche Macht der Geistlichkeit und ihre Besitzungen beweglicher und unbeweglicher Güter, da doch der Pabst wie Petrus und Paulus, und die Geistlichen wie die Priester des A. T. von Zehnten und Oblationen leben müßten. Seinem Feuereifer konnten weder der heilige Bernhard von Clairvaux, noch die Verdammung der zweiten allgemeinen Lateransynode wehren. Beinahe zu gleicher Zeit nährten Peter von Bruys (verbrannt 1124) und Heinrich von Lausanne (gefangen genommen 1148) die geheime Gährung gegen die gesammte Geistlichkeit: ihre Grundsätze blieben nicht auf Frankreich beschränkt, sondern gingen auch nach Deutschland über, und allenthalben standen Feinde der Kirche auf, die sich eines höhern Lichts, als sie habe, rühmten. Selbst der heilige Bernhard, seiner Thätigkeit gegen Arnold von Brescia ungeachtet, eiferte gegen die Anmaßungen der Päbste, das Unwesen ihrer Nuncien, gegen ihre Eingriffe in die weltlichen Händel und die bischöflichen Gerechtsame, gegen die

1139
1145
1124
1148

Besetzung der Kirchenämter, die Dispensationen, Appellationen und Exemtionen der Klöster.

Gleich darauf brach durch die Albigenser und Waldenser die bisherige stille Gährung in eine förmliche Empörung gegen die Tyrannei des Klerus und des Pabstes aus, und verbreitete sich von Albigesium (dem südlichen Frankreich) bis nach Italien und Spanien. Die Hierarchie setzte gegen sie alle denkbare Mittel, 1179 alte und neu erfundene, in Wirksamkeit: im J. 1179 die fürchterlichsten Flüche gegen die politischen Ketzer, und Ablaß Jedem, der gegen sie zu den Waffen grei- 1206 fen würde; die Bettelorden der Dominikaner 1206, und 1215 der Franziskaner 1216; im J. 1215 das schreckliche 1229 Gesetz gegen die Ketzer; 1229 das fürchterliche Tribunal der Inquisition. Dennoch wurden die Bewegungen gegen die angemaßte Oberherrschaft des Pabstes immer häufiger, und in mehreren Ländern sichtbar.

Mitten unter diesen Gährungen stellte Bonifacius VIII. die Grundsätze, welche seine Vorweser nur schüchtern und verschleiert einzeln angedeutet hatten, ohne Hehl und Verschleierung in ihrer schrecklichen Verbindung auf: "Eine Kirche für Heil und Seligkeit, und in ihr Christus, sein Statthalter Petrus und dessen Nachfolger das alleinige Oberhaupt, in ihrer Hand ein doppeltes, ein geistliches und weltliches, Schwerdt; jenes dem Pabst, und dieses den Königen unter seiner Aufsicht anvertraut: unter der geistlichen alle weltliche Gewalt; die niedere Geistlichkeit unter der höhern, die höchste geistliche Gewalt (der Pabst) nur unter Gott.

Alle

Alle menschliche Gewalt dem Pabst, als einem von Gott eingesetzten Oberherrn, unterworfen. Wer dieß nicht glaubt, der ist und bleibt in alle Ewigkeit verdammt."

Nach diesen empörenden Grundsätzen gebot Bonifacius Krieg und Frieden, und (während er die Andacht durch den Ablaß seiner angefangenen Jubelfeier, und die Kirche durch Annaten plünderte) verbot er Königen und Fürsten, die Kirchengüter und die Geistlichkeit mit Steuern zu belegen, oder sich überhaupt über den geistlichen Stand die geringste Macht anzumaßen. In Italien wiegelte er die Welfen gegen die Ghibellinen auf; den König von Dänemark belegte er mit dem Bann und sein Land mit Interdict, weil er den Erzbischof von Lund hatte greifen lassen; den Ungern wollte er wider ihren Willen einen König geben; Philipp dem Schönen in Frankreich begegnete er mit Ungestüm, und dessen Geistlichkeit wie ein Wahnsinniger, weil sie es wagte, sich für ihren König zu erklären.

Schlag folgte nun auf Schlag. Philipp der Schöne züchtigte noch Bonifacius VIII. durch seinen Kanzler Nogaret, und seine Nachfolger brachte er in die Staatsgefangenschaft von Avignon (von 1305–1377), in welcher sie der französischen Politik zum Werkzeuge dienen mußten. In Deutschland verlor der Pabst durch die Händel, in welche ihn die französischen Intriguen (von 1308–1338) verwickelten, die Bestätigung des deutschen Königs; in England unter 1305 1308

Eduard III. den Lehnstribut, den es von den letzten Königen seit Johann ohne Land zu ziehen pflegte. Bei den kühnen Schritten einiger Regenten machten auch die Franziskaner von der strengen Observanz ihrer lange verschlossenen Erbitterung gegen die Päbste Luft, weil diese sich in ihrer Streitigkeit über den Buchstaben ihrer Ordensregel für die Anhänger der laxen
1231 Observanz (zwischen 1231–1245) erklärt hatten, und nahmen die Partei der neuerdings mißhandelten Könige. Wilhelm von Ocram schrieb für Philipp den Schönen; für Ludwig von Baiern Ocam und die Minoriten Marsilius von Padua und Johann von Gent; Wiclef für Eduard III.: jeder zeigte auf seine Weise aus der Geschichte die Nichtigkeit der päbstlichen Anmaßungen. Und wie mit der Abnahme des päbstlichen Ansehens die Einnahme der päbstlichen Kammer fiel und doch ihre Ausgaben stiegen, und man das Deficit durch Annaten, Expectanzen, Provisionen und Reservationen, durch Ablaß und neue Gattungen von Indulgenzen, durch Ansprüche an einen Theil der Einkünfte der erledigten geistlichen Stellen und durch Zehnten von den geistlichen Gütern zu decken suchte, da erhoben sich allerwärts in der Kirche laute Stimmen für die Nothwendigkeit einer Reformation.

Um die Crisis zu vollenden, mußte es sich fügen,
1277 daß man nach Gregor XI. Tod (1377), der zufällig zu Rom gestorben war, zu Rom und Avignon zugleich zu einer Pabstwahl schritt, und die Kirche 40 Jahre lang zu mehreren, Anfangs zu zwei, zuletzt

gar

gen zu drei Päbsten kam, die sich wechselsweise verfluchten. Die Andacht hörte mit Zittern und Entsetzen die schrecklichen Flüche an, welche die Gegenpäbste auf einander schleuderten; und der denkende Theil der Laien kam von dem panischen Schrecken zurück, in den ihn der allgemeine Christenvater bisher zu setzen pflegte: der höchste Richter aller Kreaturen stand nun selbst vor Richtern und erwartete Bescheid; und Costnitz schlichtete (1415) den großen Streit durch die Ernennung Martin's V. zum einzigen Pabst mit der neuen bisher unerhörten Lehre, das Concilium sey mehr als Pabst. 1416

Nun wollte man zu Basel (1431) reformiren; aber die intriguenreiche Politik der Päbste wußte den bereits gemachten schönen Anfang dieses großen Werks aufs neue zu hintertreiben, und das arge Mißverhältniß zwischen Staat und Kirche, das während der politischen Regeneration von Europa fortdauerte, ward nur in einigen Punkten nach und nach vermindert. 1431

Die willkürlichen Appellationen nach Rom wurden in Deutschland und Frankreich dadurch eingeschränkt, daß nie die Metropolitangerichte übergangen werden sollten (nur in den Niederlanden blieb der Metropolitan seiner Appellationsinstanz beraubt); in England setzte Heinrich II. durch, daß sich Geistliche bei Mordthaten vor weltlichen Gerichten stellen mußten; in Frankreich wurden im J. 1539 alle verheirathete und bürgerliche Nahrung treibende Kleriker, und im J. 1566 überhaupt alle Kleriker, die grobe Verbrechen began- 1539 1566

gen hatten, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; die weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Laien hob der Gang der Dinge in den meisten Reichen von Europa auf, und Martin V. versprach in den Con-
1418 cordaten, welche er (1418) mit der deutschen, englischen, französischen und spanischen Nation (mit jeder Nation besonders) abgeschlossen hatte, daß nichts, als eigentliche Kirchensachen, in der Appellationsinstanz zu Rom angenommen werden sollten. Das bessere Verhältniß zwischen Staat und Kirche, daß durch diese einzelnen Aenderungen angefangen wurde, vollendete die Reformation in den protestantischen Ländern.

A.

A. West- und Südeuropa.

I. Frankreich.

(Siehe oben §. 23 — 27.)

§. Die königliche Macht wird aufs neue gegründet unter den letzten Capetingern von Ludwig VI - Karl IV. von 1108 - 1328.

Quellen: *Du Chesne* Scc. rerum Franc. T. V.

Hülfsb. *L. P. Anquetil* Uebersicht der alten auswärtigen Verhältnisse Frankreichs in den Mémoires de l'institut national des Sciences et Arts pour l'an IV. de la république. Sciences morales et politiques. Tome I. à Paris Thermidor an VI. 4.

Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, jusqu'à la fin du regne de Louis XVI., avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France, par Mr. *de Flassan*. Paris 1809. 6 Voll. 8.

97. Von Ludwig VI. oder dem Dicken (reg. von 1108-1137) ward die Regeneration der königlichen Macht durch die Erschaffung eines Bürgerstandes angefangen; unter Ludwig VII. oder dem Jüngern (von 1137-1180) stand sie still; desto schneller schritt sie unter Philipp II. oder Augustus (von 1180-1223)

fort; und da sie sich in dem erlangten Umfange unter der kurzen und kriegerischen Regierung Ludwig's VIII. oder des Löwen (von 1223–1226) erhielt, so konnte Ludwig IX. oder der Heilige (von 1226–1270) während seiner langen Regierung die ersten Hauptschritte zur allmähligen Organisirung des französischen Reichs thun. Blieb sie nun gleich unter Philipp III. oder dem Kühnen (von 1270–1285) wieder stillstehen, so rückte sie dagegen unter Philipp IV. oder dem Schönen (von 1285–1314) desto rascher vorwärts, und seine drei Söhne Ludwig X., König von Navarra (von 1314–1316), Philipp V. oder der Langerhan (1316–1322) und Karl IV. oder der Schöne (von 1322–1328) erhielten wenigstens die ererbte Macht und setzten die angefangene Reichsorganisation in einzelnen Stücken weiter fort.

Frankreich hatte im Anfange dieses Zeitraums neben dem übermüthigen Herrenstand nichts als Leibeigene auf dem Lande, und Unterdrückte in den Städten. Doch noch ehe die Ohnmacht des Königs gegen den Uebermuth der Kronvasallen einen Kampf mit Nachdruck wagen konnte, lüpfte bereits das allgemeine Landeselend hie und da ihr hartes Joch, und fing die Erlösung der Leibeigenen aus ihrer Sklaverei, und der sogenannten Freien aus der Knechtschaft, die sie niederdrückte, an. Doch kostete es drei Jahrhunderte, vom eilften bis zum dreizehnten, ehe die Menschenrechte wieder triumphirten.

98. Einzelnen Leibeigenen schenkte man durch alle Jahrhunderte bald auf dem Krankenbette, und in der Todesstunde zum Heil der Seele und zur Beförderung einer fröhlichern Himmelfahrt, bald zur Vermehrung der Freude bei Familienfesten, bei Gebuxten, an Hochzeittagen, und bei andern fröhlichen Ereignissen ihre Freiheit. Dadurch wurden zwar einzelne Elende glücklich; aber der ganze Stand blieb immer in seiner harten Lage. Hungersnoth und Erpressungen des Herrnstandes halfen ihm aus seiner Noth.

Die leibeigenen Hausbedienten in den Städten erwürgte großentheils der Tod in den vielen Hungersnöthen des 10ten und 11ten Jahrhunderts: die übrigen, die am Leben blieben, erhielten ihre Freiheit, weil ihren Herren das Brod zu ihrem Unterhalte fehlte. Die harten Jahre waren überstanden: der Ueberfluß kam wieder; aber die Freigewordenen kehrten nicht zurück zu ihren Herren. Die Freigelassenen, die der Plage jener Zeit entgangen waren, und die Freien, die oft ihr letztes Eigenthum für Brod in jenen Hungerjahren hingeopfert hatten, wollten lieber sich um Lohn verdingen, als ihre Personen zur Leibeigenschaft verkaufen. Wie man schon in alten Zeiten, seiner Freiheit unbeschadet, für Tagelohn arbeitete, so vermietheten sich nun Freigelassene und Freie zu Hausdiensten für einen auf ein ganzes Jahr festgesetzten Lohn, ihrer Freiheit unbeschadet, zu ihrem eigenen Vortheil und zum Vortheil ihrer Herren. Die Domestiken suchten sich die Häuser aus, die den höchsten

Lohn

Lohn versprachen; und die Herren ersparten in dem einen Fall das Ankaufgeld der Leibeigenen, und in dem andern die Beköstigung derselben während ihrer Dienstunfähigkeit in ihrer Jugend, bei Krankheiten und im Alter, und hatten nicht den Verlust ihres Kapitals durch den Tod, durch das Entlaufen der Leibeigenen, und in andern nicht vorausgesehenen Fällen zu befürchten.

Um dieselbe Zeit ward auch durch die Noth der Zeitumstände die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande angefangen. Während des ganzen Mittelalters ward der Landbau durch Leibeigene betrieben. Anfangs mit Gewinn; aber in den Zeiten der Kreuzzüge und der Ritterschaft, der Turniere und Privatkriege wurden die Güter auf dem Lande mit unbestimmten Diensten, Zinsen und Abgaben, die mit jedem Jahr gesteigert wurden, endlich dergestalt belastet, daß sie den Ertrag der von Leibeigenen gebauten Felder entweder überstiegen, oder ihm gleich standen, und für die Eigenthümer nichts oder äußerst wenig übrigblieb. Um doch etwas für sich zu erübrigen, unterzogen sich die Gutsbesitzer, wenn sie ohnehin auf ihren Gütern wohnten, in eigener Person dem Landbau, und verkauften entweder ihre Leibeigenen, oder entließen sie, wenn sich keine Käufer für sie fanden, ihrer Dienstbarkeit, und mietheten sie bloß als Taglöhner zu den Arbeiten, mit welchen sie sich nicht befassen mochten, oder zu welchen ihre eigenen Hände nicht hinreichten. Andere, die in einer Stadt, entfernt

von

von ihren Gütern, wohnten, schenkten den Leibeigenen, die bisher ihren Landbau trieben, den Genuß der Freiheit, und überließen ihnen ihr Grundeigenthum als Erbpächtern gegen einen jährlichen Zins oder unter andern Bedingungen. Andere zwang die Noth zu einer ähnlichen Einrichtung, damit die Leibeigenen nicht ihren Hof verlassen, und ihre Freiheit in dem Dienst der Kirche bei der Kreuzfahne suchen möchten. Mittlerweile klärten sich die Begriffe auf, und die größere Fruchtbarkeit der benachbarten, von freien Bauern bestellten Höfe, und der größere Wohlstand ihrer Besitzer brachte sie zu der Ueberzeugung, daß man freie Bauern auf seinen Gütern haben müsse, wenn man ihren vollen Segen erndten wolle. So setzten eigenes Interesse und Oekonomie das edle Werk der Befreiung von Leibeigenschaft auf dem Lande, das die Noth seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts angefangen hatte, ununterbrochen fort, und Verordnungen weiser Könige, wie Ludwig's des VIIten und Xten und Philipp's des Xten gaben ihm bis zum 14ten Jahrhundert nach und nach seine Vollendung. Die letzt genannten Könige drangen sogar den Landleuten ihre Freiheit für Geld auf.

Von nun an sah man auf dem Lande in den Hütten freier Bauern Wohlstand, der hie und da durch den Ankauf mancher Stücke von dem Grundeigenthum ihrer Territorialherren bis zur Wohlhabenheit emporstieg. Mit Neid sahen verarmte Baronen, deren größtes Eigenthum zuweilen in ihrer alten Burg

mit

mit deren Zinnen und Thürmen bestand, auf den Wohlstand in den Hütten ihrer Nachbarschaft, und erlaubten sich gegen sie alle denkbaren Ungerechtigkeiten, um sich durch dieselben wieder aufzuhelfen. Bald schmiedeten sie falsche Dokumente, bald zogen sie längst vergessene und abgekaufte Rechte wieder hervor, bald fielen sie in Dörfer ein und plünderten. Mehr als einmal standen die Bauern ganzer Gegenden (wie nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts unter Johann dem Guten in Beauvoisis) gegen den raubgierigen Adel auf und führten schreckliche Kriege, bis die königliche Macht stark genug war, auch sie in ihrem wohlerworbenen Eigenthum zu schützen.

(*Perreciol*) de l'état civil des personnes cet. T. I. zählt die hierüber vorhandenen Urkunden auf.

99. Fast gleichzeitig mit dieser Veränderung der Dinge auf dem Lande spann sich auch die Veränderung des Schicksals der unterdrückten Stadtbewohner an. Seitdem der Herrenstand sich über Volk und König aufgeschwungen hatte, lebte er in Ueberfluß und schwelgte. Ein erzwungener Wohlstand, durch ein fürchterliches Mittel, den Ruin der erzeugenden und erwerbenden Stände, schnell hervorgetrieben, der in der Art seines Ursprungs seinen schnellen Untergang verkündigte. Die Schlemmer hatten kaum zu schwelgen angefangen, so war der Ueberfluß verzehrt; und aller Quellen zu seiner Wiedererneuerung beraubt, waren sie in kurzer Zeit so arm, als die von ihnen unter-

unterdrückten Stände in den Städten und auf dem Lande. Zu erpressen war nichts mehr, und das Schwelgen aufzugeben war den Herren nicht gelegen: sie griffen demnach zu dem Mittel der Verzweiflung, sich durch Raub und Plünderung den gewohnten Ueberfluß zu verschaffen. Die verarmten Herren fielen in die Gebiete ihrer Nachbaren ein und plünderten; sie streiften auf Heerstraßen wild umher, und setzten die Vorüberziehenden in Contribution. Der Geplünderte dachte nun auf Repressalien, und plünderte unter dem Vorwande des Vergeltungsrechts die Unterthanen dessen wieder aus, der vorhin die seinigen geplündert hatte. Von diesen Gräueln ward das Volk das Opfer, dem nun, um sich des Hungers zu erwehren, oft nichts übrig blieb, als in Straßenräuber-Rotten durch das Land zu ziehen. Ein allgemeiner Straßenraub war Geist und Stimmung dieser Zeit!

Diesem Frevel war kein Capetinger durch seine ererbte Macht gewachsen. Als Herzoge mit dem Königstitel besaßen sie, außer den Provinzen Frankreich und Burgund, die ihnen nicht einmal in ihrem ganzen Umfange zugehörten, nur einige unbedeutende Königseinkünfte, die aus den Domänen, aus der Gerichtsbarkeit in den königlichen Ländereien, aus der Forstgerechtigkeit, dem Lehnszins und andern oberherrlichen Rechten, aus den Zöllen bei Ein- und Ausfuhr, aus der Münze, der Verpflegung der Könige auf Reisen, die von Vasallen und Untervasallen, von Bischöfen und Aebten um diese Zeit in Geld entrich-

tet

tet wurde, und aus den Abgaben der Juden, die man häufig durch Erpressungen unter mancherlei Titeln erhöhete, flossen, und die sie um Weniges stärker, als die einzelnen Besitzer großer Herzogthümer, machten.

1. Ludwig VI. erschafft den Bürgerstand, von 1108–1137.

100. Auch der Schlachtenlieferer Ludwig (VI. oder
1108 der Dicke reg. 1108–1137) war in diesem Fall, als er den Kampf gegen die raubsüchtigen Baronen seines Reichs begann. Während er denselben mit ihnen und andern Feinden seines Reichs bestand, war sein eigenes Gebiet ähnlichen Verheerungen unaufhörlich preis gestellt. Da gab endlich, man weiß nicht ob ihm selbst oder seinen weisen Ministern, den vier Herren von Garlande und dem Abt Suger, mehr (wie es scheint) die Noth, als der Ueberblick der großen Vortheile, die daraus erwachsen würden, den Gedanken ein, die Einwohner seiner Domänen in den Stand zu setzen, sich selbst gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Unter der Bedingung, daß sich jeder Bürger zur Vertheidigung der Stadt und zu des Königs und der Kirche Dienst bewaffnen wolle, erlaubte er den Städten seiner Domänen, Communen einzurichten. Der erste Schritt zur Wiederherstellung bürgerlicher Freiheit

Hiſtoire de Suger, Abbé de S. Denys, miniſtre d'état et regent du royaume ſous le regne de Louis le jeune. Paris 1721. 3 Voll. 12.

Reflexions ſur l'Abbé Suger et ſon ſiecle, par M. l'Abbé *d'Espagnac*. Londres 1780. 12.

Des Königs Beiſpiel wirkte mächtig auf den Adel. Auch er fertigte Communitätsurkunden bald für Geld, bald unentgeldlich aus: der Eine, angetrieben durch die Furcht, die Einwohner ſeiner Baronie möchten ſich in die königlichen Städte ziehen, wofern er ihnen nicht mit gleichen Befreiungen entgegenkäme; der Andere aus Privatintereſſe, gereizt dazu durch das Aufblühen der freigewordenen Diſtricte in der Nachbarſchaft; der Dritte gar genöthigt, durch den Ungeſtüm ſeiner Unterthanen, in Errichtung eigener Gemeinen einzuwilligen, oder die bereits durch Gewalt errichteten Communen zu beſtätigen. Mittlerweile klärten die Begriffe ſich ſo vortheilhaft für die Menſchheit auf, daß der Herrenſtand dieſelben Vortheile, welche er vordem in der Unterdrückung zur Leibeigenſchaft zu finden glaubte, nun von der Befreiung aus der Sklaverei erwartete; und wer keine Städte hatte, der ſuchte ſeiner Baronie einige zu verſchaffen und ertheilte dazu Flecken oder Dörfern Communen-Privilegien. Man drängte ſich um neue Städte, und um Wohnungen in denſelben.

2. Der Bürgerstand bildet sich aus, von Ludwig VII. bis Philipp IV. (oder dem Schönen) von 1137–1303.

101. Doch brauchte diese glückliche Veränderung der Dinge volle zwei Jahrhunderte zu ihrer gänzlichen Vollendung. Mit eingeschränkten Rechten, die den Städten zugestanden wurden, fing sie allem Anschein nach an; im Fortgange wurden sie erweitert und vermehrt; und man nahm dabei (wie es scheint) die freien Republiken von Italien zum Muster, nach welchem man die Privilegien modificirte.

Durch die Communitätsbriefe gelangten die Städte zu einem eigenen Magistrat, einem Maire, und eigenen Schöppen; die Bürgerschaft zu dem Recht, sich in Bürgercompagnien zu formiren, sich unter selbstgewählten Officieren in den Waffen zu üben, und das Kriegsrecht zu vollstrecken, nicht nur zur Vertheidigung beim Angriff, sondern auch zum Angriff nach erlittenem Unrecht. Der Magistrat erhielt sein eigenes Stadtinsiegel und das Recht, das Bürgerrecht zu ertheilen und die neuen Bürger zu vereiden. Bei den übrigen Rechten und Verpflichtungen, in Ansehung der Abgaben und Kriegsdienste, und der innern Organisation der Städte, herrschte in den Freiheitsbriefen große Verschiedenheit: es hing dabei alles ab von der Stimmung und dem größern oder geringern Edelmuth der Herren, die Communenbriefe gaben, von den Umständen,

ständen, unter welchen sie erworben wurden, von der frühern oder spätern Zeit, in der man sie ertheilte, von der größern oder geringern Erfahrung, die man über solche Verhandlungen gesammelt hatte, und dergl. mehr. Bald bestimmten diese Freiheitsbriefe die Abgaben eines jeden einzelnen Bürgers, bald nur die Totalsumme, über welche die Steuern nie steigen sollten, bald die Fälle, in welchen neue Subsidien von den Communen sollten gefordert werden können. Manche Städte wurden von dem Aufgebot zum Kriege völlig frei; andere nur auf den Fall, wenn ihr Herr nicht in eigener Person anführte; andere, wenn der Krieg ihrer Wohnung nicht so nahe war, daß sie an demselben Abend wieder zu ihrem Heerde zurückkommen konnten. Die Städte waren großentheils wahre Republiken; aber dennoch mannichfaltig in Gerechtsamen von einander verschieden. Hier wählten die Bürger selbst aus ihrer Mitte den Magistrat, den Maire und die Schöppen; dort aber unter größerem oder geringerem Einfluß ihres Herrn. Hier hatte der Magistrat allein die Abgaben zu bestimmen; dort aber unter Mitwirkung des Justizbeamten des Herrn, dem die Stadt gehörte: hier besaß der Magistrat Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in der Commune; dort aber theilte er sie mit dem Justizbeamten des Herzogs oder Grafen, oder er concurrirte bloß beim Instruiren des Prozesses.

Du Fresne in Gloss. v. Communitas, liefert mehrere chartas communitatis; desgleichen die Sammlung von *Lemire* und *Foppens* und die Ordonnances du Louvre. *Mably* Observ. T. 3.

101. Diese Freiheitsbriefe sahen viele Herren von Adel mit Erbitterung in der Hand des Bürgerstandes, und suchten sie, so oft es thunlich war, zu brechen. Sie neckten die Communen, stifteten Uneinigkeiten in den Bürgerschaften, unterhielten Gährungen in ihnen, immer mit der Hoffnung, wieder zu den veräußerten Rechten zu gelangen. Die Bürgerschaften dagegen, mißtrauisch gemacht durch solche Bewegungen, suchten bei dem Könige, zuweilen mit dem Anerbieten einer jährlichen Abgabe, um die Garantie der ihnen von dem Adel zugestandenen Rechte an, und erlangten sie. Seitdem wurden bei Bedrückungen Appellationen an den König üblich!

Mittlerweile wuchsen die Städte unvermerkt durch die Betriebsamkeit ihrer Bürger zu einer innern Macht heran, der die schwächern Herren in ihrer Nachbarschaft nicht mehr gewachsen waren. Keine ihrer Fehden wollte mehr gelingen; und sie lernten aus Erfahrung, daß es sicherer sey, die Streitigkeiten mit den Städten vor einem Richter als durch Fehden abzuthun. Die Appellationen an den König wurden häufiger, und ihre Gegenstände mannichfaltiger.

Nur, wo war eine feste Norm für die königlichen Richter? wer kannte damals überhaupt seine Schuldigkeit und Pflichten? wer die Grenzen seiner Rechte aus Gesetzen? Was das große Unglück der Feudalverfassung war, die Ungewißheit der Gesetze, das erschwerte gegenwärtig die friedlichen Prozeßverhandlungen für Richter und Parteien.

Aus

Aus dieser Verlegenheit half Ludwig der Heilige, mehr durch Zufall als aus Absicht. Er hatte zum Gebrauch seiner angeerbten Staaten Ordonnanzen bekannt machen lassen, auch für dieselben einen ihn von Residenz zu Residenz begleitenden Justizhof zum Oberappellationsgericht aus Prälaten und Baronen eingerichtet, in dem er selbst den Vorsitz führte. Nicht lange nachher (obgleich unter vielem Widerstande der Reichsbaronen) wurden aus Privatgesetzen der wenigen königlichen Baronien allgemeine Reichsgesetze, und aus dem Oberappellationsgericht für das Gebiet des Königs ein allgemeines Tribunal für das ganze Reich, nicht etwa durch einen schlauen, fernher angelegten Plan, sondern durch die große Meinung, die man von der Weisheit der Gesetze Ludwig's, und der Gerechtigkeit des königlichen Oberrichters hatte, durch das immer allgemeiner werdende Gefühl von dem Bedürfniß eines geschriebenen Gesetzbuchs, und die vielen Appellationen an das Gericht der königlichen Baronien. In Sachen fremder Baronien sprach es Anfangs nur in des Königs Namen in den Streitigkeiten wegen gebrochener, vom Könige garantirter Privilegien; aber weil es dadurch zu dem Ruhm des höchsten Tempels der Gerechtigkeit gelangte, wurde ihm endlich jede wichtige Rechtssache von den Parteien selbst nach eigener freier Entschließung zur Entscheidung vorgelegt. Hier führte ja der König selbst den Vorsitz; hier fehlte nie die nöthige Zahl der Richter, die Parteien mochten noch so vornehm, und der Rechtshandel mochte noch

so wichtig seyn. So erweiterte sich unvermerkt die königliche Jurisdiction; bereits unter Philipp dem Kühnen waren ihr die mächtigsten Kronvasallen unterworfen: und da Philipp der Schöne dem Justizhofe unter dem Namen des Parlaments seinen Sitz zu Paris anwies, war sein Glück im ganzen Reiche gemacht. Nur dieses Tribunal sprach nach den Ordonnanzen eines nicht gar lange erst verstorbenen Königs: ein neuer wichtiger Vortheil für die königliche Macht! Dadurch befestigte sich unvermerkt der Gedanke: dem Könige stehe das Recht zu, Gesetze für sein Reich zu machen. Neben diesen Ordonnanzen kam auch das justinianische Gesetzbuch in Gebrauch durch die Uebersetzung, welche Ludwig der Heilige davon hatte verfertigen lassen. Aus ihm kamen hohe Begriffe von der unumschränkten Macht eines Königs in seinem Gerichtshofe in Umlauf; und in kurzer Zeit ward den Königen von Frankreich stillschweigend die gesetzgebende und oberrichterliche Gewalt von dem Reiche eingeräumt.

Les Etablissements de St. Louis — par M. l'Abbé *de St. Martin*. Paris 1785. 8. und in Histoire de S. Louis IX. par *Jean* Sire *de Joinville* (beste Ausg.) par MM. *Sallier*, *Melot* et *Capperonier*. Paris 1761. fol.

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Abbé *Bigore*. Francf. 1769 und in der Encyclopédie Art. Parlement.

102. So wie sich nun eine bessere Justiz bildete, mußten sich die Befehdungen von selbst vermindern, 1033 und zuletzt verlieren. Seit dem J. 1033 hatten die Geistlichkeit, der Gottesfrieden und der Fluch der Kirche

Kirche sie auf wenigere Tage in der Woche eingeschränkt. Die Bürgercompagnien in den Städten und die durch Industrie gestiegene innere Kraft der Städte hatten sie dem minder mächtigen Adel erschwert; die Appellationen an den König hatten sie in vielen Fällen aufgehoben. Nur Adel gegen Adel lebte noch nach Herzenslust in Fehden: aber auch auf ihn dehnte sich bald die Verminderung derselben aus. Seit einiger Zeit, entwöhnt der alten Sitte, das ganze Jahr in Fehden hinzubringen, und schon in manchen Fällen an schriftliche Verhandlungen gewöhnt, kam mancher Schwächling, der einen Einfall seines Nachbarn in sein Gebiet befürchtete, auf den glücklichen Gedanken, seinem wahrscheinlichen Gegner vor seinem Lehnsherrn und unter dessen Garantie eine schriftliche Versicherung, daß er keinen Ueberfall von ihm zu besorgen habe, abzudringen, um im Fall des Angriffs, selbst vom Lehnsherrn seines Gegners, Schutz und Beistand und Bestrafung der gebrochenen Versicherung zu erhalten. Nicht lange so errichteten die Lehnsherren selbst eigene Tribunale, vor welche sie unruhige Vasallen forderten, die anderen ihrer Lehnsträger mit einer Fehde droheten. Allmälig wurden der Privatkriege immer weniger, und bis auf Philipp den Schönen waren sie bereits so selten geworden, daß man sie für ausgestorben, oder doch die einzelnen, noch hie und da entstandenen Fehden für die letzten Zuckungen dieses sterbenden Ungeheuers aus den Zeiten der Feudalverfassung halten konnte.

103. Auf diese Weise ward aus Verwirrung wieder Ordnung, aus Ohnmacht wieder Macht, aus Knechtschaft wieder Freiheit; und Frankreich näherte sich einer wohlgeordneten Verfassung. Der König hatte wieder oberherrliche Gewalt; der Adel nahm von ihm Gesetze an; die Bürger waren seine treu ergebenen Unterthanen. Nur eins fehlte noch, um auf der Wage der Kräfte von Frankreich ein volles Gleichgewicht hervorzubringen, und auch unter schwachen Königen dasselbe zu erhalten: die Befestigung der königlichen Macht durch einen förmlich eingerichteten Tiers-état. Auch diese Wohlthat ward dem Reiche durch die allmälige Erhebung des erwerbenden freien Mittelstandes zu den höchsten Würden.

Zuerst gelangte er zur obersten Justizverwaltung. In dem Parlament des Königs saßen seiner ursprünglichen Organisation gemäß nur Baronen und Prälaten, die bloß nach dem Buchstaben der Ordonnanzen Ludwig's die Justiz verwalteten: was auch während der ersten Einfachheit der neuentstandenen Verfassung völlig hinreichte. Als aber nach der weiter fortgeschrittenen Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft Verhältnisse, Nahrungswege und Lebensarten vervielfältigter, und die Fälle, welche man vor dieses höchste Tribunal zur Entscheidung brachte, verwickelter und zarter wurden, und für sie der kleine Codex Ludwig's mit seinem Buchstaben nicht mehr hinreichte: bedurften die unstudirten Baronen und Prälaten (Conseillers jugeurs) der Beihülfe studirter Rechtsgelehrten (Conseillers

feillers rapporteurs), die aus dem Geist der Ordonnanzen und aus andern Quellen, wie z. B. aus dem römischen und canonischen Recht, die Entscheidung für sie schöpften. Wer konnte ihnen damit an die Hand gehen, als der Bürgerstand, der damals noch allein den Wissenschaften oblag, und durch dieselben sich allein zu den Geschäften fähig machte, die geistige Bildung und gelehrtes Wissen forderten? Bürgerliche wurden seitdem Consulenten des königlichen Parlaments, eine wichtige Auszeichnung, im Grunde mehr werth, als eine Deliberationsstimme in dem hohen Tribunal, weil sie in dieser Stelle die eigentlichen Oberrichter ihres Vaterlandes wurden: denn gewöhnlich ward ihr Gutachten in dem Spruch befolgt. Aber bald darauf erhielt der Bürgerstand auch dem Namen nach, was er seit dem Ausstellen seiner Gutachten der That nach schon besaß. Philipp V. oder der Lange nahm den Prälaten Sitz und Stimme in dem Parlament, damit ihre Sorge für das Heil der Seelen nicht durch solche weltliche Geschäfte leiden dürfe; und die Baronen (Noblesse d'épée), die täglich stärker fühlten, wie höchstnöthig zu dem Amte eines königlichen Oberrichters gelehrte Rechtskenntnisse wären, und die doch eine scholastische Lebensweise ihres edeln Bluts unwerth hielten, gaben endlich selbst, ganz von freien Stücken, ihre Richterplätze auf und räumten sie studirten Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande ein. Mit Freuden traten sie nun auch dem Namen nach als Nationalrichter an die Stelle der Baronen, und erhielten von dem

Könige alle Privilegien der bisherigen adeligen Parlementsglieder: das war der Ursprung der Noblesse de robe, des bürgerlichen und gelehrten Adels!

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Abbé Bigot. Francf. 1769.

3. Philipp IV. nimmt den Bürgerstand unter die Reichsstände auf, im J. 1303.

104. Nunmehr besaß der Bürgerstand in Frankreich Wohlhabenheit und Bildung, Wissenschaft und hohe Ehrenstellen, kurz alles, was ihm Ansehen geben konnte; und der Zeitpunkt war herangerückt, wo er seinen Platz neben den übrigen Ständen des Reichs, den ihm die Tyrannei der Feudalverfassung mit Gewalt genommen hatte, wieder einnehmen konnte. Gerade um diese Zeit sah sich Philipp der Schöne in seinen Kämpfen mit dem Pabst veranlaßt, eine Reichsversammlung nach Paris zusammenzuberufen. Traten, wie bisher, nur die briden Stände, der Adel und die Geistlichkeit, zusammen, so war vorauszusehen, daß er seine Zwecke nicht erreichen könne, da die Klerisei die Partei des Pabsts ergreifen würde. Diesem auszu-
1303 weichen, ließ Philipp der Schöne im J. 1303 außer dem Adel und der Geistlichkeit auch Abgeordnete der Städte und Communen, der Kapitel und Universitäten zu der Reichsversammlung rufen. Hier erschienen zum erstenmale

erstenmal drei Stände, Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand, und der Tiers état war den beiden Ständen, obgleich von ihnen abgesondert und nicht mit gleichen äußern Zeichen des Ranges bekleidet, im Ganzen gleichgestellt. Seit der Zeit ward die königliche Macht befestigt, und für die monarchische Verfassung in Frankreich durch den dem Könige treu ergebenen Bürgerstand entschieden. Der Bürgerstand trat zwischen seinen König und den Adel in die Mitte, und endigte dadurch den Kampf, der zwischen beiden seit Jahrhunderten gedauert hatte, indem er zwischen beiden das bisher vermißte Gleichgewicht durch den Uebertritt auf des Königs Seite theils herstellte, theils für die Zukunft sicherte.

Chronicon *Guil. de Nangis* und Chron. *Nicol. Trivethi* in *D'Acherii* spicileg. T. 3.

Des états généraux et autres Assemblées nationales. à la Haye et Paris 1788—1789. 18 Voll. 8. Eine Geschichte aller franz. Reichstage bis zum letzten 1789.

Nouvelles observations sur les états généraux de France par M. *Mounier*. s. l. 1789. 8.

So arbeitete sich der freie Mittelstand in Frankreich aus seinem Sklavenstande heraus, und schlug sich durch die tausend Schwierigkeiten, die ihm lange widerstanden hatten, glücklich durch, um seine große Rolle in der Civilisirung seines Vaterlandes, ja Europas selbst, zu übernehmen.

105. Um dieselbe Zeit ging auch das Münzrecht der königlichen Vasallen nach und nach ein, und ward ein

ein Regale, wozu die vielen Münzverschlechterungen Philipp's des Schönen, welche die Ausübung des Münzrechts theils beschwerlich, theils weniger vortheilhaft, wo nicht nachtheilig machten, den Grund legten; und als gar die Legisten öffentlich lehrten, das Münzrecht gehöre unter die Regalien, traten es die meisten Baronen, die es noch bisher ausgeübt hatten, nach und nach an den König für eine kleine Geldsumme ab.

106. Mit der stufenweisen Schöpfung und Erhebung des Bürgerstandes, mit dem Ursprunge der gesetzgebenden und oberrichterlichen Macht des Königs und der Verringerung der Territorialrechte hielt die Vergrößerung des königlichen Territoriums beinahe gleichen Schritt.

Ludwig VI. hatte schon manche kleine Allodien durch Kauf erworben, und durch günstige Sterbefälle manche kleine Lehen eingezogen: aber die große Consolidation des Reichs nahm erst unter Philipp August ihren Anfang, und nahm immer mehr unter Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen zu, obgleich nicht alle Länder, die unter ihnen eingezogen wurden, unangefochten, und sogleich auch fest consolidirt geblieben sind. So kamen jetzt zur Krone zurück: unter
1195 Philipp August 1195 die Grafschaft Alençon, 1198 das Land von Auvergne, 1199 die Grafschaft Artois, 1200 die Grafschaft Evreux, 1203 die Grafschaften Touraine, Maine und Anjou, 1205 das Herzogthum Normandie

Normandie, 1206 die Grafschaft Poitou, 1215 die Grafschaften Vermandois und Valois. Unter Ludwig dem Heiligen: 1229 die Grafschaften Carcassonne, Beziers und Nismes, 1240 die Grafschaft Perche, 1245 die Grafschaft Maçon, 1261 die Grafschaft Boulogne. Unter Philipp III.: 1272 die Grafschaft Toulouse, 1284 die Grafschaft Chartres. Unter Philipp dem Schönen: 1303 die Grafschaft de la Marche, 1307 die Grafschaften Angouleme und Bigorre, 1310 die Grafschaft Lyon. 1310

Mitten unter diesen Consolidirungen des Landes that der Glücksfall Manches, das diese Operation erleichterte. So mußte es sich fügen, daß unter Philipp August in dem Treffen bei Fretival die Archive des Staats (die man damals, wie jetzt noch der Großsultan, als ein Heiligthum, das man nicht außer Augen lassen dürfe, mit sich führte) dem englischen Heer in die Hände fielen, und von ihm zurückbehalten wurden. Durch diesen Glücksfall waren dem Adel die papiernen Beweise gegen die immer dreister in seine Rechte eingreifende königliche Macht genommen, und wenn etwa solche Glücksfälle ausblieben, traten Gewaltthätigkeiten an ihre Stelle. Zur Erschaffung einer Soldmiliz, durch welche man die eingezogene Normandie behaupten könne, mußte unter Philipp August der Reichthum der Juden dienen, die er (1182) 1182 aus dem Reiche jagen ließ, um ihre unbeweglichen Güter zu jenem Behuf zu confisciren, und dann (1198) 1198 wieder aufnahm, um ihre geretteten beweglichen Güter für die Erlaubniß der Rückkehr in sein Reich an sich

zu

zu ziehen. Die Tempelherren mußten unter Philipp dem Schönen bluten, damit ihre Reichthümer des Königs Schatz, und ihre liegenden Gründe seine Domänen vermehren möchten. Denn was er den Johanniterrittern abgab, das reichte kaum zu den ungeheuern Prozeßkosten hin, die auf ihren Antheil waren angewiesen worden.

Histoire de la condamnation des Templiers par M. P. *du Puy*. Bruxelles 1751. 4. nebst D. G. Moldenhawer's Acten und F. Münter's Ordensregeln.

Fr. Nicolai Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrnorden gemacht worden. Berlin 1782. 2 B. 8.

K. G. Anton's Versuch einer Geschichte des Tempelherrnordens. Leipz. 1779. 2te Ausg. 1781. 8. Ebendess. Untersuchungen über das Geheimniß und die Gebräuche der Tempelherren. Dessau 1782. 8.

Monumens historiques, relatifs à la condamnation des Chevaliers du Temple et à l'abolition de leur ordre. Par M. *Raynouard*. Paris 1813. 8.

Doch die meiste Kraft zu ihrer Beschützung und Erhaltung zog die neu entstandene königliche Macht aus dem Bürgerstande, seitdem in seinem Schooß die Gewerbe aufkeimten und seine Thätigkeit in der Handlung nicht mehr bloß auf einzelne Provinzen eingeschränkt wurde, sondern nach entstandener öffentlicher Sicherheit, durch die Verminderung der Herrengebiete, das ganze Königreich durchlaufen konnte. Jeder Bürger, der jetzt reichliche Nahrung vor sich sah, gab mit Freuden eine mäßige Abgabe an den König, weil er in ihr das Mittel fand, das den König in den

Stand

Stand setzte, ihn gegen die Raubgier des übermüthigen Adels und die Früchte seiner Industrie zu schützen.

107. Während sich auf diese Weise die verschiedenen Stände ordneten, um als Glieder Eines Körpers mehr in Harmonie zu wirken, konnte das Mißverhältniß, in dem die Kirche zu dem Staat bisher gestanden hatte, nicht länger dauern. In dem Schooß von Frankreich fingen früh geheime Gährungen gegen die gesammte Geistlichkeit durch Peter von Bruys (verbrannt 1124) und Heinrich von Lausanne (gefangen genommen 1148) an, die keine Gewalt gänzlich unterdrücken konnte, und die endlich in die förmliche Albigenser- und Waldenserempörung ausbrachen. Mitten in diesem furchtbaren Kriege gegen den gesammten Klerus stemmte sich auch Philipp August demselben mit seiner ganzen Kraft entgegen; doch gelang es erst Ludwig dem Heiligen durch eine pragmatische Sanction im J. 1269, die zahlreichen Usurpationen des Klerus einzuschränken und die Gelderpressungen des Pabstes aufzuheben: die erste Grundlage zu den Freiheiten der gallikanischen Kirche. Desto ungestümer wurde nachher Bonifacius VIII. in seinen Befehlen gegen Philipp den Schönen, um ihn zum Frieden mit England zu nöthigen: das Signal zu einem langwierigen Kampf, der sich mit der tiefsten Erniedrigung des Pabstes endigte und die Staatsgefangenschaft der Päbste zu Avignon (von 1305–1377) zur Nachwirkung hatte. Als 1305
Werkzeug der intriguenreichen Politik der Könige von

Frank-

Frankreich lernte nun der Pabst die umgekehrte Rolle des Gehorchens.

Acta inter Bonifacium VIII., Benedictum XI. et Clementem V. summos Pontifices, et Philippum pulcrum, Regem Francorum. ed. 1. 1613. ed. 2. auct. 1614. 4.

Histoire du différend entre le Pape Boniface VIII. et Philippe le Bel, Roy de France, par *P. du Puy*. Paris 1655. fol.

Histoire des démêlez du Pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel, par *A. Baillet*. ed. 2. Paris 1718. 12.

108. Nur zu dieser Wiedergeburt der königlichen Macht und des Reichs gehörten seit ihrem Anfang nicht weniger, als zwei Jahrhunderte. Ein höchst langsamer Gang, wovon die häufige Theilnahme der französischen Könige an den Kreuzzügen und ihr Beispiel auf dem Thron von England die Schuld zu tragen haben.

So lange nur die Könige ihre Ritter nach dem Orient ziehen ließen und selbst zu Hause blieben, wie rasch stieg nicht die königliche Macht empor! So sah Ludwig VI. eine Menge freier Einwohner in den Baronien seiner Kronvasallen entstehen und gewann selbst eine schöne Zahl kleiner Allodien, die er von Gutsbesitzern an sich kaufte, welche Geld zur Equipirung suchten. Mit Ludwig VII. nahm erst das Mitziehen der französischen Könige seinen Anfang. Im Orient sah er sein tapferes Heer und, was seiner Person näher anging, die Ehre seiner Gemahlin verloren gehen; nach seiner Rückkunft suchte er für die Beleidigung Genug-

thuung

thuung in einer Ehescheidung, und die Geschiedene nahm die ihm zugebrachten Territorien von Guyenne und Poitou zurück, die sie sechs Wochen nachher ihrem neuen Gemahl, dem künftigen König von England, dem Herzog Heinrich von der Normandie, als Morgengabe mitbrachte. Philipp August holte in dem Orient, wo er in Gesellschaft mit Richard Löwenherz und Friedrich I. die Ungläubigen bekämpfte, neue Nahrung für den langen Krieg mit England, der, so glücklich auch die Wendung desselben war, die er unter seiner Regierung nahm, doch seine politischen Vorkehrungen als ein mächtiges Hinderniß aufhielt, und ihn nicht so kraftvoll vorwärts schreiten ließ, als es sonst geschehen seyn würde. Ludwig den Heiligen, ein Wunder der Politik in jenen Zeiten, störte sein doppelter Kreuzzug in der unausgesetzten Verfolgung des von ihm mit so vieler Weisheit angelegten Plans zur Regeneration seines Reichs; der erste kostete ihm die Ehre der französischen Waffen und ein tapferes Heer, der zweite sogar sein Leben. Voll Trübsinn über seine mißlungene Expedition trug er sich seit seiner Rückkunft aus Aegypten und Palästina (1254) mit dem 1254
Gedanken eines neuen Kriegs zur Ehre Gottes, und folgte endlich dem Vorschlage seines Bruders, Karl's von Anjou, wie ein Abenteurer über Tunis nach Aegypten und Syrien vorzudringen. Die ganze Ehre seines frühern Lebens stand jetzt auf dem Spiel; und noch glücklich genug endigte er zuvor (1270) bei der Belagerung von Tunis sein Leben. 1270

Hiſtoire de S. Louis par *Joinville* (oben) und Hiſtoire de S. Louis par M. *de Choiſy*. Paris 1688. 8.

Doch noch weit hartnäckiger widerſtand die Normandie dem Aufkommen der königlichen Macht. Der daſige Vaſall, den ſeine Krone zu mächtig gemacht hatte, lag mit ſeinem Oberlehnsherrn 340 Jahre in einem Krieg, den nur kleine Pauſen der Ruhe und des Waffenſtillſtandes unterbrachen. Philipp Auguſt ſchien es endlich unter Johann ohne Land zu gelingen, den König von England ſeiner Beſitzungen in Frankreich zu berauben, weil er vor ſeinem Lehnshof nicht erſchienen war, um ſich wegen der Ermordung ſeines Neffen, Arthur von Bretagne, zu vertheidigen: er beſaß jetzt nichts mehr auf dem feſten Lande, als Bourdeaux und die Plätze in Guyenne. Und die Soldmiliz, die er errichtet hatte, leiſtete auch ihm und ſeinem Nachfolger, Ludwig VII., Gewähr für das eingezogene Lehn. Nur die Frömmigkeit Ludwig's des Heiligen wußte ſich wegen des Beſitzes eines Landes nicht zu beruhigen, das, wie ihm ſchien, Johann ohne Land mit Unrecht ſey genommen worden; und er gab zwiſchen ſeinen beiden Kreuzzügen Limoſin, Perigord und Quercy von freien Stücken an England zurück: deſto heftiger tobte gleich darauf der Vaſallenkrieg aufs neue, um das ganze Lehen wieder zu erhalten.

Nach einem Stillſtande von etwas über 100 Jahren wird

4. die königliche Macht immer unumschränkter und zuletzt despotisch

unter den ersten Königen aus dem Hause Valois, von Philipp VI. — Ludwig XI.

von 1328 - 1483.

Quellen: *Guil. de Nangis* Chron. in Contin. in *D'Achery* spicil. T. III.

J. Froissart Histoire et chronique (von 1326—1399 fortges. bis 1498). Lyon 1559—1570. 3 Voll. fol. Engl. Sir *John Froissart's* Chronicle of England, France and the adjoining countries from the latter part of the reign of Edward II. to the coronation of Henry IV., newly translated from the last French celebrated, Mss. by *Thomas Jones*. Vol. I. London 1803. (eigentlich 1804) 4.

Histoire de Charles VI. depuis 1380 jusques à 1422 par *Jean Juvenal des Ursins*, Archeveque de Rheims; avec les addit. de *Denys Godefroy*. Paris 1653. fol. Alle hier gesammelten Chroniken gehen nur bis 1422.

Histoire de Charles VI., escrite par les ordres et sur les mémoires et les avis de Guy de Monceaux et de Philippe de Villette, Abbez de St. Denys, par un auteur contemporain, Religieux de leur Abbaye, traduite sur le Manuscrit latin par *Jean le Laboureur*. Paris 1663. 2 Voll. fol. Auch die hier gesammelten Chroniken gehen nur bis 1422.

Enguerr. de Monstrelet Chroniques de l'histoire de France (von 1400—1467 fortges. von *Pierre Desrey* bis 1498.) Paris 1572. 3 Voll. fol.

Mit Karl IV. war der Mannsstamm Philipp's des Schönen erloschen, und der Thron erbte auf Philipp von Valois, seinen Neffen, mit Uebergehung der weiblichen Nachkommen der drei Söhne Philipp's des Schönen, die ihrem Vater schnell hinter einander gefolgt waren.

1. Kriege zwischen Frankreich und England.

109. Unter dem neuen Regentenstamm stand die Regeneration des Reichs nicht bloß still, sondern sank sogar in vielen Stücken zurück durch den mehr als hundertjährigen Kampf, den die Könige von Frankreich mit ihrem Vasallen auf dem englischen Thron
1337 unter wechselndem Glück zu bestehen hatten (von 1337–1451). Zu den bisherigen Ursachen der Kriege mit den Herzogen der Normandie kam im J. 1337 eine neue durch die Ansprüche an den französischen Thron, welche Eduard III. als Enkel Philipp's des Schönen durch seine älteste Tochter machte (obgleich durch frühere Beispiele entschieden war, daß in Frankreich keine weibliche Thronfolge statt habe, und auch, wenn sie gegolten hätte, nähere weibliche Erben in den Töchtern der letzten drei Könige da gewesen wären); er trat aber auch erst neun Jahre später, als er sie hätte anbringen müssen, mit denselben hervor, aufgewiegelt durch den Grafen Robert von Artois und ermuntert durch die Hoffnung, in seinem Kampf mit Frankreich von den Flandrern unterstützt zu werden, sobald er

ihnen

ihnen durch angenommenes Wappen und den Titel eines Königs von Frankreich einen scheinbaren Vorwand würde gegeben haben, mit ihrem Versprechen, dem Könige von Frankreich treu zu seyn, zu ihm überzugehen. Unter **Philipp VI. von Valois** (von 1328–1350) erkämpften die Engländer 1340 einen 1340
großen Sieg zur See bei Sluys, und 1346 einen glei- 1346
chen zu Lande bei Crecy in einer für die Franzosen höchst blutigen Schlacht, worauf sie im J. 1347 das 1347
wichtige Calais eroberten. **Johann der Gute** (reg. von 1350–1364) verlor 1356 an sie die Schlacht bei 1356
Maupertuis und gerieth überdies in die Gefangenschaft des schwarzen Prinzen (des edlen Prinzen von Wallis, Eduard), und der Friede zu Bretigny (1360) ko- 1360
stete ihm Guyenne, Poitou, Angoumois, Calais, Ponthieu und andere wichtige Stücke seines Reichs. Doch eroberte **Karl der Weise** (reg. von 1364–1380), 1364
ohne selbst das Schwerdt zu führen, wozu er sich nach einem seltenen Selbstgefühl keine Geschicklichkeit zutraute, durch seine Brüder und Officiere, besonders durch den tapfern Ritter Bertrand du Guesclin, und durch seine Geschäftigkeit im Kabinet, die für alles, was seine Krieger brauchten, für Geld, Rekrutirung, Verbindungen, Spione u. s. f. sorgte, noch so lange Eduard III. und sein schwarzer Prinz lebten, bis auf den ersten Waffenstillstand manche wichtige Plätze; nach Ablauf des Waffenstillstandes, um die Zeit des Todes jener beiden Helden, mit denen auch das Uebergewicht der Engländer im Kriege erlosch, siegten die

französischen Waffen dieß- und jenseits des Meers noch ungehinderter; schon waren fünf Provinzen wieder erobert, und Bretagne sogar bedroht, als durch den Tod des weisen Königs die unglückliche Regie-
1380 rung des blödsinnigen Karl's VI. (reg. von 1380–1422) eintrat. Schon dadurch bedenklich, daß sie fast immer eine Regentschaft nöthig hatte, zuerst wegen der Unmündigkeit, darauf wegen der Geistesschwäche des Königs, wurde sie noch unglücklicher durch den beständigen Parteienkampf zwischen den Herzogen von Orleans und Burgund, und dann wieder zwischen dem Herzog von Burgund und dem Dauphin, dem nachmaligen Karl VII., der sich jedesmal mit einem Meuchelmord endigte. Unter diesem Parteiengewühl erneuert Heinrich V. den Krieg und erobert nach der
1415 Schlacht bei Azincourt (1415) in vier Jahren die ganze Normandie. Um diese Zeit wurde der Dauphin, Karl, Reichsadministrator im Namen seines blödsinnigen Vaters, und fing seine Reformen damit an, daß er seine Mutter, die lockere Isabelle von Baiern, vom Hofe verwies. Sie warf sich dem Herzog Johann von Burgund in die Arme, der sich auch, um ihr Genugthuung zu verschaffen, unverzüglich der Stadt Paris und des blödsinnigen Königs bemächtigte. Gleich nach diesem Gewaltschlage fiel er selbst unter den Au-
1419 gen des Dauphins durch Meuchelmörder (1419). Nun tritt die burgundische Partei zu den Feinden des Reichs über, um den Meuchelmord an dem Dauphin zu rächen; Heinrich dem V. wird in einem Vertrage

zu

zu Troyes (1420) die Regentschaft während des Kö- 1420
nigs Melancholie, die nach dessen Tode in eine Alleinherrschaft über Frankreich und in eine Vereinigung der englischen und französischen Krone übergehen sollte, übertragen, und der Dauphin Karl wegen des begangenen Meuchelmordes (1421) vom Parlament der 1421
Thronfolge unfähig erklärt. So nahe war die Vereinigung von England und Frankreich, der man durch die Vermählung des brittischen Königs Heinrich's V. mit der Tochter des blödsinnigen Karl's, welche gleich nach dem geschlossenen Vertrage zu Troyes vollzogen wurde, noch mehr Sicherheit zu geben suchte.

Dennoch vereitelte sie der Tod. Noch zwei Monate vor dem blödsinnigen König stirbt schon Heinrich V.; sein Sohn, ein Kind von neun Monaten, Heinrich VI., wird zwar unter seines Oheims, des Herzogs von Bedford, Vormundschaft auf den Thron gesetzt; aber der Dauphin tritt doch auch unter dem Namen Karl VII. (von 1420–1461), von einem klei- 1422
nen Theil Frankreichs als König anerkannt, auf den Schauplatz.

Sieben Jahre (von 1422–1428) bleiben die engli- 1422
schen Heere dem Häuflein Helden, welche Karl's VII. Sache führten, überlegen. Auf einmal tritt der Herzog Philipp von Burgund von der Verbindung mit England zu Karl VII. über, weil Bedford's Bruder, Humphrey, Herzog von Glocester, durch seine Vermählung mit der Erbgräfin Jacobäa von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, seinen Absichten auf

diese Länder in den Weg getreten war; der weibliche Fanatismus eines Bauermädchens von Dom-Remi, der berüchtigten Johanna d'Arc, geleitet durch den tapfern Bastard von Orleans, bewirkt die Entsetzung des lange belagerten Orleans, die Krönung Karl's VII.
1429 zu Rheims und die Besetzung mehrerer Städte (1429); nun stirbt gar der Reichsregent von Frankreich, Jo-
1435 hann von Bedford, 1435, der bisher die Seele des ganzen Kriegs gewesen war. Von nun an steigt das Glück Karl's VII. gegen die englischen Heere unaufhaltsam: 1436 ist schon Paris erobert und bis 1451
1436 1451 mit der Eroberung von Bourdeaux die ganze Masse der Stammländer der französischen Könige bis auf das wichtige Calais, das den Engländern blieb, wieder vereinigt. Der Krieg schlief ein, ohne einen förmlich geschlossenen Frieden, weil in England der Krieg der rothen und weissen Rose ausgebrochen war. Die mehr als 100 Jahre stillgestandene und zurückgefallene Regeneration des Reichs kann nun wieder ihren Anfang nehmen.

Histoire de la querelle de Philippe de Valois et d'Edouard III., continuée sous leurs successeurs; pour servir de suite et de seconde Partie à l'histoire de la rivalité de la France et de l'Angleterre (bis 1558), par M. *Gaillard*. Paris 1774. 4 Voll. 12. Supplement à l'histoire de la rivalité etc. (von 1558 bis auf die neuesten Zeiten). Paris 1777. 12.

The history of France, under the Kings of the Race of Valois, from the Accession of Charles V. in 1364 to the Death of Charles IX. in 1574. 2 vol. with very con-

confider. augment. By *N. Wraxall.* Lond. 1785. 2 Voll. 8.

Hiſtoire de Bertrand du Gueſclin — par Meſſire *Paul Hay.* Paris 1666. fol. 1695. 4. Hiſtoire de Bertrand du Gueſclin — par M. *Guyard de Berville.* Paris 1767. 2 Voll. 12. Bertrand du Guesclin; romantiſche Biographie von Friedr. *Majer.* Bremen 1802. 2 Th. 8.

Mémoires pour ſervir à l'hiſtoire de France et de Bourgogne ſous le regne de Charles VI. et Charles VII. (par M. *de la Barre de Beaumarchais*). Paris 1729. 2 Voll. 4. Hiſtoire du regne de Charles VI. par Madem. *de Luſſan* (eigentlich par *Baudot de Juilly*). Paris 1753. 8 Voll. 12.

Hiſtoire de Charles VII. Par M. *Baudot de Juilly.* Paris 1697. 2 Voll. 12. Hiſtoire de Jeanne d'Arc par M. l'Abbé *Lenglet du Fresnoy.* Paris 1753. 2 Voll. 8. Notice des Mss. de la bibliotheque du Roi. T. IV. Paris 1791. 4.

2. Neue Vermehrung der königlichen Macht in Frankreich.

110. So tief auch die Kriege mit England die Macht der Könige von Frankreich periodenweiſe herabbrachten, ſo dienten ſie doch in ihrem Ausgange und in ihren Folgen dazu, ſie der Unumſchränktheit mehr und mehr zu nähern. Sie beſaßen ſchon geſetzgebende und oberrichterliche Gewalt durch ihr ganzes Reich, das Münzrecht als Regal, und hatten bereits Verſuche gemacht, ihre jährlichen Einkünfte durch Steuern zu erhöhen. Während dieſer Kriege eigneten ſie ſich, obgleich unter beſtändigem Widerſpruch der Stände, durch Gewalt

das Recht willkürlicher Beschatzungen zu, und behaupteten auch nach der Zeit dasselbe.

Unter Philipp August wurde bei Gelegenheit der Kreuzzüge die erste Taxe, und unter Philipp dem Schönen wieder eine Salzsteuer verwilligt. Bis auf das Haus Valois war der Luxus des Hofs ausnehmend gestiegen und die Kriege waren seit dem Gebrauch des Feuergewehrs für die Könige um vieles kostbarer geworden; weshalb die Geldnoth der Könige unter dem Hause Valois neue Steuerverwilligungen unvermeidlich machte. Schon unter Philipp von Valois reichte die Münzveränderung zur Bestreitung der Hof- und Kriegsbedürfnisse nicht mehr hin, sondern die Stände mußten auf die Zeit der Dauer des Kriegs mit Eduard III. die Salzsteuer erneuern, welches aber mit der Wiederholung des Grundsatzes geschah, daß ohne ständische Verwilligung keine Auflage gültig sey. Zur Bestreitung des englischen Kriegs beschlossen die Stände bald darauf unter Johann von Valois, eine Hülfssteuer (Aides) auf Kaufmannswaaren und Getränke auszuschreiben, aber voll Mißtrauen gegen den Hof behielten sie sich ausdrücklich die Aufsicht über ihre Hebung und Verwendung vor, und setzten dazu einen eigenen, unausgesetzt an der Seite des Königs sitzenden, Ausschuß nieder, der dieses ganze Finanzgeschäft dirigirte, zum Beweise, daß der König in Steuersachen nicht eigenmächtig verfahren dürfe. Dennoch schrieb König Johann in seinen letzten Jahren eigenmächtig Steuern aus, und hob sie nach seinem

Gefallen

Gefallen zur großen Unzufriedenheit der Stände ein. Die Gelderpressungen dauerten unter Karl V. und während der Minderjährigkeit Karl's VI. unter dem Reichsregenten, dem Herzog von Anjou, fort, unter welchem es zu heftigen Auftritten kam. Dreimal verbrannten die Pariser die Steuercomptoirs; sie ermordeten die Einnehmer und plünderten die Häuser der Juden, die bei diesen Erpressungen geschäftig waren. Als darauf die Stände auf dem Reichstage, den Karl VI. beim Antritt seiner Selbstregierung zu Compiegne im J. 1382 hielt, neue Steuerverwilligungen standhaft 1382
abschlugen, schrieb der König wieder eine Hülfstaxe nach eigener Willkür aus, und ließ sie unter militärischer Gewalt, zuerst nur vom Bürgerstande, und bald darauf auch von dem Adel und der Geistlichkeit, mit Strenge eintreiben. Kurz darauf ward fast ganz Frankreich dem König von England unterthan, wodurch der Fortgang einer solchen willkürlichen Besteuerungsart in seiner ganzen Ausdehnung wegfallen mußte. Kaum aber sah sich Karl VII. wieder in dem Besitz des Reichs, so gab ihm die Errichtung der Ordonnanzcompagnien (1444) und der Freischützen (1449) Veranlas- 1444
sung zur Einführung der Taillè, einer immerwähren- 1449
den Vermögenssteuer, zu der sich das Volk verstand, um die lästige Einquartierung und Ernährung der neu erschaffenen stehenden Miliz los zu werden. Klein fing zwar diese immerwährende Steuer an; aber sie wurde von Zeit zu Zeit, besonders von Ludwig XI., willkürlich erhöht, immer unter der Voraussetzung,

daß

daß die Könige von Frankreich das Recht besäßen, das Volk nach den jedesmaligen Bedürfnissen des
1522 Reichs zu beschatzen, aber doch auch (wie 1522 unter Franz I.) unter Gegenvorstellungen und dem Widerspruch des Parlaments, das sich in diesen Zeiten für eine ständische Versammlung anzusehen pflegte.

III. Zur Behauptung dieser Willkür diente der Anfang einer stehenden königlichen Armee vortrefflich. Während der Kriege mit England traf das Kriegswesen in Frankreich eine völlige Veränderung. Das
1346 Feuergewehr, das in der Schlacht bei Crecy (1346) bereits für die Engländer entschied, machte die bisher üblichen Evoluzionen der Lehnmiliz, und was jetzt immer häufiger wurde, der Angriff und die Vertheidigung der Städte und Festungen machte ein Heer, das bloß in schwerer Reiterei bestand, wie das der Ritter und ihres Geleits immer war, ganz unbrauchbar. Da der Adel es sich für Schande gehalten hätte, zu Fuß zu dienen, so sahen die Könige von Frankreich sich in dem langen Kampf mit England gezwungen, Fußvölker theils in ihren, theils in andern Staaten nicht bloß auf Beute, sondern auch auf Sold werben zu lassen, den sie von den neuen Auflagen bestritten, die sie während des Kriegs von den Städten erpreßten. Um diese Ausgabe, sobald es thunlich war, los zu werden, pflegten die Könige, sobald die Waffen ruhten, nicht bloß nach einem geschlossenen Frieden, sondern auch bei jedem Waffenstillstande,

solche

solche unter einem Heerführer in Sold genommene Haufen abzudanken. Diese aber pflegten in solchen Zwischenräumen ihrer entbehrlichen Dienste unter dem Namen der großen Compagnie als Räuberbanden durch das Land, das sie vorhin beschützt hatten, zu streifen, und noch größere Zerstörungen als die auswärtigen Feinde anzurichten. Um diesen Schaden abzuwenden, suchte man sie öfters auswärts zu beschäftigen. So schickte der weise Karl V. den tapfern Ritter du Guesclin mit seinen großen Compagnien, ehe er sie gegen England brauchte, gegen den König von Navarra, als dieser seine Ansprüche auf Brie und Champagne erneuerte; ein andersmal nach Bretagne, um Karl von Blois zu unterstützen; ein drittesmal dem Könige von Kastilien, Don Heinrich, zu Hülfe, der seinem Bruder, Peter dem Grausamen, die Krone streitig machte. Noch politisch schlauer ging Karl VII. zu Werke. Als er im J. 1445 die Eroberung des 1445
größern Theils von Frankreich vollendet hatte, und er seine Soldtruppen hätte entlassen können, drang er 9000 Mann zu Pferde und 16,000 Mann zu Fuß verschiedenen Städten und Plätzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf, die von nun an, unter eigenen Officieren zum regulären Dienst gewöhnt und geübt, die Compagnies d'ordonnance bildeten. Weil man ihre Ernährung in den Häusern, in welchen sie einquartiert waren, zu beschwerlich fand, wurden sie auf Sold gesetzt, den ihnen der König von einer ihm bewilligten immerwährenden Taille

reichte.

reichte. Die Stände dachten bei dieser Verwilligung und neuen Einrichtung bloß an die Sicherstellung ihres Vaterlandes gegen die Einfälle ihrer Nachbaren jenseits des Kanals; aber diese Veränderung im Militärwesen führte auch den gänzlichen Umsturz der Feudalverfassung herbei, indem eine vom König abhängende und von den Ständen bezahlte stehende Miliz der königlichen Macht das völlige Uebergewicht über jene Lehnsherrlichkeit gab, die bisher, wo sie auch abgestorben war, immer wieder unter neuen Gestalten aufzuleben versuchte.

112. Schon in den letzten Jahren Karls VII. waren die Stände von Frankreich so gut wie unterjocht, und es gehörte nur Mißbrauch der errungenen Macht dazu, so war das Reich eine Despotie. Die Rechte und Privilegien, unter denen die Communen seit Ludwig dem Dicken eingerichtet worden, waren längst verschwunden und dagegen willkürliche Beschatzungen eingeführt worden; der Adel war erschöpft durch seine Verschwendung in den letzten Jahrhunderten bei Turnieren und am Hofe, und durch die häufige Münzverschlechterung, welche die Könige, die keine Steuern erheben konnten oder durften (wie z. B. Philipp der Schöne, Philipp von Valois u. a.), zur Erhöhung ihrer Einkünfte von der Münze und zum großen Schaden des Adels vornahmen, indem durch die in besserer Münze festgesetzten und nun in schlechterer entrichteten Abgaben, wie Grundzins, Lehnsfälle u. dergl., seine Ein-

Einkünfte sehr verringert wurden. Die Abnahme seines Wohlstandes vermehrten die Zerstörungen, die seine Güter während des Kriegs durch die feindlichen Heere, und nach demselben durch die Räubereien der großen Compagnien litten; und zuletzt noch der Verlust seiner großen Privilegien durch aufgelegte Steuern, indem er die Salz-, Trank- und Hülfssteuer (Aides), und zuletzt die fortwährende der Taille eben so gut, wie Bürger und Bauer, entrichten mußte. Zuletzt verlor er auch seinen Einfluß auf die Reichsverwaltung. Unter Karl V. wurden schon die Stände seltener zusammenberufen; schon er fing an, das vor das Parlament zu bringen, wozu sonst eine ständische Versammlung nöthig war; er machte in einer feierlichen Parlamentssitzung das neue Grundgesetz bekannt, daß die Königlichen Prinzen mit zurückgelegtem 14ten Jahr volljährig und regierungsfähig seyn sollten; Karl VII. ward vom Parlament wegen des an dem Herzog Johann von Burgund verübten Meuchelmords des Throns für unfähig erklärt u. s. w. Nach und nach kam der Justizhof zu Paris zu der Usurpation der ständischen Vorrechte, als wäre das Parlament noch, was sein Name freilich in den ältern Zeiten bedeutete, eine Versammlung der Reichsstände. Adel und Bürgerstand sanken immer tiefer herab.

113. Mit dem weltlichen Herrenstand sank auch der geistliche, und er ward mancher seiner Usurpationen beraubt, wodurch er wieder in ein richtigeres Verhältniß

hältniß zu dem Staat gesetzt wurde. Gegen die Exemtion des Klerus, als Staatsbürger, von der weltlichen Gerichtsbarkeit gelang der Kampf noch nicht, so sehr sich auch die Barönen, Grafen und Herzoge, und die Magistrate in den neu gebildeten Städten gegen dieselbe sträubten. Philipp von Valois ordnete
1329 zwar (1329) eine eigene Conferenz zur Discussion des bestrittenen Rechts an; aber die Sachwalter des Klerus vertheidigten dasselbe gegen die Bestreitung des weltlichen so blendend, daß der König es bei dem bisherigen Herkommen ließ, und sich nicht entschließen wollte, den Besitz der Personalimmunität der Geistlichkeit weiter anzugreifen. Nur die Appellationen von den weltlichen an die geistlichen Gerichte wurden für Mißbräuche erklärt.

Hingegen die Realimmunität der Geistlichkeit wurde der Bannflüche der Concilien und der Seufzer einzelner Bischöfe und geistlicher Institute ohnerachtet, aufgehoben. Zuerst steuerte die Kirche zu den Unternehmungen, die dem Vorgeben nach ihr zum Besten die-
1188 nen sollten, wie im J. 1188 zu dem Kreuzzug des Königs Philipp August durch einen Saladinszehnten;
1198 und da Innocentius III. (1198–1199) die Idee zu einem neuen Zufluß in die päbstliche Kammer vortrefflich fand und ähnliche Zehnten in Frankreich und England ausschrieb, über die er Buch und Rechnung führte, so ward es Regel, daß der Klerus zu der Noth der Kirche steuern müsse. Damit nun die Könige von Frankreich dem Geldverschleppen aus ihrem Reiche

sich

sich nicht widersetzen möchten, erlaubten die Päbste der Geistlichkeit, den Königen einen größern und kleinern Zehnten als Almosen abzugeben: zwar ein entehrender Ausdruck; aber die Könige hielten sich an die Realität, und übersahen Worte. Außerdem mußte die Geistlichkeit zu jeder Steuer, welche die Reichsstände verwilligten, mit beitragen; zwar jedesmal unter einer Verwahrung ihrer heiligen wohl erworbenen Rechte; aber sie steuerte doch!

Auf gleiche Weise wurde sie auch zu Kriegsdiensten angehalten. Schon Ludwig der Dicke (1108–1137) 1108
drang bei den Kriegen mit seinen Baronen auf den Waffenbeistand der Prälaten. Doch fingen die Könige von Frankreich schon im zwölften Jahrhundert an, manches geistliche Institut für Geld von dem persönlichen Waffendienst zu dispensiren, und dehnten dieses fortgehend auf mehrere geistliche Institute aus, seitdem es fester Grundsatz derselben geworden war, durch völlige Entwaffnung der geistlichen und weltlichen Barone den Privatkriegen zu steuern und die königliche Macht zu heben. So wechselten Dispensationen und persönliche Kriegsdienste der Kirche bis zum 14ten Jahrhundert, in welchem Zehnten von Kirchengütern als Kriegssteuern immer häufiger gefordert und von Zeit zu Zeit gesteigert wurden. Von nun an hielt der Klerus selbst sich immer weniger verpflichtet, in Person und in seinen Leuten unter Waffen zu erscheinen. Endlich sprach ihn Karl VII. (1445) davon ausdrück- 1445
lich frei, aber unter der Voraussetzung, daß er den

Staat in seinen Nöthen mit Geldbeiträgen unterstützen werde.

Derselbe König setzte auch die Begründung der Freiheit der gallikanischen Kirche, welche Ludwig der Heilige bereits angefangen hatte, wenn gleich nicht aus persönlichem Muth, doch dem Geist der Zeit gemäß, fort. Die Baseler Synode (1431) war schon mit mehreren Schlüssen zur Abstellung der gröbsten Mißbräuche in der Kirche zu Stande gekommen, zum großen Mißvergnügen des Pabstes Eugenius IV., dessen Widerstand zuletzt seine Absetzung nach sich zog, wodurch ein neues Schisma drohete. Um die Vortheile, die seinem Reiche durch die bereits abgefaßten Schlüsse der Synode zuwachsen konnten, durch den harten Kampf zwischen Pabst und Synode nicht verloren gehen zu lassen, versammelte Karl VII. unter seinem Vorsitz (1438) den geistlichen und weltlichen Adel seines Reichs zu Bourges, und nahm zur Erweiterung der pragmatischen Sanction Ludwig's des Heiligen die Aussprüche des Baseler Conciliums an. Nach den in denselben aufgestellten Grundsätzen sollten in Frankreich die Bischöfe und Prälaten von den Kirchen gewählt; keine päbstlichen Reservationen, Provisionen, Exspectativen weiter angenommen, und keine Annaten weiter bezahlt werden; Niemand sollte an den Pabst appelliren, ohne vorher bei den Zwischeninstanzen geklagt zu haben, und der Pabst weder das ganze Reich noch einen Theil desselben mit dem Interdict belegen können. Ludwig XI. hob zwar dieses Palladium der gallikanischen Kirchenfrei-

1431

1438

chenfreiheit, trotz des standhaften Widerspruchs des Pariser Parlaments, dem Pabst zu Gefallen auf; aber sein Nachfolger Karl VIII. gewährte den Ständen die Wiederherstellung desselben gleich nach seinem Regierungsantritt im J. 1484. — Einer der persönlich- 1484
schwächsten Könige von Frankreich, Karl VII., brachte die größte Feudal- und Kirchenrevolution durch bloße Folgsamkeit, mit welcher er dem Gange der Dinge seiner Zeit nachging, und durch den Rath der großen Männer zu Stande, deren Leben in seine Regierung traf.

Histoire du droit public ecclésiastique françois T. I.
Thomassinus de vet. et nova disciplina.

114. Nur wurden während des langen Kampfs mit England in Ansehung der Consolidirung des Reichs Fehler begangen, für welche Frankreich nach der Zeit hart büßen mußte. Zwar Philipp von Valois vereinigte noch nach der Weise seiner Vorweser mehrere eröffnete Lehen mit der Krone von Frankreich: 1328 die 1328
Grafschaften Champagne, Brie, Valois, Anjou, Maine, 1329 die Grafschaft Chartres, 1349 Dauphiné, 1350 1350
die Grafschaft Montpellier. Aber schon sein Nachfolger Johann der Gute wich von diesem Vereinigungssystem ab, und wenn nicht das Glück einige von ihm als Lehen ausgetheilte Provinzen wieder mit der Krone vereinigt hätte, so hätte ein Feudalsystem von neuer Form daraus entstehen können. So gab er im J. 1355 an den Dauphin Karl die Normandie, 1360 an 1355 1360

1360 seinen Prinzen Ludwig das Herzogthum Anjou; 1360
an seinen Prinzen Johann das Herzogthum Berry.
Ja als die Provinz Bourgogne, wo bisher die Nach-
kommen des Herzogs Robert, eines Enkels von Hugo
Capet, geherrscht hatten, durch die Erlöschung dieses
Stamms an ihn, als den nächsten Agnaten, zurückge-
fallen war, zog er auch dieses Lehen aus allzugroßer
Liebe zu seinem jüngsten Sohn, Philipp dem Kühnen,
nicht ein, sondern theilte es ihm unter dem Titel ei-
1363 nes Herzogthums zur Appanage (1363) zu. Aus dem
kleinen Herzogthum bildete sich in Kurzem ein mächti-
ges Reich. Was von dem altburgundischen Herzog-
thum nicht an Johann den Guten, sondern an Mar-
garetha von Flandern gefallen war, nemlich die Graf-
schaften Artois und Burgund, das kam doch an Phi-
1363 lipp den Kühnen (reg. von 1363–1404) durch die Ver-
mählung mit der reichen Erbin dieser schönen Länder;
und seine Nachfolger, Johann der Unerschrockene (von
1404 1404–1419), Philipp der Gütige (von 1419–1467)
1419
1467 und Karl der Kühne (von 1467–1477), vereinigten
endlich durch Heirathen, Kauf- und Vermächtnisse die
13 Provinzen der Niederlande, und zuletzt noch Gel-
dern, und wurden nach und nach, besonders durch die
blühende Handlung ihres Staats, die mächtigsten Re-
genten in Europa.

Schon unter dem blödsinnigen Karl VI. und unter Karl VII. fühlte Frankreich die Folgen der fehlerhaften Abweichung von den Reunionsgrundsätzen seiner Vorfahren, die der König Johann sich hatte zu Schulden

kommen

kommen lassen. Wie furchtbar ward für Frankreich die Coalition des Herzogs Philipp von Burgund mit Heinrich V. von England, um an Karl VII. die unter seinen Augen geschehene Ermordung seines Vaters zu rächen! Nur sein Wunsch, die reichen Länder der Erbgräfin Jakobäa von Hennegau in der Nachbarschaft zu erwerben, zogen ihn von der englischen Partei ab, und nach dem Tode des Herzogs von Bedford (1436) 1436
bewogen ihn große Opfer Karl's VII., (wie die Verzichtleistung auf alle lehnsherrlichen Rechte während seiner und des Herzogs Philipp Lebenszeit, und die Ueberlassung der Grafschaften Macon, Auxerre, und anderer wichtiger Länder als Erbstücke für die männlichen und weiblichen burgundischen Descendenten) zu einer Allianz mit dem französischen König. Dennoch blieb Antipathie auf beiden Seiten.

3. Anfang des Despotismus in Frankreich unter Ludwig XI.

von 1461-1483.

Quellen: Mémoires de Messire de Comines — par *Lenglet du Fresnoy.* Paris 1747. 4 Voll. 4. in welche Ausgabe auch die Histoire de Louys XI. oder la chronique scandaleuse par *Jean de Troyes* (von 1460—1483) mit eingedruckt ist.

Les mémoires de Messire *Olivier de la Marche.* Louvain 1645. 4.

Histoire de Louis XI. par Mr. *du Clos.* Amsterd. 1746. 3 Voll. 12. mit Urkunden im 3. B.

Histoire de Louis XI. par Mr. *Baudot de Juilly.* Paris 1755. 6 Voll. 12.

115. Recht absichtlich ging nun gleich nach seiner
1461. Thronbesteigung **Ludwig XI.** (reg. von 1461–1483) darauf aus, den mächtigen Vasallen in Burgund zu Grunde zu richten, ob dieser ihn gleich einst auf der Flucht vor seinem Vater aufgenommen, ihn genährt, gepflegt und bei seiner Thronbesteigung zur Krönung nach Rheims durch sein Geleite sicher gebracht hatte. Sein eigentlicher Wohlthäter und Gastfreund, der Herzog Philipp der Gütige, übersah die Intriguen des jungen Königs; nicht so sein Sohn, des Königs Jugendfreund, der jetzige Graf von Charolais und nachmalige Herzog Karl der Kühne. Er sammelte alle Mißvergnügte, deren Ludwig durch die Verabschiedung aller Räthe seines Vaters aus den angesehensten und verdientesten Familien und durch die Emporhebung unberühmter Familien aus dem Staube sich schon in den ersten Monaten eine Menge gemacht hatte; besonders des Königs einzigen Bruder, den Herzog Karl von Berry, dem er die von seinem Vater ihm ausgesetzte Appanage schmälerte; den Herzog Franz II. von Bretagne, der die Hoheit über die Bischöfe seines Herzogthums aufgeben und sich zu einem ordentlichen Tribut an den König verstehen sollte; den Herzog Johann von Bourbon und alle übrigen Großen ohne Ausnahme; und ließ in seinem und seiner Mitverbundenen Namen von Burgund das Manifest ausgehen:

geben: "weil der König weder auf Vorstellungen hören, noch seinen fehlerhaften Regierungsgrundsätzen entsagen wolle, so hätten sich Freunde, Diener und Erretter des Vaterlandes verbunden, dem Unfuge zu steuern, und die Waffen ergriffen." Sie nannten sich die Ligue fürs gemeine Wohl (Ligue du bien public), und im Besitz des Kerns der französischen Truppen und der erfahrensten Helden als Officiere gewannen sie gegen den König die Hauptschlacht bei Montlehery 1465; 16. Jul. 1465
Arglistig versprach der geschlagene König in dem Frieden zu St. Maur, was die Ligue haben wollte: den Verbündeten ihre bestrittenen Rechte, Entschädigung, Güter, Aemter, Ehrenstellen, und zuletzt noch eine Generalreform des Reichs und Abthuung aller Beschwerden unter der Mitwirkung der Stände durch 36 Commissarien (aus jedem Stande 12), die in einigen Monaten zusammenberufen werden sollten. Die Ligue ging aus einander; der König erklärt im pariser Parlament den Frieden für erzwungen, und hält von allem Versprochenen nichts. Am meisten machte ihm Karl der Kühne (der jetzt nach seines Vaters Tode Herzog von Burgund geworden war) bange. In heimtückischer Stille wiegelt der König gegen ihn die Lütticher auf, und öffentlich ist er nichts als Liebe, und wünscht daher, sich mit dem Herzog durch eine mündliche Conferenz in Freundschaft zu verständigen. Der Herzog bestimmt dazu Peronne (1468), und während 1468
von nichts als Friede und Freundschaft die Rede ist, treten die Lütticher (früher freilich, als Ludwig erwar-

tete) in Aufstand. Desto besser: so konnte der Herzog den Aufwiegler sogleich fest halten, und ihm den Peronner Vertrag (1468) unter den Todesschrecken, die den heimtückischen König ängstigten, abnöthigen, der wenigstens des Königs Bruder ein Etablissement verschaffte — Guienne, wenn gleich nicht das, was ihm Karl der Kühne ausbedungen hatte (Champagne und Brie). Während noch über diese Vertauschung gestritten wurde, stirbt des Königs Bruder an Gift (das ihm wahrscheinlich Ludwig selbst hatte beibringen lassen), welchen schmähligen Tod der Herzog von Burgund durch zerstörende Einfälle in Frankreich rächte. So lange Karl der Kühne lebte, bis 1477, hörte die treulose Politik des Königs nicht auf, gegen seinen mächtigen Vasallen in Burgund Kabalen zu schmieden und Feinde aufzuwiegeln; und als er endlich durch den Tod von diesem kühnen und unermüdeten Rival befreiet war, verfolgte er ihn noch in seiner Tochter und einzigen Erbin, Maria. Um ihn zu versöhnen, ließ sie selbst ihre Vermählung mit dem Dauphin antragen, wodurch dieses so groß und blühend gewordene Herzogthum mit der Krone Frankreich wieder hätte vereinigt werden können: aber Haß und Erbitterung gegen ihren verstorbenen Vater verblendeten den König so sehr, daß er ihren Antrag von der Hand wieß und sie nöthigte, sich an Maximilian von Oesterreich, Kaiser Friedrich des III. Sohn, einen Vertheidiger ihrer Erbstaaten zu wählen: die Quelle von 200jährigen Kriegen und ganzer Ströme von Blut!

Bur-

Burgund war auf diese Weise für die Krone verloren gegangen: das Glück wollte aber mit ihr die übrigen weltlichen Lehen, die ihr noch abgingen, vereinigen; zuerst, noch unter Ludwig XI., die Provence, welche bisher das jüngere Haus Anjou besessen hatte, nach dem Tode des Herzogs Karl, mit dem sein Stamm erloschen war, 1481, wobei der König von 1481
Frankreich noch überdieß durch das Testament des verstorbenen Herzogs die Ansprüche seines Hauses auf Neapel erbte, die aber erst Karl VIII. geltend machte; darauf noch Bretagne unter Karl VIII., nach dem Tode des letzten Herzogs Franz II., durch die Vermählung seiner Erbin, der schönen Anna von Bretagne (ob es gleich erst unter Heinrich II. entschieden wurde, daß es nicht mehr abgerissen werden könne). Dadurch waren alle weltliche Pairien mit der Krone zur Consolidirung ihrer Macht verbunden.

116. So lange Ludwig XI. herrschte, verlor seine argliftige Politik nie den Gesichtspunkt aus den Augen, den Adel zu demüthigen, und mit Uebergehung der Stände sein Reich willkürlich zu beherrschen. Er kämpfte daher immer nur mit seinen Vasallen; mit auswärtigen Mächten hielt er Frieden; und wenn England und Arragonien in den Vasallenkampf durch Allianz hereingezogen werden sollten (wie einst Eduard IV. durch ein Bündniß mit Karl dem Kühnen), so fand er sich immer mit der auswärtigen Macht durch Geld oder Unterhandlungen ab.

Der Adel ward durch ihn der vornehmsten Staatsbedienungen und seiner bisher noch bestandenen wichtigsten Privilegien beraubt. Man sah ihn gewaltthätig in Gefängnisse gesperrt, auf die Folter gebracht, mit den schimpflichsten Strafen belegt und unter den Händen des Nachrichters sterben oder schmählig dem Volk zur Schau ausgestellt. Die Untervasallen sah man gegen ihre Oberlehnsherren vom Könige aufgewiegelt und in ihrem Ungehorsam unterstützt; die Feudalrechte des Adels sah man durch neue Gesetze des Königs aufgehoben, nicht um den Bürger- und Bauernstand zu heben (denn in andern Fällen hielt Ludwig auch diese Stände unter hartem Druck), sondern um den Adel zu stürzen. Ohne den Beitritt seiner Stände schrieb er nach Willkür neue Steuern aus und erhöhte die alten, wodurch das Volk seine Abgaben jährlich auf drei Millionen (vor dem Zufluß amerikanischer Schätze eine große Summe) gesteigert sah. Um seine Willkür gehörig zu beschützen, vermehrte er die von seinem Vater ererbte stehende Armee mit 6000 Schweizern, damals die geübteste und furchtbarste Infanterie, lauter getreue Werkzeuge seiner Unterdrückung; und wo er mit Gewalt nicht durchdringen konnte, da nahm er seine Zuflucht zu Bestechungen. Sein Reich und die fremden Höfe waren mit Spionen angefüllt, die ihn von allem, was ihn nur von ferne anging, früh unterrichteten; und ihrer heimlichen Rapporte
1464 wegen legte er im J. 1464 eine Briefpost an, da die Universität Paris zu ihrem litterarischen Verkehr nur

eine

eine fahrende Post veranlaßt hatte. So war es möglich, daß durch einen feigen König ein unumschränkter königlicher Despotismus mit allen seinen Gräueln, mit seinem Schleichen, seinen Ränken und seiner Härte in Frankreich zuerst geschaffen wurde.

Unter Karl VIII. versuchten zwar die Stände noch einmal zu ihren unterdrückten Rechten wieder zu gelangen. Auf dem Reichstage 1484, der zur Entschei- 1484
dung des Streits über die Regentschaft, weil Karl dem VIII. noch 10 Monate an seiner Volljährigkeit fehlten, zu Tours zusammenkam, stellte man die pragmatische Sanction, die Ludwig XI. aufgehoben hatte, wieder her, man faßte eine nachdrückliche Erklärung gegen alle willkürliche Amtsentsetzungen ab, man organisirte das grand conseil de la justice, und reklamirte das Taxationsrecht der Stände. Die Steuersumme und ihre Erhebung wird bestimmt; doch nur auf zwei Jahre, damit vor Ablauf derselben wieder eine Versammlung der Stände zusammen kommen müßte. Besonders zeigte der Bürgerstand viele Energie, und drohete mit einer der englischen ähnlichen Steuerverfassung, oder einer Verwilligung der Steuern nur auf bestimmte kurze Zeit. Allein der Krieg der Hofparteien, des Herzogs von Orleans (verbunden mit Maximilian, dem burgundischen Administrator, und dem Herzog von Bretagne, Franz II.) auf der einen Seite, und auf der andern Seite der Schwester des jungen Königs, Anna, vermählter Herzogin von Bourbon, der die Oberaufsicht über Karl VIII. von

den

den Ständen unter den Widersprüchen des Herzogs von Orleans anvertraut worden war, und nach der Zeit, da der Herzog von Orleans mit seiner Partei
1488 bei St. Aubin (1488) besiegt war, der Tod des Herzogs von Bretagne; die des eröffneten Herzogthums wegen veranstaltete Vermählung des jungen Königs mit des Wittwers Maximilian Braut, der schönen Anna von Bretagne, und der darauf erfolgte zweijährige Krieg Maximilian's mit Frankreich, um die doppelte Schmach, die ihm als Vater der mit dem Dauphin bereits verlobten Margaretha, und als Bräutigam mit der Anna von Bretagne widerfahren war, zu rächen — diese vielfach verwickelten und verschlungenen Vorfälle zerstreuten die Stände und zogen ihre Aufmerksamkeit von ihren erneuerten Rechten ab. Sie kommen nicht mehr zusammen, und das einmal aufgekommene despotische System behält die Oberhand.

Simon Clicquot Bervache († 1796) Mémoire sur l'état du commerce intérieur et extérieur de la France depuis la première Croisade jusqu'au regne de Louis XII. à Paris 1790. 8.

II. England.

(Siehe oben §. 53 – 59.)

4. England erhält seine freie Constitution, unter dem Hause Anjou oder Plantagenet, von 1135 – 1485.

Quellen: *Matth. Paris* († 1259) und *Guil. Neubrigensis* s. oben §. 53.

Benedictus Petroburg. de vita et gestis Henrici II. et Richardi I., quibus alia accessere; ed. *Th. Hearne.* Oxon. 1735. 2 Voll.

An historical View of the English government, from the settlement of the Saxons in Britain to the accession of the house of Stewart. By *John Millar.* ed. 2. London 1803. 4 Voll. 8.

117. Heinrich's I. Sohn, Wilhelm, der allein sein Thronerbe hätte werden können, ward noch (1120) 1120
vor seines Vaters Tode bei einer Ueberfahrt aus Frankreich ein Raub des Meers, und der Mannsstamm Wilhelm's des Eroberers erlosch mit Heinrich. Er rief daher seine einzige Tochter aus einer rechtmäßigen Ehe, die jetzige Wittwe Kaiser Heinrich's V., Mathilde, aus Deutschland; und vermählte sie mit Gottfried Plantagenet, dem ältesten Sohne des Grafen

Fulco

Fulco von Anjou. Die Baronen schwuren ihr sogleich den Eid der Treue, wodurch ihr der Thron nach ihres Vaters Tode gesichert schien.

1135 Dennoch nahm ihn nach demselben (1135) seiner Schwester Sohn, **Stephan von Blois**, ein, von der Geistlichkeit vorzüglich unterstützt. Seine Sicherheit auf demselben suchte er in einem Freiheitsbriefe und in einer Soldmiliz. In jenem bewilligte er, daß die Baronen Burgen erbauen könnten, und die Geistlichen ihr Eid nur so lange binden sollte, als er die Freiheit und die Zucht der Kirche aufrecht erhalten würde. Die Soldmiliz stellten die Brabanzonen und Bretagner in großen Haufen, bei der reichlichen Bezahlung aus dem Schatz des verstorbenen Königs, den ihm der Bischof von Salisbury ausgeliefert hatte.

Die Sache der Mathilde führten ein natürlicher Sohn des verstorbenen Königs, Graf Robert von Gloucester, der schottische König David, ihr Oheim, und
1141 die Normandie. Die Schlacht bei Lincoln (1141), in der Stephan von Blois selbst in Gefangenschaft gerieth, entschied für Mathilde; aber endigte nur den ersten Act des Kriegs. Die schwache Frau (die sich noch, wie vormals als Kaiserin, die erste Frau von Europa zu seyn dünkte) mißhandelte alle, selbst ihre Retter und besonders die Stadt London, weil sie einst den Stephan von Blois mit Jubel aufgenommen hatte. Dadurch gereizt stand London gegen die Königin auf und der Krieg wird erneuert. Während dessen zweiten Acts wird auch Robert von Gloucester gefan-

gefangen; nun konnten die beiden Anführer des Kriegs gegen einander ausgewechselt werden, und Stephan von Blois tritt auch wieder auf den Kampfplatz. Im J. 1146 stirbt Robert von Gloceſter, und gleich darauf tritt der Sohn Mathilde'ns und Gottfried's von Anjou, der nachmalige Heinrich II., ein trefflich ausgebildeter Ritter, feurig und voll Unternehmungsgeiſt, auf, um die Sache ſeiner Mutter, die auch die ſeinige war, zu führen. Gerade als er ſich zum erſtenmal in England zeigte, war Stephan von Blois, gebeugt durch den Tod ſeines älteſten Sohns, zu dem Frieden geneigt, den ihre Vaſallen vorſchlagen. Er nahm Heinrich von Anjou zum Sohn an, mit der Verſicherung, daß er nach ſeinem Tode den Thron von England einnehmen ſolle (1153). Noch war dieſer ein Jahr in die Normandie zurückgekehrt, ſo ruft ihn ſchon die Botſchaft von Stephan's Tod wieder in das ihm zugeſicherte Königreich (1154). 1146 1153

Heinrich II. (reg. von 1154–1189) war ein länderreicher König. Von ſeinem Vater beſaß er die Grafſchaften Anjou, Touraine und Maine; von ſeiner Gemahlin Eleonore, geſchiedener Gemahlin Ludwig's VII. in Frankreich, das Herzogthum Guyenne, Poitou und andere Beſitzungen; von ſeiner Mutter die Normandie; folglich beſaß er ein volles Drittheil von Frankreich, und nun noch ganz England; und ſeit 1172 Irland, das er nach vollendeter Eroberung durch brittiſche Koloniſten aus ſeiner Wildheit zu ziehen ſuchte. 1154

The

The History of the life of King Henry II., and of the age in which he lived: in five books: to which is prefixed a History of the Revolutions in England, from the death of Edward the Confessor to the birth of Henry II. By *Ge.* Lord *Lyttleton.* Lond. 1767. 3 Voll. 4.

Jos. Berington's History of the reign of Henry II. and of Richard and John. Birmingham 1790. 4.

1. Magna Charta libertatum.

118. Der Kampf mit den weltlichen und geistlichen Vasallen ward von Heinrich II. muthig fortgesetzt. Den Freiheitsbrief seines Großvaters (Heinrich's I.) bestätigte er zwar, aber vernichtete zugleich alles, womit ihn Stephan von Blois zur Gewinnung eines Anhangs erweitert hatte: die errichteten Burgen mußten niedergerissen, und die Krongüter zurückgegeben werden, welche während der bürgerlichen Unruhen verschleudert worden waren; und da ihm auf diese Weise die Wiederherstellung des Landfriedens und der königlichen Macht nach Wunsch gelungen war, ging er desto muthiger an die Beendigung des Streits, in welchem bisher die weltliche Macht mit der geistlichen gelegen
1164 hatte. Durch die Constitution von Clarendon (1164) ließ er die oberherrliche Gewalt des Königs über die Geistlichkeit bestimmen, diese in allen weltlichen Dingen weltlichen Gerichten unterwerfen, und die Appellationen nach Rom und die Excommunicationen von der Einwilligung des Königs abhängig machen. Nur durch den hartnäckigen Widerstand des Thomas Becket, der

der diesem Erzbischofe, ohne Schuld des Königs, zuletzt (1170) das Leben kostete, scheiterte das große Unternehmen; und Bann und Interdict zwangen endlich den König, nicht nur seine kirchlichen Verordnungen zurückzunehmen, sondern auch sich selbst bis zur Kirchenbuße zu erniedrigen. Von allen seinen staatsklugen Unternehmungen kam der Nachwelt nichts zu gut, als seine Anstalt herumreisender Richter in den 6 Gerichtskreisen, in welche er sein Reich zur Verbesserung der Gerichtsverfassung getheilt hatte, und die Abschaffung des barbarischen Strandrechts, der er selbst einen Theil der zufälligen königlichen Einkünfte aufopferte. 1170

Concil. Clarendoniae in *Wilkins* Concil. M. Brit. et Hibern. Vol. I. p. 435. oder G. F. v. Martens Sammlung der Reichsgrundgesetze ꝛc. Th. I. S. 709.

Der angefangene Lehnskampf ruhte unter dem ritterlichen **Richard Löwenherz** (reg. von 1189–1199), weil dieser seine Regierung durch einen Kreuzzug zerstreute, aber desto heftiger brach er wieder unter **Johann ohne Land** (reg. von 1199–1216) aus. 1189 1199

Der weltliche und geistliche Adel waren schon geraume Zeit mit der Regierung unzufrieden. Die Taxen (Schildgelder) wurden immer häufiger; unter Heinrich II. durch die fortdauernden Kriege mit den unbezwingbaren Einwohnern von Wales (bis 1156 und nach 1164), durch die Bezwingung von Ireland (1172), durch die immer sich erneuernden Kriege mit Frankreich unter Heinrich II. und Richard Löwenherz. Die Rüstung des Königs Richard zu dem Kreuzzuge, die

Unruhen, welche sein Bruder Johann, von Philipp August aufgewiegelt, während seiner Abwesenheit in Palästina durch die Besitznehmung des englischen Throns anfing, und bei der Rückkehr des Königs aus Palästina dessen Gefangennehmung, aus welcher ihn sein Reich mit 100,000 Mark Silbers loskaufen mußte, — diese Reihe von außerordentlichen Vorfällen setzte den Adel in außerordentliche Contributionen.

Eine andere Quelle der Unzufriedenheit wurden die vielen bürgerlichen Kriege, welche sich aus Mangel einer festbestimmten Erbfolge entspannen. Seit Wilhelm dem Eroberer waren alle Könige durch Willkür und Gewalt auf den Thron gekommen, und daneben war es immer streitig, welche Länder die von demselben ausgeschlossenen Brüder zu Appanagen bekommen sollten. Achtzehn Jahre hatte das Reich durch den Krieg zwischen Stephan von Blois und der Mathilde geblutet, in welchem sich die Brabanzonen die fürchterlichsten Zerstörungen erlaubt hatten. Noch hatten diese Wunden sich nicht vernarbt, als die vier Söhne Heinrich's II. während der letzten achtzehn Jahre seiner Regierung wegen der Succession einer nach dem andern in offenbaren Aufstand gegen ihren Vater traten, bis endlich, nach dem Tode des ältesten und des dritten Sohns, dem ritterlichen Richard Löwenherz der Thron zugesichert wurde. Nach Richard's Tode schwang sich sein jüngster Bruder, Johann, mit Verdrängung seines Neffen von seinem ältern Bruder, des Arthur von Bretagne, auf den Thron, und der Kampf erneuerte

bauerte sich: Arthur geräth in Gefangenschaft, und da das Successionsrecht des Königs so ungewiß war, so schien das sicherste, den Thronprätendenten im Gefängniß zu ermorden. Die Klagen der Mutter des Ermordeten und des Adels von Bretagne dringen bis zum Lehnshof nach Paris; Johann wird vor denselben geladen, erscheint nicht, und wird seiner französischen Lehen (fast des dritten Theils von Frankreich) verlustig erklärt. Der Krieg mit Philipp August war nun unvermeidlich, und das Geld dazu sollte durch willkürliche Auflagen auf die Geistlichkeit und den Adel herbeigeschafft werden: der hohe Klerus findet gegen seine Unterdrückung an Innocenz III. einen mächtigen Vertheidiger; dieser belegt das Reich mit einem Interdict, entbindet dessen Einwohner von dem Eide der Treue gegen ihren König, und so wie er in Philipp August in der Stille dringt, sich Englands zu bemächtigen, so wird, noch arglistiger, in dem schwachen Johann unvermerkt die Idee erweckt, sein Reich vom Pabst zu Lehn zu nehmen, und dadurch ihn zum Vertheidiger desselben aufzustellen. Der König nahm den Vorschlag an. Aber diese beispiellose Erniedrigung empörte alle Stände des Reichs, und ward der letzte Grund zu einem allgemeinen Aufstande, an dessen Spitze selbst der Erzbischof von Canterbury stand. Desto besser; so half selbst des Pabstes Bannfluch nichts, und endlich mußte wohl der verlassene König sich bequemen, sich mit den empörten Ständen durch einen Freiheitsbrief zu setzen — die Magna charta libertatum

kunft vom J. 1215, die mit einigen Abänderungen bis auf die neuesten Zeiten ein Reichsgrundgesetz geblieben ist.

Sie gab der Geistlichkeit — (weil der Primas an der Spitze der Insurgenten stand, was sonst wohl nicht verwilligt worden wäre) — Befreiung von dem weltlichen Gerichtszwange, die Ausschließung der Laien bei der Wahl der Bischöfe und Aebte, ungehinderte Appellation nach Rom, und das Recht, ohne Vorwissen des Königs aus dem Reiche zu gehen. Den Adel enthob sie aller willkürlichen Taxation des königlichen Commissarius bei Lehnsveränderungen, durch eine festbestimmte Taxe, und die unmündigen Vasallen einer erschöpfenden Nutznießung ihres Lehns von dem Lehnsherrn bis zu ihrer Mündigkeit; die Untervasallen der Auferlegung willkürlicher Abgaben und Steuern von ihren Lehnsherren, welche nicht von den Reichsständen verwilligt waren. Allen Freien, folglich auch dem Bürgerstande, ward völlige Personalfreiheit, so lange sie nicht durch ein Gericht von seines Gleichen abgesprochen war, und völlig freier Verkehr mit dem Auslande, und ein fester Sitz für das Oberappellationsgericht des Königs (Court of common Pleas), Bestimmung der Gerichtssporteln, Bezahlung aller Lieferungen an den Hof u. s. f. zugesichert.

Die unmittelbare Vollziehung des Inhalts dieses Freiheitsbriefs betrieb eine eigene Commission des Adels; die Geistlichkeit drohte dem den Bann, der dagegen handeln würde; übersetzte ihn in die Landessprache, und

las

los ihn jährlich von den Kanzeln ab; er sollte, wozu er erzwungen worden wär, auch bleiben: ein Palladium der Nationalfreiheit.

Magna Charta reg. Johannis in *Du Mont* Corps diplomat. T. I. P. I. p. 153 ff. Georg Friedr. v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Göttingen 1794. 8. T. I. p. 713.

Nur die Könige krümmten sich, die Grundsätze desselben anzuerkennen. Nachdem Johann sie schon unterschrieben und beschworen hatte, sollte der Pabst ihn wieder von denselben frei machen; aber seine Bullen dagegen waren umsonst: Johann griff zu den Waffen; aber eher hätten die Einwohner von England sich dem Kronprinzen von Frankreich, dem nachmaligen Ludwig VIII., den sie nach England riefen, um ihren eidvergessenen König zu vertreiben, unterworfen, als daß sie ihren Freiheitsbrief wieder aufgegeben hätten.

Histoire de Jean sans terre, Roi d'Angleterre, Duc de Normandie, par M. *Boullay*. à Rouen 1756. 2 Voll. 12.

Doch schon unter Heinrich III. (reg. von 1216–1272), noch während der Protektorschaft des Grafen Pembroke, bei der ersten Bestätigung des Freiheitsbriefs unter dieser Regierung, wurden die unmäßigen und unpolitischen Vorrechte, die der Anführer der Insurrektion, der Erzbischof Langton, dem Klerus verschafft hatte, wieder vernichtet. Man überging in der Bestätigungsurkunde die völlige Wahlfreiheit der Geistlichkeit, und erneuerte das Recht des Königs, ein 1216

Congé d'élire an Kapitel und Mönche ausgehen zu lassen, und nahm der Geistlichkeit die Freiheit, ohne königliche Erlaubniß (zu Appellationen nach Rom) aus dem Reiche zu gehen. Selbst dem Könige gab man die Erlaubniß zurück, ohne Einwilligung der Stände Steuern auszuschreiben, als setzte man voraus, kein König würde in der Nähe eines immer bewaffneten Adels in diesem Stück zu viel wagen. Im nächsten
1217 Jahr, 1217, bei einer neuen Bestätigung, wurden noch einige Artikel zugesetzt, um den Unterdrückungen der Landvögte vorzubeugen, die Jagdbezirke des Adels zu erweitern und die Strenge der Forestalgesetze zu mildern. In der Gestalt ohngefähr, welche die Magna Charta bei dieser Bestätigung erhielt, ist sie nach der Zeit geblieben; nur daß man jede Gelegenheit ergriff, sie von den Königen aufs neue bestätigen zu lassen, weil diese sich immer gegen die Einschränkungen sträubten, die sie ihrer Macht setzte. Die englische Geschichte zählt daher, bis sie durch die völlige Einrichtung des Parlaments endlich unnöthig wurden, über 30 solcher Bestätigungen.

Magna Charta regis Henrici III. in *Blackstone* Great Charter p. 23. in *Hawkins* Statutes at Large Vol. I. fol. v. Martens Sammlung der Reichsgrundgesetze Th. I. S. 723; und in eben diesen Sammlungen Charta de Foresta Regis Henrici III.

2. Parlament mit einem Ober- und Unterhause.

119. Zur völligen Gründung und Sicherheit einer festen Nationalfreiheit fehlte jetzt nur noch die Einrichtung

tung des Parlaments mit seinen beiden Häusern, wozu fast noch 100 Jahre (von 1258-1343) erfordert wur- 1258
den. Die Geldnoth der Könige von England hat dieses große Werk vollendet.

Die Vasallenmiliz und die Schildgelder wurden immer kleiner, seitdem beide durch Unachtsamkeit und eingeschlichene Mißbräuche nicht von der Zahl der Lehen, die jeder Lehnsträger in seiner Person vereinigte, sondern von den Köpfen oder Individuen der Lehnsträger abhängig gemacht wurden. Da nun durch Sterbefälle und Erbschaften viele von Wilhelm dem Eroberer an einzelne Ritter ausgetheilte Lehen zusammenfielen, so mußte mit der Zahl zusammengefallener Lehen auch die Summe der gestellten Lehntruppen und der Schildgelder, die entrichtet wurden, sich vermindern. Wie die Lehnmiliz zu den Kriegen mit den Schotten und Welschen zu klein wurde oder sich gar weigerte, Dienste jenseits des Kanals zu thun, wuchs die Nothwendigkeit, fremde Miliz, die auch seit den letzten achtzehn Jahren Heinrich's II. (seit den Kriegen mit seinen eigenen Söhnen) bei jeder Gelegenheit erneuert wurde, haufenweise in Sold zu nehmen, und größere Summen, als die Schildgelder betrugen, aufzubringen.

Diese Noth stieg unter Heinrich III. seit seinen langen unglücklichen Kriegen mit Frankreich, die sich endlich im J. 1259 schmählig genug mit der Abtretung 1259
reicher Länder an Frankreich (mit der Abtretung der Normandie, Anjou, Maine, Poitou und Touraine) gegen eine Summe Geldes endigten, und durch die

Verschwendung des leichtsinnigen Königs aufs höchste. Dreimal kündigte er einen Kreuzzug an, und ließ die Laien und die Kirchen dazu steuern, ohne ihn je anzutreten. So lange Richard von Cornwallis ihm zur Seite war, schwieg die Nation; sobald dieser aber auf den deutschen Thron gerufen ward, stand der Adel auf und zwang den König, in eine Parlamentsversammlung zu willigen, welche zu Oxford eine bessere Reichseinrichtung treffen sollte (von den königlich Gesinnten nur das unsinnige Parlament, Mad parliament, genannt). Es setzte eine eigene Commission von 24 Reichsbaronen nieder, welche die Oxforder Provision zu Stande brachte, in der für jedes Jahr drei Parlamentsversammlungen festgesetzt wurden, und die den freien Gutsbesitzern der Grafschaften das Recht ertheilte, bei dem Parlament durch vier Deputirte ihre Beschwerden anzubringen; ein entfernter Schritt zu der nachmaligen Verfassung. Aber alle Wirkungen dieser Provision hemmte zuletzt der Uebermuth der Commissarien, die, statt nach der Beendigung ihrer Bestimmung aus einander zu gehen, despotisch fortherrschten und einen bürgerlichen Krieg herbeiführten, in welchem durch die
1264 Schlacht bei Lewes (1264) der König, und sein nach England zurückgekommener Bruder Richard, und bald nach derselben auch der Kronprinz Eduard in die Gefangenschaft der despotischen Aristokraten gerieth. Um ihre Popularität zu vermehren und das Uebergewicht über die Baronen zu heben, welche die Aristokratendespotie und deren Schritte längst mißbilligten, rief Si-

mon

mon von Montfort, Graf von Leiceſter, der Anführer der neuen Ariſtokratie, im J. 1265 ein Parlament von neuer Form zuſammen, in welches auch die freien Gutsbeſitzer jeder Grafſchaft zwei Ritter, und alle Städte und Flecken zwei Deputirte ſchicken ſollten; welches ein entfernter Anfang des nachmaligen Hauſes der Gemeinen ſeyn würde, wenn es ſeinen Urſprung von einem Uſurpator nehmen könnte. Als gleich darauf die königlichen Arreſtanten auf Capitulation frei kamen, und der Prinz Eduard durch ſeinen großen Anhang die Baronenariſtokratie durch die Schlacht bei Evesham (1265) endigte, ward alles auf den vorigen Fuß des großen Freiheitsbriefes wieder hergeſtellt. 1265 1265

Die geſetzliche Fortentwickelung der Conſtitution war der thatenreichen Regierung des trefflichen Eduard I. (reg. von 1272–1307) vorbehalten. Die Fehden in Frankreich abgerechnet, endigte er nach einem hartnäckigen Kampf (von 1276–1284) den 800jährigen Krieg mit Wales, und nahm dieſem Lande durch die völlige Einverleibung in ſein Reich die Selbſtſtändigkeit; er verſuchte (ſeit 1291) daſſelbe mit Schottland durch alle Mittel der Politik und der Waffen, und unterjochte es nach dreimaliger Empörung dreimal wieder (doch ohne daß auch jetzt die Unterjochung Beſtand hatte); welche Unternehmungen eine zahlreiche Soldmiliz, und zu deren Bezahlung große Summen erforderten. Er hatte zwar alle mögliche Mittel, ſich Geldzuflüſſe zu verſchaffen, verſucht; er hatte die Juden unter großen Härten (1290) aus ſeinem Reiche vertrie- 1272 1276 1291 1290

Verschwendung des leichtsin
Dreimal kündigte er einen
Laien und die Kirchen dazu
treten. So lange Richar
Seite war, schwieg die N
den deutschen Thron gerufe
und zwang den König, in
zu willigen, welche zu
richtung treffen sollte (vo
das unsinnige Parlament,
Es setzte eine eigene C
nen nieder, welche die
brachte, in der für je
sammlungen festgesetzt
Gutsbesitzern der Graf
dem Parlament durch
anzubringen: ein entfe
Verfassung. Aber a
hemmte zuletzt der U
statt nach der Beend
ander zu gehen, desp
gerlichen Krieg her
1264 Schlacht bei Lewes
England zurückgeko
nach derselben au
fangenschaft der
ihre Popularität
über die Baron
spotie und der

ales Eduardi II.; *Henrici de Bla-*
Eduardi II. vita a Monacho quo-
fuse enarrata; ed. *Th. Hearne.*

ard II. by *Henry Cary.* Lond.

hwester Karl's des Schönen in
nach dem Tode der Capetinger
üche auf den französischen Thron,
seine Waffen gegen Philipp von
acht bei Sluys an der flander-
d bei Crecy (1346), und selbst 1340
t. Sein tapferer Sohn Eduard,
Wales, schlägt eben so glück-
hilipp's, Johann von Valois,
nd schließt den glorreichen Frie-
. Zwischen diesen Siegen wer- 1360
Schottland erkämpft, und wie
französischen König, Johann,
ngenen (1356) in London ein- 1356
vorher (1347) Eduard's Ge- 1347
Pennegau, den schottischen Da-
genen gemacht.
rd, Prince of Wales, commonly
ince — with a short view of the
I. II. and III. and a summary Ac-
itution of the Order of the Garter
London 1777. 8.

ge und Triumphe erforderten große
en, und diese waren seit 1297 von der

Ein-

Verschw
Dreimal
Laien u
treten.
Seite m
hen deut
und zwa
zu willig
richtung
das unsi
Es setzte
nen nied
brachte,
sammlun
Gutsbesit
dem Parl
anzubring
Verfassun
hemmte
statt nach
ander zu
gerichten
263 Schlac
Eng

...en. Dennoch hat ihnen erst die Geldnoth der Kö... nach und nach ihren alten Platz in demselben ... zugewendet.

...ach dem bisherigen Herkommen hätten zwar die ... den Baronen das Recht ertheilen können, in ...ebieten Steuern für den König auszuschreiben, ...sie, die Könige selbst, den Einwohnern ihrer ...re Steuern auflegten. Nur war dieser Weg ...immer häufiger und größer werdenden Geld... ...ssen der Könige nicht rathsam, weil sie, der ...eldprästationen müde, sich endlich hätten wei... ...nen, dieselben abzutragen; und es dann den ...an Macht gefehlt hätte, ihren Willen durch... ... Sicherer gelangten die Könige zu ihrem ...wenn sie auch die freien Gutsbesitzer auf dem ...d die Bürger in den Städten zu den Geld... ...gen an den Ort des Parlaments beriefen. ...it 1285 werden städtische Deputirte zu Geld... 1285 ...ngen gerufen; 1295 befiehlt das königliche 1685 ...ben an die Sherifs, aus jeder Grafschaft ...er und aus jeder Stadt zwei Abgeordnete zu ... mit der gehörigen Vollmacht von ihren Com... ...versehen, in ihrem Namen zu verwilligen, ...königliche Rath von ihnen fordern würde. ...che der Entstehung eines Unterhauses!

...e davon entfernt, das Recht zu überschauen, ...m dadurch eingeräumt wurde, sahen die Städte ...erung für eine Last an, weil sie ihrem Stadt... ...n Diäten kostete. Ihre Abgeordneten, die sich ohnehin

Congé d'élire an Kapitel und Mönche ausgehen zu lassen, und nahm der Geistlichkeit die Freiheit, ohne königliche Erlaubniß (zu Appellationen nach Rom) aus dem Reiche zu gehen. Selbst dem Könige gab man die Erlaubniß zurück, ohne Einwilligung der Stände Steuern auszuschreiben, als setzte man voraus, kein König würde in der Nähe eines immer bewaffneten Adels in diesem Stück zu viel wagen. Im nächsten
1217 Jahr, 1217, bei einer neuen Bestätigung, wurden noch einige Artikel zugesetzt, um den Unterdrückungen der Landvögte vorzubeugen, die Jagdbezirke des Adels zu erweitern und die Strenge der Forestalgesetze zu mildern. In der Gestalt ohngefähr, welche die Magna Charta bei dieser Bestätigung erhielt, ist sie nach der Zeit geblieben; nur daß man jede Gelegenheit ergriff, sie von den Königen aufs neue bestätigen zu lassen, weil diese sich immer gegen die Einschränkungen sträubten, die sie ihrer Macht setzte. Die englische Geschichte zählt daher, bis sie durch die völlige Einrichtung des Parlaments endlich unnöthig wurden, über 30 solcher Bestätigungen.

Magna Charta regis Henrici III. in *Blackstone* Great Charter p. 25. in *Hawkins* Statutes at Large Vol. I. fol. v. Martens Sammlung der Reichsgrundgesetze Th. I. S. 723; und in eben diesen Sammlungen Charta de Foresta Regis Henrici III.

2. Parlament mit einem Ober- und Unterhause.

119. Zur völligen Gründung und Sicherheit einer festen Nationalfreiheit fehlte jetzt nur noch die Einrichtung

tung des Parlaments mit seinen beiden Häusern, wozu fast noch 100 Jahre (von 1258–1343) erfordert wur- 1258
den. Die Geldnoth der Könige von England hat dieß große Werk vollendet.

Die Vasallenmiliz und die Schildgelder wurden immer kleiner, seitdem beide durch Unachtsamkeit und eingeschlichene Mißbräuche nicht von der Zahl der Lehen, die jeder Lehnsträger in seiner Person vereinigte, sondern von den Köpfen oder Individuen der Lehnsträger abhängig gemacht wurden. Da nun durch Sterbefälle und Erbschaften viele von Wilhelm dem Eroberer an einzelne Ritter ausgetheilte Lehen zusammenfielen, so mußte mit der Zahl zusammengefallener Lehen auch die Summe der gestellten Lehntruppen und der Schildgelder, die entrichtet wurden, sich vermindern. Wie die Lehnmiliz zu den Kriegen mit den Schotten und Welschen zu klein wurde oder sich gar weigerte, Dienste jenseits des Kanals zu thun, wuchs die Nothwendigkeit, fremde Miliz, die auch seit den letzten achtzehn Jahren Heinrich's II. (seit den Kriegen mit seinen eigenen Söhnen) bei jeder Gelegenheit erneuert wurde, haufenweise in Sold zu nehmen, und größere Summen, als die Schildgelder betrugen, aufzubringen.

Diese Noth stieg unter Heinrich III. seit seinen langen unglücklichen Kriegen mit Frankreich, die sich endlich im J. 1259 schmählig genug mit der Abtretung 1259
reicher Länder an Frankreich (mit der Abtretung der Normandie, Anjou, Maine, Poitou und Touraine) gegen eine Summe Geldes endigten, und durch die

Verschwendung des leichtsinnigen Königs aufs höchste. Dreimal kündigte er einen Kreuzzug an, und ließ die Laien und die Kirchen dazu steuern, ohne ihn je anzutreten. So lange Richard von Cornwallis ihm zur Seite war, schwieg die Nation; sobald dieser aber auf den deutschen Thron gerufen ward, stand der Adel auf und zwang den König, in eine Parlamentsversammlung zu willigen, welche zu Orford eine bessere Reichseinrichtung treffen sollte (von den königlich Gesinnten nur das unsinnige Parlament, Mad parliament, genannt). Es setzte eine eigene Commission von 24 Reichsbaronen nieder, welche die Orforder Provision zu Stande brachte, in der für jedes Jahr drei Parlamentsversammlungen festgesetzt wurden, und die den freien Gutsbesitzern der Grafschaften das Recht ertheilte, bei dem Parlament durch vier Deputirte ihre Beschwerden anzubringen: ein entfernter Schritt zu der nachmaligen Verfassung. Aber alle Wirkungen dieser Provision hemmte zuletzt der Uebermuth der Commissarien, die, statt nach der Beendigung ihrer Bestimmung aus einander zu gehen, despotisch fortherrschten und einen bürgerlichen Krieg herbeiführten, in welchem durch die
1264 Schlacht bei Lewes (1264) der König, und sein nach England zurückgekommener Bruder Richard, und bald nach derselben auch der Kronprinz Eduard in die Gefangenschaft der despotischen Aristokraten gerieth. Um ihre Popularität zu vermehren und das Uebergewicht über die Baronen zu heben, welche die Aristokratendespotie und deren Schritte längst mißbilligten, rief Si-

mon

mon von Montfort, Graf von Leiceſter, der Anführer der neuen Ariſtokratie, im J. 1265 ein Parlament von neuer Form zuſammen, in welches auch die freien Gutsbeſitzer jeder Grafſchaft zwei Ritter, und alle Städte und Flecken zwei Deputirte ſchicken ſollten; welches ein entfernter Anfang des nachmaligen Hauſes der Gemeinen ſeyn würde, wenn es ſeinen Urſprung von einem Uſurpator nehmen könnte. Als gleich darauf die königlichen Arreſtanten auf Capitulation frei kamen, und der Prinz Eduard durch ſeinen großen Anhang die Baronenariſtokratie durch die Schlacht bei Evesham (1265) endigte, ward alles auf den vorigen Fuß des großen Freiheitsbriefes wieder hergeſtellt. 1265 1265

Die geſetzliche Fortentwickelung der Conſtitution war der thatenreichen Regierung des trefflichen Eduard I. (reg. von 1272–1307) vorbehalten. Die Fehden in Frankreich abgerechnet, endigte er nach einem hartnäckigen Kampf (von 1276–1284) den 800jährigen Krieg mit Wales, und nahm dieſem Lande durch die völlige Einverleibung in ſein Reich die Selbſtſtändigkeit; er verſuchte (ſeit 1291) daſſelbe mit Schottland durch alle Mittel der Politik und der Waffen, und unterjochte es nach dreimaliger Empörung dreimal wieder (doch ohne daß auch jetzt die Unterjochung Beſtand hatte); welche Unternehmungen eine zahlreiche Soldmiliz, und zu deren Bezahlung große Summen erforderten. Er hatte zwar alle mögliche Mittel, ſich Geldzuflüſſe zu verſchaffen, verſucht; er hatte die Juden unter großen Härten (1290) aus ſeinem Reiche vertrieben, 1272 1276 1291 1290

The History of the life of King Henry II., and of the age in which he lived: in five books: to which is prefixed a History of the Revolutions in England, from the death of Edward the Confessor to the birth of Henry II. By *Ge.* Lord *Lyttleton.* Lond. 1767. 3 Voll. 4.

Jos. Berington's History of the reign of Henry II. and of Richard and John. Birmingham 1790. 4.

I. Magna Charta libertatum.

118. Der Kampf mit den weltlichen und geistlichen Vasallen ward von Heinrich II. muthig fortgesetzt. Den Freiheitsbrief seines Großvaters (Heinrich's I.) bestätigte er zwar, aber vernichtete zugleich alles, womit ihn Stephan von Blois zur Gewinnung eines Anhangs erweitert hatte: die errichteten Burgen mußten niedergerissen, und die Krongüter zurückgegeben werden, welche während der bürgerlichen Unruhen verschleudert worden waren; und da ihm auf diese Weise die Wiederherstellung des Landfriedens und der königlichen Macht nach Wunsch gelungen war, ging er desto muthiger an die Beendigung des Streits, in welchem bisher die weltliche Macht mit der geistlichen gelegen
1164 hatte. Durch die Constitution von Clarendon (1164) ließ er die oberherrliche Gewalt des Königs über die Geistlichkeit bestimmen, diese in allen weltlichen Dingen weltlichen Gerichten unterwerfen, und die Appellationen nach Rom und die Excommunicationen von der Einwilligung des Königs abhängig machen. Nur durch den hartnäckigen Widerstand des Thomas Becket, der

der diesem Erzbischofe, ohne Schuld des Königs, zu-
letzt (1170) das Leben kostete, scheiterte das große Un- 1170
ternehmen; und Bann und Interdict zwangen endlich
den König, nicht nur seine kirchlichen Verordnungen
zurückzunehmen, sondern auch sich selbst bis zur Kir-
chenbuße zu erniedrigen. Von allen seinen staatsklu-
gen Unternehmungen kam der Nachwelt nichts zu gut,
als seine Anstalt herumreisender Richter in den 6 Ge-
richtskreisen, in welche er sein Reich zur Verbesserung
der Gerichtsverfassung getheilt hatte, und die Abschaf-
fung des barbarischen Strandrechts, der er selbst ei-
nen Theil der zufälligen königlichen Einkünfte aufopferte.

Concil. Clarendoniae in *Wilkins* Concil. M. Brit. et Hi-
bern. Vol. I. p. 435. oder G. F. v. Martens Samm-
lung der Reichsgrundgesetze ꝛc. Th. I. S. 709.

Der angefangene Lehnskampf ruhte unter dem rit-
terlichen **Richard Löwenherz** (reg. von 1189-1199), 1189
weil dieser seine Regierung durch einen Kreuzzug zer-
streute, aber desto heftiger brach er wieder unter **Jo-
hann ohne Land** (reg. von 1199-1216) aus. 1199

Der weltliche und geistliche Adel waren schon ge-
raume Zeit mit der Regierung unzufrieden. Die Taxen
(Schildgelder) wurden immer häufiger; unter Heinrich
II. durch die fortdauernden Kriege mit den unbezwing-
lichen Einwohnern von Wales (bis 1156 und nach
1164), durch die Bezwingung von Ireland (1172),
durch die immer sich erneuernden Kriege mit Frank-
reich unter Heinrich II. und Richard Löwenherz. Die
Rüstung des Königs Richard zu dem Kreuzzuge, die

Unruhen, welche sein Bruder Johann, von Philipp August aufgewiegelt, während seiner Abwesenheit in Palästina durch die Besitznehmung des englischen Throns anfing, und bei der Rückkehr des Königs aus Palästina dessen Gefangennehmung, aus welcher ihn sein Reich mit 100,000 Mark Silbers loskaufen mußte, — diese Reihe von außerordentlichen Vorfällen setzte den Adel in außerordentliche Contributionen.

Eine andere Quelle der Unzufriedenheit wurden die vielen bürgerlichen Kriege, welche sich aus Mangel einer festbestimmten Erbfolge entspannen. Seit Wilhelm dem Eroberer waren alle Könige durch Willkür und Gewalt auf den Thron gekommen, und daneben war es immer streitig, welche Länder die von demselben ausgeschlossenen Brüder zu Appanagen bekommen sollten. Achtzehn Jahre hatte das Reich durch den Krieg zwischen Stephan von Blois und der Mathilde geblutet, in welchem sich die Brabanzonen die fürchterlichsten Zerstörungen erlaubt hatten. Noch hatten diese Wunden sich nicht vernarbt, als die vier Söhne Heinrich's II. während der letzten achtzehn Jahre seiner Regierung wegen der Succession einer nach dem andern in offenbaren Aufstand gegen ihren Vater traten, bis endlich, nach dem Tode des ältesten und des dritten Sohns, dem ritterlichen Richard Löwenherz der Thron zugesichert wurde. Nach Richard's Tode schwang sich sein jüngster Bruder, Johann, mit Verdrängung seines Neffen von seinem ältern Bruder, des Arthur von Bretagne, auf den Thron, und der Kampf erneuerte

bauerte sich: Arthur geräth in Gefangenschaft, und da das Successionsrecht des Königs so ungewiß war, so schien das sicherste, den Thronprätendenten im Gefängniß zu ermorden. Die Klagen der Mutter des Ermordeten und des Adels von Bretagne dringen bis zum Lehnshof nach Paris; Johann wird vor denselben geladen, erscheint nicht, und wird seiner französischen Lehen (fast des dritten Theils von Frankreich) verlustig erklärt. Der Krieg mit Philipp August war nun unvermeidlich, und das Geld dazu sollte durch willkürliche Auflagen auf die Geistlichkeit und den Adel herbeigeschafft werden: der hohe Klerus findet gegen seine Unterdrückung an Innocenz III. einen mächtigen Vertheidiger; dieser belegt das Reich mit einem Interdict, entbindet dessen Einwohner von dem Eide der Treue gegen ihren König, und so wie er in Philipp August in der Stille dringt, sich Englands zu bemächtigen, so wird, noch arglistiger, in dem schwachen Johann unvermerkt die Idee erweckt, sein Reich vom Pabst zu Lehn zu nehmen, und dadurch ihn zum Vertheidiger desselben aufzustellen. Der König nahm den Vorschlag an. Aber diese beispiellose Erniedrigung empörte alle Stände des Reichs, und ward der letzte Grund zu einem allgemeinen Aufstande, an dessen Spitze selbst der Erzbischof von Canterbury stand. Desto besser; so half selbst des Pabstes Bannfluch nichts, und endlich mußte wohl der verlassene König sich bequemen, sich mit den empörten Ständen durch einen Freiheitsbrief zu setzen — die Magna charta libertatum

kum vom J. 1215, die mit einigen Abänderungen bis auf die neuesten Zeiten ein Reichsgrundgesetz geblieben ist.

Sie gab der Geistlichkeit — (weil der Primas an der Spitze der Insurgenten stand, was sonst wohl nicht verwilligt worden wäre) — Befreiung von dem weltlichen Gerichtszwange, die Ausschließung der Laien bei der Wahl der Bischöfe und Aebte, ungehinderte Appellation nach Rom, und das Recht, ohne Vorwissen des Königs aus dem Reiche zu gehen. Den Adel enthob sie aller willkürlichen Taxation des königlichen Commissarius bei Lehnsveränderungen, durch eine festbestimmte Taxe, und die unmündigen Vasallen einer erschöpfenden Nutznießung ihres Lehns von dem Lehnsherrn bis zu ihrer Mündigkeit; die Untervasallen der Auferlegung willkürlicher Abgaben und Steuern von ihren Lehnsherren, welche nicht von den Reichsständen verwilligt waren. Allen Freien, folglich auch dem Bürgerstande, ward völlige Personalfreiheit, so lange sie nicht durch ein Gericht von seines Gleichen abgesprochen war, und völlig freier Verkehr mit dem Auslandel, und ein fester Sitz für das Oberappellationsgericht des Königs (Court of common Pleas), Bestimmung der Gerichtsspotteln, Bezahlung aller Lieferungen an den Hof u. s. f. zugesichert.

Die unmittelbare Vollziehung des Inhalts dieses Freiheitsbriefs betrieb eine eigene Commission des Adels; die Geistlichkeit drohte dem den Bann, der dagegen handeln würde; übersetzte ihn in die Landessprache, und

las

les ihn jährlich von den Kanzeln ab; er sollte, wozu er erzwungen worden war, auch bleiben: ein Pallaadium der Nationalfreiheit.

Magna Charta reg. Johannis in *Du Mont* Corps diplomat. T. I. P. I. p. 153 ff. Georg Friedr. v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Göttingen 1794. 8. T. I. p. 713.

Nur die Könige krümmten sich, die Grundsätze desselben anzuerkennen. Nachdem Johann sie schon unterschrieben und beschworen hatte, sollte der Pabst ihn wieder von denselben frei machen; aber seine Bullen dagegen waren umsonst: Johann griff zu den Waffen; aber eher hätten die Einwohner von England sich dem Kronprinzen von Frankreich, dem nachmaligen Ludwig VIII., den sie nach England riefen, um ihren eidvergessenen König zu vertreiben, unterworfen, als daß sie ihren Freiheitsbrief wieder aufgegeben hätten.

Histoire de Jean sans terre, Roi d'Angleterre, Duc de Normandie, par M. *Boulley*. à Rouen 1756. 2 Voll. 12.

Doch schon unter Heinrich III. (reg. von 1216–1272), noch während der Protektorschaft des Grafen Pembroke, bei der ersten Bestätigung des Freiheitsbriefs unter dieser Regierung, wurden die unmäßigen und unpolitischen Vorrechte, die der Anführer der Insurrektion, der Erzbischof Langton, dem Klerus verschafft hatte, wieder vernichtet. Man überging in der Bestätigungsurkunde die völlige Wahlfreiheit der Geistlichkeit, und erneuerte das Recht des Königs, ein 1216

Congé d'élire an Kapitel und Mönche ausgehen zu lassen, und nahm der Geistlichkeit die Freiheit, ohne königliche Erlaubniß (zu Appellationen nach Rom) aus dem Reiche zu gehen. Selbst dem Könige gab man die Erlaubniß zurück, ohne Einwilligung der Stände Steuern auszuschreiben, als setzte man voraus, kein König würde in der Nähe eines immer bewaffneten Adels in diesem Stück zu viel wagen. Im nächsten
1217 Jahr, 1217, bei einer neuen Bestätigung, wurden noch einige Artikel zugesetzt, um den Unterdrückungen der Landvögte vorzubeugen, die Jagdbezirke des Adels zu erweitern und die Strenge der Forestalgesetze zu mildern. In der Gestalt ohngefähr, welche die Magna Charta bei dieser Bestätigung erhielt, ist sie nach der Zeit geblieben; nur daß man jede Gelegenheit ergriff, sie von den Königen aufs neue bestätigen zu lassen, weil diese sich immer gegen die Einschränkungen sträubten, die sie ihrer Macht setzte. Die englische Geschichte zählt daher, bis sie durch die völlige Einrichtung des Parlaments endlich unnöthig wurden, über 30 solcher Bestätigungen.

Magna Charta regis Henrici III. in *Blackstone* Great Charter p. 23. in *Hawkins* Statutes at Large Vol. I. fol. 2. Martens Sammlung der Reichsgrundgesetze Th. I. S. 723; und in eben diesen Sammlungen Charta de Foresta Regis Henrici III.

2. Parlament mit einem Ober- und Unterhause.

119. Zur völligen Gründung und Sicherheit einer festen Nationalfreiheit fehlte jetzt nur noch die Einrichtung

ung des Parlaments mit seinen beiden Häusern, wozu fast noch 100 Jahre (von 1258–1343) erfordert wur- 1258
den. Die Geldnoth der Könige von England hat dies ses große Werk vollendet.

Die Vasallenmiliz und die Schildgelder wurden immer kleiner, seitdem beide durch Unachtsamkeit und eingeschlichene Mißbräuche nicht von der Zahl der Lehen, die jeder Lehnsträger in seiner Person vereinigte, sondern von den Köpfen oder Individuen der Lehnsträger abhängig gemacht wurden. Da nun durch Sterbefälle und Erbschaften viele von Wilhelm dem Eroberer an einzelne Ritter ausgetheilte Lehen zusammenfielen, so mußte mit der Zahl zusammengefallener Lehen auch die Summe der gestellten Lehntruppen und der Schildgelder, die entrichtet wurden, sich vermindern. Wie die Lehnmiliz zu den Kriegen mit den Schotten und Welschen zu klein wurde oder sich gar weigerte, Dienste jenseits des Kanals zu thun, wuchs die Nothwendigkeit, fremde Miliz, die auch seit den letzten achtzehn Jahren Heinrich's II. (seit den Kriegen mit seinen eigenen Söhnen) bei jeder Gelegenheit erneuert wurde, haufenweise in Sold zu nehmen, und größere Summen, als die Schildgelder betrugen, aufzubringen.

Diese Noth stieg unter Heinrich III. seit seinen langen unglücklichen Kriegen mit Frankreich, die sich endlich im J. 1259 schmählig genug mit der Abtretung 1259
reicher Länder an Frankreich (mit der Abtretung der Normandie, Anjou, Maine, Poitou und Touraine) gegen eine Summe Geldes endigten, und durch die

Verschwendung des leichtsinnigen Königs aufs höchste. Dreimal kündigte er einen Kreuzzug an, und ließ die Laien und die Kirchen dazu steuern, ohne ihn je anzutreten. So lange Richard von Cornwallis ihm zur Seite war, schwieg die Nation; sobald dieser aber auf den deutschen Thron gerufen ward, stand der Adel auf und zwang den König, in eine Parlamentsversammlung zu willigen, welche zu Oxford eine bessere Reichseinrichtung treffen sollte (von den königlich Gesinnten nur das unsinnige Parlament, Mad parliament, genannt). Es setzte eine eigene Commission von 24 Reichsbaronen nieder, welche die Oxforder Provision zu Stande brachte, in der für jedes Jahr drei Parlamentsversammlungen festgesetzt wurden, und die den freien Gutsbesitzern der Grafschaften das Recht ertheilte, bei dem Parlament durch vier Deputirte ihre Beschwerden anzubringen; ein entfernter Schritt zu der nachmaligen Verfassung. Aber alle Wirkungen dieser Provision hemmte zuletzt der Uebermuth der Commissarien, die, statt nach der Beendigung ihrer Bestimmung aus einander zu gehen, despotisch fortherrschten und einen bürgerlichen Krieg herbeiführten, in welchem durch die
1264 Schlacht bei Lewes (1264) der König, und sein nach England zurückgekommener Bruder Richard, und bald nach derselben auch der Kronprinz Eduard in die Gefangenschaft der despotischen Aristokraten gerieth. Um ihre Popularität zu vermehren und das Uebergewicht über die Baronen zu heben, welche die Aristokratendespotie und deren Schritte längst mißbilligten, rief Si-

mon

mon von Montfort, Graf von Leiceſter, der Anführer der neuen Ariſtokratie, im J. 1265 ein Parlament von neuer Form zuſammen, in welches auch die freien Gutsbeſitzer jeder Grafſchaft zwei Ritter, und alle Städte und Flecken zwei Deputirte ſchicken ſollten; welches ein entfernter Anfang des nachmaligen Hauſes der Gemeinen ſeyn würde, wenn es ſeinen Urſprung von einem Uſurpator nehmen könnte. Als gleich darauf die königlichen Arreſtanten auf Capitulation frei kamen, und der Prinz Eduard durch ſeinen großen Anhang die Baronenariſtokratie durch die Schlacht bei Evesham (1265) endigte, ward alles auf den vorigen Fuß des großen Freiheitsbriefes wieder hergeſtellt. 1265 1265

Die geſetzliche Fortentwickelung der Conſtitution war der thatenreichen Regierung des trefflichen Eduard I. (reg. von 1272–1307) vorbehalten. Die Fehden in Frankreich abgerechnet, endigte er nach einem hartnäckigen Kampf (von 1276–1284) den 800jährigen Krieg mit Wales, und nahm dieſem Lande durch die völlige Einverleibung in ſein Reich die Selbſtſtändigkeit; er verſuchte (ſeit 1291) daſſelbe mit Schottland durch alle Mittel der Politik und der Waffen, und unterjochte es nach dreimaliger Empörung dreimal wieder (doch ohne daß auch jetzt die Unterjochung Beſtand hatte); welche Unternehmungen eine zahlreiche Soldmiliz, und zu deren Bezahlung große Summen erforderten. Er hatte zwar alle mögliche Mittel, ſich Geldzuflüſſe zu verſchaffen, verſucht; er hatte die Juden unter großen Härten (1290) aus ſeinem Reiche vertrie- 1272 1276 1291 1290

ben, wodurch er große Summen gewann; er hatte die Geistlichkeit wiederholt taxirt, und ihnen große Summen durch Befehle und mit Gewalt abgepreßt, wor-
1296 über er endlich mit Bonifacius VIII. (1296) in Streit gerieth; aber das meiste mußte doch von den Laien zusammengebracht werden.

So häufige und große Geldabgaben ließen sich mit Sicherheit nur dann erheben, wenn nicht bloß die Baronen, sondern auch der Landadel und der Bürgerstand bei der Bewilligung mitwirkten.

Seit etwa 100 Jahren hatten sich die Einwohner in den Städten von England mächtig gehoben. Ihre Freiheit, die zwar nie aufgehört hatte, aber die doch nichts als leerer Name war, so lange sie ihren Grundherren dienstbar blieben, war durch die Magna Charta
1115 (1215) fest gegründet worden; ihr kleiner Wohlstand, der sich noch vor dieser Periode in den bischöflichen Städten durch den Zufluß der Fremden bei Messen und Festen, und in den am Meer gelegenen Flecken durch den kleinen Handel, zu welchem sie durch ihre Lage eingeladen wurden, zeigte, nahm seit der Zeit zusehends zu, da sie durch den Freiheitsbrief die Erlaubniß erhalten hatten, der Handlung wegen außer Land zu gehen. Ihre Handlung dehnte sich bereits in ferne Länder aus, sie cultivirten allerlei Gewerbe, pachteten Zölle, standen schon unter der Gerichtsbarkeit eines eigenen Stadtmagistrats, und brauchten nicht mehr vor den Sherifs (Grafen) zu erscheinen; und verdienten in vielfacher Hinsicht in dem Parlament repräsentirt zu werden.

werden. Dennoch hat ihnen erst die Geldnoth der Könige nach und nach ihren alten Platz in demselben wieder zugewendet.

Nach dem bisherigen Herkommen hätten zwar die Könige den Baronen das Recht ertheilen können, in ihren Gebieten Steuern für den König auszuschreiben, so wie sie, die Könige selbst, den Einwohnern ihrer Krongüter Steuern auflegten. Nur war dieser Weg bei den immer häufiger und größer werdenden Geldbedürfnissen der Könige nicht rathsam, weil sie, der ewigen Geldprästationen müde, sich endlich hätten weigern können, dieselben abzutragen; und es dann den Königen an Macht gefehlt hätte, ihren Willen durchzusetzen. Sicherer gelangten die Könige zu ihrem Zweck, wenn sie auch die freien Gutsbesitzer auf dem Lande und die Bürger in den Städten zu den Geldbewilligungen an den Ort des Parlaments beriefen. Schon seit 1285 werden städtische Deputirte zu Geld- 1285
verwilligungen gerufen; 1295 befiehlt das königliche 1685
Ausschreiben an die Sherifs, aus jeder Grafschaft zwei Ritter und aus jeder Stadt zwei Abgeordnete zu schicken, mit der gehörigen Vollmacht von ihren Constituenten versehen, in ihrem Namen zu verwilligen, was der königliche Rath von ihnen fordern würde. Erste Epoche der Entstehung eines Unterhauses!

Weit davon entfernt, das Recht zu überschauen, das ihnen dadurch eingeräumt wurde, sahen die Städte diese Neuerung für eine Last an, weil sie ihrem Stadtaerarium Diäten kostete. Ihre Abgeordneten, die sich ohnehin

abzuhin von den Baronen abgesondert versammelten, eilten daher, sobald die Geldbewilligung geschehen war, nach Hause, wenn gleich der Adel noch beisammen blieb, um andere Nationalsachen abzuthun.

1297 Doch schon im J. 1297 ward die Acte durchgesetzt, und der Magna Charta beigefügt, daß ohne Einwilligung der Städte keine Steuern erhoben werden könnten, so sehr sich auch der sonst geachtete und gefürchtete Eduard dagegen sträubte. Er konnte sich damit beruhigen, daß noch kein Gesetz den König hinderte, die bürgerlichen Deputirten nach seinen Absichten zu ernennen.

The Lives of K. John, Henry III, and Edward I.; by *Will. Prynne*. Lond. 1670. fol. mit dem lat. Titel: Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne, Henrico III. et Eduardo I. circa jurisdictionem et potestatem ecclesiasticam. Lond. 1672.

Unter der elenden Regierung Eduard's II. (von 1307 1307–1327) stand die Entwickelung der englischen Staatsverfassung still, obgleich die Bemühungen des Gascogners, Gavaston, und der unglücklichen Brüder Spenser, seiner Günstlinge, in deren Gewalt der König war, darauf abzielten, der königlichen Macht wieder unumschränkte Gewalt zu erwerben. Desto rascher rückte sie unter der kraftvollen Regierung Eduard's 1327 III. (von 1327–1377) bei seinen siegreichen schottischen und französischen Kriegen fort.

Walteri Hemingford de rebus gestis Eduardi I. II. et III.; ed. *Th. Hearne*. Oxon. 1731. 2 Voll. 8.

Jo.

Jo. de Trokelowe Annales Eduardi II.; *Henrici de Blaneforde* Chronica et Eduardi II. vita a Monacho quodam Malmesburiensi fuse enarrata; ed. *Th. Hearne*. Oxon. 1729. 8.

The History of Edward II. by *Henry Cary*. Lond. 1680. 8.

Als Sohn der Schwester Karl's des Schönen in Frankreich machte er nach dem Tode der Capetinger höchst willkürliche Ansprüche auf den französischen Thron. Das Glück begünstigt seine Waffen gegen Philipp von Valois in der Seeschlacht bei Sluys an der flandersschen Küste (1340) und bei Crecy (1346), und selbst 1340
das wichtige Calais fällt. Sein tapferer Sohn Eduard, der schwarze Prinz von Wales, schlägt eben so glücklich den Nachfolger Philipp's, Johann von Valois, bei Poitiers (1356), und schließt den glorreichen Frieden zu Bretigny (1360). Zwischen diesen Siegen wer- 1360
den ähnliche auch in Schottland erkämpft, und wie sein schwarzer Prinz den französischen König, Johann von Valois, als Gefangenen (1356) in London ein- 1356
führte, so hatte schon vorher (1347) Eduard's Ge- 1347
mahlin, Philippe von Hennegau, den schottischen David Bruce zum Gefangenen gemacht.

The History of Edward, Prince of Wales, commonly called the black Prince — with a short view of the reigns of Edward I. II. and III. and a summary Account of the institution of the Order of the Garter (by *A. Bicknell*). London 1777. 8.

Solche Siege und Triumphe erforderten große Geldbewilligungen, und diese waren seit 1297 von der

Ein-

Einstimmung der bürgerlichen Deputirten abhängig gemacht: was Wunder, daß man binnen 50 Jahren 70 Parlamentsversammlungen zählen kann? Das Geldbedürfniß des Königs half das Unterhaus mit seinen Gerechtsamen bilden.

Noch immer bestand die Bestimmung der bürgerlichen Deputirten in bloßer Geldbewilligung; doch mit dem Wachsthum des Wohlstandes ihrer Committenten wuchs ihr Muth, ihre Bewilligungen mit Bitten an den König, gewissen Beschwerden abzuhelfen, zu begleiten. Nur wurden sie nicht selten mit ihren Bitten hingehalten und getäuscht; daß sie sich zuletzt entschlossen (man weiß nicht, wie frühe), ihre Bitten den Geldbewilligungen vorauszuschicken, und erst nach deren Gewährung auch das Verlangen des Königs zu gewähren.

Doch stieg ihr Muth wahrscheinlich erst so hoch, nachdem der Landadel sich mit ihnen vereinigt hatte, der wohl den Geist der Freimüthigkeit in ihre Versammlung brachte.

Der Landadel (die freien Gutsbesitzer der Grafschaften) wurde schon in frühen Zeiten, als noch der Adel allein das Parlament bildete, zu den Reichsconventen eingeladen, doch mit dem Unterschiede, daß den größern Baron ein eigenes königliches Schreiben, den Landadel aber nur eine allgemeine Proclamation des Sherifs jeder Grafschaft zu der Versammlung rief. Es war aber der Unterschied zwischen den größern und kleinern Baronen so wenig bestimmt, daß zuweilen der

der Fall eintrat, daß derselbe Baron das einemal durch ein königliches Schreiben, das anderemal durch die bloße Proclamation des Sherifs seiner Grafschaft eingeladen wurde. Und man legte so wenig Werth auf den Antheil an der Versammlung eines Parlaments, daß niemand über Zurücksetzung klagte, wenn ihm einmal kein königliches Schreiben zukam, ob er es gleich zur andern Zeit erhalten hatte. Seitdem aber durch die Freiheitsbriefe die königliche Macht immer mehr beschränkt wurde, suchten die Könige sich durch den Landadel gegen die mächtigern Baronen zu verstärken, und drangen darauf, daß er regelmäßiger erscheinen und ihm durch seine Stimme Beistand leisten möchte. Nur zeigte sich eine Schwierigkeit: der Landadel konnte (was ihm empfindlich war) nicht so figuriren, wie die größern Baronen. Dieser Umstand führte auf den Einfall, den Landadel jeder Grafschaft durch Deputirte mit Diäten repräsentiren zu lassen, wie schon mehrmals unter Heinrich III. (reg. 1216–1272) geschah. Von dieser Zeit an pflegte das königliche Ausschreiben die Zahl der Deputirten jeder Grafschaft zu bestimmen, und der König sorgte dafür, daß die Wahl zu Deputirten seine Freunde traf. Im Parlament selbst nahm der Landadel ohne Unterschied seinen Sitz unter den Baronen.

Zwischen Eduard I. und III. (zwischen 1272–1313) 1272
schlugen sich die Deputirten des kleinen Landadels zu den städtischen, man weiß weder in welchem Jahr? noch bei welcher Gelegenheit? Natürlich trug der Landadel

adel die Gewohnheiten, die in den Versammlungen der Baronen statt fanden und an welche er von daher gewöhnt war, in die Sitzungen der Städtedeputirten über. Nun erst kam Muth, nun erst kam Ordnung in die städtischen Versammlungen. Wie man dort einen Sprecher hatte, so wählte man auch hier einen, (nach Einigen erst im 6ten Parlament unter Eduard III., nach Andern erst unter Richard II.); wie man dort dem Könige Bedingungen vor den Geldbewilligungen vorschrieb, so auch hier; wie man dort Gegenstände der Gesetzgebung behandelte, so nunmehr auch hier. Es hieß nun bald: kein Gesetz könne gelten, es hätten dann die Städtedeputirten eingewilligt. Und dieses vollendete der Schritt zur Vereinigung der bei
1343 den Versammlungen unter Eduard III. im J. 1343, wo sie erklärten, sie zusammen machten das gesetzgebende Corpus von England aus. So entstand das Haus der Lords, und das der Edeln und Gemeinen, (das Ober- und Unterhaus).

120. Mit der Entstehung dieses neuen politischen Körpers war zugleich eine Schutzwehr der Nation gegen die Anmaßungen der Geistlichkeit, besonders in dem dritten Stande, entstanden.

Seit Eduard des Bekenners Zeit weigerte sich der Klerus von England, zu den Bedürfnissen des Staats durch Steuern von seinen reichen Besitzungen beizutragen, weil jener fromme König ihn von der Erlegung des Danegeldes freigesprochen hatte. Wilhelm der Eroberer

oberer begnügte sich zwar mit freiwilligen Geschenken; aber sein Sohn Wilhelm II. belegte die Kirchengüter und den geistlichen Stand seines Reichs ohne Unterschied mit derselben Kriegssteuer, welche die Laien entrichten mußten. Unter Heinrich I. behauptete der Klerus wieder seine Steuerfreiheit durch standhaften Widerstand, und was Heinrich II. durch die Constitutionen von Clarendon durchzusetzen hoffte, dem mußte er noch selbst während seines Lebens, durch ein Interdict gezwungen, mittelst eines Widerrufs entsagen. Doch als schon in den letzten Jahren Heinrich's II. (1188) der Zehnte zu den Kreuzzügen angefangen hatte, drang Richard Löwenherz wieder (1190) auf ein jährliches Geschenk von seiner Geistlichkeit. 1188 1190

Innocentius III. fand die Idee eines Saladinszehnten herrlich, und legte ihn im J. 1198 zum erstenmal durch eine dazu zusammengerufene Synode der Geistlichkeit in England auf. Anfangs bezehntete man nur ihre Einkünfte, nach der Zeit auch ihr Privatvermögen. Während der Klerus die außerordentlichen, bald vom König eigenmächtig ausgeschriebenen, bald vom Parlament verwilligten Steuern entrichten mußte, plünderte der Pabst 200 Jahre lang (von 1200–1400) beinahe jährlich die Kirchengüter und das Privatvermögen einzelner Geistlichen. Und wie viel ward überdies vom Pabst aus England gezogen: von der Geistlichkeit durch Appellationen, Annaten und Provisionen; von den Laien durch den Peterspfennig und den Lehnstribut, den zuerst Johann ohne Land verwilligt hatte! 1198 1200

Thomassinus de vet. et nova disciplina.

Der dritte Stand brachte endlich die Beschwerde in das Parlament, daß der Pabst fünfmal mehr an Abgaben aus England ziehe, als selbst der König, und setzte ein Gesetz gegen die Annaten und Provisionen durch. Der König (Eduard III.) hielt den Lehnseid bald nach seiner Majorennität zurück, und brachte, als der Pabst ihm deshalb drohte, die Frage darüber (1367) vor das Parlament, welches ihn einstimmig für künftige Zeiten einzog. Außerdem that auch Eduard III. mit Muth und Entschlossenheit Eingriffe in die Personal-Immunität der Geistlichkeit, und eignete sich wichtige Stücke der geistlichen Gerichtsbarkeit zu. Die Verwirrungen, in die der Pabst zu Avignon, von den französischen Königen aufgewiegelt, die eng-
1360 lische Kirche versetzen wollte, führten (c. 1360) den gelehrten Theologen, Wiklef, auf den Kampfplatz, um die Sache seines Königs gegen den Pabst, und die Sache der englischen Geistlichkeit gegen die Bettelmönche zu vertheidigen. Der Unmuth gegen den Pabst fiel zuletzt auf den mit ihm verbundenen Klerus überhaupt, und es war nahe daran, daß alle Kirchengüter sollten eingezogen, und die Geistlichen auf Besoldungen gesetzt werden. Nur der Tod des schwarzen Prinzen, und bald darauf des Königs selbst, leitete dieses Ungewitter von dem englischen Klerus ab.

Waltheri Hemingford de rebus gest. Eduardi I. II. et III. (oben).

Rob. de Avesbury Historia de mirabilibus gestis Eduardi III. cui alia accessere; ed. *Th. Hearne*. Oxon. 1720. 8.

The

The History of Edward III., King of England and France and Lord of Ireland; by *Joshua Barnes*. Cambridge 1688. fol.

3. Stillstand in der Ausbildung der Constitution, und Verminderung der Leibeigenschaft auf dem Lande.

127. Die letzten hundert Jahre, während welcher das Haus Anjou an der Regierung war, stieg zwar noch der Waffenruhm von England ein halbes Jahrhundert fort, aber weder die Ausbildung der Constitution, noch die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes wollte weiter fortrücken: bloß die Verminderung der Leibeigenschaft auf dem Lande wurde eine zufällige Folge der bürgerlichen Kriege, welche die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts füllen.

Richard's II. Regierung (von 1377-1399) verfließt unter lauter Unruhen und Parteienkämpfen. Die Kriege mit Frankreich gehen fort, und beladen den ohnedem gedrückten Landmann mit Taxen, die er nicht erschwingen kann, und von denen er sich endlich durch eine allgemeine Insurrection loszumachen sucht (1382). Als er wieder unterdrückt ist, steht der Adel aus übergroßem Gefühl seines Heroismus gegen einen König auf, der ihm keine persönlichen Eigenschaften entgegenstellen konnte, und unterdrückt die königlichen Rechte. Ihm setzt sich die Hofpartei entgegen, und erzwingt dem schwachen König selbst vom Parlament eine Gewalt, die der Constitution entgegen war. Das Opfer dieses Kampfs ward endlich der König selbst, Sein

1377. 1382.

eigner naher Anverwandter, Herzog Heinrich von Lancaster, raubte ihm zuletzt Krone und Leben, und nahm als Heinrich V., zwar nach einem Ausspruch des Parlaments, aber unter lautem Widerspruch seiner Anverwandten (vom Hause York), Besitz vom Thron.

Historia vitae et regni Richardi II. — a monacho quodam de Evesham, confignata cet. ed. Th. Hearne. Oxon. 1729. 8.

Das Haus Lancaster saß drei Regierungen
1399 hindurch auf demselben; Heinrich IV. (von 1399–
1414) unter lauter Verschwörungen gegen seine Person, die er aber alle glücklich vernichtet; Heinrich V., sein
1414 Sohn (von 1414–1421), unter lauter Siegen und Triumphen über Frankreich, durch die er endlich Mitregent des blödsinnigen Karl's VI. wird, mit der zugesicherten Erbfolge nach dessen Tode; sein unmündi-
1421 ger Sohn Heinrich VI. (von 1421–1460) unter Niederlagen und verlornen Schlachten, die ihn zuletzt auf dem festen Lande auf den Besitz von Calais, nebst dem dazu gehörigen Gebiet, und einigen Inseln an der Küste von der Normandie einschränken.

Th. de Elmham Vita et res gestae Henrici V., ed. Th. *Hearne*. Oxon. 1727. 8.

Titi Livii Forojulienſis Vita Henrici V.; accedit syllogē epistolarum a variis Angliae principibus scriptarum; ed. *Th. Hearne*. Oxon. 1716. 8.

Goodwin History of the reign of Henry V. Lond. 1704.

Als Frankreich verloren ist, bricht in England selbst der Krieg der rothen und weißen Rose, der sich Hein-

Heinrich's IV. Thronbesteigung gedrohet hatte, endlich aus; zwischen dem regierenden Hause Lancaster (der rothen Rose), als der dritten Mannslinie von Eduard III., und dem Hause York (der weissen Rose), als der vierten Mannslinie desselben; weil dieses bei der Absetzung Richard's II., wegen seiner Heirath in die zweite Linie vom Herzog Lionell von Clarence, ein näheres Recht zur Krone gehabt hatte, als das Haus Lancaster.

L'historia della guerre civili d'Inghilterra tra le due Case di Lancastro e Jorc; dal Cavaliere *G. F. Biondi*, Bologna 1647. 3 Voll. 4. (geht von 1377—1509).

Histoire des guerres civiles d'Angleterre, tirée des Auteurs Anglois, par *Jean Bapt. de Rosemond*. Amst. 1690. 2 Voll. 12.

Original Letters written during the reigns of Henry VI., Edward IV. and Richard III. by various Persons of rank and consequence; published by *John Fenn*. Lond. 1789. 4 Voll. 4.

Der Minister Heinrich's VI., Wilhelm de la Pole, Graf von Suffolk, hatte bisher seinen König, den er völlig beherrschte, mehr für Frankreichs als für Englands Vortheil berathen; und seitdem sich Heinrich mit Margaretha von Anjou, der Tochter des Titularkönigs von Neapel, Sicilien und Jerusalem, vermählt, und auch diese die Partei des Ministers genommen hatte, sah man an diesem verderblichen System kein Ende. Da faßte Herzog Richard von York den kühnen Entschluß, den Minister zu stürzen und sich zum Protektor erklären zu lassen (1450). Als er in der 1450

1460 Schlacht bei Wakefield blieb (1460), trat sein Sohn Eduard an seine Stelle, der auch zu London (1461) feierlich als König anerkannt wurde.

Histoire de Marguerite d'Anjou, R. d'Angleterre, par l'Abbé *Prevoſt*. Amſt. 1741. 12. deutſch von Schmid. Phiſeldeck. Altenburg 1783. 8.

Das Haus York mußte um den Thron, auf den es ſich geſchwungen hatte, viele Jahre kämpfen.
1461 Eduard IV. (von 1461–1482) noch mit dem verdrängten Heinrich, dem er, als zu unbedeutend, bei ſeiner Thronbeſteigung das Leben gelaſſen hatte. Heinrich's Sache führte der Graf von Warwick in Verbindung mit dem Bruder des abgeſetzten Königs, dem Herzog von Clarence, und ſetzte ihn mit franzöſiſcher Hülfe auf kurze Zeit wieder zum König ein. Warwick, Heinrich's Stütze, fällt in der Schlacht bei Bar-
1471 net (1471); wenige Wochen nachher leidet Heinrich's Partei bei Tewksbury eine neue Niederlage: und Heinrich, und wer vom Hauſe Lancaſter zu finden iſt, muß bluten. Befreit vom Hauſe Lancaſter mordet nun das Haus York ſich ſelbſt; Eduard IV. ſeinen
1478 eigenen Bruder, den Herzog von Clarence (1478), um wegen des Throns ſicher zu ſeyn; Eduard V., ſeinen minderjährigen Sohn und Nachfolger, ermordet nach einer dreimonatlichen Regierung ſein eigener Oheim, der Herzog Richard von Glouceſter, der als König
1483 Richard III. zwei Jahre lang regierte (von 1483–1485).

Hiſtoric Doubts on the Life and Reign of King Richard the third, by M. *Horace Walpole*. Lond. 1768. 8.

Krieg

Krieg und Hinrichtungen hatten nunmehr beide Häuser bis auf zwei Personen aufgerieben, bis auf Heinrich Graf von Richmond, der sich nach Bretagne geflüchtet hatte, aus dem Hause Lancaster, und Elisabeth, Eduard's IV. Tochter, aus dem Hause York. Der Haß gegen Richard machte die eine Partei geneigt, Heinrich auf den Thron, auf den er kein Recht hatte, zu erheben, und ihn, um ihm einiges Recht zu geben, mit Elisabeth, des ermordeten Eduard's V. Schwester, aus dem Hause York zu vermählen. Die Schlacht bei Bosworth entschied sogleich für Heinrich (1485), 2485
weil Richard in derselben blieb. Die beiden Parteien von der rothen und weissen Rose schienen nun vereinigt, und was zu einer wahren Vereinigung fehlte, das ersetzte der schlaue und entschlossene Charakter des neuen Königs, Heinrich's VII. Alle Prätendenten wurden von ihm ohne große Mühe zurückgetrieben und entwaffnet; der Bürgerkrieg hatte ein Ende.

Leider aber ließ er nichts als Entvölkerung und Verwilderung zurück. Mehr als die Hälfte des Adels war während desselben aufgerieben; Rach- und Raubsucht wurde von ihm angefacht, und edler Heroismus ausgerottet. Doch blieben auch hinter seinen Zerstörungen gute Folgen zurück. Da der Adel häufig seine Leibeigenen auf dem Lande bewaffnen mußte, so wurde der hörige Landmann, für den in der Constitution noch nichts geschehen war, in vielen Gegenden der Insel frei. Und da die Prinzen, welche den Thron während dieser Unruhen gewaltsam an sich gerissen hatten,

sich denselben von dem Parlament bestätigen ließen, so kamen die beiden Häuser nach und nach auf den Grundsatz: nur sie allein könnten den Besitz der Krone rechtmäßig ertheilen.

Noch war England nicht auf dem Wege zu einer wahren Größe durch Schifffahrt und Handlung, welche seine Lage als Insel und seine herrlichen Produkte ihm bestimmt hatten. Seine Wolle und sein Zinn führten Hanseaten und Lombarden aus, die, zur Erhaltung ihres Alleinhandels mit England, in ein Stapelbündniß mit einander getreten waren; und die Niederländer verarbeiteten fast allein die englische Wolle für England selbst und das übrige Europa, bis Eduard IIIb zerstreute Flanderer zur Errichtung englischer Wollenwebereien in sein Reich aufnahm, deren Aufkommen aber der kurz darauf entstandene bürgerliche Krieg wieder hinderte. Auch richtete das Parlament schon im 14ten Jahrhundert seine Aufmerksamkeit auf Schifffahrt und Handlung durch eine Navigationsacte, die den königlichen Unterthanen befahl, ihre Waaren durch keine fremde Frachtfahrer, sondern auf lauter englischen Schiffen zu versenden. Daraus ließen sich günstige Vorbedeutungen für die Zukunft ziehen.

III. Schottland.

(Siehe oben §. 60.)

2. Schottland unter den Häusern Balliol und Bruce,

von 1289–1371.

111. Nach der Erlöschung des Kennethschen Stamms sollte Eduard, der Prinz Eduard's I. in England, durch die Vermählung mit der Enkelin des letzten Königs Alexander III. (st. 1289), der norwegischen 1287
Margaretha, auf den Thron von Schottland erhoben werden. Sie starb aber auf ihrer Reise von Norwegen nach Schottland, und zwei edle schottische Häuser, Balliol und Bruce, die beide weiblicher Seits von der bisherigen königlichen Familie abstammten, kämpften mit einander unter beständigem Einfluß von England um den schottischen Thron, von 1289–1371.

Johann Balliol gelangte zwar (1292) durch Eduard's I. Beistand und unter dessen Oberhoheit auf den Thron; aber bald darauf suchte er durch französischen Beistand dieser Abhängigkeit los zu werden: Eduard nimmt daher den Johann Balliol gefangen, läßt sich von ihm das Reich abtreten, und

die Schotten (1296) huldigen. Unzufrieden mit der englischen Herrschaft verhalfen die Schotten selbst Robert Bruce, dem Sohn, auf ihren Thron, und dieser erhält sich durch seine Tapferkeit gegen Eduard II., und befestigt sich unter Eduard's III. Minder-
1306 jährigkeit noch mehr auf demselben (reg. von 1306–1329). Aber seinen Sohn, David, bei seiner Erhebung auf den Thron noch ein Kind von fünf
1332 Jahren, vertreibt im J. 1332 Eduard Balliol (der
1344 Sohn des Königs Johann Balliol); doch 1344 verhilft Frankreich dem König David wieder zum Besitz des Reichs, und dieser behauptete sich in demselben bis an seinen Tod: nur brachte er eilf Jahre (von
1346 1346–1357) in englischer Gefangenschaft hin, in die er in einem Kriege mit Eduard III. durch dessen eigene Gemahlin, Philippe, gerathen war. Sein Reich vererbte er an Robert II., den Sohn seiner Schwester, Majoria, die mit Walther Stuart vermählt war.

The history of Scotland from Robert Bruce to the present time, by an impartial hand (bis 1587). Lond. 1749. fol.

Einigermaßen auch das Heldengedicht: The Bruce, or the History of Robert I., King of Scotland. Written in Scotish verse by *John Barbour* — with notes — by *J. Pinkerton*. 3 Voll. Lond. 1789. 8.

4. Schottland unter dem Hause Stuart, von 1371 – 1603.

Die beständige kriegerische Verbindung Englands hatte nach und nach normännische Bildung, Sprache und Sitten, die ganze Lehnsverfassung sammt der Chevalerie, nach Schottland verpflanzt. Der schottische Adel war itzo, wie der englische, im Besitz großer Güter, Erbgerichtsbarkeiten und einer zahlreichen Lehnsmannschaft: es war hier wie in England bei dem Adel alles ritterlich, bei dem Volke alles noch höchst roh. Fast die ganze Zeit der Stuarte über dauerten die Kriege mit England, doch mit einigen Zwischenräumen der Waffenruhe, fort.

Unglücklicher war nicht leicht eine Familie als die Stuartsche. Auf **Robert II.** (reg. von 1371 – 1390) 1371
folgte (1390) **Robert III.**, der während eines schwe- 1390
ren Kriegs mit England, in welchem sein Sohn Jakob I. zum Gefangenen gemacht ward, vor Gram über das Unglück seiner Kinder starb. Bis Jakob aus der Gefangenschaft (1424) entlassen wurde, blieb 1424
der Thron unbesetzt; **Jakob I.** regierte von nun an 13 Jahre (1424 – 1437) und starb durch Meuchelmord. Sein Sohn **Jakob II.** (1437 – 1460) wird im engli- 1437
schen Krieg vor Roxburg erschossen; **Jakob III.** (1460 – 1460
1488) von seinen eigenen Unterthanen im Aufruhr erschlagen; **Jakob IV.** (1488 – 1513) bleibt in der 1488
Schlacht gegen die Engländer bei Flowdonshill; Jakob

1513 Jakob V. (1513–1542), den seine Neigung für Frankreich in höchst unglückliche Kriege mit England verwickelt, stirbt vor Kummer; seine schöne Tochter
1542 Maria (1542–1567), die Erbin seiner Krone, wird auf Befehl ihrer Freundin, der Königin Elisabeth, zu London enthauptet. Und dasselbe Schicksal eines unnatürlichen Todes verfolgte die unglückliche Familie auch noch auf den Thron von England, den Jakob
1603 IV. (in Schottland, in England I.) 1603 bestieg.

IV. Deutschland.

(Siehe oben §. 28 — 34).

5. Deutschland wird ein System ständischer Territorialhoheit

unter Lothar von Sachsen und den Hohenstaufen

von 1125 – 1273.

Quellen: *Otto Frisingensis* Chronicon ab O. C. usque ad an. 1152.

Helmoldi (st. 1170) Chronicon Sclavorum et Venedorum (von 804 — 1170) Francof. 1555. Lubec. 1659. 1702. 4.

Conradi a Lichtenau Abbatis Urlspergensis (st. 1240) Chronicon a Nino usque ad Frider. II. (bis 1229). Aug. Vind. 1515. Bas. 1569. Arg. 1609. fol.

Saxonis Grammat. (st. 1204) Historiae danicae libb. 16 (bis 1186).

193. Das in Deutschland unter Heinrich IV. und V. während des Investiturstreits entstandene System ständischer Territorialhoheit fand zu seiner Ausbildung die erwünschteste Gelegenheit während des Kampfes der Weiblinger und Welfen, und der Intriguen des Pabstes.

Die beiden Parteien der Weiblinger und Welfen bildeten sich unter Lothar von Sachsen und Konrad III.

[illegible] und [illegible] auch schon zur Zeit ihrer Bildung [illegible] in den Kampf.

[illegible] der beiden Parteien der Weiblinger und Welfen.

[illegible] [illegible] der schwäbischen Nation den Deutschen [illegible] [illegible], aber jetzt, nach der Erlöschung [illegible] [illegible] schien sie durch Gott und die [illegible] [illegible] zu seyn. Aller Augen sahen [illegible] auf [illegible] beiden hohenstaufischen Brüder von Weiblingen, [illegible] Herzog von Schwaben, und Konrad, [illegible] von Franken, die Söhne der Agnes, der [illegible] des verstorbenen Kaisers Heinrich V.; zwei [illegible], [illegible] durch ihren edeln ritterlichen Sinn, [illegible] [illegible] durch ihren Vater, und nun [illegible] durch die Mündigkeit des erloschenen [illegible] [illegible] zu werden. Der ältere [illegible], Friedrich von Schwaben, war bereits nahe [illegible] [illegible] zu werden; aber im Augenblick der [illegible] [illegible] der Tod, den der Erzbischof von [illegible], Adalbert, auf Alle warf, die mit Heinrich V. [illegible] [illegible] zurück und wandte die deutsche Krone [illegible], Lothar von Sachsen, sogar wi[illegible] [illegible]. Wollte Lothar sie gegen die [illegible] [illegible] Brüder behaupten, so mußte [illegible] [illegible] machen.

[illegible] [illegible] Jahr vorüber, so standen sie ge[illegible] [illegible] wegen ihrer Erbschaft [illegible] hohenstaufischen Familie, zu der sie [illegible]

mehr rechneten, als Lothar für Allodialgüter des erloschenen Hauses gelten lassen wollte. Friedrich trat gegen ihn in Oberdeutschland, Konrad in Italien auf.

In Oberdeutschland gab für Lothar II. die Vermählung seiner einzigen Tochter, Gertrud, mit dem Welfen, Heinrich dem Stolzen (Prachtliebenden), in Baiern den Ausschlag; in Italien beinahe noch entscheidender der Bannfluch des Pabstes Honorius, so daß Lothar vielleicht nicht einmal in letzteres Land gezogen wäre, hätte er sich nicht die römische Kaiserkrone von Innocenz II. aufsetzen lassen und letzteren gegen seinen Gegner Anaklet II. schützen wollen. Die beiden Hohenstaufen lagen unter, und mußten nach des Kaisers Rückkehr aus Italien fußfällig seine Gnade suchen; das Welfenhaus dagegen stand jetzt auf dem Gipfel seiner Macht.

Der Welfe Heinrich von Baiern herrschte von der Nordsee bis an das mittelländische Meer. Er besaß außer Baiern, seinem Herzogthum, von seiner Mutter die Hälfte der billingischen Güter in Schwaben, durch Gertrud die reichen supplinburgischen, nordheimischen und braunschweigischen Allodialgüter, durch die Abtretung seines Schwiegervaters Lothar (seit 1127) das Herzogthum Sachsen. Und sein Länderreichthum konnte noch Vermehrung hoffen. Um den Streit über die mathildischen Allodien auszugleichen, die einst Heinrich an sich gerissen und die nach seinem Tode Honorius II., vermöge der wiederholten Schenkung an den römischen Stuhl, wieder eingezogen hatte, und die

Lothar

1513 Jakob V. (1513–1542), den seine Neigung für Frankreich in höchst unglückliche Kriege mit England verwickelt, stirbt vor Kummer; seine schöne Tochter
1542 Maria (1542–1567), die Erbin seiner Krone, wird auf Befehl ihrer Freundin, der Königin Elisabeth, zu London enthauptet. Und dasselbe Schicksal eines unnatürlichen Todes verfolgte die unglückliche Familie auch noch auf den Thron von England, den Jakob
1603 IV. (in Schottland, in England I.) 1603 bestieg.

IV. Deutschland.

(Siehe oben §. 28 — 34).

§. Deutschland wird ein System ständischer Territorialhoheit

unter Lothar von Sachsen und den Hohenstaufen

von 1125 - 1273.

Quellen: *Otto Frisingensis* Chronicon ab O. C. usque ad an. 1152.

Helmoldi (st. 1170) Chronicon Sclavorum et Venedorum (von 804 — 1170) Francof. 1555. Lubec. 1659. 1702. 4.

Conradi a Lichtenau Abbatis Urlspergensis (st. 1240) Chronicon a Nino usque ad Frider. II. (bis 1229). Aug. Vind. 1515. Bas. 1569. Arg. 1609. fol.

Saxonis Grammat. (st. 1204) Historiae danicae libb. 16 (bis 1186).

123. Das in Deutschland unter Heinrich IV. und V. während des Investiturstreits entstandene System ständischer Territorialhoheit fand zu seiner Ausbildung die erwünschteste Gelegenheit während des Kampfes der Weiblinger und Welfen, und der Intriguen des Pabstes. Die beiden Parteien der Weiblinger und Welfen bildeten sich unter Lothar von Sachsen und Konrad

III.

M., und traten auch schon zur Zeit ihrer Bildung mit einander in den Kampf.

Bildung der beiden Parteien der Weiblinger und Welfen.

Noch nie hatte die schwäbische Nation den Deutschen einen König aufgestellt; aber jetzt, nach der Erlöschung des salischen Stammes, schien sie durch Gott und die Geburt dazu berufen zu seyn. Aller Augen sahen auch auf die beiden hohenstaufischen Brüder von Weiblingen, Friedrich, Herzog von Schwaben, und Konrad, Herzog von Franken, die Söhne der Agnes, der Schwester des verstorbenen Kaisers Heinrich V.; zwei Helden, berühmt durch ihren edeln ritterlichen Sinn, schon mächtig an Land durch ihren Vater, und nun im Begriff, durch die Allodialgüter des erloschenen Kaiserhauses noch mächtiger zu werden. Der ältere Bruder, Friedrich von Schwaben, war bereits nahe daran, gewählt zu werden; aber im Augenblick der Wahl trieb ihn der Haß, den der Erzbischof von Mainz, Adelbert, auf Alle warf, die mit Heinrich V. verwandt waren, zurück und wandte die deutsche Krone seinem Busenfreunde, Lothar von Sachsen, sogar wider dessen Willen zu. Wollte Lothar sie gegen die mächtigen weiblingischen Brüder behaupten, so mußte er diese schwächer machen.

Noch war kein Jahr vorüber, so standen sie gegen den neuen König in Waffen wegen ihrer Erbschaft von der erloschenen kaiserlichen Familie, zu der sie

mehr

mehr rechneten, als Lothar für Allodialgüter des erlo-schenen Hauses gelten lassen wollte. Friedrich trat gegen ihn in Oberdeutschland, Konrad in Italien auf.

In Oberdeutschland gab für Lothar II. die Vermählung seiner einzigen Tochter, Gertrud, mit dem Welfen, Heinrich dem Stolzen (Prachtliebenden), in Baiern den Ausschlag; in Italien beinahe noch entscheidender der Bannfluch des Pabstes Honorius, so daß Lothar vielleicht nicht einmal in letzteres Land gezogen wäre, hätte er sich nicht die römische Kaiserkrone von Innocenz II. aufsetzen lassen und letzteren gegen seinen Gegner Anaklet II. schützen wollen. Die beiden Hohenstaufen lagen unter, und mußten nach des Kaisers Rückkehr aus Italien fußfällig seine Gnade suchen; das Welfenhaus dagegen stand jetzt auf dem Gipfel seiner Macht.

Der Welfe Heinrich von Baiern herrschte von der Nordsee bis an das mittelländische Meer. Er besaß außer Baiern, seinem Herzogthum, von seiner Mutter die Hälfte der billingischen Güter in Schwaben, durch Gertrud die reichen supplinburgischen, nordheimischen und braunschweigischen Allodialgüter, durch die Abtretung seines Schwiegervaters Lothar (seit 1127) das Herzogthum Sachsen. Und sein Länderreichthum konnte noch Vermehrung hoffen. Um den Streit über die mathildischen Allodien auszugleichen, die einst Heinrich an sich gerissen und die nach seinem Tode Honorius II., vermöge der wiederholten Schenkung an den römischen Stuhl, wieder eingezogen hatte, und die

Lothar von Innocenz II. bei seiner Anwesenheit zurückforderte, hatte sich der Kaiser nicht als Kaiser, sondern als Lothar damit vom Pabst belehnen lassen, unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß sie nach seinem Tode auf seinen Schwiegersohn, Heinrich von Baiern, forterben sollten. Eine solche Macht besaß noch nie ein deutscher Fürst.

Als Lothar auf der Rückkehr von dem zweiten Römerzuge, der sein Ansehen in Italien befestigen und den Gegenpabst, Anaklet, vernichten sollte, zwischen
1137 dem Inn und Lech in einem unbekannten Dorfe (1137) gestorben war, nahm auch der Welfe, Heinrich der Prachtliebende, obgleich die Kaiserin noch lebte, sogleich die Reichsinsignien zu sich, als könnte ihm die deutsche Krone nicht entgehen. Dennoch kam sie durch die List des Erzbischofs von Trier, Albero, an den noch lebenden weiblingischen Bruder, Konrad, als einen biedern Ritter von geringerer Macht, in dessen Erhebung auf den Thron sich auch die deutsche Wahlfreiheit besser gefallen konnte, als in der Wahl eines nahen Anverwandten des verstorbenen Kaisers. Aber die königliche Macht des Weiblingers konnte nur auf
1137 den Trümmern des hochherzigen Welfen gegründet werden. Mit Konrad III. (reg. von 1137–1152) fängt der blutige Kampf der Weiblinger mit den Welfen an, und zieht sich durch die Regierungen Friedrich's I. (von 1152–1190), Heinrich's VI. (von 1190–1197) und der beiden Gegenkönige, Philipp's von Schwaben (von 1197–1208) und Herzogs Otto IV. von Braunschweig

schweig (von 1197–1212), fort, und wird erst unter Friedrich II. im J. 1235 geendigt. In Deutschland spann er sich an, von da wälzte er sich nach Italien; und von Friedrich's I. Zeiten an ist auch dieses Land nicht nur bis an das Ende des hohenstaufischen Hauses, sondern auch, als diese Parteien in Deutschland schon lange ausgestorben waren, noch ghibellinisch oder welfisch. 1235

Mit dem Welfenstreit lief der Kampf des Pabstes mit dem staufischen Hause beinahe immer in gleicher Linie. Nur ward er erbitterter, seitdem Friedrich I. Neapel und Sicilien, und damit die Oberherrschaft von beinahe ganz Italien an sein Haus gebracht hatte. Er war der letzte Grund, daß Friedrich dem II. (reg. von 1218–1256) zuerst Heinrich Raspe (1246), und dann Wilhelm von Holland (seit 1247) entgegen gesetzt wurde. Mit ihm mußte sich auch König Konrad IV. (von 1250–1255) herumtreiben, nach welchem erst der auch ihm entgegengestellte Wilhelm von Holland (1256) starb. Der Haß, den der Pabst auf das staufische Haus geworfen hatte, ließ auch den jungen Konradin, den letzten Abkömmling desselben, nicht zum deutschen Thron gelangen, sondern sah zu seinen Zwecken gern, daß in Deutschland zwei bloße Nominalkönige, Richard von Cornwallis (reg. von 1257–1272), und Alfons von Castilien einander entgegen gesetzt wurden. 1246 1257

1. Kampf der Weiblinger mit den Welfen.

Den Welfenkampf fing **Konrad III.** gleich nach seiner Krönung an. In der Absicht, den Welfen Heinrich von Baiern zu entwaffnen, verlangte er von ihm, der mathildischen Erbschaft zu entsagen und von seinen beiden Herzogthümern, Baiern und Sachsen, eines herauszugeben. Wie er sich dazu nicht bequemen will, wird er vom Kaiser dreimal vor einen Fürstenrath geladen, und, weil er nicht erscheint, geächtet und seiner beiden Herzogthümer verlustig erklärt. Sachsen bekam der Markgraf von Brandenburg, Albrecht der Bär, Baiern Markgraf Leopold von Oesterreich. Wie wird aber Heinrich aus seinen Herzogthümern zu vertreiben seyn? In Sachsen halfen ihm seine großen Erbgüter zu einem Anhange, dem Albrecht nicht gewachsen war, und schon im nächsten Jahr ist sein Gegner aus diesem Herzogthum getrieben; als er nun nach Baiern eilte, um auch dieses Herzogthum zu retten,
1139 starb er auf dem Wege dahin an Gift (1139), und hinterließ alle seine Hoffnungen und Rechte seinem zehnjährigen Sohn, Heinrich dem Löwen. In Sachsen führten dessen Sache die sächsischen Herren mit Glück und Nachdruck; in Baiern Welf, sein Oheim, minder glücklich. In jenes Herzogthum ward er auch bloß mit dem Verlust der alten Mark (der Markgraf-
1142 schaft Nordsachsen) schon im J. 1142 wieder eingesetzt; aber wegen Baiern ward der Kampf immer ungewisser, da sich nach dem Tode Leopold's von Oesterreich dessen

Nach-

Nachfolger, Heinrich von Oesterreich, mit seiner Mutter Gertrud vermählte. Doch weit entfernt, dieser neuen Blutsverwandtschaft wegen die Waffen niederzulegen, kämpfte sein Oheim, Welf, um Baiern im Namen seines Neffen fort, bis in die Regierung Friedrich's I. Nach dessen Wahl zum deutschen König war eines seiner ersten Geschäfte, den Streit durch den Ausspruch deutscher Fürsten zu entscheiden, die endlich Heinrich dem Löwen neben Sachsen auch noch Baiern zusprachen (1152). Dankbar folgte nun, sogar 1152
ohne noch wiedereingesetzt zu seyn, Heinrich der Löwe mit dem Geleite seiner Reisigen Friedrich dem I. nach Italien zur Kaiserkrönung (1154), und hielt sich für ihn ritterlich. Desto eifriger betrieb der Kaiser Friedrich nach seiner Rückkunft (1156), sogar mit Aufopfe- 1156
rungen seiner Königsrechte gegen Oesterreich, daß Heinrich nach der Abtretung eines kleinen Stücks von Ostbaiern zum Besitz dieses ihm selbst von den deutschen Fürsten zugesprochenen Herzogthums gelangte.

Otto Frisingenſ. de gestis Friderici I. libb. 2. (von 1076—1156) bei Urstisius und Muratori. Vergl. Hegewisch's historische und litterarische Aufsätze. Kiel 1801. S. 222—231.

Günther (angeblich aus sec. 12., wahrscheinlich aber aus sec. 15.) Ligurinus ſ. carmen heroicum de rebus a Friderico gestis libb. 10. Aug. Vind. 1507. fol.

Radevicus de gestis Frider. I. bei Urstisius B. I.

Helmond Chron. Slavor.

Arnold Lubec. bei Leibniz B. II.

Otto de S. Blasio bei Urstisius B. I.

Chronic. Urlsperg.

vom Bünau Leben und Thaten Friedrich's I. Leipz. 1722. 4.

Dieser erste Act des Welfenstreits hatte große Aenderungen im fürstlichen Collegium hervorgebracht. Den Markgrafen von Brandenburg hat er den Nationalherzogen gleichgestellt (denn Albrecht der Bär erhielt zu der Markgrafschaft Nordsachsen nach des Wendenkönigs Pribislaus Tod einen Theil des brandenburgischen Landes, mit dem Titel eines Markgrafen von Brandenburg, ohne der Fahne eines Herzogs untergeordnet zu seyn); die Markgrafschaft Oesterreich hat er durch Ostbaiern vergrößert und zu einem Herzogthum erhoben, dessen Herzog (laut der darüber ausgefertigten Urkunde) den Pfalzerzfürsten gleichgestellt und nach den Wahlfürsten den Rang haben, aber doch zu keinem Reichskriege ein Contingent zu stellen haben sollte, außer 12 Mann auf einen Monat, in dem Falle, wenn der Krieg Ungern gelten würde; das Herzogthum sollte ungetheilt auf Heinrich's von Oesterreich Söhne, und nach deren Abgang sogar auf Töchter vererben, und bei dem gänzlichen Aussterben an Jeden vermacht werden können, dem der letzte Herzog es zukommen lassen wolle. Der Kaiser begab sich seiner kaiserlichen Rechte auf alle Juden seines Herzogthums, so daß sie, statt seiner Kammerknechte, Kammerknechte des Herzogs wurden, und räumte den Herzogen von Oesterreich bei Belehnungen besondere Vorzüge ein, die sonst keinem Fürsten zugestanden

wurden

worden — lauter Opfer, die Friedrich I. seinem Lieblinge, Heinrich dem Löwen, brachte, weil er ihm in Italien so ritterlich beigestanden hatte.

v. Senkenberg's lebhafter Gebrauch des uralten deutschen und bürgerlichen Staatsrechts. S. 123 f.

v. Olenschlager's neue Erläuterung der güldenen Bulle. Urkundenb. n. 9.

124. Dieses gute Verhältniß dauerte nur bis zum fünften Römerzuge des Kaisers fort (1174-1178), um welche Zeit der Kaiser von Heinrich's Oheim, Welf, die Erbschaft der mathildischen Erbgüter für eine Summe baaren Geldes an sich kaufte, wodurch sie Heinrich'en entrissen wurden. Dadurch gekränkt in seinen Rechten zog dieser schon im J. 1175 mit seinen Rittern aus Italien ab, und lehnte nachher des Kaisers Bitte, zu ihm nach Italien, wo er in großen Nöthen war, zurück zu kehren, ab. Friedrich sah nun seinen ehemaligen Freund als die Ursache aller der Schmach an, mit der er sich aus der Lombardei zurückziehen mußte, und dachte recht mit Ernst darauf, auch ihn dafür zu Grunde zu richten. 1174 1175

Kaum war des Kaisers Unzufriedenheit mit Heinrich dem Löwen ruchtbar geworden, als der Neid mehrerer geistlichen und weltlichen Fürsten eine Menge Klagen über seine Bedrückungen bei dem Kaiser anbrachte, und dem letztern eine erwünschte Gelegenheit gab, ihm beizukommen. Dreimal wurde er vor einen Reichstag geladen, und, weil er nicht erschien, seiner

Würden und Lehen verlustig und der Reichsacht schuldig erklärt; Bernhard von Anhalt erhielt Sachsen,
1180 Otto von Wittelsbach Baiern (1180). Das letztere Herzogthum, wo Heinrich der Löwe keine Familiengüter mehr hatte, war für ihn verloren, in Sachsen aber
1182 schlug er sich zwei Jahre herum, ehe er (1182) vor dem Kaiser einen Fußfall that, der Beide bis zu Thränen rührte. Dennoch schlug der Kaiser aus Ehrgeiz die Begnadigung ab, und verwies ihn auf drei Jahre aus dem deutschen Reiche, doch mit dem Versprechen, daß während der Zeit seiner Verbannung seine Allodialgüter nicht sollten angegriffen werden. Heinrich unterwarf sich dem Ausspruch und irrte nun voll Hoffnung auf bessere Zeiten als Vertriebener zuerst zu seinem Schwiegervater nach England, darauf als Pilger nach Spanien: und fand sich doch zuletzt getäuscht. Während der Kaiser sich nach dem Costnitzer
1184 Frieden zum sechstenmal in Italien herumtrieb (1184-
1185 1185), und Neapel und Sicilien durch die Vermählung seines Sohns, Heinrich, mit Konstantia, der künftigen Erbin dieser Länder, dem hohenstaufischen Hause erwarb, hatten die Feinde Heinrich's des Löwen recht erwünschte Zeit, sich in seine Allodien zu theilen, und ihm blieb nach seiner Rückkunft aus der Verbannung nichts weiter übrig, als sich mit den Waffen das wieder zu erwerben, was der Kaiser zu schützen nicht vermocht hatte. So schlug er sich bis
1189 1189 herum, wo ihm der Kaiser vorschlug, mit ihm auf kaiserliche Kosten nach dem Orient zu ziehen, aber

noch

noch drei Jahre außer Deutschland in Verbannung zu leben, worauf er wieder zum Besitz seiner Allodien gelangen sollte. Er zog den letztern Antrag vor, kam aber noch in demselben Jahre zurück, und trieb sich mit den Räubern seiner Güter bis auf seinen Tod zwischen Waffenkämpfen und Vergleichen herum, ohne sich wiedereingesetzt zu sehen.

125. Nach dem Tode Friedrich's I., der in Armenien auf seinem Kreuzzuge (1190) starb, stand das 1190
Haus der Hohenstaufen unter seinem Sohn und Nachfolger, Heinrich VI. (reg. von 1190–1197), auf dem höchsten Gipfel seiner Macht. In Deutschland nicht nur ohne bedeutenden Feind (denn der entkräftete Heinrich der Löwe, mit dem er sich überdies durch einen Vergleich setzte, war nicht zu rechnen), sondern, durch seine Brüder in den ersten Fürstenthümern, Schwaben, Burgund und Franken, bei allen seinen Unternehmungen gedeckt, und in Italien, nach der Besitznehmung der mathildischen Güter (1191) und des 1191
Throns (1193), des vollesten Uebergewichts gewiß, 1193
schien es sogar noch immer höher steigen zu können. Aber eben, daß es seinen Zenith übersteigen wollte, das beschleunigte sein Sinken.

Recht ernstlich dachte Heinrich darauf, durch die Verbindung so vieler günstigen Umstände Deutschland zu einem Erbreich seines Hauses zu machen, und ihm Sicilien, Apulien und Calabrien einzuverleiben. "Für ihre Einwilligung sollten die Lehen der großen welt-

lichen Fürsten in Weiberlehen verwandelt, und den geistlichen Fürsten das Jus exuviarum nachgelassen werden." Schon hatte der Pabst, schon hatten 52 Reichsfürsten eingewilligt und die Urkunde unterschrieben und untersiegelt, als noch der Erzbischof von Mainz und die Sachsen, diese aus alter welfischer Antipathie gegen die Weiblinger, und jener, weil das Jus exuviarum für seinen Einfluß bei der deutschen Königswahl kein hinreichender Ersatz war, die ihrem Abschluß nahe Unterhandlung hintertrieben: nur sein Sohn, ein Kind von zwei Jahren, ward zum deutschen König vorläufig gewählt, um seine Empfindlichkeit zu mindern. In Apulien und Sicilien drohte gar wegen seiner allzudeutschen Form im Herrschen ein Aufruhr, den wahrscheinlich selbst Konstantia durch Gift zu endigen sich entschloß.

Wolfg. Jäger's Geschichte K. Heinrich's VI. Nürnberg 1793. 8.

2. Kampf der Weiblinger mit dem Pabst.

126. Durch diesen Todesfall hatte sich ein herrlicher Spielraum für die ränkereiche Politik des Pabstes eröffnet. Seit der Verlobung Heinrich's mit Konstantia, der künftigen Erbin von Neapel und Sicilien, hatte sie schon alle ihre Künste aufgeboten, anfangs die Verbindung Unteritaliens mit Deutschland zu verhindern, nach der Zeit sie zu keiner Festigkeit gelangen zu lassen. Umsonst; das Glück vollendete sein Werk an dem hohenstaufischen Hause unter Heinrich VI.;

VI.; und schränkte dagegen den Pabst auf das nächste Gebiet von Rom, als den ganzen Umfang des Kirchenstaats, ein. Nach seinem frühen Tode traf alles zusammen, was das mächtige Haus zu Grunde richten konnte: Minderjährigkeit des hinterlassenen Thronerben, Friedrich's II., Eifersucht der deutschen Fürsten und Unmuth über die Bemühungen des letzten Kaisers, Deutschland in ein staufisches Erbreich zu verwandeln, der nun auf seinen Sohn und Erben fiel, und ein Pabst, Innocentius III., der die Kunst verstand, sich zwischen beide in die Mitte zu stellen, um über beide entweder zu herrschen oder sie beide zu verderben.

Die deutschen Fürsten schlossen den, obgleich zum König schon gewählten, Friedrich II., weil die Wahl eines ungetauften Heiden über ein christliches Reich nicht wohl gültig seyn könne, von dem deutschen Throne aus; aber theilten sich zum Unglück bei der Wahl: die Feinde der Hohenstaufen wählten den Herzog Otto von Braunschweig, den Sohn Heinrich's des Löwen, die übrigen den Herzog Philipp von Schwaben und Tuscien, des verstorbenen Kaisers Bruder; der Pabst erkannte keinen von allen dreien. Friedrich, als in Italien, wo er erzogen wurde, abwesend, blieb ohne Beistand: Otto IV. und Philipp trieben sich unter schrecklichen Zerstörungen durch ganz Deutschland zehn Jahre lang herum (von 1198-1208), bis endlich Philipp durch das Schwerdt des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu Bamberg fiel. Seit diesem Meu- 1198

chelmorde ward Otto für rechtmäßigen deutschen König erkannt, und auch von Innocentius III., aber, merkwürdig genug, erst nach einer Capitulation gekrönt, die dem Pabst neue Domänen in Italien zur Bildung des Kirchenstaats, und auf Deutschland größern Einfluß gab durch die Gestattung freier Appellationen, und neue Concessionen bei den Wahlen der Bischöfe und Aebte. So gefällig Otto durch die Annahme einer solchen Capitulation gegen den Pabst bis zu seiner Krönung war, so standhaft war er unmittelbar nach derselben in der Zurückforderung einiger kleinen italienischen Reichslehen, die der Pabst sich nach Heinrich's VI. Tode angemaßt hatte. Dafür schickte
1212 ihm der Pabst den Bann und (1212) Friedrich II., seinen Mündel, der nun auf einmal der allein rechtmäßig erwählte König der Deutschen heißen sollte, nach Deutschland nach.

Registrum Innocentii III. in Ej. Epp. T. I. ed. *Steph. Baluzii.* Ebendaselbst: Gesta Innocentii III.

Godefridus Colon. ab an. 1162 — 1237 (fl. 1237) bei *Freher* und *Struv.* T. I.

Arnold. Lubec. bei Leibniz B. II.

Chronic. Urlsperg.

Otto de S. Blasio bei Urstisius B. I.

Richard de S. Germano bei *Murator.* Vol. VII.

Matthaeus Paris Lond. 1640. 4.

128. Einverstanden mit den Schwaben, unter denen er zur Besitznahme des Herzogthums und seiner Familiengüter zuerst auftreten mußte, kam er an, als blühen-

blühender Jüngling von achtzehn Jahren, fast ohne alles Gefolge. Von allen Seiten strömten Ritter, die Freunde seines Hauses, herbei, um sein Geleite zu bilden, was ihm freilich eine Menge Privilegien kostete, aber ihn auch seinem Gegner überlegen machte. Der Pabst betrieb die Sache Friedrich's II. wie seine eigene; er führte ihm an Philipp August in Frankreich einen Alliirten zu, der den Kaiser Otto zu Bovines, unweit Tournay, (1214) schlug; er selbst er- 1214
klärte auf einem Concilium im Lateran (1215) seinen 1215
Günstling für rechtmäßig erwählten König der Deutschen. Otto war von nun an nichts als Schattenkönig, und mußte sich zurück auf seine Harzburg ziehen; Friedrich war im eigentlichsten Sinn der deutsche König; nur fehlten ihm noch die Insignien, die ihm erst der Tod seines Gegners 1218 in die Hände lieferte.

Albertus Stadenſis ap. *Kulpis.*
Nic. de Jamfilla ap. *Murator.* Vol. VIII.
Petri de Vineis epiſtolae. Amberg. 1609. 8.
Richard de S. Germano ap. *Murator.* Vol. VII.
Matthaeus Paris Lond. 1640. fol.
Godefridus Colon. ap. *Freher.* et *Struv.*
Geſchichte K. Friedrich's II. Zällichau 1790. 8.

Für dieſe Dienſte ſollte er auch Sklave Innocentius III. werden. Schon im J. 1215 hatte dieſer ihn einen 1215
Kreuzzug und die Abtretung Siciliens an ſeinen Sohn, und die Trennung dieſes Reichs von Deutſchland, ſobald er würde zum Kaiſer gekrönt ſeyn, angeloben laſſen. Der Tod des Pabſtes befreite ihn zwar bald von dieſer

dieſer Abhängigkeit; aber unter deſſen Nachfolgern ſtand er ſich nicht beſſer. Wie ſetzte ihm nicht Honorius III. zu, wie nicht Gregor IX.! bis er endlich den ver-
1228 ſprochenen Kreuzzug (1228) unternahm; wie neckte ihn nicht noch Gregorius IX. mit dem Bann, ſelbſt nachdem er ſchon den Kreuzzug angetreten hatte! Die funfzehn Jahre, welche er nach ſeiner erſten Entfernung
1220 aus Deutſchland in Italien zubrachte (von 1220–1235), floſſen unter einem ewigen Drängen und Treiben dieſer Päbſte hin. Und als er in Deutſchland alles beruhigt hatte, und er in Italien zu neuen Kräften gegen die Lombardei zu kommen ſchien, wurde Gregor IX. wo möglich noch ungeſtümer.

129. In Italien, das damals ſchon in ſeiner geſellſchaftlichen Bildung weit fortgerückt war, erzogen, ekelte Friedrich II. Deutſchland mit ſeiner noch immer fortdauernden Rohheit an. Seit Otto IV. todt war, blieb er nur zwei Jahre in Deutſchland, bis er ſeinen Sohn Heinrich VII. zur römiſchen König hatte wählen laſſen, um in ſeinem Namen die Regierung in Deutſchland zu beſorgen.

1235 Bis 1235 verweilte er im Auslande; nun aber zwang ihn die Noth, nach Deutſchland zurückzukehren. In Norddeutſchland ſchlangen ſich Fehden in Fehden, ſeitdem nach der Zerſplitterung der welfiſchen Güter in dieſen Gegenden kein Fürſt mehr reſidirte, der Macht genug gehabt hätte, Ruhe zu gebieten. Wie bedrängte nicht die niederſächſiſchen Fürſten und Städte der König

nig von Dänemark, Waldemar II., bis es nach vielen geschlossenen und wieder gebrochenen Verträgen zu der Schlacht bei Bornhövede kam, in der die deutschen Fürsten siegten! Nicht aber bloß zur Wiederherstellung der Ruhe in Norddeutschland war Friedrich's Rückkunft aus Italien nöthig, sondern auch zur Dämpfung des Aufstandes seines Sohns, des römischen Königs, Heinrich's VII., auf dem Fürstentage zu Boppard (1234), der in Deutschland unabhängig herr- 1234
schen wollte und es übel nahm, wenn der Vater aus Italien gegen des Sohns Entscheidungen etwas verfügte. Der rebellische Sohn ward bald entwaffnet, und mußte nach Apulien in beständige Verwahrung wandern; der Reichstag zu Mainz (1235) stellte sogleich 1235
in dem zweiten Sohn des Kaisers, Konrad IV., einen neuen römischen König auf, und that den Fehden durch die Bestellung eines Hofrichters, und, wenn vor dem die Klage nicht abgethan werden konnte, durch die Bestimmung mehrerer Formalitäten vor dem Anfang einer Fehde, Einhalt. Auf ihm endigte sich auch der sechzigjährige Welfenstreit, indem Otto, der Enkel Heinrich's des Löwen, seine Erblande als übertragenes Lehn, das nach Erlöschung männlicher Erben auch auf weibliche übergehen könne, und als ein Herzogthum, das auf der Stadt Braunschweig und dem Schloß Lüneburg haften solle, von dem Kaiser zurück bekam, und noch überdies den Harzzehnten überlassen erhielt. Deutschland hätte nun zu einiger Ruhe kommen

dieser Abhängigkeit; aber unter dessen
er sich nicht besser. Wie setzte ihm
zu, wie nicht Gregor IX.! bis
1228 sprochenen Kreuzzug (1228) unternah
nicht noch Gregorius IX. mit dem
dem er schon den Kreuzzug angetret
zehn Jahre, welche er nach seiner
1220 aus Deutschland in Italien zubrachte
flossen unter einem ewigen Dränge
ser Päbste hin. Und als er in
ruhigt hatte, und er in Italien
gen die Lombardei zu kommen
IX. wo möglich noch ungestö

129. In Italien, das
sellschaftlichen Bildung weit
ekelte Friedrich II. Deutsch
fortdauernden Rohheit an.
blieb er nur zwei Jahre
Sohn Heinrich VII. zu
lassen, um in seinem
land zu besorgen.

1235 Bis 1235 verm
zwang ihn die Noth,
Norddeutschland sch
dem nach der Z
diesen Gegenden
genug gehabt hä
nicht die niederl

lf ihm nicht vom Bann, er
reommunicirt. Gleich dar-
n förmlichen Examen über
und ließ sich ein feierliches
keit ausstellen. Was halfs?
fen, die Examinanten traf
aisers währte fort. Obgleich
g da war, Friedrich's Sohn,
ch der Pabst nicht eher nach,
rsten den Landgrafen von Thü-
, (1246) zum römischen König 1246
Gram des Pabstes starb dieses
lichen Verfolgung schon in dem
Jeder edle Ritter schämte sich, 1247
en Zweck das neue Werkzeug zu
ward von ihm die deutsche Krone
, Heinrich von Brabant, Richard
Hakon von Norwegen angeboten, bis
jungen Gecken fand, mit dem kein
etwas zu thun haben mochte, Wilhelm
inen Burschen von 20 Jahren, der noch
Ritter war; diesen stellte er im J. 1247 1247
und seinen Vater auf, ohne daß er ge-
etwas auszurichten vermochte. Erst als
uf seiner Reise nach Deutschland zu Lyon
Gift gestorben war, und nun Konrad nach 1250
len mußte (1251), um Neapel, Sicilien und 1251
zu retten, hatte er freien Spielraum in Deutsch-
seinen Schul [illegible] und Beleh-
nungen,

nungen, in denen er, von aller Welt verachtet, allein Gelegenheit fand, seine Majestät zu zeigen. Sie wäre sicher ganz verschwunden, wenn der in Italien höchst siegreiche Konrad Deutschland noch einmal betreten
1256 hätte, wie er (1256) zu thun im Begriff war, als er kurz vor seinem Aufbruch plötzlich an Gift starb. Zwei Jahre nachher wurde auch der schwache Wilhelm in einem Feldzuge gegen die Friesen (1256) erschlagen.

Alb. Stad., Matth. Paris, und *Nicol. de Jamsilla* (s. oben). *Ricordano Maleſpini* Iſtoria Fiorent. ap. *Muratori* Vol. VIII.

Jac. Meyer Annal. Flandr. in *Sig. Feyerabend* Annal. rer. Belgic. T. I.

131. Nun wäre für den letzten noch vorhandenen Staufen, den jungen Konradin, der deutsche Thron eröffnet gewesen: allein dann wäre wieder Deutschland und Italien vereinigt worden, und der Pabst hätte alle ihm endlich zugefallenen Früchte seiner durch ein volles halbes Jahrhundert fortgesetzten Anstrengung mit einem mal verloren. Wie drohte er zuerst und freute sich darauf, als ein Theil der deutschen Wahlfürsten Richard Grafen von Cornwallis für dessen Tonnen Goldes wählten, und die übrigen den König von Castilien, Alphons, diesem entgegenstellten. Beide waren bloße Nominalkönige; jener lebte mehr in England als in Deutschland, und dieser machte bloß von Castillien aus Ansprüche auf die ihm angetragene deutsche Krone unter päbstlichem Schutz, ohne jemals nach Deutschland zu kommen.

Matth.

Matth. Paris.
Thom. Wikes ap. *Th. Gale* T. II.
Raynald Annal. eccles.
Gebauer's Leben und Thaten K. Richard's von Cornwall. Leipz. 1744. 4.
W. Jäger's Geschichte Konrad's II., K. beider Sicilien und Herzogs in Schwaben. Nürnberg 1787. 8.

Ausbildung der deutschen Verfassung.

132. Während der blutigen Kämpfe, zu welchen das Haus der Hohenstaufen, von seiner Erhebung auf den Königsthron an, durch die Welfen, Italien und den Pabst gezwungen wurde, fand sich die erwünschteste Gelegenheit für die geistlichen und weltlichen Stände, die Vorrechte, welche sie in der unglücklichen Periode Heinrich's IV. und V. erstrotzt, erstritten und bis dahin widerrechtlich besessen hatten, bestätigt und für rechtsmäßig erklärt zu erhalten. Die geistlichen Reichsstände gingen voran. Schon im J. 1220 verwilligt ihnen Friedrich II., daß kein kaiserlicher Beamter in einer bischöflichen Stadt einiges Recht, sondern ihr Fürst und Herr sich darin der völligen Macht zu erfreuen haben sollte. Um dieselbe Zeit war auch bereits das letzte Band zerrissen, das bisher die hohe Klerisei von dem deutschen König in Abhängigkeit erhalten hatte. Der persönlichen Gegenwart bei der Wahl eines Bischofs hatte schon Lothar II. (1125) entsagen müssen, damit durch seine Majestät die Wahlfreiheit der Kirche nicht beschränkt werde. Zur Zeit der Gegenkaiser ward eine neue Ordnung in Ansehung der Belehnung und

1220

1125

Bestätigung des erwählten Bischofs eingeführt. Bis dahin belehnte nach dem calixtinischen Concordat der Kaiser den gewählten Bischof, und der Pabst mußte hinterher den Belehnten bestätigen; nach und nach ward der umgekehrte Gang der Dinge herrschend, die päbstliche Bestätigung folgte nach der Wahl, und der Kaiser mußte den Bestätigten belehnen. Kein Bischof kam mehr durch des Kaisers Einfluß in sein Amt, sondern jeder war, wie in seinem Fürstenthum, so in der Gelangung zu demselben, von dem Kaiser unabhängig.

Zwölf Jahre später als die geistlichen Stände gelangten auch die weltlichen zu der Grundfeste ihrer landesherrlichen Rechte. Im J. 1232 ließ ihnen Friedrich II. eine Urkunde ausfertigen, nach welcher "jeder Fürst alle Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach der Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben sollte, er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besitzen."

Von nun an waren die bisherigen angemaßten Besitzungen in wohlbegründete Rechte umgeschaffen; jeder weltliche Fürst, Graf und Herr war in seinem Lande, jeder Abt und Bischof in dem Gebiete, das zu seinem Stift gehörte, wahrer Regent; jeder Herr, der Land und Leute hatte, welchen geistlichen oder weltlichen Titel er auch führen mochte, war jetzt im Besitz eines besondern Staats; diese vielen Staaten mit Souveränetätsrechten, durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt unter einander verbunden, bildeten Einen Staatskörper,

körper, das deutsche Reich genannt: eine Verfassung, wie sie sich in keinem andern Reiche von Europa aus der Feudalanarchie entwickelt hat, ein System ständischer Territorialhoheit.

Die Revolution war groß: vordem war der Kaiser der Regent, den Klöster, Ritterschaft und Städte dafür erkannten; jetzt waren es die Fürsten, Grafen und Bischöfe, untergeordnet dem Kaiser als ihrem Oberherrn: billig hätte das Volk seine Einwilligung dazu geben sollen. Es wurde aber nicht darum gefragt; und die Landesstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, ließen sich, ihres besondern Vortheils wegen, die neue Ordnung gern gefallen, weil sie glaubten, den Anmaßungen kleiner Fürsten leichter widerstehen zu können, als denen eines Kaisers, und, durch eine kleine Hofhaltung weniger beschwert als durch eine große, von ihren Stiftern, Bauern, und ihrem Erwerbe mehr für sich behalten konnten, als bei der vorigen Verfassung.

133. Um dieselbe Zeit, da die Landeshoheit der weltlichen und geistlichen Fürsten förmlich anerkannt war, traten die drei Erzbischöfe, von Mainz, Trier und Cöln, und die vier Erzfürsten, die Herzoge der vier Hauptnationen, Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben, in ihre politische Glorie. Seit Lothars II. Zeit war es entschieden, Deutschland sey ein Wahlreich, und durch die ganze weiblingische Periode fiel es bei den vielen Wahlen, selbst von Gegenkönigen,

immer deutlicher in die Augen. Nach alter deutscher Sitte lagerte sich an dem Wahlort jeder Fürst mit seinem Gefolge bei der Fahne seines Herzogs, und jeder Obergeistliche bei seinem geistlichen Primas, als ihren Stimmführern. Schon war es nach und nach so weit gekommen, daß die Rücksprache, welche Herzoge und Primaten mit ihren Fürsten und Obergeistlichen hielten, in den meisten Fällen eine bloße Formalität war, bei der man die unbedingte Einwilligung in den Plan des Stimmführers erwartete; und das Volk war ohnehin nur da zum lauten Jubel bei der
1156 Proklamation des neugewählten Königs. Schon 1156 heißen die Herzoge in dem österreichischen Erhöhungsbrief Wahlfürsten (Principes Electores); und von Königswahl zu Königswahl ward der Antheil, den man kleinen Fürsten an den Wahlen ließ, unbedeutender, und zuletzt bloß auf die Vorwahl eingeschränkt, welche die Kronkandidaten überhaupt bestimmte. So nahm ihr Einfluß immer ab, bis man sie endlich auch selbst von der Vorwahl ausschloß, und in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur die sieben Stimmführer allein zur Wahl zusammen kamen, um bei der Krönung und Consekration des gewählten Königs ihre Erzämter, die sich seit Otto I. (936) im stillen Gange der Zeit gebildet hatten, zu verrichten. Bis dahin hat-
1228 ten die Kaiser schon zuweilen (wie 1228 über den Gnadenbrief des Herzogs Leopold von Oesterreich) ihre Angelegenheiten, bei denen es nicht nöthig war, vor das ganze Reich zu gehen, mit den Erzfürsten Rück-

sprache

sprache genommen; darauf bauten diese bei dem Wachsthum ihres Einflusses auf die Thronbesetzung die Folgerung, daß dem Kaiser keine wichtige Gnadenverleihung, die völligen Rechtsbestand haben sollte, ohne ihre Einwilligung zustehe. Etwas über hundert Jahre später war das Kurkollegium durch den Kurverein im J. 1338 und die güldene Bulle Karl's IV. im J. 1356 ausgebildet. — Was nach einer solchen Einschränkung die deutsche Königswürde noch wichtig machen konnte, das waren etwa die Kammergüter und einige einträgliche Hoheitsrechte: waren erst auch diese noch dahin, so war die deutsche Königswürde wenig mehr als Titel.

1338
1356

Crollius von den weltl. Reichserzämtern, in den Acta Acad. Theod. Palat. T. V.

Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes.

124. Bei den häufigen Kämpfen der Hohenstaufen mit den mächtigsten Vasallen, besonders den Welfen, und der Zwietracht, die der Pabst im Schooß des deutschen Vaterlandes zu stiften und zu unterhalten wußte, durchlief das Kriegsfeuer wiederholt alle seine Provinzen und ließ die schrecklichsten Zerstörungen zurück. So lange sich Heinrich der Löwe nach seiner Achtserklärung (1180) in Sachsen herumtrieb, war durch ganz Sachsen Eine Fehde; die zehn Jahre, in denen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben als Gegenkönige einander bekriegten (von 1198–1208), war Ein Blutvergießen durch ganz Deutschland; so lange es in Norddeutschland nach der Zersplitterung

1180

1198

dieſer Abhängigkeit; aber unter deſſen Nachfolgern ſtand er ſich nicht beſſer. Wie ſetzte ihm nicht Honorius III. zu, wie nicht Gregor IX.! bis er endlich den ver-
1228 ſprochenen Kreuzzug (1228) unternahm; wie neckte ihn nicht noch Gregorius IX. mit dem Bann, ſelbſt nach dem er ſchon den Kreuzzug angetreten hatte! Die funfzehn Jahre, welche er nach ſeiner erſten Entfernung
1220 aus Deutſchland in Italien zubrachte (von 1220–1235), floſſen unter einem ewigen Drängen und Treiben dieſer Päbſte hin. Und als er in Deutſchland alles beruhigt hatte, und er in Italien zu neuen Kräften gegen die Lombardei zu kommen ſchien, wurde Gregor IX. wo möglich noch ungeſtümer.

129. In Italien, das damals ſchon in ſeiner geſellſchaftlichen Bildung weit fortgerückt war, erzogen, ekelte Friedrich II. Deutſchland mit ſeiner noch immer fortdauernden Rohheit an. Seit Otto IV. todt war, blieb er nur zwei Jahre in Deutſchland, bis er ſeinen Sohn Heinrich VII. zur römiſchen König hatte wählen laſſen, um in ſeinem Namen die Regierung in Deutſchland zu beſorgen.

1235 Bis 1235 verweilte er im Auslande; nun aber zwang ihn die Noth, nach Deutſchland zurückzukehren. In Norddeutſchland ſchlangen ſich Fehden in Fehden, ſeitdem nach der Zerſplitterung der welfiſchen Güter in dieſen Gegenden kein Fürſt mehr reſidirte, der Macht genug gehabt hätte, Ruhe zu gebieten. Wie bedrängte nicht die niederſächſiſchen Fürſten und Städte der Kö-

nig

nig von Dänemark, Waldemar II., bis es nach vielen geschlossenen und wieder gebrochenen Verträgen zu der Schlacht bei Bornhövede kam, in der die deutschen Fürsten siegten! Nicht aber bloß zur Wiederherstellung der Ruhe in Norddeutschland war Friedrich's Rückkunft aus Italien nöthig, sondern auch zur Dämpfung des Aufstandes seines Sohns, des römischen Königs, Heinrich's VII., auf dem Fürstentage zu Boppard (1234), der in Deutschland unabhängig herr- 1234
schen wollte und es übel nahm, wenn der Vater aus Italien gegen des Sohns Entscheidungen etwas verfügte. Der rebellische Sohn ward bald entwaffnet, und mußte nach Apulien in beständige Verwahrung wandern; der Reichstag zu Mainz (1235) stellte sogleich 1235
in dem zweiten Sohn des Kaisers, Konrad IV., einen neuen römischen König auf, und that den Fehden durch die Bestellung eines Hofrichters, und, wenn vor dem die Klage nicht abgethan werden konnte, durch die Bestimmung mehrerer Formalitäten vor dem Anfang einer Fehde, Einhalt. Auf ihm endigte sich auch der sechzigjährige Welfenstreit, indem Otto, der Enkel Heinrich's des Löwen, seine Erblande als übertragenes Lehn, das nach Erlöschung männlicher Erben auch auf weibliche übergehen könne, und als ein Herzogthum, das auf der Stadt Braunschweig und dem Schloß Lüneburg haften solle, von dem Kaiser zurück bekam, und noch überdies den Harzzehnten überlassen erhielt. Deutschland hätte nun zu einiger Ruhe kommen

men können, wenn dem Pabst damit gedient gewesen wäre.

130. Nun kehrte Friedrich nach Italien zurück, um die Lombarden zu strafen, die mit seinem rebellischen Sohn, Heinrich, in Verbindung gestanden hatten (1236). Sein Sieg über sie bei Cortenuova (1237) führte ihn bis zur Forderung einer gänzlichen Unterwerfung, welche Mailand und Brescia zu der Gegenwehr Verzweifelnder (die sich endlich, für sie glücklich, mit einem Waffenstillstande endigte) und den Pabst Gregor IX. zum Bann und zu einer Kreuzpredigt gegen ihn als Ketzer zu schreiten bewog. Als wenn auf einmal alles Unglück auf den Kaiser losstürmen müßte, tobten zu gleicher Zeit die Mongolen (1236) an der Grenze von Deutschland und bedrohten Oesterreich. Den Kampf mit den Mongolen mußte er seinem Sohn Konrad und den deutschen Fürsten überlassen, weil er selbst sich aus Italien nicht entfernen durfte, so lange der Pabst gegen ihn, selbst in Neapel und Sicilien, Aufruhr predigte. So trieb ihn Gregor IX. bis 1241, so trieben ihn dessen beide Nachfolger, Cölestin IV. und Innocentius IV., herum, wodurch der Kaiser, der seiner Excommunication endlich los seyn wollte, zu den seltsamsten Entschließungen bewogen wurde. Im J. 1245 ward über ihn auf der Synode zu Lyon ein förmlicher Ketzerprozeß instruirt, und der Kaiser ließ durch eigene Gesandten die gegen seine Rechtgläubigkeit vorgebrachten Klagen Punkt vor Punkt beantworten:

1236
1237
1236
1241
1245

ten: auch dieses Mittel half ihm nicht vom Bann, er ward vielmehr von neuem excommunicirt. Gleich darauf unterwarf er sich einem förmlichen Examen über seinen christlichen Glauben und ließ sich ein feierliches Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit ausstellen. Was halfs? Das Zeugniß ward verworfen, die Examinanten traf der Bann, und der des Kaisers währte fort. Obgleich bereits ein römischer König da war, Friedrich's Sohn, Konrad IV., so ließ doch der Pabst nicht eher nach, als bis die deutschen Fürsten den Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe, (1246) zum römischen König 1246
wählten. Zum großen Gram des Pabstes starb dieses Werkzeug seiner geistlichen Verfolgung schon in dem nächsten Jahr (1247). Jeder edle Ritter schämte sich, 1247
zu einem so unedlen Zweck das neue Werkzeug zu werden; vergebens ward von ihm die deutsche Krone Otto von Geldern, Heinrich von Brabant, Richard von Cornwallis, Hakon von Norwegen angeboten, bis er endlich einen jungen Gecken fand, mit dem kein rechtlicher Fürst etwas zu thun haben mochte, Wilhelm von Holland, einen Burschen von 20 Jahren, der noch nicht einmal Ritter war; diesen stellte er im J. 1247 1247
gegen Konrad und seinen Vater auf, ohne daß er gegen Konrad etwas auszurichten vermochte. Erst als Friedrich auf seiner Reise nach Deutschland zu Lyon (1250) an Gift gestorben war, und nun Konrad nach 1250
Italien eilen mußte (1251), um Neapel, Sicilien und 1251
Toskana zu retten, hatte er freien Spielraum in Deutschland zu seinen Schutz- und Gnadenbriefen und Belehnungen,

nungen, in denen er, von aller Welt verachtet, allein Gelegenheit fand, seine Majestät zu zeigen. Sie wäre sicher ganz verschwunden, wenn der in Italien höchst siegreiche Konrad Deutschland noch einmal betreten
1256 hätte, wie er (1256) zu thun im Begriff war, als er kurz vor seinem Aufbruch plötzlich an Gift starb. Zwei Jahre nachher wurde auch der schwache Wilhelm in einem Feldzuge gegen die Friesen (1256) erschlagen.

Alb. Stad., Matth. Paris, und *Nicol. de Jamsilla* (s. oben). *Ricordano Maleſpini* Iſtoria Fiorent. ap. *Muratori* Vol. VIII.

Jac. Meyer Annal. Flandr. in *Sig. Feyerabend* Annal. rer. Belgic. T. I.

131. Nun wäre für den letzten noch vorhandenen Staufen, den jungen Konradin, der deutsche Thron eröffnet gewesen: allein dann wäre wieder Deutschland und Italien vereinigt worden, und der Pabst hätte alle ihm endlich zugefallenen Früchte seiner durch ein volles halbes Jahrhundert fortgesetzten Anstrengung mit einem mal verloren. Wie drohte er zuerst und freute sich darauf, als ein Theil der deutschen Wahlfürsten Richard Grafen von Cornwallis für dessen Tonnen Goldes wählten, und die übrigen den König von Castilien, Alphons, diesem entgegenstellten. Beide waren bloße Nominalkönige; jener lebte mehr in England als in Deutschland, und dieser machte bloß von Castilien aus Ansprüche auf die ihm angetragene deutsche Krone unter päbstlichem Schutz, ohne jemals nach Deutschland zu kommen.

Matth.

Matth. Paris.
Thom. Wikes ap. Th. Gale T. II.
Raynald Annal. eccles.
Gebauer's Leben und Thaten K. Richard's von Cornwall. Leipz. 1744. 4.
W. Jäger's Geschichte Konrad's II., K. beider Sicilien und Herzogs in Schwaben. Nürnberg 1787. 8.

Ausbildung der deutschen Verfassung.

132. Während der blutigen Kämpfe, zu welchen das Haus der Hohenstaufen, von seiner Erhebung auf den Königsthron an, durch die Welfen, Italien und den Pabst gezwungen wurde, fand sich die erwünschteste Gelegenheit für die geistlichen und weltlichen Stände, die Vorrechte, welche sie in der unglücklichen Periode Heinrich's IV. und V. ertrotzt, erstritten und bis dahin widerrechtlich besessen hatten, bestätigt und für rechtmäßig erklärt zu erhalten. Die geistlichen Reichsstände gingen voran. Schon im J. 1220 verwilligt ihnen Friedrich II., daß kein kaiserlicher Beamter in einer bischöflichen Stadt einiges Recht, sondern ihr Fürst und Herr sich darin der völligen Macht zu erfreuen haben sollte. Um dieselbe Zeit war auch bereits das letzte Band zerrissen, das bisher die hohe Klerisei von dem deutschen König in Abhängigkeit erhalten hatte. Der persönlichen Gegenwart bei der Wahl eines Bischofs hatte schon Lothar II. (1125) entsagen müssen, damit durch seine Majestät die Wahlfreiheit der Kirche nicht beschränkt werde. Zur Zeit der Gegenkaiser ward eine neue Ordnung in Ansehung der Belehnung und

1220

1125

[redacted] Bischofs eingeführt. Bis [redacted] constantinischen Concordat der [redacted], und der Pabst mußte [redacted] bestätigen; nach und nach ward [redacted] der Dinge herrschend, die päbstlichen nach der Wahl, und der Kaiser Bestätigten belehnen. Kein Bischof [redacted] des Kaisers Einfluß in sein Amt, [redacted], wie in seinem Fürstenthum, so in [redacted] zu demselben, von dem Kaiser unabhängig.

[redacted] Jahre später als die geistlichen Stände gelangten auch die weltlichen zu der Grundfeste ihrer landesherrlichen Rechte. Im J. 1232 ließ ihnen Friedrich II. eine Urkunde ausfertigen, nach welcher "jeder [redacted] alle Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach der Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben [redacted], er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besitzen."

Von nun an waren die bisherigen angemaßten Besitzungen in wohlbegründete Rechte umgeschaffen; jeder weltliche Fürst, Graf und Herr war in seinem Lande, jeder Abt und Bischof in dem Gebiete, das zu seinem Stift gehörte, wahrer Regent; jeder Herr, der Land und Leute hatte, welchen geistlichen oder weltlichen Titel er auch führen mochte, war jetzt im Besitz eines besondern Staats; diese vielen Staaten mit [redacted] Landeshoheitsrechten, durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt [redacted] einander verbunden, bildeten Einen Staatskörper,

Körper, das deutsche Reich genannt: eine Verfassung, wie sie sich in keinem andern Reiche von Europa aus der Feudalanarchie entwickelt hat, ein System ständischer Territorialhoheit.

Die Revolution war groß: vordem war der Kaiser der Regent, den Klöster, Ritterschaft und Städte dafür erkannten; jetzt waren es die Fürsten, Grafen und Bischöfe, untergeordnet dem Kaiser als ihrem Oberherrn: billig hätte das Volk seine Einwilligung dazu geben sollen. Es wurde aber nicht darum gefragt, und die Landesstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, ließen sich, ihres besondern Vortheils wegen, die neue Ordnung gern gefallen, weil sie glaubten, den Anmaßungen kleiner Fürsten leichter widerstehen zu können, als denen eines Kaisers, und, durch eine kleine Hofhaltung weniger beschwert als durch eine große, von ihren Stiftern, Bauern, und ihrem Erwerbe mehr für sich behalten konnten, als bei der vorigen Verfassung.

133. Um dieselbe Zeit, da die Landeshoheit der weltlichen und geistlichen Fürsten förmlich anerkannt war, traten die drei Erzbischöfe, von Mainz, Trier und Cöln, und die vier Erzfürsten, die Herzoge der vier Hauptnationen, Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben, in ihre politische Glorie. Seit Lothars II. Zeit war es entschieden, Deutschland sey ein Wahlreich, und durch die ganze weiblingische Periode fiel es bei den vielen Wahlen, selbst von Gegenkönigen,

immer deutlicher in die Augen. Nach alter deutscher Sitte lagerte sich an dem Wahlort jeder Fürst mit seinem Gefolge bei der Fahne seines Herzogs, und jeder Obergeistliche bei seinem geistlichen Primas, als ihren Stimmführern. Schon war es nach und nach so weit gekommen, daß die Rücksprache, welche Herzoge und Primaten mit ihren Fürsten und Obergeistlichen hielten, in den meisten Fällen eine bloße Formalität war, bei der man die unbedingte Einwilligung in den Plan des Stimmführers erwartete; und das Volk war ohnehin nur da zum lauten Jubel bei der
1156 Proklamation des neugewählten Königs. Schon 1156 heißen die Herzoge in dem österreichischen Erhöhungsbrief Wahlfürsten (Principes Electores); und von Königswahl zu Königswahl ward der Antheil, den man kleinen Fürsten an den Wahlen ließ, unbedeutender, und zuletzt bloß auf die Vorwahl eingeschränkt, welche die Kronkandidaten überhaupt bestimmte. So nahm ihr Einfluß immer ab, bis man sie endlich auch selbst von der Vorwahl ausschloß, und in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur die sieben Stimmführer allein zur Wahl zusammen kamen, um bei der Krönung und Consekration des gewählten Königs ihre Erzämter, die sich seit Otto I. (936) im stillen Gange der Zeit gebildet hatten, zu verrichten. Bis dahin hatten die Kaiser schon zuweilen (wie 1228 über den
1228 Gnadenbrief des Herzogs Leopold von Oesterreich) über Angelegenheiten, bei denen es nicht nöthig war, um das ganze Reich zu gehen, mit den Erzfürsten Rück-

sprache

sprüche genommen; darauf bauten diese bei dem Wachsthum ihres Einflusses auf die Thronbesetzung die Folgerung, daß dem Kaiser keine wichtige Gnadenverleihung, die völligen Rechtsbestand haben sollte, ohne ihre Einwilligung zustehe. Etwas über hundert Jahre später war das Kurkollegium durch den Kurverein im J. 1338 und die güldene Bulle Karl's IV. im J. 1356 ausgebildet. — Was nach einer solchen Einschränkung die deutsche Königswürde noch wichtig machen konnte, das waren etwa die Kammergüter und einige einträgliche Hoheitrechte: waren erst auch diese noch dahin, so war die deutsche Königswürde wenig mehr als Titel.

Grollius von den weltl. Reichserzämtern, in den Actis Acad. Theod. Palat. T. V.

Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes.

192. Bei den häufigen Kämpfen der Hohenstaufen mit den mächtigsten Vasallen, besonders den Welfen, und der Zwietracht, die der Pabst im Schooß des deutschen Vaterlandes zu stiften und zu unterhalten wußte, durchlief das Kriegsfeuer wiederholt alle seine Provinzen und ließ die schrecklichsten Zerstörungen zurück. So lange sich Heinrich der Löwe nach seiner Achtserklärung (1180) in Sachsen herumtrieb, war durch ganz Sachsen Eine Fehde; die zehn Jahre, in denen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben als Gegenkönige einander bekriegten (von 1198–1208), war Ein Blutvergießen durch ganz Deutschland; so lange es in Norddeutschland nach der Zersplitterung

1180 1198

der welfischen Güter an einer Macht fehlte, die Frie-
1220 den gebieten konnte (von 1220–1235), glaubte jeder Nachbar, hier den rechten Tummelplatz für seinen Fehdegeist zu finden; in dem Kriege zwischen Konrad IV.
1247 und Wilhelm von Holland (von 1247–1250) wurden endlich auch noch die Gegenden am Rhein der Schauplatz schrecklicher Zerstörungen. Wo nicht schon alle Hügel und Berge mit Schlössern und Burgen bedeckt waren, da baute man sie noch, als Richard von Cornwallis mehr für England als Deutschland lebte
1257 (zwischen 1257–1272), für Krieg und Raub. Was half es, daß Friedrich II. auf dem Reichstage zu
1235 Mainz (1235) die Befehdungen durch eine Reihe von Formalitäten und einen beständigen Hofrichter zu erschweren suchte? Was half die Inquisition der Vehmgerichte, die man nach Heinrich's des Löwen Tod in Niedersachsen einrichtete? Die Fehden tobten nach wie vor, und das platte Land ward das Opfer.

Zum Glück vermochten Ritter gegen Städte wenig, weil Belagerungen nicht im Kreise ihrer Rittenübungen lagen; also konnten doch die Städter hinter ihren Gräben, festen Mauern und Thürmen in ihrer Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes vorwärts gehen. Von Heinrich I. bis auf Friedrich I. (c. 924–
1190 1190) war ganz Deutschland auch in seinen innern Theilen mit Städten überdeckt worden; der drückende Unterschied der Freien und der Handwerker hatte aufgehört; im 12ten Jahrhundert hatte die Gesetzgebung sich schon der Handwerker angenommen, und sie

für

für freie Leute und Bürger erklärt; sie theilten seitdem mit den Freien die Handlung, das Bürgerregiment und die Vertheidigung ihrer Stadt. Durch ihre Betriebsamkeit blühete schon ein deutscher Handel im Süden und Norden von Deutschland und am Rhein. Die südlichen Städte, besonders Augsburg und Nürnberg, waren schon im dreizehnten Jahrhundert die Niederlage des italienischen Handels, durch welche die Kostbarkeiten des Orients, des griechischen und italienischen Kunstfleißes über Frankfurt den Rhein- und Nordländern zugesendet wurden. Am Rhein waren bereits im dreizehnten Jahrhundert Cöln, Mainz und Speier wichtige Stapelörter, und der ausgebreitete Verkehr derselben reitzte durch die ganze staufische Periode die am Rhein wohnenden Fürsten, Zölle über Zölle anzulegen, die in Verbindung mit der Unsicherheit der Handlung zur Zeit der Fehden zwischen Konrad IV. und Wilhelm von Holland die Rheinstädte im J. 1247 bewogen, in einen Kriegsbund (den rheinischen Bund) zu treten. Gleich ausgebreitet und blühend ward der Handel in Norddeutschland, durch niedersächsische und wendische Städte, getrieben. So blühete als Handelsstadt Julin in Pommern, bis die Dänen es 1170 zerstörten; Wisby auf Gothland, das 1170 den Handel von Julin erbte, bis es unterging; Barbewyk, bis Heinrich der Löwe es zerstörte; Lübek seit 1240 und noch mehr seit es den Handel von Barbewyk an sich gezogen hatte, und neben Lübek seine beiden Rivalinnen, die ihm aber doch nicht gleich kamen,

Hamburg und Bremen. Trotz des Widerstandes, den die fast ununterbrochen in Norddeutschland geführten Fehden allem Verkehr entgegenstellten, und trotz der Unsicherheit der Meere, blühte der nordische Handel immer schöner auf, anfangs unter dem Geleite der Landesherren, durch deren Gebiet er zog; dann durch den Bund der Hanseaten, den Lübek und Hamburg
1241 1241 zuerst nur zur Sicherung der Straße, die zu beiden Städten führte, schlossen, der aber bald durch den Beitritt von 85 Städten alle wichtige Oerter vom Rhein bis an die Düna, von Stockholm bis in die Niederlande, und die beiden Sachsen umfaßte.

So kam Deutschland in Zusammenhang, zu Industrie und Geistesbildung, zu bessern Sitten, Polizeianstalten und in die Nothwendigkeit, sich nach schicklichern Gesetzen umzusehen und seine Gerichtsverfassung umzubilden. Die Provinzialrechte (der Sachsen- und Schwabenspiegel) wurden gesammelt, Statuten für die regelmäßigere Einrichtung einzelner Städte entworfen, und, wo diese nicht zureichten, das römische Gesetzbuch zu Rath gezogen. Die Ordalien waren bis zum dreizehnten Jahrhundert durch die vermehrte Aufklärung des Verstandes, und die Möglichkeit, für die meisten Vorfälle Zeugen aufzutreiben, abgekommen; der gerichtliche Zweikampf war ungewöhnlicher geworden; die Städter, bei ihren Handwerken mit der Waffenführung unbekannt, standen lieber vor dem Hofrichter, und überhoben sich hie und da durch eigene Privilegien vom Kaiser der Nothwendigkeit, ihre Streitigkeiten

tigkeiten durch den Zweikampf auszumachen. Er dauerte daher der Regel nach nur bei dem Adel fort.

Nur die Kirche lüpfte noch nicht ihr Joch; der Kampf mit ihr ward erst in der nächsten Periode ernstlich.

6. Deutschland strebt nach Ruhe und Ordnung in der Kirche und im Staat,

unter den luxemburgischen und österreichischen Königen von Rudolph von Habsburg bis Maximilian I.

von 1273–1519.

Quellen: *Martini* Minoritae (sec. 13.) flores temporum ab initio seculi usque ad a. 1290. fortges. von *Hermannus Januensis* bis 1378; bei Eccard.

Henrici Sternonis (sec. 13. fin. und 14. init.) Chronicon von 1266—1300; fortges. von den Brüdern Ulrich und Conrad Welling (sec. 14. med.); bei Freher.

Guilielm. de Nangis (sec. 13. fin. et 14. init.) Chronicon ab O. C. ad a. 1300; bei *d'Achery*.

Chronicon Calmariense (von 1211—1302): bei Urstisius.

Eberhardi Altahensis (sec. 14. init.) Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae (von 1273—1305); bei Canisius und Freher.

Siffridi Presbyt. Misnensis (sec. 14. init.) Chronicon (von 458—1306); bei Pistorius.

Joannis Vitodurani (sec. 14.) Chronicon (von 1212—1348): bei Eccard.

Henrici a Rebdorf (sec. 14.) Chronicon (von 1295—1363): bei Freher.

Alberti Argentinensis (sec. 14.) Annales (von 1270—1378): bei Urstisius.

nungen, in denen er, von aller Welt verachtet, allein Gelegenheit fand, seine Majestät zu zeigen. Sie wäre sicher ganz verschwunden, wenn der in Italien höchst siegreiche Konrad Deutschland noch einmal betreten
1256 hätte, wie er (1256) zu thun im Begriff war, als er kurz vor seinem Aufbruch plötzlich an Gift starb. Zwei Jahre nachher wurde auch der schwache Wilhelm in einem Feldzuge gegen die Friesen (1256) erschlagen.

Alb. Stad., Matth. Paris, und *Nicol. de Jamsilla* (s. oben). *Ricordano Maleſpini* Iſtoria Fiorent. ap. *Muratori* Vol. VIII.

Jac. Meyer Annal. Flandr. in *Sig. Feyerabend* Annal. rer. Belgic. T. I.

131. Nun wäre für den letzten noch vorhandenen Staufen, den jungen Konradin, der deutsche Thron eröffnet gewesen: allein dann wäre wieder Deutschland und Italien vereinigt worden, und der Pabst hätte alle ihm endlich zugefallenen Früchte seiner durch ein volles halbes Jahrhundert fortgesetzten Anstrengung mit einem mal verloren. Wie drohte er zuerst und freute sich darauf, als ein Theil der deutschen Wahlfürsten **Richard Grafen von Cornwallis** für dessen Tonnen Goldes wählten, und die übrigen den König von Castilien, **Alphons**, diesem entgegenstellten. Beide waren bloße Nominalkönige; jener lebte mehr in England als in Deutschland, und dieser machte bloß von Castilien aus Ansprüche auf die ihm angetragene deutsche Krone unter päbstlichem Schutz, ohne jemals nach Deutschland zu kommen.

Matth.

Matth. Paris.
Thom. Wikes ap. *Th. Gale* T. II.
Raynald Annal. eccles.
Gebauer's Leben und Thaten K. Richard's von Cornwall. Leipz. 1744. 4.
W. Jäger's Geschichte Konrad's II., K. beider Sicilien und Herzogs in Schwaben. Nürnberg 1787. 8.

Ausbildung der deutschen Verfassung.

132. Während der blutigen Kämpfe, zu welchen das Haus der Hohenstaufen, von seiner Erhebung auf den Königsthron an, durch die Welfen, Italien und den Pabst gezwungen wurde, fand sich die erwünschteste Gelegenheit für die geistlichen und weltlichen Stände, die Vorrechte, welche sie in der unglücklichen Periode Heinrich's IV. und V. ertrotzt, erstritten und bis dahin widerrechtlich besessen hatten, bestätigt und für rechtmäßig erklärt zu erhalten. Die geistlichen Reichsstände gingen voran. Schon im J. 1220 verwilligt ihnen Friedrich II., daß kein kaiserlicher Beamter in einer bischöflichen Stadt einiges Recht, sondern ihr Fürst und Herr sich darin der völligen Macht zu erfreuen haben sollte. Um dieselbe Zeit war auch bereits das letzte Band zerrissen, das bisher die hohe Klerisei von dem deutschen König in Abhängigkeit erhalten hatte. Der persönlichen Gegenwart bei der Wahl eines Bischofs hatte schon Lothar II. (1125) entsagen müssen, damit durch seine Majestät die Wahlfreiheit der Kirche nicht beschränkt werde. Zur Zeit der Gegenkaiser ward eine neue Ordnung in Ansehung der Belehnung und

1220

1125

Bestätigung des erwählten Bischofs eingeführt. Bis dahin belehnte nach dem calixtinischen Concordat der Kaiser den gewählten Bischof, und der Pabst mußte hinterher den Belehnten bestätigen; nach und nach ward der umgekehrte Gang der Dinge herrschend, die päbstliche Bestätigung folgte nach der Wahl, und der Kaiser mußte den Bestätigten belehnen. Kein Bischof kam mehr durch des Kaisers Einfluß in sein Amt, sondern jeder war, wie in seinem Fürstenthum, so in der Gelangung zu demselben, von dem Kaiser unabhängig.

Zwölf Jahre später als die geistlichen Stände gelangten auch die weltlichen zu der Grundfeste ihrer landesherrlichen Rechte. Im J. 1232 ließ ihnen Friedrich II. eine Urkunde ausfertigen, nach welcher "jeder Fürst alle Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach der Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben sollte, er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besitzen."

Von nun an waren die bisherigen angemaßten Besitzungen in wohlbegründete Rechte umgeschaffen; jeder weltliche Fürst, Graf und Herr war in seinem Lande, jeder Abt und Bischof in dem Gebiete, das zu seinem Stift gehörte, wahrer Regent; jeder Herr der Land und Leute hatte, welchen geistlichen oder weltlichen Titel er auch führen mochte, war jetzt im Besitz eines besondern Staats; diese vielen Staaten mit Souveränetätsrechten, durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt unter einander verbunden, bildeten Einen Staatskörper,

Körper, das deutsche Reich genannt: eine Verfassung, wie sie sich in keinem andern Reiche von Europa aus der Feudalanarchie entwickelt hat, ein System ständischer Territorialhoheit.

Die Revolution war groß: vordem war der Kaiser der Regent, den Klöster, Ritterschaft und Städte dafür erkannten; jetzt waren es die Fürsten, Grafen und Bischöfe, untergeordnet dem Kaiser als ihrem Oberherrn: billig hätte das Volk seine Einwilligung dazu geben sollen. Es wurde aber nicht darum gefragt; und die Landesstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, ließen sich, ihres besondern Vortheils wegen, die neue Ordnung gern gefallen, weil sie glaubten, den Anmaßungen kleiner Fürsten leichter widerstehen zu können, als denen eines Kaisers, und, durch eine kleine Hofhaltung weniger beschwert als durch eine große, von ihren Stiftern, Bauern, und ihrem Erwerbe mehr für sich behalten konnten, als bei der vorigen Verfassung.

133. Um dieselbe Zeit, da die Landeshoheit der weltlichen und geistlichen Fürsten förmlich anerkannt war, traten die drei Erzbischöfe, von Mainz, Trier und Cöln, und die vier Erzfürsten, die Herzoge der vier Hauptnationen, Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben, in ihre politische Glorie. Seit Lothars II. Zeit war es entschieden, Deutschland sey ein Wahlreich, und durch die ganze weiblingische Periode fiel es bei den vielen Wahlen, selbst von Gegenkönigen,

immer deutlicher in die Augen. Nach alter deutscher Sitte lagerte sich an dem Wahlort jeder Fürst mit seinem Gefolge bei der Fahne seines Herzogs, und jeder Obergeistliche bei seinem geistlichen Primas, als ihren Stimmführern. Schon war es nach und nach so weit gekommen, daß die Rücksprache, welche Herzoge und Primaten mit ihren Fürsten und Obergeistlichen hielten, in den meisten Fällen eine bloße Formalität war, bei der man die unbedingte Einwilligung in den Plan des Stimmführers erwartete; und das Volk war ohnehin nur da zum lauten Jubel bei der
1156 Proklamation des neugewählten Königs. Schon 1156 heißen die Herzoge in dem österreichischen Erhöhungsbrief Wahlfürsten (Principes Electores); und von Königswahl zu Königswahl ward der Antheil, den man kleinen Fürsten an den Wahlen ließ, unbedeutender, und zuletzt bloß auf die Vorwahl eingeschränkt, welche die Kronkandidaten überhaupt bestimmte. So nahm ihr Einfluß immer ab, bis man sie endlich auch selbst von der Vorwahl ausschloß, und in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur die sieben Stimmführer allein zur Wahl zusammen kamen, um bei der Krönung und Consekration des gewählten Königs ihre Erzämter, die sich seit Otto I. (936) im stillen Gange der Zeit gebildet hatten, zu verrichten. Bis dahin hat-
1228 ten die Kaiser schon zuweilen (wie 1228 über den Gnadenbrief des Herzogs Leopold von Oesterreich) über Angelegenheiten, bei denen es nicht nöthig war, an das ganze Reich zu gehen, mit den Erzfürsten Rück-

sprache

sprache genommen; darauf bauten diese bei dem Wachsthum ihres Einflusses auf die Thronbesetzung die Folgerung, daß dem Kaiser keine wichtige Gnadenverleihung, die völligen Rechtsbestand haben sollte, ohne ihre Einwilligung zustehe. Etwas über hundert Jahre später war das Kurkollegium durch den Kurverein im J. 1338 und die güldene Bulle Karl's IV. im J. 1356 ausgebildet. — Was nach einer solchen Einschränkung die deutsche Königswürde noch wichtig machen konnte, das waren etwa die Kammergüter und einige einträgliche Hoheitsrechte: waren erst auch diese noch dahin, so war die deutsche Königswürde wenig mehr als Titel.

Crollius von den weltl. Reichserzämtern, in den Actis Acad. Theod. Palat. T.V.

Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes.

1194. Bei den häufigen Kämpfen der Hohenstaufen mit den mächtigsten Vasallen, besonders den Welfen, und der Zwietracht, die der Pabst im Schooß des deutschen Vaterlandes zu stiften und zu unterhalten wußte, durchlief das Kriegsfeuer wiederholt alle seine Provinzen und ließ die schrecklichsten Zerstörungen zurück. So lange sich Heinrich der Löwe nach seiner Achtserklärung (1180) in Sachsen herumtrieb, war durch ganz Sachsen Eine Fehde; die zehn Jahre, in denen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben als Gegenkönige einander bekriegten (von 1198–1208), war Ein Blutvergießen durch ganz Deutschland; so lange es in Norddeutschland nach der Zersplitterung

1338
1356

1180

1198

der welfischen Güter an einer Macht fehlte, die Frie-
1220 den gebieten konnte (von 1220–1235), glaubte jeder Nachbar, hier den rechten Tummelplatz für seinen Fehdegeist zu finden; in dem Kriege zwischen Konrad IV.
1247 und Wilhelm von Holland (von 1247–1250) wurden endlich auch noch die Gegenden am Rhein der Schauplatz schrecklicher Zerstörungen. Wo nicht schon alle Hügel und Berge mit Schlössern und Burgen bedeckt waren, da baute man sie noch, als Richard von Cornwallis mehr für England als Deutschland lebte
1257 (zwischen 1257–1272), für Krieg und Raub. Was half es, daß Friedrich II. auf dem Reichstage zu
1235 Mainz (1235) die Befehdungen durch eine Reihe von Formalitäten und einen beständigen Hofrichter zu erschweren suchte? Was half die Inquisition der Vehmgerichte, die man nach Heinrich's des Löwen Tod in Niedersachsen einrichtete? Die Fehden tobten nach wie vor, und das platte Land ward das Opfer.

Zum Glück vermochten Ritter gegen Städte wenig, weil Belagerungen nicht im Kreise ihrer Ritterübungen lagen; also konnten doch die Städter hinter ihren Gräben, festen Mauern und Thürmen in ihrer Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes vorwärts gehen. Von Heinrich I. bis auf Friedrich I. (c. 924–
1190 1190) war ganz Deutschland auch in seinen innern Theilen mit Städten überdeckt worden; der drückende Unterschied der Freien und der Handwerker hatte aufgehört; im 12ten Jahrhundert hatte die Gesetzgebung sich schon der Handwerker angenommen, und sie

für

für freie Leute und Bürger erklärt; sie theilten seitdem mit den Freien die Handlung, das Bürgerregiment und die Vertheidigung ihrer Stadt. Durch ihre Betriebsamkeit blühete schon ein deutscher Handel im Süden und Norden von Deutschland und am Rhein. Die südlichen Städte, besonders Augsburg und Nürnberg, waren schon im dreizehnten Jahrhundert die Niederlage des italienischen Handels, durch welche die Kostbarkeiten des Orients, des griechischen und italienischen Kunstfleißes über Frankfurt den Rhein- und Nordländern zugesendet wurden. Am Rhein waren bereits im dreizehnten Jahrhundert Cöln, Mainz und Speier wichtige Stapelörter, und der ausgebreitete Verkehr derselben reitzte durch die ganze staufische Periode die am Rhein wohnenden Fürsten, Zölle über Zölle anzulegen, die in Verbindung mit der Unsicherheit der Handlung zur Zeit der Fehden zwischen Konrad IV. und Wilhelm von Holland die Rheinstädte im J. 1247 bewogen, in einen Kriegsbund (den rheinischen Bund) zu treten. Gleich ausgebreitet und blühend ward der Handel in Norddeutschland, durch niedersächsische und wendische Städte, getrieben. So blühete als Handelsstadt Julin in Pommern, bis die Dänen es 1170 zerstörten; Wisby auf Gothland, das den Handel von Julin erbte, bis es unterging; Bardewyk, bis Heinrich der Löwe es zerstörte; Lübek seit 1240 und noch mehr seit es den Handel von Bardewyk an sich gezogen hatte, und neben Lübek seine beiden Rivalinnen, die ihm aber doch nicht gleich kamen, 1247 1170

Hamburg und Bremen. Trotz des Widerstandes, die die fast ununterbrochen in Norddeutschland geführten Fehden allem Verkehr entgegenstellten, und trotz der Unsicherheit der Meere, blühte der nordische Handel immer schöner auf, anfangs unter dem Geleite der Landesherren, durch deren Gebiet er zog; dann durch den Bund der Hanseaten, den Lübek und Hamburg
1241 1241 zuerst nur zur Sicherung der Straße, die zu beiden Städten führte, schlossen, der aber bald durch den Beitritt von 85 Städten alle wichtige Oerter vom Rhein bis an die Düna, von Stockholm bis in die Niederlande, und die beiden Sachsen umfaßte.

So kam Deutschland in Zusammenhang, zu Industrie und Geistesbildung, zu bessern Sitten, Polizeianstalten und in die Nothwendigkeit, sich nach schicklichern Gesetzen umzusehen und seine Gerichtsverfassung umzubilden. Die Provinzialrechte (der Sachsen- und Schwabenspiegel) wurden gesammelt, Statuten für die regelmäßigere Einrichtung einzelner Städte entworfen, und, wo diese nicht zureichten, das römische Gesetzbuch zu Rath gezogen. Die Ordalien waren bis zum dreizehnten Jahrhundert durch die vermehrte Aufklärung des Verstandes, und die Möglichkeit, für die meisten Vorfälle Zeugen aufzutreiben, abgekommen; der gerichtliche Zweikampf war ungewöhnlicher geworden; die Städter, bei ihren Handwerken mit der Waffenführung unbekannt, standen lieber vor dem Hofrichter, und überhoben sich hie und da durch eigene Privilegien vom Kaiser der Nothwendigkeit, ihre Strei-

tigkeiten

tigkeiten durch den Zweikampf auszumachen. Er dauerte daher der Regel nach nur bei dem Adel fort.

Nur die Kirche lüpfte noch nicht ihr Joch; der Kampf mit ihr ward erst in der nächsten Periode ernstlich.

6. Deutschland strebt nach Ruhe und Ordnung in der Kirche und im Staat,

unter den luxemburgischen und österreichischen Königen von Rudolph von Habsburg bis Maximilian I.

von 1273–1519.

Quellen: *Martini* Minoritae (sec. 13.) flores temporum ab initio seculi usque ad a. 1290. fortgef. von *Hermannus Jannensis* bis 1378; bei Eccard.

Henrici Sternonis (sec. 13. fin. und 14. init.) Chronicon von 1266—1300; fortgef. von den Brüdern Ulrich und Conrad Welling (sec. 14. med.); bei Freher.

Guilielm. de Nangis (sec. 13. fin. et 14. init.) Chronicon ab O. C. ad a. 1300; bei *d'Achery*.

Chronicon Calmariense (von 1211—1302): bei Urstisius.

Eberhardi Altahensis (sec. 14. init.) Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae (von 1273—1305); bei Canisius und Freher.

Siffridi Presbyt. Misnensis (sec. 14. init.) Chronicon (von 458—1306); bei Pistorius.

Joannis Vitodurani (sec. 14.) Chronicon (von 1212—1348); bei Eccard.

Henrici a Hervord (sec. 14.) Chronicon (von 1205—1363); bei Freher.

Alberti Argentinensis (sec. 14.) Annales (von 1270—1378); bei Urstisius.

Bildung zweier Parteien, einer österreichischen und luxemburgischen.

135. Eine freie Wahl setzte Rudolph von Habs-
1272 burg auf den deutschen Thron (von 1272–1291); doch mit dem Widerspruch des reichsten Fürsten jener Zeit, des Königs Ottokar von Böhmen. Bis sich sein Haus auf dem Thron befestigte, kostete es die schlaueste Politik und manchen blutigen Kampf.

Mart. Gerberti Codex epistolaris Rudolphi I., Rom. Regis, locupletior cum commentario fastis Rudolphinis et auctariis diplomatum. S. Blasii 1772. fol.

Codex epistolaris Rudolphi I. Regis, epistolas 230 anecdotas continens — ed. *Francisc. Joseph. Bodmann.* Lipl. 1805. 8.

Ottocar Horneck Chron. Austr. ap. *Pez* T. III.

Albert. Argent. ap. *Urstis.* T. II.

Chron. Colmar. ibid.

Henr. Stero ap. *Freher* T. I.

Volcmari Chron. ap. *Oefel* T. II.

Chron. Leobiens. ap. *Pez* Vol. I.

Gerardi de Roo Annal. Austr. Oenipont. 1592. fol.

Münzen: Ueber die Krönungsmünzen der röm. Könige Rudolph I., Adolph, Albert I. und Heinrich VII. von J. G. Reuter. Nürnberg 1804. 8.

Seit Richard von Cornwallis Zeit, der durch Tonnen Goldes auf den deutschen Thron erhoben worden war, mußte in der Regel jeder Kandidat der deutschen Krone von den Wahlherren ihre Stimmen kaufen. Da man außerdem bei der Wahl immer von dem

dem alten Grundsatz ausging, den Mindermächtigen zu wählen, so geschah der Kauf, der Regel nach, auf Kosten der deutschen Kammergüter und der königlichen Einkünfte. Wie die deutsche Krone von Einem auf den Andern überging, wurden immer mehrere Güter, Höfe, Gerechtigkeiten, Zölle u. s. f. den Wahlfürsten hingeopfert, daß zuletzt dem deutschen König nichts als Ehre übrig blieb. Wollte er nicht sich zum Hohn die Krone tragen, so mußte er im Besitz einer starken Hausmacht seyn. Das Haus Habsburg brachte zwar beträchtliche Güter in Oberschwaben zum deutschen Thron: doch gehörte Rudolph nicht zu den mächtigen deutschen Fürsten. Er und seine Nachfolger verloren daher den Gesichtspunkt niemals aus den Augen, ihre Hausmacht zu vergrößern.

Spieß archiv. Nebenarbeiten. Th. I. S. 115.

Noch Rudolph zog die neuerlich an König Ottokar von Böhmen gefallenen Reichslehen ein, weil Ottokar aus Trotz wegen der ihm entgangenen deutschen Krone auf dem Reichstage zu Nürnberg (1275) ausgeblieben war, um von ihm die Belehnung wegen Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen zu suchen, und weil er sich überhaupt weigerte, Rudolph als König zu erkennen. Nach langen Unterhandlungen ließen sich die deutschen Stände und der Adel jener Länder gefallen, daß Rudolph (1282) seine beiden Söhne mit Oesterreich, Steiermark und Krain belehnte; nur Kärnthen konnte er seinem Hause für diesesmal

1275

1282

nach

noch nicht erwerben; es fiel vorerst an den Grafen Mainhardt von Tyrol, und später erst an Oesterreich. Der Sohn Ottokar's nahm Böhmen nach seines Va-
1278 ters Tode (er war 1278 in der Schlacht, die ihm Rudolph lieferte, geblieben) von Rudolph zu Lehn, und kam für seinen Länderverlust in das Kurkollegium.

Ph. Lambacher's österreichisches Interregnum. Wien 1773. 4.
Codex epistolaris Primislai Ottocari II. illustr. *Thom. Dolliner.* Viennae 1803. 4.

Doch reuete es die deutschen Fürsten, dem Hause Habsburg einen solchen Länderreichthum zugewandt zu haben, und nach Rudolph's Tode ließ man lieber den
1291 länderarmen **Adolph von Nassau** (von 1291–1298) zu seiner und des Reiches Schmach auf dem deutschen Thron sitzen, als daß man Rudolph's Sohn, Albrecht von Oesterreich, darauf erhoben hätte. Und nur erst der Hohn und Spott, mit dem die Geldnoth ihres Königs die deutsche Nation belud, zwang die Kurfürsten, den Thron für erledigt zu erklären und ihn Al-
1298 **brecht von Oesterreich** (von 1298–1308) einzuräumen.

Außer *Horneck*, *Albert.* Argent, *H. Stero*, Chron. Leob. et Colmar. (s. oben):

Th. Ebendorffer ab Haselbach ap. *Pez* T. II.
C. W. v. Günderrode Geschichte des röm. K. Adolph von Nassau, in dessen sämmtlichen Werken Th. I, S. 23 ff. Leipz. 1787. 8.

Unter Albrecht sollten auch die durch die Schweiz zerstreuten habsburgischen Familiengüter in ein an einander hängendes großes Fürstenthum durch angebore-

nen

den Schutz verwandelt werden; in einigen Gegenden gelang es; nur die freien Reichsleute der drei Waldstädte, Schweitz, Uri und Unterwalden, wollten östreichischen Schutz mit ihren alten Reichsprivilegien nicht vertauschen. Aus Verdruß über diese Weigerung sollten die Waldstädte auch nicht mehr ihre eigenen, sondern habsburgische Reichsvögte zur Handhabung des Blutbanns haben, um wenigstens durch habsburgischen Druck zu büßen. Dagegen brachten Melchthal, Staufachen und Tell den Bund der drei Waldstädte (1308 am 1. Januar) zu Stande, der sich in dem Laufe von 200 Jahren zu einem helvetischen Bund erweiterte, und noch im ersten Jahr des Kampfs (1308) den länderſüchtigen Albrecht auf dem Marsch gegen die Schweitz das Leben durch die Hand seines eigenen Neffen, Johann, kostete. 1380

Außer den vorigen, *Henr. de Rebdorf* ap. *Freher* T. I.
Histor. Austral. ibid.
Chron. Sampetrin. ap. *Menoken* T. III.
J. D. v. Olenschlager Staatsgeschichte des röm. Kaiserth. in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Frankf. 1755. 4.

Der Länderreichthum, den Oesterreich nunmehr erworben hatte, war für die deutschen Wahlfürsten, die keinen mächtigen König haben wollten, Grund genug, bei der neuen Wahl jeden Oesterreicher vom Thron auszuschließen, und **Heinrich von Luxemburg**, einen biedern Ritter von sehr mäßigen Ländern, auf denselben zu erheben. Doch gleich während des ersten Reichstags wendete der eigene freie Entschluß der Böhmen

nen seinem Hause eine Krone zu, indem sie Heinrich VII. baten, seinem Sohn Johann zu erlauben, ihre Krone anzunehmen.

Albertini Mussati (st. 1329) historiae Augustae de gestis Henrici VII. Caesaris libb. 16. Venet. 1636. fol.; auch bei Reuber und Muratorius T. X.

Gesta Balduini Archiep. Trevir. in *Baluzii* Miscell. T. I.

Villani histor. Florent. bei *Muratorius* T. XIII.

Das luxemburgische und österreichische Haus waren nun die mächtigsten Häuser Deutschlands, und bildeten wieder zwei Parteien, unter welche sich die übrigen deutschen Fürsten theilten, bis mit König Sigismund der luxemburgische Stamm erlosch (von 1308–1437).

Kampf der österreichischen und luxemburgischen Partei.

136. Die fünf Jahre der Regierung Heinrich's VII.
1308 (von 1308–1312) kamen Deutschland nicht zu gut, sondern wurden ihm von Italien genommen, das seinem Kaiser für die Bemühung, Gibellinen und Welfen wieder zu versöhnen, mit Gift belohnte.

Bei der neuen Königswahl stellt die österreichische
1313 Partei **Friedrich von Oesterreich** (reg. von 1313–1330), und die luxemburgische, weil der böhmische Johann noch zu jung war, bloß einen ihrer Anhänger, **Ludwig von Baiern** (von 1313–1347) auf; mit jenem hielt es der Adel, mit diesem hielten es die Städte; die Gegenkönige trieben sich bis 1322 herum,

wo

wo Friedrich von Oesterreich bei der verlornen Schlacht ohnweit Mühldorf in Baiern in Gefangenschaft gerieth und Ludwig von Baiern freien Spielraum gab.

Außer Chron. Leob., *Volcmar*, *Alb.* Argent., *Villani* u. Olenschlager (s. oben):
Gualvan Flamma ap. *Murator.* T. XI.
Annales Mediolan. ap. *Murator.* T. XVI.
Petrus Abbas in *Freheri* scr. rer. Bohem.

Nur was der königliche Gegner erweiterte, das verengte wieder der päbstliche, Johann XXII., zu Avignon. Als gebühre ihm die Entscheidung einer streitigen Königswahl in Deutschland, lud er den König Ludwig an das Kirchenthor zu Avignon; und da er nicht erschien, traf den Ausgebliebenen der Bann und dessen Reich ein Interdict. Die Franciskaner schrieben für den excommunicirten König; der König selbst setzt sich mit seinem Gegner Friedrich, so daß keine streitige Königswahl mehr ist: umsonst; Johann XXII. will nicht absolviren, und sein billigerer Nachfolger Benedict XII. darf es nicht, weil der französische Hof es nicht will: desto besser; so kam es nun zum ersten Kurverein 1338, der die Wahlfreiheit der deutschen 1338
Fürsten auf immer gegen jeden päbstlichen Eingriff sicherte. So beginnt der zweite Hauptmoment dieser Periode, der Kampf, der das Verhältniß des Oberhaupts der Kirche zu den Staaten nach und nach berichtigte.

Selbst unter diesen Stürmen drohte noch eine dritte Macht in Deutschland zu entstehen, welche seine Beruhigung

rühigung und seine Rückkehr zur Ordnung noch auf längere Zeit vereiteln konnte. Ludwig von Baiern suchte seine Erhebung auf den Thron zum Vortheil seines Hauses durch neue Ländererwerbung zu nützen.

1319 Als 1319 der askanische Mannsstamm ausgestorben war, belehnte er mit Brandenburg, das unter den Askanen eine mächtige Markgrafschaft geworden war, seinen Sohn, ohne Rücksicht auf die Ansprüche, die angesehene deutsche Häuser darauf hatten. Seinem wittelsbachischen Neffen gab er zwar die Unter- und Oberpfalz im J. 1329 zurück, die ihm sein Bruder zur nachdrücklichern Führung seines Kriegs mit dem österreichischen Friedrich abgetreten hatte; dagegen aber führte er seinem Sohn, dem Markgrafen von Brandenburg, die Margaretha Maultasch, Erbgräfin von Tyrol, zu, und machte ihn zu einem reichen Fürsten. Desto ärger tobte gegen ihn der neue Pabst, Clemens VI.; und die deutschen Fürsten, uneingedenk des Kurvereins, ließen sich von ihm verleiten, gegen Ludwig von Baiern einen neuen Gegenkönig, an Karl IV., einem Luxemburger, dem Sohn des Königs von Böhmen, aufzustellen. Das luxemburgische Haus gewinnt dadurch die Oberhand, und erst nach Erlöschung seines Mannsstamms wieder Oesterreich: Baiern aber kommt nicht weiter auf.

Uebergewicht des luxemburgischen Hauses.

137. Von der baierschen Partei ward zwar dem neuen Könige Karl nach dem Tode Ludwig's von Baiern

(1347)

(1347) anfangs der unglückliche Günther von 1347
Schwarzburg entgegengesetzt; nachdem dieser aber kurz darauf, vielleicht durch das Gift seiner eigenen Partei, gestorben war, blieb die Krone 90 volle Jahre bei den luxemburgischen Böhmen, unter Karl IV. (von 1347–1378), seinem Sohn Wenzel (von 1378–1411) und dessen Bruder Sigismund (von 1411–1437); und nur 10 Jahre hatte Wenzel einen Gegenkönig an Ruprecht von der Pfalz (von 1400–1410). Die Luxem- 1400
burger gaben Deutschland ein wichtiges Reichsgrundgesetz, und die Hoffnung einer Kirchenreformation.

Außer *Albert. Argent.*, *Henr. de Rebdorf* (s. oben).
Jakob von Königshoven Elsass. Chronik. Strasb. 1698. 4.
Jo. Trithemii Chron. Hirsaug. Francof. 1690. fol.
F. M. Pelzel's Kaiser Karl IV. König in Böhmen vom J. 1316—1355. Prag 1780. 2 Th. 8.

Durch die langen Fehden, zu denen die immer wiederkehrenden Gegenkönige geführt hatten, und durch die wiederholten Interdikte war Deutschland ganz verwildert: vor allem schien daher der Landfriede und etwas Gesetzliches über die Königswahlen nothwendig, da der Kurverein nur gegen die Zudringlichkeit des Pabstes gerichtet worden war. Sobald Karl von seiner doppelten Krönung, in der Lombardei und zu Rom, nach Deutschland zurückgekehrt war, ward von ihm die Abfassung des wichtigen Reichsgrundgesetzes, der goldenen Bulle, mit Eifer und Standhaftigkeit betrieben. Zu Nürnberg wurde es (1355) entworfen, 1355
und zu Metz auf einem zweiten Reichstage (1356) bekannt 1356

gemacht. In die Königswahl kam Ordnung; "sieben Kurfürsten mit Rang und großen Rechten vor allen andern Ständen wählten (Böhmen, Pfalz, Sachsen-Wittenberg, Brandenburg, Mainz, Trier, und Cöln), Frankfurt ist der Wahlort, Aachen der Krönungsort, zu Nürnberg der erste Reichshof; die Kurstimme ruht auf bestimmten Kurlanden und vererbt auf den Erstgebornen, wenn er kein Geistlicher ist; bei einem Interregnum wird das Reichsvikariat zwischen Sachsen und Pfalz getheilt." Unbefriedigender waren die Vorkehrungen zur Herstellung eines Landfriedens. Zu diesem Zweck wurden nur die alten Verordnungen wegen der Befehdungen erneuert, nach welchen sie dem Adel unter gewissen Einschränkungen erlaubt blieben. Ihr Gräuel ging daher noch bis in das funfzehnte Jahrhundert fort.

J. D. v. Olenschlager Erläuterung der güldenen Bulle. Frankf. 1766. 4.

Mehr als dieses Grundgesetz verdankte Deutschland seinem Wendenkönig, Karl IV., nicht, so geschickt ihn auch seine eigene Hausmacht, die er noch immer zu vermehren wußte, die Schätze, welche er bei seinem 1354 1368 zweimaligen Aufenthalt in Italien (1354 und 1368) aus der Lombardei mitnahm, seine Bekanntschaft mit den Einrichtungen mehrerer Länder, mit der Staatswirthschaft und mit allen Künsten des Friedens, zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Gründung einer bessern Kultur gemacht hätte. Nur sein Erbland Böh-

Böhmen war sein Schooßkind, das seine ganze Vaterpflege mit Vernachläßigung von Deutschland genoß. Dort nahm er Prag zu seiner festen Residenz, das er zu einer Königsstadt ausschmückte, uneingedenk der deutschen Königsrechte einer concurrirenden Jurisdiktion, die nur in Uebung blieben, wenn er, wie alle seine Vorweser (nur Ludwig von Baiern etwa ausgenommen), von einem Kammergut zum andern zog; dort suchte er alle aufgegangene Lehen mit der böhmischen Krone wieder zu vereinigen, der deutschen Krone aber verschleuderte er den noch übrig gebliebenen kleinen Rest von Domänen, und opferte ihn den deutschen Fürsten in den letzten Jahren seines Lebens vollends hin, um seinen Sohn Wenzel zum Nachfolger auf dem deutschen Thron noch vor seinem Tode ernannt zu sehen, und ließ diesem seinem Nachfolger von den deutschen Königseinkünften wenig mehr übrig, als was er regelmäßig aus Italien zog; dort stiftete er zur Bildung seiner Böhmen Anstalten, wie er sie einst in Frankreich gesehen hatte, worunter die Universität Prag, ganz nach dem Muster von Paris eingerichtet, hervorragte, und Deutschland überließ er sich selbst, unbekümmert, ob dessen Fürsten das an Böhmen aufgestellte Muster der Kultur nachahmen wollten, oder nicht. Und so ging es unter Wenzel fort: wenn dieser gleich die Böhmen ohngefähr da stehen ließ, wohin sie schon sein Vater in der Kultur gebracht hatte, so war er doch noch weniger für Deutschland, und zeigte sich nicht in Wiederherstellung der Ordnung,

sondern bloß in Ertheilung unüberlegter Privilegien (weil er keine Domänen weiter zu verschenken hatte) thätig. Doch spann sich unter ihm die große Revolution der Kirche in Haupt und Gliedern an, die sich nach langem Stillstande und Rückgange endlich doch mit der Reformation endigte. Sie drehte sich um das Schisma der Kirche, und um die Streitigkeiten der Böhmen wegen ihres Johann Huß und des Kelchs im Abendmahl.

Ueber Wenzel: Außer Jakob von Königshoven (s. oben): Hagek böhmische Chronika. Prag 1596.

Balbini epitome rerum Bohem. Pragae 1677. fol.

Jac. Wencker apparatus et instruct. Archivor. Argentor. 1713. 4.

Datt. de pace publica.

Lehmann's speiersche Chronik.

F. M. Pelzel's Lebensgeschichte des röm. und böhm. K. Wenceslaus. Prag 1788. 1790. 2 Th. 8.

Ueber Sigismund: Eberhard Windeck Gesch. K. Sigmund's; bei *Menken* T. I.

138. 1. Schisma der Kirche. Der Zufall hatte
1377 es gefügt, daß Gregor XI. (1377) zu Rom gestorben war, worauf die dasige Bürgerschaft die anwesenden Kardinäle zwang, in ihrer Stadt das Conclave zu eröffnen und einen Pabst zu wählen, der in Rom seinen Sitz nehmen müsse. Sie wählten zwar Urban VI., aber erklärten gleich darauf ihre unter Zwang geschehene Wahl für ungültig und stellten ihm zu Avignon Clemens VII. entgegen. Von nun an theilte sich die

ganze

ganze Christenheit in zwei Parteien: Frankreich, Neapel und Sicilien hielten es mit dem Pabst zu Avignon; die übrige christliche Welt mit dem Pabst zu Rom. So kam die Kirche 40 Jahre lang (1377–1415) zu mehreren, anfangs zu zwei, zuletzt gar zu drei Päbsten, die sich wechselsweise mit dem Bann belegten. Die ganze Christenheit verfolgte sich in diesen Zeiten der Verwirrung mit schismatischem Eifer. Jeder Bischof konnte angefochten werden, er sey auf eine illegale Art zu seinem Amt gekommen; jeder Priester, er sey von keinem legitimen Bischof ordinirt; jeder Laie, ihm sey Taufe und Abendmahl von ungeweihter Hand gegeben. Die Andacht hörte mit Zittern und Entsetzen die schrecklichen Flüche an, welche die Gegenpäbste auf einander schleuderten; und der denkende Theil der Laien kam von dem panischen Schrecken zurück, in den der heilige Vater bisher zu setzen pflegte.

Der König von Frankreich schlug endlich Wenzeln vor, den beiden Gegenpäbsten ihrer Zeit den Gehorsam aufzusagen, und Wenzel war dazu bereit. Um ihn daran zu hindern, erklärte der Kurfürst von Mainz aus Besorgniß, daß die Wirkung einer solchen Revolution bis auf die von den Päbsten investirten Erzbischöfe sich erstrecken möchte, ungesäumt den König Wenzel für abgesetzt, und stellte Ruprechten von der Pfalz (von 1400–1410) als König auf. Unter diesen ruhte auch der Streit; aber nachdem Sigismund, bisheriger König von Ungern (von 1411–1437), neben seinem Bruder Wenzel die deutsche Königswürde über- 1400 1411

nommen hatte, nahmen die Anstalten zu diesem großen
1414 Prozeß, sobald er aus Ungern abkommen konnte (1414), ihren Anfang.

Schon 1409 hatten sich die Kardinäle zu Pisa versammelt, um die Reformation in Haupt und Gliedern vorzunehmen; sie setzen die beiden Gegenpäbste Gregor XII. und Benedict XIII. ab, und wählten Alexander V., und, nach dessen kurz darauf erfolgtem Tode, Johann XXIII. als allein rechtmäßigen Päbst. Die beiden Gegenpäbste weichen nicht; dadurch wird das Uebel ärger, und statt zweier Päbste hatte die Christenheit gar drei: zu Perpignan Benedict XIII., von Spanien und Schottland unterstützt, zu Rimini Gregorius XII., vom König Ladislaus zu Neapel unterstützt, und Johann XXIII. zu Rom.

Mitten in ihren Berathschlagungen über die Reformation ward das Concilium zu Pisa abgebrochen;
1411 aber (1411) ein anderes zu Rom von Johann XXIII., scheinbar zu demselben Zweck, eröffnet. Nun war mittlerweile Ladislaus vor Rom gerückt, um den Pabst zu züchtigen, weil er es mit Ludwig von Anjou, seinem Thronmitbewerber, hielt; Johann XXIII. mußte flüchten: für Sigismund eine recht willkommene Veranlassung, das Concilium nach Costnitz zu verlegen,
1414 wo es Johann selbst im J. 1414 von einer äußerst glänzenden Versammlung feierlich eröffnete. Als man nun erst über das Abstimmen der anwesenden Prälaten nicht nach Köpfen, sondern nach der Mehrheit der vier Nationen, der italienischen, deutschen, engli-

schen

spien und französischen, unter vier Präsidenten eins war, so ward über die drei Gegenpäbste bald ausgesprochen: „jeder müsse entsagen.“ Gregorius XII., dem sein Beschützer Ladislaus mittlerweile weggestorben war, trat gutwillig ab; die beiden andern, die sich sträubten, wurden abgesetzt. Nun wäre Raum zur gewünschten Reformation gewesen: leider! aber ließ die Versammlung sich bewegen, vor deren Anfange einen neuen Pabst zu wählen, Martin V. Die Politik des neuen Pabstes wußte nun der Reformation durch abgeschlossene Concordate über einige Beschwerden auszuweichen; sie wurde wieder auf ein anderes Concilium verschoben, und das zu Costnitz aufgehoben. Doch blieb es ein wichtiger Schritt zu einer neuen Ordnung, daß die neue Lehre auf demselben anerkannt und nach derselben verfahren worden war: das Concilium sey mehr als Pabst.

Ulr. Reichenthal's Costnitzer Concilium, Frankfurt und Leipz. 1575. fol.

Herm. von der Hardt magnum oecumen. Constantinense Concilium. Francof. et Lipf. 1700. 6 Voll. fol.

Jacques Lenfant hist. du Concile de Constance. Amst. 1727. 4.

139. 2. Johann Huß und Hussitenkrieg. Der andere Prozeß gegen den Doctor und Professor der Theologie zu Prag, Johann Huß, endigte sich traurig. Er hatte nur, ohne Ketzerei zu lehren, gegen das, wogegen man sich damals häufig äußerte, gegen

Mißbräuche in der Kirche, gegen Klerus, Pabst und Adel, als beliebter Prediger gepredigt, und nur durch das Feuer seines Vortrags größeres Aufsehen, als andere seiner Zeitgenossen, erregt; und wäre deshalb nie verketzert worden, hätte er nicht als Professor die Rechte der Universität gegen ihren Kanzler vertheidigt, und der böhmischen Nation zu neuen Rechten, zum Nachtheil der übrigen dort studierenden Nationen, verholfen, was eine Auswanderung der polnischen, baierschen und deutschen nach Krakau, Ingolstadt und Leipzig veranlaßte. Dafür hieß er nun Ketzer, was er doch nicht war; und ward nach Costnitz geladen. Er reiste hin mit einem Zeugniß der Rechtgläubigkeit von seiner Universität, und unter sicherem kaiserlichen Geleite. Das erstere ward verachtet, das letztere gegen des Kaisers Protestation verworfen: und der Haß des Erzbischofs von Prag, der Nominalisten und der Deutschen, die er einst als Rektor der dasigen Universität dadurch beleidigt hatte, daß er der böhmischen Nation drei Stimmen bei Berathschlagungen zuwand, brachten ihn in der Versammlung, in der seine bittersten Feinde als seine Richter saßen, auf den Scheiterhaufen, den er wenigstens nicht mehr als hundert andere verdient hatte. Die Böhmen rächten bald darauf seinen Tod durch Ströme von Blut.

Mit seinem Prozeß in eine Zeit fiel der Streit über den Kelch im Abendmahl, nachdem sein Freund, Jakob von Mies, ohne Huß'ens Zuthun, im J. 1414 den Kelch im Abendmahl den Laien auszutheilen angefangen

gefangen hatte. Unter dem Widerspruch der Menge, die nach der bisherigen Gewohnheit den Kelch im Abendmahl den Laien absprach, und des Conciliums zu Costnitz, das die neue Lehre verdammte, machten seine Anhänger ihre Forderung durch förmliche Prozessionen mit dem Kelch immer feierlicher, so daß zuletzt der Rath zu Prag der öffentlichen Ruhe wegen die Prozessionen mit dem Kelch verbieten mußte. Nun trat Ziska, ein unter Waffen grau gewordener Soldat, an die Spitze der Kelchpartei, und das Rathhaus ward gestürmt. Wenzel starb vor Schrecken (1419) über 1419
dieses Attentat; und Sigismund, durch den Tod seines Bruders auch auf den Thron von Böhmen erhoben, statt den ersten Funken eines Bürgerkriegs durch Mäßigung zu löschen, fachte ihn durch rasches Zugreifen zu einem Feuer an, dessen Flamme die Kreuzpredigten des Pabstes gegen die Hussiten über halb Europa verbreiteten.

Das Heer, mit welchem Sigismund zuerst in Böhmen auftrat, ward wiederholt geschlagen; dagegen streiften die Hussiten kühn durch das deutsche Reich, bis tief nach Norddeutschland. Das deutsche Reich rathschlagte nun zu Nürnberg 1422 über eine Reichsmacht, die man gegen die Böhmen führen wollte (die Reichsmatrikel, die man damals entwarf, ist noch vorhanden, das älteste Exemplar von solchen Reichsanschlägen); noch in demselben Jahr fing der Reichskrieg an, und zog sich durch neun Jahre fort (von 1422–1431) ohne etwas auszurichten. 1422

Laurent. Byzynii Diarium belli Huſſit. in *de Ludewig* rell. Mſſ. T. VI.

Aeneae Sylvii hiſt. Bohem. in *Freheri* ſcr. rerum Bohem. *Theobaldi* bellum Huſſit. Francof. 1621. fol.

Was daher die Waffen nicht entſcheiden wollten, 1433 das ſollte ein Concilium entſcheiden, welches 1433 zu Baſel (trotz der Widerſprüche des Pabſtes Eugenius IV., der deſſen Sitzungen nach Bologna verlegen wollte) zuſammen kam. Den Böhmen ward zuerſt in eigenen Compacten der Kelch verwilligt, und der Huſſitenkrieg dadurch geendigt: darauf ſchritten die verſammelten Väter zu Dekreten gegen die Mißbräuche in der deutſchen Kirche, unter einem fortwährenden Krieg mit dem Pabſt, und des Pabſtes mit ihnen. Noch war nicht entſchieden, welches der Ausgang ſeyn würde, als mit Sigismund der luxemburgiſche Stamm ausſtarb, und dem öſterreichiſchen der deutſche Thron wieder eingeräumt wurde.

Das Haus Oeſterreich ohne Rival.

Quellen: *Vit. Arenpeck* Chron. Auſtr. und die gleichzeitigen Geſchichtſchreiber in *Rieri Pezii* ſcr. rerum Auſtr. Lipſ. 1725. 2 Voll. fol. vergl. *Budaei* bibl. hiſt. *Gerhardi de Roy* Annales Auſtr. Oenip. 1592. Hal. 1709. fol.

Graf Joh. Jak. Fugger's und Sieg. von Birken Spiegel der Ehren des Erzhauſes Oeſterreich. Nürnb. 1668. fol.

139. Die weltlichen Fürſten Deutſchlands waren tief verſchuldet und durch Theilungen ſo geſchwächt, daß kein

kein anderes Haus als Oesterreich die nöthige Hausmacht für den an Einkünften armen deutschen Thron besaß. Es hatte zwar auch nach der Sitte seiner Zeit sich in mehrere regierende Linien getheilt, wodurch der österreichische Länderreichthum sehr zersplittert worden war. Wie wenig besaß noch Albrecht II. (reg. von 1437-1439) von den österreichischen Landen, ob es 1437
gleich drei Kronen (die ungrische, böhmische und deutsche) trug, und wie wenig Friedrich III. (reg. von 1439-1493) bei dem Antritt seiner Regierung! Er 1439
besaß, als er Kaiser ward, nur Steiermark, Kärnthen und Krain. Aber es fielen ihm beträchtliche Länder zu: 1457 Niederösterreich und 1463 Oberösterreich (so 1457
daß nur Tyrol noch eine eigene Linie hatte), wodurch 1463
er sich im Stande sah, die deutsche Krone mit Ehren zu tragen, und sich dem Trotz des mächtigen österreichischen Adels mit Erfolg zu widersetzen.

Die baseler Synode setzte ihre große Bestimmung muthig fort. Desto heftiger stemmte sich der Pabst mit aller seiner Macht ihrer Beendigung und der Vollstreckung ihrer Schlüsse entgegen. Die Synode setzte endlich Eugenius IV. ab, und als bereits ein neues Schisma drohete, starb Kaiser Sigismund, der bis dahin sein ganzes Ansehen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einigkeit bei dem großen Prozeß über die widerrechtlichen Anmaßungen der Kirche und des Pabstes angewandt hatte. Zum Glück ward Sigismund durch Albrecht II. mehr als ersetzt, dessen Klugheit einen Ausweg auszuspähen wußte, daß die

bis-

bisherigen Dekrete für Deutschland nicht verlauten gingen. Ohne Notiz von dem zu nehmen, was Pabst und Synode gegen einander wechselsweise dekretirt hatten, nahm er auf einem Fürstentage zu Mainz (1439) die Dekrete an, die Deutschland nützlich waren: "Geld wird aus Deutschland weiter nicht nach Rom geschickt; der Pabst hat keinen Einfluß weiter auf das deutsche Kirchenwesen, und der deutsche Bischof ist daher von seinem Erzbischof allein abhängig."

1439

Koch sanctio pragmatica Germanorum illustrata.

Hätte doch Albrecht nicht so früh seinem Vetter Friedrich III. den Thron geräumt! die deutsche Kirche wäre höchst wahrscheinlich frei geworden. Der neue Kaiser aber, einverstanden mit dem Pabst, verrieth die deutschen Kirchenrechte wieder durch seinen schlauen Kanzler, Aeneas Sylvius, der den Vermittler zwischen dem Pabst und den deutschen Fürsten machte. Durch die römischen Concordate, die Eugenius noch annahm und Nikolaus V. bestätigte, ließ Aeneas Sylvius im J. 1447 den Pabst die Rechte der deutschen Kirche anerkennen; und in den Wiener Concordaten von 1448, die ohne Theilnahme eines Reichstags bloß Friedrich III. im Namen des deutschen Reichs abschloß, wurden dem römischen Hofe wieder alle alten Vortheile (mit ganz unbedeutenden Einschränkungen) eingeräumt, und nach der Zeit vom Pabst durch die künstreichste Politik, aller Protestationen ohnerachtet, durchgesetzt. Alle Arbeiten und Kämpfe des hiesi-

1447

1448

ler

ler Conciliums waren für Deutschland verloren: mit den Empfindungen getäuschter Hoffnung ging es 1449 1449
aus einander, nachdem ihm der Kaiser seinen Schutz aufgekündigt hatte. Aus der gewünschten Kirchenreformation ward wieder nichts.

J. B. de Horix Concordata nationis germanicae. Francof. 1771. 3 T. 8.

Aeneae Sylvii hist. Frider. III. in *Kollar* Analect. Vindob. T. II. auch bei Freher und Kulpis. *Ejusd.* hist. Boh. und *Ejusd.* Epistolae.

Jo. Gobellini Commentarii Pii II. Francof. 1614. fol.

Ponti Heuteri rerum Burgund. libri VI. in *Ejusd.* Opp. Lovan. 1643. fol.

Joh. Joach. Müller's Reichstagstheatrum unter Friedrich V. und Maximilian I. von 1440—1500. Jena 1713—1719. 4 Th. fol.

141. So eifrig als auf eine Kirchenreformation waren auch die Wünsche Deutschlands auf die Herstellung öffentlicher Ruhe und Sicherheit bei den immer fortdauernden Gräueln der Befehdungen gerichtet. Ihnen hatte sich bereits im J. 1480 der schwäbische 1480
Bund mit einem Heer von 14,000 Mann Fußvolk und 10,000 Mann Reuterei entgegengesetzt, und durch sie den Landfrieden am Rhein und an der Lahn, in Franken und in Schwaben herzustellen gesucht. Aber wie viel vermochte dieser Bund während der ganzen Zeit seiner Dauer (von 1380-1533)? Wie oft hatten einzelne Provinzen auf eine bestimmte Zahl von Jahren partielle Landfrieden geschlossen! wie mancherlei

deshalb

deshalb dekretirt! wie vielerlei Verkehrungen getroffen! Umsonst; die Fehden waren viel zu stark in das Wesen und die Sitten der Deutschen verwebt, und ihnen durch die Dauer von so vielen Jahrhunderten schon zur andern Natur geworden; sie gingen immer, und wo möglich stärker, fort. Als endlich Maximilian
1493 I. (reg. von 1493–1519) seinen ersten großen Reichstag 1495 zu Worms hielt, ward ein ewiger allgemeiner Landfriede "bei 2000 Mark Goldes, bei Lebensstrafe, und bei Verlust aller Güter und Ehre" geboten, und an demselben Tage zu dessen Handhabung ein stehendes und beständiges Reichskammergericht nach einer neuen Einrichtung dem Kaiser abgezwungen, nach welcher nicht der Kaiser allein, sondern die Stände mit ihm die Beisitzer bestellten und besoldeten. Dem Kammergericht zur Seite ward noch ein Reichsregiment von 20 Beisitzern unter einem kaiserlichen Statt-
1500 halter (1500) niedergesetzt, welches über dasselbe die Aufsicht führen, seine Zweifel heben, seinen Urtheilen zur Exekution verhelfen und das entscheiden sollte, was bisher bei der jährlichen Versammlung der Stände vorgenommen worden war. Man theilte, um das Reichsregiment gehörig einzurichten, Deutschland in sechs Kreise (eine Eintheilung, die aber noch nicht jetzt, sondern erst zwölf Jahre später [1512] das ganze Reichsgebiet umfaßte) u. s. w. Durch diese Anstalten wurde zwar das Uebel einigermaßen gemindert, aber nicht gehoben; das Reichsregiment an der Seite des Kammergerichts hatte kaum zwei Jahre Bestand (bis 1502);

1502); das Kammergericht selbst ward, ob es gleich 1502
beständig sitzen sollte, häufig, und zuweilen auf lange Zeit unterbrochen. Zwar hätte der Reichshofrath, der sich ihm zur Seite (seit 1500) mit gleicher Concurrenz bildete, und ununterbrochen saß, in solchen Fällen seine Stelle ersetzen können: aber Denkungsart und hergebrachte Sitten einer Nation weichen nicht sogleich auch noch so strenge eingerichteten Gesetzen; noch hundert Jahre später findet man eine Menge Fehdebriefe, und erst die gänzliche Veränderung, die das Kriegswesen traf, die Erschaffung stehender Heere, und das Zusammentreffen einer Reihe von Ereignissen, welche die deutschen Sitten milderten und umbildeten, erdrückten endlich den Fehdegeist, den das Gesetz des Landfriedens sammt den mit ihm verbundenen Instituten nur unterdrücken und erschweren konnte.

Gründeck's Leben Maximilian's I., herausgeg. von Moser. Tübing. 1771. 8.

Joh. Joach. Müller's Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Ebendess. Reichstagsstaat.

D. H. Hegewisch's Geschichte der Regierung Kaiser Maximilian's I. Hamburg 1782. 8.

142. Um diese Zeit war der geistliche und weltliche Herrenstand, die weltlichen und geistlichen Fürsten von Deutschland, tief gesunken: die ersten waren durch die beständigen Theilungen ihrer Erbgüter geschwächt, beide zusammen durch ihre Prachtliebe und Verschwendung tief verschuldet. Sie sannen auf alle denkbare Mittel, sich aus Geldverlegenheiten zu helfen:

die

die geistlichen durch Erpressungen von den Domkapiteln) die weltlichen durch Abolitionsbriefe. Dagegen standen die Städte, als Wohnsitze des bürgerlichen Fleißes und der Handlung, in ihrer schönsten Blüte. Der Adel innerhalb ihrer Mauern, die Patricier, wurden wegen ihrer bisher genossenen Vorrechte von ihnen muthig angegriffen, und mußten das Städteregiment bald mit den Bürgern theilen, bald ihnen ganz allein überlassen. Bei wichtigen Angelegenheiten des Reichs und einzelner Länder getraute man sich nicht mehr, die Städte ganz zu übergehen, sondern lud sie ein, durch ihre Städteboten auf Reichs- und Landtagen zu erscheinen. Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bildete sich das Verhältniß des dritten Standes zu Land und Reich, wie die noch vorhandenen Städteurkunden zeigen, nach und nach; und im funfzehnten ist es großentheils ausgebildet und zur Festigkeit gelangt.

Und wie blühete die Handlung in Süd- und Norddeutschland und am Rhein! Augsburg und Nürnberg waren die Niederlagen des italienischen Handels; Frankfurt der Stapelort, von welchem die italienischen Waaren in die Rheinländer, und Erfurt, Halle, Leipzig die übrigen Stapelörter, von welchen sie zu den Hanseaten versendet wurden. Augsburgs Linnen- und Wollenfabrikate gingen durch den ganzen Norden, und Nürnbergs Manufakturen bis nach Asien und Aegypten. Die Hansa ward jetzt ausgebildet, und stand
1350 zwischen 1350–1450 auf dem höchsten Gipfel ihrer
Macht:

Macht: und ihre treffliche innere Einrichtung, ihre Ehrlichkeit, die Güte und die Unentbehrlichkeit ihrer Waaren sicherte ihr diesen Besitz bis auf die Zeit der großen Handelsrevolution durch die Schifffahrt nach den beiden Indien. Lübek, als Bundeshaupt an der Spitze, dirigirte sein wendisches, und durch Braunschweig das sächsische, durch Cöln das westphälische, und durch Danzig das liefländische Quartier des Bundes. Seine Handlung erstreckte sich durch die Stapelörter Nowgorod, Bergen, Brügge und London, in den ganzen Norden, und über Rußland nach Asien, nach Portugal, Spanien, Frankreich und England, und ward durch mächtige Heere und Flotten zu Lande und zu Wasser geschützt. Am Rhein dauerte zwar kein Bund mehr fort, nachdem ihn Wenzel aus Eifersucht zerstört hatte; aber dessen ohnerachtet stand der Handel auch hier in Blüte. Außer den wichtigen Stapelörtern Cöln, Mainz und Speier stiegen noch im vierzehnten Jahrhundert Aachen, Dortmund, Duisburg und Frankfurt am Main zu großem Flor empor, und Frankfurt wetteiferte zuletzt mit Cöln durch den ausgedehntesten Handel. Nur drohten ihm die an allen Strömen so zahlreich angelegten Zölle bei vermehrter Handelsconcurrenz anderer Nationen, wo nicht seinen Untergang, doch große Abnahme.

Hanseatisches Magazin herausgeg. von J. Smidt. Bremen 1799—1801. 6 Th. 8.

G. Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Göttingen 1802—1808. 3 Th. 8.

Mit dem Wohlstand der Städte durch Gewerbe und Handlung war auch ihr Luxus in Wohnungen und Kleidern sehr gestiegen; mit der Cultur des gesellschaftlichen Zustandes der Antheil, den der Bürgerstand an edlern Kenntnissen nahm, und der zuerst die ehrsame Meistersängerzunft, und seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Erwachung der alten Literatur einzelne ausgebildete Gelehrte und zuletzt ganze Gesellschaften zur Wiederherstellung besserer Kenntnisse (wie die rheinische Gesellschaft und die an den Ufern der Donau) aufstellte. Durch die von nun an der Wissenschaften wegen wandernden Gelehrten und durch Maximilian knüpfte sich ein Umgang mit dem Auslande, insonderheit mit Burgund und Frankreich an, der zu Nachahmungen in Anstalten und Sitten führte, die eine bessere Zukunft ahnen ließen.

V. Italien.

(Siehe oben §. 35 — 45).

Hiſtoire des Républiques Italiénnes du moyen age. Par *J. C. L. Simonde-Sismondi.* Zurie 1807—1815. 9 Voll. 8. Deutſch. Zürich 1807. 2 Th. 8.

143. In Italien gährte es ſeit der unglücklichen Periode Heinrich's IV. und V. (von 1056-1125) ununterbrochen fort zur Erringung freier Conſtitutionen. Von der Lombardei zog ſich die Revolutionsluſt durch das mittlere Italien bis nach Rom, und wirkte mittelſt ſeiner Folgen ſelbſt auf das von den Normännern beherrſchte untere Italien. 1056

Lothar II. und Konrad III. (1125-1152), anderwärts beſchäftigt, mußten der in der Lombardei angefangenen neuen Ordnung der Dinge nachſehen, und ſo gewannen die neuen Republiken Zeit, ſich in ihren neuen Rechten zu befeſtigen. Geübt in Waffen und geſtärkt und muthig durch ihr Glück und den neuen Erwerb ihrer rege gewordenen Thätigkeit, griffen nun die neu entſtandenen Republiken und Communen ſelbſt den Adel an und zwangen ihn, ſich ihrer Macht zu unterwerfen. Herzogen und Grafen, Biſchöfen und Aebten, den weltlichen und geiſtlichen Baronen ver- 1125

weigerten sie deren bisherige Gerechtsame, entzogen ihnen die bis dahin widerrechtlich besessenen Regalien, und wiesen überdies die Klerisei in ihre ursprünglichen Grenzen, zum Messelesen und zur Seelsorge, zurück. Selbst von dem Pfalzgrafen des Kaisers forderte man zu Pavia, sich wie ein gemeiner Bürger der Communität zu unterwerfen; selbst zu Rom stellte Arnold
1144 von Brescia (1144) wieder einen Senatus populusque Romanus her. So ward schon in der Mitte des 12ten Jahrhunderts ein freier Bürgerstand in den meisten Städten von Italien wieder geschaffen.

Mit jeder neuen Republik, die sich von ihren bisherigen Herren losriß, ward der Besitz von Leibeigenen unsicherer. Vordem, als die Stadt einem Grafen, die Grafen einem Herzog, die Herzoge dem König von Italien gehorchten, hielt es nie schwer, Scharen von Leibeigenen in Gehorsam und bei Haus und Hof zu erhalten: denn jeder, der es wagte, durch die Flucht sich frei zu machen, wurde nach der Strenge der darüber vorhandenen Gesetze ohne Schwierigkeit dem Eigenthümer ausgeliefert. Seitdem aber diese Einheit aufhörte und Italien in so viele Herrschaften und Republiken zerfallen war, begünstigte die Nachbarschaft solche Flüchtlinge, um das Kriegsheer zu vermehren. Denn kaum waren die neuen Republiken und Städte mit Communen frei geworden und organisirt, als sie sich freundnachbarlich an einander rieben, und sich gegenseitig zu unterjochen suchten. Je mehr in diesen Städten Kunstfleiß, Handlung und Betriebsamkeit zu-

nahm,

nahm, desto ärger ward das Reiben, und desto häufiger der Ursprung solcher Zwiste, die nur durch Heere entschieden werden konnten. Um sich also zu erhalten oder gar die Nachbarschaft zu unterjochen, durchbrach man endlich gar die alten Schranken, und gab den Knechten Freiheit, um leichter große Heere aufzustellen. Die Stadtobrigkeiten selbst waren nun Herolde der Freiheit, weil im Stande der Leibeigenschaft jeder bloß mit seines Herrn Einwilligung von den Consuln und Communen hätte aufgeboten werden können: und welches Heer von Schwierigkeiten würde nicht in diesem Falle den Obrigkeiten widerstanden haben? Durch sie aber aus Leibeigenen zu freien Leuten umgeschaffen, mußten sie dem Aufgebot der Obern unverzüglich folgen, weil jeder freie Einwohner zur Vertheidigung seines Wohnorts verpflichtet war. Zu gleicher Zeit dehnte sich dieselbe Befreiung von Leibeigenschaft auch über die Hörigen auf dem Lande aus: sie wurden, so oft man ihrer bedurfte, wie sonst Vasallen, in die Heere aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Ritter ausschlußweise zu Roß, hingegen die aus der Leibeigenschaft entlassenen Freien zu Fuß dienten. Schon im 11ten und 12ten Jahrhundert wurden die Leibeigenen seltener; im 13ten nahm ihre Zahl noch sichtbarer ab, und im 14ten waren sie aus Italien wie ganz verschwunden. Die Handwerke und der Ackerbau, vordem nur von Leibeigenen getrieben, waren nun Beschäftigung von freien Menschen. Dies war

die stufenweise neue Schöpfung des erwerbenden freien Mittelstandes in Italien.

144. Mit ihm ward alles neu: so wie er sich stufenweise hob, so verschönerten sich Städte, Dörfer und Weinberge, Gärten und Aecker, und veredelten sich die Einwohner. Handwerker und Künstler arbeiteten für eigene Rechnung: und die Hoffnung zum Gewinn spornte ihre Erfindsamkeit und Thätigkeit an. Vormals wechselnde Lehen waren nun an Familien gebunden und in festes Eigenthum verwandelt, die Willkür der Lehenzinse und Abgaben aufgehoben: seitdem verdoppelte sich der Ackerfleiß, und sann auf neue Urbarmachung. Sümpfe und Moräste wurden ausgetrocknet, Bäche wieder eingedämmt und durch menschliche Kunst geleitet, und einzelne Fischerhütten, die vordem auf kleinen Inseln mitten in stagnirenden Gewässern lagen, befanden sich auf einmal auf dem festen Lande, und aus Fischern wurden Gärtner und Ackerleute. Neben ihren stillen Wohnungen mehrten sich die Hütten ihrer Kinder, Freunde und Verwandten, oft bis an die Mauern der benachbarten Städte, und bildeten nicht selten deren Vorstadt, oder wurden selbst mit in die Stadt gezogen: und Kirchen, nach welchen man den Chroniken des Mittelalters zufolge außerhalb den Ringmauern zu wallfahrten hatte, kamen nun in deren Mitte zu liegen, und Hütten mit Stroh und Schindeln gedeckt, aber von glücklichen und zum Theil schon wohlhabenden Bürger- und Bauernfamilien

lien bewohnt, stießen an gothische Thürme, Kirchen und Paläste! Ein bunter mahlerischer Anblick, recht gemacht zur Rückerinnerung an die Zeiten der Noth und der Bedrückungen der gestrengen Herren! Doch vertilgte die Flamme schon im 11ten und 12ten Jahrhundert diese schauervollen Bilder der hart bedrückten, und Menschen und Menschheit selbst in der Erinnerung demüthigenden Zeiten. Fing nur eine dieser Hütten Feuer, so stand plötzlich eine ganze Stadt in Brand; und dann stieg sie gewöhnlich schön und prächtig aus der Asche wieder auf, zum Denkmal der Wohlhabenheit, zu welcher jetzt ihre wieder glücklich gewordenen Einwohner gelangt waren. So wurden Mailand und Piacenza, Bologna und Brescia, Modena und alle bedeutende Städte von Italien mit dem Innern seiner Einwohner auch äußerlich verschönert. Die edeln Familien verließen ihre Burgen und Schlösser auf dem Lande, und ließen sich bald nur für einen Theil des Jahrs, bald auf immer in den Städten nieder; das einemal gereizt durch die Würden in den Städten, zu welchen man sie einlud, das anderemal gezwungen von den übermächtigen Städtern, welche diese Neider ihrer Wohlhabenheit, und lauernde Räuber in der Nachbarschaft, in friedliche Bürger in ihrer Mitte zu verwandeln wünschten. Die Verschönerung der Städte wuchs mit der Bevölkerung und der Nahrung durch Gewerbe; es stiegen in den Mauern Paläste zu adelichen Sitzen auf, und die meisten Städte mußten sich erweitern. So rückten Neapel und Mailand, Florenz und Ve-

rona, Cremona und Ferrara ihre Mauern weiter hinaus, um die ganze Menschenfülle, die sich in ihnen sammelte, bequemer zu umfassen. Der Geist der freien Bürger in den Republiken hob sich plötzlich durch ihre neuen, theils öffentlichen theils Privatgeschäfte. Die häufigen Verhandlungen, das Hören, Reden, Berathschlagen und Unterhandeln, das Anziehen und Zurückstoßen der Parteien, machten ihn gewandter, kühner, unternehmender; und die Erfahrung lehrte Jeden, daß zu mancherlei Verrichtungen Kenntniße unentbehrlich und desto wünschenswerther wären, da sie das Uebergewicht in der Republik verschafften. So fingen endlich Laien, der Adel wie der Bürger, an, ihren Geist wissenschaftlich zu bilden, und der Geistlichkeit ihr Monopol zu schmälern.

Fattorini de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saec. XI. usque ad saec. XIV. Bonon. 1769. 2 Voll. fol.

Das Spekuliren ging nun auch in die Gewerbe und in die Kaufmannsgilden über; es ward Vieles, was dem Bedürfniß und der Bequemlichkeit, dem Ueberfluß und Luxus diente, erfunden, verbessert, vervielfältigt und vermehrt; die Reichthümer von Sicilien und Calabrien, und die Kostbarkeiten von Campanien und Apulien reichten weder für die Hand des Künstlers und Handwerkers, noch für des Schwelgers Gaumen hin: Konstantinopel, Tripolis und Alexandrien, Palästina, Babylon und Indien mußten ihre Schätze für sie aufthun. Im eilften und zwölften Jahrhundert

dert schwelgten nur allein die Großen in Kleidern, Möbeln und Speisen; aber im dreizehnten ging bereits der Luxus stromweise zu dem Volke über, und machte schon gegen das Ende desselben, noch mehr aber im vierzehnten Jahrhundert, geschärfte Verordnungen gegen den Luxus nöthig.

Muratorii Antiquitt. ital. diss. 47. und in mehreren Dissertationen.

145. Dieser Revolutionsgeist mit seinen Folgen auf den gesellschaftlichen Zustand lief durch Ober- und Mittelitalien: selbst Rom ward wiederholt (besonders durch Arnold von Brescia und Cola Rienzi) von ihm ergriffen; nur Unteritalien (Neapel und Sicilien) ward weder unter der normännischen, noch hohenstaufischen Herrschaft davon angesteckt.

Der Pabst beförderte ihn zuerst durch seinen Simoniekrieg, dann durch die Bestürmung der Geistlichkeit wegen des Cölibats; die deutschen Kaiser und die Prälaten kamen dadurch um Sicherheit und Ansehen, jene in ihren lehnsherrlichen Rechten, und diese in ihren geistlichen Besitzungen: desto rascher griffen die neuen Republiken zu. Anfangs brauchte der Pabst das Reich der Normänner als ein Oppositionsland gegen die Theile von Italien, die von den deutschen Kaisern abhingen; und als das normännische Reich an die Hohenstaufen übergegangen war, brauchte er dazu die neuen Republiken.

Jede mächtige Stadt im obern und mittlern Italien hatte daher seit der Zeit der letzten Hohenstaufen

1175 (c. 1175) eine doppelte Partei in ihren Mauern, eine päbstliche und eine kaiserliche. Weil nun um jene Zeit in Deutschland die Gegner der kaiserlichen Macht das Haus der Welfen war, so nannte man auch in Italien die päbstliche Partei, als Gegner der kaiserlichen Macht, Welfen, und die kaiserliche Partei Gibellinen oder Weiblinger, weil damals Hohenstaufen von Weiblingen (oder Wiebelingen) die Kaiserwürde bekleideten: und die Namen Welfen und Gibellinen zogen sich noch in Italien fort, als die Gibellinen in Deutschland längst ausgestorben waren, und die Welfen aufgehört hatten, Gegner der Kaiser zu seyn.

Als aber nun die Republiken sich in ihren freien
1250 Constitutionen ziemlich befestigt sahen (c. 1250), erhielten diese Namen eine andere Bedeutung. Sie zeigten zwei Factionen in den Städten an, die beiderseits der Regel nach nichts vom Kaiser wissen wollten, sondern die sich nur nach Art und Weise der Republikaner wechselsweise verfolgten. Doch zeigte sich der Kaiser in Italien mit seinen Rittern, so konnte er gewiß seyn, daß sich eine von beiden Factionen zu ihm schlagen würde, nicht weil sie etwa ihm ernstlich zugethan war, sondern weil sie hoffte, durch ihn ihre Gegenpartei zu stürzen. Kleinere Städte schlossen sich an eine mächtige Nachbarin an, und erhielten von derselben ihren obersten Magistrat, den Podesta. Natürlich ernannte jedesmal die herrschende Partei der schützenden Stadt einen ihrer Anhänger zum höchsten Magistrat in der Bundesstadt, und was daraus folgte, entweder einen

Gibel-

Gibellinen, oder einen Welfen, so daß durch ihn die Bundesstadt entweder ganz welfisch oder ganz gibellinisch wurde, bis einmal in der beschützenden Stadt wieder eine andere Partei das Uebergewicht bekam, und dann der Bundesstadt aus ihrer Mitte einen anders gesinnten Podesta zuschickte, dessen Partei sie von nun an folgen mußte. Durch diesen Parteienwechsel entstand ein beständiges Anziehen und Zurückstoßen, ein beständiges Ein- und Auswandern in den italienischen Republiken: ein Auswandern aus den Städten, wenn eine bisher herrschende Partei unterlag; ein Zurückkehren in ihre Mauern, wenn ihre zurückgebliebenen Anhänger wieder siegten und die Oberhand behielten.

Benvenuti di S. Georgio Comitis *de Biandrate* liber de origine Guelphorum et Gibellinorum. Basil. 1519. 8. *Muratori* de origine et progressu in Italia Gibellinae et Guelphae factionum in *Ejusd.* Antiqq. Ital. T. IV. diss. 51.

146. Der kühne Geist, den die republikanische Verfassung in den Einwohnern von Italien entwickelte, ging nun auch in ihre bürgerlichen Geschäfte über, und führte sie zu großen Handlungs- und Manufakturunternehmungen. Sie hatten ihren Markt in ganz Europa und in vielen Gegenden von Asien und Afrika. Von Brügge in Flandern bis nach Tauris in Persien, von Ceuta in Afrika bis nach Caffa und Azow am äußersten Ende des schwarzen Meers bedeckten ihre Handelsflotten die Meere, und ihre Handelscaravanen

die

die Straßen. In vielen Gegenden von Asien, Afrika und Griechenland handelten sie nicht bloß, sondern herrschten sie auch; und wo sie nicht herrschten, da hatten sie ihre Factoreien. Nicht nur die Kostbarkeiten von Asien und Griechenland gingen durch ihre Hände, sondern sie vermehrten dieselben auch mit Produkten ihres eigenen Kunstfleißes. Mit dem dreizehnten Jahrhundert (c. 1200) fangen ihre Seidenmanufakturen an, durch welche Lukka bis ins vierzehnte Jahrhundert so herrlich aufblühete, bis ein Aufstand innerhalb der Mauern dieser Republik die Seidenfabrikanten zur Auswanderung veranlaßte, durch welche sich die besten Arbeiter nach Venedig, Florenz und Bologna zogen, und auch Deutschland, Frankreich und England seine ersten Seidenarbeiter bekam. Die Wolle Frankreichs, Englands und Schottlands verarbeiteten die Lombarden und Toskaner zu vortrefflichen Tüchern; die letztern insonderheit seit 1240, seitdem der Orden der Humiliati, die unter Friedrich I. zu dem Zweck der Wollenweberei zusammengetreten waren, sich zu Florenz niedergelassen hatte. Ihre Handelsflotten wurden durch Kriegsflotten gedeckt, und wenn eine Flotte zu Grunde gerichtet wurde, trat in kurzer Zeit eine andere an ihre Stelle. Ihre Gebiete vertheidigten bis zum 15ten Jahrhundert ihre eigenen Bürger, oft in sehr zahlreichen Heeren, bis endlich durch die lange fortgesetzten innern Kriege so viele Geschlechter aufgerieben waren, daß ihr Manufaktur- und Handelsfleiß keine Hände weiter entbehren konnte, und sie nun gezwungen aus-

1200

ländische

ländische Truppen haufenweise unter ihren Condottieri in Sold nehmen mußten.

Anderson's Geschichte der Handlung; *Hieron. Tiraboschi* veteris Humiliatorum monumenta. Mediol. 1766. 3 Voll. 4. Mehrere Dissertt. in *Muratorii* antiqq. Italiae.

1. Kaiserliches Italien.

Die Lombardei und ein Theil von Mittelitalien.

Litterärnotiz: *Phil. Argelati* Bibliotheca scriptorum Mediolanensium. Mediol 1745. 4 Voll. fol.

Istoria di Milano da *Bernardino Corio* sin' all' anno 1500. Milano 1503. fol. Venet. 1546. 4. auch 1554. 1565. 4. Padua 1646. 4.

Eryci Puteani historiae Mediol. s. Insubricae libb. 6. per *Hud. Gothofr. Knichen.* Francof. et Lips. 1686. 4.

Tristani Calci, Mediolanensis († c. 1515), historiae patriae libri XX (ab orig. urbis usque ad an. 1525) cum notis *Calaveroni.* Mediol. 1628. fol.

Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della Città et della Campagna di Milano ne' secoli bassi, raccolte e esaminate dal Conte *G. Giulini* (Historiograph und geheimer Archivar zu Mailand). Milano 1760—1766. 9 Voll. 4. (bis 1311) fortgef. bis 1447. in 3 Voll. 4.; im Auszug: *P. Verri* storia di Milano. T. I. Milano 1783. 4.

147. Das kaiserliche Italien stand seit den stürmischen Regierungen Heinrich's IV. und V. in einem glücklichen Freiheitskampf. Die dasigen Städte rissen sich einzeln von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Statthalter los, und regierten sich durch eigene Muni-

cipali-

cipalitäten; sie übten das Recht der Waffen, des Kriegs und Friedens durch ihre Bürgercompagnien und durch selbst geworbene Milizen; die Bischöfe wurden bloß auf ihr Hirten- und Seelsorgeramt eingeschränkt, und alle geistliche und weltliche Baronen ihrer Rechte beraubt. Daneben aber räumte man dem deutschen König das Recht, König von der Lombardei zu heißen, ohne Widerrede ein, und krönte ihn dazu, sobald er kam, ohne mehr an die in frühern Zeiten üblich gewesenen Wahlen zu denken: man sah wohl einen so entfernt residirenden und durch deutsche Fehden zerstreuten König für ein geringeres Uebel an, als die Weigerung, ihn anzuerkennen, seyn würde; und wenn daher das Recht der deutschen Krone auf die Krone der Lombarden in Anspruch genommen ward, so geschah sie immer nur von einzelnen Städten aus vorübergehenden Ursachen; was man aber allgemeiner bestritt, das waren die Grenzen der Macht und Rechte, die der König von Italien habe. Daher suchten auch die deutschen Kaiser immer bloß ihre Rechte zu retten, ohne sich um die verlornen Rechte des Adels und der Geistlichkeit zu kümmern.

Unter den neu entstandenen Republiken erhoben sich einige durch ihre glückliche Lage zur Handlung, durch Kunstfleiß und Betriebsamkeit, und an dieselben schlossen sich die kleinern an, um unter ihrem Schutz die neu erlangte Freiheit zu behaupten. Auf diese Weise kamen Mailand und Pavia an die Spitze; jede eifer-

eifersüchtig auf den Wohlstand, den Anhang und die Macht der andern.

Desto besser für die Kaiser, seitdem sie wieder darauf dachten, die frei gewordenen Republiken sich zu unterwerfen. Lothar hätte gern auf seinen beiden Römerzügen (1132 und 1136) sich wegen der Verachtung 1132
gerächt, mit der ihm Oberitalien, besonders Mailand, begegnete; das erstemal fehlte es ihm an einem Heer von Rittern, das dazu stark genug gewesen wäre, weil er den Kern derselben in Deutschland gegen die beiden Hohenstaufen, Friedrich und Konrad, hatte zurücklassen müssen; das zweitemal, nach der Aussöhnung mit den beiden Weiblingern, ließ er es genug seyn, sich in Oberitalien mit seiner Macht zu zeigen, und sich dadurch in Ehrfurcht zu setzen, daß er die Städte ahnen ließ, was er vermöchte. Konrad III. (1137-1152) 1137
hätte mehr als Einen Beruf gehabt, das kaiserliche Ansehen in Italien wiederherzustellen; aber schwach und andächtig genug, ließ er sich erst durch die ungestüme und schlaue Beredsamkeit des Bernhard von Clairveaux durch einen Kreuzzug zerstreuen; und wie er endlich auf einen Feldzug nach Italien denkt (1151), so sollte 1151
dieser doch nicht die Lombardei, nicht Rom, sondern den König Roger in Sicilien gelten, der seine neue Macht von Unteritalien aus, wo er sie gegründet hatte, immer weiter auszudehnen suchte. Die Rüstung unterbrach der Tod; nun gab ihr Friedrich I. (1154) 1154
unter andern die Richtung gegen die neuen Republiken im obern Italien.

cipalitäten; sie übten das Recht der
Kriegs und Friedens durch ihre Bürger
durch selbst geworbene Milizen; die
bloß auf ihr Hirten- und Seelsorge
und alle geistliche und weltliche Ba
beraubt. Daneben aber räumte
König das Recht, König von der L
ohne Widerrede ein, und krönte
kam, ohne mehr an die in früher
senen Wahlen zu denken: man so
fernt residirenden und durch de
ten König für ein geringeres U
gerung, ihn anzuerkennen, seyn
her das Recht der deutschen
Lombarden in Anspruch genom
immer nur von einzelnen St
Ursachen; was man aber al
ren die Grenzen der Macht
nig von Italien habe. D
schen Kaiser immer bloß
sich um die verlornen Rechte
lichkeit zu kümmern.

Unter den neu entstand
sich einige durch ihre glück
durch Kunstfleiß und Betrieb
schlossen sich die kleinern an,
die neu erlangte Freiheit
Weise kamen Mailand und

, unter dem Beistande
ßen Vortheil des kaiser-
n. Die Lombardei verbiß
die verlornen Rechte, und
ille an einer allgemeinen
n Städte: diese brach zu
Orten aus, und Friedrich
Rache aufzustellen. Crema
Aschenhaufen; 1162 nach ei- 1160 1162
ng auch Mailand. Die übri-
sich ihm darauf freiwillig;
ine Geldstrafe erlegen, einen
der kaiserlichen Statthalter ein-
rechen, ihre Festungswerke nie-
te er Italien wie ein überwun-

gte sich in Gehorsam nieder; es
Gehorsam; eine Stille vor dem
Jahr (1163) ist alles wieder in 1163
eilt in sein besiegtes Land zu-
e mit einem viel zu schwachen
den Insurgenten gute Worte,
ten und mit einem in der
nen Heer, das bei seiner
agen darf: und kehrt im
nach Deutschland, ohne 1164
in Ansehen in Italien

Desto eifriger arbeiten die empörten Städte in der Stille an einem Bunde, die Unabhängigkeit, die jetzt im neuen Werden war, mit Nachdruck durchzusetzen, und unterstützen Mailand, seinen Schutthaufen wieder aufzubauen (was auch bereits 1167 geschehen war).

1166 Schon im J. 1166 zeigt sich Friedrich wieder in Italien, insonderheit, um die Klagen abzuthun, die allenthalben gegen seine deutschen Podesta und ihre Tyrannei, besonders laut auf dem Reichstage zu Lodi, erschallen. Ehe er noch an die Bezwingung der Lombarden kommen kann, weil Rom ihn zuerst beschäftigte, treibt ihn eine fürchterliche Epidemie, die unter seinen Deutschen ausbricht, plötzlich aus Italien zurück: der Himmel schien sich für die Freiheit der Lombarden zu erklären; Italien ist nun schon so gut als verloren. Der lombardische Bund wächst nach diesem Rückzuge durch den Beitritt mehrerer Städte täglich stärker an; er tritt 1169 kühn aus seiner Verborgenheit hervor, und unterwirft sich alle Städte, die bisher kaiserlich gesinnt gewesen waren.

Noch einmal strengte Friedrich seine Kräfte an, das schon halb verlorene Italien vor dessen gänzlichen

1174 Verlust nochmals (von 1174–1178) zu erobern, anfangs noch von Heinrich dem Löwen unterstützt: aber schon im nächsten Jahr des angetretenen Alpenzuges

1175 (1175) verläßt ihn Heinrich der Löwe, sein bisheriger neuer Waffenbruder, weil der Kaiser seinem Oheim, Welf VI., die mathildischen Güter, auf welche Heinrich als eine gewisse Erbschaft für die Zukunft rechnete,

arte, gegen alle Freundschaft abgehandelt hatte. Nun belästet ihn sein Aufenthalt in Italien mit nichts als Schmach; Alexandria (Friedrich zum Trotz und Hohn zwischen Montferrat und Pavia als eine Bundesstadt erbaut) wird gegen ihn entsetzt; zu Lignano wird sein ganzes Heer total geschlagen, und sein ganzes Lager mit allen seinen Schätzen erbeutet. Wie gern nahm Friedrich nun den Waffenstillstand auf sechs Jahre an, den ihm Alexander III. unterhandelte! Nur diente er mehr, ihn aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu reissen, als er seiner Sache helfen konnte. Im Laufe der Jahre, wo die Waffen ruheten, ward der Bund unüberwindlich, und der Costnitzer Friede (1183) herbeigeführt, der bloß den Lehnsnexus des Kaisers mit Italien übrig ließ. Recht schmachvoll kam Friedrich jetzt (1184) nach Italien, um, was nach dem Friedensschluß noch zu ordnen war, zu reguliren: stolz stand der Lombardenbund ihm gegenüber. 1183 1184

Muratorii Antiq. ital. diss. 48. *Carlini* dilquisitio de pace Constantiae. Veronae 1765. 4.

148. Doch sein Rückzug sollte desto triumphirender und ehrenvoller für ihn seyn. Während seiner Anwesenheit kam die Vermählung seines Sohns, Heinrichs VI., mit der Erbin von Neapel und Sicilien, Constantia, zu Stande, die dem Hause der Hohenstaufen ihren Thron zusicherte, und ihm die Unterjochung von Italien zu versprechen schien. Wie tobten auch dagegen Papst und Lombardei!

Die Lombardei war jetzt für den Pabst, was unter der normännischen Herrschaft Calabrien, Apulien und Neapel gewesen war, das Oppositionsland, das der Pabst dem Kaiser entgegenstellte, damit er sich nicht zum allgemeinen Oberherrn von Italien aufwer-
1183 fen möchte. Nach der Costnitzer Convention von 1183 übten die Lombarden gesetzmäßig die wichtigsten Regalien aus: das Recht die Waffen zu führen, ihre Städte zu befestigen, Bündnisse zu schließen, ihre Magistrate zu wählen. Sie schwuren nur dem Kaiser den Eid der Treue, und bezahlten eine Summe Geldes zum Zeichen der Huldigung: der Kaiser dagegen bestellte in der Lombardei seinen Legaten, einen kaiserlichen Kommissarius, der die nöthigen Belehnungen ertheilte und die Appellationen an den Kaiser annahm, damit kein Lombarde dieser Geschäfte wegen nach Deutschland reisen dürfe. Je weniger Heinrich VI. mit seiner ganzen Aufmerksamkeit auf Neapel und Sicilien hingerichtet, sich um die Republiken in der Lombardei bekümmerte, desto günstiger wäre für dieselben die funfzigjährige Periode (von 1183–1236), von dem Costnitzer Frieden bis auf Friedrich's II. Kampf mit ihnen, zur festern Einrichtung ihrer Verfassungen gewesen: aber lieber rieben sich die Republiken unter einander, oder bildeten in ihrem Schooß Parteien, bei deren Ausbrüchen die kaiserlichen Statthalter bald verjagt, bald wieder eingesetzt wurden. Im Ganzen blieb daher die Lombardei in dem costnitzischen Verhältniß
1236 mit dem deutschen Kaiser, bis 1236, wo Friedrich II.

in

in Deutschland so viel Ruhe fand, daß er seine Macht gegen Italien richten konnte, um die Lombarden dafür zu strafen, daß sie mit seinem rebellischen Sohn, Heinrich, im geheimen Einverständniß gestanden hatten, und seit 1225 wieder in Verbindung unter dem 1225
Namen der lombardischen Societät getreten waren. Unter dem Glück der Waffen, die im J. 1237 durch 1237
eine gänzliche Niederlage der Mailänder bei Cortenuova für ihn entschieden, erwachte in ihm der Gedanke, von der Lombardei völlige Unterwerfung zu verlangen. Ganz Oberitalien unterwarf sich auch; nur Brescia und Mailand trotzten der Belagerung. Sie zog sich in die Länge; seine Ritter, des unnützen Dienstes überdrüssig, murrten; und Friedrich II. mußte sich zu einem Waffenstillstande mit den beiden Städten verstehen, durch den er selbst so gut wie erklärte, er sey überwunden. Der Pabst trat nun mit seinem Bann hervor, und vergrößerte das gesunkene Ansehen des Kaisers in der Lombardei.

38 Jahre lang blieben die Republiken in Italien sich selbst und ihren innern Gährungen überlassen; nach Konrad IV. bis auf Heinrich VII. (von 1252–1310) 1252
kam kein deutscher König nach Italien. Waren die Republiken schon unter den letzten Hohenstaufen, die meist, um die Lombarden unbekümmert, ihr ganzes Augenmerk auf Sicilien und Neapel richteten, sorglos geworden; so wurden sie nun noch sorgloser; befreit von den Gefahren, ihre Unabhängigkeit zu verlieren, und von den Nachstellungen eines äußern Feindes,

gerfielen sie in sich selbst. Familien, die nicht am Ruder kommen konnten, oder von der herrschenden Partei beleidigt waren, nannten sich, wie vormals, Gibellinen, und die am Ruder waren, Welfen; und trieben unter dieser Firma sich herum. Unter solchen innern Fehden ließen sie alle äußere Vertheidigungsanstalten eingehen.

a. Herzogthum Mailand.

Außer den übrigen Schriftstellern oben S. 493:

Georgii Merulae († 1494) Antiquitates Vicecomitum lib. X. (Mediol.) s. l. (wahrscheinl. 1500) fol. Basil. 1629. fol. auch Paris 1544. 4. und im Thes. Antiq. et Hist. Ital. T. 3. Vol. I. (geht bis 1382).

Tristani Calci (s. *Chalci*) Mediolanensis († c. 1515). Historiae patriae libb. 21 et 22. (bis 1328) opera *Jo. Pet. Puricelli*. Mediol. 1644. fol.

Josephi Ripamontii († 1641) historiae patriae (ab an. 1313—1558) pars duas Chalci decadis tertia. Mediol. 1641. fol.

(Conte *Pietro Verri*) Storia di Milano, T. I., in cui si narrano le vicende della Città, incominciando dai più remoti principi fino alla fine del domino de Visconti. In Milano 1783. 4.

149. Heinrich dem VII. stand sein ritterlicher Sinn seit seiner Krönung in Deutschland wieder nach Italien, um zu Mailand und zu Rom die beiden Kronen seiner frühern Vorweser in Empfang zu nehmen: er beschleunigte diesen Ritterzug noch mehr, da die tief gesunkenen Gibellinen zu ihm nach Deutschland eilten,

ten, um ihn zu einem Zuge nach Italien zu begeistern. Sein Zug durch die Lombardei (1310) war ein Triumph- 1310
zug; er wird gekrönt und setzt Matthäus Visconti, einen Gibellinen, zum großen Verdruß des Hauses de la Torre, das an der Spitze der Welfen stand, zum kaiserlichen Statthalter zu Mailand ein. So groß aber der Jubel anfangs war, so leidig war der Ausgang, da Heinrich zur Beförderung der Ruhe Welfen und Gibellinen durch völlige Gleichstellung mit einander aussöhnen wollte: noch war er nicht in Rom zur Aussöhnung angelangt, so stand bereits die ganze Lombardei (vom König Robert in Neapel aufgewiegelt) gegen ihn in Empörung, und ließ ihn kurz darauf vergiften (1313). **Ludwig von Baiern** verweilte 1313
zwar den Sommer 1329 in Pavia, um das Ansehen, 1329
das einst Heinrich VII. in Italien genossen, auf sich zurückzubringen; aber seine Streitigkeiten mit dem Pabst, Johann XXII., ließen ihn zu keinen Kräften unter den Lombarden kommen; vielmehr durch die Demüthigungen, die der Pabst über ihn gebracht hatte, klein gemacht, legte Matthäus Visconti sogar den Titel eines kaiserlichen Statthalters ab und erklärte sich zum Oberherrn von Mailand, behauptete sich darin trotz der Bewegungen des Pabstes und der Welfen, und brachte diese Macht auf seine Nachkommen. Als Karl IV. (1354) nach Italien kam, triumphirten schon 1354
die Feinde der Visconti, voll Erwartung großer Dinge, die der Enkel Heinrich's VII. gegen die unrechtmäßigen Besitzer ausführen würde. Er ließ sich krönen

cipalitäten; sie übten das Recht der Waffen, des Kriegs und Friedens durch ihre Bürgercompagnien und durch selbst geworbene Milizen; die Bischöfe wurden bloß auf ihr Hirten- und Seelsorgeramt eingeschränkt, und alle geistliche und weltliche Baronen ihrer Rechte beraubt. Daneben aber räumte man dem deutschen König das Recht, König von der Lombardei zu heißen, ohne Widerrede ein, und krönte ihn dazu, sobald er kam, ohne mehr an die in frühern Zeiten üblich gewesenen Wahlen zu denken: man sah wohl einen so entfernt residirenden und durch deutsche Fehden zerstreuten König für ein geringeres Uebel an, als die Weigerung, ihn anzuerkennen, seyn würde; und wenn daher das Recht der deutschen Krone auf die Krone der Lombarden in Anspruch genommen ward, so geschah sie immer nur von einzelnen Städten aus vorübergehenden Ursachen; was man aber allgemeiner bestritt, das waren die Grenzen der Macht und Rechte, die der König von Italien habe. Daher suchten auch die deutschen Kaiser immer bloß ihre Rechte zu retten, ohne sich um die verlornen Rechte des Adels und der Geistlichkeit zu kümmern.

Unter den neu entstandenen Republiken erhoben sich einige durch ihre glückliche Lage zur Handlung, durch Kunstfleiß und Betriebsamkeit, und an dieselben schlossen sich die kleinern an, um unter ihrem Schutz die neu erlangte Freiheit zu behaupten. Auf diese Weise kamen Mailand und Pavia an die Spitze; jede eifer-

eifersüchtig auf den Wohlstand, den Anhang und die Macht der andern.

Desto besser für die Kaiser, seitdem sie wieder darauf dachten, die frei gewordenen Republiken sich zu unterwerfen. Lothar hätte gern auf seinen beiden Römerzügen (1132 und 1136) sich wegen der Verachtung 1132
gerächt, mit der ihm Oberitalien, besonders Mailand, begegnete; das erstemal fehlte es ihm an einem Heer von Rittern, das dazu stark genug gewesen wäre, weil er den Kern derselben in Deutschland gegen die beiden Hohenstaufen, Friedrich und Konrad, hatte zurücklassen müssen; das zweitemal, nach der Aussöhnung mit den beiden Weiblingern, ließ er es genug seyn, sich in Oberitalien mit seiner Macht zu zeigen, und sich dadurch in Ehrfurcht zu setzen, daß er die Städte ahnen ließ, was er vermöchte. Konrad III. (1137-1152) 1137
hätte mehr als Einen Beruf gehabt, das kaiserliche Ansehen in Italien wiederherzustellen; aber schwach und andächtig genug, ließ er sich erst durch die ungestüme und schlaue Beredsamkeit des Bernhard von Clairveaux durch einen Kreuzzug zerstreuen; und wie er endlich auf einen Feldzug nach Italien denkt (1151), so sollte 1151
dieser doch nicht die Lombardei, nicht Rom, sondern den König Roger in Sicilien gelten, der seine neue Macht von Unteritalien aus, wo er sie gegründet hatte, immer weiter auszudehnen suchte. Die Rüstung unterbrach der Tod; nun gab ihr Friedrich I. (1154) 1154
unter andern die Richtung gegen die neuen Republiken im obern Italien.

La Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I. Imperadore, illuſtrate colle pergamene di que' tempi e con note aggiuntovi la topografia antica della ſteſſa Città. In Milano 1780. 4.

Mailand, wo er ſeine Krone hätte empfangen ſollen, verſchloß ihm ſeine Thore; gezwungen mußte er ſich zu Pavia krönen laſſen. Pavia, die beſtändige Nebenbuhlerin von dem übermüthigen Mailand, ward kaiſerlich, mehr aus Antipathie, als aus Neigung für Friedrich. Doch ehe er den Welfenſtreit in Deutſchland wegen Baiern beigelegt hatte, konnte er nicht lange genug in Italien verweilen, um den Prozeß mit Mai-
1155 land abzuthun. Nach ſeiner Krönung zu Rom (1155) eilte er zurück nach Deutſchland; der Welfenſtreit we-
1156 gen Baiern wurde (1156) ausgeglichen; zwei Jahre
1158 nachher (1158) iſt Friedrich ſchon in Italien, Mailand zur Ehrfurcht zurückzubringen.

Es war hohe Zeit: ſchon hatte es mehrere Städte in einen Bund zuſammengezogen, den es beherrſchte und an deſſen Spitze es Pavia und andere kaiſerlich geſinnte Städte züchtigte. Mailand fällt nach einer Belagerung von fünf Wochen, und verliert nach andern harten Züchtigungen ſeine angemaßten Rechte; die übrigen Städte der Lombardei fallen nach, und verlieren alle nach der Reihe ihre eigenmächtigen Beſitzungen: die Rechtsgelehrten von Bologna, Bulgarus, Martin, Jakob und Hugo, ſtellen, in Gemeinſchaft mit zwei Richtern aus jeder Municipalität, die allgemeinen Grundſätze auf, nach welchen die Regalien, welche ſich

die

die Städte angemaßt hatten, unter dem Beistande des kaiserlichen Heers zum großen Vortheil des kaiserlichen Fiskus reducirt wurden. Die Lombardei verbiß anfangs ihren Schmerz über die verlornen Rechte, und arbeitete in der tiefsten Stille an einer allgemeinen Empörung der unterdrückten Städte: diese brach zu gleicher Zeit an mehreren Orten aus, und Friedrich rüstet sich, Beispiele seiner Rache aufzustellen. Crema sinkt schon 1160 in einen Aschenhaufen; 1162 nach ei- 1160
ner zweijährigen Belagerung auch Mailand. Die übri- 1162
gen Städte unterwarfen sich ihm darauf freiwillig; doch mußten sie ihm eine Geldstrafe erlegen, einen Deutschen als Podesta oder kaiserlichen Statthalter einnehmen, und ihm versprechen, ihre Festungswerke niederzureißen. Nun konnte er Italien wie ein überwundenes Reich verlassen.

Die Lombardei legte sich in Gehorsam nieder; es war ein unnatürlicher Gehorsam; eine Stille vor dem Sturm. Im nächsten Jahr (1163) ist alles wieder in 1163
Aufruhr. Friedrich I. eilt in sein besiegtes Land zurück, nur für seine Lage mit einem viel zu schwachen Heer; zuerst gibt er den Insurgenten gute Worte, dann drohet er mit Worten und mit einem in der Lombardei zusammengezogenen Heer, das bei seiner Schwäche keinen Angriff wagen darf: und kehrt im nächsten Jahr (1164) zurück nach Deutschland, ohne 1164
Ernst gebraucht zu haben. Sein Ansehen in Italien wankt.

Desto eifriger arbeiten die empörten Städte in der Stille an einem Bunde, die Unabhängigkeit, die jetzt im neuen Werden war, mit Nachdruck durchzusetzen, und unterstützen Mailand, seinen Schutthaufen wieder aufzubauen (was auch bereits 1167 geschehen war).

1166 Schon im J. 1166 zeigt sich Friedrich wieder in Italien, insonderheit, um die Klagen abzuthun, die allenthalben gegen seine deutschen Podesta und ihre Tyrannei, besonders laut auf dem Reichstage zu Lodi, erschallen. Ehe er noch an die Bezwingung der Lombarden kommen kann, weil Rom ihn zuerst beschäftigte, treibt ihn eine fürchterliche Epidemie, die unter seinen Deutschen ausbricht, plötzlich aus Italien zurück: der Himmel schien sich für die Freiheit der Lombarden zu erklären; Italien ist nun schon so gut als verloren. Der lombardische Bund wächst nach diesem Rückzuge durch den Beitritt mehrerer Städte täglich stärker an; er tritt 1169 kühn aus seiner Verborgenheit hervor, und unterwirft sich alle Städte, die bisher kaiserlich gesinnt gewesen waren.

Noch einmal strengte Friedrich seine Kräfte an, das schon halb verlorene Italien vor dessen gänzlichen

1174 Verlust nochmals (von 1174–1178) zu erobern, anfangs noch von Heinrich dem Löwen unterstützt: aber schon im nächsten Jahr des angetretenen Alpenzuges

1175 (1175) verläßt ihn Heinrich der Löwe, sein bisheriger treuer Waffenbruder, weil der Kaiser seinem Oheim, Welf VI., die mathildischen Güter, auf welche Heinrich als eine gewisse Erbschaft für die Zukunft rechnete,

nete, gegen alle Freundschaft abgehandelt hatte. Nun beladet ihn sein Aufenthalt in Italien mit nichts als Schmach; Alexandria (Friedrich zum Trotz und Hohn zwischen Montferrat und Pavia als eine Bundesstadt erbaut) wird gegen ihn entsetzt; zu Lignano wird sein ganzes Heer total geschlagen, und sein ganzes Lager mit allen seinen Schätzen erbeutet. Wie gern nahm Friedrich nun den Waffenstillstand auf sechs Jahre an, den ihm Alexander III. unterhandelte! Nur diente er mehr, ihn aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu reissen, als er seiner Sache helfen konnte. Im Laufe der Jahre, wo die Waffen ruheten, ward der Bund unüberwindlich, und der Costnitzer Friede (1183) 1183
herbeigeführt, der bloß den Lehnsnexus des Kaisers mit Italien übrig ließ. Recht schmachvoll kam Friedrich jetzt (1184) nach Italien, um, was nach dem 1184
Friedensschluß noch zu ordnen war, zu reguliren: stolz stand der Lombardenbund ihm gegenüber.

Muratorii Antiq. ital. diss. 48. *Carlini* disquisitio de pace Constantiae. Veronae 1763. 4.

148. Doch sein Rückzug sollte desto triumphirender und ehrenvoller für ihn seyn. Während seiner Anwesenheit kam die Vermählung seines Sohns, Heinrich's VI., mit der Erbin von Neapel und Sicilien, Constantia, zu Stande, die dem Hause der Hohenstaufen ihren Thron zusicherte, und ihm die Unterjochung von Italien zu versprechen schien. Wie tobten auch dagegen Pabst und Lombardei!

Die Lombardei war jetzt für den Pabst, was unter der normännischen Herrschaft Calabrien, Apulien und Neapel gewesen war, das Oppositionsland, und der Pabst dem Kaiser entgegenstellte, damit er sich nicht zum allgemeinen Oberherrn von Italien aufwerfen möchte. Nach der Costnitzer Convention von 1183 übten die Lombarden gesetzmäßig die wichtigsten Regalien aus: das Recht die Waffen zu führen, ihre Städte zu befestigen, Bündnisse zu schließen, ihre Magistrate zu wählen. Sie schwuren nur dem Kaiser den Eid der Treue, und bezahlten eine Summe Geldes zum Zeichen der Huldigung: der Kaiser dagegen bestellte in der Lombardei seinen Legaten, einen kaiserlichen Kommissarius, der die nöthigen Belehnungen ertheilte und die Appellationen an den Kaiser annahm, damit kein Lombarde dieser Geschäfte wegen nach Deutschland reisen dürfe. Je weniger Heinrich VI. mit seiner ganzen Aufmerksamkeit auf Neapel und Sicilien hingerichtet, sich um die Republiken in der Lombardei bekümmerte, desto günstiger wäre für dieselben die funfzigjährige Periode (von 1183–1236), von dem Costnitzer Frieden bis auf Friedrich's II. Kampf mit ihnen, zur festern Einrichtung ihrer Verfassungen gewesen: aber lieber rieben sich die Republiken unter einander, oder bildeten in ihrem Schooß Parteien, bei deren Ausbrüchen die kaiserlichen Statthalter bald verjagt, bald wieder eingesetzt wurden. Im Ganzen blieb daher die Lombardei in dem costnitzischen Verhältniß mit dem deutschen Kaiser, bis 1236, wo Friedrich II. in

in Deutschland so viel Ruhe fand, daß er seine Macht gegen Italien richten konnte, um die Lombarden dafür zu strafen, daß sie mit seinem rebellischen Sohn, Heinrich, im geheimen Einverständniß gestanden hatten, und seit 1225 wieder in Verbindung unter dem 1225
Namen der lombardischen Societät getreten waren. Unter dem Glück der Waffen, die im J. 1237 durch 1237
eine gänzliche Niederlage der Mailänder bei Cortenuova für ihn entschieden, erwachte in ihm der Gedanke, von der Lombardei völlige Unterwerfung zu verlangen. Ganz Oberitalien unterwarf sich auch; nur Brescia und Mailand trotzten der Belagerung. Sie zog sich in die Länge; seine Ritter, des unnützen Dienstes überdrüssig, murrten; und Friedrich II. mußte sich zu einem Waffenstillstande mit den beiden Städten verstehen, durch den er selbst so gut wie erklärte, er sey überwunden. Der Pabst trat nun mit seinem Bann hervor, und vergrößerte das gesunkene Ansehen des Kaisers in der Lombardei.

58 Jahre lang blieben die Republiken in Italien sich selbst und ihren innern Gährungen überlassen; nach Konrad IV. bis auf Heinrich VII. (von 1252-1310) 1252
kam kein deutscher König nach Italien. Waren die Republiken schon unter den letzten Hohenstaufen, die meist, um die Lombarden unbekümmert, ihr ganzes Augenmerk auf Sicilien und Neapel richteten, sorglos geworden, so wurden sie nun noch sorgloser; befreit von den Gefahren, ihre Unabhängigkeit zu verlieren, und von den Nachstellungen eines äußern Feindes,

gerfielen sie in sich selbst. Familien, die nicht am Ruder kommen konnten, oder von der herrschenden Partei beleidigt waren, nannten sich, wie vormals, Gibellinen, und die am Ruder waren, Welfen; und trieben unter dieser Firma sich herum. Unter solchen innern Fehden ließen sie alle äußere Vertheidigungsanstalten eingehen.

a. Herzogthum Mailand.

Außer den übrigen Schriftstellern oben S. 493:

Georgii Merulae († 1494) Antiquitates Vicecomitum lib. X. (Mediol.) f. l. (wahrscheinl. 1500) fol. Mediol. 1629. fol. auch Paris 1644. 4. und im Thes. Antiq. & Hist. Ital. T. 3. Vol. 1. (geht bis 1322).

Tristani Calci (s. *Chalci*) Mediolanenſis († c. 1505) Historiae patriae libb. 21 et 22. (bis 1322) opera *Jo. Pet. Puricelli*. Mediol. 1644. fol.

Josephi Ripamontii († 1641) historiae patriae (ab an. 1313—1558) post duas Chalci decades tertia. Mediol. 1641. fol.

(Conte *Pietro Verri*) Storia di Milano, T. I., in cui si narrano le vicende della Città, incominciando dei più remoti principi fino alla fine del domino dei Visconti. In Milano 1783. 4.

149. Heinrich dem VII. stand sein ritterlicher Sinn seit seiner Krönung in Deutschland wieder nach Italien, um zu Mailand und zu Rom die beiden Kronen seiner frühern Vorweser in Empfang zu nehmen: er beschleunigte diesen Ritterzug noch mehr, da die tief gesunkenen Gibellinen zu ihm nach Deutschland eilten,

ten, um ihn zu einem Zuge nach Italien zu begeistern. Sein Zug durch die Lombardei (1310) war ein Triumph- 1310
zug; er wird gekrönt und setzt Matthäus Visconti, einen Gibellinen, zum großen Verdruß des Hauses de la Torre, das an der Spitze der Welfen stand, zum kaiserlichen Statthalter zu Mailand ein. So groß aber der Jubel anfangs war, so leidig war der Ausgang, da Heinrich zur Beförderung der Ruhe Welfen und Gibellinen durch völlige Gleichstellung mit einander aussöhnen wollte: noch war er nicht in Rom zur Aussöhnung angelangt, so stand bereits die ganze Lombardei (vom König Robert in Neapel aufgewiegelt) gegen ihn in Empörung, und ließ ihn kurz darauf vergiften (1313). **Ludwig von Baiern** verweilte 1313
zwar den Sommer 1329 in Pavia, um das Ansehen, 1329
das einst Heinrich VII. in Italien genossen, auf sich zurückzubringen: aber seine Streitigkeiten mit dem Pabst, Johann XXII., ließen ihn zu keinen Kräften unter den Lombarden kommen; vielmehr durch die Demüthigungen, die der Pabst über ihn gebracht hatte, kühn gemacht, legte Matthäus Visconti sogar den Titel eines kaiserlichen Statthalters ab und erklärte sich zum Oberherrn von Mailand, behauptete sich darin trotz der Bewegungen des Pabstes und der Welfen, und brachte diese Macht auf seine Nachkommen. Als Karl IV. (1354) nach Italien kam, triumphirten schon 1354
die Feinde der Visconti, voll Erwartung großer Dinge, die der Enkel Heinrich's VII. gegen die unrechtmäßigen Besitzer ausführen würde. Er ließ sich krönen

und erhob beträchtliche Summen Geldes; aber unter steter Todesfurcht: und eilte deshalb durch die Lombardei nach Rom, und von da nach Deutschland mit der Kaiserkrone zurück, so daß sein ganzer Alpenzug einer Flucht ähnlicher als einer Reise sah. Das Haus Visconti blieb in seiner Macht; nur daß es sich nach Zeit und Umständen zuweilen den Titel kaiserlicher Statthalter gefallen lassen mußte, bis endlich König
1395 Wenzel (1395) den **Galeazzo Visconti** mit allen den Städten, welche bisher schon die Visconti theils als Vikarien des Kaisers, theils durch die Wahl der Bürgerschaften, oder durch Gewalt beherrscht hatten, für Geld belehnte, und ihm den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia beilegte. Aber nur der Stifter dieses Herzogthums wußte die ihm übertragene Macht zusammenzuhalten. Seine beiden Söhne und Nachfolger konnten sich kaum durch die Unterstützung der in Sold genommenen Condottieri halten:
1412 **Johann Maria Visconti** (der 1412 ermordet ward) durch den Condottiere Facino Cane; und sein Bruder **Philipp Maria Visconti** durch die Condottieri Franz von Carmagnola und Franz Sforza. Nach der Erlöschung des viscontischen Mannsstammes wählten die Mailänder selbst den tapfern Condottiere **Franz Sforza** zu ihrem Herzog, und er vermählte sich mit der natürlichen Tochter des letzten Herzogs, um sich einen Schein von Recht auf das Herzogthum zu erwerben.
1450 Er selbst herrschte von 1450-1466; sein Sohn Ga-
1466 leazzo Maria von 1466-1476; dessen unmündiger Sohn,

Sohn, mit einer Prinzessin von Neapel erzeugt, Johann Galeazzo, wird von seines Vaters Bruder Ludwig Moro (mit der Maulbeere) verdrängt, (1494). Damit Neapel seine Freveltat nicht rächen möchte, lockte Ludwig mit der Maulbeere Karl VIII. in Frankreich gegen Neapel, um dabei ganz Italien zu verwirren, und desto sicherer sein Herzogthum zu behaupten. 1494

Die Vermählung von Valentine, Galeazzi Visconti's Tochter, an den Herzog Ludwig von Orleans (1389) gab Frankreich Ansprüche auf Mailand.

b. Toskana.

Nic. Macchiavelli Istorie Fiorentine in den Opere, Haag 1726. (4 Voll. 8.) T. 1. 2.

Scip. Ammirato delle istorie Fiorentine. Firenze 1647. 3 Voll. fol. bis 1573.

Storia cronologica della città di Firenze o sia annali della Toscana, dell' Ab. *G. M. Meccati*. Nap. 1755. 2 Voll. 4.

B. Galuzzi Istoria del gran ducato di Toscana. Firenze 1781. 5 Voll. 4.

150. In der Markgrafschaft Tuscien (Toskana) waren Pisa, Lukka, Siena und Florenz die vornehmsten Orte. Lukka und Pisa kommen schon im zehnten Jahrhundert nach dunkeln Nachrichten als Republiken vor; doch wollte Lukka nicht fortrücken, und blieb immer unbedeutend; desto schöner blühte Pisa auf durch seine herrliche Lage zur Handlung und Schiffahrt, durch ligurische Flüchtlinge, die sich aus Genua

bei der Verheerung der Araber dahin zogen, und durch den starken Verkehr, welchen es bei Gelegenheit der Kreuzzüge anspann. Lange hatte es den ersten Platz unter den tuscischen Städten, bis es sich durch seine innern Gährungen und seine Kriege mit Florenz verblutete.

Florenz kam später in die Höhe. Kaiser Friedrich I. hatte Welf VI., dem letzten Markgrafen von Toscana, die mathildischen Güter abgekauft, und seit Heinrich VI. (1200) gelitten Dukaten den Hohenstaufen. Der Geist, der in der Lombardei bisher gewaltig hatte, ergriff nun auch Toskana; Florenz war [illegible] weifisch, und Pisa, seine Nachbarin, [illegible] den andern toskanischen Städten, gibellinisch. Es [illegible] daher zwischen beiden Städten ein Reiben, [illegible] Jahre dauerte, bis endlich Florenz im J. [illegible] die Oberhand behielt, und sich Pisa nebst seinem [illegible] unterwürfig machte.

[illegible] del Borgo dissertazioni sopra l'istoria Pisana. Pisa 1761—1765. 2 Voll. 4. Die Quellen in Muratori [illegible] und Graevii thes. ex ed. Burmanni.

Die innere Verfassung von Florenz war demokratisch, seitdem Graf Guido seine Einwohner in zwölf Zünfte abgetheilt hatte, die nach und nach bis auf 21 [illegible], und Niemand, selbst von Adel, einen Antheil [illegible] dem Stadtregiment bekommen konnte, der nicht in [illegible] eingeschrieben war. Seitdem ward der [illegible] wichtigsten Aemtern verdrängt. Anfangs [illegible] Richtung und der Hoffnung zu, man würde

wurde gezwungen wieder zu ihm zurückkommen; als dieses nicht geschah, nahm er, um sich aufs neue zu heben, bürgerliche Namen an: zuletzt wollte er Gewalt brauchen, und ward dafür im J. 1343 förmlich, von 1343
dem Stadtregiment ausgeschlossen.

Storia de' suoi tempi da *Giov. Villani*, *Matt. Villani* fil. Villani (neueste Ausg.) Milano 1729. 2 Voll. fol.

Dino Compagni istoria Fiorentina dall' anno 1282 — 1313. Firenze 1728. 4. Auch in *Muratorii* scr. T. IX.

Während die demokratische Verfassung sich aufblähte, ward Florenz durch Handlung und Fabriken sehr gehoben, und bei dem großen Vermögensunterschied der Einwohner, da neben armen Tuchmachern mächtige Handelshäuser standen, welche die Geschäfte ganzer Handelscompagnien (wie die Häuser Bardi und Pazzi) machten, ward die Demokratie nur desto stürmischer, da die Reichern immer auch die Staatsgewalt in Händen hatten. Erst die Familie der Medicäer (einer der angesehensten und reichsten in Florenz) stellte (seit 1400) hinter einander mehrere weise Männer auf, wel- 1400
che das Interesse der Reichen und Armen gehörig ausgleichen verstanden, und dadurch mit Ueberlegenheit in ihrer Republik herrschten. Johann von Medicis eröffnete (von 1400–1428.) seinem Hause den Weg 1400
zur alleinigen Verwaltung dieses Freistaats; Cosmus, sein Sohn, der große Beförderer aller Künste und nützlichen Kenntnisse, regierte ihn mit noch festerer Hand und größerer Mäßigung (von 1428–1464); und wenn Pe- 1428
ter von Medicis, des vorigen Sohn, (von 1464– 1464
1472)

Die Lombardei war jetzt für den Pabst, was unter der normännischen Herrschaft Calabrien, Apulien und Neapel gewesen war, das Oppositionsland, das der Pabst dem Kaiser entgegenstellte, damit er sich nicht zum allgemeinen Oberherrn von Italien aufwerfen möchte. Nach der Costnitzer Convention von 1183 1183 übten die Lombarden gesetzmäßig die wichtigsten Regalien aus: das Recht die Waffen zu führen, ihre Städte zu befestigen, Bündnisse zu schließen, ihre Magistrate zu wählen. Sie schwuren nur dem Kaiser den Eid der Treue, und bezahlten eine Summe Geldes zum Zeichen der Huldigung: der Kaiser dagegen bestellte in der Lombardei seinen Legaten, einen kaiserlichen Kommissarius, der die nöthigen Belehnungen ertheilte und die Appellationen an den Kaiser annahm, damit kein Lombarde dieser Geschäfte wegen nach Deutschland reisen dürfe. Je weniger Heinrich VI. mit seiner ganzen Aufmerksamkeit auf Neapel und Sicilien hingerichtet, sich um die Republiken in der Lombardei bekümmerte, desto günstiger wäre für dieselben die funfzigjährige Periode (von 1183–1236), von dem Costnitzer Frieden bis auf Friedrich's II. Kampf mit ihnen, zur festern Einrichtung ihrer Verfassungen gewesen: aber lieber rieben sich die Republiken unter einander, oder bildeten in ihrem Schooß Parteien, bei deren Ausbrüchen die kaiserlichen Statthalter bald verjagt, bald wieder eingesetzt wurden. Im Ganzen blieb daher die Lombardei in dem costnitzischen Verhältniß 1236 mit dem deutschen Kaiser, bis 1236, wo Friedrich II.

in

in Deutschland so viel Ruhe fand, daß er seine Macht gegen Italien richten konnte, um die Lombarden dafür zu strafen, daß sie mit seinem rebellischen Sohn, Heinrich, im geheimen Einverständniß gestanden hatten; und seit 1225 wieder in Verbindung unter dem 1225
Namen der lombardischen Societät getreten waren. Unter dem Glück der Waffen, die im J. 1237 durch 1237
eine gänzliche Niederlage der Mailänder bei Cortenuova für ihn entschieden, erwachte in ihm der Gedanke, von der Lombardei völlige Unterwerfung zu verlangen. Ganz Oberitalien unterwarf sich auch; nur Brescia und Mailand trotzten der Belagerung. Sie zog sich in die Länge; seine Ritter, des unnützen Dienstes überdrüssig, murrten; und Friedrich II. mußte sich zu einem Waffenstillstande mit den beiden Städten verstehen, durch den er selbst so gut wie erklärte, er sey überwunden. Der Pabst trat nun mit seinem Bann hervor, und vergrößerte das gesunkene Ansehen des Kaisers in der Lombardei.

58 Jahre lang blieben die Republiken in Italien sich selbst und ihren innern Gährungen überlassen; nach Konrad IV. bis auf Heinrich VII. (von 1252–1310) 1252
kam kein deutscher König nach Italien. Waren die Republiken schon unter den letzten Hohenstaufen, die meist, um die Lombarden unbekümmert, ihr ganzes Augenmerk auf Sicilien und Neapel richteten, sorglos geworden, so wurden sie nun noch sorgloser; befreit von den Gefahren, ihre Unabhängigkeit zu verlieren, und von den Nachstellungen eines äußern Feindes,

zerfielen sie in sich selbst. Familien, die nicht ans Ruder kommen konnten, oder von der herrschenden Partei beleidigt waren, nannten sich, wie vormals, Gibellinen, und die am Ruder waren, Welfen; und trieben unter dieser Firma sich herum. Unter solchen innern Fehden ließen sie alle äußere Vertheidigungsanstalten eingehen.

a. Herzogthum Mailand.

Außer den übrigen Schriftstellern oben S. 493:

Georgii Merulae († 1494) Antiquitates Vicecomitum lib. X. (Mediol.) f. l. (wahrscheinl. 1500) fol. Mediol. 1629. fol. auch Paris 1644. 4. und im Thes. Antiq. & Hist. Ital. T. 3. Vol. I. (geht bis 1322).

Tristani Calci (f. *Chalci*) Mediolanensis († c. 1525) Historiae patriae libb. 21 et 22. (bis 1322) opera *Jo. Pet. Puricelli*. Mediol. 1644. fol.

Josephi Ripamontii († 1641) historiae patriae (ab an. 1313—1558) post duas Chalci decades tertia. Mediol. 1641. fol.

(Conte *Pietro Verri*) Storia di Milano, T. I., in cui si narrano le vicende della Città, incominciando dai più remoti principi fino alla fine del domino dei Visconti. In Milano 1783. 4.

149. Heinrich dem VII. stand sein ritterlicher Sinn seit seiner Krönung in Deutschland wieder nach Italien, um zu Mailand und zu Rom die beiden Kronen seiner frühern Vorweser in Empfang zu nehmen: er beschleunigte diesen Ritterzug noch mehr, da die tief gesunkenen Gibellinen zu ihm nach Deutschland eilten,

ten, um ihn zu einem Zuge nach Italien zu begeistern. Sein Zug durch die Lombardei (1310) war ein Triumph- 1310
zug; er wird gekrönt und setzt Matthäus Visconti, einen Gibellinen, zum großen Verdruß des Hauses de la Torre, das an der Spitze der Welfen stand, zum kaiserlichen Statthalter zu Mailand ein. So groß aber der Jubel anfangs war, so leidig war der Ausgang, da Heinrich zur Beförderung der Ruhe Welfen und Gibellinen durch völlige Gleichstellung mit einander aussöhnen wollte: noch war er nicht in Rom zur Aussöhnung angelangt, so stand bereits die ganze Lombardei (vom König Robert in Neapel aufgewiegelt) gegen ihn in Empörung, und ließ ihn kurz darauf vergiften (1313). **Ludwig von Baiern** verweilte 1313
zwar den Sommer 1329 in Pavia, um das Ansehen, 1329
das einst Heinrich VII. in Italien genossen, auf sich zurückzubringen: aber seine Streitigkeiten mit dem Pabst, Johann XXII., ließen ihn zu keinen Kräften unter den Lombarden kommen; vielmehr durch die Demüthigungen, die der Pabst über ihn gebracht hatte, klein gemacht, legte Matthäus Visconti sogar den Titel eines kaiserlichen Statthalters ab und erklärte sich zum Oberherrn von Mailand, behauptete sich darin trotz der Bewegungen des Pabstes und der Welfen, und brachte diese Macht auf seine Nachkommen. Als Karl IV. (1354) nach Italien kam, triumphirten schon 1354
die Feinde der Visconti, voll Erwartung großer Dinge, die der Enkel Heinrich's VII. gegen die unrechtmäßigen Besitzer ausführen würde. Er ließ sich krönen

und erhob beträchtliche Summen Geldes; aber unter steter Todesfurcht: und eilte deshalb durch die Lombardei nach Rom, und von da nach Deutschland mit der Kaiserkrone zurück, so daß sein ganzer Alpenzug einer Flucht ähnlicher als einer Reise sah. Das Haus Visconti blieb in seiner Macht; nur daß es sich nach Zeit und Umständen zuweilen den Titel kaiserlicher Statthalter gefallen lassen mußte, bis endlich König
1395 Wenzel (1395) den **Galeazzo Visconti** mit allen den Städten, welche bisher schon die Visconti theils als Vikarien des Kaisers, theils durch die Wahl der Bürgerschaften, oder durch Gewalt beherrscht hatten, für Geld belehnte, und ihm den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia beilegte. Aber nur der Stifter dieses Herzogthums wußte die ihm übertragene Macht zusammenzuhalten. Seine beiden Söhne und Nachfolger konnten sich kaum durch die Unterstützung der in Sold genommenen Condottieri halten:
1412 **Johann Maria Visconti** (der 1412 ermordet ward) durch den Condottiere Facino Cane; und sein Bruder **Philipp Maria Visconti** durch die Condottieri Franz von Carmagnola und Franz Sforza. Nach der Erlöschung des viscontischen Mannsstammes wählten die Mailänder selbst den tapfern Condottiere **Franz Sforza** zu ihrem Herzog, und er vermählte sich mit der natürlichen Tochter des letzten Herzogs, um sich einen Schein von Recht auf das Herzogthum zu erwerben.
1450 Er selbst herrschte von 1450–1466; sein Sohn Ga-
1466 leazzo Maria von 1466–1476; dessen unmündiger Sohn,

Sohn, mit einer Prinzessin von Neapel erzeugt, Johann Galeazzo, wird von seines Vaters Bruder Ludwig Moro (mit der Maulbeere) verdrängt, (1494). 1494
Damit Neapel seine Freveltat nicht rächen möchte, lockte Ludwig mit der Maulbeere Karl VIII. in Frankreich gegen Neapel, um dabei ganz Italien zu verwirren, und desto sicherer sein Herzogthum zu behaupten.

Die Vermählung von Valentine, Galeazzi Visconti's Tochter, an den Herzog Ludwig von Orleans (1389) gab Frankreich Ansprüche auf Mailand.

b. Toskana.

Nic. Macchiavelli Istorie Fiorentine in den Opere, Haag 1726. (4 Voll. 8.) T. 1. 2.

Scip. Ammirato delle istorie Fiorentine. Firenze 1647. 3 Voll. fol. bis 1573.

Storia cronologica della città di Firenze o sia annali della Toscana, dell' Ab. *G. M. Meccati*. Nap. 1755. 2 Voll. 4.

R. Galuzzi Istoria del gran ducato di Toscana. Firenze 1781. 5 Voll. 4.

150. In der Markgrafschaft Tuscien (Toskana) waren Pisa, Lukka, Siena und Florenz die vornehmsten Orte. Lukka und Pisa kommen schon im zehnten Jahrhundert nach dunkeln Nachrichten als Republiken vor; doch wollte Lukka nicht fortrücken, und blieb immer unbedeutend; desto schöner blühte Pisa auf durch seine herrliche Lage zur Handlung und Schifffahrt, durch ligurische Flüchtlinge, die sich aus Genua

bei der Verheerung der Araber dahin zogen, und durch den starken Verkehr, welchen es bei Gelegenheit der Kreuzzüge anspann. Lange hatte es den ersten Platz unter den tuscischen Städten, bis es sich durch seine innern Gährungen und seine Kriege mit Florenz verblutete.

Florenz kam später in die Höhe. Kaiser Friedrich I. hatte Welf VI., dem letzten Markgrafen von Tuscien, die mathildischen Güter abgekauft, und seit
1191 Heinrich VI. (1191) gehörte Tuscien den Hohenstaufen. Der Geist, der in der Lombardei bisher geherrscht hatte, ergriff nun auch Toskana; Florenz war entschieden welfisch, und Pisa, seine Nachbarin, mit den andern toskanischen Städten, gibellinisch. Es begann daher zwischen beiden Städten ein Reiben, das 300 Jahre dauerte, bis endlich Florenz im J. 1407 die Oberhand behielt, und sich Pisa nebst seinem Gebiet unterwürfig machte.

Flamin. del Borgo dissertazioni sopra l'istoria Pisana. Pisa 1761 — 1765. 2 Voll. 4. Die Quellen in *Muratorii* scc. und *Graevii* thes. ex ed. *Burmanni*.

Die innere Verfassung von Florenz war demokratisch, seitdem Graf Guido seine Einwohner in zwölf Zünfte abgetheilt hatte, die nach und nach bis auf 21 stiegen, und Niemand, selbst von Adel, einen Antheil an dem Stadtregiment bekommen konnte, der nicht in einer Zunft eingeschrieben war. Seitdem ward der Adel von den wichtigsten Aemtern verdrängt. Anfangs sah er mit Verachtung und der Hoffnung zu, man

würde

wurde gezwungen wieder zu ihm zurückzukommen; als dieses nicht geschah, nahm er, um sich aufs neue zu heben, bürgerliche Namen an: zuletzt wollte er Gewalt brauchen, und ward dafür im J. 1343 förmlich, von 1343
dem Stadtregiment ausgeschlossen.

Storia de' suoi tempi da *Giov. Villani*. *Matt. Villani* fil. Villani (neueste Ausg.) Milano 1729. 2 Voll. fol.

Dino Compagni istoria Fiorentina dall' anno 1282 — 1313. Firenze 1728. 4. Auch in *Muratorii* scr. T. IX.

Während die demokratische Verfassung sich aufblähete, ward Florenz durch Handlung und Fabriken sehr gehoben, und bei dem großen Vermögensunterschied der Einwohner, da neben armen Tuchmachern mächtige Handelshäuser standen, welche die Geschäfte ganzer Handelscompagnien (wie die Häuser Bardi und Peruzzi) machten, ward die Demokratie nur desto stürmischer, da die Reichern immer auch die Staatsgewalt in Händen hatten. Erst die Familie der Medicäer (eine der angesehensten und reichsten in Florenz) stellte (seit 1400) hinter einander mehrere weise Männer auf, wel- 1400
che das Interesse der Reichen und Armen gehörig auszugleichen verstanden, und dadurch mit Ueberlegenheit in ihrer Republik herrschten. Johann von Medicis eröffnete (von 1400–1428.) seinem Hause den Weg 1400
zur alleinigen Verwaltung dieses Freistaats; Cosmus, sein Sohn, der große Beförderer aller Künste und alles Kenntnisse, regierte ihn mit noch festerer Hand und größerm Glücke (von 1428–1464); und wenn Pe- 1428
ter von Medicis, des vorigen Sohn, (von 1464– 1464
1472)

1472) so große Fehler in dem Verträgen gegen seine Mitbürger beging, daß ihn nur der Name seiner großen Vorfahren und die zahlreichen Freunde seines Hauses
1472 halten konnten, so drang sein Sohn **Lorenz** (1472–1492) in den Geist der Staatsverwaltung seiner frühern Vorfahren desto tiefer ein, daß ihn auch die Verschwörung des Hauses Pazzi in Verbindung mit Sixtus IV. nicht zu Grunde richten konnte, sondern er, seit seiner Rückkehr nach einer kurzen Entweichung, mit noch festerer Gewalt als seine Vorgänger herrschte. Er hatte nicht bloß die Regierung von Florenz, sondern gewissermaßen auch von ganz Italien in seiner Hand. Das toskanische Volk, getäuscht durch den äußern Schein von Freiheit, ließ ihn den Staat so unumschränkt verwalten, als ob ihm die souveräne Macht eingeräumt wäre, und die übrigen Staaten ließen sich von ihm durch die Künste seiner Unterhandlung und Verträge führen. Dennoch richtete er den Staat durch sein weites Umsichgreifen zu Grunde, da es ohne militärische Gewalt gewinnsüchtiger Condottieri nicht bestehen konnte. Als daher sein Sohn **Peter**, weniger weise als sein Vater, die Allianz mit Mailand brach, und Karl VIII. zu einem Zuge gegen Neapel einladen ließ, war es um die Macht des Hauses Medicis auf einige Zeit geschehen; Peter und die übrigen Medicäer wurden
1494 aus der Stadt gewiesen (1494), und Florenz traf eine Anarchie von 19 Jahren (von 1494–1513), wovon sie durch eine Volksempörung wieder zurückgerufen wurden.

Magni

Magni Cosmi Medici vita ab *Aug. Fabronio* scripta. Pisis 1789. 2 Voll. 4.

Laurentii Mediceï vita a *Nic. Valorio* scripta ed. *Laur. Mehus.* Flor. 1749. 8. Laurent. Medicei vita ab *Aug. Fabronio* conscripta. Pisis 1784. 2 Voll. 4.

The Life of Lorenzo de Medici by *Will. Roscoe.* Liverpool 1795. 2 Voll. 4. Deutsch von Kurt Sprengel Berlin 1797. 8.

c. Genua.

Caffari Annales Genuenses ab. a. 1100—1239. in *Muratorii* scc. rer. ital. T. VI. *Ge. Stellae* An. Gen. ab a. 1298—1409. contin. a *Jo. Stella* ad a. 1435. in *Muratorii* scc. T. XVII. *Jac. a Voragine* Chron. Genuense ab orbis orig. ad a. 1297. in *Murat.* scc. T. IX.

Agost. Giustiniani Annali di Genoua. Gen. 1537. fol.

P. Bizari lib. 23. hist. rerum a Senatu Populoque Genuensi gestarum. Antv. 1579. fol.

Ub. Folietae hist. Genuens. lib. 12. Genuae 1585. fol. fortges. von *Bonfadio* in Annal. Genuens. lib. 5. ab a. 1528—1550.

Histoire de la republ. de Genes par le Cheval. *de Mailly.* Paris 1697. 3 Voll. 12.

Histoire des revolutions de Genes depuis son établissement jusqu'à 1748. Paris 1753. 3 Voll. 12.

231. Schon im zehnten Jahrhundert, mitten unter den Kriegen mit den afrikanischen Arabern, kommen dunkle Spuren vor, daß Genua sich von der Herrschaft der deutschen Kaiser losgerissen habe; eine Folge seines Wohlstandes durch die Handlung, wozu seine Lage am Meer es frühe eingeladen hatte; doch erklärte

klärte es sich erst im J. 1238 unter Kaiser Friedrich
1070 II. förmlich für frei. Von 1070–1290 kämpft es fast ununterbrochen mit Pisa um die Herrschaft auf dem westlichen Mittelmeer, um Corsika und Sardinien, und setzt den Krieg so lange fort, bis es die Insel Elba erobert und den Seehafen von Pisa zu Grunde gerichtet hat. Trotz des Widerstandes von Pisa breitete es sich doch auf dem festen Lande aus, beson-
1120 ders seit 1120; von dem Golfo di Spezia gingen seine neuen Erwerbungen aus und erstreckten sich zuletzt eine Zeitlang über Montferrat, Monako, Nizza, selbst über Marseille und einen Theil von Südfrank-
1206 reich. Mitten in dem Kampf mit Pisa (seit 1206) trat es in einen ähnlichen mit Venedig um den Be-
1382 sitz des östlichen Mittelmeers, den es bis 1382 unter wechselndem Glücke fortsetzte.

Während dieser Kriege gelangte es zu seinen wichtigsten Handelseinrichtungen, wozu die Vortheile nicht wenig beitrugen, welche ihm in Schifffahrt und Handlung durch die Kreuzzüge zuflossen. Seitdem fängt seine Handlung nach der Levante erst recht blühend zu werden an. Noch blühender ward sie seit der Zerstörung des lateinischen Reichs zu Konstantinopel durch die Griechen, indem ihnen Michael Palälogus im J.
1261 1261 Handels- und Zollfreiheit in allen byzantinischen Ländern und freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meer verwilligte und ihnen Pera abtrat. Von nun an besaß die Republik am schwarzen Meer Caffa und andere Plätze; im mittelländischen Meer die Inseln Scio,

Tenes

Tenedos, Creta, Cypern; Konstantinopel gegenüber Mytilene, und von Galata oder Pera aus hielt sie sogar die Residenz des griechischen Kaisers unter ihrem Handelsdruck.

Während der ganzen Zeit der Blüthe ihres Handels gährte es in Genua, dem Sitz der Republik, beständig zwischen einer aristokratischen und demokratischen Partei, und selbst die aristokratische theilte sich wieder; die Fieschi und Grimaldi waren die Häupter der Welfen, und die Spinola und Doria die Häupter der Gibellinen; und bald hielten es die Welfen, bald die Gibellinen, wie es ihr Interesse mit sich brachte, mit der Volkspartei. Die Geschichte keines Staats zeigt daher so viele Regierungsveränderungen, als Genua. Um Ruhe herzustellen, wählte das Volk im J. 1339 den ersten Doge, als lebenslänglichen obersten 1339
Magistrat; und da er für seine Bestimmung allein zu schwach war, gab man ihm 1344 einen Rath von 12 1344
Mitgliedern, 6 aus dem Adel und 6 aus dem Volk, zur Seite: aber auch so verstärkt konnte er keine Ruhe bewirken. Man übertrug die höchste Würde einem Fremden, in der Hoffnung, wenn er zu keiner Partei gehöre, würden ihm alle Parteien gehorchen (1353- 1353
1361 war der Erzbischof, Johann Visconti, höchster Magistrat; 1396 unterwarfen sich die Genueser Karl 1396
VI. von Frankreich; 1409, nachdem sie sich der fran- 1409
zösischen Herrschaft wieder entledigt hatten, machten sie den Marquis von Montferrat zum obersten Magistrat; 1412 stellten sie die Dogenwürde wieder her; 1421- 1412
1436 1421

1436 war Herzog Philipp Maria von Mailand Herr von Genua): umsonst, es gährte immer fort. Da nun Sicilien mit Aragonien vereinigt den Genuesen zu gefährlich wurde, so begaben sie sich unter franzö-
1458 1464 sische Souveränetät von 1458–1464; von 1464–1528 gehörten sie zu Mailand und folgten seinen Schicksalen während der italienischen Kriege.

1407 Im J. 1407 ward die St. Georgenbank zur Bestreitung der Staatsausgaben, die zum Besten des Handels unternommen werden mußten, angelegt. Man sah sie daher immer als ein Staatseigenthum an, an dem sich keine Partei vergriff, und deren Constitution jede siegende Partei immer zuerst beschwur.

2. Päbstliches Italien.

152. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts besaß der Pabst als Fürst noch wenig Land; nichts als die Schenkungen Pipin's und Karl's des Großen, und Benevent: aber Aussichten auf die mathildischen Güter, doch auch diese, wie es scheint, noch nicht ganz sicher, durch die Schenkung vom Jahr 1077, weshalb
1102 er sich dieselbe durch eine besondere Urkunde im J. 1102 erneuern ließ. Von der Stadt Rom selbst war der Kaiser Souverain, aber der Pabst verwaltete die hohe Regierung, ohne je vom Kaiser investirt zu werden oder ihm wegen seiner Lehen den Vasalleneid zu leisten, ob er gleich die Lehnsprästationen nicht verweigerte; neben dem Pabst residirte zu Rom ein kaiserlicher

licher Präfekt, der, ob er gleich vom Kaiser seine Gewalt hatte, doch dem Pabst den Eid der Treue schwören mußte; außer allen diesen Gewalten gab es daselbst noch eine Municipalität, von welcher der Pabst auch einen Eid der Treue forderte.

Diese sonderbare Mischung von Regierung kam auf einmal nach dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts durch den frommen Arnold von Brescia, einem Schüler Abälard's, ihrem Umsturz nahe. Er predigte mit einnehmender und allgemein verständlicher Beredsamkeit: "der Geistlichkeit gebühre keine weltliche Macht und kein Besitz von unbeweglichen Gütern; der Pabst, wie der niedrigste Bischof, müsse wie die Priester in dem alten Testament von Zehnten und Oblationen leben." Die neue Lehre machte allenthalben in Italien tiefen Eindruck, aber nirgends größern als zu Rom, wo sie auf dem lateranischen Concilium (1139) 1139
verdammt ward; es gährte seitdem unaufhörlich, bis endlich im J. 1144 die Empörung ausbrach, welche 1144
die ganze bisherige Ordnung umkehrte. Der Pabst sollte nichts als Bischof bleiben, die neue Municipalität, mit einem Senat zur Seite und einem Patricius an der Spitze, sollte die weltliche Regierung führen, und der Kaiser Konrad III. kommen, die alte Weltherrschaft wieder herzustellen. Kaiser Konrad zauderte vorerst; dann schickte ihn die ungestüme Beredsamkeit Bernhard's von Clairveaux nach dem Orient; und erst nach seiner Rückkunft von dem Kreuzzuge wollte er die Weltherrschaft herstellen, woran ihn aber der Tod

hinderte. Doch wäre es auch noch zu einem Zuge nach Rom gekommen, die alte Weltherrschaft hätte er doch nicht hergestellt. Denn schon wenige Jahre spä-
1154 ter (1154) sprach die Bürgerschaft von Rom mit Friedrich I. recht im Ton eines Senatus populusque Romanus; und er konnte nicht einmal sein Ansehen in der aristokratischen Stadt behaupten. Der kaiserliche Präfekt erhielt sich zwar; aber schmählig ging es dem-
1188 Pabst 44 Jahre lang (von 1144–1188), bis das große päbstliche Genie, Innocentius III., den Frieden wieder herstellte. Vom Volk erkaufte er sich die völlige Unterwerfung, den Stadtpräfekt machte er zu seinem Lehnsträger; unter dem Beistande der Römer besetzte
1198 er (1198) die vor der Revolution bereits dem Petrus geschenkten oder abgetretenen Güter; und kurz darauf bildete er den Kirchenstaat durch den Vertrag, welchen er Otto IV. vor dessen Kaiserkrönung abpreßte, und in die er selbst auf eine versteckte Weise eine Entsagung auf die Souveränetät von Rom einschob. Doch behaupteten die Kaiser lange nachher noch von Zeit zu Zeit die Rechte der Souveränetät von Rom, und erst nach drittehalb hundert Jahren ging sie bleibend an die Päbste über.

Nur die Erwerbung der mathildischen Güter wollte auch Innocentius III. nicht gelingen. Zweimal hatten seine Vorweser sich die mathildischen Allodien schenken lassen (denn die Reichslehen, die Mathildis außerdem besaß, lassen sich unter den geschenkten Gütern nicht verstehen, weil sie über diese nicht verfügen konnte);

dem-

dennoch zog, als sie 1115 starb, Kaiser Heinrich V. 1115
die ganze mathildische Verlassenschaft, Allodien wie Reichslehen, ein. Wie Heinrich griff auch nach dessen Tod Honorius II. zu, und nahm Reichslehen wie Allodien weg. Als Lothar II. wieder beide von dem Pabst zurückforderte, that ihm Honorius den Vorschlag, sie als Lothar, nicht als Kaiser, von ihm zu Lehn zu nehmen, mit dem Versprechen, daß sie auf diese Weise auch auf seinen Schwiegersohn, den Welfen Heinrich den Stolzen, vererben sollten. Sie gingen auch an Welf VI., den Oheim Heinrich's des Löwen, über; nur dieser überließ sie wieder als ein künftiges Erbe an Friedrich I. für eine Summe baaren Geldes. Ohne weiter die Allodien zu unterscheiden (was auch schwer war) wurden die mathildischen Güter nur überhaupt wie Reichslehen angesehen, und wurden auch von Heinrich VI., der sie nach Welf's Tode erst in Besitz bekam, als Lehen wieder ausgetheilt. In der Zeit der Fehden, die nach Heinrich's Tode entstanden, riß Innocentius viele Stücke der mathildischen Güter an sich, die ihm aber, ohne auf den Bann zu achten, mit dem der Pabst ihm drohte, Otto IV. gleich nach seiner Kaiserkrönung, noch vor seiner Abreise aus Italien, kraft des Eides, den er als König der Deutschen geschworen habe, wieder abnahm. Dennoch blieb die terra Comitissae Mathildis immer in dem Ort- und Landverzeichniß so stehen, das die Kaiser seit Otto IV. als das Ländereigenthum des Pabstes anerkennen mußten.

Memorie della Gran Contessa Matilda, da *Fr. M. Fiorentini*, ed. 2. con molti documenti da *D. G. Manſ.* Lucca 1756. 4.

St. Maro abrégé chronologique T. III. P. II. p. 1276 ſ.

Der Kirchenſtaat in ſeinen weſentlichſten Theilen war nunmehr vorhanden; aber der, vor dem die Könige zitterten, war nirgends weniger geachtet als in ſeinem Gebiet, von ſeinen Baronen und Municipalitäten. Keine Vaſallen waren ungehorſamer als die des römiſchen Biſchofs, und kein Gebiet erlitt leicht härtere Lehnserſchütterungen als der Kirchenſtaat. Mit der Bürgerſchaft von Rom ſelbſt lag er in unaufhörlichem Streit; bald empörte ſie ſich gegen ſeine geiſtlichen Gerichte, bald gegen die Erpreſſungen ſeiner Kammer: der römiſche Senat nahm ſich gewöhnlich ſeiner Bürger, und der Pabſt ſeiner Geiſtlichen, Mönche und Kammer an.

Der Zuſtand ward noch ſchlimmer, ſeit Philipp
1308 der Schöne (1308) deſſen abgeſagtem Feinde, dem Erzbiſchof von Bourdeaux, als Klemens V. auf den päbſtlichen Stuhl unter der Bedingung half, daß er ſeinen Sitz in Frankreich nehmen müſſe. Dadurch ſeinem Beſchützer näher, und getrennt von den Plaggeiſtern ſeiner Vorweſer, den unruhigen römiſchen Baronen, zog er und ſeine nächſten Nachfolger, ſo lange ihnen eine feſte Reſidenz fehlte, gern von Kloſter zu Kloſter, bis
1345 im J. 1345 die Königin Johanna I. von Neapel, als Gräfin von Provence, an Pabſt Klemens V. das ſchöne Avignon für eine Summe Geldes abtrat, und ihm

auch,

auch, damit er es als wirklicher Souverain beſäße, Kaiſer Karl IV. die ihm als König von Burgund darauf zuſtehenden Rechte überließ.

Die Streitſchriften bei dem franzöſiſchen Einfall in Avignon im J. 1768: Recherches hiſtoriques concernant les droits du pape ſur la ville et l'état d'Avignon; und die Gegenſchrift: Réponſes aux recherches hiſtoriques concernant les droits du pape ſur la ville et l'état d'Avignon. S. Götting. gel. Anz. 1769. S. 465.

Galt vorhin der Pabſt bei ſeiner Gegenwart in ſeinem römiſchen Gebiet nicht viel, ſo galt er jetzt abweſend noch weit weniger, am allerwenigſten in Rom, wo ſeit ſeiner Abweſenheit der Nahrungsſtand verfiel. Der Reſident des Pabſtes war ein Nichts, das Volk fiel unter härtern Druck; der Adel aber culminirte und bildete, die Familien Colonna und Savelli an der Spitze, wilde Faktionen. Deſto aufmerkſamer hörte man auf Cola di Rienzi, als er mit wildem Feuer predigte: "die Majeſtät des römiſchen Volks doch endlich wieder herzuſtellen," und darauf einen Volksaufſtand bewirkte, welcher die drückenden Ariſtokraten ſelbſt zu des Pabſtes Freude aus der Stadt vertrieb. Was half dem Pabſt die vom Fanatismus neu erſchaffene Demokratie? Durch Rienzi's Unvernunft kehrte die Ariſtokratie triumphirend, und wo möglich noch drückender, in die Stadt zurück. Erſt die Mäßigung und der weiſe Muth des Kardinallegaten Giles Albornoz verhalfen dem Pabſt wieder zu ſeiner Herrſchaft.

Du Cerceau conjuration de Nic. Gabrini, dit de Rienzi. Paris 1733. 12.

De Boispreaux hiſtoire de Nic. Rienzi. Paris 1743. 12.

1378 Zur Zeit des großen Schisma (von 1378–1417) wußte Niemand, wem Rom und der Kirchenſtaat gehöre. Nach dem Ende deſſelben brachte zuerſt Niko-
1447 laus V. (von 1447–1455) wieder Feſtigkeit in die weltliche Regierung von Rom, und baute die Engelsburg, um Adel und Volk in Ehrfurcht zu erhalten, zu einer für jene Zeiten wichtigen Feſtung um. Paul II. ließ
1464 (zwiſchen 1464–1471) die Statuten von Rom aufs neue
1491 durchſehen; Alexander VI. (von 1491–1503) fing an, alles, worauf der römiſche Biſchofsſtuhl Anſprüche zu haben ſchien, mit Gewalt zu vereinigen; und Julius II. ſetzte dieſe Ländererwerbung im Kirchenſtaat fort.
1513 Die Venetianer verloren Ravenna. 1513 unterwarf
1532 ſich Bologna durch Capitulation; 1532 ergab ſich An-
1598 kona; 1598 fiel Ferrara als erledigtes Lehn heim;
1631 1631 kam Urbino an die päbſtliche Kammer, und
1661 1661 ward Caſtro und Ronciglione für eine Schuld eingezogen. So erhielt nach und nach der Kirchenſtaat ſeinen völligen Umfang.

Girolamo Roſſi hiſtoria Ravennatenſis. *Thomaſio Frommai* ſtoria di Ravenna.

Iſtoria di Bologna del R. P. M. *Cherubino Ghirardacci*. Bologneſe. In Bologna 1596—1669. 2 Voll. fol. *Savioli* Annali Bologneſi. Baſſano 1784—95. 4 Voll. 4.

Guſpar Gardii hiſtoria Ferrarienſis. *Girolamo Baruffaldi* libb. 9. dell' iſtoria di Ferrara. Ferrara 1700. 4.

Vine.

Vinc. Maria Cimarelli Istorie dello Stato di Urbino. Brescia 1642. 4.

Aber auch in dieser Ausdehnung war er nur ein wenig beträchtliches Fürstenthum. Desto mehr dachten seine Besitzer auf die Ränke der Intrigue, und trugen sie aus ihrem geistlichen Amt in ihre weltlichen Geschäfte über.

3. Neapel und Sicilien.

(vormals: griechisches Italien).

1. Neapel und Sicilien vereinigt.

von 1101 – 1282.

153. **Roger II.** (reg. von 1101–1154) hatte die Eroberung des untern Italiens durch die Besitznahme der Stadt Neapel vollendet, und die Länder jenseits des Pharus (Sicilien) und diesseits desselben (das heutige Neapel) zu einem Königreich Sicilien vereinigt. Mit ihm starb schon der normännische Geist aus, und nach **Wilhelm's I.** Regierung (von 1154–1166) mit **Wilhelm II.** (reg. von 1166–1189) auch der successionsfähige normännische Stamm. 1101 1154 1166

Schon nahe seinem Aussterben brachte der Bischof von Palermo die Vermählung Heinrich's VI. mit Roger's II. Tochter, Konstantia, zu Stande, was dem Hause der Hohenstaufen das Königreich von beiden Sicilien zusicherte. Im J. 1189 stirbt Wilhelm II.; es beginnt ein wilder Krieg zwischen Heinrich und

Tankred (einem natürlichen Sohn Wilhelm's I.) und dessen Sohn Wilhelm III., die auf die Krone von
1193 Sicilien Ansprüche machen; 1193 sind beide todt, und Heinrich VI. im Besitz des schönen Reichs. Seitdem schien es fast, als ob das Schicksal von ganz Italien von Neapel und Sicilien abhängen würde. Seinem hohenstaufischen König sind die mathildischen Güter zugefallen, und werden von ihm zum Theil deutschen Fürsten zu Lehen gegeben; zu Rom sitzt ein kaiserlicher Befehlshaber. Mochten nun auch die Lombarden unter sich nach mehrerer Anhänglichkeit an den König von Sicilien streben — er hatte doch in Italien das Uebergewicht. Doch wie kurz war diese Herrlichkeit! und was das Glück der Hohenstaufen schien, das ward durch den Pabst ihr Untergang.

Die Vorboten davon zeigten sich bereits unter der Regierung Heinrich's VI. Unbekümmert um die immer unruhigen Lombarden richtete er seine ganze Königsforge auf Sicilien, und erndtete bei den weichlichen Italienern (selbst seine eigene Gemahlin, Konstantia, nicht ausgenommen), denen seine rauhe deutsche Form im Herrschen nicht gefiel, nichts als Unzufrie-
1196 denheit. 1196 bricht Heinrich aus Deutschland nach Italien auf, um die Mißvergnügten von Apulien und Sicilien zu bezwingen, und stirbt das nächste Jahr
1197 (1197) an Gift, das ihm wahrscheinlich seine eigene Gemahlin hatte beibringen lassen.

Indessen war sein Tod ein wahres Sühnopfer, und fesselte Sicilien und Apulien desto stärker an das

neue

neue Königshaus. Wenn die Empörung auch noch so heftig in den Republiken der Lombarden tobte, so gehorchte dieses Reich desto treuer seinen Hohenstaufen. Selbst nach Heinrich's IV. Tode, als die Lombardei so ausgelassen triumphirte, ließ Sicilien sich seinen Sohn Friedrich II. als König, obgleich noch ein Kind von zwei Jahren, und die vormundschaftliche Regierung seiner Mutter, der Konstantia, gefallen, und nach der Zeit die Vormundschaft des Pabstes, Innocentius III.: sogar die Intriguen der Päbste, denen eine Herrschaft der Hohenstaufen in ihrer Nachbarschaft unerträglich war, richteten selten etwas von Bedeutung aus. Auch das nahe Beispiel der republikanischen Gährungen steckte nicht einmal die größern Städte dieses Reichs an, sondern die Feudalverfassung blieb in ihnen allenthalben unerschüttert. Desto werther wurde auch den Hohenstaufen ihr Königreich Sicilien, und als sie gar die Lombardei für verloren achten mußten, richteten sie auf dasselbe immer größere Aufmerksamkeit. Friedrich II. (reg. von 1198-1250) wich 1198
nicht aus Italien, es mochten ihm in Deutschland Gegenkönige auf Gegenkönige gestellt werden, oder die Mongolen an den Grenzen Deutschlands toben; er selbst blieb immer in Italien und ließ seine Söhne, die römischen Könige, die Kriege in Deutschland führen. Unter ihm blühete sein sicilisches Reich überhaupt und insonderheit Neapel durch Künste und Wissenschaften schöner auf, und wetteiferte mit dem Flor der blühendsten Republiken. Desto thätiger war der Pabst,

die Hohenstaufen aus Italien zu verdrängen, und gleich nach Friedrich's Tode gelang es ihm, Italien gegen
1250 Konrad (reg. von 1250–1255) aufzuwiegeln; doch auch diesmal noch vergebens; denn dieser hatte schon Sicilien, Neapel und einen Theil von Toskana kurz vor seinem Tode wieder unterjocht, und hinterließ dem un-
1255 mündigen Konradin, als er 1255 starb, wenigstens Sicilien als ein beruhigtes Reich.

Desto mehr strengte der Pabst während der Minderjährigkeit des Königs und der Reichsregentschaft von Manfredi, einem natürlichen Sohn Friedrich's II., seine Kräfte an, den letzten Sprößling des edeln deutschen Stammes aus seiner Nachbarschaft zu verdrän-
1258 gen. Als Manfredi selbst (1258) den Königstitel annahm, suchte er in der unehelichen Geburt des Reichsregenten einen Vorwand, die Krone von Sicilien dem unedeln Karl von Anjou, einem Bruder Ludwig's des Heiligen in Frankreich, anzubieten. Dieser nahm die
1265 Krone beider Sicilien aus der Hand Clemens IV. (1265) als Lehn und herrschte zu Neapel, seit Manfredi in der
1266 Schlacht gefallen war (1266), ohne weitern Widerstand.

Noch war die Liebe zu den Hohenstaufen in den Herzen der Sicilier nicht erloschen, sie wuchs vielmehr bis zur Sehnsucht nach dem letzten Sprößling dieses Stammes, dem Enkel Friedrich's II., Konradin, der in Deutschland aufwuchs, als sie in der Herrschaft Karl's von Anjou eine ungewohnte Strenge fühlten. Er erschien mit seinen deutschen Rittern, von den

Neapo-

Neapolitanern selbst gerufen, um sein väterliches Erbreich wieder zu erkämpfen. Die Schlacht zu Aquila (1268) entscheidet für die Waffen seines Gegners und 1268
bringt ihn in Gefangenschaft, und ein Jahr nachher (1269) stirbt er nach dem Befehl seines unedeln Be- 1269
siegers auf dem Blutgerüste zu Neapel, das er, seines Stammes würdig, wie ein Held betrat. Hier, in der Nähe seines Todes, erklärte er den Gemahl von Manfredi's einziger Tochter, den Prinzen Peter von Aragonien, für den Erben seiner Krone, und hauchte darauf seine edle Seele aus. Der Kampf beginnt; Peter von Aragonien nahm 1282 von Sicilien Besitz 1282
und alle dortigen Franzosen fallen an einer Vesper durch das Schwerdt der Sicilier; aber Neapel bleibt dem König Karl von Anjou.

Nic. de Jamsilla historia de rebus gestis Friderici II., et filiorum ejus Conradin et Manfredi ab a. 1210 — 1258 in *Carusii* bibl. Sic. T. I. P. 2. und *Muratorii* scc. rer. ital. T. VIII. Epistolae *Petri a Vineis*; Epistolae Frid. II., Manfredi et Conradini in *Baluzii* Miscell. T. II.

Wolf. Jäger's Geschichte Konrad's II. Nürnberg 1787. 8.

2. Neapel und Sicilien getrennt, von 1282-1435.

Histoire des Rois des deux Siciles de la maison de France par *d'Egly*. á Paris 1741. 4 Voll. 12.

154. Neapel besaß Karl von Anjou (reg. von 1265- 1265
1285) als ein Lehn vom Pabst, und bekannte nicht nur

nur dieſes ſelbſt, ſondern verpflichtete ſich auch, einen jährlichen Cenſus von 8000 Unzen Goldes zu entrichten und alle drei Jahre einen weißen Zelter an den Pabſt, als den eigentlichen Herrn ſeines Reichs, zu ſchicken. Nur zwei männliche Nachkommen ſeines Stammes hatte er zu Nachfolgern, Karl II. (von 1285–1309) und Robert den Gütigen (von 1309–1343); da nun des letztern Tochter, die Königin von Ungern, Johanna I. (reg. von 1343–1382), einen königlich-franzöſiſchen Prinzen, den Herzog Ludwig von Anjou, zum Erben ihres Throns beſtimmen wollte, machte der Pabſt Urban VI. von ſeinen lehnsherrlichen Rechten Gebrauch, und ſetzte den ungriſchen Neffen der verſtorbenen Königin, Karl III., Prinzen von Durazzo, auf den Thron (reg. von 1382–1386), dem auch ſein Sohn Ladislav (von 1386–1414) folgte, durch welche beiden Könige Ungern und Neapel eine Zeitlang verbunden waren. Dem König Ladislav folgte in Sicilien ſeine Schweſter Johanna II., welche im J. 1420 Alphons V. von Aragonien, und 1423 Ludwig III. von dem jüngern Hauſe Anjou zum Erben ihres Throns beſtimmte. Der erſtere behauptete ſich gegen den letztern, wodurch Neapel und Sicilien (1435) wieder vereinigt wurden.

1285 1309 1343 1382 1386 1420 1423

Hiſtoire de Jeanne I., Reine de Naples (par M. *de Hautesville*). à la Haye (Paris) 1764. 12.

Sicilien wechſelte in dieſer Zeit drei Regentenſtämme. Bis 1377 blieb ſeine Krone bei den Nachkommen 1377

kommen Peters III. von Aragonien, in welchem Jahr sein Mannsstamm mit Friedrich III. ausstarb. Maria, die Tochter des letzten Königs, vermählte sich mit Martin, aus der in Spanien herrschenden aragonischen Linie, und seine Nachkommen herrschten bis 1410, wo 1410
sein Mannsstamm auch ausstarb. Nun wählten die Aragonesen für ihren Thron den castilischen Prinzen Ferdinand I. zum König, dem auch die Krone von Sicilien zu Theil ward. Sein Nachfolger Alphons V. ward von Johanna II. zum Erben ihres Throns in Neapel ernannt, und behauptete auch den Besitz desselben gegen den ihm entgegengestellten Ludwig III. von dem jüngern Hause Anjou. Johanna starb zwar schon 1435; doch kam Alphons erst 1442 zum wirklichen 1435 1442
Besitz von Neapel.

3. Neapel und Sicilien vereinigt, von 1435 - 1458.

155. Die Vereinigung der beiden Reiche dauerte nur so lange Alphons V. lebte; als er 1458 ohne rechtmäßige Erben starb, wurden sie wieder getrennt. 1458

4. Neapel und Sicilien getrennt, von 1458 - 1504.

156. Sicilien erhielt Johann II., Alphons des Vten Bruder, und von ihm erbte es Ferdinand der Katholische 1479, bei dessen Stamm es auch nach der Zeit 1479
geblieben ist.

Neapel

Neapel erhielt Alphons des Vten natürlicher, und zwar vom Pabst legitimirter Sohn, Ferdinand
1450 von Aragonien, 1450 durch seines Vaters Testament. Seine Nachkommen behaupteten sich auch auf seinem Thron bis auf Friedrich, den Ferdinand der Katholi-
1501 sche und Ludwig XII. in Frankreich 1501 aus Neapel vertrieben, und sich in sein Reich theilten. Ferdinand wußte aber Ludwig XII. seines Antheils wieder
1504 zu berauben und sich 1504 in den Besitz von ganz Neapel zu setzen. Von 1504 an ist Sicilien und Neapel zweihundert Jahre lang unter spanischen Vicekönigen vereinigt geblieben.

G. Passero Giornale (von 1442—1524). Napol. 1785. 4. *Pietro Giannone* Istoria civile del regno di Napoli. Napol. 1723. Palmyra 1762. 4 Voll. 4. Deutsch mit Anmerk. von Lohenschiold und Lebret. Ulm 1758. 4 Bde. 4.

4. Venedig.

3. Venedig, eine halbe Demokratie unter eingeschränkten Dogen und mächtigen Nobili, von 1172–1297.

157. Bei dem Antheil, den die Venetianer in ihren noch nicht ganz eingegangenen Volksversammlungen an der Regierung ihres Vaterlandes, an den Vorfällen in Italien und im Orient nahmen, bei ihrer ausgebreiteten Schifffahrt und Handlung und dem Wohlstande, der immer Muth giebt, gährte es auch in Venedig beständig: die reichen und mächtigen Familien waren,

wie

wie in allen Freistaaten, mit der Regierung nie zufrieden, und hie und da trat auch ein Volksauflauf ein. Bei einem solchen Volkstumult im J. 1132 ward 1132
der 38ste Doge, Vitali Michieli, vom Volk ermordet, und die Regierungsform geändert.

Ein unter vielen Umständlichkeiten gewählter Doge blieb zwar an der Spitze, ward aber eingeschränkt. Ihm ward ein kleiner Rath von 6 Mitgliedern, die der große Rath aus den 6 Quartieren der Stadt (Sestieri) wählte, beigegeben; ein Hofgericht von 3 Richtern, die aus den Ständen gewählt wurden, entschied in letzter Instanz, bis 1179 ein eigenes Oberappella- 1179
tionsgericht von 40 Beisitzern (Quarantia) errichtet wurde; dem Doge wurde die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben des Staats genommen, und dagegen drei Beamten der Rechnungskammer übertragen, welche besondere Untersucher der Vermögensumstände eines Jeden (Inquisitori) zur Seite hatten; der große Rath von 480 adeligen und unadeligen Bürgern, die jährlich aus den 6 Quartieren der Stadt von 12 besonders dazu beeidigten Wahlherren gewählt wurden, besaß die höchste Gewalt; zu besonders wichtigen und geheimen Berathschlagungen erbat sich der Doge den Beirath von einer Anzahl Nobili, deren Ernennung und Zahl von ihm abhing, und die von der Art der Zusammenberufung die Erbetenen (Pregadi) hießen. So lange diese Einrichtung blieb, hatte die Republik noch eine halb demokratische Form, nur daß sich bereits

das

das Uebergewicht auf die Seite der edeln Geschlechter neigte.

Jo. Aug. de Berger Commentat. de imperio maris Adriatici, Caesari, qua Regi Dalmatarum et Principi Istriae, ut et Regi Neapoleos atque Siciliae proprio. Lipsiae 1725. 4. Die schon ältere Vermählung mit dem adriatischen Meer ward unter dem 39sten Doge, Sebast. Zani, erst feierlicher.

Während dieser Verfassung trat die venetianische Republik in ihre glücklichste Periode. Jetzt reichten ihre Verbindungen durch ganz Italien und sie tritt sogar an die Spitze des lombardischen Bundes. Im J. 1202 hilft sie das griechische Reich zerstören, und gelangt nicht nur zum Alleinhandel mit Alexandrien, sondern auch zum Besitz der ansehnlichsten Inseln des Archipelagus und des mittelländischen Meers, und kauft das Königreich Candia. Die kleinern Inseln, welche die Republik nicht selbst in Besitz nahm, eroberten Privatpersonen, und sie besaßen sie, so lange das lateinische Kaiserthum dauerte, als kleine Souveraine. Je größer die Vortheile waren, die Venedig dadurch zuflossen, desto empfindlicher war der Schlag, den es 1261 durch die Wiederherstellung des griechischen Reichs unter genuesischem Beistand erlitt, zumal da die Genueser für ihre Hülfe mit den herrlichsten Freiheiten belohnt wurden.

G. Villehardouin (Anführer dieses Kreuzzugs) ed. *Carol. du Fresne.* Paris 1657. fol. *P. Rhamnusius* de bello Constantinop. Venet. 1609. fol. *Andr. Morosini* impro-

prio

prese ed espeditioni di terra s. e l'acquisto fatto dell' Imperio di Constantinop. della republ. di Venezia. Venet. 1627. 4. *M. Sanuti* secreta fidelium crucis, It. Gest. Dei per Francos T. II. *Carol. du Fresne* hist. urbis Constantinopoleos. Paris 1680. fol. Capitulare nauticum pro Emporio Veneto a. 1255. in Collect. Ganciani T. I. p. 339 sq.

4. Venedig, eine Erbaristokratie mit einem ohnmächtigen Doge an der Spitze, von 1297–1508.

158. Die Wahl des Doge ward mit immer größerer Umständlichkeit vollzogen, und die Macht der ihm zur Seite gesetzten Würden gegen den Doge so vermehrt, daß er zwar ein bloßer Schattenfürst wurde, aber doch auch keine andere Gewalt, weder die berathschlagende noch die gesetzgebende oder die vollziehende, Eingriffe thun konnte, die zur Unabhängigkeit hätten führen können. Daneben ward die Wahl der Mitglieder des großen Raths (des Serenissimo maggior Consiglio) aus den Nobili immer mehr und mehr einer Scheinwahl ähnlich; wenigen Familien fiel nach und nach die ganze Staatsgewalt so gut wie erblich in die Hände, und diese trugen höchstens einige andere Familien für gute Bezahlung in das güldene Buch dann ein, wenn der Staat in Geldnoth war (wie 1379, 1646, 1684–1699). So entstand im stillen Gange der Zeit die schlaueste Aristokratie, ein wahres Meisterstück der raffinirenden Vernunft; sie setzte endlich eine Inquisition

zur Wächterin ihrer Sicherheit gegen jeden Versuch einer Anmaßung ein. Diese strenge Aristokratie ward
1297 ohngefähr zwischen 1297–1299 unter dem Doge Peter Gradenigo vollendet.

J. P. Siebenkees Versuch einer Geschichte der venetianischen Staatsinquisition. Nürnberg 1791. 8.

In den Anfang dieses Zeitraums fällt der Hauptkampf zwischen Genua und Venedig, der schon etwas
1253 früher, im J. 1253, wegen einer Kleinigkeit, wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Kirche von St. Saba in Akre (Akka, Ptolemais) seinen Anfang genommen hatte, und der, die ruhigen Zwischenzeiten mitgerechnet, gegen 130 Jahre gedauert hat. Erst kurz vor dem
1379 Schluß desselben, 1379, nach der Eroberung von Chiogga, kam Venedig seinem Untergange so nahe, daß es verloren gewesen wäre, wenn Peter Doria nach seiner großen Seeschlacht geradezu die Stadt Venedig angegriffen hätte. Desto entschlossener rafften die Venetianer ihre Kraft zusammen und schlossen kurz darauf im J.
1381 1381 einen so glorreichen Frieden, daß durch ihn Venedigs Uebermacht für die folgenden Zeiten entschieden war.

Can. Chihatii historia belli apud Foſſam Clodiam et alibi inter Venetos et Genuenſes geſti in *Muratorii* ſcc. rer. ital. T. XV.

Gleich darauf trat die Republik in ihre blühendste Periode. Was sie schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts angefangen hatte, sich auf dem festen Lande auszubreiten, das betrieb sie nach dem Frieden

mit

mit Genua erst recht thätig. 1338 erwarb sie sich die 1386
Tarviser Mark; 1386 die Insel Korfu, 1404 Vicenza, 1405 Padua und Verona, 1412 Sebenico und 1418 Cattaro in Dalmatien; 1420 Friaul, und Trau und Spalatro in Dalmatien; 1424 die Insel Liesina in Dalmatien; 1426 Brescia, Bergamo und Crema; 1473 Cypern, 1478 die Insel Vegla in Dalmatien, 1484 Polesine, 1496 erhielt sie Brindisi, Trani, Gallipoli, Otranto und andere in Apulien an der See liegende Oerter pfandweise, und kaufte Taranto von den Franzosen, und 1499 bekam sie Cephalonia von den Türken 1499
u. s. w. Die meisten dieser Länder nützte die Republik zur Vermehrung ihrer Manufakturen, die damals in Asien einen unermeßlichen Absatz fanden; wo man hinkam, fand man Fabrikanten für Rechnung venetianischer Nobili.

Die Nachrichten über diese Ausbreitung muß man aus den historischen Schriften über einzelne Städte zusammenlesen:

Verci storia della Marca Trevigiana e Veronese. Venez. 1786—1790. 17 Voll. 8.

Silv. Castellini storia della Citta di Vicenza. Vic. 1783. 8 Voll. 8.

P. Zagata Cronica della Citta di Verona ampliata da *G. Biancolini*. Verona 1745—1749. 2 Voll. 4.

G. Bertondelli Istoria della Citta di Feltre. Venez. 1673. 4.

H. P. de Olivis rerum Forojulienſium lib. XI. in *Muratorii* thes. T. VI. P. 4. und *G. G. Liruti* notizie delle cose del Friuli. Udine 1776. 5 Voll. 8.

El. Cavrioli dell' istorie della Citta di Brescia. Venez. 1744. 4. *G. Biemmi* Istoria di Brescia. Brese. 1749. 2 Voll. 4.

Fr. Bellafini de origine et temporibus urbis Bergami. Venet. 1532. 4. Auch in *Muratori* thes. Ital. T. IX. P. 7.

Istoria di Crema raccolta degli Annali di *P. Terni* per *A. Fino*. Venez. 1566.

Ant. Colbertaldi von Asolo kurze Lebensbeschreibung der Königin Katharine von Cypern in Le Bret's Magazin Th. V. S. 424.

Denn gerade zu der Zeit, da sich die Herrschaft von Venedig auf dem festen Lande ausbreitete, gelangte auch der venetianische Handel mit Syrien und Aegypten auf den höchsten Gipfel seiner Blüte. Schon im J. 1342 1342 schloß Venedig mit dem Sultan von Aegypten und Syrien einen Handelstraktat ab, der ihm große Handelsfreiheiten in den Häfen von Syrien und Aegypten gab; sein Handel dehnte sich von nun an unaufhaltbar aus und machte es zwischen 1400–1453 zur größten Handels- und Seemacht der Welt. Erst seit 1453 1453 sank diese nach und nach. Den ersten Stoß gab ihr die Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453); den zweiten die Entdeckung des Weges nach 1498 Ostindien um das Kap (1498), und den dritten die 1517 Eroberung Aegyptens von Selim II. im J. 1517, wodurch die Handlung nach Ostindien durch Aegypten, welche bisher die mameluckischen Sultane sehr begünstigt hatten, gänzlich zerstört wurde.

Marin storia del Commercio de' Veneziani. Venez. 1798–1800. 7 Voll. 8.

VI. Spanien.

(Siehe oben §. 46 — 52).

In dieser Periode hat die Geschichte noch ein dreifaches Spanien zu unterscheiden. Bis 1492 giebt es noch ein arabisches Spanien, und bis 1516 zwey abgesondert beherrschte christliche Reiche, Castilien und Aragonien.

1. Arabisches Spanien.

4. Unter den Morabethen, von 1091 - c. 1150.

159. Unter der Herrschaft der Morabethen, die Jusuph Tasphin 1091 gegründet hatte, blühete Spanien 1091
ununterbrochen fort. Sie gaben, wo sie herrschten, ihren christlichen Unterthanen völlige Religionsfreiheit; diese konnten nach eigenem Gefallen ihre Bischöfe und Priester wählen, und ihren Kirchengebräuchen ungestört folgen. Zu ihrem Acker- und Manufakturfleiß kam von dieser Zeit an noch ihre Thätigkeit im Bergbau, wodurch die arabischen Distrikte von Spanien auch die geldreichsten wurden.

Doch dauerte die Herrschaft der Morabethen nicht viel über ein halbes Jahrhundert. Die christlichen Kö-

Fr. Bellasini [illegible] Kampf zur Wieder-
Venet. [illegible] waren siegreich. 1146
Istoria d[illegible]; 1147 Almeria und Lis-
A. I[illegible] [illegible]heit wandten sich die Mora-
Ant. [illegible] Flucht, welche vor kurzem zu Ma-
K[illegible] [illegible] war, an die Muahedier. Sie hal-
[illegible] wandten darauf ihre Waffen gegen die
[illegible] selbst und verdrängten sie bis zum Jahr
[illegible] aus Spanien. Die meisten von ihnen zogen sich
[illegible] Wüsten; einige blieben auf Majorka, in dessen
[illegible] sie sich erhielten, bis König Jakob I. von Ara-
[illegible] sie im J. 1229 auch daraus vertrieb.

5. Unter den Muahediern,

von 1150–1269.

Bis 1492 Araber in Granada.

Sans histoire chevaleresque des Maures de Grenade. T. I. II.

[illegible] Fragmente über Spanien, in *Rink* tab. Abulfedae. Lips. 1791. 8. Deutsch von J. C. G. Karsten. [illegible] 1801. 4.

[illegible] Unter dem Namen Mahadi, eines von den [illegible] erwarteten Propheten, hatte sich ein [illegible] Mensch aus einem arabischen Stamme, der [illegible] dem Gebirge von Sus wohnte, zum Haupt einer [illegible] aufgeworfen, welche sich Muahedier (die Unita-[illegible], oder Verehrer des wahren Gottes) nannte, und [illegible] Morabethen zu Marokko den Krieg erklärt. Nach dem

Nach Tode Mahadi's ſtellte ſich Abdelmumen, einer ſeiner zwölf Räthe, an die Spitze ſeiner Partei und vollendete die Eroberung von Marokko. An ihn kam der Antrag aus Spanien um Hülfe gegen die Fortſchritte der chriſtlichen Waffen; und er ſchickte ſie ungeſäumt. 1150 ward Alfons von dem afrikaniſchen Heer genöthigt, von Korduba abzuziehen; 1157 trat der letzte Morabethenkönig von Granada ſein Reich freiwillig an Abdolmumen ab; 1161 ging Abdolmumen ſelbſt nach Spanien, um die angefangene Eroberung zu vollenden, welches ihm aber vor ſeinem Tode nicht gelang. Sein Enkel und Nachfolger, Abu Jakub, eroberte 1171 Murcia, Valencia und Jaen, und belagerte 1184 Santarem, vor welcher Stadt er ſtarb. Sein Nachfolger Abu Jusuph entriß den Chriſten 1192 Algarbien und nahm 1196 nach einem großen Siege Toledo ein. Sein Sohn Naſer eroberte 1210 Sylves in Portugal. Hier ſchloß ſich die ſiegreiche Periode der Muahedier.

1150 1157 1161 1171 1184 1192 1196 1210

Die chriſtlichen Mächte von Spanien vereinigten ſich endlich gegen deren bisherige Uebermacht und erkämpften im J. 1220 einen großen Sieg über ſie bei Toloſa in den Gebirgen von Sierra Morena: nach welcher Niederlage ſich die Muahedier nicht mehr erholten, der Hülfstruppen ohnerachtet, die ſie von Zeit zu Zeit aus Marokko erhielten. Bei fortgeſetzter Vereinigung der beiden Reiche, Caſtilien und Aragonien, gegen ſie hätte ihre Herrſchaft über Spanien bald ganz vernichtet werden können; nun aber wurden nur nach und nach und einzeln die arabiſchen Provinzen in Spanien mit

1220

Fr. Bellafini de origine et temporibus urbis Bergamæ. Venet. 1532. 4. Auch in *Muratori* thes. ital. T. IX. P. 7.

Istoria di Crema raccolta degli Annali di *P. Terni* per *A. Fino*. Venez. 1566.

Ant. Colbertaldi von Asolo kurze Lebensbeschreibung der Königin Katharine von Cypern in Le Bret's Magazin Th. V. S. 424.

Denn gerade zu der Zeit, da sich die Herrschaft von Venedig auf dem festen Lande ausbreitete, gelangte auch der venetianische Handel mit Syrien und Aegypten auf den höchsten Gipfel seiner Blüte. Schon im J. 1342 1342 schloß Venedig mit dem Sultan von Aegypten und Syrien einen Handelstraktat ab, der ihm große Handelsfreiheiten in den Häfen von Syrien und Aegypten gab; sein Handel dehnte sich von nun an unaufhaltbar aus und machte es zwischen 1400–1453 zur größten Handels- und Seemacht der Welt. Erst seit 1453 1453 sank diese nach und nach. Den ersten Stoß gab ihr die Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453); den zweiten die Entdeckung des Weges nach 1498 Ostindien um das Kap (1498), und den dritten die 1517 Eroberung Aegyptens von Selim II. im J. 1517, wodurch die Handlung nach Ostindien durch Aegypten, welche bisher die mameluckischen Sultane sehr begünstigt hatten, gänzlich zerstört wurde.

Marin storia del Commercio de' Veneziani. Venez. 1798–1800. 7 Voll. 8.

VI. Spanien.

(Siehe oben §. 46 — 52).

In dieser Periode hat die Geschichte noch ein dreifaches Spanien zu unterscheiden. Bis 1492 giebt es noch ein arabisches Spanien, und bis 1516 zwei abgesondert beherrschte christliche Reiche, Castilien und Aragonien.

1. Arabisches Spanien.

4. Unter den Morabethen, von 1091 - c. 1150.

159. Unter der Herrschaft der Morabethen, die Jusuph Tasphin 1091 gegründet hatte, blühete Spanien 1091
ununterbrochen fort. Sie gaben, wo sie herrschten, ihren christlichen Unterthanen völlige Religionsfreiheit; diese konnten nach eigenem Gefallen ihre Bischöfe und Priester wählen, und ihren Kirchengebräuchen ungestört folgen. Zu ihrem Acker- und Manufakturfleiß kam von dieser Zeit an noch ihre Thätigkeit im Bergbau, wodurch die arabischen Distrikte von Spanien auch die geldreichsten wurden.

Doch dauerte die Herrschaft der Morabethen nicht viel über ein halbes Jahrhundert. Die christlichen Kö-

nige setzten auch unter ihnen ihren Kampf zur Wiedereroberung des Landes fort, und waren siegreich. 1146 eroberten die Christen Korduba; 1147 Almeria und Lissabon. In dieser Verlegenheit wandten sich die Morabethen an die neue Macht, welche vor kurzem zu Marokko aufgestanden war, an die Muahedier. Sie halfen zwar, aber wandten darauf ihre Waffen gegen die Morabethen selbst und verdrängten sie bis zum Jahr 1157 aus Spanien. Die meisten von ihnen zogen sich in die Wüsten; einige blieben auf Majorka, in dessen Besitz sie sich erhielten, bis König Jakob I. von Aragon sie im J. 1229 auch daraus vertrieb.

1146

1157

5. Unter den Muahediern, von 1150–1269.

Bis 1492 Araber in Granada.

Sané histoire chevaleresque des Maures de Grenade. T. I. II.

Temimi's Fragmente über Spanien, in *Rink* tab. Abulfedae. Lipſ. 1791. 8. Deutſch von J. C. G. Karſten. Roſtock 1801. 4.

160. Unter dem Namen Mahadi, eines von den Mohammedanern erwarteten Propheten, hatte sich ein gemeiner Mensch aus einem arabischen Stamme, der auf dem Gebirge von Sus wohnte, zum Haupt einer Sekte aufgeworfen, welche sich Muahedier (die Unitarier, oder Verehrer des wahren Gottes) nannte, und den Morabethen zu Marokko den Krieg erklärt. Nach dem

dem Tode Mahedi's stellte sich Abdalmumen, einer seiner zwölf Räthe, an die Spitze seiner Partei und vollendete die Eroberung von Marokko. An ihn kam der Antrag aus Spanien um Hülfe gegen die Fortschritte der christlichen Waffen; und er schickte sie ungesäumt. 1150 ward Alfons von dem afrikanischen Heer genöthigt, von Korduba abzuziehen; 1157 trat der letzte Morabethenkönig von Granada sein Reich freiwillig an Abdolmumen ab; 1161 ging Abdolmumen selbst nach Spanien, um die angefangene Eroberung zu vollenden, welches ihm aber vor seinem Tode nicht gelang. Sein Enkel und Nachfolger, Abu Jakub, eroberte 1171 Murcia, Valencia und Jaen, und belagerte 1184 Santarem, vor welcher Stadt er starb. Sein Nachfolger Abu Jusuph entriß den Christen 1192 Algarbien und nahm 1196 nach einem großen Siege Toledo ein. Sein Sohn Naser eroberte 1210 Sylves in Portugal. Hier schloß sich die siegreiche Periode der Muahedier. 1150 1157 1161 1171 1184 1192 1196 1210

Die christlichen Mächte von Spanien vereinigten sich endlich gegen deren bisherige Uebermacht und erkämpften im J. 1220 einen großen Sieg über sie bei Tolosa in den Gebirgen von Sierra Morena: nach welcher Niederlage sich die Muahedier nicht mehr erholten, der Hülfstruppen ohnerachtet, die sie von Zeit zu Zeit aus Marokko erhielten. Bei fortgesetzter Vereinigung der beiden Reiche, Castilien und Aragonien, gegen sie hätte ihre Herrschaft über Spanien bald ganz vernichtet werden können; nun aber wurden nur nach und nach und einzeln die arabischen Provinzen in Spanien mit 1220

jenen christlichen Reichen vereinigt. Der Länderverlust
1229 der Muahedier fing im J. 1229 mit Merida und den balearischen Inseln an. An Castilien kam das Königreich Korduba 1236, das Königreich Murcia 1243, das Königreich Jaen in Granada 1246, die Republik Sevilla 1248, das Königreich Niebla 1259; an Aragonien Mallorka (Majorka, das die Morabethen bisher noch besessen hatten) 1229, Minorka 1232, Iviça 1234, das Königreich Valencia 1238; an Portugal
1250 das Königreich Algarve von 1249–1251. Bis 1250 waren alle arabischen Besitzungen in Spanien, bis auf das Königreich Granada, von den Christen vereinigt; und auch dieser kleine Rest mußte von dieser Zeit an castilische Oberhoheit anerkennen. Der Stamm der Muahedier
1269 erlosch in Spanien und Afrika im J. 1269; aber auch nach ihm blieb Granada unter arabischer Herrschaft bis zum Jahr 1492, in welchem ihr unter Ferdinand dem Katholischen nach einer zweijährigen Belagerung der Stadt Granada ein Ende gemacht wurde.

2. Castilien.

Prudene. de Sandoval historia de los Reyes de Castilla y de Leon. Pamplona 1634. fol. (von Ferdinand I. — Alphons VII.)

161. Sancho Major's zweiter Sohn, Ferdinand, vermählt mit Sanctia, der Schwester des letzten Königs
1035 von Leon, trat seine Regierung in Castilien im J. 1035 an; zwei Jahre nachher war er auch König von Leon durch

durch seine Gemahlin, die von ihrem Bruder, Bermudo III., mit dem der Mannsstamm seines Geschlechts im J. 1037 erlosch, den Thron von Leon erbte, und 1037
ihn Ferdinand I. einräumte. Die Vereinigung von Leon mit Castilien zu Einem Reiche würde allerdings den Königen von Castilien die nöthige Kraft haben geben können, mit Nachdruck gegen die Araber in der Nachbarschaft zu kämpfen: aber die Vereinigung war noch nicht von Bestand. Erst Ferdinand III. gab ihr (1252) Dauer durch das Gesetz der Untheilbarkeit und der Erstgeburt, da bis auf ihn Theilungen auf Theilungen gefolgt waren. Seit dieser neuen Vereinigung wurden erst Castilien und Leon unter dem gemeinschaftlichen Namen des Königreichs Castilla zusammengefaßt.

Während dieser häufigen Trennungen der castilischen Ländermasse, die der königlichen Macht nicht vortheilhaft waren, thaten die Ritterorden dem Reiche sehr wichtige Dienste. Der Ritterorden von Calatrava, welchen der Pabst Alexander III. schon im J. 1164 bestätigt hatte, bestand den Kampf mit den 1164
Arabern. Da ein solcher fast ununterbrochen fortgehender Krieg die Ritter dieses Ordens schon genug beschäftigte, und sie zur Sicherheit der Straßen, die bei dem Kriegsgewühl häufig Räuberbanden durchzogen, wenig thun konnten, so traten zu diesem Zweck, besonders zur Beschützung der nach Compostella wallfahrtenden Pilgrime, andere Ritter zusammen, die im J. 1175 unter dem Namen des Ritterordens von 1175

St. Jago von Alexander III. bestätigt wurden. Zu beiden Zwecken diente auch der militärische Orden von
1156 St. Julian de el Pereyro, der schon 1156 errichtet worden war, aber erst im Jahr 1219 unter dem Namen des Ritterordens von Alcantara die nöthige Festigkeit erhielt.

Cronica de las tres Ordenes y Cavallerias de Santiago, Calatrava y Alcantara por D. *Fr. Francisco Rades de Andrada.* Toledo 1572. fol.

Definiciones de la Orden y Cavalleria de Alcantara, con la Historia y Origen d'ella. Madrid 1662. fol.

Privilegia selectiora militiae St. Juliani de Pereiro (hodie de Alcantara) Cistercienfis ordinis a fummis Pontificibus hactenus conceſſa, opera D. *Fr. Joannis Calderon de Robles.* Madr. 1662. fol.

Durch die Vereinigung von Leon und Castilien un-
1236 ter Ferdinand III. (reg. von 1236–1252) würde Castilien zu Ordnung und Kraft gelangt seyn, wenn seine Nachfolger ihm gleich gekommen wären. Er wenigstens kämpfte mit überlegener Macht und war ein Schrecken der Araber; 1236 entriß er ihnen Korduba, 1241 den größten Theil von Estremadura, 1243 und 1244 ganz Murcia, 1245 Jaen, wobei zugleich der König von Granada sein Vasall wurde; 1248 Sevilla,
1250 1250 Cadix und die umliegende Gegend. Er machte Untheilbarkeit und Erstgeburt zu Grundgesetzen seines Reichs; und ordnete es besser durch die Niedersetzung eines Justiztribunals, das man für den Anfang des Raths von Castilien ansieht, und durch die noch gül-

tige

tige Gesetzsammlung, Las siete Partidas, die aber erst sein Sohn Alphons X. vollendete.

Cronica del S. Rey D. Fernando III. Medina del Campo. 1568. Sevilla 1639. Vida de S. Fernando III. por D. *Al. Nunez de Castro.* Madr. 1673. 4.

Die Nation war auch bis auf ihn, aller Unruhen ohnerachtet, in ihrer Bildung so weit fortgerückt, daß ihre Sprache von seinem Sohn und Nachfolger Alphons X. (reg. 1252-1284) zur Gerichts- und Urkun- 1252
densprache durch ein Reichsgesetz bestimmt, und an dessen Hof Gelehrte für Astronomie gesammelt werden konnten. Doch war auch nur die Liebe zur Gelehrsamkeit die einzige rühmliche Seite von Alphons dem Weisen; und er war ein eben so schlechter Regent als er ein achtungswerther Gelehrter war: daher sich unter seiner Regierung Unruhen anspannen, die sich bis in das erste Viertel des vierzehnten Jahrhunderts fortzogen, und alles Gute zerstörten, was Ferdinand's III. Regierung hätte bewirken können. Die beständige Geldnoth, in der er war, verführte ihn zu häufigen Münzveränderungen, die nichts als Unzufriedene machten; seine Grausamkeiten, die in der Astrologie ihren letzten Grund hatten, veranlaßten Empörungen; die Erbfolgestreitigkeiten zwischen den Söhnen seines verstorbenen ältern Sohns und seinem jüngern Sohn Sancho zerrütteten Castilien 40 Jahre und brachten Alphons den Weisen selbst nahe an dem Verlust seiner Krone. Und als Sancho IV. (reg. von 1284-1295) endlich obgesiegt 1284
hatte und auf den Thron gelangt war, hörten doch

deshalb

deshalb noch nicht die zerstörenden Kriege seiner Mitbewerber auf, und zogen sich auch noch durch die Re-
1295 gierung Ferdinand's IV. (reg. von 1295–1312) fort.

Memorias historicas del R. Don Alonso el Sabio y observaciones a su chronica. Obra postuma de Don *G. Ibannez de Segovia Peralta y Mendoza.* Madr. 1777. fol.

Cronica del muy valeroso Rey D. Fernando el Quarto, por *Miguel de Herrera.* Valladolid 1554. fol.

Während diesem halben Jahrhundert fortgehender Unruhen konnte nicht nur der Kampf mit den arabischen Reichen unmöglich vorwärts rücken; sondern die Ausbildung der Verfassung mußte auch rückwärts gehen. Der Adel nahm an Macht und Ungebundenheit zu, und schränkte nicht nur seine Könige ein, sondern erzwang sich auch von ihnen während ihrer Bedrängung die größten Privilegien und Besitzungen. Seitdem sind die kühnen Ansprüche des castilischen Adels zum Sprüchwort geworden. Nur Alphons XI. standhafte Regie-
1312 rung (von 1312–1350) hinderte die völlige Vernichtung des königlichen Ansehens. Seine Regierung verherrlichten der große Sieg bei Tariffa über den König zu Granada und dessen marokkanischen Bundesgenossen, die Entdeckung der canarischen Inseln, und die völlige Aufnahme des Bürgerstandes unter die Reichsstände.

Cronica de D. Alonso XI. 2da ed. — illustrada con apendices y varios documentos por D. *Fr. Cerda y Rico.* P. I. Madrid 1787. 4. von einem Zeitgenossen, obgleich der Verf. ungewiß ist.

Conquista y Antiguedades de las Islas de la gran Canaria y su descripcion — Por D. *Juan Nuñez de la Peña.* En Madr. 1676. 4.

Noticias

Noticias de la Historia general de las Islas de Canaria. Por D. *Josef de Viera y Clavijo*. Madr. 1762 ff. 4 Voll. 4.

The History of the Discovery and Conquest of the Canary Islands, translated from a Spanish Manuscript lately found in the Island of Palma. By *George Glas*. Lond. 1764. 4. deutsch Leipz. 1777. 8.

Wie früh man Städtedeputirte auf die castilischen Reichstage gerufen hat, ist zwar unbekannt: aber die ersten sichern Beispiele von der Reichsstandschaft des dritten Standes kommen unter seiner Regierung vor: das merkwürdigste ist das vom Jahr 1349, wo Städtedeputirte nicht etwa bloß aus Castilien und Leon, sondern aus allen Provinzen des castilischen Reichs auf den Reichstag zu Alcala de Henares berufen wurden: es war der merkwürdige Reichstag, auf welchem das ganze Reich die drückende Steuer (Alcavala), die zuerst im J. 1342 auf die Einwohner von Burgos gelegt wor- 1342
den war, durch seine Bürgerdeputirte übernahm, und die von nun an, wo nicht ununterbrochen, doch bei jedem Geldbedürfniß des Staats entrichtet worden ist.

Die nächsten 125 Jahre, von 1350-1474, flossen in beständigen Unruhen und Kriegen hin, bei denen der König um alle Rechte, und der Adel zu immer höherer Gewalt kam. **Peter der Grausame** (von 1350-1369) 1350
kämpfte gegen den übermüthigen Adel um die königlichen Prärogative, und muß darüber zuletzt seinem natürlichen Bruder, Heinrich, den Thron räumen. **Heinrich II.** (von 1369-1379) und sein Sohn **Johann I.** 1369
(von 1379-1390) mußten immer zur Behauptung ih- 1379

res

res Throns gegen die Ansprüche der castilischen Prinzen unter Waffen seyn; und Johann I. vermehrte noch seine Kriege durch seine Ansprüche auf Portugal. Da Hein-
1390 rich III. (von 1390–1406) noch als eilfjähriger Prinz zur Regierung kam, so trieb der Adel während dessen Minderjährigkeit ein recht übermüthiges Spiel. Ohne auf das Testament des letzt verstorbenen Königs zu achten, nach welchem auch sechs städtische Deputirte Antheil an der vormundschaftlichen Regierung hätten haben sollen, reissen die Baronen alle Gewalt an sich und thrilen in dieser Zeit ihrer unbeschränkten Macht so viele von den Krondomänen unter sich, daß der junge König bei dem Antritt seiner Regierung gezwungen war, eine Domänenreduction vorzunehmen, die seine Regierung mit großen Unruhen erfüllte. Johann II. (von
1407 1407–1454) setzte sein ganzes Vertrauen auf die Talente des Großmeisters von St. Jago, Alvaro de Luna, und ließ sich von ihm blindlings leiten; was dem König alles Ansehen, dem Reich den Frieden, und dem großen Minister den Kopf kostete. Sein schwacher Nach-
1454 folger Heinrich IV. (von 1454–1474), ohne einen großen Berather, dankt seine Garde von 2000 Reitern, die letzte Schutzwehr des Throns, die seit langem jeder König von Castilien gehabt hatte, ab; sein Günstling Bertrand de la Curva ward schon wegen seines Einflusses gehaßt, und gab nun gar durch seinen verdächtigen Umgang mit der Königin Veranlassung, ihre Tochter für eine Bertrandilla zu halten. So ward die Revolution nach und nach reif, bei welcher seine Königs-

nigskochter für einen Baſtard erklärt wird, und ſein ehrgeitziger Bruder Alphons ſich auf den Thron ſchwingt. Schon 1465 ſtirbt Alphons; Iſabella, ſeine Schweſter, 1465 wird zur Thronfolgerin erklärt, aber ſie vergleicht ſich mit ihrem Bruder Heinrich, und läßt ihn bis zu ſeinem Tode auf dem Thron. Die letzten Jahre machte er allerlei Plane, ſeine Tochter Johanna, die ſogenannte Donna Bertrandilla, durch eine Vermählung mit einem Prinzen aus einem mächtigen Hauſe zu ſeiner Thronerbin zu machen. Zum Glück hatte Iſabella (ſeit 1469 Gemahlin des Kronprinzen Ferdinand von Aragonien) die Liebe und die ſtärkere Partei der Caſtilier auf ihrer Seite, und dadurch wird ihr der verſprochene Thron geſichert, den ſie 1474 beſteigt.

Ueber Peter den Grauſamen und ſeine Nachfolger: Cronicas de los Reyes de Caſtilla, D. Pedro, D. Enrique II., D. Juan I., D. Enrique III., por D. *Pedro Lopez de Ayala*. En Pamplona 1591. fol. — Con las enmiendas de *Geron. Zurita*, y las correcciones y notas añadidas por D. *Eugenio de Llaguno Amirola*. Madrid. 1779. 1780. 2 Voll. 4.

Ueber Peter den Grauſ.: Epitome da Vida de Don Pedro — por *J. Nunnez da Cunha*. Lisboa 1666. 4.

The Hiſtory of the reign of Peter the cruel. By *John Talbot Dillon*. London 1788. 2 Voll. 8.

Peter der Grauſame, König von Caſtilien. Berlin 1797. 8.

Ueber Heinrich III.: Hiſtoria de la Vida y Hechos del Rey D. Enrique Tercero de Caſtilla — por *Gil. Gonz. Davila*. Madrid 1638. fol. Ueber die Geſandtſchaft Timur's an ihn und die Verbindung zwiſchen beiden: Hiſtoria del gran Tamerlan, e itinerario y enarracion del viage, y relacion de la embajada que Ruy Gonzalez

zeles de Clavijo le hizo por mandado del Rey D. Enrique III. de Caſtilla, y un breve diſcurſo fecho por *Gonzalo Argote de Molina*, para mejor intelligencia desde libro. 2da Impreſſ. a que ſe ha añadido la vida del gran Tamerlan facada de los comentarios que eſcribiò D. *Garcia de Silva y Figueroa*, de ſu embajada al Re de Perſia. Madr. 1782. 4.

Ueber Johann II.: Cronica de Don Alvaro de Luna Condeſtable de los Reynos Caſtilla y Leon. Milan. 1546. fol. ed. 2. mit Anhängen von *Joſ. Mich. de Flores.* Madr. 1784. 4.

Epitome de la Cronica del Rey D. Juan el Segundo del Caſtilla, hecho por Don *Joſeph Martinez de la Puente.* Madr. 1678. fol.

Hiſtoire de Connetable de Lune, Favori de Jean II. Roi de Caſtille et de Leon. Paris 1720. 8.

F. P. de Guzman Cronica del Rey Don Juan II. — corregida, enmendada y adicionada por *L. Gal. de Carvajal.* Valenc. 1779. fol.

Chaintreau hiſt. de Don Jean II. Roy de Caſtille. Rouen 1641. 8.

3. Aragonien.

Anales de la Corona de Aragon (710—1516) compueſtos por *Geronymo Zurita.* Zaragoça 1610. 7 Voll. fol. fortgeſetzt bis 1520 in der Primera Parte de los Anales de Aragon (por *B. L. de Argenſola*). Zaragoça 1630. fol. und bis 1525 in den Anales de Aragon por D. *Francisc. Diego de Layas Ravaneda y Ortubia.* Zarag. 1665. fol.

162. I. Bei der Theilung, welche der König von Navarra, Sancho Major, im J. 1035 mit der von ihm

ihm zusammengebrachten Ländermasse unter seine vier Söhne vornahm, erhielt der vierte Sohn, Ramiro, den Strich Landes Aragon. Im J. 1038 vergrößert er denselben mit dem Erbtheil seines dritten Bruders, mit Sopvarbe und Ribagorza an den Pyrenäen. Seine Nachkommen (abgerechnet, daß sie Navarra von 1076–1134, 58 Jahre lang, regierten, doch ohne dieses Reich dem ihrigen einzuverleiben) erweiterten ihren Staat durch Eroberungen von den Arabern: im J. 1096 durch Huesca, 1114 durch Tudela, 1115 durch Saragossa. Im J. 1137 vermählt sich die Erbin von Aragonien, (Ramiro's Urenkelin) Petronella, mit dem Grafen von Barcelona, Raymund V. So lange Raymund lebte, hatte noch keine förmliche Vereinigung der Staaten des Ehepaars statt, sondern Raymund verwaltete den Staat von Aragon, statt seiner Gemahlin, unter dem Titel eines Fürsten von Aragon; aber nach seinem Tode vereinigte ihr Sohn Alphons II. im J. 1162 Aragonien, Barcelona (Catalonien) und seine Familiengüter in Südfrankreich, und die ihm durch ein Vermächtniß zugefallene Grafschaft Roussillon. So war nach und nach aus dem kleinen Aragon ein bedeutendes Königreich Aragonien entstanden, das auch in der Folge noch ansehnlich an Länderumfang wuchs.

1038 1076 1096 1114 1115 1137 1192

Alphonsischer oder catalonischer Regentenstamm. von 1162 – 1410.

163. II. Der aragonische Königsstamm herrscht bis 1410, unter beständigem Wachsthum seiner Ländermasse.

Peter II. erwirbt Montpellier durch seine Vermählung mit Marie, der Erbin dieser Grafschaft; Jakob I. er-
1220 obert die balearischen Inseln, Majorka (1220), Minorka (1232) und Iviça (1234), die Stadt Valencia (1238), und nach und nach das ganze Königreich dieses
1258 Namens, und befreit (1258), durch Verzicht auf gewisse in Anspruch genommene französische Länder, die Provinzen Catalonien, Roussillon und Cerdagne von der Lehnshoheit der Krone Frankreich. Von Peter III., dem Gemahl von Manfredi's einziger Tochter, den Konradin auf dem Blutgerüste zum Erben seiner Krone er-
1276 nannt hatte, wurde zwar Sicilien im J. 1276 erobert; aber noch ward es kein Theil des aragonischen Reichs, weil Peter es seinem jüngern Sohn als ein eigenes Reich übergab; aber noch kurz vor dem Abgange des alten aragonischen (catalonischen) Stammes wurde es
1410 im J. 1410, von Martin dem ältern, mit Aragonien vereinigt.

Ueber Jakob I.: Chronica o Descripcio dels Fets, e hazanyes del inclyt Rei D. Jaume primer, Rey d'Arago, de Mallorques et de Valencia, Compte de Barcelona e de Muntpesller: e de molts de sos descendents. Feta per *Ramon Muntaner*. Valencia 1558. Barcel. 1562. fol. *Bernardini Gomesii Miedis*, Archidiaconi Saguntini, de vita et rebus gestis Jacobi I., Regis Aragonum, cognomento Expugnatoris. Valentiae 1572. fol. in Hisp. illustr. T. III. p. 481. vom Verf. selbst spanisch übers. Valenc. 1584. fol.

1276 Dagegen ward (1276) Majorka, Roussillon, Cerdagne und Montpellier unter dem Titel eines balearischen Kö-

Königreichs wieder von Aragonien 68 Jahre lang getrennt. Jakob I. hatte es seinem jüngern Sohn Jakob unter der Oberhoheit von Aragonien zu beherrschen übergeben, dessen Nachkommen es bis 1344 behielten, wo 1344
Peter IV. es dem Urenkel Jakob's I. wieder entriß. Vor dem Aussterben dieses Regentenstammes war daher die ganze Ländermasse wieder beisammen, die erje besessen hat.

Historia general del Reyno de Mallorca — compuesta por el Doctor *Juan de Meto*. Mallorca 1684. fol. Histoire du Royaume de Majorque avec ses annexes — par Mr. *d'Hermilly*. Maestricht 1777. 4.

Unter ihm bildete sich die Verfassung des Reichs vollkommen aus. Um den König stand ein mächtiger Adel, der sich schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in einen hohen, der ganze Baronien besaß, und einen niedern, der aus minder begüterten Rittern und Edelleuten bestand, getheilt hatte, und sich auch getrennt auf den Cortes oder Reichsconventen versammelte. Die Macht des hohen Adels, der Baronen, wußte sich schon (1287) unter Alphons III. das Recht der Insur- 1287
rektion gegen den König und der Selbsthülfe zu erpressen, wenn er in ihre Freiheiten, ihrer dagegen gemachten Vorstellungen ohnerachtet, Eingriffe wagen sollte. Unter Peter III. machte der hohe Adel von diesem Privilegium Gebrauch, wodurch ein blutiger Krieg herbeigeführt ward, bei dessen Ende (1348) diese gefährliche 1348
Concession zurückgenommen wurde. Dagegen ward dem Justiza mit dem ihm beigeordneten Schöppen das Recht

eingeräumt, in Zukunft die Streitigkeiten des Königs mit den Ständen zu entscheiden. Nur damit der Justiza in dieser erweiterten Macht dem Könige nicht gefährlich werden könne, wurde der hohe Adel, als zu mächtig durch seine großen Besitzungen, von der Stelle des Justiza ausgeschlossen, und dieselbe dem niedern Adel, den Rittern und Edelleuten, ausschlußweise vorbehalten. Da aber der König jedesmal den Justiza ernannte, und dadurch großen Einfluß auf denselben zu
1390 haben schien, so wurde 1390 festgesetzt, daß dieser auf jedem Reichstage einer ständischen Deputation über sein Betragen seit dem vorigen Reichstage Rede und Antwort stehen solle.

Constitution primitive du Royaume d'Aragon, tirée des Oeuvres d'*Anton Perez*. T. IV. de la vie de Philippe V. Roi d'Espagne par Mr. *de St. Philippe*. p. 257 f. nach der deutsch. Uebersetz. Th. IV. S. 206.

C. F. *W. Breyer* dissert. de justitia Arragonum fragmentum, complectens succinctam hujus magistratus historiam ab an. 1348. ad an. 1479. Jenae 1800. 8.

Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, weit früher als in irgend einem andern Lande von Europa, hatte sich in Aragonien ein Bürgerstand gebildet, wozu ihm sein früher Wohlstand durch seine Industrie, welche die arabische Herrschaft erweckt hatte, und sein daraus entstandenes Vermögen, das seinige zu den Kriegen gegen die Araber beizutragen, verholfen hatte.
1116 Schon im J. 1116 waren den Bürgern von Saragossa
1150 große Privilegien verwilligt; schon seit 1150 finden sich

sicherer

sichern Spuren, daß der Bürgerstand auf den Cortes erscheint, um Abgaben zu verwilligen. Zu gleicher Zeit nimmt er regelmäßigen Antheil am Kriege, und hält seit 1260 eine Soldnitz, um die Straßen gegen die 1260
Plünderungen der Araber und der gegen sie gehaltenen Truppen sicher zu erhalten und jeden Störer der öffentlichen Ruhe vor ein Gericht zu bringen, das in der Absicht niedergesetzt war, sie für diesen Frevel zu bestrafen.

In einem Reiche, das so früh in Ordnung kam, mußte man bald auf ein geschriebenes Gesetzbuch denken; und schon im J. 1247 ließ der Bischof von Huesca 1247
auf einem zu Huesca gehaltenen Reichstage die von ihm gemachte Sammlung von Statuten und Gewohnheitsrechten bestätigen.

Ferdinandischer oder castilischer Regentenstamm, von 1412–1479.

164. III. Im J. 1410 erlosch der bisherige Regentenstamm mit Martin dem ältern. Bei der Frage, ob nun die männlichen Descendenten von entfernten, oder die weiblichen von nähern Linien folgen sollen? entschied eine ständische Versammlung, die aus den drei Hauptprovinzen des Reichs zusammengesetzt war, unter den Thronkandidaten für den Sohn des Königs Johann von Castilien und der Schwester des verstorbenen Königs Martin, Eleonora, für den Infanten von Castilien, Ferdinand, den Großvater Ferdinand's des Katholischen; und er schwur den Königseid und die Stände huldigten ihm, ohne vorausgegangene Capitulation (reg. 1410

1412 von 1412–1416). Aber seinem Sohn Alphons V.
1416 (reg. von 1416–1458), dem Eroberer von Neapel (das er nach seinem Tode seinem natürlichen Sohn, Ferdinand, als Erbe hinterließ) wurde nicht mehr, wie ehedem, gestattet, den Justiza, ohne ständische Einwilligung, von seiner Stelle abzusetzen; dagegen wurde der
1458 Justiza einer strengern Aufsicht und jährlich einer dreimaligen ständischen Untersuchung wegen der Führung seines Amts unterworfen. Sein Bruder, Johann II., der ihm folgte (von 1458–1479), brachte zu der Ländermasse des Reichs Aragonien (Aragonien, Sicilien,
1479 Sardinien, Cerdagne, Roussillon) durch seine Gemahlin, Blanka, das Königreich Navarra. Und in diesem Umfange (nebst Ansprüchen auf Neapel) erbte sie auch **Ferdinand der Katholische** 1479, der, noch als Kronprinz von Aragonien und Mitregent von Sicilien, mit Isabella, der eventuellen Erbin von Castilien, vermählt ward, wodurch Aragonien und Castilien, obgleich als zwei getrennt regierte Reiche, in Einem königlichen Ehepaar vereinigt wurden.

Ueber Ferdinand I.: *Laurentii Vallae* de rebus a Ferdinando Aragoniae Rege gestis lib. 3. Paris 1521. 4. Vratisl. 1546. 8. in Hisp. illustr. T. I. p. 727 ff.

Ueber Alphons V.: *Antonii (Beccatelli)* Panormitae (Alphons geh. Sekret. und Kammer-Präs.) de dictis et factis Alphonsi regis Aragonum et Neapolis lib. 4. per *Dan. Chytraeum.* 1585. 4. auch in *Jo. Gerh. Meuschenii* vitis summorum virorum. Coburgi 1736. 4. T. II. p. 1 ff.

Aragonien und Castilien vereinigt seit 1479.

165. Zur Zeit, da Aragonien und Castilien in Einem Ehepaar, Ferdinand und Isabella, vereinigt wurden, war in beiden Reichen die Regierungsform nur dem Scheine nach monarchisch; die ganze Gewalt lag in der Hand der Reichsstände, des geistlichen und weltlichen Adels und des Bürgerstandes, die das Recht der Gesetzgebung, des Kriegs und Friedens und der Besteuerung besaßen; und überdieß schränkte in Aragonien den König der Justiza ein, und in Castilien hielten ihm die Großmeister der drei Ritterorden das Uebergewicht. Je ohnmächtiger die königliche Macht war, desto mächtiger tobte der Fehdengeist und der Uebermuth des Adels innerhalb der Ringmauern seiner Burge. Selbst durch die Vereinigung der beiden Reiche wurde anfangs wenig für die königliche Macht gewonnen, da sie nicht zugleich zu Einem Reiche verbunden wurden, sondern getrennt blieben, und das königliche Ehepaar, in Regierungssachen voll Eifersucht auf einander, sich keinen gegenseitigen Einfluß auf das jedem zugehörige Erbkönigreich gestattete, obgleich in allen Edikten für Castilien Ferdinand's Name dem Namen der Isabella voranstand. Aber nach wenigen Jahrzehnten war in beiden Reichen die königliche Ohnmacht bis zur despotischen Gewalt erhoben.

Mit der Reduktion der Krongüter, welche Städte und Adel in den Zeiten der Unruhen unter sich getheilt hatten, wurde sogleich ein schlauer Anfang da gemacht, wo sie die geringste Schwierigkeit fand, und damit bei jeder Gelegenheit durch einen großen Theil der beiderseitigen Regierung bald mittelst kraftvoller, bald mittelst schlauer Maaßregeln fortgefahren, bis alle vereinigt waren; der allgemeine Landfriede wurde durch
1476 strenge Justiz, und besonders durch die 1476 in Ca-
1488 stilien und 1488 in Aragonien mit ständischer Einwilligung und unter königlicher Genehmigung errichtete Hermandad hergestellt; allen heimlichen und öffentlichen Feinden der wachsenden königlichen Macht wurde
1484 1484 ein strenges Inquisitionsgericht entgegengesetzt, das der König unter seine unmittelbare Aufsicht nahm, und für die Kosten desselben, die er trug, auch die von ihm confiscirten Güter zu den Domänen schlug. Auf die schlaueste Weise ließ Isabella ihren Gemahl nach und nach zum Administrator aller drei Großmeisterthümer der Ritterorden von St. Jago, Alcantara und Calatrava wählen, wodurch zuerst die Orden von ihm abhängig wurden, und ihre dem Könige von Castilien so furchtbare Macht schon gesprengt und ihre großen Reichthümer der Krone zugewandt waren, ehe noch die drei Großmeisterthümer durch ein Concordat
1524 mit Clemens VII. (1524) erblich zu der Krone geschlagen wurden. Jetzt war nur noch das Reich der Araber zu Granada, wohin die Opposition der wachsenden königlichen Macht sich bisher zu flüchten pflegte, zu

zerstö-

zerstören, so war sie von allen gefährlichen Feinden auf immer befreit: und 1492 wurde auch mit der Eroberung der Stadt Granada dem Reiche der Araber in Spanien ein Ende gemacht und dasselbe zu Castilien geschlagen. 1502 führte noch das Glück den Cardinal Ximenes der Isabella zum Minister zu, der das große Werk, welches Ferdinand und Isabella angefangen hatten, vollendete. Adel und Geistlichkeit wurden durch ihn völlig unterjocht, die königlichen Einkünfte ansehnlich vermehrt: und die königliche Macht fing durch ihn an, auch in Spanien ihren höchsten Gipfel zu erreichen. Nach Ferdinand's Tode setzte er die Verwaltung des Reichs bis zur Ankunft des jungen Königs Karl's I. (V.) fort, und hielt es in strenger Ordnung und Abhängigkeit. Und was ward ihm dafür? Den, aus dessen Hand er sein Reich in der tiefsten Ruhe empfing, ließ der undankbare Fürstensohn bei seiner Ankunft nicht einmal vor sich: der verdiente Greis ertrug eine solche Mißhandlung und solchen Undank nicht, und starb. 1492 1502

Cronica de los Reyes Don Fernando y Donna Isabel por *Hernando del Pulgar*. Zaragoza 1557. fol. Daraus ist oft wörtlich übersetzt:

Ael. Antonii Nebrissensis rerum a Ferdinando et Elisabe Hisp. regibus gestarum Decas I. L. 7. Dec. II. L. 4. Granadae 1545. auch in Hisp. illustr. T. I. p. 786 ff. T. II. p. 870 ff.

Opus epistolarum *Petri Martyris* Anglerii (von 1488—1525). Compluti 1530. 4.

Aup. Becker's Geſchichte Ferdinand's des Katholiſchen. Prag 1790. 1791. 2 B. 8.

Ueber die ſpaniſche Inquiſition: Sammlung der Inſtructionen des ſpaniſchen Inquiſitionsgerichts. Aus dem Span. überſ. von J. D. Reuß. Hannov. 1788. 8.

Ueber die Zerſtörung des Reichs Granada: Hiſtoria de los Vandos de los Zegris y Abencerrages, Cavalleros Moros de Granada; de las civiles guerras que uvo en ella — Sacada de un libro Arabigo, cuyo autor de viſta fue un Moro, llamado *Haben Hamin*, natural de Granada; y traduzida en Caſtellano por *Gines Perez*. Barcelona 1604. 8. Sevilla 1613. 8. Valenc. 1615. 8. Alcala 1619. 8.

Ueber Ximenes: *Alv. Gomecii* de rebus geſtis a Francisco Ximenio Cisnerio l. 8. Compl. 1569. fol. in Hiſp. illuſtr. T. I. p. 927 ff.

VII. Portugal.

Litterärnotiz: *Meuſelii* Biblioth. hiſtor. Vol. V. P. II. p. 103 ff.

Quellen: in der Hiſpania illuſtrata T. II. III. Documentos Arabicos para a hiſtoria portugueza copiados dos originales da Torre do Tombo por *Fr. João de Souſa.* Lisboa 1790. 4. und Chroniken, die einzeln gedruckt ſind.

Chronica dos Reis de Portugal, reformadas pelo Licenciado *Duarte Nunez de Liaaoo.* Lisboa 1773. 1774. 2 Voll. 4. Ein Auszug aus ältern Chroniken von 1094—1481.

Chroniken mit Erläuterungsſchriften und Abhandlungen: Colleçaõ dos Documentos, Statutos e Memorias da Academia Real da Hiſtoria Portugueza — ordenada pelo Marquez *Manuel Tellez da Sylva.* Lisboa 1722—39. 31 Voll. fol.

Hülfsbücher: Monarchia Luſitana por Frey *Bernardo de Brito.* Parte I. (bis Chr. Geb.) Alcobaça 1597. P. II. (bis 1095) Lisboa 1609. Fortgeſ. von *Antonio Brandão* P. III. (bis 1185) P. IV. (bis 1279) ibid. 1632. P. V. (bis 1302) ibid. 1650.; ferner von *Franciſc. Brandão* P. VI. (bis 1325) Lisboa 1675. (Alle drei waren Ciſtercienſer und königl. Geſchichtſchreiber.) Fortgeſetzt von *Raphael de Jeſus* P. VII. (bis 1357) Lisb. 1683. und von *Manoel dos Santos* P. VIII. (bis 1385) Lisb. 1727. fol. Der 7te Band, von dem letztern umgearbeitet (weil er ſchlecht gerathen war), und B. 8. 9. von ihm

ihm zuerst ausgearbeitet, hiezu noch ungedruckt. In dem Bande, vom 13ten an, sind verschiedene Documente vorausgeschickt.

Epitome de las historias Portuguesas por *Manuel de Faria y Sousa*. Lisboa. 1674. 2 Voll. 4. En Bruselas 1677. fol. Neue vermehrte Ausg. Brüssel 1730. fol.

Anton. Cajet. de Sousa Historia genealogica da Casa Real Portugueza desde a sua origem até o presente com as Familias illustres, que procedem dos Reys, e dos Serenissimos Duques de Bragança, justificada com instrumentos. e Escritores de inviolavel Fé. Lisboa 1735—1747. 12 Voll. und Provas 6 Voll. 4.

Histoire générale de Portugal par Mr. *Lequien de la Neufville*. Paris 1700. 2 Voll. 4.

J. J. Schmauß'ens Neueste Staat von Portugal. Halle 1714. 2 Th. 8. Vermehrt 1759. 8.

Histoire générale de Portugal par Mr. *de la Clede*. Paris 1730. 2 Voll. 4. oder Paris 1735. 8 Voll. 12. (bis 1668 ausführlich; bis 1713 Summarien).

G. C. Gebauer's Portugiesische Geschichte. Leipz. 1759. 4.

Portugal und Spanien in Verbindung: Abrégé chronologique de l'histoire d'Espagne et de Portugal. Paris 1765. 2 Voll. 8.

745 166. Im J. 745 ward das Land zwischen dem Minho und Duero und die Provinz Tras os Montes den Arabern von den christlichen Königen von Leon entrissen und einem Statthalter mit dem Grafentitel zur Verwaltung übergeben, der seinen Sitz zu Portus Cale hatte, von dem die Grafschaft, welche er regierte, den Namen Portucalia (Portugal) erhalten hat. Wegen der Kriege, welche dieser Statthalter mit den Mauren

Mauren zu führen hatte, wurde ihm beträchtliche Macht eingeräumt, und diese setzte ihn in den Stand, bis 1044 den größten Theil von Beira (bis an den Mondego) zu erobern. 1044

In dieser Ausdehnung bekam der Prinz Heinrich von Burgund, ein Urenkel des Hugo Capet, von dem König Alphons IV. zu Leon diese Grafschaft im J. 1095 zu verwalten. Seine Vermählung mit Theresia, der natürlichen Tochter Alphons IV., verschaffte ihm durch das Testament seines Schwiegervaters im J. 1109 Portugal als Erbgrafschaft. Sein Geschlecht behielt die Herrschaft über Portugal von 1109–1383. 1095 1109

1. Portugal, ein Königreich, unter dem ächt burgundischen Hause, ohngefähr von 1109 – 1383.

Principios del Reyno de Portugal, con la vida y hechos de D. Alfonso Henriquez por *Ant. Paez de Viegas.* Lisb. 1641. fol.

Cronica do Affonso Henr. — por *Duarte Galvaõ.* Lisb. 1726. fol.

167. Heinrich's Sohn, **Alphons I.** (reg. von 1112–1185), erweiterte seine Grafschaft durch einen großen Sieg über die Araber bei Durique (1139) bis an die Grenze von Algarbien; worauf er den königlichen Titel, unter dem Widerspruch der Könige von Leon, annahm. Erst als ihn Alexander III. (1179) gegen einen jährlichen kleinen Census als König erkannte, ward 1112 1139 1179

ihm

ihm sein Königstitel durch den päbstlichen Schutz gegen alle Ansprüche von Leon und Castilien gesichert.

1118 Noch als Graf hatte er 1118 auf dem Reichstage zu Lamego die Erbfolge so geordnet, daß der männliche Stamm des jedesmaligen Regenten nach dem Recht der Erstgeburt erbte, und, in Ermangelung eigener Söhne, des Regenten Bruder; des Bruders Söhne aber erst unter Einwilligung der Stände. In Ermangelung männlicher Erben sollten die Töchter des Regenten ohne weitere Wahl der Stände erben, aber mit der Einschränkung, daß sich eine solche Regentin mit einem Portugiesen von Adel vermähle.

Die folgenden Könige brachten ihre Regierungen in Streitigkeiten hin mit den Päbsten und Bischöfen, und mit Kriegen gegen ihre Nachbaren, unter denen

1249 nur der unter Alphons III. zwischen 1249–1251 merkwürdig ist, weil er Portugal mit dem größern Theil von Algarbien vergrößerte.

Durch die vielen Fehden in dem Lande und die Kriege mit den Nachbaren und ihre Lage am Meer wurden die Einwohner von Portugal ein thätiges und unternehmendes Volk. Am Ende des 14ten Jahrhunderts hoben sie sich schon durch Gewerbe, Handlung und Schifffahrt, ja sogar durch wissenschaftliche Cultur, indem unter dem König Dionys 1290 zu Lissabon eine Universität angelegt ward.

1290

Von den Königen Sancho I. (1185—1211), Alphons II. (1211—1223), Sancho II. (1223—1246), Alphons III. (1246—1279), Dionys (1279—1325), Alphons IV. (1325

(1325—1357) ſ. die Chroniken von *Ruy de Pina* in den Collecçaõ dos Documentos der königl. Akad. der Geſchichte. Liſſab. 1727. 1728. 1729.

Von Peter I.: *Fernando Lopes* Cronica del Rey Don Pedro I. Lisboa 1735. 8.

2. Portugal, unter dem unächt-burgundiſchen Hauſe, von 1383-1580.

168. Mit dem König Ferdinand erloſch im J. 1383 der ächt-burgundiſche Stamm. Johann I. (reg. von 1383-1433), natürlicher Sohn Peter's I., eines der letzten Könige, ſchwang ſich auf den Thron, als eben Caſtilien und Leon im Begriff war, Portugal wieder mit ſich zu vereinigen. Die Waffen entſchieden durch den Sieg bei Aliubarotta 1385 für Johannes Nothus, und von nun an ſaß er bereits ſicher auf dem Thron, obgleich der Friede erſt 1411 geſchloſſen wurde. 1383 1385 1411

Cronica do Condeſtabre de Portugal *Nunno Alvarez Pereyra*. Lisb. 1526. fol. *Fern. Lopez* Cronica. Lisboa 1644. 3 Voll. fol. *Fern. de Menezes* vida e accoens — Dom Joaõ I. Lisboa 1677. 4. Memorias para a hiſtoria de Portugal (bloß von Johann I.) compoſtas por *Joze Soares da Sylva*. Lisboa 1730—1732. 3 Voll. 4.

Nach dieſem Frieden ſuchte der thätige Geiſt der Portugieſen (der von der Landſeite durch Caſtilien eingeſchränkt war) ſich auf Meeren Luft zu machen. Noch im J. 1411 wird eine Flotte gegen die Mauren auf der Küſte der Barbarei ausgerüſtet, welche Ceuta erobert,

und

und dem portugiesischen Geist Neigung zu kühnern Un-
1415 ternehmungen einflößt. 1415 macht der König seinen vierten Sohn Don Heinrich zum Direktor portugiesischer Entdeckungereisen, denen er bis an seinen Tod (1463) theils unter **Eduard** (reg. von 1433–1438), theils unter **Alphons V.** (von 1438–1481) mit rastloser Thätigkeit vorstand. 1419 wurde die Insel Madera entdeckt, 1432 die Azoren, 1444 die capverdischen Inseln, 1452 die Küste von Guinea. Zwischen die Entdeckungsreisen traten wieder die Kriege mit
1471 Afrika ein: 1458 wurde Alcazar Ceguer, und 1471 Azilla nebst Tanger erobert.

Vida do Infante D. Henrique, escrita por *Candido, Lusitano.* Lisboa 1758. 4. (eigentl. verf. von *Franz Joseph Freire*), deutscher Auszug: Geschichte der ersten portugiesischen Entdeckungen von Don Heinrich. Halle 1783. 8.

Von Johann I., Eduard und Alphons V.: die Chronik von *Edu. Nun. de Leam.* Lisb. 1645. fol. von Alphons V.: Cronica etc. por *Damiam de Goes.* Lisboa 1567. 8.

Die Entdeckungen standen nach Don Heinrich's
1463 Tode von 1463–1481 still, weil den König Alphons die Kriege um die Krone von Castilien und seine Feldzüge gegen die Mauren zu stark beschäftigten, als daß ihm Entdeckungen auf Meeren hätten in den Sinn kommen können: und der, welcher nach Don Heinrich's Tode die Aufsicht über die Entdeckungen in Afrika führte, der Lissaboner Kaufmann, Fernando Gomez, hatte zugleich das Monopol der Handlung in die entdeckten Länder: daher ihm mehr die Benutzung des bereits

reits Entdeckten als neue Entdeckungen am Herzen lagen. Erst Johann II. (reg. von 1481-1495), der 1481
als Kronprinz seine Einkünfte aus den neu entdeckten Ländern gezogen hatte, und ihren Nutzen aus Erfahrung kannte, belebte als König den Entdeckungseifer wieder, ob er gleich während seiner ganzen Regierung mit dem Adel über die Jurisdiktion auf seinen Gütern, und wegen der Domänengüter, die er von ihm zurückforderte, kämpfen mußte. Unter ihm ward Congo und 1486 Cabo tormentoso, wie es Diaz von seinen Stürmen nannte, entdeckt; aber sein König nannte es das Vorgebürge der guten Hoffnung, weil er von da aus noch bis nach Ostindien zu kommen hoffte. Bald darauf (1492) fand Columbus den Weg nach Amerika, und da nun Portugal und Spanien besorgten, sie möchten in ihren Entdeckungen einander begegnen, und ihre Sache an den Pabst zur Entscheidung bringen, so theilte Alexander VI. (1494) schon 1494
zum voraus die Erdkugel durch einen Meridian in zwei Theile, und sprach den östlichen Portugal und den westlichen Spanien zu.

Cronica do Principe D. Juan II. — por *Garcia de Roſende*. Evora 1554. ed. 2. Lisboa 1622. fol.

Vida y Hechos del Principe perfetto D. Juan II. — por *Chriſtoval Ferreiray Sampayo*. Madr. 1626. 4. franz. Lyon 1670. 8.

Vaſconcellos Vida y acciones del Rey D. Juan II. Madr. 1639. 4. franz. Paris 1641. 8.

Im Grundriß: *Eman. Telleſius Sylvius* de rebus Joannis II. Luſitaniae regis. Ulyſſipon. 1689. 8. Hag. Com. 1712. 4.

Diese Theilung und das Glück der Spanier be-
1495 lebten Emanuel den Großen (reg. von 1495–1521) mit neuem Eifer, die Schifffahrt nach Osten so lange fortzusetzen, bis endlich der Weg zu dem gewünschten Indien gefunden würde. 1497 wurden Mozambique, Mombaza und Melinda entdeckt, und erst 1498 landete Vasco de Gama zu Kalikut in Ostindien. Zwi-
1498 schen 1498–1500 wurde die portugiesische Schifffahrt bis nach Sina und in die Molucken ausgedehnt; die Festungen von Goa, Diu und Ormus errichtet, und
1500 1500 mit der Entdeckung der Küste von Brasilien den bisherigen Unternehmungen die Krone aufgesetzt.

Cronica do felicissimo Rey Dom Manoel por *Damiam de Goes*. Em Lisboa 1566—1567. revista por *J. B. Lavanha*. ibid. 1619. fol. auch 1749. fol.

Hieron. Osorii de rebus Emmanuelis Lusit. regis libb. 12. Olyssip. 1571. fol. Colon. 1586. 8. u. s. w.

Ueber die Niederlass. in Ostindien: Comentarios de grande Afonso d'Alboquerque, Capitano geral e governador de India, collegidos por seu filho *Alf. d'Albuquerque* Lisboa 1557. fol. u. s. w. Neueste Ausg. Lisboa 1774. 8. franz. Paris 1579.

B. Nordeuropa.

In diesem Zeitraum giebt es einen dreifachen Norden: einen skandinavischen (Dänemark, Norwegen und Schweden), 2) einen slavischen (Polen und Rußland), 3) einen lettischen (Preußen, Litthauen, Kur- und Liefland).

I. Skandinavischer Norden.

Bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts lassen sich im skandinavischen Norden, wie in den vorigen Zeiträumen, drei Reiche, Dänemark, Norwegen und Schweden unterscheiden; 1397 wurden sie durch die 1397
calmarische Union zu Einem Staat verbunden.

VIII. Dänemark.

(Siehe oben §. 66.)

3. Dänemark übermächtig im Norden, von 1157–1223.

169. Der Stamm, der mit Suen Estritson, Kanut's Schwestersohn, auf den Thron von Dänemark erho-
1047 ben worden war, brachte 100 Jahre (von 1047–1157) unter lauter bürgerlichen Kriegen und innern Verwirrungen hin. Die heidnischen Wenden an der Ostsee nützten diesen unruhigen Zustand des Reichs zu glücklichen Streifereien, denen die geschwächten Könige nicht steuern konnten. Endlich erwachte die Rache in Wal-
1157 demar I. (reg. von 1157–1182). Er sammelte die dänischen Seehelden, und züchtigte durch den Erzbischof zu Lund, Absalon, der sein Minister, Admiral und General zugleich war, die Inseln und Küsten der Ostsee, und eroberte (weil nach Heinrich's des Löwen Fall keine beträchtliche Macht in Norddeutschland mehr war) in kurzem wichtige Plätze in Pommern, Mecklenburg und Holstein, worauf er, dieser Länder wegen, den Titel eines Königs der Wenden annahm. Der deutsche Kaiser glaubte wegen dieser Länder die Lehnsherrlichkeit über Dänemark fordern zu können:
1182 aber Waldemar's Sohn, Kanut VI. (reg. von 1182–1202),

1202), erwehrte sich nicht nur dieser Anmaßung, sondern unterwarf sich auch noch mehrere slavische Fürsten in Pommern und Mecklenburg, so wie die Grafen von Schwerin und Holstein. Im J. 1196 breitete er seine Eroberung über Esthland, und kurz darauf von der Elbe bis an die Weichsel aus. Bis 1223 besaß auch sein Sohn Waldemar II. (reg. 1202-1241) nicht 1202
nur diese Länder, sondern machte auch noch in Liefland, Kurland und Preussen große Eroberungen.

Schnell war die Uebermacht Dänemarks im Norden entstanden; eben so schnell verfiel sie auch wieder.

4. Verfall der dänischen Königsmacht, von 1202 - 1397.

170. Die Strenge, mit der die übermächtigen dänischen Könige über ihr weit ausgedehntes Reich, besonders über die Wendenküste, herrschten, machte sie verhaßt. Als nun Graf Heinrich von Schwerin, der Unterdrückung überdrüssig, einen Aufstand wagte, standen alle Mißvergnügten zugleich auf und griffen zu. Im J. 1223 gewinnen die vereinten Deutschen ein ent- 1223
scheidendes Treffen, und Waldemar II. gerieth sogar in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin, der ihn drei Jahre lang in derselben hielt. Adolph IV. von Schauenburg macht sich in Holstein frei; die Schwerdtbrüder nehmen Liefland und Oesel weg; Danzig nehmen die Pommern ein; Hamburg macht sich für Geld, und Lübeck durch Gewalt frei. Nun erst

wird Waldemar aus seiner Gefangenschaft entlassen. Er strengt aufs neue seine Kräfte an zur Wiedereroberung der verlornen Länder; die Schlacht bei Bornhövede (1227) soll entscheiden, und er verliert sie: seitdem mußte er auf das ganze Wendenland, auf Mecklenburg, Holstein und die Länder an der Elbe Verzicht thun. Rügen blieb noch bei seinem Reiche und fiel erst 1325 den Herzogen von Pommern zu; desgleichen ein Theil von Esthland, den erst Waldemar III. 1346 an den deutschen Orden für Geld abtrat.

1227

1325

1346

Nun theilt Waldemar gar das ihm gebliebene Reich unter seine drei Söhne: der älteste, Erik, bekommt Dänemark, die beiden jüngern, Abel und Christoph, nur die kleinen Striche Laaland und Falster. Aber die beiden jüngern Brüder verlangten eine Theilung in gleiche Theile, und Erik weigerte sich dessen, weshalb er mit Abel's Vorwissen ermordet ward. Von dieser Zeit an wird Schleswig von Dänemark abgerissen: Christoph's I. Nachkommen herrschen in Dänemark, Abel's Nachkommen im Herzogthum Schleswig, wodurch lange Kriege und Unruhen veranlaßt wurden, welche die königliche Macht immer mehr schwächten.

Daneben hatten sie noch einen gefährlichen Feind an der Klerisei, deren Oberhaupt, der Erzbischof von Lund, Jakob Erlandson, schon unter Christoph I. (reg. 1250–1259) den Anfang mit der Unterjochung des Königs machen wollte. Der König, auf seine Rechte aufmerksam, ließ ihn festsetzen: mußte aber schrecklich für die Behauptung seiner königlichen Autorität

1250

eifrig büßen: er ward deshalb mit seinem ganzen Reiche vom Pabst Alexander III. in den Bann gethan, und wahrscheinlich durch eine Hostie vergiftet. Von dieser Zeit an werden die hierarchischen Angriffe auf die königliche Macht so eifrig und glücklich fortgesetzt, daß zuletzt der König nichts als Statthalter von Dänemark unter der Oberaufsicht der Geistlichkeit war, und Keiner auf den Thron kam, den nicht der Erzbischof von Lund auf demselben sehen wollte. Schon **Christoph II.** (reg. 1319–1360) ward vor seiner Anerkennung als König eine strenge Capitulation vorgeschrieben, die ihm weder Einkünfte noch Ansehen übrig ließ, und aus welcher sich ergab, wie Adel und Geistlichkeit sich recht brüderlich in seine Rechte zu theilen gesonnen waren.

Denn auch in Dänemark bildete sich nach und nach ein weltlicher und geistlicher Herrenstand. Den erstern schuf der Kriegsdienst zu Roß, den wegen des größern Aufwandes, den er erforderte, nur große Gutsbesitzer leisten konnten. Ihre Wichtigkeit im Kriege gab ihnen auch vorzügliches Gewicht bei Reichsversammlungen; und dieses ging nachher in eine prärogative Stimme bei wichtigen Angelegenheiten über. Die ursprüngliche Gleichheit hörte dadurch auf; die Vornehmern und Mächtigern standen nicht mehr unter dem gemeinschaftlichen Gericht, welches ehedem in jedem Viertel allen größern und kleinern Gutsbesitzern Recht sprach, sondern die größern Gutsbesitzer des Reichs, die zu Roß dienten, bildeten zusammen einen eigenen Stand, der

seinen eigenen Gerichtsstand hatte; zuletzt erhielt derselbe auch die Gerichtsbarkeit über die kleinen Gutsbesitzer seiner Gegend, bald durch eine eigene förmliche Uebertragung von dem Könige wegen geleisteter nützlicher Dienste, bald durch eigene schlaue Benutzung günstiger Umstände, bald durch Ausdehnung der ihm zur Belohnung eingeräumten Strafgelder auf eine Selbstverwaltung der Justiz. So entstand ein weltlicher Herrenstand.

Ihm zur Seite erhob sich auch die Klerisei seit Absalon's Zeit unvermerkt zu einem geistlichen Herrenstand empor. Sie erschlich sich im stillen Gange der Zeit, auf denselben Wegen, wie in den übrigen Reichen von Europa, ihre eigene Jurisdiktion, das Münzrecht und andere Regalien; sie hielt ihre eigenen Kriegsleute, baute Festungen, befreite von Abgaben und Pflichten. Ohne daß die Geschichte Schritt vor Schritt jedes erschlichene Vorrecht einzeln aufzählt, steht in ihr am Ende des 13ten Jahrhunderts ein ausgebildeter geistlicher und weltlicher Herrenstand da, der allein, mit Ausschluß aller übrigen Einwohner, die Reichs-
1250 stände bildet. Denn, wenn gleich im J. 1250 Städte-
1280 deputirten, und 1280 der Bauernstand auf dem Reichstage erschienen und abgesondert von dem geistlichen und weltlichen Adel sich versammelten, so war dieses doch mehr Formalität als Beweis eines reellen Einflusses auf die gesetzgebende Gewalt. Die Geistlichkeit und der Adel herrschten und hielten die königliche Macht unter Mitwirkung des Pabstes unter schwerem Druck. Wie

Chri-

Christoph I. (1259) in den Bann gethan und vergif- 1259
tet ward, so wird sein Nachfolger Erik V. von den
Päbsten gequält und (1286) ermordet, und dessen Sohn
Erik VI. während seiner ganzen Regierung von Pabst
und Klerisei geneckt; Christoph II. (1319) durch eine 1319
Capitulation zum Schattenkönig erniedrigt, und end-
lich (1326) abgesetzt. Unter seiner unglücklichen Regie-
rung drohte das ganze Reich in Trümmern zu gehen.
Die Schweden rissen Schonen, Halland und Bleckin-
gen an sich; Nordjütland und Fünen der Graf Ger-
hard von Holstein; in Seeland, Laland, Falster und
Zemern theilten sich einige andere Herren. Der Kö-
nig behielt bloß ein Stück von Laland. Nach seinem
Tode (1333) ließen gar die Aristokraten sieben Jahre 1333
lang (von 1333–1340) den Thron erledigt.

Endlich rufen die Dänen den jungen Sohn des
letzten Königs, Waldemar III., (reg. von 1340–1375) 1340
auf ihren Thron, der die Trümmer des ehemaligen
dänischen Reichs wieder, so viel er konnte, sammelte.
Zwar verkaufte er im J. 1347 Esthland an den deut- 1347
schen Orden; aber 1356 brachte er dafür Schonen, 1356
Halland und Bleckingen wieder zu seinem Reiche zu-
rück und führte 10 Jahre lang (von 1361–1371) ei- 1361
nen Krieg mit den Hanseaten, der sich, der päbstli-
chen Einmischung ohnerachtet, für den König glück-
lich endigte.

Diplomatische Geschichte Waldemar's III. von Nal. Aug. Heinze. Leipzig 1781. 8.

Mit Waldemar starb der Mannsstamm der bisher-
1375 igen Könige (von 1047–1375) aus. Waldemar's Tochter, Margaretha, die mit dem König von Norwegen, Hakon VII., vermählt war, auf den Thron zu rufen, wäre gegen das bisherige Herkommen im Norden gewesen, das keine weibliche Regierung kannte. Lieber wählte man ihren noch unmündigen Sohn, Olav IV., unter der Vormundschaft seiner Mutter. Nach wenigen Jahren starb sein Vater, dessen Thron er auch erbte, wodurch Dänemark und Norwegen, mit Aussichten auf Schweden, verbunden wurden. Noch gingen diese Hoffnungen unter ihm nicht in Erfüllung,
1387 da er schon 1387 starb. Nun erst folgte ihm Margaretha, die bisherige Reichsregentin, das erste sichere Beispiel einer weiblichen Regierung im Norden; schon
1388 im folgenden Jahr (1388) war sie auch Regentin des dritten Reichs im skandinavischen Norden.

IX. Norwegen.

(Siehe oben §. 68.)

Harald Haardrade hatte 1034, nach einem langen Kampfe mit Dänemark, seinen Nachkommen den norwegischen Thron gesichert, und sie behaupteten ihn, bis ihr Stamm ausstarb (von 1034-1319). Nach ihrem Abgange ward Norwegen zu Schweden geschlagen. 1034

3. Norwegen, unter inländischen Königen, von 1034-1319.

171. Nach Harald Haardrade's Tod regierten die fünf ersten Könige (von Magnus I. an) ruhig und mit Ansehen. Als aber Magnus III. 1103 das Reich unter seine Söhne getheilt hatte, folgte ein Jahrhundert von innerlichen Unruhen, Blutvergießen und anarchischer Verwirrung (von 1103-1217): eheliche und natürliche Söhne machten Ansprüche an die Thronfolge, vertrieben einander und erboten sich, der Nation ihr Anrecht an die Krone durch die Feuerprobe zu erhärten. Unter Magnus VI. (reg. von 1162-1178) tobte 1162 die Faktion der Birkenbeiner, und unter Sverrer (reg. von 1178-1202) die Faktion der Bagler. Erst 1209 ward 1178 1209

Diese Theilung und das Glück der Spanier be-
1495 lebten Emanuel den Großen (reg. von 1495–1521) mit neuem Eifer, die Schifffahrt nach Osten so lange fortzusetzen, bis endlich der Weg zu dem gewünschten Indien gefunden würde. 1497 wurden Mozambique, Mombaza und Melinda entdeckt, und erst 1498 landete Vasco de Gama zu Kalikut in Ostindien. Zwi-
1498 schen 1498–1500 wurde die portugiesische Schifffahrt bis nach Sina und in die Molucken ausgedehnt; die Festungen von Goa, Diu und Ormus errichtet, und
1500 1500 mit der Entdeckung der Küste von Brasilien den bisherigen Unternehmungen die Krone aufgesetzt.

Cronica do felicissimo Rey Dom Manoel por *Damiam de Goes*. Em Lisboa 1566–1567. revista por *J. B. Lavanha*. ibid. 1619. fol. auch 1749. fol.

Hieron. Osorii de rebus Emmanuelis Lusit. regis libb. 12. Olyssip. 1571. fol. Colon. 1586. 8. u. s. w.

Ueber die Niederlass. in Ostindien: Comentarios de grande Afonso d'Alboquerque, Capitano geral e governador de India, collegidos por seu filho *Alf. d'Albuquerque* Lisboa 1557. fol. u. s. w. Neueste Ausg. Lisboa 1774. 8. franz. Paris 1579.

B. Nordeuropa.

In diesem Zeitraum giebt es einen dreifachen Norden: einen skandinavischen (Dänemark, Norwegen und Schweden), 2) einen slavischen (Polen und Rußland), 3) einen lettischen (Preußen, Litthauen, Kur- und Liefland).

I. Skandinavischer Norden.

Bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts lassen sich im skandinavischen Norden, wie in den vorigen Zeiträumen, drei Reiche, Dänemark, Norwegen und Schweden unterscheiden; 1397 wurden sie durch die 1397
calmarische Union zu Einem Staat verbunden.

VIII. Dänemark.

(Siehe oben §. 66.)

3. Dänemark übermächtig im Norden, von 1157–1223.

169. Der Stamm, der mit Suen Estritson, Kanut's Schwestersohn, auf den Thron von Dänemark erho-
1047 ben worden war, brachte 100 Jahre (von 1047–1157) unter lauter bürgerlichen Kriegen und innern Verwirrungen hin. Die heidnischen Wenden an der Ostsee nützten diesen unruhigen Zustand des Reichs zu glücklichen Streifereien, denen die geschwächten Könige nicht steuern konnten. Endlich erwachte die Rache in Wal-
1157 demar I. (reg. von 1157–1182). Er sammelte die dänischen Seehelden, und züchtigte durch den Erzbischof zu Lund, Absalon, der sein Minister, Admiral und General zugleich war, die Inseln und Küsten der Ostsee, und eroberte (weil nach Heinrich's des Löwen Fall keine beträchtliche Macht in Norddeutschland mehr war) in kurzem wichtige Plätze in Pommern, Mecklenburg und Holstein, worauf er, dieser Länder wegen, den Titel eines Königs der Wenden annahm. Der deutsche Kaiser glaubte wegen dieser Länder die Lehnsherrlichkeit über Dänemark fordern zu können:
1182 aber Waldemar's Sohn, Kanut VI. (reg. von 1182–1202),

1202), erweiterte sich nicht nur dieser Anmaßung, sondern unterwarf sich auch noch mehrere slavische Fürsten in Pommern und Mecklenburg, so wie die Grafen von Schwerin und Holstein. Im J. 1196 breitete er seine Eroberung über Esthland, und kurz darauf von der Elbe bis an die Weichsel aus. Bis 1223 besaß auch sein Sohn Waldemar II. (reg. 1202-1241) nicht 1202
nur diese Länder, sondern machte auch noch in Liefland, Kurland und Preussen große Eroberungen.

Schnell war die Uebermacht Dänemarks im Norden entstanden; eben so schnell verfiel sie auch wieder.

4. Verfall der dänischen Königsmacht, von 1202 - 1397.

170. Die Strenge, mit der die übermächtigen dänischen Könige über ihr weit ausgedehntes Reich, besonders über die Wendenküste, herrschten, machte sie verhaßt. Als nun Graf Heinrich von Schwerin, der Unterdrückung überdrüssig, einen Aufstand wagte, standen alle Mißvergnügten zugleich auf und griffen zu. Im J. 1223 gewinnen die vereinten Deutschen ein ent- 1223
scheidendes Treffen, und Waldemar II. gerieth sogar in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin, der ihn drei Jahre lang in derselben hielt. Adolph IV. von Schauenburg macht sich in Holstein frei; die Schwerdtbrüder nehmen Liefland und Oesel weg; Danzig nehmen die Pommern ein; Hamburg macht sich für Geld, und Lübeck durch Gewalt frei. Nun erst

wird Waldemar aus seiner Gefangenschaft entlassen. Er strengt aufs neue seine Kräfte an zur Wiedereroberung der verlornen Länder; die Schlacht bei Bornhövede (1227) soll entscheiden, und er verliert sie: seitdem mußte er auf das ganze Wendenland, auf Mecklenburg, Holstein und die Länder an der Elbe Verzicht thun. Rügen blieb noch bei seinem Reiche und fiel erst 1325 den Herzogen von Pommern zu; desgleichen ein Theil von Esthland, den erst Waldemar III. 1346 an den deutschen Orden für Geld abtrat.

1227

1325

1346

Nun theilt Waldemar gar das ihm gebliebene Reich unter seine drei Söhne: der älteste, Erik, bekommt Dänemark, die beiden jüngern, Abel und Christoph, nur die kleinen Striche Laaland und Falster. Aber die beiden jüngern Brüder verlangten eine Theilung in gleiche Theile, und Erik weigerte sich dessen, weshalb er mit Abel's Vorwissen ermordet ward. Von dieser Zeit an wird Schleswig von Dänemark abgerissen: Christoph's I. Nachkommen herrschen in Dänemark, Abel's Nachkommen im Herzogthum Schleswig, wodurch lange Kriege und Unruhen veranlaßt wurden, welche die königliche Macht immer mehr schwächten.

Daneben hatten sie noch einen gefährlichen Feind an der Klerisei, deren Oberhaupt, der Erzbischof von Lund, Jakob Erlandson, schon unter Christoph I. (reg. 1250–1259) den Anfang mit der Unterjochung des Königs machen wollte. Der König, auf seine Rechte aufmerksam, ließ ihn festsetzen: mußte aber schrecklich für die Behauptung seiner königlichen Autorität

1250

nicht büßen: er ward deshalb mit seinem ganzen Reiche vom Pabst Alexander III. in den Bann gethan, und wahrscheinlich durch eine Hostie vergiftet. Von dieser Zeit an werden die hierarchischen Angriffe auf die königliche Macht so eifrig und glücklich fortgesetzt, daß zuletzt der König nichts als Statthalter von Dänemark unter der Oberaufsicht der Geistlichkeit war, und Keiner auf den Thron kam, den nicht der Erzbischof von Lund auf demselben sehen wollte. Schon Christoph II. (reg. 1319–1360) ward vor seiner Anerkennung als König eine strenge Capitulation vorgeschrieben, die ihm weder Einkünfte noch Ansehen übrig ließ, und aus welcher sich ergab, wie Adel und Geistlichkeit sich recht brüderlich in seine Rechte zu theilen gesonnen waren.

Denn auch in Dänemark bildete sich nach und nach ein weltlicher und geistlicher Herrenstand. Den erstern schuf der Kriegsdienst zu Roß, den wegen des größern Aufwandes, den er erforderte, nur große Gutsbesitzer leisten konnten. Ihre Wichtigkeit im Kriege gab ihnen auch vorzügliches Gewicht bei Reichsversammlungen; und dieses ging nachher in eine prärogative Stimme bei wichtigen Angelegenheiten über. Die ursprüngliche Gleichheit hörte dadurch auf; die Vornehmern und Mächtigern standen nicht mehr unter dem gemeinschaftlichen Gericht, welches ehedem in jedem Viertel allen größern und kleinern Gutsbesitzern Recht sprach, sondern die größern Gutsbesitzer des Reichs, die zu Roß dienten, bildeten zusammen einen eigenen Stand, der

seinen eigenen Gerichtsstand hatte; zuletzt erhielt derselbe auch die Gerichtsbarkeit über die kleinen Gutsbesitzer seiner Gegend, bald durch eine eigene förmliche Uebertragung von dem Könige wegen geleisteter nützlicher Dienste, bald durch eigene schlaue Benutzung günstiger Umstände, bald durch Ausdehnung der ihm zur Belohnung eingeräumten Strafgelder auf eine Selbstverwaltung der Justiz. So entstand ein weltlicher Herrenstand.

Ihm zur Seite erhob sich auch die Klerisei seit Absalon's Zeit unvermerkt zu einem geistlichen Herrenstand empor. Sie erschlich sich im stillen Gange der Zeit, auf denselben Wegen, wie in den übrigen Reichen von Europa, ihre eigene Jurisdiktion, das Münzrecht und andere Regalien; sie hielt ihre eigenen Kriegsleute, baute Festungen, befreite von Abgaben und Pflichten. Ohne daß die Geschichte Schritt vor Schritt jedes erschlichene Vorrecht einzeln aufzählt, steht in ihr am Ende des 13ten Jahrhunderts ein ausgebildeter geistlicher und weltlicher Herrenstand da, der allein, mit Ausschluß aller übrigen Einwohner, die Reichs-
1250 stände bildet. Denn, wenn gleich im J. 1250 Städte-
1280 deputirten, und 1280 der Bauernstand auf dem Reichstage erschienen und abgesondert von dem geistlichen und weltlichen Adel sich versammelten, so war dieses doch mehr Formalität als Beweis eines reellen Einflusses auf die gesetzgebende Gewalt. Die Geistlichkeit und der Adel herrschten und hielten die königliche Macht unter Mitwirkung des Pabstes unter schwerem Druck. Wie

Chri-

Christoph I. (1259) in den Bann gethan und vergif- 1259
tet ward, so wird sein Nachfolger Erik V. von den
Päbsten gequält und (1286) ermordet, und dessen Sohn
Erik VI. während seiner ganzen Regierung von Pabst
und Klerisei geneckt; Christoph II. (1319) durch eine 1319
Capitulation zum Schattenkönig erniedrigt, und end-
lich (1326) abgesetzt. Unter seiner unglücklichen Regie-
rung drohte das ganze Reich in Trümmern zu gehen.
Die Schweden rissen Schonen, Halland und Bleckin-
gen an sich; Nordjütland und Fünen der Graf Ger-
hard von Holstein; in Seeland, Laland, Falster und
Jemern theilten sich einige andere Herren. Der Kö-
nig behielt bloß ein Stück von Laland. Nach seinem
Tode (1333) ließen gar die Aristokraten sieben Jahre 1333
lang (von 1333-1340) den Thron erledigt.

Endlich rufen die Dänen den jungen Sohn des
letzten Königs, Waldemar III., (reg. von 1340-1375) 1340
auf ihren Thron, der die Trümmer des ehemaligen
dänischen Reichs wieder, so viel er konnte, sammelte.
Zwar verkaufte er im J. 1347 Esthland an den deut- 1347
schen Orden; aber 1356 brachte er dafür Schonen, 1356
Halland und Bleckingen wieder zu seinem Reiche zu-
rück und führte 10 Jahre lang (von 1361-1371) ei- 1361
nen Krieg mit den Hanseaten, der sich, der päbstli-
chen Einmischung ohnerachtet, für den König glück-
lich endigte.

Diplomatische Geschichte Waldemar's III. von Nal. Aug. Heinze. Leipzig 1781. 8.

Mit Waldemar starb der Mannsstamm der bisher-
1375 igen Könige (von 1047–1375) aus. Waldemar's Tochter, Margaretha, die mit dem König von Norwegen, Haken VII., vermählt war, auf den Thron zu rufen, wäre gegen das bisherige Herkommen im Norden gewesen, das keine weibliche Regierung kannte. Lieber wählte man ihren noch unmündigen Sohn, Olav IV., unter der Vormundschaft seiner Mutter. Nach wenigen Jahren starb sein Vater, dessen Thron er auch erbte, wodurch Dänemark und Norwegen, mit Aussichten auf Schweden, verbunden wurden. Noch gingen diese Hoffnungen unter ihm nicht in Erfüllung,
1387 da er schon 1387 starb. Nun erst folgte ihm Margaretha, die bisherige Reichsregentin, das erste sichere Beispiel einer weiblichen Regierung im Norden; schon
1388 im folgenden Jahr (1388) war sie auch Regentin des dritten Reichs im skandinavischen Norden.

IX. Norwegen.

(Siehe oben §. 68.)

Harald Haardrade hatte 1034, nach einem langen Kampfe mit Dänemark, seinen Nachkommen den norwegischen Thron gesichert, und sie behaupteten ihn, bis ihr Stamm ausstarb (von 1034–1319). Nach ihrem Abgange ward Norwegen zu Schweden geschlagen. 1034

3. Norwegen, unter inländischen Königen, von 1034–1319.

171. Nach Harald Haardrade's Tod regierten die fünf ersten Könige (von Magnus I. an) ruhig und mit Ansehen. Als aber Magnus III. 1103 das Reich unter seine Söhne getheilt hatte, folgte ein Jahrhundert von innerlichen Unruhen, Blutvergießen und anarchischer Verwirrung (von 1103–1217): eheliche und natürliche Söhne machten Ansprüche an die Thronfolge, vertrieben einander und erboten sich, der Nation ihr Anrecht an die Krone durch die Feuerprobe zu erhärten. Unter Magnus VI. (reg. von 1162–1178) tobte 1162 die Faktion der Birkenbeiner, und unter Sverrer (reg. von 1178–1202) die Faktion der Bagler. Erst 1209 ward 1178 1209

ward entschieden, daß natürliche Descendenten kein Recht auf die Thronfolge hätten.

Während dieser allgemeinen Verwirrung zeigte sich eine recht erwünschte Gelegenheit für den Pabst, die Hierarchie in Norwegen fest und tief zu gründen. Kaum hatten die beiden Könige Sigurd und Ingo 1151 in ihren Streitigkeiten an den Pabst appellirt, so erschien der Cardinallegat Breckespere (Speerbrecher) und machte das christliche Norwegen päbstlich. In
1164 wenigen Jahren (bis 1164) war die Hierarchie dort schon so hoch gestiegen, daß die Klerisei sich das Recht, die Könige zu salben und zu krönen, anmaßte und nicht lange nachher eine Capitulation entwarf, die jeder König unterschreiben mußte, ehe sie ihn salbte. Zur Zeit der Gegenkönige unterwarf man sich diesen Anmaßungen desto bereitwilliger, weil man auf diesem Wege die Geistlichkeit zu seiner Vertheidigung gewann, und man durch sie auf dem Thron gegen Ansprüche geheiligt würde. Ueberhaupt blieben die Norweger bis zur Reformation so gehorsame Söhne des allgemeinen Christenvaters, daß sie über jede Kleinigkeit seine Entscheidung einholten.

1217 Erst **Hako** V. (reg. von 1217–1262) brachte wieder ganz Norwegen als Ein Reich zusammen; und vergrößerte es sogar durch Island und Grönland. Sein
1263 Sohn **Magnus** VII. (reg. von 1263–1280), von seiner Revision der norwegischen Gesetze nur der Gesetzverbesserer (Lagabätter) genannt, trat dagegen die hebridischen Inseln und Man an Schottland für einen

jährli-

jährlichen Zins ab, und verglich sich mit der Geistlichkeit dahin, daß sie so lange, als Nachkommen von Harald Haarfagri vorhanden seyn würden, dem Wahlrecht entsagen sollte. Mit seinem Sohn Hako VII, erlosch aber bereits der bisherige Königsstamm (1319). 1319

In den letzten 50 Jahren der Ruhe (zwischen 1250–1300) war der Name der norwegischen Könige sehr ausgebreitet. Hako V. stand in Verbindung mit Kaiser Friedrich II., dem König Alphons von Castilien, und dem Sultan zu Tunis. Im J. 1270 ward ein hanseatisches Handlungshaus zu Bergen angelegt, wodurch der Einfluß der Hansa auch auf dieses nordische Reich ausgedehnter wurde. 1250 1270

4. Norwegen unter schwedischen Königen, von 1319–1387.

172. Nach der Erlöschung des männlichen Stammes von Harald Haarfagri sahen sich die Norweger nach einem weiblichen Abkömmling von ihm zum König um. In Schweden war so eben (1319) **Magnus Smek**, noch ein Kind von drei Jahren, auf den Thron gesetzt worden: er war ein Sohn der Erbtochter des verstorbenen Hako VII., Ingeburga, die mit dem schwedischen Prinzen Erich, aus dem Hause der Folkunger, vermählt war. Nach dem Beispiele der Schweden setzten ihn auch die Norweger auf ihren Thron. Er regierte über beide Reiche bis 1363. Schon 1344 hatte er seinem Sohn Hako gewissermaßen die Krone von 1319 1344

Norwe-

1363 Norwegen abgetreten; als nun Magnus Smek 1363 in beiden Reichen abgesetzt wurde, so folgte er seinem Vater ohne Schwierigkeiten in Norwegen; aber Schweden rief aus Deutschland den mecklenburgischen Prinzen Albrecht auf seinen Thron, unter beständigen Widersprüchen Hako's. VIII.

Hako, mit Margaretha von Dänemark vermählt, gab zuerst Dänemark seinen Sohn Olav zum König, unter der Vormundschaft seiner Mutter; als Hako
1381 (1381) starb, erbte Olav auch Norwegen. Das mit Norwegen verbundene Dänemark ging bei dem frühen
1387 Tode Olav's schon 1387 an seine Mutter, Margaretha, als Königin über (da sie diese Länder bisher nur
1388 als Reichsregentin verwaltet hatte), und 1388 kam nach der Vertreibung Albrecht's von Mecklenburg auch Schweden hinzu.

X. Schweden.

(Siehe oben §. 64.)

Der ynglingische Regentenstamm war (1060) fast gleich- 1060
zeitig mit der bleibenden Einführung des Christen-
thums erloschen. Das neue Regentenhaus gab **Sten-
kil Ragualdson**, einen Stiefsohn des letzten Yngling-
ger's, Edmund, vermählt mit der Tochter Amund's,
des vorletzten ynglingischen Königs. In dem Hause
Stenkil folgten daher die nächsten Anverwandten des
erloschenen Hauses.

3. Schweden, unruhig unter dem Hause Stenkil von 1061–1134.

173. 73 Jahre herrschten Stenkil, seine Söhne
und Enkel über Schweden; aber selten über das ganze
Land: **Stenkil** allein von 1061–1075, sein Sohn 1061
Inge der Gute, zugleich mit andern Königen von
1075–1092, allein von 1092–1112; **Inge Halstan-
son**, des vorigen Brudersohn, zuerst gemeinschaftlich
mit seinem Bruder **Philipp** von 1112–1118, allein
von 1118–1133; **Ragnald Olafson**, Stenkil's Enkel,
1134. Während dieser ganzen Periode ward das Reich 1134
in Faktionen getheilt; daher meist zwei, zuweilen drei

Könige

Könige neben einander regierten. Es galt bloß das Recht des Stärkern.

4. Schweden, hierarchisch, unter den Häusern Suerker und Erich, von 1134–1250.

174. **Kol**, ein gothländischer Jarl, warf sich unter
1134 Ragnald (1134) zum Gegenkönig auf, und brachte den
1137 Thron an seinen Sohn **Suerker** (1137). Ihm folgte **Erik** aus dem schwedischen Geschlecht der Bonde, durch den der zweite Regentenstamm gebildet wird; nach sei-
1160 nem Tode (1160) rangen die Suerker und Eriche (die Gothen und Schweden) hundert Jahre lang mit einander unter blutigen Unruhen um den Thron, welche zuletzt den Folkungern Gelegenheit gaben, sich desselben zu bemächtigen.

Suerker machte, um sich auf dem Thron zu be-
1153 festigen, Schweden im J. 1153 päbstlich, indem er auf einem Concilium die Oberherrschaft des Pabstes feierlich anerkannte und ihm einen förmlichen Census einräumte. Er zog die ersten Mönche, Cisterzienser aus Clermont, in sein Reich. Anfangs waren sie demselben nützlich, weil sie die Kultur des Landes durch den Ackerbau und die mitgebrachten Künste verbesserten, und das noch heidnische Ostgothland zum Christenthum bekehrten; nach der Zeit aber, da wahre Mönchsköpfe auf den Thron kamen, gereichten sie ihm zur größten Last. Denn schon Suerker's Nachfolger **Erich** der

Hei-

Heilige (reg. von 1135–1160) erlaubte durch ein ei- 1155
genes Gesetz, "daß jeder seine Seele zum Erben ein-
setzen" oder sein ganzes Vermögen an die Kirche ver-
schenken durfte. Von dieser Zeit an verschlangen Kir-
chen und Klöster die liegenden Gründe von Schweden,
wodurch der Nahrungsstand des Volks bei seinem nur
sparsam ergiebigen Grund und Boden und dem noch
fortdauernden Mangel an Handel und Gewerben wie-
der großentheils auf Jagd und Fischerei eingeschränkt
werden mußte. Sein nächster Nachfolger, Karl Suer-
Person (reg. von 1161–1168), erklärte gar die Geist- 1161
lichkeit (um durch sie seine Partei und sich auf dem
Thron zu verstärken) für steuerfrei und für exemt von
der Laienjurisdiction, und nahm die Bischöfe in den
Reichsrath auf. Ein geistlicher Adel war nunmehr er-
schaffen.

Zu derselben Zeit bildete sich auch ein weltlicher Herrenstand. Von alten Zeiten her wachte, wenn kein Reichstag war, ein Lagmann an der Seite des Königs über die Beobachtung dessen, was vom Volk auf den Reichstagen beschlossen worden war. Häufig verhandelte nun der König Angelegenheiten, für die er keinen Reichstag zusammenberufen wollte oder konnte, mit dem Lagmann allein, und daraus bildete sich im Fortgange der Zeit die Meinung, es sey einerlei, ob man über Reichssachen mit dem Volke selbst, oder mit seinen Repräsentanten, den Lagmännern, Rücksprache nehme. Zuletzt ward das Volk gar nicht mehr versammelt, sondern alles mit den Lagmännern abge-

than, die ihrer eigenen Sicherheit wegen die Vornehmsten aus dem Adel, und seit Karl Suerkerson auch die Geistlichen zu den Berathschlagungen zogen. Auf diesem Wege bildete sich auch in Schweden ein geistlicher und weltlicher Herrenstand, und verwandelten sich die Reichstage in Herrentage, wozu die Wechselregierungen zwischen den Suerkern und Erichen mächtig mitwirkten, da es für den jedesmaligen König kein besseres Mittel gab, sicher auf dem Thron zu sitzen, als den Beistand des weltlichen und geistlichen Adels.

Daneben hatten die Könige für ihre Regierungsgeschäfte einen Reichsrath, und einen oder mehrere Jarle, welche die wichtigsten Angelegenheiten, besonders was den Krieg betraf, leiteten. Auf diesem Wege gelangten die Folkunger, als Jarle, zu den höchsten Würden im Reiche.

Aller Stürme ohnerachtet, welche unter den Wechselregierungen der Schweden und Gothen unausbleiblich waren, vergrößerte sich doch das Reich. Den ersten Anfang zu Eroberungen machte Erich der Heilige, als ihn die Geistlichkeit und der Pabst zu Kreuzzügen nach Asien aufforderten. Er wollte lieber das Kreuz gegen seine heidnischen Nachbaren, die Finnen, predigen, und Finnland bekehren und unterjochen lassen. Aber erst der Major domus Birger, ein Folkunger,
1248 vollendete die Eroberung unter Erik IX. im J. 1248, und befestigte die schwedische Herrschaft über Finnland durch angelegte Dörfer, Flecken und dahin gepflanzte

Colo-

Colonisten. 1293 ward auch Carelen und Savolax 1293
zu Schweden geschlagen.

5. Schweden, unter Schattenkönigen, aus dem Hause der Folkunger, von 1250–1388.

175. Mit Erik IX. (oder dem Stammler) schließen sich die Wechselregierungen, weil der doppelte Regentenstamm ausgestorben war, und an ihre Stelle treten lauter Regenten aus dem Hause der Folkunger. Es war eine tapfere, kraftvolle Familie, deren erster bekannter Stammvater, Folk, und Olav Schooskönig noch ein Bauer war. Bis 1086 hatte sie sich schon 1086
so weit emporgearbeitet, daß einer seiner Nachkommen mit einer dänischen Prinzessin, Kanut's des Heiligen Tochter, vermählt war; bald darauf drängte sie sich an den Hof, und aus ihr bekleideten Mehrere das wichtige Amt eines Jarls. Als die mächtigste Familie schwang sie sich in Waldemar I. 1250 auf den Thron 1250
— er war der Sohn Birger Jarl's, den er mit der Schwester des letzten Königs aus dem Erichschen Hause, Erik's des Stammlers, erzeugt hatte. Unter diesem Regentenstamm, so muthig und kraftvoll er war, zeigte sich erst recht deutlich, daß König und Volk Nichts und die geistlichen und weltlichen Herren Alles sehen. Aus Aristokrateneiferſucht wütheten die geistlichen und weltlichen Herren gegen diesen Stamm, der sich über sie so hoch empor geschwungen hatte: sie

wurden vergiftet, entthront, und innerhalb dreier Menschenalter war der ganze Stamm zu Grunde gerichtet. Aus dem Erbreich ward ein Wahlreich gemacht (doch blieben die Wahlherren [die geistlichen und weltlichen Herren, mit Ausschluß des ärmern Adels] bei den
1282 Folkungern, bis ihr Stamm ausstarb); 1282 nahmen die Aristokraten ihrem König das Recht, ohne Einwilligung des geistlichen und weltlichen Herrenstandes Auflagen auszuschreiben, und setzten ihm die Summe
1357 seiner Einkünfte ein für allemal fest; 1357 nahmen sie ihm das Recht, Lehen zu vergeben, damit er sich keinen Anhang machen möchte; so wie man ihm schon vorher die Ernennung der Bischöfe entzogen hatte. Sich dagegen machte der Adel steuerfrei, und dehnte, so viel möglich, seine frühern Privilegien aus. Die Reichstage hörten gänzlich auf, und an ihrer Stelle versammelten sich bloß Reichsräthe, welche aus den Prälaten und dem hohen weltlichen Adel bestanden. Eine Zeitlang ernannten die Könige noch die aus dem Adel, welche ihren Sitz im Reichsrath haben sollten.
1371 Als ihnen aber 1371 auch dieses Recht genommen wurde, war die königliche Würde ein wahrer Schatten.

1250 Auf **Waldemar** (reg. von 1250–1276) folgte sein
1276 jüngerer Bruder, **Magnus Ladulås** (von 1276–
1278 1291), der 1278 den Titel eines Königs der Schweden und Gothen einführte. Unter **Birger** (reg. von
1291 1291–1319) wurde Karelen bekehrt und unterjocht, ein allgemeiner Landfriede eingeführt, und der Gebrauch der Gottesurtheile aus den Gerichten durch Reichsgesetze

setze abgeschafft; 1319 wurde **Magnus Smek**, nach 1319
als Kind von drei Jahren, zum König ausgerufen,
und gleich darauf setzen ihn auch die Norweger, deren
Königsstamm erloschen war, auf ihren Thron. 1363 1363
wird er in beiden Reichen abgesetzt; und die Schwe-
den rufen zur Regierung ihres Reichs seiner Schwe-
ster Sohn, **Albrecht von Mecklenburg** (von 1363- 1363
1388) aus Deutschland. Wer hätte aber den übermü-
thigen Aristokraten gefallen können? Bald klagen sie,
daß der Deutschen zu viele im Lande wären, denen
allein der König sein Vertrauen schenke, und die wich-
tigsten Aemter anvertraue.

Um diese Zeit sprach das Gerücht laut und groß von der Wittwe eines Schweden, deren Geschlecht sogar auch aus Schweden stamme, von der Königin Margaretha, welche, was im Norden noch nie geschehen sey, eine Krone, sogar die Krone von zwei Reichen, von Dänemark und Norwegen, trage. Die mißvergnügte Partei in Schweden gefällt sich in dem Gedanken, der neuen Semiramis im Norden noch eine dritte Krone, die schwedische, aufzusetzen, und tritt mit ihr in aller Stille in Unterhandlung. Bis 1388 1388
ist alles reif zum Aufstande gegen Albrecht von Mecklenburg, und die Schlacht bei Falköping, in der Albrecht gefangen wurde, sicherte ihr den Besitz derselben. So sind Schweden, Dänemark und Norwegen durch den Namen Einer Königin gebunden.

Schweden, Dänemark und Norwegen durch die kalmarische Union vereinigt, von 1397–1524.

Bring de unione Calmarienſi. Lund. 1745. 4.
Frid. Carol. Münchberg hiſtoria pragmatica pacti Calmarienſis. Hafn. 1749. 4.

176. Die ſchwediſch-mecklenburgiſche Partei konnte der Königin Margaretha die Verdrängung ihres Albrecht's nicht vergeben; ſtatt zur Ruhe zu kommen, vermehrten ſich die Unruhen, zumal da auch die Oſtſee durch die Vitalianer, die Hanſeaten und Mecklenburger unſicher gemacht wurde. Beſonders weigerten ſich die wichtigſten Städte des Reichs, Stockholm und Kalmar, die neue Königin anzuerkennen. Der Mißvergnügten wurden daher immer mehrere, und man ſagte endlich laut, aus deutſcher Sklaverei ſey man in
1395 däniſche gefallen. Bis 1395 verfloſſen lauter Jahre des Mißvergnügens und Schreckens, wo endlich zu Aleholm ein Friede zwiſchen beiden Factionen geſchloſſen und der gefangene Albrecht auf freien Fuß geſtellt wurde.

Von dieſer Zeit an mindern ſich die Mißvergnügten. Im Vertrauen auf die gewonnene Zuneigung der Schweden rief endlich Margaretha Geſandten aus ih-
1397 ren drei Reichen 1397 nach Kalmar, und ſchlägt eine ewige Union derſelben vor, "doch ſollte das vereinigte

Reich

Reich ein Wahlreich bleiben, und jedes Reich seine bisherige Verfassung behalten": und die Deputirten willigen ein.

So natürlich eine Union von Völkern Eines Stammes, Einer Religion und fast gleicher Cultur schien, so konnte sie doch nicht von Dauer und glücklichen Folgen seyn, da nur das schlaffe Band des Königsnamens die drei Nationen umschlingen sollte; und die Thronfolge bei einem beständigen Wählen, worüber nicht einmal die allgemeinsten Gesetze vorhanden waren, höchst unsicher blieb. Die Wahlen mußten bald verschieden ausfallen und in den verbundenen Reichen verschiedene Könige aufstellen, woraus nichts als innere Kriege, die nur die Bildung des Nordens weiter hinaussetzten, sich entspinnen mußten. Wie hart mußte es der angeborne Stolz der schwedischen Nation empfinden, daß ihre Königin ihren Sitz in einem andern Reiche, zu Kopenhagen, hatte, und wie mannigfaltig mußten für die ohnedem übermüthigen schwedischen Aristokraten die Veranlassungen zu Insurrektionen werden! Sie standen auch häufig auf: doch da sie ohne das Geld des Bürgerstandes und ohne die Fäuste der Bauern den Unionskönigen den nöthigen Widerstand nicht leisten konnten, so mußte man dem Bürger- und Bauernstande in Schweden die Reichsstandschaft verwilligen, welches die wichtigste Folge dieser Gährungen war.

1. Die Unionskönige, welche auf Margaretha (st. 1412) folgten, waren Erich VII. aus Pommern, noch

von Margaretha, sogar vor der Union, dazu vorge-
1412 schlagen, von 1412–1439; seiner Schwester Sohn,
1439 Christoph III. von Baiern, von 1439–1448; aus dem Hause Oldenburg Christian I. mit einer harten Capitulation (welche auch Schleswig und Holstein bei
1448 ihrer Unterwerfung von ihm forderten) von 1448–1481; Johann mit einer noch härtern Capitulation (ohne Schleswig und Holstein, welche Provinzen er seinem
1481 Bruder Friedrich abtreten mußte) von 1481–1513,
1513 und Christian II. oder der Böse von 1513–1523. Der letzte König wollte endlich den Uebermuth des Adels, der Hanseaten und der Geistlichkeit ein Ende machen (und hätten sie nicht Demüthigung verdient?), aber auch unumschränkt nach bloßer Willkür herrschen. Desto leichter wurde er vom Thron geworfen und Friedrich (1523) darauf gesetzt, mit welchem die schleswig-holsteinische Linie an die Regierung kam.

Geschichte der Könige von Dänemark aus dem oldenburgischen Stamme durch Joh. Heinr. Schlegel, mit ihren Bildnissen von Joh. Mart. Preisler. Th. I. Kopenh. 1769. 2te Ausg. 1771. Th. II. (bis 1629). Kopenh. 1777. fol.

Ad. Heinr. Lackmann's Einleit. zur schleswig-holsteinischen Historie unter dem oldenburg. Stamme. Hamb. 1730–1753. 3 Th. 8.

W. E. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein aus dem oldenburgischen Hause. Kiel 1781–1802. 4 Th. 8.

Ueber Christian II. oder den Bösen: *Jac. Ziegleri* rerum gestarum narratio, quae in Dania et Suecia ab a. 1510–1520 acciderunt, in *Schardii* Scc. T. II. p. 955. und

und *Krantzii* hist. regni Septentr. T. II. p. 1375. — Christianus II. Danise rex e veteri protractus Mss. *Jo. Suaningi* Dani, speculum regis magni, crudelis, infelicis, exulis, exemplum ceteris. Francof. 1658. 12. — Christian II., König von Dänemark, Norwegen und Schweden, von Heinr. Behrmann. Th. I. Kopenh. u. Leipz. 1805. 8.

2. In Schweden gährte es auch nach der Union; und ob sie gleich bis 1524 nicht aufgelöst wurde, so dauerte sie doch in vielen Perioden nur im Schatten fort. Mit Margaretha's Nachfolger, dem Unionskönig Erich, bereits unzufrieden, setzten die Schweden schon 1439 Karl Knutson zu ihrem Reichsvorsteher. Den 1439
Unionskönig Christoph von Baiern nahmen sie zwar wieder an; aber nach seinem Tode, 1448, riefen sie 1448
ihren Karl Knutson zu ihrem besondern König aus, und beginnen für ihn den Kampf gegen den neuen Unionskönig Christian von Oldenburg, zwar unter dem Widerstande der Geistlichkeit, die Karl Knutson nicht liebte, weil er seine königlichen Rechte gegen sie geltend machen wollte; aber sie kämpften ihn doch glücklich für ihn durch (reg. von 1448–1470). Nach seinem Tode ward Sten Sture (von 1471–1504) Reichs- 1471
vorsteher. Zwar erkannten die Schweden während seiner Administration zuweilen (wie 1497) den Unions- 1497
könig, Johann von Oldenburg, an, weil der Reichsverweser den Anmaßungen des Adels mit fester und steter Hand die nöthigen Schranken setzte; aber jede Anerkennung war vorübergehend: desto besser gelang

es ihm, den Schweden innere Ordnung zu geben. Um den geistlichen und weltlichen Adel einzuschränken, räumte er den Städten und Freibauern Reichsstandschaft ein, und stellte die weltlichen Baronen den Prälaten, und diese jenen von Zeit zu Zeit entgegen, um sie gegen seine Plane zu entwaffnen. Ihm folgten
1504 Suante Nielson Sture (von 1504–1521) und Sten
1512 Sture der jüngere (von 1512–1520) als Reichsvorsteher, mit derselben Kraft, wie ihr großer Vorgänger. Sie schützten Schweden gegen die Unternehmungen von Dänemark eben so glücklich, als das Volk gegen die Unterdrückungen des geistlichen und weltlichen Adels. Endlich machten die letztern mit Dänemark gemeinschaftliche Sache gegen Sten Sture, um ihn zu stürzen; es kam zum Waffenkampf, und der
1520 Reichsverweser fiel in einer Schlacht 1520. Nun kehrten die Schweden unter den Unionskönig Christian II. zurück, unter dem Versprechen, daß er ihre Rechte und Freiheiten in keinem Stück kränken wolle. Für seine Person als König hielt er auch Wort; aber da er als Vollstrecker des päbstlichen Bannes die edelsten Männer des Reichs (1520) hinrichten ließ, kam es zur Insurrektion, an deren Spitze sich Gustav Wasa
1521 (1521) stellt, und nach dem ersten Siege als schwedischer Reichsvorsteher, wozu er 1521 auf dem Reichs-
1523 tage zu Wadstena bestellt wurde, und 1523 als König, wozu er auf dem Reichstage zu Strengnäs ausgerufen wurde, den Kampf bis zum Frieden zu Malmö
1524 1524 fortführt, bei dessen Abschließung die kalmarische

Union

Union aufgelöst und Schweden für ein für sich bestehendes Wahlreich erklärt wird. Noch einmal entstand ein siebenjähriger Krieg im J. 1563 zwischen Dänemark und Schweden darüber, daß Dänemark aufs neue die drei Kronen in seinem Wappen zu führen anfing, wogegen der schwedische König Erich auch das Wappen von Dänemark und Norwegen in das seinige setzte. Nach dem Frieden zu Stettin 1570 ward der Streit über die drei Kronen im Wappen auf die Untersuchung einer eigenen Commission ausgesetzt, die aber nie versammelt worden ist.

1563

1570

Ueber Karl Knutson: *Tuneld's* Suea Riks-Höfvidsmannens och Riks Rådets Engelbrekts Engelbrektsons Historia. Stockholm 1784. 8.

Ueber Sten Sture: Foersoek til en pragmatisk historia om Fraelsestondet. Stockh. 1769. 4. Von seinen Gegnern, dem Hause Trolle: *Ol. Celsii* diss. de illustri gente Trollica. 1751.

176. Kurz vor der kalmarischen Union und während ihrer Dauer tyrannisirte die Hansa, und unter den hanseatischen Städten besonders Lübek, den skandinavischen Norden. Sie hielt ihn nicht nur unter dem härtesten Handelsdruck und sperrte daher den Niederländern die Ostsee, sondern mischte sich auch unaufhörlich in seine innere Regierung, mit desto größerm Nachdruck, da Dänemark und Schweden ihrer Seemacht und Herrschaft auf der Ostsee zu aller Zeit zum Einfall offen standen. Ihr mußte Dänemark 1370 unter Waldemar III. zur Vergütung der

1370

Kosten,

Kosten, die sie auf den mit ihm (zwischen 1360–1370) geführten Krieg gewandt hatte, Schonen auf
1395 16 Jahre überlassen, und Schweden 1395 zur Sicherung des helsingborgischen Friedens seine Hauptstadt zum Unterpfande einsetzen. Erst nach der Auflösung der kalmarischen Union zerbrachen Schweden und Dänemark das Joch, unter welchem die Hansa sie hielt. Bei der ersten Bewegung, die Gustav Wasa machte, ihre unbegrenzten Handelsfreiheiten in seinem Reiche einzuschränken, fiel Lübek ihn sogleich zur See an; und da Dänemark um dieselbe Zeit Miene machte, den Niederländern den Sund zu öffnen, so schickte Lübek seine Truppen unter dem Grafen Christoph von Oldenburg nach Dänemark unter dem Vorwande, den abgesetzten König Christian II. wieder einzusetzen: aber dem Hauptzweck nach, ihre alleinige Herrschaft auf der Ostsee zu behaupten. Glücklich kämpften beide Könige, Gustav Wasa zur See und Christian III. zu Lande, gegen ihren Uebermuth, und machten sie durch ihre Siege zum Frieden geneigt, der zu Hamburg
1536 1536 abgeschlossen wurde. Nach dieser Demüthigung sank die Uebermacht der Hansa im Norden unaufhaltbar. Den Niederländern wird nach diesem Grafen-
1539 kriege (nach 1536) der Sund geöffnet; 1539 werden die Handelsfreiheiten der Hansa in Schweden von Gustav Wasa eingezogen, und nach der Besitznahme
1561 von Esthland 1561 wird ihre Fahrt nach Narwa von
1603 Erich XIV. gestört. Zwar erlangte sie 1603 durch den Czaar Boris Gudenow einen neuen Freiheitsbrief

und

und die Wiederherstellung ihres Comtoirs in Nowgorod. Aber kurz darauf ward Ingermannland von den Schweden erobert und die Russen verloren im Frieden zu Stolbowa (1617) die Ostsee: nun hörte 1617
dieser erneuerte Handel von selbst auf und die Handlung zog sich über Archangel, wohin die Engländer (1553) den Weg entdeckt hatten.

II. Slavischer Norden.

XI. Polen.

(Siehe oben §. 71.)

2. Polen, bald ein Herzogthum, bald ein Königreich, unter Piasten, von 1025–1195.

1025 177. Der königliche Titel, den Boleslav (1025) angenommen hatte, zog seinen Nachfolgern mehrere Kriege mit den deutschen Kaisern zu, welche sie 200 Jahre lang von Heinrich II. bis Friedrich II. nöthigten, von Zeit zu Zeit die Hoheit des deutschen Reichs anzuerkennen, und zuweilen den Königstitel abzulegen: daher
1025 wechselten von 1025–1295 Könige und Herzoge mit einander ab. Boleslav III. (st. 1138) theilte sein Reich (Großpolen, Kleinpolen, Schlesien und Masovien) unter seine vier Söhne, wodurch er es schwächte und in innere und äußere Unruhen versetzte. Schlesien erhielt von nun an seine eigenen Regenten, meist immer aus dem Piastenstamm (der hier erst 1572 ausstarb), und ward auf immer von Polen getrennt; Masovien
1238 blieb auch bis 1526 abgerissen. Von 1238–1289 fielen

len die Mongolen siegreich ein und verheerten das Land.

Georg. Dav. Aland de imperii Romano-Germanici regnante stirpe Salica habitu et praesertim erga Poloniam. Lips. 1752. 4.

Jo. Schulzii Polonia nunquam tributaria. Gedan. 1694. 4.

Crissonii Peroensis (*Jo. Gottl. Boehmii*) de ortu regiae dignitatis in Polonia recitatio academica. Lips. 1754. 4.

Wolfg. Balth. Ad. de Steinwehr regiae in Polonia dignitatis origines. Francof. ad Viadr. 1758. 4.

Boguphali Chronicon Poloniae in *Somersbergii* Scrippt. rerum Siles. T. I. Ueber den Einfall der Mongolen.

Ueber Schlesien: *Mart. Hanckii* de Silesiorum rebus a Chr. n. 550—1170 exercitationes. Lips. 1705. 4.

Karl Fr. Pauli Einleitung in die Geschichte des gesammten Ober- und Niederschlesiens. Leipz. 1755. 4.

Joh. Ehrenfr. Böhme's diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Berlin 1770—1775. 6 Th. 4.

Friedr. Wilh. Pachaly's Versuche über die schlesische Geschichte. Breslau 1776. 8.

Desselb. Versuch über die schlesische Geschichte von 1163—1740. Bresl. 1777. 8.

3. Polen, ein fortwährendes Königreich, von 1295 an.

178. Von Premyslav an (1295) führten alle folgende polnische Regenten den königlichen Titel. Piasten herrschten noch bis 1370; darauf Jagellonen.

Piasten. Premyslav erbte 1294 Pomerellen; Wladislav Loktikus unterwarf sich im J. 1305 Kleinpolen, 1294 1305

im

1309 im J. 1309 Großpolen, und stellte wieder ein mächtiges Reich her. Sein Sohn, Casimir der Große (reg
1333 von 1333–1370), gab dem Königreiche seine Verfassung, vergrößerte es mit Rothrußland, machte Maso-
1339 vien lehnbar; gab aber 1339 alle Ansprüche auf Schlesien auf, um die Ansprüche der böhmischen Könige auf Polen zu tilgen, und endigte den langen und blutigen Krieg mit dem deutschen Orden in Preussen. Mit ihm starb der piastische Stamm aus.

Jagellonen. Casimir hatte seiner Schwester Sohn, Ludwig, König von Ungern, zum Nachfolger
1382 ernannt. Da nun auch dieser bei seinem Tode (1382) keine männliche Erben hinterließ, so folgte ihm seine
1386 jüngere Tochter, Hedwig, die sich (1386) mit Jagello, Herzog von Litthauen, vermählte, durch den der Jagellonenstamm auf dem Thron von Polen seinen Anfang nimmt. Noch gelang es ihm nicht, Litthauen, das er zum Großherzogthum erhoben hatte, mit der Krone Polen zu vereinigen, weil die Litthauer dagegen, und seinem nahen Verwandten, Witold (mit ihm Geschwisterkind), zu dessen Besitznahme behülflich
1401 waren; dennoch vergrößerte er sein Reich: 1401 erkannten die Walachei und die Moldau polnische Ho-
1402 heit; 1402 ward das Zipserland vom Kaiser Sigis-
1445 mund an Polen verpfändet. Casimir III. (seit 1445),
1466 zugleich Großherzog von Litthauen, verleibte 1466 Westpreussen seinem Reiche ein und machte Ostpreussen lehnbar; dagegen ging von Litthauen Großnowgorod

(1478)

(1478) und Servien (1479) verloren, welche Stücke 1478
die Russen wegnahmen. Sein Sohn Alexander brachte 1479
1501 die völlige Vereinigung von Polen und Lit- 1501
thauen zu Stande, die bis auf die neueste Zeit fort-
gedauert hat.

Jos. Andr. Zalusky specimen historiae Poloniae criticae, constans animadversionibus in historiam Ludovici Poloniae et Hungariae regis ab *Augustino Koludzky* descriptam. Warsoviae 1733. 4. Auch in Collect. nov. scriptorum rer. Polon.

Die Periode der Jagellonen war die glücklichste Zeit für Polen, ob sie gleich nicht ohne zerstörende Kriege, die es mit Litthauen, Liefland, der Türkei und Preußen zu führen hatte, vorüberging. Wie unter den Piasten war die Krone erblich; nur behauptete die Nation das Recht, den Kronkandidaten jedesmal erst feierlich anzuerkennen. Erst seit Casimir's III. Regierung (von 1454 - 1492) wurde die 1454
königliche Macht geschwächt.

Noch Casimir III. wurde das Recht genommen, den polnischen Adel lehnsmäßig zu Kriegsdiensten aufzubieten und neue Gesetze ohne Einstimmung des Reichstags zu machen. Sein Sohn Alexander (reg. von 1501 - 1506) verlor die Rechte, Auflagen auszu- 1501
schreiben, Domänen zu veräußern, und Münzen zu schlagen, und sah auch seinen Einfluß auf die Gerichtshöfe beschränkt. Dadurch ward der Anfang des

Aristokratismus auf die Trümmer der königlichen Macht gegründet; aber erst nachdem der Adel von
1550 dem letzten Jagellonenkönig Siegmund August 1550 das Recht, jedesmal den König zu wählen und ihm Pacta conventa vorzulegen, erlangt hatte, war die ganze königliche Macht vernichtet, und die Schöpfung eines polnischen Aristokratenreichs vollendet.

XII.

XII. Rußland.

(Siehe oben §. 72.)

(1. Unter Rurik's Haus)

a) als souveränen Fürsten, bis 1237.

179. Nach Wladimir's Willen sollte das Reich unter die jedesmaligen gleichzeitigen Fürsten getheilt, durch einen Großfürsten an der Spitze regiert, und durch Conferenzen auf gemeinschaftlichen Fürstentagen zusammengehalten werden. Diesem aufgestellten allgemeinen Grundsatz gemäß sollte sich alles übrige von selbst ordnen, ohne daß einmal bestimmt war, nach welcher Regel die Großfürsten auf einander folgen sollten, und so entspannen sich endlose Brüder- und Familienkriege; die Großfürsten zu Kiew (von 1015–1158) 1015
verdrängten die Großfürsten von Wladimir (von 1158– 1158
1238), und diese Zwiste zogen sich bis in die mongolische Unterjochung 1238 hinein. 1238

b) Als Vasallen der Mongolen, von 1238–1462.

Relation des voyages en Tatarie de Fr. *Guil. de Rubriquis*; Fr. *Jean de Plan Carpin*, Fr. *Ascelin* (a. 1246) et autres Religieux avec un Traité des Tatares — Par *Pierre Bergeron*. Paris 1634. 4. ed. 2. augm. à la Haye 1735. 2 Voll. 4.

180. Tschutschi, der älteste Sohn von Dschinkis, über-
1235 fiel (1235) die Polowzer, denen russische Fürsten zu Hülfe eilten. Die Mongolen siegten über sie am Kalka.
1237 Nun fiel Batu im J. 1237 in Nordrußland ein, drang über Moskau bis nach Nowgorod, und setzte die folgenden Jahre seine Einfälle fort, bis er auch Herr von Kiew und allem Lande vom Dnieper bis an die Weichsel war. So ward Rußland eine mongolische Provinz; doch ernannte Batu den Alexander Newski zum Großfürsten gegen einen jährlichen Tribut; und unter dieser Verfassung unter einheimischen Großfürsten, die von den mongolischen Chanen von Kaptschak, oder von der goldenen Horde, bestätigt wurden und sie als oberste Richter erkannten, blieb Rußland über zwei Jahrhunderte. Im Lande cantonnirten mongolische Horden, deren Chef zu Wladimir, im Palast des Großfürsten, wohnte, und den Tribut durch seine Mongolen erheben ließ. Neben dem Druck der Mongolen litt Rußland häufige Zerstörungen und Bedrückungen von seinen mächtigen Nachbaren, den Schwerdtbrüdern in Liefland, die mit dem deutschen Orden in Preußen in Verbindung waren, und dieses Landeselend vermehrten noch die innern Unruhen über die Nachfolge der Großfürsten, die einander in unglaublicher Schnelle verdrängten.

a. Vasallen der Mongolen (oder Großfürsten) zu Wladimir,

von 1238 – 1328.

Der tapfere Alexander, der wegen seines Siegs über die Schwerdtbrüder an der Newa den Zunamen Newski erhielt,

erhielt, hatte von Batu dieses Großfürstenthum erhalten. Unter seinen Nachfolgern blieb dasselbe bis in den Anfang des 14ten Jahrhunderts in seiner ursprünglichen Ausdehnung. Im J. 1319 nahm Gedimin, der 1319
Großherzog von Litthauen, Volhynien weg, 1320 1320
Kiew; und was er von Kiew an der Südseite des Dniepers übrig ließ, das zogen etwas später (1340) 1340
die Polen ein. Der Sitz der russischen Großfürsten ward um diese Zeit nach Moskwa verlegt.

β. Vasallen der Mongolen (oder Großfürsten) zu Moskwa, von 1328 – 1462.

Da Wladimir sich gleich noch lange als die Hauptstadt von Rußland ansah, so war es doch jetzt Moskwa, wo auch der Sitz des Metropoliten (folglich der weltlichen und geistlichen Macht) war. Der dasige Großfürst wurde von dem Fürsten von Twer mit dem Verlust seines Großfürstenthums, selbst unter dem Beistande des Chans von Kaptschak, bedroht. Als der Fürst von Twer 1378 besiegt war, ergriff der Chan 1378
gegen den Großfürsten zu Moskwa die Waffen. Es erfolgte ein Wechsel von Siegen und neuen Angriffen bis auf Timur (von 1378–1395), der bei seinem Vorhaben, den Glanz des mongolischen Reichs wieder herzustellen, auch fürchterliche Angriffe auf den Chan von Kaptschak that und schon bis Jelez in Rußland vorgedrungen war. Als er eben im Begriff stand, ganz

Rußland zu erobern, rief ihn sein großes Schicksal nach Syrien und Kleinasien, und dieser Glücksfall befreiete den Chan von Kaptschak von seiner völligen Vernichtung. Aber durch Timur's Angriffe zu sehr geschwächt, konnte er sich nie wieder erholen; sein Reich theilte sich und zerfiel. Schon waren in der Krim, in Kasan, in Astrakan, und am Irtisch neue Reiche entstanden, als Iwan Wasiliewitsch der Große (reg. von 1462–1505) das mongolische Joch (seit 1477) gänzlich abwarf, und in seinem freien Reiche den unumschränktesten Despotismus einführte. In kurzem hatte er die kleinen russischen Fürsten sich unterworfen, und nur gegen Nowgorod, das eine Art republikanischer Verfassung hatte und durch die Handlung mit der Hansa reich und mächtig geworden war, dauerte der Kampf länger und hartnäckig: er endigte ihn auch mit völliger Unterjochung im J. 1478, und da sich mehrmals der alte Freiheitssinn in seinen Einwohnern regen wollte, so verpflanzte er endlich die reichsten und angesehensten unter ihnen in andere Gegenden des russischen Reichs: zwar ein Mittel der Verzweifelung, das aber Ruhe herstellte. Noch einmal mußte sein Nachfolger Wasiliei (Basilius) seit 1524 auf kurze Zeit Tribut an die Mongolen bezahlen: aber nach dieser Zeit erlosch er auf immer.

1462 1477 1478 1524

III.

III. Lettischer Norden.

XIII. Preußen.

Quellen: *Petri de Duisburg* (Ordin. Teut. Sacerd.) Chronicon Prussiae (von 1190—1326) cum continuat. Anonymi (bis 1433) et animadverss. *Christoph. Hartknochii.* Francof. et Lips. 1679. 4.

Erläutertes Preußen. Königsberg 1724. 4 Th. 8.

Acta Borussica (von Mich. Lilienthal u. A.). Königsberg u. Leipz. 1730 ff. 3 B. 8.

M. C. Hanov's Preußische Sammlung allerlei bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Danzig 1747. 3 B. 8.

Desselb. Preußische Lieferung alter und neuer Urkunden. B. I. Leipz. 1755. 8.

L. R. von Werner gesammelte Nachrichten zur Ergänzung der Preußisch-, Märkisch- und Polnischen Geschichte. B. I. Cüstrin 1755. 4.

Hülfsbücher: *C. Schüzii* rerum Prussicarum historiae, ex Cod. Ms. auctoris edita a *G. Lengnich.* Gedani 1769. fol. (eine Umarbeitung von Casp. Schütz'ens wahrhafter und eigentlicher Beschreibung der Lande Preußen von 1190—1525. und Dav. Chiträi Fortsetzung (bis 1598) 2te Aufl. Leipz. 1599. fol.)

Christoph Hartknoch's altes und neues Preußen. Frankf. u. Leipz. 1684. 2 Th. fol.

L. v. Baczko's Geschichte Preußens. Königsberg 1792–1800. 6 Th. 8.

181. Preußen, das sich zu der Zeit, da es zuerst in der Geschichte erscheint, westwärts nur bis an die Weichsel erstreckte, war bis zum Jahr 1000 noch von heidnischen Letten bewohnt, die sich Pruci oder Prucei nannten. Aus Polen verirrte sich der erste Glaubens-
997 prediger Adelbert (Albrecht) im J. 997 unter sie, um sie durch das Christenthum zugleich mit Polen zu vereinigen; er ward aber von ihnen aus Liebe zur Unabhängigkeit erschlagen. Seitdem rücken die Preußen durch ihre Kriege mit Polen dem Licht der Geschichte näher.

1. Preußen, im Kampf mit Polen, von 1015–1230.

182. Was durch das Predigen des Christenthums nicht gelingen wollte, das versuchten die Polen nun
1015 durch die Waffen, und seit 1015 beginnt der Kampf unter wechselndem Glücke. So lange Polen vereinigt blieb, zogen die Preußen häufig den Kürzern, und waren nur zuweilen, fristenweise, vom Tribut frei. Nach
1138 der Theilung des polnischen Staats (1138), da die Preußen den Kampf bloß mit den Herzogen von Masovien zu bestehen hatten, neigte sich die Ueberlegenheit meist auf ihre Seite, und sie behaupteten ihre Freiheit. Selbst als die Schwerdtbrüder in Liefland

auf

auf Befehl des Pabstes dem Herzog Konrad I. von Masovien zu Hülfe kommen mußten, so wie in dem 1215 gegen sie unternommenen Kreuzzuge, blieben sie die siegende Partei und verheerten nicht bloß wiederholt Masovien, sondern zwangen sogar im J. 1224 Konrad I., ihnen Tribut zu bezahlen. 1215 1224

Um diese Zeit hatte sich der Hochmeister des deutschen Ordens von Akre (Ptolemais) in Palästina nach Venedig gezogen, und lebte mit seinen Rittern ohne Krieg mit den Ungläubigen. Mit ihm schloß daher Konrad I. einen Vertrag, um gegen die heidnischen Preußen aufzutreten, und der deutsche Kaiser Friedrich II. und Pabst Gregor IX. schenkten dem deutschen Orden ganz Preußen, wenn er es unterjochen und bekehren würde.

Die Statuten des deutschen Ordens. Nach dem Originalexemplar, mit erläuternden Anmerkungen, historisch-diplomatischen Beilagen und einem Glossarium; herausgegeben von D. Ernst Hennig. Königsberg 1806. 8.

2. Preußen, während der Unterjochung des deutschen Ordens, von 1230–1283.

183. Der Kampf mit den Preußen war hart: obgleich von Meißen, Brandenburg, Polen und Böhmen und den Schwerdtrittern von Liefland, die sich 1238 mit den deutschen Kreuzrittern vereinigten, unterstützt, dauerte er doch bei der hartnäckigen Gegen- 1238

L. v. Baczko's Geschichte Preußens. Königsberg 1792–1800. 6 Th. 8.

181. Preußen, das sich zu der Zeit, da es zuerst in der Geschichte erscheint, westwärts nur bis an die Weichsel erstreckte, war bis zum Jahr 1000 noch von heidnischen Letten bewohnt, die sich Prucl oder Prucci nannten. Aus Polen verirrte sich der erste Glaubens-
997 prediger Adelbert (Albrecht) im J. 997 unter sie, um sie durch das Christenthum zugleich mit Polen zu vereinigen; er ward aber von ihnen aus Liebe zur Unabhängigkeit erschlagen. Seitdem rücken die Preußen durch ihre Kriege mit Polen dem Licht der Geschichte näher.

1. Preußen, im Kampf mit Polen, von 1015–1230.

182. Was durch das Predigen des Christenthums nicht gelingen wollte, das versuchten die Polen nun
1015 durch die Waffen, und seit 1015 beginnt der Kampf unter wechselndem Glücke. So lange Polen vereinigt blieb, zogen die Preußen häufig den Kürzern, und waren nur zuweilen, fristenweise, vom Tribut frei. Nach
1138 der Theilung des polnischen Staats (1138), da die Preußen den Kampf bloß mit den Herzogen von Masovien zu bestehen hatten, neigte sich die Ueberlegenheit meist auf ihre Seite, und sie behaupteten ihre Freiheit. Selbst als die Schwerdtbrüder in Liefland

auf

auf Befehl des Pabstes dem Herzog Konrad I. von Masovien zu Hülfe kommen mußten, so wie in den 1215 gegen sie unternommenen Kreuzzuge, blieben si die siegende Partei und verheerten nicht bloß wieder holt Masovien, sondern zwangen sogar im J. 122 Konrad I., ihnen Tribut zu bezahlen.

Um diese Zeit hatte sich der Hochmeister des deut schen Ordens von Akre (Ptolemais) in Palästina nac Venedig gezogen, und lebte mit seinen Rittern ohn Krieg mit den Ungläubigen. Mit ihm schloß dahe Konrad I. einen Vertrag, um gegen die heidnische Preußen aufzutreten, und der deutsche Kaiser Friedric II. und Pabst Gregor IX. schenkten dem deutsche Orden ganz Preußen, wenn er es unterjochen und be kehren würde.

Die Statuten des deutschen Ordens. Nach dem Orig nalexemplar, mit erläuternden Anmerkungen, historisch diplomatischen Beilagen und einem Glossarium; heraus gegeben von D. Ernst Hennig. Königsberg 1806. 8.

2. Preußen, während der Unterjochung des deutschen Ordens,

von 1230 - 1283.

183. Der Kampf mit den Preußen war hart: ob gleich von Meißen, Brandenburg, Polen und Böh men und den Schwerdtrittern von Liefland, die si 1238 mit den deutschen Kreuzrittern vereinigten, un terstützt, dauerte er doch bei der hartnäckigen Gegen

mehr der Einwohner 53 Jahre, und kostete dem Lande fast alle seine lettischen Einwohner: die meisten fielen durch das Schwerdt der deutschen Ritter, und die übriggebliebenen verließen größtentheils das Land und wanderten nach Osten und Norden zu andern lettischen Völkern aus.

Der Krieg selbst hatte zwei Perioden: dreißig
1229 Jahre, von 1229–1259, war er glücklich. Ohne
1238 fremde Beihülfe eroberten die deutschen Ritter bis 1238 das Culmer Gebiet; mit dem Beistande des Markgrafen Heinrich's von Meißen Pomesanien, Hokerland und Natangen; zwischen 1238–1259 mit dem Beistande der Polen und Brandenburger Ermeland, Natangen und Bartenland, welche Striche ihnen im dem
1252 Frieden zu Christburg 1252 zugesichert wurden; 1254
1254 mit dem Beistande des Königs Premyslav I., Ottokar von Böhmen, des Markgrafen Otto von Brandenburg und mehrerer deutschen Fürsten die Samländer und Sudauer, worauf der König von Böhmen
1255 1255 Königsberg anlegte. Als aber der deutsche Orden die Festung Karsan in Kurland bauen wollte, vereinigten sich die Litthauer mit den Preußen, und
1260 brachten den Rittern im J. 1260 eine solche Niederlage bei, daß sie zwölf Jahre lang an keine Wiedereroberung denken konnten.

Die zweite glückliche Periode des Kriegs fängt mit dem Beistande des Markgrafen Dieterich's von
1272 Meißen, 1272 an, unter welchem sie den Krieg erneuerten. Binnen neun Jahren (von 1274–1283) war nicht

nur

nur das verlorne wieder an den deutschen Orden zurückgebracht, sondern auch ganz Preußen unterjocht.

3. Preußen, unter der Hoheit des deutschen Ordens, von 1283–1525.

184. Vor allem ward nun das menschenleere Land wieder meist durch Deutsche, zum Theil auch durch Polen, bevölkert, und (1309) der Sitz des Hochmeisters, der von Venedig nach Marburg gezogen war, nach Marienberg in Preußen verlegt. Im ruhigen Besitz dieses Landes kämpften sie lange Zeit mit Litthauen, aber ohne es zu unterjochen; um Pomerellen aber, an das auch Polen und Brandenburg Ansprüche machten, stritten sie mit besserem Erfolg, indem es ihnen in dem Frieden zu Weissenburg in Ungern 1335 von den Polen abgetreten wurde: die Neue Mark besaßen sie durch Kauf von 1286–1290, von 1309–1318, von 1402–1455, in welchem Jahr sie endlich wieder eingelöst wurde. 1397 eroberten sie die Insel Gothland, den Hauptsitz der Seeräuber, die sie aber wieder an die Königin Margaretha gegen Erstattung der Kriegskosten abtraten. Das goldene Zeitalter des Ordens setzt man unter das Hochmeisterthum Konrad's von Wallenrode von 1395–1407.

1301 1335 1397 1395

Die große Macht verleitete den Orden zu unerhörten Grausamkeiten gegen seine Unterthanen und zur Einforderung unerschwinglicher Abgaben. Dieses Druckes über-

1440 überdrüssig traten daher die Preußen 1440 in einen Bund zur gemeinen Freiheit zusammen. Es half nichts, daß der Pabst deshalb mit dem Bann drohete und der Kaiser den Bund für ungültig erklärte: vielmehr beschleunigte das Dazwischentreten dieser Mächte den
1453 Ausbruch der Unruhen. Schon 1453 kündigte der Bund dem Orden den Gehorsam auf und begab sich
1454 unter polnischen Schutz. Der Krieg dauerte von 1454–1466 und endigte sich mit einem für den Orden kläg-
1466 lichen Frieden zu Thorn 1466, nach welchem Westpreußen an Polen abgetreten werden mußte, und Ostpreußen bloß als polnisches Lehn dem Orden blieb. Er sträubte sich gegen die polnische Lehnshoheit, und
1467 der Kampf dagegen währte von 1467–1519, bald unter dem Beistande von Ungern, bald unter dem des Kaisers: aber ohne Erfolg. Recht ernstlich betrieb der Markgraf von dem fränkischen Brandenburg, Albrecht, die Befreiung seines Ordens von der polnischen Lehns-
1511 hoheit, seit ihm das Hochmeisterthum 1511 zugefallen war, zuerst durch den Weg der Unterhandlung, und als dieser mißlang, durch Erneuerung des Waffenkampfs. Um ihn desto nachdrücklicher zu führen, trat
1513 er (1513) die bisherige Unterwürfigkeit der liefländischen Schwerdtritter unter den deutschen Orden an den damaligen Herrenmeister von Liefland, und seine Ansprüche an die Neumark für Geld ab; er unterhandelte mit Dänemark, das ihm mit Truppen beistand, und mit Deutschland. Der Beistand der deutschen Fürsten blieb aus, und der Krieg wollte nicht entschei-

dend

dend für den deutschen Orden werden. Endlich wurde unter Vermittelung des Kaisers, des Königs von Ungern und des Pabstes im J. 1521 mit dem König Sigismund I. von Polen ein vierjähriger Waffenstillstand geschlossen, während dessen der ewige Friede zu Krakau (1525) zu Stande kam, nach welchem Albrecht von Brandenburg sein Hochmeisterthum niederlegte, und Ostpreußen von der Krone Polen als ein Erzherzogthum für sich, seine männliche Erben und seine Brüder in Franken zu Lehn nahm. Die preußischen Stände und viele Ritter ließen es sich gefallen, die übrigen zogen aus dem Lande und protestirten mit den Rittern in Deutschland, dem Kaiser und dem Pabst. Die Protestationen blieben unbeachtet; der neue Herzog heirathete, und trat mit seinem ganze Lande zur lutherischen Partei über.

Kurzer Auszug der preußischen Chroniken vom J. 1200—1525. Königsberg 1566.

Preußische Chronik von M. Lucas David (geb. 1503, gest. 1583) herausgeg. von D. Ernst Henning. Königsberg 1812—1814. 6 B. 4.

Albrecht's Leben von Fr. Sam. Bock. Königsberg 1745.

XIV.

XIV. Litthauen.

Alb. Wijuck Kojalowicz historia Lithuana P. I. Gedani 1650. P. II. Antwerp. 1669. 4.

Aug. Ludw. Schlözer's Geschichte von Litthauen als einem eigenen Großfürstenthum bis zum J. 1569. (von der Allgemeinen Welthistorie B. 50.) Halle 1785. 4.

1. Litthauen, ein Theil des Staats Polozk, von 990–1235.

185. Der östliche Theil von Litthauen erscheint zuerst in der Geschichte als ein Theil von dem Staat Polozk, den ein Wäringer Ragnwald an der Düna im
990 J. 990 stiftete. Der russische Großfürst Wladimir der Große vertrieb Ragnwald wieder aus seinem kaum gestifteten Staate und vermählte sich darauf mit dessen Tochter Rogneda. Dem mit ihr erzeugten Sohn Jaßslav räumte er Polozk als ein eigenes Fürstenthum ein, das er auf seine Nachkommen vererbte, bis sie
1236 im J. 1236 ausstarben. Bis dahin gehörte Litthauen bis an den Fluß Niemen oder Memel und ein großer Theil von Liefland zu dem apanagirten Fürstenthum Polozk.

2. Litthauen, als ein eigenes Herzogthum, von 1235–1386.

186. So lange Litthauen ein eigenes Herzogthum war, stand es unter zwei regierenden Familien.

Die erste stammte von dem Stifter dieses Herzogthums Ragnwald ab und herrschte von 1235–1283. 1235
Sie eroberte Polozk und ganz Weißrußland, und unterstützte seit 1259 ihre lettischen Brüder in Preußen 1259
gegen die Unterjochung des deutschen Ordens; aber ohne Erfolg.

Die zweite herzogliche Familie stammte von Witenes aus Schamaiten, nach Andern von dessen Sohn Gedimin ab, und herrschte über Litthauen von 1283–1386. 1283
Auch unter dieser Familie blieben die Litthauer noch Heiden, obgleich alle ihre lettischen Brüder, Preußen, Kur- und Liefländer, längst durch das Schwerdt zum Christenthum genöthigt waren. Gedimin erbaute Wilna zu seiner Residenz; eroberte 1320 1320
Stadt und Fürstenthum Kiew, erbaute 1321 die Stadt 1321
Troki und verlor 1328 sein Leben in einem Kriege gegen den deutschen Orden, nachdem er zuvor in Verbindung mit dem Könige Wladislav von Polen die Mark Brandenburg und Preußen verheert hatte. Ihm folgte (nicht ohne Widerspruch seiner übrigen sechs Brüder) dessen ältester Sohn Olgerd, und diesem wieder 1381 sein Sohn Jagello, der sich taufen ließ und 1386 von den Polen zu ihrem Regenten gewählt wurde. 1381 1386

3. Litthauen, ein eigenes Großherzogthum unter polnischer Oberhoheit, von 1386 – 1511.

187. Seitdem Jagello König von Polen war, führte er auch in das heidnische Litthauen das Christenthum ein, und suchte es unter dem Titel eines Großherzogthums mit Polen zu vereinigen. Die Litthauer widersetzten sich dieser Vereinigung und wählten seines Bruders Sohn Witold (der als Christ den Namen Alexander führte) zu ihrem Großherzog, welches sich Jagello unter der Bedingung gefallen ließ, daß er und dessen Nachfolger unter polnischer Oberherrschaft regieren sollten. Diese Verfassung ward 1401 auf dem Reichstage zu Wilna bestätigt und dauerte bis 1501 fort. Als der Großherzog Alexander nach seines Bruders, Johann I. Albrecht, Tode 1501 zum König von Polen gewählt wurde, ward Litthauen mit der Krone Polen vereinigt, und noch inniger 1569 auf dem Reichstage zu Lublin. Statt unter einem Ober- und Unterhaupt stand es seit 1501 unter Einem Oberhaupt, und von 1569–1793 bildete Polen und Litthauen Ein gemeines Wesen mit einerlei Rechten und Verpflichtungen.

1401

1501

XV.

XV. Liefland und Kurland.

(*Henrici Lettii*) Chronicon Livonicum vetus continens res gestas trium primorum Episcoporum (1186—1226) ed. *J. D. Gruber*. Francof. et Lipf. 1740. fol. Fr. K. Gadebusch livländische Jahrbücher. Riga 1780—1785. 4B. 8.

188. Die Lieven, Eſthländer und alten Kuren gehörten zum finniſchen, die Lettländer und Kurländer hingegen, die in dem im weiten Sinne ſogenannten Liefland wohnten, zum lettiſchen Völkerſtamm.

Bremer Schiffe, die nach Wisby beſtimmt waren, wurden 1158 durch den Sturm in die Mündung der Dünau verſchlagen und fanden dabei ihre Rechnung ſo gut, daß die bremiſchen Kaufleute von dieſer Zeit an Schifffahrt und Handlung an die Küſte von Liefland und Kurland fortſetzten, und durch ihre Handelsetabliſſements nach und nach den Anfang zur Einführung des Chriſtenthums auf derſelben machten.

Das Bekehrungswerk betrieb der Biſchof von Liefland, Albrecht, durch die Ritterſchaft Chriſti, einen Orden, den er im J. 1201 ſtiftete und den darauf der Pabſt beſtätigte, die nach der Zeit ſogenannten Schwerdtbrüder. Doch hatte ihr Orden nicht bloß die Bekehrung, ſondern auch die Unterjochung der Liefländer

zur Absicht, weshalb ihnen schon Albrecht den dritten Theil des Landes mit der Souveränetät abtrat. Im
1238 J. 1238 vereinigten sich die Schwerdtritter mit dem deutschen Orden in Preußen.

Von 1238–1521 standen die Schwerdtbrüder in Liefland unter Herrenmeistern, welche von dem Hochmeister der Kreuzritter in Preußen abhingen. Während dieser Periode kauften sie Esthland von dem König von Dänemark, Waldemar III., für 19,000 löthige Mark, das die Dänen seit 1196 entdeckt und bekehrt hatten.

1521 Im J. 1521 erkaufte sich der liefländische Ordensmeister, Walther von Plettenberg, seine Unabhängigkeit vom deutschen Orden für eine Geldsumme, und ließ sich von Karl V., um eine größere Macht zu haben, an die er sich anschließen könne, zu einem deutschen Reichsfürsten erheben. Die zeitigen Ritter wurden zwar Erbherren der Güter, welche sie im Besitz hatten; aber die Würde eines Heermeisters ward nicht erblich, sondern jedesmal durch eine Wahl besetzt. Von 1521–1560 dauerten die Schwerdtbrüder, vom deutschen Orden in Preußen getrennt, fort.

1558 Zwischen 1558–1560 wurde die ganze liefländische Ritterschaft durch die zerstörenden Einfälle des Czaar Iwan Wasiljewitsch II. völlig zu Grunde gerichtet. Da nirgends, weder beim deutschen Reich, noch bei Schweden, Dänemark und Polen, Beistand zu finden war, so unterwarf sich Esthland nebst der Hauptstadt Reval
1515 im J. 1515 dem König Erich XIV. von Schweden

mit

mit Capitulation; die Bisthümer Oesel und Pilten nahm der Prinz Magnus von Dänemark unter dem Vorwande eines Kaufs in Besitz; Liefland nebst Lettland und Kurland trat der Heermeister Gotthard Kettler nach einer mit den Ständen auf dem Reichstage zu Wilna (28. Nov. 1561) geschlossenen Capitulation an den König Sigismund von Polen, als Großherzog von Litthauen, ab, und behielt sich nur Kurland und Semgallen als ein weltliches Erblehn unter dem Titel eines Herzogthums vor. Die Stadt Riga unterwarf sich Polen erst spät, nachdem sie sich lange vergebens bemüht hatte, in der Verbindung mit Deutschland reichsfrei zu werden.

C. Osteuropa.

In Osteuropa kommen in diesem Zeitraum, außer den Byzantinern, vom finnischen Stamm die Ungern, von vermischter Abkunft die Walachen, von türkischer die Uzen und Osmanen vor.

XVI. Byzantiner.

(Siehe oben §. 73–81.)

4. Das griechische Reich wird durch die Kreuzfahrer neu belebt,

von Alexius Commenus bis Alexius IV.

von 1096–1204.

189. Der erste Kreuzzug brachte neues Leben in das abgelebte griechische Reich. **Alexius Comnenus** (reg. bis 1118) sah durch den Muth und die Tapferkeit der abendländischen Ritter die Türken, wo sie angetroffen wurden, zurückgeschlagen und gezwungen, sich aus seiner Nachbarschaft bis Ikonium zurückzuziehen; Rhodus und Chios, die Städte Ephesus und Smyrna, Sardes,

Sardes, Philadelphia, und Laodicäa, das ganze Land vom Hellespont bis an den Mäander und die Küste von Pamphilien seiner Herrschaft wieder unterworfen, und seine Waffen in Cilicien und Syrien siegreich: und sein trefflicher Sohn und Nachfolger **Johann II. Comnenus** (reg. von 1118–1143) trat nach ihm mit 1118
einem Heroismus gegen die Türken auf, der selbst den Rittern des Abendlandes Bewunderung abnöthigte.

Rerum ab Alexio et Joanne, Manuele et Alexio II. Comnenis gestarum libri IV. auct. *Fr. Wilken.* Heidelb. 1811. 8.

Geschichte des byzantischen Handels bis zum Ende des Kreuzzüge, von K. D. Hüllmann. Frankfurt a. d. O. 1808. 8.

Einem solchen Vater zu folgen war nur sein jüngerer Sohn **Manuel Comnenus** I. (reg. von 1143– 1143
1180) würdig, den auch der sterbende Johannes zur Zufriedenheit der Armee mit Zurücksetzung seines ältern Sohnes zu seinem Nachfolger ernannte; ein Held, den die Natur nicht bloß mit kriegerischem Geist, sondern auch mit Riesenkräften, mit welchen sich kein europäischer Ritter messen konnte, ausgerüstet hatte, und nur seinem Vater darin unähnlich, daß er auf seine Tapferkeit im Felde gegen Türken und Christen, und gegen die Horden in den Wildnissen an der Donau, immer Tage der ausgelassensten Schwelgerei in der Hauptstadt folgen ließ. Vermählt mit zwei franzöfischen Gemahlinnen glaubte er selbst Ansprüche auf den Westen von Europa zu haben, weshalb er sich

auch mit dem Pabst vereinigte und ein Heer Franken in Sold nahm. Doch mit ihm erlosch der neu entstandene kriegerische Geist, und der alte Geist der Meutereien kehrte wieder auf den griechischen Thron zurück; der unmündige **Alexius Comnenus** II. (reg. 1180 von 1180–1183) ward von seinem Mitregenten **An-** 1183 **dronikus Comnenus** (reg. von 1183–1185), und dieser wieder in einem Aufruhr, der einen Anverwandten des comnenischen Hauses von mütterlicher Seite, den **Isaak Angelus** II. (reg. von 1183–1195), auf den Thron erhob, ermordet: und diesen steckte wieder sein Bruder **Alexius**, nachdem er ihn erst hatte blenden lassen, in einen Thurm.

Das fränkische Heer, das Manuel Comnenus I. in Sold genommen hatte, war den Griechen so anstößig, daß es nicht länger sicher war, als jener Kaiser lebte. Sie waren in der Griechen Augen Ketzer, von einer Nation, die sich das Recht anmaßte, durch ihr Gebiet zu ziehen, ihrer Hauptstadt Hohn zu sprechen, und zu plündern. In dem Aufruhr, der Alexius Comnenus II. Ermordung begleitete, fiel das erboste Volk über den päbstlichen Legaten und die Franken her, und ermordete sie. Nur wenige entkamen; aber durch ihre Schilderungen des Reichthums, der Schwäche und Treulosigkeit der Griechen ward das Abendland aufs neue zu Unternehmungen gegen den Orient erhitzt. Es durfte nur eine Veranlassung kommen, so galt ein neuer Zug nicht sowohl Jerusalem, als Konstantinopel selbst.

Schon

Schon war Cypern durch einen comneniſchen Prinzen, Iſaak Angelus, abgeriſſen; ſchon waren die Bulgaren und Walachen abgefallen und hatten ſich einen eigenen König geſetzt, weil ſie als Vertheidiger des Reichs den Griechen nicht in Sold und Rang gleich geſtellt wurden, als der Kaiſer Iſaak Angelus II. von ſeinem Bruder Alexius des Throns beraubt im Kerker ſchmachten mußte, was die letzte Urſache der Zerſtückelung des orientaliſchen Kaiſerthums in mehrere kleine Reiche war.

Iſaak's Sohn, Alexius, hatte ſich der Verfolgung ſeines grauſamen Oheims durch die Flucht nach Sicilien glücklich entzogen, und hörte auf der Reiſe zu ſeiner Schweſter Irene, Gemahlin des römiſchen Königs Philipp's von Schwaben, von den Helden, die ſich eben zu einem Zuge nach dem heiligen Grabe zu Venedig einzuſchiffen im Begriff ſtanden. Unter großen Verſprechungen flehte er bei ihnen um Erlöſung ſeines Vaters aus dem Kerker und um Rache an dem Tyrannen, der ihn ſo ſchmählich behandelt hatte; und Bonifacius, Graf von Montferrat und der eisgraue Doge von Venedig, Heinrich Dandolo, erobern Konſtantinopel für Alexius und ſeinen geblendeten Vater; aber Alexius will nun ſein gegebenes Verſprechen nicht halten. Das Heer der Lateiner droht mit einer neuen Eroberung der Hauptſtadt. Aufgewiegelt von Murkuphlus, dem treuloſen Miniſter des Kaiſers, tritt das Volk in Aufruhr und verlangt einen würdigern Kaiſer, worauf Murkuphlus den Alexius

unter der größten Schmach ins Gefängniß wirft, und ermorden läßt. Sein unglücklicher Vater starb nicht lange nach ihm.

Entrüstet über diese Treulosigkeit wenden Franzosen und Venetianer ihre Waffen gegen Murkuphlis
1204 und seinen Anhang, und erobern 1204 Konstantinopel unter schrecklichen Zerstörungen im Sturm. Der Besitz der Hauptstadt entschied, wie immer, den Besitz des Reichs. Nun geht das große Reich in Trümmer.

5. Das griechische Reich geht in Trümmer und wird nach seiner neuen Vereinigung von den Türken zerstört,

von 1204–1453.

190. Die Franzosen und Venetianer kamen mit einander überein, aus ihrer Mitte einen neuen Kaiser zu setzen und das Land zu theilen. Zwölf dazu ernannte Wahlherren, aus jeder Nation sechs, boten die Kaiserkrone zuerst dem neunzigjährigen Doge, und darauf, als dieser die Verbindung des ersten Magistrats einer Republik mit einer Kaiserwürde in Einer Person unvereinbarlich findet, Balduin, dem Grafen von Flandern und Hennegau, an.

A) Darauf wird der europäische Theil des Kaiserthums getheilt. I. Ein Viertel, oder Thracien, bekam der Kaiser Balduin, nebst einer Art von Oberherrschaft über die bereits eroberten und noch zu erobernden griechischen Länder. II. Die drei noch übri-

gen

gen Viertel wurden in zwei Hälften getheilt; die eine bekamen die Venetianer, die andere der franzöſiſche und lombardiſche Adel. 1) Der Markgraf Bonifacius von Montferrat, unter dem Titel eines Königs von Theſſalonich, dieſe Stadt, nebſt den dazu gehörigen Ländern, und der Inſel Kandia, die er aber an die Venetianer gegen die weſtlichen Länder von Macedonien, die ihnen zu ſchwer zu erobern und zu behaupten waren, umtauſchte; 2) die Venetianer bekamen die Inſeln des Archipelagus, einen Theil des Peloponneſes, und einige Städte am Helleſpont.

B) Die aſiatiſchen Provinzen fielen griechiſchen Prinzen zu, die bei der Zertrümmerung des griechiſchen Kaiſerthums glücklich durch die Flucht entkommen waren. I. Nicäa nahm des Kaiſers Alexius III. Schwiegerſohn, Theodor Laſkaris I., im Namen ſeines Schwiegervaters (als Deſpot) in Beſitz, und ſtiftete zwei Jahre nachher, durch die Vereinigung Nicäas mit Bithynien, Phrygien, Myſien, Jonien und Lydien, vom Mäander bis an das ſchwarze Meer, das Kaiſerthum Nicäa. II. Ueber den Pontus und Paphlagonien eigneten ſich zwei Enkel des Kaiſers Andronikus Comnenus von ſeinem Sohn Manuel, die beiden Comnenen Alexius und David, die Regierung (unter dem Titel Deſpotä) zu, woraus die Nachkommen des Alexius nach geſchehener Vereinigung (man weiß nicht wie früh) das Kaiſerthum Trapezunt errichtet haben. III. Außerdem ſonderten ſich von der zertrümmerten griechiſchen Län-

dermaße noch viele kleine Fürstenthümer ab, die nach und nach von den größern Reichen wieder verschlungen wurden, wie Attalia, Rhodus, Philadelphia, Korinth, Epirus u. a.

Die Geschichte des orientalischen Kaiserthums hat von nun an drei Reiche zu beschreiben: 1. das lateinische Kaiserthum, 2. das Kaiserthum Nicäa, 3. das Kaiserthum Trapezunt.

1. Das lateinische Kaiserthum, von Balduin I. bis Balduin II., von 1204–1261.

191. Gegen die beiden ersten Regenten desselben, Bal-
1204 duin I. (von 1204–1206) und seinen Bruder Hein-
1206 rich (von 1206–1216), wurden von den mißvergnügten Griechen die Bulgaren (Walachen) aufgewiegelt; aber der Krieg endigte sich, seiner mannichfaltigen Zerstörungen ohnerachtet, für die Lateiner noch mit einem ehrenvollen Frieden, den sie mit dem Bulgarenkönig, dem Kaiser von Nicäa und dem Fürsten von Epirus schlossen. Nach dem Tode der beiden Brüder wurde ein Verwandter des Königs von Frankreich, Peter von Courtenai und Graf von Auxerre gewählt
1216 (reg. von 1216–1221), unter dem das Reich in sei-
ner Stärke fortdauerte. Aber unter seinem jüngern
1221 Sohn Robert (von 1221–1229) sank es schon sichtbar und verlor beträchtliche Stücke an das Kaiserthum Nicäa. Theodor Angelus eroberte Thessalonich und Adria-

Adrianopel, und machte bereits Anspruch auf den kaiserlichen Titel. Sein Nachfolger Johann Vataces ging über den Hellespont, eroberte Lesbos und Rhodus, griff die Venetianer in Kandia an und schnitt ihnen die Verbindung mit dem Westen ab. Unter **Balduin II.** (von 1221–1261) trieb noch während seiner Minderjährigkeit sein Schwiegervater Brienne (Titularkönig von Jerusalem) den Kaiser von Nicäa, Johann Vataces, und den Walachen- oder Bulgarenkönig Azan, die mit einander in Verbindung gegen die Lateiner kämpften, glücklich zurück: aber unter seiner Selbstregierung wird das Kaiserthum Nicäa immer mächtiger; noch unter Johann Vataces wird Thessalonich, mit Vertreibung seines Königs Demetrius, zu Nicäa geschlagen, und schon droht dem lateinischen Kaiserthum der Untergang, da sein Beherrscher, statt sich selbst anzustrengen, bloß mit den Mächten von Europa um Hülfe unterhandelt. Doch verzögerte die kurze Regierung des nicäischen Kaisers Theodor und die Unmündigkeit seines Nachfolgers Johannes noch auf eine Zeitlang diese Katastrophe. Sobald aber Michael Palälogus — ein entfernter Verwandter des kaiserlichen Hauses durch seine Mutter, die eine Schwester der Gemahlin des Kaisers Theodor Laskaris war — zuerst als Vormund des unmündigen Johannes, dann als Regent vom zweiten Range, darauf als Mitregent (seit 1260) auftritt, und unterstützt von den Genuesern, als 1260
Erbfeinden der Venetianer, die lateinischen Besitzungen
angreift, ist das lateinische Kaiserthum verloren. 1261 1261

stürmt

stürmt sein General Strategopulus Konstantinopel, Balduin flieht nach Italien, und zwanzig Tage nachher zieht Palälogus triumphirend in die Hauptstadt ein. Mit ihrem Besitz ist auch zugleich der Besitz des lateinischen Reichs entschieden.

2. Das griechische Kaiserthum, von 1204–1453.

a. Bloß in Nicäa bestehend, von Theodor Laskaris bis Michael Palälogus, von 1204–1261.

192. Von seinem ersten Anfange an kämpfte das Kaiserthum Nicäa tapfer gegen die Lateiner, unter
1204 Theodor Laskaris I. (von 1204–1221) und Jo-
1221 hann III. Dukas (Vataces, von 1221–1255) unter dem Beistande der Bulgaren (Walachen). Noch unter dem letztern hebt sich die Macht des nicäischen Kaiserthums; die Bulgaren (Walachen) werden in ihre heutigen Grenzen an dem südlichen Ufer der Donau eingeschränkt; die Lateiner verlieren Thessalonich. Doch stand der Wachsthum seiner Macht unter Theodor
1255 Laskaris II. (von 1255–1259) und unter Johann
1259 IV. Laskaris (1259) still: aber seitdem Michael
1260 VIII. Palälogus (von 1260–1283) auf dem Kaiserthron sitzt, ist auch das alte griechische Kaiserthum wieder hergestellt.

b. In den vereinigten europäischen Ländern des griechischen Kaiserthums bestehend, von Michael Paläologus bis Konstantin XI. von 1261–1453.

193. Der rechtmäßige Erbe des Throns (Johann IV. Laskaris) wird von Michael Paläologus von der Regierung ausgeschlossen, und verschmachtet sein übriges Leben in einer entfernten Burg im Gefängniß. Nach und nach wird alles Land, das in Europa vormals zum griechischen Kaiserthum gehört hatte, vereinigt; aber die Länder jenseit des Hellesponts werden den Türken preis gegeben. Nur der Pabst Urban IV. machte Miene, sich des flüchtigen lateinischen Kaisers (Balduin II.) anzunehmen, weil sein Kirchensprengel durch dessen Vertreibung um ein Großes verringert worden wäre, und läßt das Kreuz gegen die schismatischen Griechen predigen. Um den Sturm abzuwenden, unterwarf sich der schlaue Michael dem Pabst, wodurch er aber die Griechen, welche die Lateiner für Ketzer ansahen, empörte, und den Abscheu seiner eigenen Familie auf sich lud, der ihn bis an seinen Tod verfolgte und seinen bigotten Sohn **Andronikus Paläologus** (reg. von 1283–1328) verleitete, seinem Va- 1283
ter ein kaiserliches und christliches Begräbniß zu versagen. Unter diesem Sklaven des Aberglaubens drang Osman mit seinen Türken durch die unbesetzten Pässe des Olymp 1299 in das Gebiet von Nikomedien ein. 1299
Weder er selbst, noch seine Bundesgenossen, die Genueser,

nueser, welche um ihrer eigenen Erhaltung willen in der Vorstadt Pera, die ihnen Michael Paläologus für ihre Unterstützung bei der Eroberung von Konstantinopel als Lehn eingeräumt hatte, die Sache des griechischen Reichs mitzuführen hatten, konnten die rohen Krieger in ihren Eroberungen aufhalten. Diese setzten 27 Jahre ihre Einfälle ungehinderter fort, da der jüngere Andronikus das Reich verwirrte und seinem Großvater auf dem Thron so lange unter dem Beistande des tapfern Johann Kantakuzenus durch Empörungen und Verträge zusetzte, bis er in das Kloster ging, und sei-
1328 nem Enkel den Thron einräumte (reg. von 1328–1341). Als er zur Regierung kam, hatten die osmanischen Türken schon feste Sitze in Natolien genommen, und sich Bithynien und die Seeküste vom Propontis bis an den Mäander und die Insel Rhodus unterworfen.
1341 Nun folgten gar (seit 1341) unter dem unmündigen Johann Paläologus wegen der Vormundschaft des Kantakuzenus Verwirrungen im griechischen Reich, die den Vormund endlich nöthigten, sich zum Mitregenten (bis 1355) aufzuwerfen; und das Glück der osmanischen Türken unter Orchan (Osman's Sohn), der seinen Sitz zu Prusa in Bithynien genommen hatte, blühete noch schöner. Ohne Rücksicht darauf, daß er
1346 mit Kantakuzenus Tochter (seit 1346) vermählt war, folgte er bloß seinem Interesse und schlug sich auf die Seite der Genueser, die sich in Pera befestigten und von da aus über Handel und Schifffahrt despotisch geboten, in dem Kriege, den Kantakuzenus (zwischen

1348

1348-1352) in Verbindung mit den Venetianern (den 1348
Erbfeinden der Genueser) gegen diese übermüthigen Nachbaren führte. Als darauf Johann Paläologus die Alleinregierung verlangte, und deshalb unter dem Beistande der Genueser seinen Mitregenten angriff, stand zwar Soliman, Orchan's Sohn, dem Kantakuzenus mit 10000 Reutern so lange bei, bis dieser sich entschloß, vom Thron zu weichen und seine übrigen Tage im Kloster der Religion und Gelehrsamkeit zu widmen: aber dabei ward von den Osmanen der Chersonnes (1355) unvermerkt erobert, und Gallipoli, der Schlüssel 1355
des Hellesponts, in Besitz genommen und befestigt. Von nun an hörte alles gute Einverständniß mit diesen gefährlichen Nachbaren auf, und sie griffen während der Regierungen **Johannes Paläologus** (bis 1390), **Andronikus** IV. (von 1390-1392) und **Manuel** II. (von 1392-1424) desto rascher und gewaltsamer zu. Amurath, der seinem Vater Orchan 1360 gefolgt war, riß die Provinz Romanien ab und schlug zu Adrianopel in Europa seine Residenz auf; und wandte darauf, zufrieden damit, daß der griechische Kaiser sammt seinen vier Söhnen sich ihm unterwarf, seine Waffen gegen Bulgaren (Walachen), Servier, Bosnier und Albanier, wodurch der Sturz des griechischen Reichs, das schon von Osten und Westen bedroht war, noch einige Zeit aufgehalten wurde. Sein Sohn Bajesid, nur der Blitz (Ilderim) genannt, der erste osmanische Türke, der sich nach der Unterjochung der übrigen türkischen Emire vom Chalifen in Aegypten

den

den Titel Sultan durch ein Patent beilegen ließ, eroberte Macedonien, Thracien, Thessalien, gebot mit einer Flotte, durch welche er die Verbindung zwischen Europa und Asien sicherte, über den Hellespont, und schlug die Armee des ungrischen Königs Sigismund, die zur Rettung des zu Wasser und zu Lande eingeschlossenen Konstantinopels herbeieilte, auf der Ebene zu Nikopolis, und kehrte darauf zur Belagerung von Konstantinopel zurück. Die Eroberung würde ihm gelungen seyn, wenn ihn nicht die zufällige Annäherung
1402 Timur's nach Asien zurückgerufen und 1402 die an diesen verlorne blutige Schlacht bei der Stadt Ancyra, jenseits des Halys, in die Gefangenschaft des wilden Siegers gebracht hätte. Doch dauerte das osmanische Reich in Adrianopel unter Soliman I. und seinem Bruder Musa, aber unter großen Unruhen und daher für das griechische Kaiserthum weniger gefährlich, fort. Und unter Mohammed I. sicherte es der großmüthige Charakter des Sultans. Als aber nach seinem Tode bei einer Streitigkeit über die Nachfolge auf dem osmanischen Thron Manuel II. den unterliegenden Prätendenten, Mustapha, gegen den Sieger Murad II. unterstützte, setzte
1422 sich Manuel selbst noch vor seinem Tode 1422 einer harten Belagerung aus, die zwar wegen eines aufgestellten Gegensultans wieder aufgehoben werden mußte, aber
1424 sich unter Johann VII. Paläologus (reg. von 1424–1448) in einen Krieg verwandelte, der den griechischen Kaiser den osmanischen Türken zinsbar machte, und ihn fast bloß auf den Besitz von Konstantinopel einschränkte.

Noch

Noch einmal suchte ein abendländisches Heer von Burgundern, Venetianern und Genuesern, von Ungern und Polen, das die Furcht vor der wachsenden Macht der Türken und die Ermunterung des Pabsts Eugenius durch reichen Ablaß zusammengebracht hatte, unter Anführung des Königs von Ungern und Polen, Uladislaus, und des Helden Hunyades, das morgenländische Kaiserthum vor seinem drohenden Untergang zu retten; die Schlacht bei Varna 1444 galt die künftigen Schicksale von Europa und entschied für Murad II. und die Herrschaft der Osmanen im östlichen Europa. Doch kämpfte das griechische Reich erst seinen letzten Todeskampf unter Konstantin XI. (reg. von 1448–1453) durch Mohammed II., der seinem Vater 1451 in der Regierung gefolgt war. Sein einziges Augenmerk war Konstantinopel, und da es von Ungläubigen bewohnt und beherrscht wurde, brauchte er keinen weitern Grund zum Kriege. Konstantin bemerkte die Zurüstungen, und suchte Hülfe: aber allenthalben vergeblich. Die Fürsten auf den griechischen Inseln wollten neutral bleiben; die Genueser in Pera hofften mit Handel und Schifffahrt auch unter den Türken als Kolonie in Griechenland fortzudauern und das griechische Reich zu überleben; Volk und Adel verließen feig die Stadt, die Reichen öffneten ihre Schätze nicht, um ihrem Kaiser die Erkaufung fremder Hülfe zu erleichtern; der Pabst, aus Haß gegen die Griechen, unterließ, zu ihrem Beistande die Flotten von Genua und Venedig zur rechten Zeit zu unterhandeln. Am 6. April 1453 lagerte

1444

1448

1451

sich Mohammed II. mit 250,000 Türken vor dem Romanusthor, und am 29. Mai zog er nach der hartnäckigsten Gegenwehr der Einwohner triumphirend ein.

3. Das Fürstenthum und nachmalige Kaiserthum Trapezunt von Alexius Comnenus I. bis David Comnenus, von 1204 – 1461.

194. Trapezunt ward anfangs durch Fürsten regiert, die nach der Zeit, man weiß nicht wie früh? den Kaisertitel annahmen. Von der Geschichte dieses Reichs sind kaum die Namen seiner Regenten übrig geblieben: 1. Alexius Comnenus I. oder der Große; 2. 3. zwei Comnene, deren Vornamen verloren sind; 4. Johannes Comnenus, der zuerst den kaiserlichen Titel geführt haben soll; 5. Alexius II. ums J. 1295; 6. Basilius I.; 7. Basilius II. oder der jüngere; 8. Irene
1339 Paläologina, des vorigen Gemahlin, c. 1339; 9. Comnenus mit einem unbekannten Vornamen; 10. Alexius
1380 III. vor 1380; 11. Johannes II. oder Kaschо Johan-
1449 nes c. 1449; 12. David Comnenus, welcher sich und
1461 sein Reich 1461 oder 1462 an Mohammed II. ergeben mußte.

XVII. Ungern.

(Siehe oben §. 84–85.)

(1. Unter Almus Nachkommen)

b. von dem Ende des großen Thronfolgekriegs bis zur Erlöschung dieses Stammes, von 1085–1301.

195. Rohheit der Nation ringt im Anfang dieser Periode mit schönen politischen Einrichtungen. Noch sind die schönsten Gegenden des Landes bloße Viehweiden, und doch ist schon das Steuerwesen bald nach dem Anfange dieses Zeitraums geordnet, und eine Art von Post durch das ganze Reich eingeführt. So eine Mischung von Kultur und Rohheit hätte nicht entstehen können, wenn die Nation sich ohne Einfluß von außen aus sich selbst entwickelt hätte; alle Einrichtungen, die eine bereits fortgeschrittene Cultur verrathen, müssen entweder aus Deutschland oder Italien oder dem byzantinischen Reich dahin verpflanzt worden seyn.

Von der Art ist wohl auch die neue Gerichtsverfassung, welche unter dem König Colman (reg. von 1096–1114) eingeführt wurde, nach welcher in jedem 1096
Jahr zweimal in jeder der 12 bischöflichen Diöcesen der Bischof mit den Grafen, Vice-Grafen und eini-

gen angesehenen Männern seines Kirchensprengels zu Gericht saß.

Bis auf den zweiten großen Thronfolgekrieg war die Aufnahme fremder Völker das wichtigste Ereigniß (denn die von Zeit zu Zeit geschehenen Vermehrungen der Ländermasse des magyarischen Reichs durch Kriege und Heirathen hatten immer nur auf kurze Zeit Be-
1124 stand). 1124 wanderten Kumaner ein, durch die Niederlage, die sie in der Bulgarei von den Byzantinern erlitten hatten, dahin getrieben; und Stephan II. wieß ihnen an der Theis ein schönes Land auf sei-
1155 nen Kammergütern an. 1155 kamen — vermuthlich durch die Kreuzzüge — mehrere Tausende von Flandern und Niederdeutschen in Ungern und Siebenbürgen an, und Geisa II. räumte ihnen auf seinen Kammergütern, sogar mit der Erlaubniß, ihre deutsche Verfassung beizubehalten, Wohnsitze ein.

(A. L. Schlözer's) kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795. 8.

1205 Zwischen 1205–1235 entspannen sich Unruhen über die Thronfolge, in die sich die Byzantiner und österreichischen Herzoge mischten. Doch ging aus denselben die Nationalfreiheit der Ungern hervor. Schon
1222 1222 stellte Andreas II. den großen Güterbesitzern, die im Kriege unter dem unmittelbaren Aufgebot der Könige standen (den Servientibus regis) eine Urkunde darüber aus: daß sie nicht mehr gehalten seyn sollten, außer Landes auf ihre Kosten Kriegsdienste zu thun,

daß

daß sie von Hofeinquartirungen frei seyn und sie sowohl als ihre Nachkommen im ungestörten Genuß ihrer Güter bleiben, und ohne des Königs Vorwissen weder am Leben gestraft, noch ihrer Güter entsetzt werden sollten. Bald darauf ward die Urkunde zu einem Freiheitsbrief für die ganze Nation. In einer Erneuerung und Erweiterung dieses Freiheitsdekrets vom J. 1234 erklärte derselbe König für sich und seine Nachfolger, daß sie in Zukunft mit ihren Domänen und Kammergütern zufrieden seyn wollten, ohne je von der Nation Taxen zu fordern, und daß der ganzen Nation eine völlig unparteiische Justiz gegeben werden sollte. 1234

Doch hinderte das Emporkommen des Reichs der zerstörende Einfall der Mongolen unter Kajuk's Anführung, die zwischen 1241–1243 über Rothrußland einbrachen, und dem König Bela IV. (reg. von 1235–1270) am Sajofluß eine solche Niederlage beibrachten, daß er sich bis zum Abzuge der Mongolen in Dalmatien verstecken mußte. Als sie nach anderthalb Jahren, weil Kajuk nach Oktai's Tode zur Uebernahme der Chanschaft zurückeilte, wieder abzogen, war das schöne Land eine Einöde, die Einwohner waren zerstreut, und die Zurückkommenden waren in Gefahr, Hungers zu sterben. Desto willkommener waren die italienischen und deutschen Kolonisten, die gleich darauf einwanderten, mehrere Städte erbauten, Bergwerke anlegten, und den Ackerbau wieder herstellten, für den man überdieß mehrere Hände dadurch zu gewinnen 1241

nen suchte, daß man Leibeigene frei ließ. Der neue
1285 asiatische Schwarm, der im J. 1285 nachkam, fand schon mehrere Hinderniſſe, durch die mittlerweile angelegten Burge, und zerſtreute ſich überdieß bald, aus Mangel eines geſchickten Anführers. Beide Einfälle hatten die in Ungern aufgenommenen Kumaner (Uzen) theils veranlaßt, theils unterſtützt. Man hatte ſie
1279 zwar (1279) durch das Chriſtenthum zu ruhigern Einwohnern zu machen geſucht; aber weil ſie ſich dage-
1282 gen ſträubten, wurden ſie 1282 faſt gänzlich ausgerottet, wodurch der zweite Einfall der Mongolen veranlaßt wurde.

Rogerii hiſtoria ſuper deſtructione regni Hungariae per Tatáros facta — in *Schwandtner* T. I.

1290 Gleich darauf (1290) ward der letzte Sprößling des Almusſtammes, Andreas III., aus Venedig auf
1301 den ungriſchen Thron gerufen, mit dem 1301 der ganze Stamm erloſch.

2. Ungern unter Königen aus verſchiedenen Häuſern, von 1301–1527.

196. Dem ausgeſtorbenen Mannsſtamme folgten auf dem Thron lauter weibliche Anverwandte, bis auf Matthias Corvinus, den bloß die Wahl der Stände auf den Thron erhob.

Der Pabſt betrachtete Ungern ſeit 1279 als eine päbſtliche Provinz und wollte den neuen König ſetzen. Aber

Aber die Nation rief den Prinzen Wenzel aus Böhmen (reg. von 1301–1305), weil man hoffte, die 1301
Macht seines Vaters würde ihn gegen den Pabst schützen können. Dessen ohnerachtet, und obgleich die ungrische Geistlichkeit Muth genug hatte, den päbstlichen Legaten und den Pabst selbst in den Bann zu thun, konnte er doch gegen den Pabst nicht aufkommen, und gab daher die heilige Krone in die Hände eines andern weiblichen Verwandten, des baierschen Prinzen **Otto** (reg. von 1305–1308), dem es nicht 1305
besser ging, und der daher 1308 aus Unmuth das 1308
Reich verließ. Nun konnte der Pabst mit seinem **Karl Robert** aus dem Hause Anjou-Neapel durchdringen. Gern hätte er bei dieser Gelegenheit Ungern zu einem päbstlichen Lehn gemacht; aber er mußte sich begnügen, das Bestätigungsrecht der von den ungrischen Ständen gewählten und gekrönten Könige eingeräumt zu erhalten.

Das Haus Anjou gab Ungern zwei Könige voll Muth und Kraft: **Karl Robert** (reg. von 1308–1342) und seinen Sohn **Ludwig den Großen** (reg. von 1342–1382). 1342

Der Vater, Karl Robert, war kaum seinen Gegner, den Matthäus Trentschin, durch den Tod los, und sicher auf dem Thron, als er Adel und Geistlichkeit planmäßig unterdrückte, und 23 Jahre keinen Reichstag zusammen berief. Daneben behauptete er mit Muth und zuweilen auch mit Erfolg die Hoheit des ungrischen Reichs über Dalmatien, Croatien, Bos-

nien und Servien; über die zinsbaren Walachen, Ku-
1339 manner, Tataren und Russen. Im J. 1339 brachte er
gar die Thronfolge von Polen an sein Haus.

1342 Sein Sohn Ludwig der Große, ein wahres
Königsgenie, groß im Kriege und im Frieden, bekriegte
dreimal Venedig (1354, 1372, und 1377–1380); die
Sachsen in Siebenbürgen und die Walachen unterwarf
1344 er wieder seinem Reich, und bestellte 1344 seinen Bru-
der Stephan zum Herzog über Siebenbürgen, Dal-
matien und Kroatien. Die Eroberung von Neapel wollte
ihm zwar in den verschiedenen deshalb unternommenen
1347 Feldzügen (von 1347–1352) nicht gelingen, dagegen
aber machte er den vor kurzem entstandenen Moldauer-
1359 staat (1359) seinem Reiche zinsbar, und nöthigte das
1367 neue Königreich Bosnien (1367), ungrische Hoheit an-
zuerkennen; zuletzt erbte er noch das Königreich Polen
1370 nach Kasimir's des Großen Tode (1370). Die rei-
chern Gutsbesitzer, die bisher noch unter dem Aufge-
bot der Grafen standen, erhob er unter die Nobiles;
bestimmte die gutsherrlichen Rechte und Verpflichtun-
gen der Bauern; verjagte die Juden aus seinem Reiche,
weil er sie für schädliche Einwohner hielt; errichtete
1382 (1382) die erste ungrische Universität zu Pets oder
Fünfkirchen; ließ die Berge von Tokai mit den ersten
Reben bepflanzen, und förderte mannigfaltig die Cul-
tur des Landes und der Nation, wobei ihm seine
Bekanntschaft mit Italien und seine vielen Kriege da-
hin zu statten kamen, die selbst seine Krieger mit vie-
len Gegenständen zur Verbesserung des gesellschaftli-

chen

chen Zustandes bekannt machten, welche ihnen in ihrem Vaterlande noch lange unbekannt geblieben seyn würden.

Der große Ludwig hinterließ nur zwei Töchter; der jüngern, Hedwig, fiel das Königreich Polen zu, das sie an ihren Gemahl Jagello brachte; der ältern, Maria, fiel Ungern zu, Anfangs (von 1382 - 1385) un- 1382
ter der Vormundschaft ihrer Mutter, bis sie sich 1385 1385
mit dem Markgrafen von Brandenburg, Sigismund, einem böhmisch-luxemburgischen Prinzen, dem nachmaligen deutschen Kaiser, vermählte. Eine höchst stürmische Regierung! Während der Vormundschaft ihrer Mutter wurden Mutter und Tochter vom König von Neapel, Karl dem Kleinen, verdrängt, und ins Gefängniß geworfen, aus dem Sigismund sie wieder erlöste. Karl der Kleine ward nach einer kurzen Regierung (vom 5. Dec. 1385 - 13. Jan. 1386) ermordet, und Sigismund 1387 zum König von Ungern gekrönt. 1387
Dennoch blieb eine Gegenpartei im Reiche, die sich aber erst nach dem Tode seiner Gemahlin (1392) recht 1392
laut äußerte. Da nun die, mit welcher Sigismund es hielt, nicht die mächtigere war, so vermehrten sich nach dem Tode seiner Gemahlin die Stürme seiner Regierung, und tobten am heftigsten, seitdem die Türken sein Reich überfielen.

197. Schon unter Ludwig dem Großen zeigte sich die neu entstandene Macht der Türken, noch aber in der Ferne und nur gegen das griechische Reich. So

dringend auch die Byzantiner und der Pabst den voriegen König angegangen hatten, wollte er sich doch nicht gegen sie erklären, um nicht ihre Anfälle auf sein Reich selbst herbeizuziehen. Dem ohnerachtet gingen schon unter Sigismund die Türkenkriege an, und er
1396 erlitt von ihnen 1396 eine schwere Niederlage bei Ni-
1401 kopoli, die ihm 1401 seine Freiheit kostete, indem die Ungern ihn gefangen setzten und Ladislav, Karl's des Kleinen Sohn, zum König ausriefen: doch gab seine Armee ihm Freiheit und Krone wieder. Aber durch solche Fälle ward er doch ohnmächtiger; Polen riß nach und nach Rothrußland und Podolien an sich, endlich selbst die Walachei; seine Einkünfte wurden immer
1412 schwächer, und 1412 mußte er gar 13 Städte des Zipser Comitats an Polen verpfänden. Doch veranlaßten die Türkenkriege, daß das Landesaufgebot, um gegen diese furchtbaren Feinde immer gerüstet zu seyn, besser geordnet ward, und bei Gelegenheit des Aufwandes, den sie erforderten, auch der Bürgerstand zur Bewilligung von Steuern auf die Reichstage mitgezogen wurde. Seitdem machten die Nobiles (die größern und kleinern freien Gutsbesitzer) und der Bürgerstand die Reichsstände aus; und Magnaten hießen von nun an nur die geistlichen und weltlichen Beamten, die Prälaten und Baronen, die aber auf den Reichstagen nicht als Magnaten (oder Beamten) mitstimmten, sondern in so fern sie stark possessionirte Nobiles waren.

Sigismund's Tochter, Elisabeth, erhob nach ihres
1437 Vaters Tode (1437) ihren Gemahl, Albrecht von

Oester-

Oesterreich (den römischen Kaiser Albrecht II.) mit sich auf den Thron. Als dieser (1439) starb, gab ihr die 1439
Nation den König von Polen, **Wladislav III.**, zum Gemahl, in der Hoffnung, das mit Polen vereinigte Ungern würden den Türken bessern Widerstand leisten können. Dennoch war Sigismund's natürlicher Sohn, der muthige Johann von Hunyad, ein besserer Schutz des Reichs gegen diese Erbfeinde in der Nachbarschaft; so lange der König ihm folgte, behauptete er sich gegen die Türken; als er aber gegen dessen Rath den Szegediner Frieden brach, mußte er (1444) durch eine 1444
blutige Niederlage bei Varna, in welcher er selbst blieb, büßen.

Hunyad, Statthalter von Siebenbürgen, ward Generalvikar des Reichs, bis Albrecht's Sohn, der junge **Ladislav V.**, ins Reich (1453) kam und die 1453
Regierung antrat. Doch blieb Hunyad ihm zur Seite, und so lange er lebte, war er ein Schrecken der Türken: mit dem Tode dieses Helden und Berathers fangen innere Unruhen durch gesetzwidrige Handlungen, und Niederlagen in dem Kriege mit den Türken an (reg. von 1453–1457).

Steph. Kaprinai Hungaria diplomatica temporibus Matth. de Hunyad (bis 1461). Viennae 1767. 2 Voll. 4.

Die Wahl der Nation brachte nun einen König auf den Thron, der mit dem frühern Regentenstamm nicht verwandt, aber einer Krone würdig war, den großen **Matthias Corvinus**, den Sohn Johann Corvin's,

din's, der während des Interregnums (von 1444-1453)
1458 Reichsstatthalter gewesen war, (reg. von 1458-1490).
Zwar kam er unter einer harten Capitulation auf den
Thron; aber zum Vortheil seines Reichs hielt er von
derselben auch nicht Einen Punkt: und doch schwieg
die Nation dazu, bloß aus hoher Achtung vor seinen
1479 großen Königstalenten. 1479 erzwang er sich auf
seine Lebenszeit die Abtretung von Schlesien und Mäh-
1485 ren; und 1485 entriß er sogar dem deutschen Kaiser,
Friedrich III., dessen Hauptstadt Wien, und führte
viele andere glückliche Kriege gegen die Osmanen, ge-
gen Oesterreich, Polen und Böhmen. Für diese Kriege
errichtete er eine stehende Armee von Miethtruppen,
so zahlreich, gerüstet und geübt, wie sie sonst kein
Reich in Europa hatte. Bei seinen vielen Kriegen be-
schäftigten ihn jedoch Künste und Wissenschaften recht
ernsthaft. Zu Buda errichtete er eine Universität; er
sammelte mit vielem Aufwande eine große Bibliothek,
für die mehr als 300 Abschreiber in verschiedenen Län-
dern von Europa die Handschriften liefern mußten;
aus Italien berief er Gelehrte und Künstler, Mahler,
Baumeister und Buchdrucker, zur Bildung und Ver-
schönerung seines Reichs. Zu solchen Unternehmungen
reichten allerdings die königlichen Einkünfte nicht hin,
und es mußte durch Contributionen, was ihm abging,
herbeigeschafft werden: die Nation trug sie ohne Mur-
ren, aus Stolz, einen so großen König zu besitzen.

Epistola Matthiae Corvini. Cassov. 1744.
P. Wallaczky tentamen historiae litterarum sub Mat-
thia Corvino. Lipf. 1769. 4.

Schier

Schier de ortu et interitu bibl. Corvinianae. Viennae 1766.

Wie stach gegen diesen Vorgänger sein Nachfolger Wladislav von Böhmen ab, dem die verwittwete Königin und der Statthalter von Wien, Stephan von Zapolya, auf den Thron halfen (reg. von 1490–1516). 1490
Ein schläfriger, kraftloser König, der sich die schmähligste Capitulation gefallen ließ, die alle frühern Freiheitsbriefe bestätigte, und selbst geringere Steuern, als vor Corvin gewöhnlich waren, festsetzte! Ohne eine Schlacht gewagt zu haben, gab er (im Frieden zu Presburg 1491) dem Erzherzog von Oesterreich 1491
Wien, und was Corvin von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain erobert hatte, zurück, und ließ sogar in dem Friedenstractat die ungrische Nation einem männlichen Nachkommen von Maximilian den Thron versprechen. Im Vertrauen auf seine Schläfrigkeit erlauben sich alle Stände die größten Vergewaltigungen! Die Geistlichkeit scharrt unermeßliche Reichthümer zusammen (den Erzbischof von Gran beschuldigte man, ein Sechstheil von Ungern an sich gerissen zu haben); der mächtigere Adel unterdrückt den minder mächtigen, und ein blutiger Bauernkrieg bricht (1514) aus. In dieser Verwirrung lösen sich Mähren 1514
und die Lausitz ab; viele Städte von Dalmatien ergeben sich an die Venetianer, der Woiwode der Moldau begiebt sich unter polnischen Schutz. Das einzige löbliche Denkmal seiner Regierung war das Jus consuetudi-

tudinarium (tripartitum), das unter ihr zu Stande kam.

Petri de Warda epistolae cum nonnullis Wladislai II. litteris Petri causa scriptis — ed. *C. Wagner.* Posonii 1776. 4.

Lud. Taberonis commentarii rerum ab a. 1490—1522 gestarum bei *Schwandtner* T. II. p. 107 ff.

Unter seinem üppig erzogenen Sohn **Ludwig II.** 1516 (reg. von 1516–1526) brach gar ein Magnatenkrieg aus, zwischen Zapolya, dem Statthalter von Siebenbürgen, und Stephan von Bathor, dem Reichspalatinus; und die Verwirrungen werden noch größer. 1521 Desto kühner streifen die Türken nach Ungern. 1521 erobert Soleiman II. Sabacz und gleich darauf das so 1526 lange unüberwundene Belgrad; 1526 richten die Türken eine fürchterliche Niederlage unter den Ungern bei Mohacz an, wobei selbst Ludwig bleibt, und überschwemmen das Reich.

Das Haus Habsburg, das hierauf den ungrischen Thron erhielt, hatte gegen einen so siegreichen Feind die Anstrengung aller seiner Kräfte nöthig.

XVIII. Walachen.

198. Der Name der Walachen ist appellativ, und bedeutet Nomaden. Sie nannten sich von jeher und noch jetzt Rumunje oder Römer, wodurch sie selbst den Ursprung ihres Stammes, den auch die vielen lateinischen Wörter ihrer Sprache bestätigen, andeuten. Er ist höchst wahrscheinlich aus den Urvölkern von Thracien durch Vermischung mit Römern, die sich theils als Soldaten, theils als Colonisten, Staats- und Regierungsbedienten unter ihnen niederließen, entstanden.

Bei den verheerenden Einfällen wilder Völker in das oströmische Reich während der Völkerwanderung zogen sich die Rumunje in die Gebirge von Thracien, Macedonien, Thessalien u. s. w. und sanken dort von ihrer höhern Stufe der Cultur in eine weit niedere herab, und wurden Walachen oder Nomaden. Seit dem achten Jahrhundert waren sie, besonders der Theil von ihnen, welcher am Hämus wohnte, Unterjochte der Bulgaren. Mit den Bulgaren kamen sie wieder unter die Herrschaft der Byzantiner, von denen sie durch unerschwingliche Auflagen gedrückt, und öfters mehr wie Feinde als wie Unterthanen behandelt wurden. 1186 standen sie daher gegen ihre Unterdrücker 1186
auf,

tudinarium (tripartitum), das unter ihr zu Stande kam.

Petri de Warda epistolae cum nonnullis Wladislai II. litteris Petri causa scriptis — ed. *C. Wagner.* Poloniii 1776. 4.

Lud. Taberonis commentarii rerum ab a. 1490—1522 gestarum bei *Schwandtner* T. II. p. 107 ff.

Unter seinem üppig erzogenen Sohn **Ludwig II.** 1516 (reg. von 1516–1526) brach gar ein Magnatenkrieg aus, zwischen Zapolya, dem Statthalter von Siebenbürgen, und Stephan von Bathor, dem Reichspalatinus; und die Verwirrungen werden noch größer. 1521 Desto kühner streifen die Türken nach Ungern. 1521 erobert Soleiman II. Sabacz und gleich darauf das so 1526 lange unüberwundene Belgrad; 1526 richten die Türken eine fürchterliche Niederlage unter den Ungern bei Mohacz an, wobei selbst Ludwig bleibt, und überschwemmen das Reich.

Das Haus Habsburg, das hierauf den ungrischen Thron erhielt, hatte gegen einen so siegreichen Feind die Anstrengung aller seiner Kräfte nöthig.

XVIII. Walachen.

198. Der Name der Walachen ist appellativ, und bedeutet Nomaden. Sie nannten sich von jeher und noch jetzt Rumunje oder Römer, wodurch sie selbst den Ursprung ihres Stammes, den auch die vielen lateinischen Wörter ihrer Sprache bestätigen, andeuten. Er ist höchst wahrscheinlich aus den Urvölkern von Thracien durch Vermischung mit Römern, die sich theils als Soldaten, theils als Colonisten, Staats- und Regierungsbedienten unter ihnen niederließen, entstanden.

Bei den verheerenden Einfällen wilder Völker in das oströmische Reich während der Völkerwanderung zogen sich die Rumunje in die Gebirge von Thracien, Macedonien, Thessalien u. s. w. und sanken dort von ihrer höhern Stufe der Cultur in eine weit niedere herab, und wurden Walachen oder Nomaden. Seit dem achten Jahrhundert waren sie, besonders der Theil von ihnen, welcher am Hämus wohnte, Unterjochte der Bulgaren. Mit den Bulgaren kamen sie wieder unter die Herrschaft der Byzantiner, von denen sie durch unerschwingliche Auflagen gedrückt, und öfters mehr wie Feinde als wie Unterthanen behandelt wurden. 1186 standen sie daher gegen ihre Unterdrücker 1186

auf,

auf, und bewogen ihre vormaligen Beherrscher, die Bulgaren, sich mit ihnen zu verbinden, und an der Empörung Theil zu nehmen. Die beiden Brüder, Asan und Peter, ihre Anführer, stifteten auf der Südseite der Donau ein walachisch-bulgarisches Reich, und blieben seine Könige. Bulgaren und Walachen werden seitdem von den Geschichtschreibern synonym gebraucht, weil sie Ein Reich bildeten.

1. Walachisches Reich auf der Südseite der Donau,

von 1186–1374.

199. Bald nach ihrem Abfall von den Byzantinern schlossen die walachischen Könige ein Bündniß mit den Kumanern zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit. Von dieser Zeit an besteht ihre Geschichte in Nachrichten von Streifereien in das byzantinische Reich und von dem bald darauf jedesmal wieder erfolgten Verlust der
1374 dort gemachten Eroberungen. 1374 verlor Sisman Markus Schlacht und Leben gegen den osmanischen Sultan Murad Ghazi, und damit hat das walachisch-bulgarische Reich im Süden der Donau ein Ende, dagegen aber erhebt sich ein anderes auf ihrer Nordseite.

2. Walachisches Reich auf der Nordseite der Donau in der Walachei und Moldau,

von 1374–1529.

200. Die norddonauischen Walachen stammten von den Südwalachen ab, ob man gleich nicht anzugeben, weiß,

weiß, wann sie über den Grenzfluß gezogen sind. Sie kommen zuerst auf der Nordseite der Donau um das Jahr 1065 vor, während die Kumaner über diese Gegend herrschten. Vor dem zwölften Jahrhundert müssen sie schon in Siebenbürgen eingerückt gewesen seyn, weil im Anfange des zwölften Jahrhunderts starke Colonien derselben in die heutige Walachei einzogen. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts findet man sie auch schon in der Moldau. Um diese Zeit gehorchten sie den Kumanern. Was die Walachen für ein Schicksal hatten, als die dschinkisischen Mongolen das Reich der Kumaner 1234 zerstörten, ist 1234
unbekannt.

a) In der Walachei standen die Walachen unter Woiwoden, die von den Königen von Ungern bald abhängig, bald frei waren. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (seit 1391) fingen ihre Kriege 1391
mit den Osmanen an, denen sie schon 1415 zinsbar 1415
wurden.

b) Die Moldau, welche auch durch den Einfall der Mongolen (1234) große Verwüstungen erlitten hatte, erhielt nach dem Jahr 1374 eigene Woiwoden, 1374
und ward den Osmanen erst 1529 zinsbar. 1529

XIX. Uzen.

(oder Polovzer, Kumaner).

(Siehe oben §. 28.)

201. Die Uzen (Polovzer, Kumaner) hatten sich bis zum dreizehnten Jahrhundert weit ausgebreitet, und wohnten zwischen den Mordwinen, dem Don, Dnjepr und der Donau, in der Krim, im südlichen Rußland, in einem Theil von Podolien, in der Moldau und der Walachei.

Die Ueberschwemmung der Mongolen und ihrer tatarischen Waffenbrüder brachte auch über diesen türkischen Völkerstamm eine große Veränderung. In den meisten Ländern unterwarfen sich die Uzen der mongolischen Herrschaft; nur in der Moldau, in der Walachei und in der krimischen Halbinsel nicht. Dafür wurden sie aber von den Mongolen ums Jahr 1234 aus der Halbinsel Krim, und wahrscheinlich noch aus einigen andern Gegenden vertrieben. Hingegen ließen sie sich 1238 in großer Zahl 1238 im oströmischen Thracien nieder, 1239 und 1239 wurden 50,000 Familien mit ihrem Hauptkönig, Kuthen, in Ungern aufgenommen und stämmeweise in verschiedene Gespanschaften vertheilt. Eben näherten sich die Mongolen auch Ungern, und ihm

hätten

hätten die muthigen Kumaner zu Vertheidigern gegen den Einfall dieser Weltstürmer dienen können, wäre nicht gerade um diese Zeit ein Mißverständniß zwischen den Ungern und Kumanern ausgebrochen. Nun aber schlugen sich die Kumaner zu den Mongolen, und halfen Ungern verwüsten. Doch setzte sich nach dem Abzuge der Mongolen der ungrische König Bela wieder mit ihnen, erklärte sich (1243) für ihren König, 1243
und gab seinem Kronprinzen Stephan eine getaufte Kumanerin (vielleicht die Tochter des erschlagenen Kuthen) zur Gemahlin.

Um diese Zeit hatte schon ein großer Theil der Kumaner die christliche Religion angenommen. 1229 waren schon die Kumaner, die an Siebenbürgen grenzten, Christen; 1239 ließ sich Kuthen nebst den vor- 1239
nehmsten kumanischen Herren bei Gelegenheit ihrer Niederlassung in Ungern taufen; 1279 alle übrigen, 1279
nebst ihren sieben Stammfürsten, unter der Mitwirkung der päbstlichen Legaten.

Um diese Zeit näherten sich die Ungern und Kumaner einander, als würden sie sich nach und nach in einander verschmelzen. Selbst der König Ladislav IV. nahm mit vielen Ungern kumanische Bärte und Kleider an: wogegen aber der päbstliche Legat den Bann aussprach und ein großer Theil der ungrischen Nation in Aufstand trat. Dagegen standen wieder die Kumaner unter einem ihrer ersten Fürsten, Oldamur, auf, in der Absicht, sich nicht nur von der ungrischen Herrschaft frei zu machen, sondern sich

selbst das Land zu unterwerfen. Aber Ladislaus IV.
1282 schlug sie 1282 in einer höchst blutigen Schlacht, in der ein großer Theil der Kumaner umkam, und der übriggebliebene Rest sich mit Nogaiern zu den Tata-
1286 ren in Asien rettete. Schon 1286 kam Nogaier mit einem großen Heer derselben zurück, um zu versuchen, ob ihm ein zweiter Angriff auf Ungern besser gelingen werde: aber Ungern stand jetzt nicht mehr so offen, wie bei dem ersten Einfall der Mongolen; ein großer Theil seines Heers kam daher durch das Schwerdt, durch Hunger und Krankheiten, und durch das rauhe Klima um, und nur ein schwacher Rest desselben zog sich nach Asien zurück.

1330 Noch 1330 wurden die Kumaner zu den einheimischen Nationen des ungrischen Reichs gerechnet: nach dieser Zeit aber erscheint ihr Name selten in der Geschichte.

XX.

XX. Osmanen.

Litterärnotiz: *J. G. Meuſelii* bibliotheca hiſtorica T. II. p. 243 ff. vergl. Geſchichte des osmaniſchen Reichs — nach Hrn. De la Croix — von Joh. Chriſt. Friedr. Schulz. Leipz. 1769—1772. 3 Bde. 8. Bd. III. S. 374. auch S. 174 ff. und Chr. Wilh. Lüdeke Beſchreibung des türkiſchen Reichs Th. I. S. 398. Th. II. S. 93. und Th. III. S. 67.

Quellen: Die einheimiſchen Geſchichtſchreiber der Türken ſ. in J. G. Eichhorn's Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte. B. IV. S. 454. a. M.

Annales Sultanorum Othmanidarum, a Turcis ſua lingua ſcripti (bis 1550), a Jo. Leunclavio latine redditi. ed. 2. Francof. 1596. fol. nebſt einer Fortſetzung von 1550—1587 und einem Commentar unter dem Titel: Pandectae hiſtoriae Turcicae. Paris 1650. Francof. 1590 u. 1598. fol. Die Chronik deutſch: Chronica türkiſcher Nation in 4 Büchern. Frankf. 1590. fol.

Phil. Loniceri Chronicorum Turcicorum. Francof. 1578. 3 Tomi fol. auch Francof. 1584. 2 Tomi fol. Eine Sammlung europäiſcher Schriften über die Türken und ihre Geſchichte.

Syſteme und Hülfsſchriften: *Jo. Leunclavii* hiſtoriae Muſulmanae Turcorum libb. XVIII. (bis 1552). Francof. 1591. fol. die drei erſten Bücher von dem Verf. ſelbſt vermehrt ins Deutſche überſ. Frankf. 1590. fol. auch 1595. fol. nach türkiſchen und europäiſchen Quellen.

(*Paul Jovius*) Commentario delle coſe de' Turchi da orcana circa il 1328, a Selim circa il 1512. Venez.

1551. 1558. 1641. 12. — *Franc. Sanſovino* Hiſtoria univerſale dell' origine et imperio de' Turchi etc. fino all' preſente Amorath. Venez. 1568. 1582. 1600. 4. Nach bloß europäiſchen Quellen und daher ohne großen Werth.

Giov. Sagredo Memorie iſtoriche de' Monarchi Ottomani (von 1300—1644). Venez. 1673. 4. Bologna 1686. 4. franz. von *Laurent.* Paris 1724. 5 Voll. 12.

The turkiſh Hiſtory by *Richard Knolles* (bis 1623). London 1638. 2 Voll. fol. fortgeſetzt von *Paul Rycaut* (bis 1677) und von *Roger Manley* (bis 1686). London 1687. 2 Voll. fol.

Abrégé de l'hiſtoire des Turcs par Mr. *Vanel.* Paris 1607. 4 Voll. 12.

The hiſtory of the growth and decay of the Othman Empire (von *Demetrius Cantemir*, Fürſten der Moldau). Lond. 1734. 2 Voll. fol. (von 1300—1723) (aus der lat. Handſchrift ins Engliſche überſ. von *Nic. Tindal.* Aus dem Engl. ins Franzöſiſche von *Joncquieres* 1743. 4. auch 4 Voll. 12. deutſch von Joh. Lor. Schmid. Hamb. 1745. 4.)

Etat général de l'empire Ottoman, depuis ſa fondation jusqu'à préſent, et l'abrégé de la vie des Empereurs; par un ſolitaire Turc; traduit en Français par *Petis de la Croix.* Paris 1695. 5 Voll. 12.

Abrégé chronologique de l'hiſtoire Ottomane par M. *de la Croix.* Paris 1768. 2 Voll. 8. deutſch mit Anmerk. von J. Chr. Fr. Schulz. Leipz. 1769—1772. 3 B. 8.

Mignot Hiſtoire de l'empire Ottoman, depuis ſon origine jusqu'à la paix de Belgrade en 1740. Paris 1771. 4 Voll. 12. Deutſch von Joh. Gottfr. Wachsmuth. Mietau u. Leipz. 1774. 3 B. 8.

Die Geſchichte der osmaniſchen Türken, in Guthrie's allgem. Welth. berichtigt von C. G. Heyne. B. VII. Abtheil. 2. Leipzig 1772. 8.

Franc.

Franc. Beccatini ſtoria ragionata de' Turchi (bis 1784). Venez. 1788. 1789. 6 Voll. 8. Deutſch von J. G. B. Büſchel. Bd. I. (bis 1625) Leipz. 1792. 8.

Dizzionario ſtorico della vite di tutti i Monarchi Ottomani, ſino al regnante Gran Signore Achmed IV., e delle piu riguardevoli coſe apertenenti a quella Monarchia, dato alla luce da *Vinc. Abbondanza.* Rom. 1786. 4.

Tableau général de l'Empire Othoman, diviſé en deux parties, dont l'une comprend la législation Mahomedane, l'autre l'hiſtoire de l'empire Othoman. Par M. *de Mouradgea d'Ohſſon.* Paris 1787 (bis jetzt) 2 Voll. fol. auch 1788—91. 5 Voll. 8. deutſch mit Abkürz., Anmerk. und Zuſätzen von C. D. Beck. Leipz. 1788—1793. 2 B. 8. auch von Joſ. Pezzl. Wien 1790. 2 B. 8.

The preſent ſtate of Turkey — by *Th. Thornton.* ed. 2. Lond. 1809. 2 Voll. 8.

L'empire Turc conſidéré dans ſon établiſſement et dans ſes accroiſſemens ſucceſſifs. Par M. *d'Anville.* Paris 1772. 12. deutſch von C. F. Hugo, mit Anmerk. von A. F. Büſching. Berlin 1775. 8.

Ueber die älteſte Geſchichte: A. L. Schlözer's kritiſch-hiſtoriſche Nebenſtunden. Göttingen 1797. 8.

202. Verſchiedene Emire der aſiatiſchen Uzen traten nach der Zerſtörung des türkiſchen Staats von Chowarezm durch Dſchinkiſchan (im J. 1220) in die Dienſte 1220
der Seldſchuken von Ikonium.

Osman, von dem die Osmanen ihren Namen haben, ſtammte von Emir Soliman ab, einem türkiſchen Condottiere, der auch eine Zeit lang in Dienſten des Sultans von Ikonium geſtanden hatte, aber zuletzt von ſeinem durch die Mongolen bedrängten Herrn abfiel,

1233 fiel, und seit 1233 im westlichen Kleinasien vom Raube lebte. Dieses Räubergewerbe setzte auch dessen Sohn Ertogrul fort; und als der Sultan von Ikonium im Osten seines Staats von den Mongolen geschlagen und im Begriff war, sich sammt seiner Familie zu Ancyra einzuschließen, kam ihm Ertogrul zuvor, und setzte sich zu Ancyra fest. Ungehindert, weil in jene Gegend kein Mongole kam, und der Sultan von Ikonium viel zu ohnmächtig war, fiel seitdem Ertogrul's Horde auf das byzantinische Kleinasien und unterjochte in weniger denn 30 Jahren alles Land bis an den Sangarius.

Auf diese Weise fuhr auch sein Sohn Osman
1281 nach seines Vaters Tode (1281) fort, zu plündern und zu unterjochen; er hielt sich immer westlich und in einer weiten Entfernung von den Mongolen, die ihr
1295 Wesen nördlicher trieben, und im Jahr 1295 das seldschukische Reich in Ikonium zerstörten. Ancyra und die umliegende Gegend, die westlich gelegenen Besitzungen des griechischen Kaiserthums in Kleinasien, waren die Wiege des osmanischen Reichs.

Schon Osman war als nächster Nachbar von Anfang an mit den Byzantinern in Kriege verwickelt,
1355 Sein Sohn und Nachfolger Orchan landete 1355 an der thracischen Küste, und faßte festen Fuß in Europa, durch die Eroberung der Festung Zimpe, der Stadt Kallipolis, und einiger Plätze zwischen Konstantinopel und Adrianopel, wodurch die Gemeinschaft der beiden Städte unterbrochen ward. Von nun an dauerte der Kampf mit dem griechischen Reich in Europa

ropa fort bis zur Einnahme Konstantinopels durch Mohammed II. im J. 1453. (§. 193.) 1453

Hiſtoire du regne du Sultan Orchan, ſecond Empereur des Turcs, écrite en langue Turque par *Codja Efendi*, et traduite en Anglois par *Will. Seamon*, à Londres 1652. 12.

Durch die neuen Herrſcher in Konſtantinopel wurde die Lage von Oſteuropa völlig verändert. Schon Serwien, Bosnien, die Walachei u. ſ. w. wurden noch unter Mohammed II. wiederholt von den Türken überſchwemmt, erobert und wiedergenommen: nur Belgrad war ihm unüberwindlich, ob er es gleich mit einem Heer von 150,000 Mann zu Lande und mit einer Flotte von 300 Schiffen auf der Donau angriff. Zweimal ſuchte der Pabſt die chriſtliche Welt zu vereinigen, um die Ungläubigen aus Europa zu vertreiben; Pabſt Pius II. im J. 1459 zu Mantua ohne allen 1459
Erfolg; Paul II. mit mehrerem Erfolg 1470, indem 1470
er den König von Neapel, den König von Cypern, den Großmeiſter von Rhodus, die Venetianer und ſogar den Turkomanenkaiſer, Uſun Haſſan, zu einem gemeinſchaftlichen Bündniß zuſammenbrachte, doch ohne durch daſſelbe mehr zu bewirken, als daß die Küſte von Kleinaſien verheert wurde.

Hiſtoire du regne de Mahomet II. Empereur des Turcs par le Sieur *Guillet*. Paris 1681. 2 Voll. 12.

Marco Guazzo Hiſtoria della guerra di Mahometo con la Signoria di Venetia, con il Re di Perſia, il Re di Napoli Ferdinando, l'aſſedio di Rhodi; con la guerre de Bajazet fatte con il Carabogdan. Venet. 1545. 8.

Indessen wurde durch das türkische Reich in Europa nicht bloß Osteuropa erschüttert, sondern auch West-, Süd- und Nordeuropa empfanden bald darauf die Wirkungen seines Daseyns. Noch Mohammed II. erschuf eine türkische Seemacht, vor welcher selbst die venetianische und genuesische verschwanden, und die sich etwa 80 Jahre in ihrer Größe erhielt. Die Handlungswege wurden völlig umgekehrt. Seit 1474, seitdem die Genueser aus Kaffa in der Krim vertrieben waren, konnten keine ostindische Waaren mehr über den Ganges und die sich in ihn ergießenden Flüsse, in das caspische zum schwarzen Meer und von da nach Europa gebracht werden, und 1517, seitdem Aegypten von den Osmanen erobert war, stockte der venetianische Handel nach Alexandrien. Diese Veränderungen brachten in Verbindung mit der Umschiffung des Cap's, die den Portugiesen 1492 gelang, eine völlige Umkehrung in den europäischen Handel. Und so sehr auch die christlichen Mächte sich anfangs scheuten, den Feind der Christenheit in ihre Staatsunterhandlungen zu verflechten, so setzte sich doch bald ihr Interesse über diese Bedenklichkeit hinweg, und sogar der Pabst Alexander VI. unterhandelte in den italienischen Kriegen 1494 mit dem Nachfolger des Eroberers von Konstantinopel, mit dem türkischen Kaiser Bajesid II.

1474

1492

1494

LENOX LIBRARY
195
2
AUCTOR PRETIOSA FACIT
Bancroft Collection.
Purchased in 1893.